

1977 -11- 10

# **Bericht über die soziale Lage 1975**

**Bundesministerium für soziale Verwaltung  
Wien 1977**

# **Bericht über die soziale Lage 1975**

**Bundesministerium für soziale Verwaltung  
Wien 1977**

Filmsatz und Offsetdruck: Ferdinand Berger & Söhne OHG, 3580 Horn, NÖ.

## Inhalt

Vorwort .....	5
I. Allgemeine Entwicklung .....	7
II. Sozialversicherung .....	31
III. Arbeitsmarktverwaltung und -politik .....	49
IV. Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Invalideneinstellung und Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe .....	71
V. Arbeitsrecht .....	77
VI. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes .....	83
VII. Internationale Sozialpolitik .....	117
VIII. Sozialpolitische Vorschau .....	121
Anhänge .....	129
Beiträge der Interessenvertretungen .....	191



## Vorwort

Die Sozialpolitik ist integrierender und integrierter Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Sozialpolitische Maßnahmen sind ein Mittel zur Verringerung von Abhängigkeit mit dem Ziel, mehr Gerechtigkeit, mehr Freiheit und mehr Sicherheit zu verwirklichen.

In der Rezession 1975 bewährte sich das System der sozialen Sicherheit. Trotz des Wirtschaftsrückschlages konnten ein entscheidender Beitrag zur Sicherung einer größtmöglichen Beschäftigung geleistet und die sozialen Leistungen weiter ausgebaut werden.

Mit dem vorliegenden Bericht wird nun die soziale Lage im Jahre 1975 dargestellt, die im wesentlichen durch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung geprägt wird. Im Berichtsteil Allgemeine Entwicklung (I) wird über die demographische und wirtschaftliche Entwicklung im allgemeinen berichtet; weiters enthält dieser Teil kurze Ausführungen über die Wohnbautätigkeit, die öffentliche Fürsorge und die Jugendwohlfahrt sowie über die Wahrnehmung

des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. In den Berichtsteilen Sozialversicherung (II), Arbeitsmarktverwaltung und -politik (III), Kriegsopfer- und Heeresversorgung, Opfer- und sonstige Fürsorge (IV), Arbeitsrecht (V) und technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz (VI) sowie internationale Sozialpolitik (VII) werden vor allem jene Maßnahmen und Entwicklungen eingehend dargestellt, für die das Bundesministerium für soziale Verwaltung zuständig ist. Die sozialpolitische Vorschau, die Grundsätzliche Ausführungen hinsichtlich der weiteren Vorhaben im sozialen Bereich enthält, wird aus Aktualitätsgründen Teil des Berichtes über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Jahre 1976 sein, der gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht veröffentlicht wird.

Im Anhang befinden sich Beiträge der Interessenvertretungen zur sozialen Lage, für deren Inhalt die Interessenvertretungen verantwortlich sind.

Wien, im März 1977

Gerhard Weißenberg



## I. Allgemeine Entwicklung

### Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Bei der Ausarbeitung dieses Berichtsteiles wurden Veröffentlichungen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung benützt; darüber hinaus wurden weitere von diesen Stellen mitgeteilte statistische Daten verarbeitet.

Die Bevölkerungszahl Österreichs betrug nach den Ergebnissen der Volkszählung 1971 7,456 Mio Personen. Der Durchschnittswert des Mikrozensus für das Jahr 1975 ergab sich einschließlich der Bevölkerung in Anstaltshaushalten mit 7,520 Einwohnern. In der nachstehenden Übersicht werden die Werte des Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975 hinsichtlich der Wohnbevölkerung Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht aufgeschlüsselt ausgewiesen.

Die Wohnbevölkerung Österreichs bestand im Berichtsjahr aus 3,478 Mio bzw. 46% männlichen und 3,955 Mio bzw. 54% weiblichen Einwohnern. Auf 1000 männliche Personen entfielen demnach 1137 weibliche Personen.

Die Mikrozensusergebnisse im Jahresdurchschnitt 1975 über die Wohnbevölkerung Österreichs werden

in der folgenden Tabelle nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen gegliedert und die Anteile der Bundesländer an den einzelnen Sektoren ausgewiesen.

Wohnbevölkerung<sup>1)</sup> Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

Bundesland	Wohnbevölkerung <sup>1)</sup>	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland .....	269.100	128.200	140.900
Kärnten .....	524.600	256.000	268.600
Niederösterreich .....	1.400.400	666.200	734.200
Oberösterreich .....	1.223.700	584.800	638.900
Salzburg .....	409.800	198.000	211.800
Steiermark .....	1.184.200	562.500	621.700
Tirol .....	554.300	264.000	290.300
Vorarlberg .....	285.500	137.100	148.400
Wien .....	1.581.400	680.900	900.500
Österreich .....	7.433.000	3.477.700	3.955.300

<sup>1)</sup> Ohne Bevölkerung in Anstaltshaushalten.

Wohnbevölkerung<sup>1)</sup> Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

	Wirtschaftsabteilungen				Berufslose Einkommensempfänger (Pensionisten, Rentner usw.)
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	unbekannt (ohne Betriebsangabe)	
Burgenland .....	40.100	99.600	64.300	2.900	62.100
Kärnten .....	50.300	179.200	163.000	13.100	119.000
Niederösterreich .....	195.700	447.500	392.300	14.700	350.200
Oberösterreich .....	145.100	480.400	330.800	13.900	253.600
Salzburg .....	37.000	199.400	164.900	10.400	78.100
Steiermark .....	158.200	409.800	320.500	23.800	271.900
Tirol .....	60.500	160.100	212.100	12.000	109.600
Vorarlberg .....	15.500	129.900	87.900	7.100	45.100
Wien .....	5.200	426.300	650.900	30.100	468.900
Österreich .....	707.600	2.452.200	2.386.700	128.000	1.758.500

<sup>1)</sup> Ohne Bevölkerung in Anstaltshaushalten.

Aus den Erhebungen des Mikrozensus stehen vierteljährlich Daten über die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben zu Verfügung. Die folgende

Aufstellung faßt die entsprechenden Ergebnisse des Jahres 1975 zusammen und vergleicht sie mit den Daten der Volkszählung 1971.



Wohnbevölkerung nach der Teilnahme am Erwerbsleben

		Volkszählung 1971		Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975	
		in 1000	in %	in 1000	in %
Wohnbevölkerung		7.456	100,0	7.529 <sup>4)</sup>	100,0
Berufstätige (Beschäftigte und Arbeitslose)	Selbständig und mithelfende Familienangehörige	656	8,8	576	7,7
	Unselbständig Berufstätige	2.442	32,7	2.419	32,1
	Zusammen <sup>1)</sup>	3.098	41,5	2.995	39,8
nicht berufstätige	Pensionisten, Rentner usw.	1.372	18,4	1.389	18,4
	Erhaltene Personen	2.986	40,1	3.145	41,8
	Zusammen	4.358	58,5	4.534	60,2

- 1) Erwerbsquote = Anteil der Berufstätigen an der gesamten Wohnbevölkerung.
- 2) Einschließlich von 67.000 Personen ohne Berufs- und Berichtsangabe.
- 3) Einschließlich der erhaltenen Personen in Anstaltshaushalten.
- 4) Einschließlich der Personen in Anstaltshaushalten.

Die Erwerbsquote ist 1975 gegenüber 1974 gesunken. 1975 entfielen auf 1000 Berufstätige 1513 nicht berufstätige Personen (1974 entfielen auf 1000 Berufstätige 1473 nicht berufstätige Personen).

Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren in Österreich insgesamt 3.097.986 Personen berufstätig und zwar 1.898.331 Männer und 1.199.655 Frauen. Die nachstehende Tabelle weist Mikrozensusergebnisse im Jahresdurchschnitt 1975 hinsichtlich der Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Bundesländern aus und schlüsselt sie nach dem Geschlecht auf.

Berufstätige<sup>1)</sup> Österreichs nach Bundesländern und dem Geschlecht (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

Bundesland	Berufstätige	davon	
		männlich	weiblich
Burgenland	112.000	71.000	41.000
Kärnten	192.000	126.800	65.200
Niederösterreich	555.700	349.000	206.700
Oberösterreich	498.200	307.500	190.700
Salzburg	164.100	102.300	61.800
Steiermark	467.700	296.900	170.800
Tirol	209.100	135.500	73.600
Vorarlberg	108.200	71.900	36.300
Wien	687.900	379.000	308.900
Österreich	2.994.900	1.839.900	1.155.000

1) Beschäftigte und Arbeitslose.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Berufstätigen in den einzelnen Sektoren der Wirtschaft.

Berufstätige<sup>1)</sup> Österreichs nach Bundesländern und Wirtschaftsabteilungen (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

Bundesland	Wirtschaftsabteilungen			
	Primärer Sektor	Sekundärer Sektor	Tertiärer Sektor	Unbekannt (ohne Betriebsangabe)
Burgenland	24.100	50.900	36.200	800
Kärnten	22.200	79.000	87.700	3.100
Niederösterreich	104.900	231.100	218.000	1.700
Oberösterreich	84.900	226.200	184.200	2.900
Salzburg	18.300	56.800	86.900	2.100
Steiermark	79.400	197.700	185.700	4.900
Tirol	26.900	70.900	109.900	1.400
Vorarlberg	6.300	58.000	42.400	1.500
Wien	3.700	255.900	422.900	5.400
Österreich	370.700	1.226.500	1.373.900	23.800

1) Beschäftigte und Arbeitslose.

Von den anlässlich der Volkszählung 1971 festgestellten 3.097.986 Berufstätigen Österreichs waren 426.478 Personen (13,8%) in der Land- und Forstwirtschaft (Primärer Sektor), 1.297.034 Personen (41,9%) in der Industrie und dem verarbeitenden Gewerbe (Sekundärer Sektor) und 1.313.673 Personen (42,4%) im Dienstleistungssektor (Tertiärer Sektor) tätig. Von 60.801 Personen (1,9%) war unbekannt, welchem Wirtschaftsbereich sie angehören. Nach den Mikrozensusergebnissen im Jahresdurchschnitt 1975 ergaben sich insgesamt 2.994.900 Berufstätige, von denen 370.700 (12,4%) primären Sektor, 1.226.500 (41%) dem sekundären Sektor und 1.373.900 (45,9%) dem tertiären Sektor angehörten. Von rund 23.800 (0,8%) wird angenommen, daß ihre Betriebszugehörigkeit unbekannt bleibt.

In der nachstehenden Tabelle werden die Ergebnisse des Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975 hinsichtlich der Berufstätigen Österreichs nach der Stellung im Beruf gegliedert.

Berufstätige<sup>1)</sup> nach der Stellung im Beruf (Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

Bundesland	Berufstätige			
	Selbstständige	Mithelfende Familienangehörige	Unselbständige	
			Angestellte, Beamte	Arbeiter
Burgenland	21.400	9.000	29.000	52.600
Kärnten	26.900	7.800	75.600	81.700
Niederösterreich	85.100	46.200	196.800	227.600
Oberösterreich	73.500	38.100	184.500	202.100
Salzburg	24.400	10.300	74.500	54.900
Steiermark	69.700	31.700	169.300	197.000
Tirol	32.300	16.900	91.800	68.100
Vorarlberg	13.300	3.400	51.400	40.100
Wien	56.400	9.100	399.300	223.100
Österreich	403.000	172.500	1.272.200	1.147.200

1) Beschäftigte und Arbeitslose.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung 1971 waren von den 3,097.986 Berufstätigen Österreichs 427.919 Personen (13,8%) selbständig erwerbstätig, 228.143 Personen (7,4%) mithilfe Familienangehörige und 2,441.924 Personen (78,8%) unselbständig erwerbstätig. Die 2,441.924 unselbständig Berufstätigen setzten sich aus 1,099.709 Angestellten und Beamten (45,0%), 409.835 Facharbeitern (16,8%) und 932.380 sonstigen Arbeitern (38,2%) zusammen. Die Werte im Jahresdurchschnitt 1975 des Mikrozensus ergaben, daß von den 2,994.900 Berufstätigen 403.000 oder 13,5% Selbständige, 172.500 oder 5,8% mithilfe Familienangehörige und 2,419.400 oder 80,8% unselbständig waren. Die unselbständig Berufstätigen gliederten sich in 1,272.200 oder 42,5% Angestellte und Beamte sowie in 1,147.200 oder 38,3% Arbeiter.

Die beiden folgenden Übersichten schlüsseln die Mikrozensuswerte Jahresdurchschnitt 1975 hinsichtlich jener Personen auf, die über kein eigenes Einkommen verfügen und als erhaltene Personen anzusehen sind bzw. die berufslose Einkommensempfänger, wie Pensionisten, Rentner usw. sind.

**Erhaltene Personen<sup>1)</sup>**  
(Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

Bundesland	Insgesamt	männlich	weiblich
Burgenland	110.400	37.900	72.500
Kärnten	251.400	90.700	160.700
Niederösterreich	578.000	204.400	373.600
Oberösterreich	543.000	194.600	348.400
Salzburg	193.600	69.900	123.700
Steiermark	523.500	179.000	344.500
Tirol	273.600	93.300	180.300
Vorarlberg	146.200	51.900	94.300
Wien	494.700	165.800	328.900
<b>Österreich</b>	<b>3,114.400</b>	<b>1,087.500</b>	<b>2,026.900</b>

<sup>1)</sup> Ohne erhaltene Personen in Anstaltshaushalten.

Am Stichtag der Volkszählung 1971 wurden in Österreich insgesamt 2,986.159 Personen gezählt, die überwiegend von anderen Haushaltsmitgliedern erhalten wurden. Ferner wurden 1,372.258 berufslose

**Berufslose Einkommensempfänger<sup>1)</sup>**  
(Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975)

Bundesland	Insgesamt	männlich	weiblich
Burgenland	47.700	19.600	28.100
Kärnten	85.200	40.100	45.100
Niederösterreich	278.300	117.200	161.100
Oberösterreich	194.600	85.300	109.300
Salzburg	56.100	26.800	29.300
Steiermark	202.500	89.800	112.700
Tirol	77.900	37.100	40.800
Vorarlberg	33.400	14.300	19.100
Wien	413.000	140.400	273.500
<b>Österreich</b>	<b>1,389.600</b>	<b>570.600</b>	<b>819.000</b>

<sup>1)</sup> Pensionisten, Rentner usw. einschließlich der Personen ohne Berufs- und Betriebsangabe.

Einkommensempfänger ermittelt. Nach dem Mikrozensus Jahresdurchschnitt 1975 ergaben sich 3,114.400 erhaltene Personen und 1,389.600 berufslose Einkommensempfänger.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung standen für die Erfüllung seiner Aufgaben im Jahre 1975 insgesamt 4.300 Dienstposten zur Verfügung, die sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt verteilen.

**Personalstände der Sozialen Verwaltung laut Dienstpostenplan<sup>1)</sup>**

Verwaltungszweige	1973	1974	1975
Zentralleitung	421	417	424
Landesarbeitsämter	2.721	2.717	2.723
Landesinvalidenämter	821	808	807
Arbeitsinspektion	290	290	296
Prothesenwerkstätten	41	41	42
Heimarbeitskommissionen	9	9	8
<b>Summe</b>	<b>4.303</b>	<b>4.282</b>	<b>4.300</b>

<sup>1)</sup> Ohne Teilbeschäftigte und Saisonbedienstete (z. B. Heizer, Bedienerinnen u. dgl.)

**Wohnbevölkerung Österreichs (Prognose)**

Jahr <sup>1)</sup>	Wohnbevölkerung	davon in der Altersgruppe		
		0 bis 14 Jahre	15 bis 59 Jahre	60 Jahre und darüber
in 1000				
1974	7.480	1.774	4.161	1.545
1975	7.520	1.752	4.227	1.541
1980	7.382	1.494	4.462	1.426
1985	7.254	1.236	4.564	1.454
1990	7.108	1.095	4.559	1.454
2000	6.817	998	4.401	1.418

Jahr <sup>1)</sup>	Wohnbevölkerung	davon in der Altersgruppe		
		0 bis 14 Jahre	15 bis 59 Jahre	60 Jahre und darüber
in ‰				
1974	1.000	237	556	207
1975	1.000	233	562	205
1980	1.000	202	605	193
1985	1.000	170	629	201
1990	1.000	154	641	205
2000	1.000	146	646	208

Für die österreichische Wirtschaft und besonders für die Sozialversicherung von Interesse ist die erwerbsfähige Bevölkerung, worunter die Zahl der Personen von 15 bis unter 60 Jahre verstanden wird. Die hohen Geburtenraten Anfang der sechziger Jahre bringen es mit sich, daß der Umfang dieses Personenkreises bis 1990 steigt und erst gegen Ende des Jahrhunderts wieder geringer wird.

Die Personen im Alter von 60 Jahren und darüber sind als potentielle Pensionsempfänger von Bedeu-

tung. Die Altersstruktur der österreichischen Bevölkerung bringt es mit sich, daß die Zahl dieser Personen zunächst bis etwa 1980 rückläufig ist, anschließend geringfügig zunimmt, um Ende des Jahrhunderts wieder zu sinken.

Die Quote der Altersbelastung gibt an, wie viele Personen von 60 und mehr Jahren auf 1000 Personen von 15 bis unter 60 Jahre entfallen. Sie gibt einen Hinweis auf die in der Pensionsversicherung zu erwartende Belastung. Es zeigt sich, daß die in der Vergangenheit steigende Belastungsquote im Berichtsjahr ihren höchsten Wert erreicht, um im folgenden wieder zu sinken. Vor allem im Zeitraum 1975 bis 1980 ist ein starker Rückgang der Belastungsquote von 371 im Jahre 1975 auf 320 im Jahre 1980 zu erwarten. Diese demographische Entwicklung wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

Quote der Altersbelastung  
(Prognose)

Jahr	Belastungsquote
1974 .....	371
1975 .....	365
1980 .....	320
1985 .....	319
1990 .....	319
2000 .....	322

Eine Vorschau auf die künftig zu erwartende Entwicklung der Zahl der in den verschiedenen Zweigen der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter krankenversicherten pragmatisierten Bediensteten gibt die folgende Tabelle.

Entwicklung der Zahl der aktiven Versicherten<sup>1)</sup>  
(Prognose)

Jahr	Aktive Versicherte <sup>1)</sup> insgesamt	davon		
		Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gewerbe	Angestellte und Beamte	Arbeiter
in 1000				
1974 .....	2.958	403	1.149	1.406
1975 .....	2.948	394	1.194	1.360
1980 .....	3.149	345	1.325	1.479
1985 .....	3.250	308	1.436	1.506
1990 .....	3.256	274	1.518	1.464

<sup>1)</sup> In der Pensionsversicherung pflichtversicherte Personen sowie nach dem B-KUVG pflichtversicherte pragmatisierte Bedienstete.

Es ist damit zu rechnen, daß sich die Zahl der Arbeiter nur sehr wenig erhöht und daß sie zwischen 1985 und 1990 sogar zurückgeht. Demgegenüber wird die Zahl der Angestellten, aber auch die Zahl der Beamten zunehmen. Zwischen 1985 und 1990 ist da-

mit zu rechnen, daß die Zahl der Angestellten und Beamten erstmals die Zahl der Arbeiter übersteigt.

Im Bereich der Selbständigen ist die umgekehrte Entwicklung zu erwarten. Die Zahl der versicherten selbständig Erwerbstätigen wird sowohl im Gewerbe als auch in der Land- und Forstwirtschaft weiter zurückgehen.

Insgesamt ist jedoch mit einer ständigen Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen und damit der Zahl der aktiven Versicherten zu rechnen. Diese Zunahme ist zu einem großen Teil demographisch bedingt. Das Verhältnis der Zahl der aktiven Versicherten zur Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung (15 bis unter 60 Jahre) wird in der folgenden Tabelle angegeben.

Erwerbsfähige Bevölkerung und aktive Versicherte  
(Prognose)

Jahr	Erwerbsfähige Bevölkerung	Aktive Versicherte	Aktive Versicherte pro 1000 Erwerbsfähige
	in 1000		
1974 .....	4.161	2.958	711
1975 .....	4.227	2.948	697
1980 .....	4.462	3.149	706
1985 .....	4.564	3.250	712
1990 .....	4.559	3.256	714

Die Mittel für die Pensionen werden im wesentlichen von den pensionsversicherten Erwerbstätigen aufgebracht. Es ist daher von Wichtigkeit, wie viele Pensionsbezieher im Durchschnitt auf einen Pensionsversicherten entfallen werden. In der folgenden Tabelle wird eine diesbezügliche Übersicht gegeben.

Pensionsbezieher  
(Prognose)

Jahr	Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte
1974 .....	499
1975 .....	512
1976 .....	493
1977 .....	487
1978 .....	478
1979 .....	470
1980 .....	463
1985 .....	449
1990 .....	446

Es zeigt sich, daß die Zahl der auf 1000 Pensionsversicherte entfallenden Pensionsbezieher 1974 und 1975 ziemlich konstant bleibt; im folgenden ist eine Entlastung zu erwarten, die während des gesamten Zeitraumes bis 1990 anhält. Dieses Ergebnis stimmt überein mit den Werten der Quote der Altersbelastung (siehe Tabelle Seite 12), die ebenfalls eine fallende Tendenz zeigt. Im Jahre 1990 werden auf je 1000 Pensionsversicherte nur mehr 446 Pensionsbezieher entfallen.

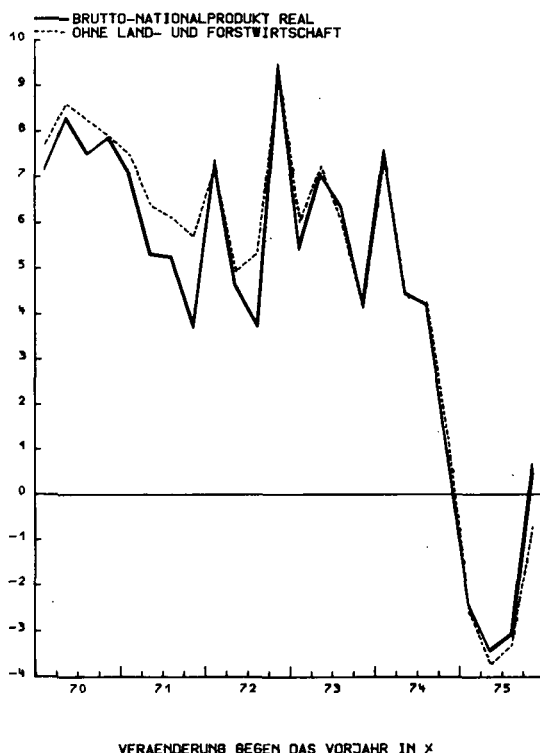
Betrachtet man die Bereiche der unselbständig Erwerbstätigen und der selbständig Erwerbstätigen ge-

trennt, erhält man unterschiedliche Ergebnisse. Während im Bereich der Unselbständigen die Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte bereits seit Beginn der siebziger Jahre 1990 anhalten wird, ist im Bereich der Selbständigen mit einer Zunahme zu rechnen. Im Jahre 1971 entfielen auf 1000 selbständige Pensionsversicherte 576 Pensionen, im Jahre 1990 werden es bereits 904 Pensionen sein. Die Belastung in der Pensionsversicherung wird also 1990 im Bereich der selbständigen mehr als doppelt so hoch sein wie im Bereich der Unselbständigen.

### Wirtschaftliche Entwicklung

Wie in den meisten Industrieländern, brachte das Jahr 1975 auch für die österreichische Wirtschaft die tiefste Rezession nach dem Zweiten Weltkrieg. Das reale Brutto-Nationalprodukt schrumpfte in Österreich um 2% (ohne Land- und Forstwirtschaft um 2,5%) nach einem Wachstum von 4,1% im Jahre 1974. Der Rückgang entsprach etwa dem Durchschnitt der europäischen OECD-Länder. Er war schwächer als in der Bundesrepublik Deutschland (-3,4%) und erheblich geringer als in der Schweiz (-7,0%). Von der Rezession wurde vor allem der Sekundärsektor, besonders die Industrie, betroffen, während der Dienstleistungssektor weiterhin ein reales Wachstum erzielen konnte. Die gesamtwirtschaftlichen Wachstumsverluste sind sowohl auf die flauere Inlandnachfrage als auf die anhaltende ausländische Nachfrageschwäche zurückzuführen.

Entwicklung des Brutto-Nationalproduktes



Nach den vorläufigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreichte das österreichische Brutto-Nationalprodukt 1975 einen Gesamtwert von 654,4 Mrd. S. Es war nominell um 6,7% höher und real um 2% niedriger als im Vorjahr. Das nominelle Brutto-Nationalprodukt je Einwohner betrug 87.000 S (+6,8%) bzw. 4.994 \$ (zum Kurs von 17,42 S berechnet). Während sich die Zahl der unselbständig Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 1975 nur geringfügig verringerte, ging die Zahl der Erwerbstätigen insgesamt um 27.000 (-0,8%) zurück. Die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität, gemessen am realen Brutto-Nationalprodukt je Erwerbstätigen, sank um 1,2%. Infolge der Arbeitszeitverkürzung nahm die Stundenproduktivität um etwa 2% zu.

Nach der starken Abschwächung des konjunkturellen Wachstums am Ende des Jahres 1974, setzte im 1. Quartal 1975 die rückläufige Entwicklung ein und erreichte im III. Quartal ihren Tiefpunkt. Die etwas stärkere Abnahme der gesamten Wertschöpfung im II. Quartal ist ausschließlich auf die Verschiebung des Ostertermins zurückzuführen. Infolge der leichten Belebung der Konjunktur und der besonders günstigen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Produktion lag das reale Brutto-Nationalprodukt im IV. Quartal schon knapp über dem Vorjahrsniveau.

#### Entwicklung des Brutto-Nationalproduktes

		Reale Veränderung gegen das Vorjahr in %	
		mit	ohne
		Land- und Forstwirtschaft	
1974,	I. Quartal .....	+7,6	+7,4
	II. Quartal .....	+4,5	+4,4
	III. Quartal .....	+4,2	+4,3
	IV. Quartal .....	+0,9	+1,2
	Ø 1974 .....	+4,1	+4,2
1975,	I. Quartal .....	-2,4	-2,6
	II. Quartal .....	-3,4	-3,7
	III. Quartal .....	-3,1	-3,3
	IV. Quartal .....	+0,7	-0,6
	Ø 1975 .....	-2,0	-2,5

Während in der Land- und Forstwirtschaft die Endproduktion um 1 1/2% und die Wertschöpfung – infolge der unerwartet niedrigen Vorleistungsbezüge – um 6% wuchs, verzeichnete die Industrie den stärksten Konjunkturreinbruch nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie produzierte um 8% (ohne Energie) weniger als im Vorjahr und um 3 1/2% weniger als 1973. Besonders stark war der Produktionsrückgang bei den Eisen- und Glashütten und im Konsumgüterbereich, vor allem bei der Erzeugung von langlebigen Konsumgütern. Im verarbeitenden Gewerbe fiel die Produktionseinschränkung mit 4% schwächer aus als in der Industrie. Im Gewerbesektor wurde das Textilgewerbe – durch die besonders schwache ausländische Nachfrage beeinträchtigt – am stärksten von der Rezession betroffen. Infolge der extrem schwachen privaten Nachfrage sank die Leistung der Bauwirtschaft um 4 1/2% unter das Vorjahrsniveau. Die höheren Aufträge der öffentlichen Hand verhinderten ein noch

stärkeres Sinken der Bauproduktion. Dank der günstigen Erzeugungsbedingungen wuchs die Energieversorgung um 4%.

Die Gütertransporte nahmen parallel zur Konjunktur in den produzierenden Sektoren und im Außenhandel stark ab, wodurch die Leistung des gesamten Verkehrssektors um 3½% sank. Während die realen Einzelhandelsumsätze um 3% stiegen, lag der reale Umsatzerfolg im Großhandel nur knapp über dem Vorjahresergebnis. Insgesamt erzielte der Handel einen Wertschöpfungszuwachs von real 1½%. Die reale Wertschöpfung des Dienstleistungssektors wuchs 1975 um etwa 3%.

Dem Brutto-Nationalprodukt von 654,4 Mrd. S entsprach nach Abzug der Abschreibungen und der indirekten Steuern (minus Subventionen) ein Volksein-

Brutto-Anlageinvestitionen real um 6% unter dem Vorjahresergebnis. Besonders schwach war die Nachfrage nach Ausrüstungsgütern (-8%), die Bauinvestitionen schrumpften um 4½%. Die Investitionsquote sank real von 28,9% (1974) auf 28,0%. Die Investitionen entwickelten sich in den Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich. Laut Investitionstest investierten die Industrie und die Bauwirtschaft weit weniger, die Landwirtschaft etwas mehr als im Vorjahr und die öffentliche Hand jedoch erheblich mehr.

Der Rückgang des realen Brutto-Nationalproduktes war außer den Einschränkungen von Konsum und Investitionen vor allem auf die Einbußen bei den Wareneporten zurückzuführen. Die reale Warenausfuhr (einschließlich Warengold und statistische Differenz) ging 1975 um 9½% zurück. Die Exporte i. w. S. nah-

### Entstehung des Brutto-Nationalproduktes

	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975
	Zu laufenden Preisen Mrd. S		Veränderung gegen das Vorjahr in %		Zu Preisen von 1964 Mrd. S		Veränderung gegen das Vorjahr in %	
Land- und Forstwirtschaft ..	33,2	34,1	+ 6,5	+ 2,7	23,3	24,8	+3,0	+6,2
Industrie und Gewerbe .....	202,0	204,6	+16,1	+ 1,3	143,4	133,4	+4,3	-6,9
Baugewerbe .....	62,5	64,8	+14,1	+ 3,6	38,6	36,9	+1,8	-4,4
Elektrizität, Gas, Wasser ...	17,9	20,4	+26,6	+14,0	12,1	12,5	+8,4	+3,7
Verkehr .....	32,9	35,2	+10,8	+ 7,3	26,9	26,0	+6,4	-3,3
Handel .....	70,1	75,0	+20,3	+ 7,0	53,1	54,0	+5,3	+1,7
Öffentlicher Dienst .....	66,8	76,8	+16,1	+15,0	27,5	28,3	+4,0	+3,0
Übrige Dienste .....	86,1	96,9	+12,4	+12,5	46,2	47,8	+2,6	+3,4
Zurechnung für Mehrwertsteuern und stat. Korrektur .....	42,0	46,6						
<b>Brutto-Nationalprodukt ohne Land- und Forstwirtschaft .....</b>	<b>613,5</b>	<b>654,4</b>	<b>+15,0</b>	<b>+ 6,7</b>	<b>371,1</b>	<b>363,7</b>	<b>+4,1</b>	<b>-2,0</b>
					<b>347,8</b>	<b>338,9</b>	<b>+4,2</b>	<b>-2,5</b>

kommen von 483,4 Mrd. S (+5%). Die Lohn- und Gehaltssumme wuchs insgesamt und pro Kopf um 13%. Nach der vorläufigen Verteilungsrechnung verschob sich die Einkommenstruktur 1975 deutlich zugunsten der Lohneinkommen. Das allgemeine Preisniveau, gemessen am Deflator für das Brutto-Nationalprodukt, war um 8,8% höher als 1974, nach einer Steigerungsrate von 10,5% im Vorjahr.

Für Konsum und Investitionen im Inland wurden 1975 Güter und Leistungen im Werte von 653,9 Mrd. S aufgewendet, nominell um 5,7% mehr und real um 2,7% weniger als im Vorjahr. Lohnerhöhungen, die Lohnsteuerreform und erhöhte Transferzahlungen ließen zwar die Netto-Masseneinkommen rascher wachsen als 1974, die Ausgaben der Haushalte für privaten Konsum wurden jedoch infolge einer größeren Sparneigung nur mäßig ausgeweitet (real um 2,5%). Der öffentliche Konsum wuchs durch Erhöhung des Personalstandes im öffentlichen Dienst real um 3%. Die Lager wurden an die geänderten Absatzgegebenheiten angepaßt. Der Lagerabbau verringerte die Lager/Umsatzrelation und trug wesentlich zu den starken Produktionseinschränkungen bei. Dem Konjunkturrückschlag entsprechend, lagen die

### Das Volkseinkommen und seine Verteilung

	1974	1975	1974	1975
	Mrd. S Zu laufenden Preisen		Veränderung gegen das Vorjahr in %	
<b>Brutto-Nationalprodukt</b> ..	<b>613,5</b>	<b>654,4</b>	<b>+15,0</b>	<b>+ 6,7</b>
<b>Verfügbares Güter- und</b>	<b>65,6</b>	<b>73,4</b>	<b>+16,0</b>	<b>+12,0</b>
<b>Netto-Nationalprodukt</b> ..	<b>547,9</b>	<b>581,0</b>	<b>+14,9</b>	<b>+ 6,0</b>
Minus indirekte Steuern	100,7	110,5	+13,8	+ 9,8
Plus Subventionen .....	13,0	12,9		
<b>Volkseinkommen</b> ...	<b>460,2</b>	<b>483,4</b>	<b>+16,0</b>	<b>+ 5,0</b>
davon				
Löhne und Gehälter ..	314,6	355,2	+15,6	+12,9
Einkommen aus Besitz und Unternehmung <sup>1)</sup>	151,7	136,5	+17,4	-10,0
Öffentliches Einkommen aus Besitz und Unternehmung .....	0,3	- 0,3		
Zinsen für die Staatsschuld .....	- 6,4	- 8,0		

<sup>1)</sup> Restgröße enthält eventuelle statistische Differenzen zwischen Entstehungs- und Verteilungsrechnung. Einschließlich Kapitalgesellschaften.

men dank der günstigen Entwicklung des Ausländer-Reiseverkehrs (real +3 1/2%) etwas schwächer ab (real -7%). Mit 11% fiel der reale Rückgang der Warenimporte (einschließlich Warengold, Käufe des Bundesheeres im Ausland und statistischer Differenzen) stärker aus. Da die realen Ausgaben von österreichischen Touristen im Ausland nur knapp unter

dem Vorjahrsniveau lagen (-1/2%), verringerten sich die realen Importe i. w. S. 1975 nicht so stark (-9%). Die Exportquote (Anteil der Exporte im weiteren Sinne am Brutto-Nationalprodukt) ging real von 38,9% (1974) auf 36,8% zurück, die Importquote (Anteil der Importe im weiteren Sinne am verfügbaren Güter- und Leistungsvolumen) von 39,3% auf 36,7%.

Verwendung des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens

	1974	1975	1974	1975	1974	1975	1974	1975
	Zu laufenden Preisen Mrd. S		Veränderung gegen das Vorjahr in %		Zu Preisen von 1964 Mrd. S		Veränderung gegen das Vorjahr in %	
Brutto-Nationalprodukt ....	613,5	654,4	+15,0	+ 6,7	371,1	363,7	+4,1	-2,0
Minus Exporte i. w. S. ....	223,1	218,7	+23,1	- 2,0	144,3	133,9	+8,6	-7,2
Plus Importe i. w. S. ....	228,6	218,2	+24,8	- 4,5	146,7	133,5	+6,8	-9,0
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen .....	619,0	653,9	+15,6	+ 5,7	373,5	363,3	+3,5	-2,7
Privater Konsum .....	332,6	368,6	+13,4	+10,8	212,8	218,1	+3,7	+2,5
Öffentlicher Konsum .....	96,1	108,6	+17,8	+13,0	41,1	42,3	+4,0	+3,0
Brutto-Anlageinvestitionen .	172,8	174,5	+16,2	+ 1,0	108,1	101,6	+1,2	-5,9
Ausrüstung .....	69,3	68,5	+14,9	- 1,1	45,8	42,1	+0,7	-8,0
Bauten .....	103,5	106,0	+17,2	+ 2,4	62,3	59,5	+1,5	-4,4
Lagerveränderung und statistische Differenz .....	+17,5	+2,2			+11,5	+1,3		

Preise und Löhne

Die Inflation hat sich 1975 weltweit abgeschwächt. Der Konjunkturunbruch führte zu einem Preisverfall auf den internationalen Rohwarenmärkten, der nach und nach auch die Fertigwaren drückte. Gleichzeitig wurde mit der Entspannung der Arbeitsmärkte der Lohnauftrieb durch die schwächere Verhandlungsposition der Arbeitnehmer gedämpft.

Im Inland ließ die Teuerung 1975 auf der Großhandelsstufe, wo die Rohstoffe sehr ins Gewicht fallen, stark nach. Gegen Jahresende reagierte auch der Verbraucherpreisindex: seine Steigerungsrate sank erstmals seit 1973 unter die 7%-Marke. Obschon die österreichische Wirtschaft etwa gleich stark schrumpfte wie die der meisten anderen westlichen Industriestaaten, schwächte sich die Inflationsrate in einem Maße ab, daß die Teuerungsrate in Österreich weiterhin deutlich unter dem westeuropäischen Durchschnitt blieb.

Entwicklung der Preise  
(Übersicht)

	Jährlicher <sup>1)</sup> Durchschnitt 1960/1972	Ø 1974	Ø 1975	IV. Qu. 1975
		gegen		
		Ø 1973	Ø 1974	IV. Qu. 1974
Veränderung in %				
Weltmarktpreise				
Dollar-Basis				
Insgesamt <sup>2)</sup> ...	3	23	-13	-15
Nahrungsmittel	5	34	-10	-22
Faserstoffe ..	1 1/2	-12	-18	4
NE-Metalle ..	5	24 1/2	-32 1/2	-14 1/2
Stahlexport- preise <sup>3)</sup> .....		51 1/2	-34	-33 1/2
Schilling-Basis				
Insgesamt <sup>2)</sup> ...		18 1/2	-19	-13
Nahrungsmittel		29	-16	-20 1/2

	Jährlicher <sup>1)</sup> Durchschnitt 1960/1972	Ø 1974	Ø 1975	IV. Qu. 1975
		gegen		
		Ø 1973	Ø 1974	IV. Qu. 1974
Veränderung in %				
Faserstoffe ..		-15	-24	- 6
NE-Metalle ..		21	-37	-12 1/2
Stahlexport- preise <sup>3)</sup> .....		46 1/2	-38 1/2	-32
Preisindex des Brutto-National- produkts				
Insgesamt .....	4	11	9	7
Importpreise <sup>4)</sup>	2	19	4	- 1/2
Exportpreise <sup>4)</sup>	1 1/2	17	4	- 1
Preisindex des ver- fügbaren Güter- u. Leistungs- volumens .....	4	11 1/2	8 1/2	6 1/2
Investitionsgüter	4	12	7	4 1/2
Bauten .....	4	13 1/2	5 1/2	4
Ausrüstungs- investitionen ..	3 1/2	10	8 1/2	6
Privater Konsum	3 1/2	9 1/2	8	6 1/2
Baupreisindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau				
Insgesamt .....		15 1/2	7	4 1/2
Baumeister- arbeiten .....		13 1/2	5 1/2	3 1/2
Sonstige Bau- arbeiten .....		19	10	6

1) Bruch zwischen 1972 und 1973.

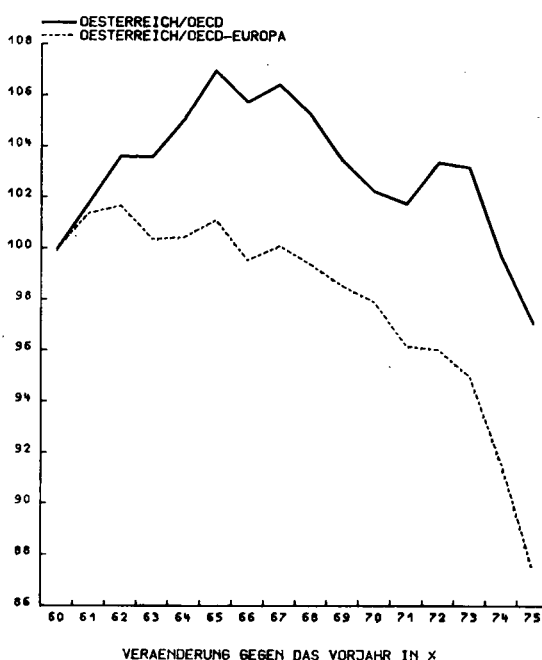
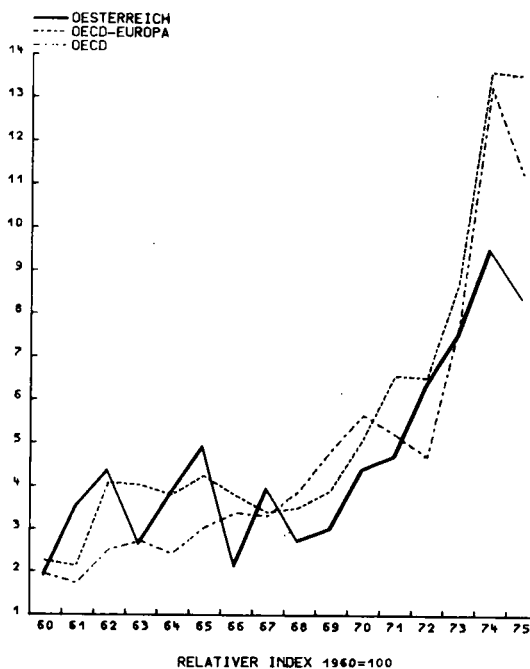
2) Rohwarenindex des Londoner „Economist“.

3) Westeuropäische Exportpreise für Walzware in US-Dollar.

4) Im engeren Sinn (ohne Dienstleistungen) Institutsschätzung.

Die Löhne zogen 1975 wieder kräftig an, da die gesetzliche Arbeitszeit (mit Lohnausgleich) um zwei Stunden verkürzt wurde und die im Herbst 1974 abgeschlossene Lohnrunde vom Konjunkturrückgang noch kaum beeinflusst war. Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes schlug sich allerdings in der Lohndrift nieder: sie wurde in der Industrie negativ. Die starke Anhebung der Stundenlöhne ließ die Arbeitskosten empfindlich steigen, zumal sich der Produktivitätsfortschritt mit der geringeren Kapazitätsauslastung verlangsamte.

Verbraucherpreise im internationalen Vergleich



### Teuerung im Inland läßt nach

Der Preisaufrtrieb in Österreich schwächte sich 1975 ab, blieb aber noch immer deutlich stärker als in den frühen siebziger Jahren. Verglichen mit den europäischen OECD-Ländern (1975: +13,8%) war die Teuerung, gemessen am Verbraucherpreisindex, wie in den vergangenen Jahren unterdurchschnittlich. Noch besser schnitten die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz (Jahressteigerungsraten +6% und +6,7%) ab, wo allerdings die wirtschaftliche Rezession stärker war. Während die Inflationsrate in Österreich zu Jahresende unter die 7%-Marke gedrückt wurde, gelang es der Schweiz, die Teuerung auf 3,4% (BRD: +5,4%) zurückzuschrauben.

Der Preisindex des Brutto-Nationalproduktes erhöhte sich im Jahresdurchschnitt um 9% (nach 11% im Vorjahr) und übertraf damit jenen des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens (+8½%). Importe und Exporte im Warenhandel verteuerten sich zwar gleichmäßig, doch stieg der Preisindex der Importe im weiteren Sinn schwächer als der Deflator der Exporte im weiteren Sinn (Fremdenverkehr). Investitionsgüter verteuerten sich – im Gegensatz zur langjährigen Entwicklung – weniger als Konsumgüter, weil die Baupreise in der Konjunkturflaute stark nachgaben. Die Preise für Bauinvestitionen erhöhten sich um 5½% (nach 13½% im Vorjahr). Die Preissteigerungsrate im Wohnhaus- und Siedlungsbau verringerte sich von 15½% im Jahr 1974 auf 7% im Jahresdurchschnitt und 4½% im IV. Quartal. Die Leistungen der Professionisten, die infolge des hohen Anteiles von Reparaturarbeiten von der schwachen Baukonjunktur weniger betroffen sind, verteuerten sich doppelt so stark (+10%) wie die Baumeisterarbeiten (+5½%).

### Auch Auftrieb der Verbraucherpreise leicht gemildert

Auch auf den Konsumentenmärkten hat sich der Preisaufrtrieb 1975 abgeschwächt, infolge der Warenstruktur des Verbraucherpreisindex (keine Rohstoffe) allerdings später und schwächer als auf der Großhandelsstufe. Die Jahressteigerungsrate der Verbraucherpreise ging auf 8,4% zurück (nach 9,5% im Vorjahr); in keinem Monat wurde die beunruhigende 10%-Schwelle erreicht. Besonders stark verteuerten sich wieder die Dienstleistungen (+12½%), vorwiegend auf Grund von Lohnbewegungen, die nicht durch Produktivitätssteigerungen kompensiert werden konnten. Weiters zogen die Mieten kräftig an (+10½%); hier dürfte die Verschiebung von Mieterschutzwohnungen (Ablöse nicht berücksichtigt) zu frei vermieteten Wohnungen nach oben verzerren. Auch eine Reihe von amtlich preisgeregelten Waren und Dienstleistungen (+10½%) mußte angehoben werden, nachdem ihre Erhöhung in Zeiten der Hochkonjunktur hinausgeschoben worden war.

Die Verteuerung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse hat sich merklich abgeschwächt (+6½% nach +8½% im Vorjahr), sie blieb deutlich hinter der von Konsumgütern im Großhandel (+11%) zurück. Das geht teilweise auf die mäßige Nachfrage der

Entwicklung der Verbraucherpreise

	jährlicher Durchschnitt 1960/1973	Veränderung in %			
		gegen			
		Ø 1974	Ø 1975	IV. Qu. 1975	IV. Qu. 1974
Verbrauchsgruppen					
Ernährung und Getränke .....	4,1	8,3	6,4	6,2	
Tabakwaren ...	3,5	1,9	10,3	7,1	
Wohnung .....	7,4	9,8	13,6	15,4	
Beleuchtung und Beheizung .....	3,3	15,5	15,4	11,4	
Hausrat .....	2,8	9,2	5,1	3,7	
Bekleidung ....	2,8	9,2	6,2	5,0	
Reinigung .....	4,4	11,8	15,2	12,1	
Körper- u. Gesundheitspflege	4,9	9,8	9,7	-0,5	
Bildung, Unterricht, Erholg. ...	4,0	7,3	10,3	9,5	
Verkehr .....	4,8	13,0	7,7	6,0	
Gliederung nach Preisbildung und Güterart					
Nicht amtlich preisgeregelter Waren und Dienstleistungen		9,6	7,6	5,7	
Nahrungsmittel ohne Saisonprodukte ....		8,7	5,0	4,7	
Fleisch und Wurst .....		4,6	2,2	4,4	
Sonstige ....		12,2	7,1	5,0	
Industrielle und gewerbliche Waren .....	2,6	8,3	6,7	5,4	
Dienstleistungen .....	7,2	13,4	12,6	7,4	
Amtlich preisgeregelter Waren und Dienstleistungen .....	4,3	11,6	10,6	9,5	
Waren .....		14,3	9,8	8,6	
Nahrungsmittel		9,2	8,6	10,3	
Sonstige ....		19,6	11,1	7,1	
Tarife (Dienstleistungen) ..	4,7	7,6	11,7	11,0	
Mieten .....	6,9	5,2	10,6	15,4	
Saisonprodukte	3,9	4,2	7,6	5,8	
Verbraucherpreisindex .....	4,2	9,5	8,4	7,1	
ohne Saisonprodukte .....	4,2	9,7	8,5	7,2	

Konsumenten, teilweise auf die übliche Verzögerung zwischen Großhandels- und Verbraucherpreisen zurück. Die Preise für Nahrungsmittel (+6 1/2%) dämpften den Anstieg des Verbraucherpreisindex etwas. Die Saisonprodukte drückten die Teuerungsrate im Jahresdurchschnitt um 0,1%; die Preise für Fleisch und Wurst blieben relativ stabil (+2%).

Gegen Jahresende hat sich die Teuerung merklich abgeschwächt. Die Inflationsrate sank unter die

7%-Marke, den niedrigsten Wert seit Herbst 1973. Die Dreimonats-Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex, die im Februar 3,1% erreicht hatte, fiel im Dezember auf 1%. Nur bei Mieten, Fleisch- und Wurstwaren sowie amtlich geregelten Nahrungsmitteln (Milch) lag die Preissteigerungsrate im IV. Quartal höher als im Jahresdurchschnitt. In allen anderen Warengruppen haben sich die Preise im Jahresverlauf beruhigt; auch die Steigerung des Aufwandes für Beleuchtung und Beheizung hat sich dank der sinkenden Rohölpreise nahezu normalisiert (+11 1/2% im IV. Quartal nach +15 1/2% im Jahresdurchschnitt 1974 sowie 1975).

In der Struktur der Teuerungsfaktoren ergaben sich von 1974 auf 1975 sowie im Jahresverlauf 1975 nur wenige Veränderungen. Der Beitrag der Preise für industriell-gewerbliche Waren und Nahrungsmittel zur Inflationsrate blieb annähernd gleich. Auf die Mieten entfällt ein wachsender Anteil, Dienstleistungen hingegen trugen im Jahresverlauf weniger zur Teuerung bei, weil die Tarif-Lohnerhöhungen wichtiger Arbeitnehmergruppen (Friseure, Spitalspersonal) erst 1976 in Kraft traten.

Beiträge einzelner Gütergruppen zur Erhöhung des Verbraucherpreisindex

	Ø 1975		IV. Qu. 1975	
	gegen			
	Ø 1974		IV. Qu. 1974	
	Prozentpunkte	%	Prozentpunkte	%
Nicht amtlich preisgeregelter Waren und Dienstleistungen .....	5,2	62	3,9	55
Nahrungsmittel, ohne Saisonprodukte ....	1,0	12	1,0	14
Fleisch und Wurst .....	0,2	2	0,4	6
Sonstige ..	0,8	10	0,6	8
Industrielle und gewerbliche Waren .....	2,0	24	1,6	23
Dienstleistungen	2,2	26	1,3	18
Amtlich preisgeregelter Waren und Dienstleistungen .....	2,3	27	2,0	28
Waren .....	1,3	15	1,1	15
Nahrungsmittel	0,6	7	0,6	8
Sonstige ....	0,7	8	0,5	7
Tarife .....	1,0	12	0,9	13
Mieten .....	0,6	7	1,0	14
Saisonprodukte ..	0,3	4	0,2	3
Verbraucherpreisindex .....	8,4	100	7,1	100
ohne Saisonprodukte .....	8,1	96	6,9	97

Leichte Abschwächung des Lohnauftriebes

Ebenso wie die Preise sind die Löhne 1975 langsamer gestiegen als 1974. Die Abkühlung der Kon-



junktur beeinflusste zwar die Ende 1974 abgeschlossene Lohnrunde kaum, doch wirkte sich die damit verbundene Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt auf die Lohndrift aus. Die Anhebung der Mindestlohnsätze wurde in der Industrie durch eine negative Lohndrift kompensiert. Die jüngste Lohnrunde, die an der Jahreswende 1975/76 stattfand, wurde bereits vom Konjunkturrückschlag beeinflusst. Die Abschlüsse lagen entsprechend der ungünstigeren Arbeitsmarktlage deutlich unter jenen der vorigen Lohnrunde.

Das Tariflohniveau der Gesamtwirtschaft stieg im Jahresdurchschnitt 1975 mit 12,9% (einschließlich Arbeitszeitverkürzung +18,6%) nahezu ebenso rasch wie im Vorjahr (+13,2%). Die Schemagehälter im öffentlichen Dienst erhöhten sich 1975 ebenso wie 1974 etwas schwächer (+12%); dagegen stiegen die Mindestlöhne in der Land- und Forstwirtschaft bereits

das dritte Jahr überdurchschnittlich. In der Industrie sind die Tariflöhne auf Grund der Kollektivvertragsabschlüsse (in vielen Fällen bei verkürzter Laufzeit) stärker gestiegen als im vorangegangenen Jahr. Die Steigerung des Tariflohniveaus in der Bauwirtschaft schwächte sich 1975 ab, da die im Mai 1975 abgeschlossenen Erhöhungssätze infolge der schwachen Baukonjunktur etwas herabgesetzt wurden. Unterschiedliche Zuwachsraten der Tariflöhne in einzelnen Sparten gingen teilweise auf einen abweichenden Rhythmus der Lohnabschlüsse zurück (so die geringere Steigerungsrate für Industrieangestellte und Verkehrsarbeiter). Im Verlauf des Jahres 1975 blieben Tariflöhne ziemlich stabil, da die Schwerpunkte der Lohnrunde in den Herbst 1974 und in die ersten Monate des Jahres 1976 fielen.

Die in der jüngsten Lohnrunde vereinbarten Erhö-

Tariflohnindex 66'1)

	Arbeiter		Angestellte		Beschäftigte	
	Ø 1975	IV. Qu. 1975	Ø 1975	IV. Qu. 1975	Ø 1975	IV. Qu. 1975
	Veränderung gegen das Vorjahr in %					
Gewerbe .....	12,9	12,9	14,4	11,7	13,1	12,7
Baugewerbe .....	12,2	12,9	11,9	12,0	12,2	12,8
Industrie .....	14,2	12,2	12,6	6,9	13,8	11,1
Handel .....	12,3	12,3	11,5	11,5	11,8	11,8
Verkehr .....	11,0	5,5	11,5 <sup>2)</sup>	10,7 <sup>2)</sup>	11,5	10,0
Fremdenverkehr .....	11,4	14,5	8,5	12,1	11,0	14,1
Geld-, Kredit- und Ver- sicherungswesen .....			12,3	13,0	12,3	13,0
Land- und Forstwirtschaft	14,1	13,3	13,7	11,2	14,1	13,1
Öffentlicher Dienst .....			12,0 <sup>3)</sup>	12,3 <sup>3)</sup>	12,0	12,3
Insgesamt .....	13,4	12,6	12,2 <sup>2)</sup>	11,0 <sup>2)</sup>	12,9	11,9
ohne öffentlichen Dienst .....	13,4	12,6	12,4 <sup>2)</sup>	10,0 <sup>2)</sup>	13,1	11,8

1) Ohne Arbeitszeitverkürzung.

2) Angestellte und Bedienstete.

3) Bedienstete.

Kollektivvertragsabschlüsse 1974/75 und 1975/76

Wichtigste Arbeitnehmergruppen	Lohnrunde 1974/1975				Lohnrunde 1975/1976			
	Zeitpunkt	Erhöhung in %	Dauer in Monaten	Jahresrate	Zeitpunkt	Erhöhung in %	Dauer <sup>1)</sup> in Monaten	Jahresrate
Bauarbeiter .....	April 1974	14 1/2	13	13 1/2	Mai 1975	12 1/2	11	13 1/2
Öffentlich Bedienstete .....	Juli 1974	10	12	10	Juli 1975	11	—	—
Verkehrsbedienstete .....	Juli 1974	11 1/2	12	11 1/2	Juli 1975	11 1/2	—	—
Textilarbeiter .....	Juli 1974	15 1/2	14	13	Sept. 1975	8 1/2	12	8 1/2
Industrieangestellte .....	Sept. 1974	16 1/2	15	13	Feber 1976	10	—	—
Handelsangestellte .....	Jänner 1975	11 1/2	12	11 1/2	Jänner 1976	8 1/2	12	8 1/2
Metallarbeiter (Gewerbe) .....	Jänner 1975	17 1/2	14	15	März 1976	10	—	—
Metallarbeiter (Industrie) .....	Jänner 1975	16 1/2	13	15	Feber 1976	10	—	—
Chemiearbeiter .....	März 1975	17	11	18 1/2	Feber 1976	10	13	9

1) In einigen Branchen wurde keine Dauer festgelegt.

Erhöhungssätze waren überwiegend um 5% bis 7% niedriger als in der vorigen Lohnrunde, sie betrafen bei den großen Arbeitnehmergruppen meist 9% bis 11%. Die in den Kollektivverträgen festgelegten Ist-Lohnklauseln lauteten im gewichtigen Metallsektor auf

7 1/2%, für die Chemiearbeiter auf 8,4% (für 13 Monate). Die Änderung der Arbeitsmarktlage wirkte sich nicht nur in geringeren Tariflohnerrhöhungen, sondern in einigen Branchen auch in einer längeren Laufzeit der Verträge aus (Chemie).

Erhöhung der Löhne und Gehälter wichtiger Arbeiter- und Angestelltengruppen im Jahre 1975

	Arbeiter		Angestellte	
	Erhöhung der			
	Kollektivvertragslöhne	Mindestgrundgehälter		
	in %			
<b>Jänner</b>				
Handel .....	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Bergwerke .....	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie .....	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Metallindustrie .....	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Privatkrankenanstalten .....	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		6	
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen .....				13
Schuhindustrie .....				14
<b>Februar</b>				
Bäcker .....	16		15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
<b>März</b>				
Landwirtschaftliche Gutsbetriebe ..	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Chemisches Gewerbe .....	17			
Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie .....	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
<b>April</b>				
Österreichische Bundesforste .....	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Stein- und keramische Industrie ...	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Speiseöl- und Fettindustrie .....	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
<b>Mai</b>				
Baugewerbe .....	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		12	
Bauneben- und Bauhilfsgewerbe ...	13			
<b>Juni</b>				
Holzverarbeitendes Gewerbe .....	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Schuhmacher .....	15			
Sägeindustrie .....	12			
Holzverarbeitende Industrie .....	13			
Zuckerindustrie .....	14			
<b>Juli</b>				
Fleischer .....	17			
Fleischwarenindustrie .....	17			
Milchindustrie .....	15			
Privatbahnen .....	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Gutsangestellte .....				11
Österreichische Bundesforste .....				12
Holzverarbeitende Industrie .....				14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Bundesbahnen .....		12		
Bund .....		12		
Länder .....		13		
Gemeinden .....		11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
<b>August</b>				
Brauereien .....	11			
<b>September</b>				
Textilindustrie, ohne Vorarlberg ...	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		10	
Tabakindustrie .....	11			
Fleischer .....				17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Geld-, Kredit- und Versicherungswesen .....				13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

	Arbeiter		Angestellte	
	Erhöhung der			
	Kollektivvertragslöhne	Mindestgrundgehälter		
	in %			
<b>Oktober</b>				
Papierverarbeitende Industrie .....	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
<b>November</b>				
Schuhindustrie .....	9			
<b>Dezember</b>				
Ledererzeugende Industrie .....	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			
Lederverarbeitende Industrie .....	11			
Bekleidungsindustrie Vorarlberg ...	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		12	
Bekleidungsindustrie .....	11			
Textilindustrie Vorarlberg .....	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		12	

Die Steigerung der Effektivverdienste hat nur wenig nachgelassen, obschon sich Konjunktur und Preisauftrieb abschwächten. Das erklärt sich hauptsächlich daraus, daß die Lohnrunde 1974 von der Konjunkturabkühlung noch kaum berührt war. Weiters hebt der Abbau von Arbeitskräften mit niedriger Entlohnung (Fremdarbeiter, Frauen) das durchschnittliche Lohnniveau je Beschäftigten in Industrie und Bauwirtschaft.

Bei der Beurteilung der Leistungseinkommen, insbesondere der Verdienste der Arbeiter, muß weiters das Entgeltfortzahlungsgesetz, das am 1. September 1974 in Kraft trat, berücksichtigt werden. Danach behalten Arbeiter im Krankheitsfall je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses ihren Anspruch auf das regelmäßige Entgelt in der Dauer von 4, 6 oder 8 Wochen. Bis zum Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes hatten Arbeiter erst nach drei Tagen Anspruch auf Krankengeld. Nunmehr zahlt der Dienstgeber dem Arbeiter den Lohn ungekürzt weiter, erhält dafür aber Erstattungsbeträge aus einem dafür eingerichteten Fonds. Im Jahr 1975 wurden aus diesem Fonds 4,3 Mrd. S an Erstattungsbeträgen gezahlt.

Berücksichtigt man, daß einige Arbeitnehmergruppen schon bisher eine günstigere Regelung hatten, dann dürften sich die Leistungseinkommen auf Grund des Entgeltfortzahlungsgesetzes um gut einen Prozentpunkt, die Arbeiterlöhne um zwei bis zweieinhalb Prozentpunkte erhöht haben. Das entspricht etwa dem Unterschied in der Erhöhung der Monatsverdienste von Industriearbeitern und -angestellten (2,7%).

Die Effektivverdienste erhöhten sich in der Gesamtwirtschaft um 13% nach 14% im Vorjahr. Die Gehälter im öffentlichen Dienst (+12%) nahmen etwas schwächer zu als die Pro-Kopf-Verdienste in der Privatwirtschaft. In der Industrie erhöhten sich die Monatsverdienste (+13<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%) nur infolge der Entgeltfortzahlung leicht überdurchschnittlich.

Die Stundenverdienste der Industriearbeiter stiegen infolge der zweistündigen Verkürzung der Normalarbeitszeit (4,8%) und der Entgeltfortzahlung erheblich (+18%), die Sonderzahlungen wurden 1975 nur durchschnittlich ausgeweitet. Die Netto-Verdienste je

## Effektivverdienste

	Jährlicher Durchschnitt 1960/1973	⊙ 1974	⊙ 1975	IV. Qu. 1975
		gegen		
		⊙ 1973	⊙ 1974	IV. Qu. 1974
Veränderung in %				
Industrie				
Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme ...	10,1	14,8	7,7	1,3
Beschäftigte .....	0,7	-0,5	-5,0	-6,6
Brutto-Monatsverdienst je Beschäftigten ..	9,3	15,4	13,5	8,3
ohne Sonderzahlungen .....		14,9	13,4	7,8
Netto-Monatsverdienst je Beschäftigten .....	8,7	13,9	15,9	11,1
Bezahlte Arbeitszeit pro Arbeiter ...	-0,6	0,2	-4,1	-4,1
Bezahlte Arbeitsstunden (Arbeitsvolumen) .....	-0,4	-1,9	-11,0	-12,1
Brutto-Stundenverdienst je Arbeiter .....		15,4	18,0	12,3
ohne Sonderzahlungen .....		15,0	17,7	11,4
Baugewerbe			1)	2)
Brutto-Lohn- u. Gehaltssumme ..		5,8	9,1	17,1
Beschäftigte .....		-7,4	-5,7	-4,1
Brutto-Monatsverdienst je Beschäftigten .....		14,2	15,5	22,1
Bezahlte Arbeitszeit pro Arbeiter ...		-0,5	1,2	5,8
Bezahlte Arbeitsstunden (Arbeitsvolumen) .....		-7,6	-5,5	0,1
Brutto-Stundenverdienst je Arbeiter .....		15,1	13,6	15,4

1) Durchschnitt Jänner bis November.

2) Durchschnitt Oktober/November.

Industriebeschäftigten nahmen dank der Lohnsteuerreform um rund 2% stärker zu als die Bruttolöhne. In der Bauwirtschaft stiegen die Verdienste weiterhin überproportional (auch hier wirkt sich die Entgeltfortzahlung aus). Die Steigerungsrate der Stundenverdienste je Arbeiter schwächte sich jedoch infolge des Konjunkturtiefs in der Bauwirtschaft auf 13 1/2% ab (nach 15% im Vorjahr). Im IV. Quartal zogen die Löhne der Bauarbeiter wieder kräftig an.

Die Abschwächung der Konjunktur ließ die Lohn-drift in der Gesamtwirtschaft verschwinden (+0% nach +1/2% im Vorjahr). In der Industrie trat eine negative Lohndrift auf (-1/2% nach +2 1/2% im Vorjahr), obschon die Entgeltfortzahlung für Arbeiter der negativen Bruttodrift entgegenwirkte. Die Nettodrift in der Industrie (ohne Sonderzahlungen, je Arbeiterstunde) lag bei -2% (nach +2 1/2% im Vorjahr).

Die Stagnation der Beschäftigung ließ die Zuwachsraten der Lohn- und Gehaltssumme stark zurückgehen, während jene der Pro-Kopf-Einkommen nur mäßig abnahmen. Die Leistungseinkommen erhöhten sich 1975 um 13% nach 16% im Vorjahr. Die Ausweitung der Lohnsumme in der Privatwirtschaft verringerte sich von 15 1/2% im Jahre 1974 auf 12% im Jahresdurchschnitt 1975 und 9% im IV. Quartal 1975, die Expansion der Gehaltssumme im öffentlichen Dienst nur von 16 1/2% auf 15 1/2%, weil in diesem Bereich die Beschäftigung noch erhöht wurde. Bei anhaltend starkem Wachstum der Transfereinkommen (+14 1/2%) und infolge der Lohnsteuerreform nahezu stabiler Abzüge (+2,7%) ergab sich ein Anstieg der Netto-Masseneinkommen von 15 1/2%, der dank der Lohnsteuerreform höher als im Vorjahr war. Real (deflationiert mit dem Verbraucherpreisindex) nahmen die Masseneinkommen um 6 1/2% zu (im Vorjahr 4%). Im Jahresverlauf schwächte sich im Zuge der konjunkturellen Abkühlung die Steigerung der Leistungseinkommen sowie der Masseneinkommen ab; ihre Jahressteigerungsrate verringerte sich im IV. Quartal, als die Entgeltfortzahlung keinen Effekt mehr hatte, auf 10 1/2% und 13 1/2%.

## Masseneinkommen

	Jährlicher Durchschnitt 1960/1973	⊙ 1974	⊙ 1975	IV. Qu. 1975
		gegen		
		⊙ 1973	⊙ 1974	IV. Qu. 1974
Veränderung in %				
Private Lohn- und Gehaltssumme, brutto .....	10,5	15,7	12,2	9,0
Öffentliche Lohn- und Gehaltssumme, brutto ..	10,6	16,4	15,4	15,4
Leistungseinkommen, brutto .....	10,5	15,8	12,9	10,3
Leistungseinkommen je Beschäftigten, brutto .....	9,4	13,8	13,1	11,1
Leistungseinkommen je Beschäftigten, brutto real <sup>1)</sup> .....	3,4	3,9	4,3	3,6
Transfereinkommen, brutto .....	11,0	14,7	14,5	15,0
Abzüge insgesamt .....	13,6	23,1	2,7	0,9
Masseneinkommen, netto .....	10,2	14,2	15,4	13,6
Masseneinkommen, netto real <sup>1)</sup> .....	5,7	4,2	6,5	6,0

1) Deflationiert mit dem Verbraucherpreisindex.

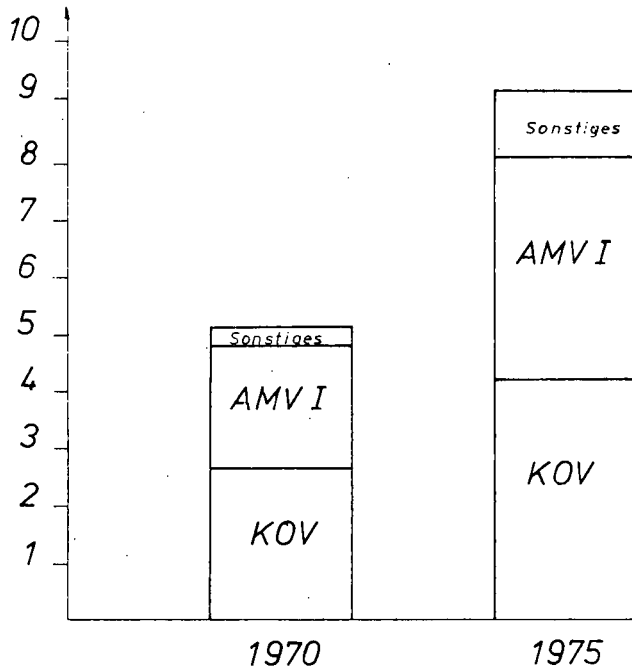
## Finanzielle und personelle Angelegenheiten im Bereich der sozialen Verwaltung im Jahre 1975

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Jahren 1974 und 1975 bei Kapitel 15 „Soziales“ sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	1975		1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
in Millionen S				
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge u. Kleinrentnerentschädigung .....	4.206,208	36,042	3.852,473	31,297
Arbeitsmarktverwaltung I .....	3.958,140	3.475,013	3.445,781	3.119,758
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe .....	254,529	254,529	189,896	188,015
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz (Arbeitslosenversicherung) .....	32,636	58,117	28,000	51,428
Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz .....	250,000	-	300,000	-
Arbeitsinspektion .....	59,879	1,733	52,617	1,510
Sonstiges .....	449,410	146,816	185,665	88,251
<b>Insgesamt .....</b>	<b>9.210,802</b>	<b>3.972,250</b>	<b>8.054,432</b>	<b>3.480,259</b>

In der nachstehenden Darstellung werden die Ausgaben des Ressorts bei Kapitel 15 in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1975 einander gegenübergestellt:

Mrd. S

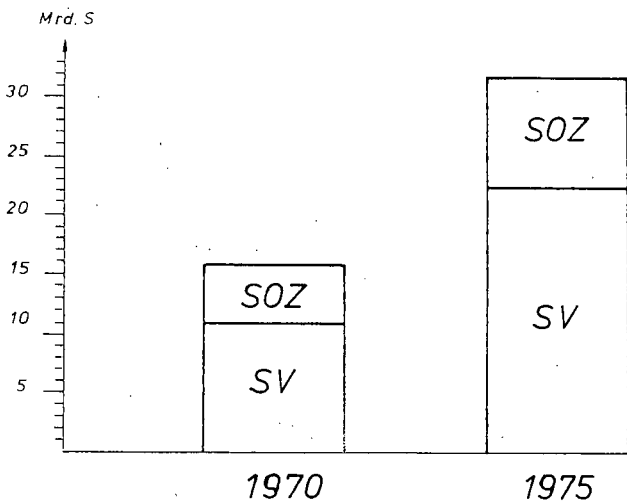


KOV ..... Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung  
 AMVI ..... Arbeitsmarktverwaltung I  
 Sonstiges .. Ministerium, Reservefonds nach dem AIVG, Schlechtwetterentschädigung, Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, Arbeitsinspektion und der Beitrag des Bundes an den Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz von 250 Mill. S für 1975

Bei Kapitel 16 „Sozialversicherung“ ergaben sich in den Jahren 1974 und 1975 Ausgaben und Einnahmen wie folgt:

	1975		1974	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
in Millionen S				
	22.152,207	586,200	16.398,608	562,369

Die Ausgaben des Bundes im sozialen Bereich betragen im Jahre 1975 31.363 Millionen S; das sind rund 16% der gesamten Ausgaben des Bundes. Der Zuwachs gegenüber dem Jahr 1970 betrug rund 103%; in der folgenden Darstellung werden die Ausgaben in diesen Jahren einander gegenübergestellt.



Ausgaben Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“ in den Jahren 1970 (ohne Volksgesundheit) und 1975

SOZ ... Kapitel 15 „Soziales“  
 SV ... Kapitel 16 „Sozialversicherung“

**Der Bundeshaushalt in den Jahren 1974 und 1975**

Das mit dem Budget 1974 verwirklichte neue Budgetkonzept sollte einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs gerecht werden, andererseits im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgaben-

pläne rasch realisieren lassen. Zu diesem Zwecke wurde das Budget 1974 wie folgt gegliedert:

a) Bundesvoranschlag als Grundbudget, das im wesentlichen die unabweislichen und unaufschiebbaren Ausgaben enthält.

b) Konjunkturausgleich-Voranschlag mit der Stabilisierungsquote und der Konjunkturbelebungsquote.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im Bundesfinanzgesetz 1974 zur Gewährung von Darlehen für Entwicklungshilfzwecke um 0,5 Milliarden Schilling und zur Freigabe aus der Stabilisierungsquote um 0,9 Milliarden Schilling auf 12,3 Milliarden Schilling. Durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen (u. a. Freigabe für den Hochbausektor 1 Milliarde Schilling) ergab sich schließlich ein Bruttodefizit von 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen im Ausmaß von 6,9 Milliarden Schilling betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling.

Aufgabe der Budgetpolitik 1975 war es, den Auswirkungen der stärksten Rezession der Nachkriegszeit mit dem Ziel entgegenzuwirken, das hohe Beschäftigungsniveau zu sichern. Der Bundesvoranschlag 1975 wurde auf Grund der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung verfügbaren Prognosen über die

außen- und binnenwirtschaftliche Entwicklung unter der Annahme eines realen Wirtschaftswachstums von 4% erstellt. Als sich während des Jahres 1975 die scharfe Rezession verdeutlichte, wurden im Budgetvollzug beträchtliche Abweichungen gegenüber dem Bundesvoranschlag vorgenommen. Im Jahre 1975 stiegen die Ausgaben im Bundesbudget gegenüber präliminierten 184,4 Milliarden Schilling auf 196,7 Milliarden Schilling. Das ist gegenüber dem Rechnungsabschluß 1974 eine Zunahme von 17,7%.

Die besondere Situation bei der Budgeterstellung für das Jahr 1975 war aber nicht so sehr durch den Ausgabenzuwachs gegeben, als vielmehr durch eine Einnahmenverminderung, die sich im wesentlichen aus folgenden Komponenten zusammensetzt:

1. Zollabbau gegenüber den Europäischen Gemeinschaften.

2. Rückgang der Investitionssteuer infolge der vorgesehenen Senkung des Satzes.

3. Die Auswirkungen der Steuerermäßigungen der Jahre 1972 bis 1975 bei der Lohn- und Einkommensteuer.

Hiezu kamen im Jahre 1975 auf Grund der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung weitere Mindereinnahmen.

Aus der folgenden Übersicht ist auch die Bundesgebarung der Jahre ab 1966 ersichtlich.

Der Bundeshaushalt in den Jahren 1966 bis 1975<sup>1)</sup>

Jahr	B (Bundesrechnungsabschluß) V (vorläufiger Gebarungserfolg)	Haushaltsgebarung						Gesamtgebarungsabgang(-) - Überschuß(+)	Anlehensgebarung		Zusammen	
		Ordentliche Gebarung			Außerordentliche Gebarung				Nettoabgang	Nettoüberschuß	Abgang	Überschuß
		Ausgaben	Einnahmen	Überschuß (+) Abgang(-)	Ausgaben	Einnahmen	Abgang					
Millionen Schilling												
1966	B	68.960,1	68.537,9	- 422,2	3.298,5	25,2	3.273,3	- 3.695,5	.	3.416,4	279,1	.
1967	B	76.406,8	72.292,5	- 4.114,3	3.742,7	32,7	3.710,0	- 7.824,3	.	7.808,0	16,3	.
1968	B	82.162,0	77.707,0	- 4.455,0	4.012,4	20,8	3.991,6	- 8.446,4	.	8.244,8	201,8	.
1969	B	89.616,2	86.018,3	- 3.597,9	3.577,3	6,6	3.570,7	- 7.168,6 <sup>2)</sup>	.	8.441,5 <sup>2)</sup>	.	1.272,9 <sup>2)</sup>
1970	B	97.562,5	94.354,1	- 3.208,4	4.021,6	11,7	4.009,9	- 7.218,3	.	7.955,3 <sup>3)</sup>	.	737,0 <sup>3)</sup>
1971	B	108.595,5	104.737,0	- 3.858,5	3.971,9	86,7	3.885,2	- 7.743,7	.	7.981,5 <sup>3)</sup>	.	237,8 <sup>3)</sup>
1972	B	123.007,3	119.853,7	- 3.153,6	4.881,6	355,1	4.526,5	- 7.680,1	.	9.328,1 <sup>4)</sup>	.	1.648,0
1973	B	135.317,5	128.272,5	- 7.045,0	5.833,3	42,9	5.790,4	- 12.835,4	.	8.690,3 <sup>5)</sup>	4.145,1	.
1974	B	160.295,4	148.494,2	- 11.801,2	6.337,9	103,6	6.734,3	- 18.535,5	.	12.357,9 <sup>6)</sup>	6.177,6	.
1975	V	188.173,0	159.110,4	- 29.062,6	8.497,7	402,6	8.095,1	- 37.157,7	.	46.063,4 <sup>3)</sup>	.	8.905,7 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Gebarung der Jahre 1945 bis 1964 enthalten die entsprechenden Übersichten in den Österreichischen Jahrbüchern der Vorjahre.

<sup>2)</sup> Die Aufnahme von Krediten in der Höhe von 8,4 Milliarden Schilling für den veranschlagten Gebarungsabgang von 8,4 Milliarden Schilling (einschließlich der Bundesfinanzgesetznovelle, BGBl. Nr. 224/1969) übersteigt den tatsächlichen Gebarungsabgang um 1,3 Milliarden Schilling. Die Aufnahme der Kredite erfolgte im Zuge des zu Beginn des Jahres festgelegten Finanzierungsplanes zu einem Zeitpunkt, als die günstige Gebarungsentwicklung des Bundeshaushaltes im Jahre 1969 noch nicht klar erkennbar war, zumal erst die beiden letzten Monate des Jahres 1969 entscheidende Beiträge für diese Entwicklung brachten. Die über den Gesamtgebarungsabgang hinausgehende Aufnahme von Krediten diente der Verminderung der Verwaltungsschulden des Bundes.

<sup>3)</sup> Der für 1969 in Fußnote <sup>2)</sup> dargestellte Sachverhalt gilt sinngemäß.

<sup>4)</sup> Hievon wurden 2 Milliarden Schilling aus währungspolitischen Gründen bei der Österreichischen Nationalbank durch Einlage auf ein Konto, das nicht verzinst wird, stillgelegt.

<sup>5)</sup> Außerdem Darlehensaufnahme im Betrage von 4 Milliarden Schilling zur Zwischenfinanzierung für die im Zuge der Mehrwertsteuereinführung durchzuführenden Vorratsentlastungen.

<sup>6)</sup> Darin ist ein Betrag von rund 2 Milliarden Schilling, der nach Ansicht des Rechnungshofes der Finanzschuld hinzuzurechnen wäre, nicht enthalten, da das Bundesministerium für Finanzen diese Ansicht des Rechnungshofes nicht teilt.

### **Der vorläufige Gebarungserfolg des Bundes im Jahre 1975**

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im Jahre 1975 Budgetmittel im Rahmen einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden. Hiezu trugen insbesondere die nachstehenden haushaltspolitischen Maßnahmen bei:

Schrittweise Freigabe des Konjunkturausgleich-Voranschlages zur Sicherung der Arbeitsplätze;

Auflösung von Rücklagen, insbesondere für weitere Aufträge an die Bauwirtschaft;

steuerliche Entlastung von Lohn- und Einkommensbeziehern;

familienpolitische Maßnahmen durch Erhöhung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das entschlossene konjunkturpolitische Handeln im Bereich der Haushaltspolitik hat jedenfalls einen einschneidenden Konjunkturreinbruch verhindert, wie den nachstehend aufgezeigten Daten entnommen werden kann:

Die reale Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1975 noch auf 4% prognostiziert worden war, sank nach mehrmaligen Revisionen auf -2,5%. International gesehen lag damit Österreich auf einem sehr günstigen Platz vor vielen Ländern mit höheren Minus-Prozentpunkten.

Die Gesamteinnahmen 1975 von rund 159,5 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 8,6 Milliarden Schilling zurückgeblieben. Wesentlichste Mindereinnahmen sind zu verzeichnen bei den Öffentlichen Abgaben (netto 10,3 Milliarden Schilling, vor allem bei der Umsatz-, Einkommen- und Lohnsteuer), beim Familienlastenausgleich (0,5 Milliarden Schilling wegen der nicht erforderlich gewordenen Inanspruchnahme der budgetierten Entnahme aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen) und bei den Bundesbetrieben (0,9 Milliarden Schilling, vor allem verursacht durch Mindereinnahmen bei den Betrieben Bundesforste, Post und ÖBB).

Diesen Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen beim Münzregal (0,8 Milliarden Schilling), beim Kapitel „Kassenverwaltung“ (0,8 Milliarden Schilling, hauptsächlich aus höheren Rücklagenentnahmen), beim Kapitel „Bundesvermögen“ (0,7 Milliarden Schilling, hievon 0,5 Milliarden Schilling höhere Ertragsabfuhr der Österreichischen Nationalbank und 0,1 Milliarden Schilling im Zusammenhang mit Haftungen des Bundes) gegenüber. Weitere wesentliche Mehreinnahmen sind bei den Kapiteln „Soziales“ (Entnahme aus dem Reservefonds nach dem AIVG);

„Staatsvertrag“ (vorzeitige Leistungen der ČSSR im Zusammenhang mit dem Vermögensvertrag) und „Bauten und Technik“ (höhere Mauteinnahmen bei den Autobahnen) angefallen.

Die Gesamtausgaben haben sich von 184,4 Milliarden Schilling im Voranschlag 1975 auf 196,7 Milliarden Schilling erhöht, wobei sich die Erhöhung im Rahmen der finanzgesetzlichen Ermächtigungen und sonstigen gesetzlichen Maßnahmen, das sind im wesentlichen die Freigaben aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag und zwei Budgetüberschreitungsgesetze, hält. 6,7 Milliarden Schilling der Mehrausgaben entfallen auf die aus konjunkturbedingten Gründen erfolgte Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag, womit im wesentlichen Investitionsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Weitere Mehraufwendungen von rund 5 Milliarden Schilling erforderte der Sozialsektor: Hievon 3,7 Milliarden Schilling durch einen Mehrbedarf an Ausfallhaftung des Bundes für die Pensionsversicherung der Arbeiter, da das Aufkommen an Beiträgen der Versicherten hauptsächlich infolge Strukturwandels (Abwanderung der Beitragszahler von den Arbeitern zu den Angestellten) hinter den Erwartungen zurückblieb, 0,5 Milliarden Schilling durch einen Strukturwandel in der Pensionsversicherung der Selbständigen und 0,5 Milliarden Schilling durch verstärkte Inanspruchnahme der Mittel für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Diese aus sozial- und konjunkturpolitischen Gründen bereitgestellten Mittel, wobei auch regionalpolitische Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden, trugen wesentlich zur Milderung des Wirtschaftsrückganges im Jahre 1975 bei.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im Bundesfinanzgesetz 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag um 6,7 Milliarden Schilling auf 23 Milliarden Schilling. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, so daß sich das Bruttodefizit des Bundes um weitere 14,2 Milliarden Schilling auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen im Ausmaß von 7,5 Milliarden Schilling beträgt das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit beträgt rund 26,1 Milliarden Schilling.

### **Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit**

Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt wurden in der Publikation „Die Wohnungen im Jahre 1974“ Ergebnisse des Mikrozensus März 1975, 403. Heft, Daten über den Wohnungsbestand, die Wohnungstypen und die Wohnungsausstattung veröffentlicht. Die Ausführungen des folgenden Abschnittes basieren hauptsächlich auf Angaben in dieser Broschüre.

### Wohnungsbestand

Der im Rahmen der „Erweiterten Wohnungserhebung“ für März 1975 ermittelte Bestand an bewohnten Wohnungen geht aus nachstehender Übersicht hervor; zu Vergleichszwecken werden Daten aus der Häuser- und Wohnungszählung 1971 herangezogen:

Bundesland	Bewohnte Wohnungen	
	Häuser- und Wohnungszählung 1971	Mikrozensus März 1975
Burgenland .....	76.000	77.000
Kärnten .....	148.000	155.000
Niederösterreich .....	453.000	468.000
Oberösterreich .....	359.000	381.000
Salzburg .....	119.000	134.000
Steiermark .....	346.000	371.000
Tirol .....	146.000	165.000
Vorarlberg .....	72.000	83.000
Wien .....	712.000	729.000
Österreich .....	2.432.000	2.564.000

### Wohnungsausstattung

Der Anteil der Wohnungen mit Badezimmer oder Duschnische erreichte im März 1975 in den westlichen Bundesländern Salzburg (80%), Tirol (77%) und Vorarlberg (75%) die höchsten Werte. Über dem österreichischen Durchschnitt (66%) sind auch noch Oberösterreich (73%) und Kärnten (68%) zu finden, während der Anteil im Burgenland dem Durchschnitt entspricht. In den Ländern Steiermark (65%), Niederösterreich (62%) und Wien (60%) sind weniger als zwei Drittel der Wohnungen gut ausgestattet.

Beim Vergleich der Anteile von Substandardwohnungen (ohne Badegelegenheit und Abort innerhalb der Wohnung) führt das Burgenland mit 30% das Feld an, gefolgt von Niederösterreich (26%), Wien (25%) und Steiermark (23%). Unter dem österreichischen Durchschnitt (21%) liegen hier Kärnten (16%), Oberösterreich (13%), Tirol (9%), Salzburg (8%) sowie Vorarlberg mit nur 4%.

### Wohnungsgröße

In Österreich hatte im März 1975 ein Viertel aller Wohnungen eine Nutzfläche von 90 und mehr Quadratmetern. Vorarlberg und Tirol, wo hohe Anteile an gut ausgestatteten Wohnungen vorhanden sind, verfügen mit 44 bzw. 40% auch über relativ viele Großwohnungen. Über dem Durchschnitt (25%) liegen die Anteile noch in Burgenland (33%), Kärnten (32%), Salzburg (30%) sowie Nieder- und Oberösterreich mit je 29%. In der Steiermark hatten weniger als ein Viertel (24%) und in Wien nur 13% der Wohnungen mehr als 90 Quadratmeter. Die Reihung der Bundesländer nach dem Anteil der Wohnungen mit weniger als 60 Quadratmetern zeigt hingegen Wien mit 60% an der Spitze und Vorarlberg mit 22% am Ende der Skala.

### Wohnungsaufwand

Der Wohnungsaufwand wird im vierteljährlichen „Grundprogramm“ des Mikrozensus erhoben; die „Erweiterte Wohnungserhebung“ bietet zusätzlich Kombinationsmöglichkeiten mit Merkmalen der Wohnung, vor allem einen Vergleich der Höhe des Wohnungsaufwandes nach der Ausstattung der Wohnung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Ergebnisse der „Erweiterten Wohnungserhebung“ von Auswertungen aus dem „Grundprogramm“ geringfügig abweichen, da die Zahl der bewohnten Wohnungen in Grund- bzw. Sonderprogramm nicht vollkommen identisch ist.

Der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand pro Wohnung bzw. pro Quadratmeter Nutzfläche zeigte vom Februar 1971 bis Februar 1975 folgende Entwicklung:

Durchschnittlicher monatlicher Wohnungsaufwand in Schilling	1971	1972	1973	1974	1975
pro Wohnung .....	410	430	486	596	670
pro m <sup>2</sup> -Nutzfläche .....	7,30	7,60	8,00	10,30	11,50

### Die Wohnbautätigkeit im Jahre 1975

#### Gesamtergebnisse

Im Jahre 1975 wurden in Österreich insgesamt 48.570 Wohnungen als fertiggestellt gemeldet; bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl von 1975 ergab sich eine Wohnbauquote von 6,5 fertiggestellten Wohnungen auf 1.000 Einwohner. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Wohnbauleistung 1975 leicht gesunken (—3%).

Die durchschnittliche Nutzfläche der fertiggestellten Wohnungen betrug im Berichtsjahr 86 m<sup>2</sup>; die im Vergleich zum Vorjahr um 3 m<sup>2</sup> vergrößerte Wohnungsfläche ist auf ein Ansteigen der durchschnittlichen Nutzflächen bei sämtlichen Bauherren zurückzuführen (physische Personen: 1974: 101 m<sup>2</sup>, 1975: 103 m<sup>2</sup>, gemeinnützige Bauvereinigungen: 1974: 70 m<sup>2</sup>, 1975: 72 m<sup>2</sup>, Gebietskörperschaften: 1974: 72 m<sup>2</sup>, 1975: 75 m<sup>2</sup>, sonstige juristische Personen: 1974: 61 m<sup>2</sup>, 1975: 62 m<sup>2</sup>).

Die Struktur des Wohnungsbaues im Jahre 1975 zeigt, daß 40% aller fertiggestellten Neubauwohnungen (ohne Zu- und Umbauten) in Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet wurden, während 54% der Wohnungen in Häusern mit 3 und mehr Wohnungen lagen. Bei der Aufgliederung der fertiggestellten Wohnungen nach Bauherren entfielen 50% auf von physischen Personen errichtete Wohnungen, 34% wurden von gemeinnützigen Bauvereinigungen erbaut.

#### Die Wohnbautätigkeit in regionaler Sicht

Die Wohnbautätigkeit ist im Vergleich zu 1974 lediglich in Wien stärker angestiegen (+23%); in der

Steiermark war die Bauleistung geringfügig höher (+ 3%), in Niederösterreich und Oberösterreich nahezu unverändert. Alle übrigen Bundesländer hatten eine zum Teil stark rückläufige Tendenz der Wohnbautätigkeit zu verzeichnen (Salzburg: -26%, Burgenland: -18%, Tirol: -16%, Vorarlberg: -13% und Kärnten: -5%).

Es wird darauf hingewiesen, daß zur vollständigen Erfassung des Wohnbaugeschehens auch im Berichtsjahr wieder die verspäteten Fertigstellungsmeldungen einzelner Gemeinden aus dem Vorjahr in die vorliegenden Ergebnisse einbezogen wurden.

Bei einem Vergleich der Wohnbauleistung der einzelnen Bundesländer (bezogen auf die durchschnittliche Bevölkerungszahl 1975) wies das Bundesland Salzburg mit 10,9 fertiggestellten Wohnungen je 1.000 Einwohner die höchste Wohnbauquote auf. Es folgten die Bundesländer Vorarlberg (9,2), Oberösterreich (7,9), Tirol (7,8) und Steiermark (7,2), die alle über dem Bundesdurchschnitt (6,5) liegende Quoten zu verzeichnen hatten. In Kärnten (6,1), Niederösterreich (4,9), Burgenland (4,8) sowie in Wien (4,5) wurden nur unterdurchschnittliche Werte erzielt.

### Sozialhilfe und Jugendwohlfahrtspflege

Die Ausführungen im folgenden Abschnitt basieren auf der von Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebenen Broschüre „Sozialhilfe 1975“.

Die Sozialhilfe hat ihre historische Wurzel in der Armenfürsorge der Gemeinden und zählt somit zu den ältesten Systemen der sozialen Sicherheit in Österreich. Im Zuge der Entwicklung hat sich jedoch der Bereich der sozialen Sicherheit um andere Komplexe von wirtschaftlichen Sicherungs- und Ausgleichsmaßnahmen erweitert um die Sozialversicherung, um die Arbeitslosenversicherung und um das Beihilfensystem des Familienlastenausgleichs. Zudem sind in den letzten Jahrzehnten durch Bundesgesetz bestimmte Versorgungsleistungen eingeführt worden, deren Aufwand vom Bund getragen wird. Sie kommen vor allem Personengruppen zugute, die durch politische und wirtschaftliche Entwicklungen zu Schaden gekommen sind (z. B. Kriegopferversorgung, Opferfürsorge, Kleinrentnerentschädigung). Dieser Ausbau des Gesamtbereiches der sozialen Sicherheit hat die Sozialhilfe (früher: öffentliche Fürsorge) in ihrer Bedeutung eingeschränkt und ihr eine

gegenüber den anderen Systemen subsidiäre Bedeutung gegeben.

Gemäß Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes ist die Sozialhilfe (dort „Armenwesen“ genannt) Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung. Die Rechtsgrundlage bildet bis 1973 zumeist deutsche Vorschriften, die in den Jahren 1938–1945 in Kraft gesetzt, durch das

Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 als österreichisches Recht übernommen wurden und danach im Rang von Landesgesetzen weiter in Geltung standen. Diese Bestimmungen waren die Grundlage der Fürsorgetätigkeit der Länder bzw. der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände.

Seit 1973 wurde das Fürsorgerecht durch neue Sozialhilfegesetze der Länder abgelöst. Im Berichtsjahr 1975 standen für die einzelnen Bundesländer folgende Gesetze in Kraft:

Burgenland	Landesgesetzblatt Nr. 7/1974
Niederösterreich	Landesgesetzblatt Nr. 78/1974
Oberösterreich	Landesgesetzblatt Nr. 66/1973
Salzburg	Landesgesetzblatt Nr. 19/1974
Tirol	Landesgesetzblatt Nr. 105/1973
Vorarlberg	Landesgesetzblatt Nr. 11/1973
Wien	Landesgesetzblatt Nr. 11/1973

In der Steiermark galten im Berichtsjahr 1975 weiterhin Fürsorgegesetze, in Kärnten trat das Sozialhilfegesetz (Landesgesetzblatt Nr. 40/1974) erst am 1. Jänner 1976 vollständig in Kraft. Die Leistungen dieser Bundesländer im Rahmen der Fürsorge wurden den Leistungen der übrigen Bundesländer im Rahmen der Sozialhilfe vergleichbar gemacht, um eine einheitliche Darstellung der Daten zu ermöglichen.

Da die Leistungen aufgrund der Sozialhilfegesetze infolge unterschiedlicher Terminologie mit jenen nach dem früheren Fürsorgerecht zu einem großen Teil nicht vergleichbar sind, ist die Zeitreihe der Daten 1975 endgültig unterbrochen. – 1974 wurde aufgrund der unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen eine Zweiteilung der Tabellendarstellung vorgenommen: Fürsorgetatistik für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg und der Steiermark, Sozialhilfestatistik für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien. Österreich-Werte konnten nur für wenige Bereiche berechnet werden.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß ein Vergleich der Sozialhilfegesetze mit den früheren Fürsorgebestimmungen mit einigen Ausnahmen nicht möglich ist. Darüberhinaus bestehen auch Schwierigkeiten im Vergleich der einzelnen Sozialhilfegesetze untereinander. Bei der Darstellung der Sozialhilfeleistungen werden daher die einzelnen Leistungen der Reihe nach angeführt und keine Zusammenfassungen in Leistungsgruppen ausgewiesen. Denn schon Oberbegriffe wie z. B. „Lebensunterhalt“ und „Lebensbedarf“ werden in den einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich definiert und abgegrenzt.

### Sozialhilfe

Nachstehende Übersicht bringt einen Vergleich des Leistungsaufwandes der Sozialhilfe und anderer Systeme der sozialen Sicherheit für die Jahre



1969–1975. Der Vergleich zeigt, daß der Aufwand der Sozialhilfe zwar hinter den besonders expansiven Systemen der Sozialversicherung und des Familienla-

stenausgleichs zurückbleibt, daß sie ihre Leistungen in den letzten Jahren aber dennoch beträchtlich zu steigern vermochte.

#### Leistungsaufwand in verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit 1969–1975

	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Sozialhilfe/Fürsorge <sup>1)</sup> . . . . . Mill. S	1.660	1.818	1.980	1.941	2.201	2.274	2.788
1960=100	193	211	230	226	256	264	324
Sozialversicherung . . . . . Mill. S	38.316	41.777	47.493	53.507	59.797	70.108	81.180
1960=100	307	334	380	428	478	561	650
Arbeitslosenversicherung . . Mill. S	1.513	1.461	1.726	1.728	1.922	3.052	3.584
1960=100	181	175	206	207	230	365	429
Familienlastenausgleich . . . Mill. S	6.996	7.118	9.098	10.393	12.106	14.273	15.751
1960=100	262	266	341	389	453	534	590
Fürsorgeleistungen des . . . . . Mill. S	2.449	2.560	2.726	3.036	3.444	3.852	4.208
Bundes <sup>2)</sup> . . . . . 1960=100	177	185	197	219	248	278	304

<sup>1)</sup> Sozialhilfe und Blindenbeihilfe.

<sup>2)</sup> Kriegsoferfürsorge, Opferfürsorge, Heeresversorgung, Kleinrentnerentschädigung, Ersatz des Aufwandes an Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Nachstehende Übersicht informiert über die Entwicklung der Zahl von Dauerunterstützungen in der Sozialhilfe in den Jahren 1969–1975.

#### Zahl der Dauerunterstützungen in der Sozialhilfe/Fürsorge

	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Haupt- und Alleinunterstützte	23.283	22.490	21.317	20.219	19.643	19.414	20.420
Mitunterstützte . . . . .	6.221	6.380	6.183	6.031	6.583	8.463	9.451
Dauerunterstützte Pflegekinder . . . . .	9.892	10.164	10.250	10.159	10.341	10.927	11.635
Dauerunterstützte insgesamt	39.396	39.034	37.750	36.409	36.567	38.804	41.506

Der Aufwand für die Gewährung von Dauerunterstützungen (nachstehende Übersicht) zeigt für das Berichtsjahr einen weitaus stärkeren Anstieg als in

den vorangegangenen Jahren und ermöglichte in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der durchschnittlichen Höhe der Unterstützung.

#### Jahresbruttoaufwand für Dauerunterstützungen

Jahr	Aufwand für Haupt-, Allein- und Mitunterstützte		Aufwand für dauerunterstützte Pflegekinder	
	in 1.000 S	pro Dauerunterstütztem in S	in 1.000 S	pro Pflegekind in S
1969 . . . . .	264.929	8.979	96.055	9.710
1970 . . . . .	277.932	9.627	107.428	10.569
1971 . . . . .	287.887	10.469	115.981	11.315
1972 . . . . .	298.198	11.360	127.590	12.559
1973 . . . . .	328.330	12.519	138.478	13.391
1974 . . . . .	378.280 <sup>1)</sup>	13.570	159.394	14.587
1975 . . . . .	453.638 <sup>2)</sup>	15.187	199.531	17.149

<sup>1)</sup> Außerdem richtsatzmäßige Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen in Wien für 6.911 Fälle mit einem Aufwand von S 21.313.000.

<sup>2)</sup> Außerdem richtsatzmäßige Mietzinsbeihilfen und Wohnbeihilfen in Wien für 6.608 Fälle mit einem Aufwand von S 17.942.000.

### Statistik der Blindenhilfe

In den Jahren 1956 und 1957 haben sämtliche Bundesländer im Wege von Landesgesetzen die Gewährung von Blindenbeihilfen an Zivilblinde beschlossen (Kriegsblinde erhalten Versorgungsgebühren nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz). Die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften unterscheiden dabei zwischen Vollblinden und Praktisch Blinden. Vollblinde sind Personen, die nichts oder nur so wenig sehen, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt allein nicht zurechtfinden können. Praktisch Blinde sind Personen, denen das Sehvermögen soweit fehlt, daß sie sich in nicht vertrauter Umwelt zwar allein zurechtfinden können, jedoch trotz der gewöhnlichen Hilfsmittel zu wenig sehen, um den Rest des Sehvermögens wirtschaftlich verwerten zu können.

Nachstehende Übersicht gibt Aufschluß über die Entwicklung der Blindenbeihilfe in den letzten Jahren. Unter den Empfängern überwiegt der Anteil der Frauen. Die durchschnittliche jährliche Unterstützung pro Person ist gering, konnte jedoch während der letzten Jahre ständig gesteigert werden.

#### Blindenbeihilfe: Anzahl der Empfänger und Jahresbruttoaufwand

Jahr	Empfänger der Blindenbeihilfe		Jahresaufwand in 1.000 S	Durchschnittlicher jährlicher Aufwand pro Person in S
	Vollblinde	Praktisch Blinde		
1969	6.291	4.166	95.669	9.149
1970	6.194	4.252	99.631	9.538
1971	5.947	4.354	106.659	10.354
1972	5.835	4.437	115.051	11.200
1973	5.735	4.627	140.369	13.547
1974	6.090	4.836	195.997	17.939
1975	6.139	5.147	244.015	21.621

### Statistik der Behindertenhilfe

Im Laufe der Jahre 1956–1967 haben alle Bundesländer Gesetze über die Gewährung verschiedener Leistungen an Körperbehinderte beschlossen. Diese Leistungen wurden im Jahre 1965 erstmals in die statistische Erhebung einbezogen.

Leistungen der Behindertenhilfe ergehen an jene Personen, denen aus dem Grunde der Körperbehinderung nicht aufgrund anderer Vorschriften (z. B. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Kriegsoferversorgungsgesetz) ein Anspruch zusteht. Hierzu zählen Körperbehinderungen, die auf angeborene Fehler, Krankheiten oder solche Unfälle zurückgehen, die nicht den Charakter von Arbeitsunfällen haben. Neben der Gewährung des Pflegegeldes kennen die Behindertengesetze verschiedene Maßnahmen der Eingliederungshilfe, deren Zweck es ist, den Behinderten in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzugliedern oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen.

Geschützte Arbeitsplätze sind solche Arbeitsstellen, die aus Landesmitteln mit bestimmten Arbeitsgeräten

eingerrichtet wurden oder für die besondere Bedingungen geschaffen wurden, durch die der Behinderte zu einer ausreichenden Arbeitsleistung in die Lage versetzt wird. Zum Teil wird dem Träger des geschützten Arbeitsplatzes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung und dem kollektivvertraglichen Arbeitsplatzentgelt vergütet. – Betriebe, in denen sich ausschließlich geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als geschützte Werkstätten.

#### Behindertenhilfe

	Zahl der Empfänger	Jahresbruttoaufwand in 1.000 S
Heilbehandlung (Medizinische Wiederherstellung) . . . . .	2.092	19.000
Orthopädische Versorgung (Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel) . . . . .	1.335	5.070
Hilfe zur Erziehung und Schulbildung . . . . .	4.789	159.487
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	1.197	40.840
Hilfe zur sozialen Eingliederung (Eingliederung in die Gesellschaft)	188	1.570
Persönliche Hilfe . . . . .	1.938	1.008
Hilfe zum Lebensunterhalt . . . . .	112	312
Geschützte Arbeitsplätze in geschützten Werkstätten . . . . .	632	13.549
Geschützte Arbeitsplätze außerhalb geschützter Werkstätten . . . . .	833	13.561
Beschäftigungstherapie/Arbeitstherapie . . . . .	1.437	47.029
Reisekostenersatz . . . . .	432	957
Sonstige Leistungen . . . . .	433	1.032
<b>Insgesamt</b>	<b>15.418</b>	<b>303.415</b>
Pflegegeld (Pflegehilfe) . . . . .	10.844	185.579

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bearbeiteten und herausgegebenen Broschüren „Jugendwohlfahrtspflege 1975“ bzw. „Die Kindergärten (Kindertagesheime) Arbeitsjahr 1975/1976“. Mit ihnen soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung auf diesen Gebieten gegeben werden.

Unter dem Begriff „Jugendwohlfahrtspflege“ werden alle Maßnahmen zusammengefaßt, die die Entwicklung heranwachsender junger Menschen positiv beeinflussen sollen. Die Jugendwohlfahrtspflege ist gemäß Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung. Die Statistik der Jugendwohlfahrtspflege erfaßt jene Tätigkeiten der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die in Vollziehung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954, ausgeübt werden (Öffentliche Jugendwohlfahrtspflege). Andere Bereiche planmäßiger behördlicher Tätigkeit für die Jugend (zivilrechtlicher Jugendschutz, polizeilicher Jugendschutz) bleiben außer Betracht, ebenso die private Wohlfahrtspflege durch gemeinnützige Vereinigungen und kirchliche Organisationen.

Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Jahr	Schwangerenberatung <sup>1)</sup>	Mutterberatung <sup>1)</sup>	Erziehungsberatung <sup>2)</sup>
1972 ..	53.017	490.162	29.915 <sup>3)</sup>
1973 ..	52.576	444.164	27.647 <sup>3)</sup>
1974 ..	51.199	463.874	31.639 <sup>3)</sup>
1975 ..	47.198	459.680	33.733 <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Als Beratungen zählen nur solche, an denen Ärzte mitwirken.

<sup>2)</sup> Als Beratungen zählen nur solche, die akademisch gebildete Fachkräfte durchführen.

<sup>3)</sup> Ohne Vorarlberg.

Durch die folgende Zusammenstellung soll ein Überblick über die Anzahl der Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in den Jahren 1972 bis 1975 vermittelt werden.

Die folgende Tabelle weist für die Arbeitsjahre 1974/1975 bis 1975/1976 die Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens aus. Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach den geführten Formen des Kindertagesheimwesens (Säuglingskrippe, Kleinkinderkrippe, Allgemeiner Kindergarten, Hort).

Zahl der Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Bundesländern (Arbeitsjahr 1975/1976)

Bundesland	Säuglingskrippen	Kleinkinderkrippen	Allgemeine Kindergärten	Horte	Summe
Burgenland .....	—	—	134	2	136
Kärnten .....	—	3	127	16	146
Niederösterreich .....	3	3	664	31	701
Oberösterreich .....	5	7	516	39	567
Salzburg .....	—	3	157	17	177
Steiermark .....	2	6	360	26	394
Tirol .....	—	3	230	11	244
Vorarlberg .....	—	—	129	—	129
Wien .....	25	130	565	272	992
Österreich .....	35	155	2.882	414	3.486

Die folgende Tabelle schlüsselt für das Arbeitsjahr 1975/1976 die Ergebnisse hinsichtlich der Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Bundesländern auf.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens nach Bundesländern (Arbeitsjahr 1975/1976)

Bundesland	Säuglingskrippen	Kleinkinderkrippen	Allgemeine Kindergärten	Horte	Summe
Burgenland .....	—	—	7.292	75	7.367
Kärnten .....	—	49	7.936	908	8.893
Niederösterreich .....	37	43	33.550	1.226	34.856
Oberösterreich .....	52	211	25.640	3.040	28.943
Salzburg .....	—	88	9.617	1.099	10.804
Steiermark .....	22	114	18.076	2.299	20.511
Tirol .....	—	69	13.063	476	13.608
Vorarlberg .....	—	—	7.453	—	7.453
Wien .....	323	3.765	31.691	12.944	48.723
Österreich .....	434	4.339	154.318	22.067	181.158

Betrachtet man die Gesamtentwicklung der Kindertagesheime, so kann festgestellt werden, daß von den einzelnen Bundesländern viel unternommen wurde, um der großen Nachfrage nach Kindertagesheimplätzen und den dadurch entstehenden räumlichen und personellen Anforderungen zu entsprechen. Der Entwicklung der Anstalten des Kindertagesheimwesens wird vor allem wegen seiner Konsequenz für Wirtschaft, Gesellschaft und Schule großes Interesse entgegengebracht. Über die Anzahl jener Kinder, die eine berufstätige Mutter haben und in einer der Anstalten des Kindertagesheimwesens untergebracht sind, gibt nachstehende Tabelle Aufschluß.

Zahl der Kinder in den Anstalten des Kindertagesheimwesens, die eine berufstätige Mutter haben

Anstalten	1973/74	1974/75	1975/76
Säuglingskrippen .....	408	424	402
Kleinkinderkrippen .....	3.799	3.848	3.701
Allgemeine Kindergärten ..	60.717	62.474	61.612
Horte .....	16.154	17.217	19.123
Summe .....	81.078	83.963	84.838

Die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge ist als eine wichtige vorbeugende Maßnahme Gegenstand

des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 1 JWG.). Der Umfang der Schwangeren- und Mutterberatung hat infolge der seit 1963 sinkenden Zahl der Lebendgeborenen in den letzten Jahren abgenommen; im Jahre 1975 ist die Zahl der Schwangerenberatungen in fast allen Bundesländern wegen der Einführung des Mutter-Kind-Passes und der damit verbundenen Verlagerung der Beratungstätigkeit auf praktizierende Ärzte weiter zurückgegangen; die Daten der einzelnen Bundesländer sind deswegen schwer vergleichbar. Die Erziehungsberatung für heranwachsende Kinder wurde hingegen beträchtlich ausgeweitet. – Ab 1970 werden nur mehr jene Beratungen statistisch erfaßt, an denen Ärzte mitwirken, weshalb ein Vergleich mit früheren Jahren nicht möglich ist. Die Erfassung der Beratungsstellen und Beratungstage wurde eingestellt.

Die Öffentliche Erholungsfürsorge schafft Erholungsmöglichkeiten für Kinder durch Unterbringung in Heimen oder bei Privatpersonen aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft der Bezirksverwaltungsbehörden erstreckt sich nach § 17 JWG. auf alle unehelichen Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, soweit nicht deren Mutter zum Vormund bestellt ist, sowie auf staatenlose uneheliche Kinder, wenn die Mutter zur Zeit der Entbindung ihren Aufenthalt in Österreich hat. Bestellte Amtsvormundschaften werden den Bezirksverwaltungsbehörden vom Vormundschaftsgericht mit ihrer Zustimmung in Fällen übertragen, auf die sich die gesetzliche Amtsvormundschaft nicht erstreckt. Gemäß § 22 JWG. kann das Vormundschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung auch zum Kurator eines Minderjährigen oder zum Mitvormund bestellen (Bestellte Amtskuratel). Die wichtigste Gruppe bilden jene Fälle, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zwecks Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Minderjähriger gegen ihren ehelichen Vater zum Kurator bestellt werden (Unterhaltskuratel).

Nachstehende Übersicht enthält eine Gegenüberstellung der von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führenden Vormundschaften und Kuratelen in den Jahren 1967–1975. Die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften zeigt in diesen Jahren – entsprechend dem Rückgang in der Zahl der uneheliche Geborenen – fallende Tendenz, jene der Fälle von Unterhaltskuratel nimmt – entsprechend der im be-

schriebenen Zeitraum ansteigenden Zahl der Ehescheidungen – zu. Zum Rückgang der gesetzlichen Amtsvormundschaften hat auch die seit 1971 bestehende Möglichkeit beigetragen, an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde die Mutter zum Vormund unehelicher Kinder zu bestellen. Der beträchtliche Rückgang der gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaften von 1972 auf 1973 beruht allerdings vorwiegend auf der Herabsetzung der Volljährigkeit von 21 auf 19 Jahre durch das Bundesgesetz Nr. 108/1973.

Die Erziehungsmaßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Soweit sie nicht in freiwilligem Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden können, bedürfen sie einer Anordnung durch das Vormundschaftsgericht.

Die Erziehungshilfe (§ 9 JWG., Tabellen 8–10) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von Amts wegen einem Minderjährigen unter 18 Jahren gewährt, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen. Sie umfaßt alle Maßnahmen, die dem Ziel einer verantwortungsvollen und sachgemäßen Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, anderweitige Unterbringung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder Erholungshaus.

Die Erziehungshilfe kann nur im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten gewährt werden. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Erziehungspflicht mißbrauchen oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllen, kann sie als Gerichtliche Erziehungshilfe mißbrauchen oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllen, kann sie als Gerichtliche Erziehungshilfe (§ 26 JWG., vom Vormundschaftsgericht auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten angeordnet werden.

Die Erziehungsaufsicht (§ 28 JWG., Tabellen 14 und 15) besteht in der Überwachung und Anleitung eines Minderjährigen bei Belassung in seiner bisherigen Umgebung. Sie wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn sie zur Beseitigung körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist.

Die Fürsorgeerziehung (§§ 29 JWG., schließlich besteht in der Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder einem Fürsorgeerziehungsheim. Sie wird vom Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet, wenn dies zur Beseitigung geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich ist.

Nachstehende Übersicht zeigt für die Jahre 1969–1975 die Anzahl der Fälle, in denen Erziehungsmaßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz Anwendung gefunden haben. Die von 1972 auf 1973 festzustellenden Tendenzänderungen erklären sich zum Teil aus der Herabsetzung der Volljährigkeit und der damit verbundenen Entlassung von Personen aus

#### Amtsvormundschaft und Amtskuratel

Stand am 31. Dezember

Jahr	Gesetzliche	Bestellte	Amtskuratel	davon Unterhalts- kuratel
	Amtsvormundschaften			
1969 .....	176.551	6.587	17.729	15.678
1970 .....	171.693	6.702	18.448	16.496
1971 .....	166.897	6.287	20.105	18.219
1972 .....	158.506	6.233	21.979	19.775
1973 .....	137.556	5.644	22.604	20.674
1974 .....	132.419	5.604	25.463	23.543
1975 .....	125.231	5.468	28.517	26.575

den Erziehungsmaßnahmen. Dies ist insbesondere bei der Erziehungshilfe und der Gerichtlichen Erziehungshilfe der Fall. Auf den weiteren Rückgang bei der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung hat die Herabsetzung der Volljährigkeit hingegen kaum Auswirkungen, weil von diesen Maßnahmen

schon in den letzten Jahren nur wenige Personen zwischen 19 und 21 Jahren betroffen waren.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt vorwiegend in der Form der Heimunterbringung. Die Familienunterbringung spielt nur in den wesentlichen Bundesländern eine größere Rolle.

### Erziehungsmaßnahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Stand am 31. Dezember

	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	
Erziehungshilfe . . . . .	m.	13.977	14.557	15.271	15.854	15.259	15.326	15.119
	w.	9.884	10.191	10.534	11.217	10.637	10.745	10.624
	z.	23.861	24.748	25.805	27.071	25.896	26.071	25.743
Gerichtliche Erziehungshilfe . . . . .	m.	3.708	3.742	3.822	3.845	3.666	3.571	3.408
	w.	3.186	3.239	3.290	3.318	3.190	3.161	3.088
	z.	6.894	6.981	7.112	7.163	6.856	6.732	6.496
Erziehungsaufsicht . . . . .	m.	1.437	1.279	1.145	991	844	767	696
	w.	728	664	614	577	473	439	392
	z.	2.165	1.943	1.759	1.568	1.317	1.206	1.088
Fürsorgeerziehung <sup>1)</sup> . . . . .	m.	2.394	2.321	2.113	1.997	1.818	1.720	1.541
	w.	1.710	1.596	1.488	1.406	1.337	1.232	1.142
	z.	4.104	3.917	3.601	3.403	3.155	2.952	2.683

m. = männlich, w. = weiblich, z. = zusammen

<sup>1)</sup> Ab 1970 einschließlich der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 31 JWG.

### Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft

Im Berichtsteil „Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes“ wird die soziale Lage auf diesem Gebiet für jene Bereiche behandelt, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, d. h. in bezug auf jene Betriebe, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion oder der Bergbehörden unterliegen. Um einen möglichst umfassenden Überblick zu erreichen, wird im folgenden die soziale Lage im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes, kurz dargestellt.

Den Dienstnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft nimmt als behördliche Aufsicht in jedem Bundesland die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahr; in Österreich sind in Ausführung des Landarbeitsgesetzes ab 1949 nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichtet worden.

Nach dem Landarbeitsgesetz bzw. den einzelnen Landarbeitsordnungen finden die Bestimmungen über die allgemeinen Pflichten und über die allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers, die Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, die Vorschriften über Kinderarbeit, über die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen und die Berufsausbildung sinngemäß auch auf familieneigene Arbeitskräfte Anwendung.

Die Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erstreckt sich daher nicht nur auf Betriebe, in denen familienfremde Dienstnehmer dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, sondern auch auf die Familienbetriebe.

Die Überwachung der Einhaltung der dem Schutz der Dienstnehmer und der familieneigenen Arbeitskräfte dienenden Vorschriften und Verfügungen durch die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen erfolgt vor allem durch Betriebskontrollen, Beratung der Dienstgeber und Dienstnehmer, Vermittlung zum Interessenausgleich bei Streitigkeiten, Erteilung von Aufträgen und durch Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Aus den alljährlich an die Landesregierungen zu erstattenden Berichten der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen geht hervor, daß die Arbeitsaufsicht in der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1975 von 25 Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen ausgeübt wurde; an Kanzleipersonal standen 17½ Bedienstete zur Verfügung.

Über die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen aller Bundesländer gibt die nachfolgende Jahresstatistik 1974 Auskunft. Nach Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft wird eine Gesamtstatistik aller Land- und Forstwirtschaftsinspektionen für den an das Internationale Arbeitsamt in Genf alljährlich zu erstattenden Bericht auszuarbeiten sein.

Jahresstatistik 1975  
(enthält die Daten aller Bundesländer)

I.	Betriebskontrollen .....	9.917		B Baulichkeiten .....	16.549
II.	Erhebungen und andere Kontrollen .....	4.015		C Maschinen, Geräte, Transportmittel .....	9.174
III.	Begutachtende Tätigkeiten .....	1.368	VIII.	D Elektrische Anlagen, Betriebsmittel .....	4.466
IV.	Sonstige Tätigkeiten .....	2.396		E Waldarbeit .....	97
V.	Kontrollierte Betriebe .....	9.701		F Andere Beanstandungen und Mängel .....	667
VI.	Beschäftigte .....	28.371	IX.	Verfügte Maßnahmen (schriftlich) .....	8.776
VII.	Beanstandungen und Mängel: .....	31.910		Personalstand .....	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	A Arbeits- und Sozialrecht .....	957		A Kontrollorgane .....	25
				B Kanzleipersonal .....	17,5
			X.	Schriftverkehr (Kanzlei) .....	37.064



## II. Sozialversicherung

### Weiterentwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1975

Im Berichtsjahr stand eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Vorschriften auf dem Rechtsgebiete der innerstaatlichen Sozialversicherung in Bearbeitung, die eine weitere Verbesserung des Systems der Sozialen Sicherheit zur Folge haben werden. Infolge des Umfanges der damit verbundenen legislativen Vorbereitungsarbeiten konnte aber im Jahre 1975 eine Vorlage an den Nationalrat nicht mehr erfolgen, weshalb eine ausführliche Darstellung dieser Gesetzesänderungen und -ergänzungen erst im Bericht über die soziale Lage 1976 vorgenommen werden kann.

Im Zusammenhang mit der Krankenversicherung der unselbständig Erwerbstätigen werden jedoch die zwei folgenden im Berichtsjahr erlassenen Rechtsvorschriften erwähnt:

Durch die Verordnung vom 4. Juli 1975, BGBl. Nr. 408, wurde der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung auch Personen im Sinne des § 3 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes, BGBl. Nr. 290/1961, eingeräumt, die nur eine italienische Rente beziehen und seit 1950 in Österreich und im Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in die Krankenversicherung in Tirol oder der Steiermark wohnhaft sind.

Auf der Rechtsgrundlage des § 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, ist die Verordnung vom 28. November 1975, BGBl. Nr. 615, ergangen, durch die mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 die unkündbar gestellten Dienstnehmer der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, denen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)bezüge zusteht, in die Beamten-Kranken- und Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter einbezogen worden sind.

Die **Verordnung vom 27. Juni 1975, BGBl. Nr. 379**, über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 stellt für den genannten Zeitraum die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 9800 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 1960 S fest.

Gemäß **Kundmachung vom 10. Oktober 1975, BGBl. Nr. 544**, über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1976 beträgt die auf Grund des § 108 a ASVG für das Kalenderjahr 1976 ermittelte Richtzahl 1,115.

Mit der **Verordnung vom 26. November 1975,**

**BGBl. Nr. 613**, wird der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen für das Jahr 1976 mit 1,115 festgesetzt.

### Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1975

#### Versichertenstand

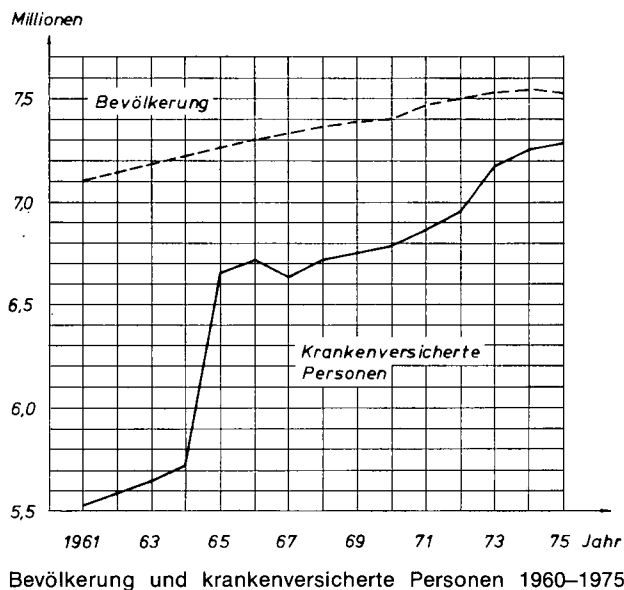
#### Krankenversicherung

Die Zahl der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen erhöhte sich im Jahre 1975 abermals. Im Jahresdurchschnitt 1975 waren 7,284.000 Personen – davon 4,600.000 beitragszahlende Versicherte und 2,684.000 ohne Beitragsleistung mitversicherte Angehörige – in der Krankenversicherung leistungsberechtigt. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1974 stieg die Zahl der Leistungsberechtigten um 25.000 Personen bzw. um 0,34%. Durch diese Zuwachsrate erhöhte sich auch der Anteil der durch die soziale Krankenversicherung geschützten Personen an der Gesamtbevölkerung von 96,4% im Jahre 1974 auf 96,9% im Jahre 1975.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bevölkerung und der Zahl der geschützten Personen seit dem Jahre 1965; in der anschließenden Graphik wird diese Entwicklung seit dem Jahre 1960 dargestellt.

Jahr	Bevölkerung im Jahresdurchschnitt	Geschützte Personen	
		Zahl	Anteil an der Bevölkerung in %
Auf 1000 Personen gerundet			
1965	7,255.000	6,648.000	91,6
1966	7,290.000	6,705.000	92,0
1967	7,323.000	6,643.000	90,7
1968	7,350.000	6,703.000	91,2
1969	7,373.000	6,742.000	91,4
1970	7,391.000	6,782.000	91,8
1971	7,456.000	6,857.000	92,0
1972	7,495.000	6,946.000	92,7
1973	7,525.000	7,164.000	95,2
1974	7,533.000	7,259.000	96,4
1975	7,520.000	7,284.000	96,9





Von der Gesamtzahl der beitragszahlenden Krankenversicherten entfielen im Jahre 1975 78,1% auf die allgemeine Krankenversicherung (ASVG), 9,8% auf die Beamten-Krankenversicherung (B-KUVG), 5,1% auf die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung (GSKVG) und 7,0% auf die Bauern-Krankenversicherung (B-KVG). Das bis zum Jahre 1973 zu beobachtende Ansteigen des Anteils der Unselbständigen kam im Jahre 1974 zum ersten Mal zum Stillstand. Auch im Jahre 1975 ist die Relation fast gleich geblieben.

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, war die Entwicklung in den einzelnen Kategorien des Versichertenstandes nicht einheitlich. Während die Zahl der Arbeiter sich um 3,1% verringerte, erhöhte sich die Zahl der Angestellten um 4,3% und die Zahl der pragmatisierten Bediensteten um 1,6%. Die Zahl der Erwerbstätigen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung verringerte sich um 0,9% und im Bereich der Bauern-Krankenversicherung um 3,3%. Die Zahl aller pflichtversicherten Empfänger von Pensionen, Renten und Zuschüßrenten nahm in der gesamten Krankenversicherung zu, der relative Anteil am Gesamtstand aller Direkt-Krankenversicherten erhöhte sich von 32,7% im Durchschnitt des Jahres 1974 auf 32,9% im Jahre 1975.

Innerhalb der Krankenversicherung der Unselbständigen werden von den Gebietskrankenkassen 84,8%, von den Betriebskrankenkassen 1,7% von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 1,2%, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 4,6% und von der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten 7,7% der Versicherten betreut. Gegenüber dem Jahre 1974 hat sich die Zahl der beitragszahlenden Versicherten bei den Gebietskrankenkassen, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter erhöht, bei den beiden übrigen Kassenarten hingegen vermindert.

Vergleichsweise entfielen im Jahre 1965 auf die Gebietskrankenkassen (einschließlich Landwirt-

### Beitragszahlende Krankenversicherte nach Kategorien

Kategorie	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1975-1974 in %
	1974	1975	
Insgesamt .....	4.589.349	4.600.343	+ 0,2
Summe ASVG .....	3.584.170	3.594.208	+ 0,3
Arbeiter .....	1.426.868	1.382.970	- 3,1
Angestellte .....	924.604	964.755	+ 4,3
Pragmatisierte Bedienstete .....	6.496	6.439	- 0,9
Freiwillig Versicherte .....	69.372	71.580	+ 3,2
Arbeitslose .....	49.768	55.345	+11,2
Pensions(Renten)-empfänger .....	1.074.961	1.083.497	+ 0,8
Kriegshinterbliebene .....	32.101	29.622	- 7,7
Summe B-KUVG .....	445.394	450.515	+ 1,1
Pragmatisierte Bedienstete Ruhe und Versorgungsgenüßempfänger .....	241.941	245.805	+ 1,6
Summe GSKVG .....	236.266	232.646	- 1,5
Erwerbstätige .....	117.213	116.183	- 0,9
Freiwillig Versicherte .....	35.716	32.741	- 8,3
Pensionisten .....	83.337	83.722	+ 0,5
Summe B-KVG .....	323.519	322.974	- 0,2
Selbständige .....	148.871	144.977	- 2,6
Angehörige .....	36.354	34.075	- 6,3
Freiwillig Versicherte .....	515	464	- 9,9
Pensionisten und Zuschüßrentner .....	137.779	143.458	+ 4,1

schaftskrankenkassen) 84,2%, auf die Betriebskrankenkassen 1,9%, auf die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 1,6%, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 5,2% und auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 7,1%, des Versichertenstandes in der Krankenversicherung der Unselbständigen.

In der gesamten Krankenversicherung waren im Jahre 1975 2,472.230 (53,7%) Männer und 2,128.113 (46,3%) Frauen versichert. Da gegenüber dem Jahre 1974 die Zahl der weiblichen Versicherten um 16.812 zunahm, die der männlichen Versicherten sich aber um 5.818 verringerte, hat sich der Anteil der Frauen weiter erhöht. Der relative Anteil der Frauen ist in der allgemeinen Krankenversicherung (ASVG) mit 49,0% am höchsten, im Bereiche der Bauern-Krankenversicherung (B-KVG) mit 32,8% am niedrigsten.

Der Beschäftigtenstand setzt sich aus den nach dem ASVG und dem B-KUVG krankenversicherten Arbeitern, Angestellten und Beamten, den krankenversicherungsfreien Erwerbstätigen, die zwar in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert sind, aber bei den Gebietskrankenkassen im Stande geführt werden, sowie aus den durch die Krankenfürsorgeeinrichtungen betreuten Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, zusammen.

Die Zahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt 1975 2,657.240. Anfang des Jahres übertraf

die Zahl der Beschäftigten noch das Vorjahresniveau um rund 35.000, ab dem zweiten Quartal sank sie darunter, wobei sich der Abstand ständig vergrößerte. Zum Jahresende 1975 wurden um rund 19.000 Beschäftigte weniger als zur gleichen Zeit des Jahres 1974 gezählt. Im Jahresdurchschnitt wurde aber der Beschäftigtenstand des Jahres 1974 gezählt. Im Jahresdurchschnitt wurde aber der Beschäftigtenstand des Jahres 1974 noch um 1.791 Personen übertroffen. Diese, angesichts des starken Konjunkturerinbruches relativ günstige globale Beschäftigungslage, verdeckt allerdings unterschiedliche Entwicklungen. Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger von Ende Juli 1975 sank die Beschäftigung in der Sachgüterproduktion seit dem Jahre 1974 um 33.900 und in der Bauwirtschaft um 9.300, im Dienstleistungssektor hingegen nahm sie um 44.100 zu. Diese Entwicklungstendenzen hielten auch bis Jahresende an.

Männliche Arbeitskräfte wurden bereits seit Beginn des Jahres 1975 weniger beschäftigt als im Jahre 1974. Davon sind Gastarbeiter überproportional betroffen. Die Frauenbeschäftigung hingegen war auch zu Jahresende noch höher als 1974. Die Beschäftigungsexpansion ging allerdings leicht zurück. Die günstige Entwicklung der Frauenbeschäftigung erklärt sich teilweise aus der Erhöhung des Standes der Karenzurlaubsgeldbezieherinnen (+ 4.600), die als Beschäftigte geführt werden, vor allem aber aus der Beschäftigungsexpansion des tertiären Sektors, insbesondere im Handel, Fremdenverkehr und im öffentlichen Dienst, die weiblichen Arbeitskräften stärker zugute kommt.

Die Zahl der Gastarbeiter war im Jahresdurchschnitt 1975 mit 185.200 um 33.200 oder 15,2% niedriger als 1974. Die rückläufige Tendenz in der Ausländerbeschäftigung setzte in der zweiten Jahreshälfte 1974 ein und verstärkte sich im Laufe des Jahres 1975. Dazu trug insbesondere bei, daß Gastarbeiter in erster Linie in jenen Sektoren beschäftigt werden, die am stärksten von der Rezession betroffen wurden. Die Ausländerbeschäftigung sank vor allem in der Textilindustrie, der Lederverarbeitenden Industrie, der Eisen- und Metallwarenindustrie sowie in der Bauwirtschaft. Der Abbau der ausländischen Arbeitskräfte erfolgte vor allem durch geringere Erteilungen bzw. durch die Nichtverlängerung von Beschäftigungsgenehmigungen. Der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an den unselbständig Erwerbstätigen sank im Jahresdurchschnitt 1975 auf 7% (der höchste Anteil betrug im November und Dezember 1973 9,4%).

Das Aufsteigen der geburtenstarken Jahrgänge in das erwerbsfähige Alter erhöhte 1975 die erwerbsfähige Bevölkerung um 23.900. Weiters vermehrte die Rückwanderung von Österreichern aus der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz das Angebot an Arbeitskräften um etwa 15.000. Dem stand ein verstärkter Abbau von Gastarbeitern gegenüber. Auf Grund der starken Geburtsjahrgänge, die nun das erwerbsfähige Alter erreichen werden, ist damit zu rechnen, daß sie das Angebot an Lehrlingen kräftig erhöhen werden.

## Unfallversicherung

Die Gesamtzahl aller unfallversicherten Personen wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger veröffentlicht. Dabei wird für die Gesamtsumme die Zahl der bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Unfallversicherten mit Hilfe der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich durchgeführten Stichprobenerhebungen (Mikrozensus) errechnet. Eine genaue statistische Erfassung der unfallversicherten Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft und deren Angehörigen durch den Versicherungsträger selbst ist nicht möglich, da die Unfallversicherung im bäuerlichen Bereich hinsichtlich der Beitragsleistung auf den Betrieb und nicht auf den einzelnen Versicherten abgestellt ist. Erst im Leistungsfall wird festgestellt, ob der jeweilige Mitarbeiter im Betrieb aus der Unfallversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern leistungsberechtigt ist. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern kennt daher zwar die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die zur Unfallversicherung einen Beitrag leisten, nicht aber die Anzahl der Unfallversicherten in jedem Betrieb.

Bei der statistischen Erfassung des in Frage kommenden Personenkreises hat nun das Österreichische Statistische Zentralamt eine wesentliche Änderung vorgenommen. Wurden früher die Ehefrauen von Landwirten automatisch als Mithelfende in der Land- und Forstwirtschaft gezählt, so bleibt es ihnen jetzt selbst überlassen, sich im Fragebogen als berufstätig oder als berufslos einzutragen. Obwohl keine genauen Daten vorliegen, kann angenommen werden, daß in den beiden letzten Jahren auf Grund dieser geänderten Fassung rund 80.000 Personen aus dem Stande der Unfallversicherten ausschieden. Durch diese Umstellung ist die über den Mikrozensus errechnete Zahl der Unfallversicherten im bäuerlichen Bereich mehr als problematisch geworden. Es werden daher in diesem Bericht nur die Zahlen der statistisch erfaßbaren Unfallversicherten genannt, d. s. vor allem die der Unselbständigen und die der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft.

### Unfallversicherte nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt auf 100 Personen gerundet		Unterschied 1975-1974 in %
	1974	1975	
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	2.488.900	2.476.400	-0,5
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	86.400	87.200	+0,9
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter .....	224.300	230.200	+2,6

Die Zahl der unfallversicherten Unselbständigen betrug im Jahresdurchschnitt 1975 2.593.914 Personen, d. s. um 2.671 weniger als im Jahre 1974. Die Zahl der unfallversicherten Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft hat um 3.170 abgenommen

und betrug im Jahresdurchschnitt 1975 199.840 Personen. Im Bereich der Unfallversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wurden im Jahre 1975 von rund 378.000 Betrieben Beiträge geleistet.

Eine Entwicklung der Zahl der unfallversicherten Personen in den letzten fünf Jahren zeigt die folgende Tabelle, wobei nur die Unselbständigen und die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft aufgenommen wurden.

Unfallversicherte im Jahresdurchschnitt  
1971–1975

Jahr	Unselbständige	Selbständige in der gewerblichen Wirtschaft
1971	2.400.270	210.720
1972	2.457.467	207.560
1973	2.549.746	205.310
1974	2.596.585	203.010
1975	2.593.914	199.840

#### Pensionsversicherung

Im Jahresdurchschnitt 1975 waren 2.736.932 Personen pensionsversichert. Gegenüber dem Jahresdurchschnitt 1974 verringerte sich der Personenkreis um 18.372. Von der Gesamtzahl der Versicherten waren 2.696.293 pflichtversichert und 40.639 weiterversichert.

In der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug die Zahl der Pflichtversicherten 2.301.951. Gegenüber dem Durchschnitt des Jahres 1974 verringerte sich die Zahl der Pflichtversicherten um 4.408. Damit wurde die seit dem Jahre 1968 zu beobachtende steigende Tendenz des Standes der Pflichtversicherten im Jahre 1975 erstmals unterbrochen. Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen wurden im Jahre 1975 außerdem 38.234 Weiterversicherte im Stande geführt. Der gesamte Versichertenstand in der Pensionsversicherung der Unselbständigen betrug demnach im Durchschnitt des Jahres 1975 2.340.185, das sind um 0,4% bzw. 8.931 Personen weniger als im Jahre 1974. Betrachtet man die Entwicklung bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern, so ist ein deutlicher Trend von den Arbeitern zu den Angestellten festzustellen. Während sich die Zahl der Pensionsversicherten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter um 50.288 verringerte, erhöhte sich die Zahl der bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten Pensionsversicherten um 40.163. Die relative Veränderung der Zahl der Versicherten betrug bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter - 3,6%, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten + 4,4%. Auch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hatte eine relativ starke Zunahme des Versichertenstandes zu verzeichnen (+ 6,6%).

Die drei Pensionsversicherungsträger der Selbständigen betreuten im Jahre 1975 394.342 Pflichtversicherte und 2.405 freiwillig Versicherte. Die Zahl ist in diesem Zweig nach wie vor rückläufig; gegen-

über dem Jahre 1974 betrug die Abnahme 9.441 Personen bzw. 2,3%.

Die Zahl der bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern versicherten Personen sowie die relative Veränderung gegenüber dem Jahre 1974 ist in der nachstehenden Tabelle angeführt:

Pensionsversicherte nach Versicherungs-  
trägern

Versicherungsträger	Zahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt		Unterschied 1975–1974 in %
	1974	1975	
Insgesamt .....	2.755.304	2.736.932	-0,7
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter .....	1.383.619	1.333.331	-3,6
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen .....	24.203	25.801	+6,6
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	922.289	962.452	+4,4
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues .....	19.005	18.601	-2,1
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ....	183.893	181.308	-1,4
Sozialversicherungsanstalt der Bauern ..	221.706	214.850	-3,1
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates .....	589	589	—

Die Entwicklung der Versichertenstände in den letzten zehn Jahren zeigt folgendes Bild:

Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist die Umschichtung der Zahl der Versicherten von Arbeitern zu Angestellten ganz deutlich zu beobachten. Während die Pensionsversicherung der Arbeiter (einschließlich Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues) seit dem Jahre 1965 87.800 Versicherte verloren hat, ist in der Pensionsversicherung der Angestellten im gleichen Zeitraum eine Zunahme der Versicherten um 292.705 zu beobachten. Waren im Jahre 1965 etwa 31% aller Pensionsversicherten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten versichert, so waren es im Jahre 1975 bereits rund 41%. Es ist damit zu rechnen, daß sich diese Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen beträgt die Zahl der Pensionsversicherten bereits weniger als 400.000. Gegenüber dem Jahre 1965 verringerte sich die Zahl um 112.002. Bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft um 25.603 und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern um 86.462. Die nachfolgenden Tabellen geben einen genauen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Pensionsversicherten bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern seit dem Jahre 1965.

## Pensionsversicherte 1965–1975

## Unselbständige

Jahresdurchschnitt	Summe Pens. Vers. der Unselbständigen	PVA der Arbeiter	VA d. öst. Eisenbahnen	PVA der Angestellten	VA d. öst. Bergbaues
1965	2,135.280	1,413.779	22.723	669.747	29.031
1966	2,136.451	1,403.450	22.079	683.625	27.297
1967	2,106.868	1,364.541	22.842	694.396	25.089
1968	2,086.385	1,336.128	23.218	704.533	22.506
1969	2,099.385	1,338.726	22.763	716.492	21.404
1970	2,130.840	1,343.970	23.315	742.569	20.986
1971	2,183.929	1,362.455	24.272	776.750	20.452
1972	2,235.278	1,377.558	24.313	813.760	19.647
1973	2,320.665	1,400.313	23.797	877.357	19.198
1974	2,349.116	1,383.619	24.203	922.289	19.005
1975	2,340.185	1,333.331	25.801	962.452	18.601

## Selbständige

Jahresdurchschnitt	Summe Pens. Vers. der Selbständigen	SVA der gewerblichen Wirtschaft	SVA der Bauern	VA des Öst. Notariates
1965	508.749	206.911	301.312	526
1966	495.622	206.006	289.075	541
1967	489.932	208.921	280.456	555
1968	483.015	206.799	275.654	562
1969	472.778	202.871	269.339	568
1970	466.124	200.585	264.962	577
1971	445.756	197.093	248.084	579
1972	424.626	193.674	230.361	591
1973	415.450	188.541	226.320	589
1974	406.188	183.893	221.706	589
1975	396.747	181.308	214.850	589

## Leistungen

## Krankenversicherung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes lag die statistische Zusammenstellung der von den Krankenversicherungsträgern im Jahre 1975 erbrachten Leistungen noch nicht vor. Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß bei den wichtigsten Leistungsarten wegen steigender Inanspruchnahme seitens der Versicherten, aber auch wegen des etwas höheren Versichertenstandes eine Zunahme der Leistungsfälle eingetreten ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die Leistungszahlen des Jahres 1974 denen der Jahre 1972 und 1973 gegenübergestellt.

Wie die obige Tabelle zeigt, ist die Zahl der Leistungstage für Krankenunterstützung (Kranken-, Familien- und Taggeld) stark rückläufig. Durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgeltes bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz-EFZG), das am 1. September 1974 in Kraft trat, fällt die Auszahlung des Krankengeldes (Familien- und Taggeldes) während des Entgeltfortzahlungszeitraumes weg.

Der Bereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes erstreckte sich im Jahre 1975 auf durchschnittlich 1,304.398 Personen. Diese erhielten für 16,004.582 Tage, an denen sie wegen einer Krankheit oder eines

Leistungen in der Krankenversicherung<sup>1)</sup>

Bezeichnung	1972	1973	1974
Tage mit Krankengeld	18.799.590	19.336.382	15.823.632
Tage mit Familiengeld	852.566	928.756	830.491
Tage mit Taggeld	1.757.082	1.762.148	1.506.507
Spitalsfälle	928.477	954.216	990.017
Spitalstage	15.327.041	15.490.210	15.908.547
Fälle der erweiterten Heilfürsorge	106.715	110.720	109.734
Tage der erweiterten Heilfürsorge	2.367.674	2.409.673	2.390.237
Heilmittelverschreibungen	73.104.583	73.186.012	77.744.647
Heilbehelfverschreibungen	1.218.624	1.221.280	1.324.249
Zahnbehandlungsfälle	4.405.968	3.470.898	4.684.089
Einzeleistungen	22.821.150	16.939.861	20.398.269
Zahnersatzfälle	666.833	559.232	700.865
Einzeleistungen	909.001	771.216	928.286
Entbindungsfälle	98.727	93.235	94.143
Wochengeldtage	4.693.259	4.532.879	5.381.458
Entbindungsheimtage	739.304	699.748	702.943
Entbindungsbeiträge	88.673	84.159	86.343
Fälle mit Bestattungskostenbeitrag	79.383	77.991	80.381

<sup>1)</sup> Das entsprechende Zahlenmaterial für das Jahr 1975 steht erst Anfang 1977 zur Verfügung.

Arbeitsunfalles an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, ihr Entgelt vom Arbeitgeber weitergezahlt. Pro Arbeitnehmer ergibt die Summe im Jahre 1975 eine durchschnittliche Entgeltfortzahlungsdauer von 12,3 Tagen. Damit liegt die Inanspruchnahme der Entgeltfortzahlung erheblich unter den von den Experten bei den Vorberatungen zum Entgeltfortzahlungsgesetz errechneten 14,5 Tagen pro Person und Jahr. Als Hauptursachen für dieses günstige Ergebnis sind anzuführen:

Die Anzahl der Kurzkrankenstände bis zu drei Tagen blieb wesentlich hinter den Schätzungen zurück.

Die Anzahl jener Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis noch nicht länger als fünf Jahre dauert, liegt bei etwa 60%. Die ursprünglichen Schätzungen waren hingegen davon ausgegangen, daß über die Hälfte aller Arbeitnehmer bereits mehr als fünf Jahre in einem Dienstverhältnis stehen und daher Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu sechs Wochen hätten.

Im Jahre 1975 hat sich das EFZG zum ersten Mal voll auf die Leistungstage für Krankenunterstützung ausgewirkt. Vergleiche mit den Vorjahren sind nicht mehr möglich. Erst wenn die Leistungszahlen für das Jahr 1976 vorliegen, kann dann wiederum eine Trendbeobachtung gemacht werden.

## Unfallversicherung

Die Zahl der Renten aus der Unfallversicherung ist vom Dezember 1974 bis Dezember 1975 um 1.183 auf 124.788 gestiegen. Von der Gesamtzahl der ausbezahlten Renten entfielen 96.959 auf Versehrtenrenten,

16.365 auf Witwenrenten, 11.295 auf Waisenrenten und 169 auf Eltern- und Geschwisterrenten.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die einzelnen Unfallversicherungsträger.

Renten in der Unfallversicherung nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Renten im		Unterschied 1974-1975 in %
	Dezember 1975	Dezember 1974	
Insgesamt .....	124.788	123.605	+1,0
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ..	81.563	81.263	+0,4
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	36.052	35.217	+2,4
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen .....	5.340	5.393	-1,0
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter .....	1.833	1.732	+5,8

Gegenüber dem Jahre 1974 stieg die Zahl der Renten in der Unfallversicherung um 1,0%. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt betrug die Zunahme 0,4%, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2,4%, bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 5,8%, während bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine Abnahme von 1,0% zu beobachten war. Im Dezember 1975 betreute die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt 65,3% aller Rentenempfänger aus der Unfallversicherung; auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfielen 28,9%, auf die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 4,3% und auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 1,5%.

Eine Gliederung der Versehrtenrenten nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zeigt folgende Tabelle:

Renten in der Unfallversicherung nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit 1975

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Zahl der Renten	Prozentsatz
bis 49 v. H. ....	85.195	87,9
50 v. H. bis 99 v. H. ....	10.373	10,7
100 v. H. ....	1.391	1,4
	96.959	100,0

Der monatliche Aufwand für die Ende Dezember 1975 gezahlten Renten betrug 127,107.000 S. Dies bedeutet eine Erhöhung um 14,3% gegenüber dem Dezember 1974. Die durchschnittliche Höhe der im Dezember 1975 ausbezahlten Unfallrenten erhöhte sich gegenüber dem selben Zeitpunkt des Jahres 1974 um 13,2%. Dies entspricht etwa der Rentenanpassung:

+ 10,2% mit 1. Jänner,  
+ 3,0% mit 1. Juli.

Im Kapitel „Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1975“ wird die Rentenanpassung ausführlich beschrieben.

Die Durchschnittsrente einschließlich der Wohnungsbeihilfe betrug bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 1.233 S, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 447 S, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 1.395 S und bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter 1.640 S. Diese errechneten Durchschnittswerte sind jedoch nur von einem geringen Aussagewert; ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild vermitteln die Durchschnittswerte der einzelnen Rentenarten.

Höhe der Durchschnittsrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe in der Unfallversicherung im Dezember 1975

Versicherungsträger	Versehrten-	Witwen-	Waisen-	Eltern-
	(Witwer)	(Witwer)	(Witwer)	(Geschwister)
	renten in S			
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt .....	1.134	1.777	1.210	1.046
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	420	687	468	417
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen .....	1.307	1.733	1.167	803
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter ..	1.586	1.915	1.586	—

Aber auch bei einem Vergleich der Durchschnittsrenten der einzelnen Rentenarten muß berücksichtigt werden, daß von 100 Versehrtenrenten 88 lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 49% ausgleichen sollen. Die große Zahl der Teilrenten drückt natürlich stark den Durchschnittswert der Versehrtenrenten. Die durchschnittliche Höhe der Vollrenten, das sind Renten an Versehrte mit 100%iger Erwerbsminderung, liegt hingegen wesentlich über der durchschnittlichen Alterspension eines Arbeiters oder Angestellten. Eine Ausnahme bilden die Vollrenten bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Durchschnittliche Höhe der Vollrenten einschließlich der Wohnungsbeihilfe nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Dezember 1974	Dezember 1975	Erhöhung in %
	S		
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt .....	5.157	5.874	13,9
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	1.705	1.926	13,0
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	4.753	5.477	15,2
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter .....	7.126	7.969	11,8

Über den Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten unterrichtet folgende Tabelle:

Anteil der Vollrenten in Prozenten der Versehrtenrenten

Versicherungsträger	Dezember 1974	Dezember 1975
	%	
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt .....	1,5	1,6
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	1,0	1,0
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	2,7	2,8
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter .....	1,3	1,2

### Pensionsversicherung

Der Zuwachs an Pensionen war im Jahre 1975 etwas stärker als im Jahre 1974. In der gesamten Pensionsversicherung erhöhte sich im Jahre 1975 die Zahl der Pensionen um 27.428 oder um 2,0%, im Jahre 1974 betrug die Steigerung 24.166 bzw. 1,8% (Vergleich des Pensionsstandes jeweils im Dezember).

Da sich die Zahl der Pensionsversicherten im Jahre 1975 verringerte, die Zahl der Pensionen aber kräftig zunahm, ist im Jahre 1975 wieder eine Verschlechterung der Relation zwischen den Pensionsversicherten und der Zahl der Pensionen eingetreten. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Pensionen und der Zahl der Aktiven veränderte sich von 492 : 1000 im Jahre 1974 auf 504 : 1000 im Jahre 1975. Damit entfielen auf zwei erwerbstätige Österreicher erstmals mehr als eine Pension. Die Zahl der Pensionen ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Zahl der Pensionsempfänger. Es ist bekannt, daß doch eine erhebliche Zahl von Pensionisten mehr als eine Pension bezieht.

Die folgende Übersicht zeigt, daß das Zahlenverhältnis zwischen Pensionsversicherten und der Zahl

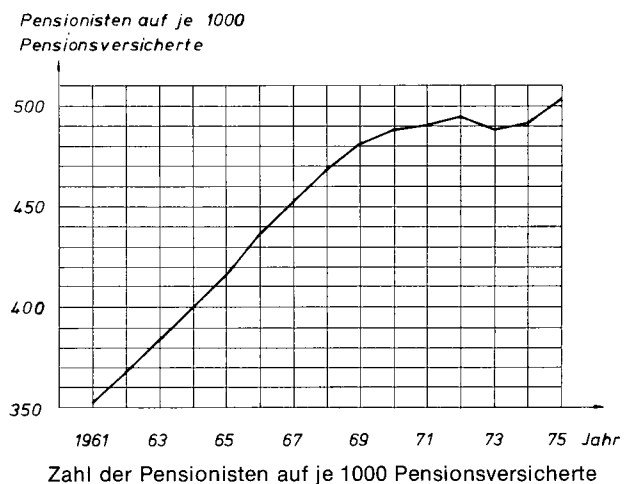
Zahl der Pensionsbezieher auf je 1000 Pensionsversicherte

Versicherungsträger	Auf je 1000 Pensionsversicherte entfallende Pensionsbezieher			
	1972	1973	1974	1975
Insgesamt .....	493	488	492	504
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter <sup>1)</sup> .....	549	546	557	584
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	642	657	646	612
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	302	287	280	278
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues .....	1.534	1.561	1.573	1.603
Sozialversicherungsanstalt der gew. Wirtschaft .....	578	610	652	685
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	655	694	723	763
Versicherungsanstalt des österr. Notariates .....	535	540	545	547

<sup>1)</sup> Einschließlich der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

der Pensionen bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung äußerst unterschiedlich ist. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten sank der Relativwert von 280 im Jahre 1974 auf 278 im Jahre 1975, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen trat ein Rückgang von 646 auf 612 Pensionen auf je 1000 Pensionsversicherte ein. Bei allen übrigen Versicherungsträgern verschlechterte sich die Relation zwischen den Pensionsversicherten und der Zahl der Pensionen. Bei einem Vergleich der einzelnen Versicherungsanstalten schneidet am schlechtesten die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ab; im Jahre 1975 entfielen bei diesem Versicherungsträger bereits 1.603 Pensionen auf je 1000 Pensionsversicherte.

Die Entwicklung der Zahl der Pensionen auf je 1000 Pensionsversicherte zeigt die nachfolgende Darstellung:



Insgesamt wurden im Dezember 1975 1.395.490 Pensionen (Zuschußrenten) ausbezahlt, davon 1.102.786 Pensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen und 292.704 Pensionen und Zuschußrenten in der Pensionsversicherung der Selbständigen. Über die Aufteilung der Pensionen und Renten auf die einzelnen Versicherungsträger gibt die folgende Tabelle Aufschluß. Um Vergleichswerte für die Jahre 1965 und 1970 zu bekommen, wurde die Zahl der von der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ausbezahlten Pensionen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hinzugezählt.

Vom Gesamtstand an Pensionen und Renten waren im Dezember 1975 284.440 aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. dauernden Erwerbsunfähigkeit und 610.274 aus dem Versicherungsfall des Alters; die 500.776 Hinterbliebenenpensionen verteilten sich auf 426.719 Witwenpensionen und 74.057 Waisenpensionen.

Die Veränderungen gegenüber dem Stand Dezember 1974 waren je nach Versicherungsträger und Pensionsart recht unterschiedlich. Die seit einigen Jahren vor allem wegen der Einführung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer zu

Zahl der Pensionen und Renten nach Versicherungsträgern

Versicherungsträger	Zahl der Pensionen (Renten) im Dezember		
	1965	1970	1975
Insgesamt .....	1.122.898	1.276.151	1.395.490
Pensionsversicherungsanstalt <sup>1)</sup> der Arbeiter ...	659.009	744.780	784.786
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen ....	14.265	15.527	15.933
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	198.354	235.226	272.230
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues .....	30.068	30.348	29.837
Sozialversicherungsanstalt der gew. Wirtschaft .....	87.319	107.068	126.146
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	133.546	142.882	166.234
Versicherungsanstalt des österr. Notariates .....	343	320	324

<sup>1)</sup> Einschließlich der ehemaligen Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

beobachtende sinkende Tendenz des Standes an Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen hielt auch im Jahre 1975 an. Von Dezember 1974 bis Dezember 1975 verringerte sich die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen um 3.199; im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen erhöhte sich hingegen die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit um 4.224. In der Pensionsversicherung insgesamt erhöhte sich daher die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit

bzw. aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit um 1.025.

Im Jahre 1975 haben die Pensionsversicherungsträger 17.648 Ansuchen um Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension positiv erledigt, um 527 mehr als im Jahre 1974. Davon wurden 16.736 vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer und 912 wegen Arbeitslosigkeit zuerkannt. Im Dezember 1975 wurden 53.356 vorzeitige Alterspensionen im Stande geführt, davon 50.554 wegen langer Versicherungsdauer und 2.802 wegen Arbeitslosigkeit.

Ein Vergleich zum Dezember 1974 ergibt folgendes Bild: Die Zahl der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer nahm von 49.980 im Dezember 1974 auf 50.554 im Dezember 1975 zu; jene der vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit ging hingegen im gleichen Zeitraum von 2.833 auf 2.802 zurück. Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen eine Zunahme der Zahl der vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer zu beobachten ist, zeigt die Statistik im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen eine Abnahme der Zahl der vorzeitigen Alterspensionen. Der Rückgang im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen gegenüber dem Stande vom Dezember 1974 entspricht allerdings nicht den tatsächlichen Verhältnissen, sondern ist in der statistischen Erfassung begründet. Im Jahre 1974 hat nämlich die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auch jene Empfänger von vorzeitigen Alterspensionen, die bereits das Anfallsalter der normalen Alterspension erreicht hatten, noch weiter im Stande der vorzeitigen Alterspensionen geführt.

Die durchschnittliche Höhe der Pensionen einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Höhe der Durchschnittspensionen(-renten) einschließlich Ausgleichszulage und Wohnungsbeihilfe im Dezember 1975

Versicherungsträger	Alle Pensionen (Renten)	davon aus dem Versicherungsfall			
		des Alters	der gemindert. Arbeitsfähigkeit	des Todes	
				Witwen	Waisen
in S					
Privatversicherungsanstalt der Arbeiter .....	2.501	3.082	2.583	2.000	778
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	2.161	3.348	2.378	1.548	741
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	3.740	4.737	3.398	2.649	1.043
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues .....	3.474	5.675	3.879	2.645	1.097
Sozialversicherungsanstalt der gew. Wirtschaft .....	2.551	3.015	2.609	1.997	759
Sozialversicherungsanstalt der Bauern					
Pensionen .....	2.024	2.274	2.045	1.597	548
Zuschußrenten .....	1.274	1.335	1.307	1.268	749
Versicherungsanstalt des österr. Notariates .....	7.984	14.529	13.190	6.068	2.346

Da der Gesamtdurchschnitt bei jedem Pensionsversicherungsträger von der Zusammensetzung des Pensionsstockes stark beeinflusst wird – ein relativ hoher Anteil an Hinterbliebenenpensionen drückt naturgemäß den Gesamtdurchschnitt erheblich – gibt ein Vergleich, der sich auf die Alterspensionen be-

schränkt, ein den tatsächlichen Verhältnissen besser entsprechendes Bild.

Im Dezember 1975 betrug die Höhe der durchschnittlichen Alterspensionen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen zwischen 3.082 S (Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter) und 5.675 S

(Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues). Ergeben sich also bereits bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung der Unselbständigen bedeutende Unterschiede in der Höhe der durchschnittlichen Alterspension, so sind sie im Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wesentlich ausgeprägter. Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 1975 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 3.015 S, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 2.274 S (ohne Alterszuschüßrenten, deren durchschnittliche Höhe lediglich 1.335 S betrug) und bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates 14.529 S. Bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurde der Durchschnittswert aus der echten Alterspension und der Übergangsalterspension gebildet.

Gegenüber Dezember 1974 hat sich die durchschnittliche Alterspension bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern um folgende Prozentsätze erhöht:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ..	+ 13,5%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen .....	+ 15,2%
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	+ 12,7%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues .....	+ 13,7%
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft .....	+ 16,3%
Sozialversicherungsanstalt der Bauern Alterspension .....	+ 13,1%
Alterszuschüßrenten .....	+ 15,3%
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates .....	+ 14,4%

Die Steigerung der Durchschnittspensionen gegenüber 1974 ist vor allem durch die Höhe des Anpassungsfaktors bestimmt. Im Jahre 1975 wurden die Pensionen und Renten um 10,2% aufgewertet, wobei jene Pensionen, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1973 liegt, am 1. Juli 1975 – wie schon am 1. Juli 1974 – noch eine zusätzliche Erhöhung um 3% erfuhren.

Die Veränderung der Durchschnittspensionen wird neben der Pensionsanpassung auch noch von der Höhe der neu zuerkannten Pensionen und von der Höhe der wegfallenden Pensionen bestimmt. Da die durchschnittliche Höhe des Neuzuganges an Pensionen immer größer ist als die durchschnittliche Höhe der wegfallenden Pensionen, führt dies zu Steigerungsraten, die über der Pensionsanpassung liegen. Aber auch die Anhebung der Ausgleichszulagen hat bei dieser Durchschnittsbildung Einfluß auf die Steigerungsraten.

Die Höhe der durchschnittlichen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer betrug im Dezember 1975 im gesamten Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 5.022 S, in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft 3.537 S. Einen Überblick über den Durchschnittswert dieser Pensionsart bei den einzelnen Pensionsversiche-

rungsträgern sowie die Steigerungsraten gegenüber Dezember 1974 gibt die nachstehende Tabelle.

#### Vorzeitige Alterspensionen wegen langer Versicherungsdauer

Versicherungsträger	Zahl der vorzeitigen Alterspensionen	Durchschnittspension im Dezember 1975 <sup>1)</sup> in S	Steigerung der $\bar{\varnothing}$ Pensionen 1975-1974 in %
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter .....	32.916	4.555	13,3
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen .....	443	4.889	14,5
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	14.374	6.039	11,3
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues .....	888	5.935	12,1
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ...	1.933	3.537	7,6

<sup>1)</sup> Einschließlich aller Zulagen (ohne Familienbeihilfe).

Erreicht das Gesamteinkommen nicht die Höhe des Richtsatzes, so hat der Pensionsberechtigte einen Anspruch auf Ausgleichszulage zur Pension, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz. Das Ausgleichszulagenrecht wurde mit der 29. Novelle zum ASVG und den entsprechenden Novellen zum GSPVG und B-PVG reformiert; unter anderem hat die Novelle einen sogenannten Familienrichtsatz geschaffen, dafür wird aber auch bei der Ermittlung der Ausgleichszulage das gesamte Nettoeinkommen des anderen Ehepartners berücksichtigt.

Für 1975 standen die einzelnen Richtsätze in folgender Höhe in Geltung:

	ab 1. Jänner 1975	ab 1. Juli 1975
	Schilling	
Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, wenn sie mit dem Ehegatten (Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben .....	3.270	3.368
Alleinstehende .....	2.285	2.354
Für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension .....	2.285	2.354
Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:		
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres .....	853	879
falls beide Elternteile verstorben sind .....	1.282	1.320
nach Vollendung des 24. Lebensjahres .....	1.516	1.561
falls beide Elternteile verstorben sind .....	2.285	2.354



Der Richtsatz wurde mit 1. Jänner 1975 um 246 S und mit 1. Juli 1975 um 253 S für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, erhöht.

Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher sowie die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger wird in nachstehender Tabelle dargestellt.

Ausgleichszulagen im Dezember 1975

Versicherungsträger	Zahl der Zulagen	Durchschnitt je Empfänger in S
Insgesamt .....	367.413	811,88
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter .....	218.861	744,86
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	2.189	597,75
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten .....	13.734	650,12
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues .....	4.232	728,55
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft .....	46.714	1.101,22
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	81.683	863,25

In der gesamten Pensionsversicherung wurden im Dezember 1975 367.413 Ausgleichszulagen ausbezahlt, um 5.291 weniger als im gleichen Monat des Jahres 1974. Da die Gesamtzahl der im Stande geführten Pensionen anstieg, hat sich der Anteil der Pensionen mit einer Ausgleichszulage von 27,2% im Dezember 1974 auf 26,3% im Dezember 1975 verringert.

Seit dem Jahre 1974 liegt auch eine getrennte statistische Erfassung der Bezieher von Ausgleichszulagen zu Direktpensionen nach Alleinstehenden und Verheirateten vor. Im Dezember 1975 erhielten insgesamt 217.056 Bezieher einer Direkt Pension eine Ausgleichszulage; davon wurden in 86.717 Fällen die Ausgleichszulagen unter Zugrundelegung des Richtsatzes für Verheiratete und in 130.339 Fällen die Ausgleichszulagen nach dem Richtsatz für Alleinstehende berechnet. Die Unterschiede in der Höhe der Ausgleichszulage sind nicht besonders groß: Für Verheiratete betrug die durchschnittliche Ausgleichszulage 914,92 S, für Alleinstehende 854,59 S. Die Ursachen dieser Entwicklung dürften darin liegen, daß in vielen Fällen der Ehegatte (Ehegattin) noch erwerbstätig ist und das Erwerbseinkommen dieser Personen auf die Höhe der Ausgleichszulage angerechnet wird. 8.306 Ausgleichszulagenbezieher erhielten den Erhöhungsbetrag für Kinder.

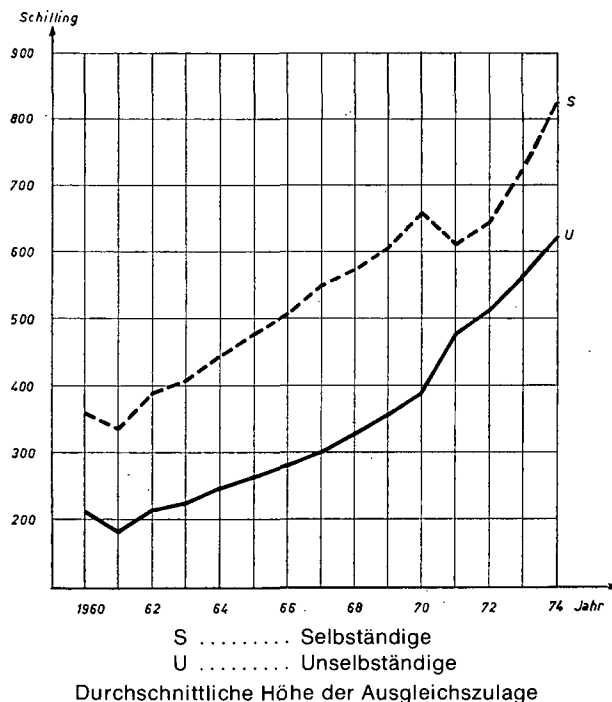
Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen verringerte sich seit dem Jahre 1971 die Zahl der Empfänger von Ausgleichszulagen ständig. Sie erreichten Ende Dezember 1975 mit 239.016 den bisher relativ niedrigsten Stand. Da die Ausgleichszulagen einen verlässlichen Meßwert für die Zahl der Bezieher von Mindesteinkommen darstellen, wird durch diese Entwicklung auch der Beweis für stän-

dige Hebung des Lebensstandards im untersten Einkommensbereich erbracht.

Den niedrigsten Anteil an Ausgleichszulagenempfängern am Pensionsstand verzeichnet nach wie vor die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten mit 5,0%; dann folgen die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit 13,7% und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues mit 14,2%. Den höchsten Wert weist die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter mit 27,9% auf, jedoch ist zu berücksichtigen, daß mit der Eingliederung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt am 1. Jänner 1974 auch eine verhältnismäßig große Anzahl von Ausgleichszulagenbezieher aus dem Agrarbereich übernommen wurden. Immerhin ist auch bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter der Anteil der Bezieher von Ausgleichszulagen in den beiden letzten Jahren absolut und relativ gesunken.

Auch bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zeigt die Zahl der Bezieher von Ausgleichszulagen in den letzten Jahren eine leicht fallende Tendenz, während sie bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern seit der erstmaligen Gewährung im Jahre 1971 noch immer ansteigt.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Ausgleichszulage je Empfänger in den Jahren 1960–1974.



**Gebahrung**

**Allgemeines**

Die sich verschlechternde Wirtschaftslage Österreichs im Jahre 1975 hat sich auch auf die Einnahmen der Sozialversicherungsträger ausgewirkt. Diese Auswirkungen waren zwar keine Folge des Absinkens der Versichertenzahlen, da der Beschäftigtenstand im großen und ganzen stabil war, und Arbeitslose als

Leistungsempfänger aus der Arbeitslosenversicherung gleichfalls weiterhin krankenversichert bleiben. Bemerkbar gemacht hat sich hingegen das Absinken der Jahreslohnsomme, die für die Beitragseinnahmen bedeutsam ist. Gewisse Lohnnebenleistungen, insbesondere Überstundenvergütungen, sind zurückgegangen.

Die Einnahmen der österreichischen Sozialversicherungsträger beliefen sich im Jahre 1975 auf 88,6 Milliarden Schilling, die Ausgaben auf 87,5 Milliarden Schilling. Gegenüber dem Jahre 1974 sind die Einnahmen um 14,6%, die Ausgaben hingegen um 16,1% gestiegen. Das Zurückbleiben der Einnahmen gegenüber den Ausgaben machte sich besonders in der Kranken- und Unfallversicherung bemerkbar. Diese beiden Versicherungszweige schlossen das Jahr 1975 mit einem Gebarungsabgang von insgesamt 709 Millionen Schilling ab. Der Gebarungsüberschuß der Pensionsversicherungsträger erhöhte sich als Folge der Konstruktion des Bundesbeitrages von 1,71 Milliarden Schilling im Jahre 1974 auf 1,84 Milliarden Schilling im Jahre 1975.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung.

Gebarungsübersicht

Versicherungszweig	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
		Millionen Schilling		
Sozialversicherung insgesamt .....	1974	77.281	75.307	+1.974
	1975	88.600	87.466	+1.134
Krankenversicherung ...	1974	20.496	20.355	+ 141
	1975	22.833	23.392	- 559
Unfallversicherung .....	1974	3.404	3.285	+ 119
	1975	3.674	3.824	- 150
Pensionsversicherung ..	1974	53.381	51.667	+1.714
	1975	62.093	60.250	+1.843

Von den Gesamteinnahmen entfielen 63.867 Millionen Schilling (72,1%) auf Versichertenbeiträge und 16.385 (18,5%) Millionen Schilling auf Bundesbeiträge.

Von den Gesamtausgaben entfielen 91,6% auf Versicherungsleistungen und nur 3,6% kostete die Verwaltung.

Verwaltungskosten der Sozialversicherung (1975)

Versicherungszweig	Betrag	
	in 1000 S	in % der Gesamteinnahmen
Krankenversicherung .....	968,385	4,2
Unfallversicherung .....	328,613	9,0
Pensionsversicherung .....	1.927,879	3,1
Insgesamt .....	3.224,877	3,6

Die Gebarungsergebnisse des Jahres 1975 sowie die Ursachen der Veränderungen gegenüber dem

Jahre 1974 werden, getrennt nach Versicherungszweigen, in den folgenden Abschnitten behandelt. Eine Übersicht über die Gesamtgebarung enthält der Tabellenanhang auf Seite 142.

### Krankenversicherung

Die Gesamteinnahmen in diesem Versicherungszweig erreichten im Jahre 1975 die Höhe von 22.833 Millionen Schilling. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Jahre 1974 um 11,4%. Die Ausgaben erhöhten sich von 20.355 Millionen Schilling auf 23.392 Millionen Schilling also um 14,9%. Diese unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben führte zu einem Gebarungsabgang in der Höhe von 559 Millionen Schilling.

Erstmals seit dem Jahre 1967 verzeichnete die Krankenversicherung der Unselbständigen wieder ein defizitäres Gebarungsergebnis. Während die Gesamteinnahmen 20.618 Millionen Schilling betragen, beliefen sich die Gesamtausgaben auf 21.100 Millionen Schilling. Der Gebarungsabgang betrug somit 482 Millionen Schilling bzw. 2,3% der Gesamteinnahmen. Bei den ASVG-Krankenkassen betrug der Gebarungsabgang 410 Millionen Schilling und bei den nach dem B-KUVG eingerichteten Versicherungsträgern rund 72 Millionen Schilling.

Im Bereich der Krankenversicherung der Selbständigen betrug der Gebarungsabgang rund 77 Millionen Schilling. Dieser Gebarungsabgang ist fast zur Gänze auf den Gebarungsabgang bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hatte lediglich einen Gebarungsabgang von 0,4 Millionen Schilling zu verzeichnen. Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, daß in der Bauern-Krankenversicherung ein Bundesbeitrag gewährt wird, und zwar im Jahre 1975 im Ausmaß von 351 Millionen Schilling, das sind 31,0% der Gesamteinnahmen. Der Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen war daher bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit 55,6% bedeutend niedriger als bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (90,9%).

Betrachtet man die Ausgabenseite, so ist bei den einzelnen Leistungsarten folgende Entwicklung zu beobachten:

### Ärztliche Hilfe

Für die betragsmäßig größte Ausgabenposition „Ärztliche Hilfe“ haben die Krankenversicherungsträger im Jahre 1975 6.018 Millionen Schilling aufgewendet, das sind um 934 Millionen Schilling mehr als im Jahre 1974. Die relative Steigerung betrug bei dieser Leistungsposition + 18,3%. 26,4% der Gesamteinnahmen mußten aufgewendet werden, um den Aufwand für ärztliche Hilfe zu decken. Im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen betrug der Aufwand 5.459 Millionen Schilling und im Bereich der Krankenversicherung der Selbständigen 559 Millionen Schilling.

Gegenüber dem Jahre 1966 erhöhte sich der Aufwand für ärztliche Hilfe um 199%. Die Beitragsein-

nahmen stiegen hingegen im gleichen Zeitraum lediglich um 176%.

#### Anstaltspflege

Der Gesamtaufwand für diese Leistungsposition betrug im Jahre 1975 5.340 Millionen Schilling. Gegenüber dem Jahre 1974 betrug die Steigerung 860 Millionen Schilling bzw. 19,2%. 23,4% der Gesamteinnahmen mußten aufgewendet werden, um die Aufwendungen für Anstaltspflege und Hauspflege zu decken. Im Bereich der Krankenversicherung der Selbständigen betrug der Aufwand für Anstaltspflege und Hauspflege 4.649 Millionen Schilling und im Bereich der Krankenversicherung der Selbständigen 691 Millionen Schilling. Im Jahre 1966 wendeten die Krankenversicherungsträger insgesamt 20,6% ihrer Beitragseinnahmen für die Anstaltspflege der Versicherten (Angehörigen) auf, 1975 waren es bereits 26,8%. Hätten die Krankenversicherungsträger im Jahre 1975 denselben Prozentsatz ihrer Beitragseinnahmen für Spitalpflege aufwenden müssen wie vor 10 Jahren, wäre nicht nur eine ausgeglichene Gebahrung der Krankenversicherung möglich gewesen, sondern sogar statt eines Defizits ein Überschuß erzielt worden.

#### Heilmittel, Heilbehelfe

Die drittgrößte Leistungsposition ist der Aufwand für Heilmittel und Heilbehelfe. Im Jahre 1975 haben die Krankenversicherungsträger 3.981 Millionen Schilling für Heilmittel und Heilbehelfe ausgegeben. Die Aufwandssteigerung gegenüber 1974 beträgt bei dieser Leistungsposition 570 Millionen Schilling oder 16,7%. Der Gesamtaufwand der sozialen Krankenversicherung für Heilmittel stieg zwischen 1966 und 1975 von 1.281 Millionen Schilling auf 3.981 Millionen Schilling, das sind um 211%.

Im März 1975 wurden neue Richtlinien des Hauptverbandes für die Verschreibung von Arznei- und Heilmittel wirksam. Das neue Spezialitätenverzeichnis enthält rund 5.000 Arzneimittel. Die bedeutendste Änderung liegt für die Versicherten in einer Lockerung der bisherigen Abgabebeschränkung. Dazu gehören

- der Wegfall des „necesse“-Vermerkes, der bisher zur Bestätigung der Dringlichkeit einer Verschreibung durch den Arzt notwendig war sowie
- die Aufhebung der chefärztlichen Genehmigungspflicht für eine Reihe von Präparaten.

Die Genehmigung durch den Chefarzt wurde – allerdings eingeschränkt – aus zwei Gründen beibehalten.

- a) Wenn für eine Behandlung mehrere Präparate mit gleicher pharmakologischer Zusammensetzung und Wirksamkeit verfügbar sind, so sind jene Präparate, deren Preis den Durchschnittswert übersteigt, aus ökonomischen Gründen genehmigungspflichtig.
- b) Medikamente mit einer hohen Schädigungsgefahr und Medikamente für Dauerbehandlung sind aus medizinischen Gründen genehmigungspflichtig.

#### Zahnbehandlung, Zahnersatz

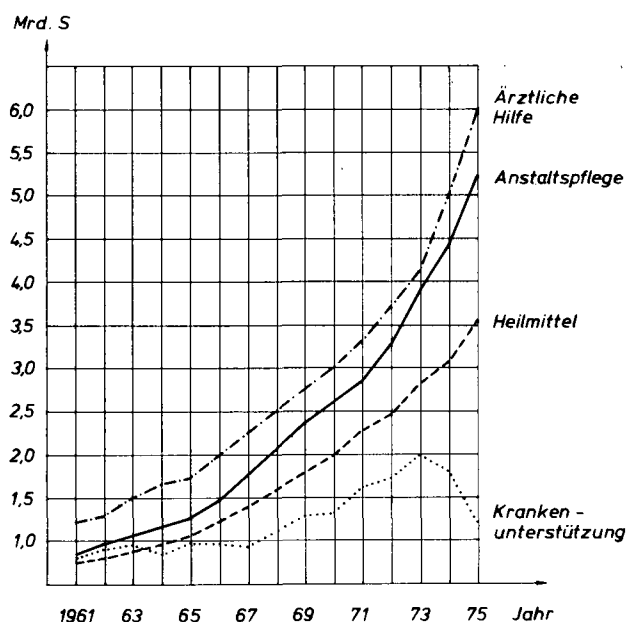
Von den ins Gewicht fallenden Aufwandspositionen haben sich die Leistungen für Zahnbehandlung und Zahnersatz von 1974 auf 1975 mit 22,6% relativ am stärksten erhöht. Diese Entwicklung wird von den Versicherungsträgern auf eine höhere Inanspruchnahme der Leistungen (insbesondere von neu eingeführten und aufwendigeren Einzelleistungen wie z. B. Metallgerüstprothesen) seitens der Versicherten und auf gestiegene Tarife zurückgeführt. Der Gesamtaufwand für Zahnbehandlung und Zahnersatz belief sich im Jahre 1975 auf 2.055 Millionen Schilling.

Der Vergleich mit dem Jahre 1966 zeigt eine Aufwandssteigerung um 229%.

#### Krankenunterstützung

Der Aufwand für Krankenunterstützung betrug im Jahre 1975 1.180 Millionen Schilling. Gegenüber dem Jahre 1974 hat sich der Aufwand um 617 Millionen Schilling verringert. Mit 1. September 1974 trat das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) in Kraft. Da nun die Krankenversicherungsträger für die Zeitdauer der Fortzahlung des Entgeltes kein Krankengeld zu erbringen haben und aus diesem Grunde der Beitragssatz für Arbeiter von 7,5% auf 6,3% herabgesetzt werden konnte, wurden durch dieses Gesetz sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben im Bereich der Krankenversicherung der Unselbständigen sehr stark beeinflusst. Vor allem die Geldleistungen verlieren durch dieses Gesetz an Bedeutung, da sich die Aufwendungen für die Krankenunterstützung stark verringern. Die vollen Auswirkungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes werden sich aber erst im Jahre 1976 erkennen lassen.

Einen Überblick über die Entwicklung der einzelnen Leistungsarten in den Jahren 1974 und 1975 gibt folgende Tabelle.



Entwicklung der Ausgaben für die vier bedeutsamsten Leistungsarten in der Krankenversicherung

**Ausgaben der Krankenversicherungsträger  
in den Jahren 1974 und 1975 nach  
Gebärungspositionen**

Bezeichnung	1974	1975	Differenz
	in 1000 Schilling		
Gesamtausgaben .....	20.355,201	23.392,220	+3.037,019
Ärztliche Hilfe .....	5.085,458	6.018,080	+ 932,622
Heilmittel .....	3.093,757	3.570,793	+ 477,036
Heilbehelfe .....	317,202	410,209	+ 93,007
Zahnbehandlung, Zahnersatz .....	1.676,742	2.055,433	+ 378,691
Anstaltspflege, Hauspflege .....	4.479,370	5.339,866	+ 860,496
Krankenunterstützung	1.796,636	1.179,954	- 616,682
Mutterschafts- leistungen .....	1.103,504	1.363,858	+ 260,354
Erweiterte Heil- fürsorge .....	336,427	359,120	+ 22,693
Jugendlichen- und Gesundenunter- suchungen .....	33,010	65,331	+ 32,321
Bestattungskosten- beitrag .....	314,588	371,017	+ 56,429
Fahrtspesen, Trans- portkosten .....	255,908	297,375	+ 41,467
Kontrolle und Ver- rechnung .....	141,977	163,702	+ 21,725
Verwaltungsaufwand	812,376	968,385	+ 156,009
Sonstige Ausgaben	497,221	837,646	+ 340,425
Zuweisung an Rücklagen .....	411,025	391,451	- 19,574

Über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben je beitragszahlenden Versicherten in der Krankenversicherung für die Jahre 1974 und 1975 gibt die folgende Tabelle Auskunft:

**Einnahmen und Ausgaben je Versicherten  
in der Krankenversicherung**

Bezeichnung	1974	1975	Differenz 1975 gegenüber 1974	
	Kopfquoten in S		S	%
Gesamteinnahmen ..	4.466	4.963	+497	+11,1
Davon				
Beitragseinnahmen	3.972	4.323	+351	+ 8,8
Bundesbeitrag <sup>1)</sup>	70	76	+ 6	+ 8,6
Sonstige Ein- nahmen .....	424	564	+140	+33,0
Gesamtausgaben ...	4.435	5.085	+650	+14,7
Ärztliche Hilfe ....	1.108	1.308	+200	+18,1
Heilmittel .....	674	776	+102	+15,1
Zahnbehandlung, Zahnersatz .....	365	447	+ 82	+22,5
Anstaltspflege, Hauspflege .....	976	1.161	+185	+19,0
Krankenunter- stützung .....	392	257	-135	-34,4
Anderer Leistungen	514	623	+109	+21,2
Übrige Ausgaben .	406	513	+107	+26,4

<sup>1)</sup> Nur in der Bauernkrankenversicherung.

Dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger wurden im Jahre 1975 Beiträge der Gebietskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Höhe von 139,6

Millionen Schilling und ein Beitrag des Bundes in der Höhe von 50 Millionen Schilling, insgesamt also 189,6 Millionen Schilling, zugeführt. Gegenüber dem Jahre 1974 bedeutet dies eine Beitragssteigerung für die Kassen von 11,5%. Der Bundesbeitrag ist mit 50 Millionen Schilling unverändert geblieben. Auf der Ausgabenseite wirkten sich im Jahre 1975 erstmals die mit der 31. Novelle zum ASVG beschlossenen Bestimmungen über die Zweckzuschüsse aus. Es wurden an fünf Gebietskrankenkassen Zweckzuschüsse in der Höhe von 187,8 Millionen Schilling gewährt.

Weiters wurden im Jahre 1975 sieben Zuschüsse für das Geschäftsjahr 1973 in der Höhe von 26,5 Millionen Schilling gemäß Artikel VII der 29. Novelle zum ASVG an die Rechtsnachfolger der Landwirtschafts-krankenkassen sowie drei Zuschüsse für das Geschäftsjahr 1974 in der Höhe von 31,3 Millionen Schilling an Gebietskrankenkassen überwiesen. Ferner wurde eine Zuwendung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues in der Höhe von 10,3 Millionen Schilling gewährt.

Seit Errichtung des Ausgleichsfonds im Jahre 1961 wurden den einzelnen Krankenversicherungsträgern Zuschüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds in folgender Höhe gewährt:

Versicherungsträger	Zuschüsse	Zweck- zuschüsse	Zuwen- dungen	Summe
	in 1000 Schilling			
Insgesamt .....	174,214	187,804	523,202	885,220
GKK Wien .....	53,894	64,617	142,768	261,279
GKK Niederösterreich .	14,482	67,338	38,300	120,120
GKK Burgenland .....	21,767	—	37,467	59,234
GKK Oberösterreich ...	18,547	3,212	88,023	109,782
GKK Steiermark .....	52,267	35,541	63,855	151,663
GKK Kärnten .....	3,220	—	23,506	26,726
GKK Salzburg .....	2,872	—	6,514	9,386
GKK Tirol .....	7,165	17,096	2,585	26,846
VA d. österr. Bergbaues	—	—	120,184	120,184

Die Zuwendungen und Zuschüsse für die Landwirtschaftskrankenkassen bis zum Jahre 1973 sind in der vorstehenden Tabelle den Gebietskrankenkassen zugerechnet worden.

Einen Gesamtüberblick über die Gebärungsergebnisse in der Krankenversicherung vermittelt die nachfolgende Tabelle. Neben einer Gliederung nach den einzelnen Leistungsarten ist auch eine Gliederung nach den verschiedenen Krankenversicherungsgesetzen vorgesehen.

#### Unfallversicherung

Auch die Unfallversicherung hat das Jahr 1975 mit einem Gebärungsabgang abgeschlossen. Gesamteinnahmen in der Höhe von 3.674 Millionen Schilling standen Gesamtausgaben in der Höhe von 3.824 Millionen Schilling gegenüber. Der Gebärungsabgang betrug somit 150 Millionen Schilling. Während bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt der Gebärungsabgang 149 Millionen Schilling und bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern – trotz Bun-

Gebarungsergebnisse in der Krankenversicherung<sup>1)</sup>

Angaben in 1000 S

Bezeichnung	Krankenversicherung zusammen	davon nach dem			
		ASVG	B-KUVG	GSKVG	B-KVG
Einnahmen insgesamt .....	22.833,322	17.642,966	2.975,035	1.083,967	1.131,354
Ausgaben insgesamt .....	23.392,220	18.052,950	3.046,606	1.160,862	1.131,802
Saldo .....	-558,898	-409,984	-71,571	-76,895	-448
Ärztliche Hilfe .....	6.018,080	4.485,687	973,495	352,110	206,788
Heilmittel (Arzneien) .....	3.570,793	2.584,174	519,435	192,421	274,763
Heilbehelfe .....	410,209	310,499	57,926	22,503	19,281
Zahnbehandlung, Zahnersatz .....	2.055,433	1.548,432	338,493	109,077	59,431
Anstaltspflege, Hauspflege .....	5.339,866	4.026,572	622,293	325,793	365,208
Krankenunterstützung .....	1.179,954	1.169,095	—	10,859	—
Mutterschaftsleistungen .....	1.363,858	1.288,075	48,782	5,321	21,680
Erweiterte Heilbehandlung, Krankheitsverhütung .....	359,120	195,438	133,940	11,324	18,418
Jugendlichen- und Gesundenuntersuchung .....	65,331	54,025	5,527	956	4,823
Bestattungskostenbeitrag .....	371,017	285,652	32,856	16,356	36,153
Fahrtspesen und Transportkosten für Leistungsempfänger .....	297,375	243,300	24,195	10,315	19,565
Kontroll- und Verrechnungsaufwand .....	163,702	125,574	26,161	6,340	5,627
Allgemeiner Verwaltungsaufwand .....	968,385	717,092	118,677	60,671	71,945
Sonstige Ausgaben .....	837,646	752,576	53,324	18,425	13,321
Zuweisung an Rücklagen .....	391,451	266,759	91,502	18,391	14,799

<sup>1)</sup> Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen.

desbeitrag in der Höhe von 101 Millionen Schilling – 12 Millionen Schilling betrug, konnte die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen das Geschäftsjahr 1975 mit einem Überschub in der Höhe von 4 Millionen Schilling und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit einem Überschub von 7 Millionen Schilling abschließen. Der Gebarungsabgang bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist in erster Linie auf Strukturveränderungen zurückzuführen. Da für die Versichertengruppen der Arbeiter ein Unfallbeitrag im Ausmaß von 2% eingehoben wird, für die Versichertengruppe der Angestellten aber lediglich ein Beitrag von 0,5%, führt die Umschichtung von Arbeitern zu Angestellten zu einem erheblichen Einnahmenschub. Der Gebarungsüberschub bei den nach dem B-KUVG eingerichteten Unfallversicherungsträgern ist darauf zurückzuführen, daß der satzungsmäßig festgesetzte Beitragssatz von 0,27 v. H. auf 0,32 v. H. angehoben wurde.

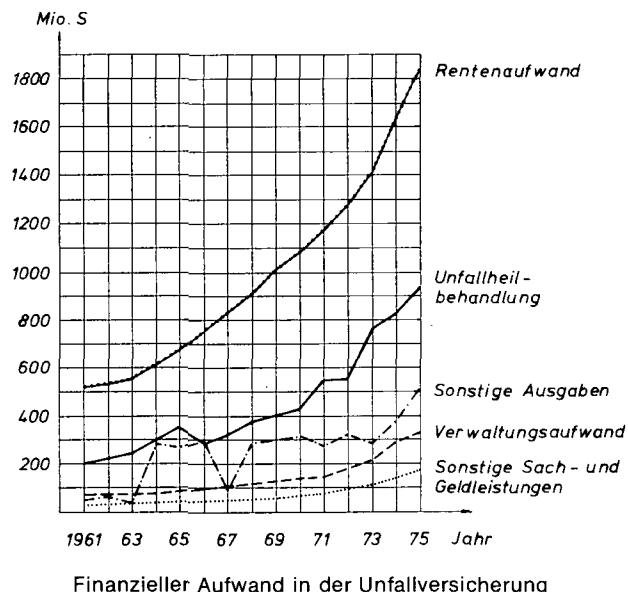
Gemäß § 13 Abs. 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1,5% der im abgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Erstattungsaufwendungen an den beim Hauptverband für Zwecke des Erstattungsausgleichs errichteten Erstattungsfonds zu leisten. Für das Jahr 1975 hatte dieser Versicherungsträger an den Hauptverband 66 Millionen Schilling zu überweisen; da das an die Arbeiter fortgezahlte Entgelt während der krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung auch in der Unfallversicherung beitragspflichtig ist, fließen diese Mittel der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wiederum als Beitragsmehreinnahmen zu.

Von den Gesamtausgaben entfällt rund die Hälfte auf Rentenzahlungen und etwa ¼ auf Unfallheilbehandlung. Die Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung in den Jahren 1974 und 1975 zeigt folgende Tabelle:

## Gebarungsergebnisse in der Unfallversicherung

Bezeichnung	1974	1975	Differenz
	in 1000 Schilling		
Gesamteinnahmen .....	3.404,392	3.674,393	+270,001
Beiträge für Versicherte .....	3.074,221	3.328,070	+253,849
Bundesbeitrag .....	107,435	100,790	- 6,645
Sonstige Einnahmen .....	222,736	245,533	+ 22,797
Gesamtausgaben .....	3.285,190	3.824,167	+538,977
Rentenaufwand .....	1.630,609	1.861,604	+230,995
Unfallheilbehandlung .....	836,695	941,723	+105,028
Körperersatzstücke u. ä. Hilfsmittel .....	29,196	35,122	+ 5,926
Unfallverhütung .....	61,257	76,424	+ 15,167
Fahrtspesen, Transportkosten .....	20,254	21,605	+ 1,351
Sonstige Leistungen .....	33,054	42,472	+ 9,418
Verwaltungsaufwand .....	291,993	328,613	+ 36,620
Sonstige Ausgaben .....	379,718	516,504	+136,786
Zuweisung an Rücklagen .....	2,414	100	- 2,314

Über die Entwicklung des finanziellen Aufwandes in der Unfallversicherung seit dem Jahre 1960 gibt die folgende Darstellung Auskunft.



Pensionsversicherung

Die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben aller Pensionsversicherungsträger überschritten im Jahre 1975 die 60-Milliarden-Schilling-Grenze. Die Gesamteinnahmen betragen 62.092 Millionen Schilling, um 8.712 Millionen Schilling oder 16,3% mehr als im Jahre 1974. Die Ausgaben betragen 60.249 Millionen Schilling; sie erhöhten sich gegenüber dem Jahre 1974 um 8.583 Millionen Schilling oder 16,6%. Das Rechnungsjahr 1975 wurde mit einem Mehrertrag in der Höhe von 1.843 Millionen Schilling, das sind 3% der Gesamteinnahmen, abgeschlossen.

Gebahrungsergebnisse in der Pensionsversicherung

Bezeichnung	1974	1975	Differenz
	in 1000 Schilling		
Gesamteinnahmen ...	53.380,039	62.092,466	8.712,427
Gesamtausgaben ...	51.666,243	60.249,379	8.583,136
Pensions(Renten)-aufwand .....	40.873,650	47.822,265	6.948,615
Ausgleichszulagen ...	3.800,591	4.265,511	464,920
Überweisungsbeträge, Beiträgerstattungen .....	635,488	680,721	45,233
Gesundheitsfürsorge, Rehabilitation .....	576,232	735,499	159,267
Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten .....	3.006,936	3.500,790	493,854
Sonstige Leistungen ..	111,375	165,707	54,332
Verwaltungsaufwand ..	1.650,225	1.927,879	277,654
Wohnungsbeihilfenaufwand .....	260,314	262,871	2,557
Sonstige Ausgaben ..	485,556	605,338	119,782
Zuweisung an Rücklagen .....	265,876	282,798	16,922

Der Anteil der Versichertenbeiträge an den Gesamteinnahmen betrug im Jahre 1975 65,5% – in der Pensionsversicherung der Unselbständigen 72,6% und in der Pensionsversicherung der Selbständigen 25,1%.

In der Pensionsversicherung werden die erforderlichen Geldmittel nicht nur durch Versichertenbeiträge allein, sondern auch durch öffentliche Mittel, das sind Bundesbeiträge sowie Ersätze für von den Pensionsversicherungsträgern geleistete Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen, aufgebracht. Die absolute und die relative Höhe des Bundesbeitrages variiert bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern sehr stark, da die Beitragsleistung des Bundes sowohl vom Ausmaß der eingezahlten Versichertenbeiträge als auch von der Höhe des Leistungsaufwandes abhängig ist. Die derzeitige Regelung für die Verteilung des Bundesbeitrages sieht bekanntlich vor, daß 101,5% der Ausgaben gedeckt sein müssen; jedem Pensionsversicherungsträger stehen daher die für die Leistungserbringung benötigten Mittel zur Verfügung.

Da im Jahre 1975 die Beitragseinnahmen infolge der wirtschaftlichen Entwicklung weit hinter den Erwartungen zurückblieben, die Leistungen aber im vollen Umfange gewährt wurden, waren im Jahre 1975 größere Mittel an Bundesbeiträgen notwendig. Lediglich die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist in der Lage, allein aus dem Aufkommen an Versichertenbeiträgen die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Betrachtet man die Bereiche der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Selbständigen getrennt, so ist ersichtlich, daß für den Bereich der Pensionsversicherung der Selbständigen bedeutend höhere Bundesbeiträge im Vergleich zum Pensionsaufkommen notwendig sind. Während im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen 20,4% der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge sind, sind in der Pensionsversicherung der Selbständigen 55,5% der Gesamteinnahmen Bundesbeiträge.

Stellt man den Bundesbeitrag dem Pensionsaufwand gegenüber, dann ergibt sich im Jahre 1975 bei den einzelnen Versicherungsträgern nachstehendes Ergebnis:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern	87,7%
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	77,0%
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	74,7%
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	37,8%
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	37,6%
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	-

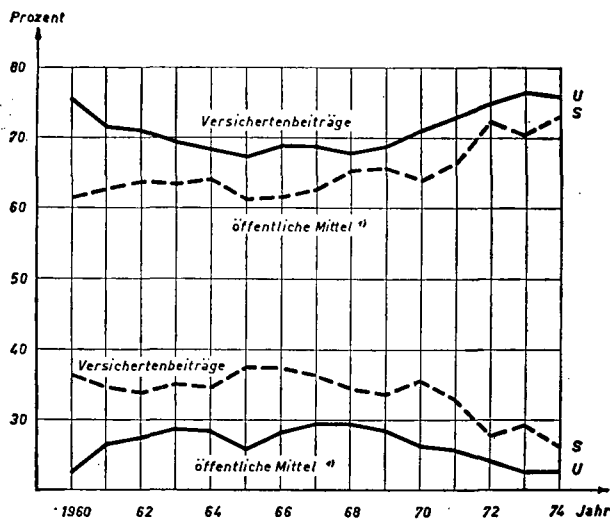
Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat als einziger Pensionsversicherungsträger keinen Anspruch auf einen Bundesbeitrag.

Die Höhe des Bundesbeitrages sowie dessen Anteil, gemessen an den Gesamteinnahmen der einzelnen Pensionsversicherungsträger, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Bundesbeitrag im Jahre 1975

Versicherungsträger	Bundesbeitrag	
	in 1000 S	in Prozenten der Gesamteinnahmen
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter .....	9.513,581	29,4
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen .....	175,321	28,6
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	—	—
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues .....	1.085,384	62,8
Sozialversicherungsanstalt der gew. Wirtschaft .....	2.869,290	56,5
Sozialversicherungsanstalt der Bauern .....	2.289,976	54,8
Summe .....	15.933,552	25,7

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Entwicklung des Anteils der Versichertenbeiträge und öffentlichen Mittel an den Gesamteinnahmen.



1) Bundesbeitrag, Ersätze für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen.

S ..... Selbständige  
U ..... Unselbständige

Versichertenbeiträge und öffentliche Mittel in Prozenten der Gesamteinnahmen

In der Gebarung der Pensionsversicherung waren öffentliche Mittel im folgenden Ausmaß beteiligt:

Pensionsversicherung der	In 1.000 S
Unselbständigen	
Bundesbeitrag	10.774,286
Ersätze für Ausgleichszulagen	2.514,133
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	262,779
Pensionsversicherung der Selbständigen	
Bundesbeitrag einschließlich Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer und einschließlich Abgabe von Land- und Forstw. Betrieben	5.159,266
Ersätze für Ausgleichszulagen	1.751,378
Ersätze für Wohnungsbeihilfen	92
Summe	20.461,934

Organisatorische Maßnahmen

Die organisatorischen Maßnahmen in der österreichischen Sozialversicherung werden in hohem Maße durch die Anpassung der Organisation der Versicherungsträger und des im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten zentralen EDV-Systems beeinflusst.

1. Sammlung von Personendaten

Die Sammlung der Personendaten erfuhr im Jahre 1975 keine wesentliche Änderung, da die Vorarbeiten zur Vergabe eines österreichischen Personenkennzeichens nicht weiter gediehen sind. Bemerkenswert ist, daß die Arbeitsmarktverwaltung die Versicherungsnummer als Hauptordnungsmerkmal übernommen hat und daß die Kontakte zu großen Versicherungsträgern durch eine starke Erweiterung des Datenfernverarbeitungssystems intensiviert werden konnten.

Im Jahre 1976 ist mit der Übernahme der Versicherungsnummer durch die letzte große Sozialversicherungsanstalt, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, zu rechnen. In Hinkunft dürfte die Sammlung der Personendaten wegen des Aufbaues einer zentralen Bevölkerungsevidenz wesentlich erweitert werden.

2. Sammlung der Daten für die Pensionsversicherung

Die Speicherung von Zeiten, die für die Pensionsversicherung von Bedeutung sind, konnte im Jahre 1975 weiter verbessert werden. Zum Jahresende waren bereits 8,3 Millionen einzelne Versicherungsverläufe aus der Zeit ab 1. 1. 1972 im Hauptverband archiviert. Auch die Eingabe von Beitragsgrundlagen in das zentrale System konnte in hohem Maße verwirklicht werden.

Die Krankenversicherungsträger streben nunmehr die Auflösung der bisherigen Stammkartenföhrung an, so daß in den nächsten Jahren mit einer schrittweisen völligen Umgestaltung der Datenerfassung und -speicherung bei diesen Trägern zu rechnen ist. Die Pensionsversicherungsträger beschäftigen sich derzeit mit einer Prüfung der bisher beim Hauptverband archivierten Daten auf ihre praktische Verwendbarkeit bei Pensionsfeststellungen, während der Hauptverband bereits über Ersuchen einzelner Krankenversicherungsträger das Bundesministerium für soziale Verwaltung ersucht hat, im Erlaßwege der schrittweisen Umgestaltung der Organisationen zuzustimmen.

Darüber hinaus haben die Pensionsversicherungsträger begonnen, die Daten aus der Zeit vor dem 1. 1. 1972 rückwirkend zu erfassen. Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird ein weiteres elektronisches Archiv für diese Daten eingerichtet und an der gemeinsamen Aufbereitung der jüngeren und älteren Daten gearbeitet, womit eine wesentliche Vorarbeit für den leistungsfeststellenden Sachbearbeiter geleistet wird. Bisher wurden zwar lediglich 2 Jahrgänge zur rückwirkenden

Erfassung aufgerufen, doch wird das Verfahren in den kommenden Jahren beschleunigt werden.

Schließlich übernimmt der Hauptverband laufend Daten aller österreichischen Arbeitgeber, besonders deren Firmenbezeichnung und Adresse, in eine zentrale Datei.

### 3. Sammlung von Daten im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung der Bevölkerung

Das Anmeldeverfahren, die Speicherung der Untersuchungsergebnisse und die Honorierung für die Gesundenuntersuchungen nach § 132 b ASVG wird mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung des Hauptverbandes administriert. Das Projekt, für das keine Erfahrungen vorlagen, soll in den nächsten Jahren neu organisiert und verbessert werden.

### 4. Rechtsdokumentation

In der Regierungsvorlage, betreffend die 32. Novelle zum ASVG, ist als weitere Aufgabe des Hauptverbandes der Aufbau und die Führung einer Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung vorgesehen. Hierbei hat der Hauptverband im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzugehen. Als erster Schritt sollen die Rechtsgrundlagen für die Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen erfaßt werden. Später soll die Dokumentation auch die anderen Bereiche des Sozialversicherungsrechtes einbeziehen.

### Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung ist im Jahre 1975 zu drei Sitzungen zusammengetreten. In den Sitzungen am 28. April 1975 und 7. Juli 1975, fortgesetzt am 10. September 1975, wurden die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Materialien, insbesondere die gemäß § 108 e Abs. 12 ASVG vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die Jahre 1975 bis 1979

behandelt. Diese Berechnung wurde in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Jahrgang 1975, Nr. 12, Seite 773, verlautbart. Das Gutachten über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für 1976 wurde in der Sitzung vom 29. September 1975 beschlossen und gemäß § 108 e Abs. 10 ASVG im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 6. Dezember 1975 verlautbart.

### Anpassung der Renten und Pensionen im Jahre 1975

Für das Jahr 1975 wurde der Anpassungsfaktor durch Verordnung mit 1,102 festgesetzt. Nach dem verbesserten Anpassungsmodus der 30. Novelle zum ASVG wurden mit 1. Jänner 1975 alle Pensionen aus der Pensionsversicherung um 10,2% erhöht. Ebenso wurden die Zuschußrenten im Bereich der Pensionsversicherung der Bauern mit dem selben Hundertsatz angepaßt. Renten aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1973 eingetreten war, wurden am 1. Jänner 1975 um 10,2% erhöht, Renten aus der Unfallversicherung mit einem Anfall im zweiten Halbjahr 1973 wurden um 5,1% angehoben.

Zusätzlich wurden alle Renten aus der Unfallversicherung, die im Jahr 1971 oder früher angefallen sind, alle Pensionen mit einem Anfall im Jahr 1972 und früher und die Zuschußrenten im Bereich der Pensionsversicherung der Bauern am 1. Juli 1975 um weitere 3% erhöht.

Im Bereich der Pensionsversicherung der Unselbständigen und Selbständigen wurden alle Pensionen – rund 1,368.000 – am 1. Jänner 1975 erhöht. Im Bereich der Unfallversicherung wurden insgesamt rund 109.000 Renten angepaßt. Nur die Renten, die im Jahre 1974 angefallen sind und daher bereits von einem aktuellen Lohnniveau berechnet wurden, waren von einer Erhöhung ausgeschlossen. Durch diese Erhöhungen sind die Durchschnittsrenten und Durchschnittspensionen im Jahre 1975 stark gestiegen. Im folgenden werden diese Durchschnittsbeträge auszugswise für die drei größten Versicherungsanstalten wiedergegeben.

### Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

	Durchschnittsrente <sup>1)</sup>		Erhöhung	
	Ende 1974	Ende 1975	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Versehrtenrente .....				
Teilrente bis 49 v. H. ....	762	867	105	13,8
Teilrente 50 bis 99 v. H. ....	2.225	2.546	321	14,4
Vollrente 100 v. H. ....	5.138	5.856	718	14,0
Versehrtenrente .....	994	1.132	138	13,9
davon				
Versehrtenrente für Männer .....	1.053	1.201	148	14,1
Versehrtenrente für Frauen .....	644	730	86	13,4
Witwenrente 20 v. H. d. B. G. ....	1.106	1.259	153	13,8
Witwenrente 40 v. H. d. B. G. ....	1.937	2.207	270	13,9
Witwenrente .....	1.552	1.761	209	13,5

<sup>1)</sup> ohne Wohnungsbeihilfe



## Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

	Durchschnittspension <sup>1)</sup>		Erhöhung	
	Ende 1974	Ende 1975	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Alterspension für Männer .....	3.501	3.986	485	13,9
Alterspension für Frauen .....	1.665	1.908	243	14,6
Invalidityspension für Männer .....	2.467	2.813	346	14,0
Invalidityspension für Frauen .....	1.371	1.568	197	14,4
Witwenpension .....	1.546	1.774	228	14,7

<sup>1)</sup> ohne Ausgleichszulage und ohne Wohnungsbeihilfe

## Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

	Durchschnittspension <sup>1)</sup>		Erhöhung	
	Ende 1974	Ende 1975	absolut	relativ
	in S		in S	in %
Alterspension für Männer .....	5.003	5.642	639	12,8
Alterspension für Frauen .....	3.259	3.697	438	13,4
Berufsunfähigkeitspension für Männer .....	3.532	4.031	499	14,1
Berufsunfähigkeitspension für Frauen .....	2.357	2.653	296	12,6
Witwenpension .....	2.251	2.589	338	15,0

<sup>1)</sup> ohne Ausgleichszulage und ohne Wohnungsbeihilfe

### III. Arbeitsmarktverwaltung und -politik

Durch das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, wird der Arbeitsmarktverwaltung die Aufgabe übertragen, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik die volle, freigewählte und produktive Beschäftigung zu erreichen und zu bewahren.

Zur Beobachtung des aktuellen und zu erwartenden Arbeitsmarktgeschehens wurde eine Reihe von Instrumenten geschaffen, die laufend eingesetzt werden. Das 1970 vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erarbeitete Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente stellt ein langfristiges Programm dar, welches die Planung auf dem Sektor der Organisation und des Personaleinsatzes sowie eine Gewichtung des Instrumentariums enthält. Die Arbeitsmarktvorschau, auf deren Ergebnissen das arbeitsmarktpolitische Schwerpunktprogramm beruht, wird jeweils für ein Jahr erstellt. Im arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm werden sodann, der zu erwartenden Arbeitsmarktentwicklung entsprechend, die erforderlichen Prioritäten für die Anwendung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums gesetzt.

Die Schwerpunkte für 1975 lauteten wie folgt:

1. Förderung des Umschichtungsprozesses auf dem Arbeitsmarkt durch

Vermittlung von Qualifikationen durch Arbeitsmarktausbildung

Bemühungen, die Fluktuation der Arbeitskräfte arbeitsmarktpolitisch zu beeinflussen

Förderung der Umschichtung im nichtlandwirtschaftlichen Bereich in aussichtsreiche Beschäftigungen

2. Gewinnung von Arbeitskräften insbesondere für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich bzw. Verringerung von Verlusten an Arbeitskräften etwa durch

Ausschöpfung regionaler Arbeitskräfte reserven  
zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit für weibliche Arbeitskräfte

Maßnahmen für Gruppen, die besondere Kategorien von Arbeitskräften bilden (Behinderte, Arbeitskräfte, die nur eine vorübergehende Beschäftigung suchen, Strafgefangene und Haftentlassene)

Hilfeleistung bei der Umschichtung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftsbereiche nach entsprechender Umschichtung

Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte

Verringerung saisonaler Beschäftigungsschwankungen

Vorsorge für die Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten.

Der herkömmliche Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums wurde im Berichtsjahr mit einer veränderten Lage der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes konfrontiert. Das Hauptaugenmerk der Arbeitsmarktpolitik war deshalb weniger auf die Erreichung der freigewählten produktiven Beschäftigung als auf die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und die Sicherung der Arbeitsplätze gerichtet.

Alle arbeitsmarktpolitischen Fragen von größerer Bedeutung, wie sie in dem vorhin Dargestellten bestehen, werden im Beirat für Arbeitsmarktpolitik bzw. seinen Ausschüssen erörtert. In diesem Beirat sind die maßgeblichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie eine Reihe von Ministerien vertreten.

Es bestehen fünf Ausschüsse mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

1. Wahrnehmung einer Reihe dem Beirat übertragener Aufgaben wie Abgabe von Empfehlungen bei der Erstellung von Richtlinien zur Behandlung von Einzelfällen und dgl. (Geschäftsführender Ausschuß);
2. Fragen der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung;
3. Fragen der Arbeitsmarktausbildung;
4. Arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen;
5. Vorbereitung der Anhörung des Beirates in Angelegenheiten der Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung.

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde ein Ausländerausschuß als selbständiger Ausschuß des gemäß § 41 AMFG bestehenden Beirates für Arbeitsmarktpolitik errichtet. Der Ausländerausschuß ist in allen Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung von grundsätzlicher Bedeutung, mit Ausnahme der Kontingentfestsetzung, die auf Grund von Anträgen der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, anzuhören.

Der Ausländerausschuß setzt sich aus zwei Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages, zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammen.

Durch die Koordinierung und Abstimmung

zwischen den verschiedenen interessierten Stellen konnten die Kontakte auf regionaler und lokaler Ebene gepflegt und vertieft werden, wodurch für die notwendigen und vielfach weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Entscheidungen ein möglichst breiter Konsens erreicht und die Verwirklichung durch die Unterstützung aller interessierten Stellen erleichtert wurde.

Durch die bisher zum AMFG ergangenen 3 Novellen wurde besondere Rücksicht auf regional- und strukturpolitische Bestrebungen genommen.

Die dadurch erweiterten arbeitsmarktpolitischen Instrumente gelangten im Berichtsjahr unter teilweise veränderten wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zur Anwendung. In dieser Situation kam den Beihilfen zur Hebung langfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten eine besondere Funktion zu. Für wirtschaftlich benachteiligte Räume wirkt sich eine weniger günstige Entwicklung vor allem durch Schwierigkeiten von Betrieben, die den Arbeitsmarkt einer Region beeinflussen, aus. Förderungsmittel zur Behebung langfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten wurden daher so eingesetzt, daß sie neben der langfristigen Strukturentwicklung vor allem der Arbeitsplatzsicherung dienen und zur Verhinderung des Entstehens neuer Problemgebiete beitragen.

Die in Vorbereitung stehende 4. Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz dient der Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik. Sie sieht im wesentlichen Maßnahmen in folgenden Bereichen vor:

Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung

Einführung eines Frühwarnsystems zur rechtzeitigen Information der Arbeitsmarktverwaltung über beabsichtigte Freisetzungen von Arbeitskräften als Vorbedingung für einen effektiven Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums;

Verpflichtung zur Meldung offener Stellen an die Arbeitsämter, ohne Beschränkung der eigenen Dispositionen von Arbeitgebern zur Besetzung, als Voraussetzung für die Abgleichung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt;

Verpflichtung der Arbeitgeber, darauf zu achten, daß die Altersstruktur der Betriebe sich nicht zu Ungunsten älterer Arbeitskräfte entwickelt, als erster Versuch, die bisher im sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Bereich verankerten Maßnahmen zum Schutze älterer Arbeitskräfte arbeitsmarktpolitisch zu ergänzen.

Rechtzeitige Information der Arbeitsmarktverwaltung über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit

Erweiterung oder Anpassung bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis

Einbeziehung der Ausbildung in Lehrberufen in die Möglichkeiten der Übertragung solcher Maßnahmen an geeignete Betriebe und Einrichtungen, vor allem als Voraussetzung für die Eröffnung

von Förderungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet;

Flexiblere Förderungsmöglichkeiten durch Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen und längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten.

Klarstellung der Aufgabenstellung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Bereiche der Arbeitsmarktbeobachtung sowie der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Schaffung von Pauschalierungsmöglichkeiten bei der Beihilfengewährung;

Anpassung der Betragsgrenzen, ab denen die Entscheidung in Beihilfenfällen von den Landesarbeitsämtern auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergeht.

Um bei der Schließung von Betrieben Härtefälle für die freigesetzten Arbeitskräfte zu vermeiden, sollen nach dem in Vorbereitung stehenden Lohnausfallversicherungs-gesetz die Lohnansprüche der Arbeitnehmer für den Fall des Konkurses oder des Ausgleiches des Arbeitgebers durch eine öffentlich rechtliche Versicherung gesichert werden.

#### Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktlage 1975

Das Jahr 1975 fällt in eine Phase weltweiter Rezession, die sich in allen Industrieländern – wenn auch unterschiedlich stark – ausgewirkt hat.

Vergleichsweise Arbeitslosenraten im Jahresdurchschnitt

	1972	1975
Österreich .....	1,9	2,0
BRD .....	1,1	4,7
Großbritannien .....	4,1	4,0
USA .....	5,6	8,5
Dänemark .....	3,6	11,1

Was immer die tieferen Wurzeln der schweren internationalen Rezession gewesen sein mögen (die vorausgegangene Inflationsbeschleunigung, die Verteuerung der Rohstoffe oder neue Wertvorstellungen über das Wirtschaftswachstum) in dem Maße, wie absehbar wurde, daß es diesmal nicht bloß bei einer leichten Konjunkturabkühlung bleiben würde, verstärkten psychologische Reaktionen der Haushalte und Unternehmungen den wirtschaftlichen Schrumpfungsprozeß. Die Sparneigung der Haushalte stieg beträchtlich und die Verschuldungsbereitschaft nahm ab. Die Unternehmungen stellten zunächst kurzfristige Investitionspläne zurück und, als sich die Lager wegen des stockenden Absatzes häuften, versuchten sie, diese durch Stornierungen und Bestellstops so rasch wie möglich zu verringern.

Der internationale Konjunkturzusammenhang, der sich in der ersten Hälfte der siebziger Jahre verstärkt hatte, verschärfte die Abschwungstendenzen. Kein Land konnte die fehlende Inlandsnachfrage durch Exporte ersetzen. Auch die öffentliche Nachfrage glich die private Nachfrageschwäche nicht aus. Geld- und fiskalpolitisch expansive Maßnahmen setzten

weltweit wegen der inflationären Entwicklung nur zögernd ein. Zum Teil konnten sie bisher nur ein noch stärkeres Abgleiten verhindern, zum Teil tritt ihre Wirkung wegen der üblichen Verzögerung erst später ein.

In Österreich hat der Abschwung im 1. Halbjahr 1974 begonnen. Seit dem Herbst 1974 beschleunigte sich die Abschwächung deutlich. Sie entwickelte sich dermaßen, daß die ursprüngliche Prognose für 1975 wiederholt nach unten korrigiert werden mußte. Nachdem es Konjunkturschwankungen in den letzten 30 Jahren nur noch in Form von rascherem und mäßigerem Wachstum gegeben hatte, kennzeichnete 1975 eine schrumpfende Produktion die Konjunkturlage. Das reale Brutto-Nationalprodukt war im II. Quartal mit 3 1/2% bereits das zweite aufeinanderfolgende Quartal niedriger gewesen als im Vorjahr.

Von den Produktionseinschränkungen wurden bisher hauptsächlich Industrie und Bauwirtschaft betroffen, doch sank auch die Leistung im Gewerbe, im Verkehr und im Großhandel. Relativ günstig entwickelten sich der Einzelhandel und alle mit dem Reiseverkehr verbundenen Dienste sowie die öffentlichen Dienstleistungen.

Durch eine Wirtschafts- und Budgetpolitik, die beußt auf die Erhaltung der Vollbeschäftigung ausgerichtet war, sowie durch den erfolgreichen Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums und eine gezielte Ausländerbeschäftigungspolitik gelang es jedoch, in Österreich eine ähnliche Entwicklung wie in den übrigen Industrieländern zu vermeiden. Die Auswirkungen des Konjunkturrückganges auf den Arbeitsmarkt konnten weitgehend aufgefangen und Beschäftigungsrückgang wie Arbeitslosigkeit in engen Grenzen gehalten werden. Die Inländerbeschäftigung stieg sogar während des ganzen Rezessionsjahres 1975 über die Zahlen der vorangegangenen Jahre.

#### Unselbständig Beschäftigte 1975

	Jahresdurchschnitt	Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %
männlich .....	1,624.590	-13.074	-0,7
weiblich .....	1,031.850	+12.592	+1,2
insgesamt .....	2,656.440	- 482	-0,0

Ein Zuwachs trat im Jahr 1975 nur bei der Frauenbeschäftigung auf. Der Zuwachs an männlichen Beschäftigten Ende Jänner 1975 betrug gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres 3.400 während sich Ende Dezember 1975 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres hier ein Rückgang von 22.300 ergab.

Bei den weiblichen Beschäftigten wurde Ende Jänner 1975 gegenüber dem gleichen Zeitpunkt des Vorjahres ein Zugang von 26.700 verzeichnet. Die niedrigste Zuwachsrate ergab sich hier Ende November 1975 gegenüber Ende November 1974 mit 700.

Die schrumpfende Arbeitskräftenachfrage in der

Wirtschaft wurde durch die Senkung der gesetzlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Wochenstunden ab Jahresbeginn 1975 zum Teil kompensiert. Dieser Kürzung entsprach eine Senkung des Arbeitsvolumens um 5%. Angesichts der Konjunkturlage wurde die tatsächliche Arbeitszeit wegen des Abbaues von Überstunden sogar noch etwas stärker reduziert.

Wichtig für die Arbeitsmarktentwicklung war die vergleichsweise günstige Entwicklung im tertiären Sektor, insbesondere im Handel, im Fremdenverkehr und im Öffentlichen Dienst. Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger von Ende Juli sank die Beschäftigtenzahl in der Sachgüterproduktion um 33.900, im Baugewerbe um 9.300, nahm aber im Bereich der Dienstleistungen um 44.100 zu.

#### Arbeitslosigkeit in Österreich Durchschnitt 1975

	insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr	
		absolut	in %
männlich .....	25.432	+12.667	+99,2
weiblich .....	30.032	+ 1.491	+ 5,2
zusammen .....	55.464	+14.158	+34,3

Die Entwicklung der Gesamtbevölkerung und der Berufstätigkeit führte zu einer Senkung der Erwerbsquote.

#### Erwerbsquotenentwicklung

	Gesamtbevölkerung	Berufstätige	Nichtberufstätige	Erwerbsquote *)
				%
in 1000				
Volkszählung 1961 .....	7.074	3.370	3.704	47,6
Volkszählung 1971 .....	7.456	3.098	4.358	41,6
Mikrozensus Ø 1973 .....	7.525	3.042	4.483	40,4
Mikrozensus Ø 1974 .....	7.545	3.051	4.494	40,4
Mikrozensus Ø 1975 **) ...	7.529	2.994	4.534	39,7

\*) Die Erwerbsquote ist der Anteil der Berufstätigen an der Gesamtbevölkerung.

\*\*) Vorläufige Zahlen berechnet aus den Quartalsberichten (Schnellmeldungen) über den Mikrozensus (ohne Dezember 1975).

#### Angebot an unselbständigen Arbeitskräften

Zusätzlich wurde 1975 der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage durch die demographischen Faktoren erschwert. Bisher waren von der Bevölkerungsentwicklung nur restriktive Einflüsse auf den Arbeitsmarkt ausgegangen. Ab Mitte der siebziger Jahre änderte sich dieses Bild. Mit dem Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge ab 1955 zugleich mit dem Ausscheiden schwächerer Altersjahrgänge aus dem

Erwerbsleben stieg das Angebot an inländischen Arbeitskräften. 1975 erhöhte sich die aktive Bevölkerung (zwischen 15 und 65 bzw. 60 Jahre) um 23.900.

Entwicklung der aktiven Bevölkerung  
1971 bis 1975:

Jahr	Stand	Veränderung gegen Vorjahr	
		absolut	in %
1971 .....	4,314.000		
1972 .....	4,319.800	+ 5.800	+0,1
1973 .....	4,328.800	+ 9.000	+0,2
1974 .....	4,342.300	+13.500	+0,3
1975 .....	4,366.200	+23.900	+0,5

Unselbständig beschäftigte Inländer im  
Jahresdurchschnitt

1974	2,438.582
1975	2,471.261

Dem Arbeitsmarkt stand ein Arbeitskräftepotential von rund 2,711.900 zur Verfügung, wodurch dem Arbeitsmarkt gegenüber 1974 rund 10.000 zusätzliche inländische Erwerbstätige zuströmten. Der Großteil dürfte freilich erst um die Jahresmitte verfügbar gewesen sein. Dazu kamen Rückwanderer aus der Bundesrepublik und der Schweiz, gleichfalls in der Größenordnung von etwa 20.000. Berücksichtigt man außerdem den Abgang von Selbständigen in der Landwirtschaft und im Gewerbe von rund 13.000, dann waren 1975 auf dem Arbeitsmarkt im Jahresdurchschnitt rund 40.000 inländische Unselbständige unterzubringen.

Dieser Angebotsdruck wurde zunächst durch eine gezielte Reduktion der Zahl ausländischer Arbeits-

kräfte vermindert. Insgesamt wurde der Stand an Gastarbeitern um fast 30.000 oder 13,5% verringert. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte ging noch stärker zurück, nämlich um 33.100. Die Differenz schlug sich in einer Zunahme ausländischer Leistungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung nieder.

In der Industrie verringerte sich die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte im 1. Halbjahr um 11.000, in der Bauwirtschaft etwas stärker. Auch innerhalb dieser beiden Wirtschaftsbereiche erfolgte der Abbau hauptsächlich durch die Verringerung der Zahl der Ausländer. In der Industrie entfielen 45% der Verringerung des Beschäftigtenstandes auf solche Arbeitskräfte, in der Bauwirtschaft praktisch der ganze Rückgang. Entsprechend reduzierte sich auch der Ausländeranteil in der Industrie von 12% auf 10,7% und in der Bauwirtschaft von schätzungsweise 16% auf 11%.

Der Abbau der ausländischen Arbeitskräfte vollzog sich vorwiegend durch reduzierte Erteilung bzw. Nichtverlängerung von Beschäftigungsgenehmigungen.

Ausländische Arbeitskräfte in Österreich  
1961 bis 1975

	Ausländische Arbeitskräfte insgesamt <sup>1)</sup>	Veränderung gegen das Vorjahr	
		absolut	in %
Ø 1961 .....	11.600		
Ø 1966 .....	46.900	+14.200	+43,4
Ø 1971 .....	148.500	+39.400	+36,1
Ø 1972 .....	186.500	+37.900	+25,5
Ø 1973 .....	226.400	+39.900	+21,4
Ø 1974 .....	218.300	- 8.000	- 3,6
Ø 1975 .....	185.200	-33.100	-15,1

Q: Bundesministerium für soziale Verwaltung.

<sup>1)</sup> 1961 bis einschließlich 1971 Schätzung.

Vergleichende Daten über den Arbeitsmarkt (Jahresdurchschnittswerte)

	Stände		Veränderung	Stände	Veränderung
	1973 *)	1974	1973 auf 1974	1975	1974 auf 1975
	in Tausend				
Arbeitskräftepotential .....	2.649,6	2.698,2	+48,6	2.711,9	+13,7
Beschäftigte .....	2.608,3	2.656,9	+48,6	2.656,4	- 0,5
Arbeitslose .....	41,3	41,3	-	55,5	+14,2
Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher .....	37,8	34,8	- 3,0	40,2	+ 5,4
Ausländerbeschäftigung .....	226,4	218,3	- 8,1	185,2	-33,1
	in Prozent				
Rate der Arbeitslosigkeit .....	1,6	1,5	- 0,1	2,0	+ 0,5

\*) 1973: Ohne „Pensionsbewerber“.

Entwicklung der Selbständigen

Über die Entwicklung der Selbständigen gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß.

Der Abgang an Selbständigen aus der Landwirtschaft betrug im Berichtsjahr 9.200 Personen. Dies

bedeutete einen Rückgang von 2,8%, welcher Wert unter dem längerfristigen Trend lag.

Der Abgang an Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft betrug im Jahre 1975 2.900 Personen, was gegenüber dem Vorjahr eine Reduktion des Selbst-

Entwicklung der Selbständigen<sup>1)</sup>

	Landwirtschaft			Gewerbliche Wirtschaft <sup>2)</sup>		
	Stand <sup>3)</sup>	Veränderung gegen Vorjahr		Stand <sup>3)</sup>	Veränderung gegen Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %
1971.....	365.900 <sup>4)</sup>	-22.800	-5,9	290.200 <sup>4) 5)</sup>	-11.900	-3,9
1972.....	341.400	-24.500	-6,7	279.500	-10.700	-3,7
1973.....	326.500	-14.900	-4,4	252.000 <sup>6)</sup>	-27.500 <sup>6)</sup>	-9,8 <sup>6)</sup>
1974.....	318.900	- 7.600	-2,3	240.700 <sup>7)</sup>	-11.300 <sup>7)</sup>	-4,4
1975 <sup>8)</sup> .....	309.700	- 9.200	-2,8	237.800	- 2.900	-1,2

1) Einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen.

2) Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.

3) Fortschreibung des Östr. Instituts für Wirtschaftsforschung.

4) Volkszählungsergebnisse.

5) Einschließlich Personen ohne Betriebsangabe.

6) Rückgang einschließlich ca. 20.000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

7) Rückgang einschließlich ca. 5000 Ummeldungen von Mithelfenden zu Unselbständigen.

8) Vorläufige Ergebnisse.

ständigendstandes um 1,2% bedeutete. Dies stellte den geringsten Rückgang seit der Rezession des Jahres 1967 dar.

## Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt

Die An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung spiegeln die Bewegungen auf dem Arbeitsmarkt in gewissem Sinne wider. In der Zahl der Anmeldungen sind neben Personen, die erstmalig ins Berufsleben eintraten, auch solche, die ohne Betriebswechsel zeitweise das Arbeitsverhältnis unterbrechen (z. B. Saisonarbeiter), Ummeldungen vom Arbeiter- zum Angestelltenverhältnis sowie Stellenwechsler enthalten.

## An- und Abmeldungen der Gebietskrankenkassen

	1974	1975	Differenz
Anmeldungen: männlich	894.895	756.019	138.876
weiblich	523.824	478.794	45.030
zusammen	1.418.719	1.234.813	183.906
Abmeldungen: männlich	879.685	779.105	100.580
weiblich	508.538	476.728	31.810
zusammen	1.388.223	1.255.833	132.390

Die Arbeitsmarktverwaltung war bestrebt, möglichst viele der fluktuierenden Arbeitskräfte im Rahmen ihrer Dienste zu betreuen, um die Vermittlung der Arbeitssuchenden in möglichst sichere und produktive Bereiche zu ermöglichen.

Durch gezielte Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung konnte eine übermäßige Fluktuation verhindert werden, was sich bei steigender inländischer Beschäftigtenzahl in einem leichten Rückgang der An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung äußerte.

Die Arbeitsmarktsituation zeigt ein nach Bundesländern differenziertes Bild. Lagen im Gesamten gesehen 1974 die Zugänge an offenen Stellen noch über den Zugängen an vorgemerkten Arbeitslosen, so änderte sich diese Situation 1975 ins Gegenteil. Nur in den Bundesländern Wien und Vorarlberg lagen 1975 die Zugänge an offenen Stellen über den Zugängen an vorgemerkten Arbeitslosen, während in den übrigen Bundesländern die Zugänge an vorgemerkten Arbeitslosen die Zugänge an offenen Stellen übertrafen. Angesichts der angespannten Lage der Wirtschaft schätzten die Betriebe ihren Bedarf an Arbeitskräften in eher vorsichtiger Weise ab und waren bei der Bekanntgabe offener Stellen zurückhaltender als früher.

## Länderübersicht

	1974			1975		
	Zugänge an					
	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) *)	vorgemerkten Arbeitslosen	offenen Stellen	Dienstverhältnissen (Anmeldungen) *)	vorgemerkten Arbeitslosen	offenen Stellen
Wien.....	421.943	55.540	93.048	367.657	76.795	85.151
Niederösterreich.....	194.652	31.762	27.144	165.945	44.562	22.503
Steiermark.....	162.023	36.171	29.684	141.031	49.932	24.649
Kärnten.....	92.597	27.795	15.979	77.153	36.260	16.612
Oberösterreich.....	186.773	33.437	30.154	151.667	42.446	25.489
Salzburg.....	139.512	12.824	16.205	127.349	18.216	15.512
Tirol.....	130.661	32.264	23.481	123.556	37.728	19.846
Vorarlberg.....	65.039	4.458	8.741	55.925	7.240	8.038
Burgenland.....	25.519	9.982	8.117	24.530	12.698	6.462
Summe.....	1.418.719	244.233	252.533	1.234.813	325.877	224.262

\*) Nach Erhebungen der Arbeitsmarktverwaltung aufgrund der Anmeldungen der Gebietskrankenkassen.

**Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen**

Ein Vergleich der Zahl der unselbständig Beschäftigten zeigt Ende Juli 1975 gegenüber Ende Juli 1974 einen Rückgang um rund 9.000 Arbeitskräfte. Nur in der Altersgruppe der 20-29jährigen sowie der 50-59jährigen war ein Ansteigen des Beschäftigtenstandes zu verzeichnen.

Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen zu Mitte des Jahres 1975:

**Altersgliederung der unselbständig Beschäftigten und der Arbeitslosen zu Mitte des Jahres 1975:**

**unselbständig Beschäftigte\*)**

Altersgruppen	Ende Juli 1974	Ende Juli 1975
bis 19 .....	301.126	296.154
20-29 .....	672.158	679.119
30-39 .....	585.970	583.211
40-49 .....	480.437	468.109
50-59 .....	327.003	339.682
60-64 .....	58.678	50.726
65 und mehr .....	22.208	21.783
insgesamt .....	2.447.580	2.438.784

\*) Nach der Grundzählung des Hauptverbandes der Österr. Sozialversicherungsträger.

**Arbeitskräftepotential**

Altersgruppen	1974	1975
bis 19 .....	302.159	298.901
20-29 .....	679.842	689.333
30-39 .....	591.400	591.668
40-49 .....	484.111	475.410
50-59 .....	330.510	345.884
60-64 .....	59.444	51.589
65 und mehr .....	22.458	22.033
insgesamt .....	2.469.924	2.474.818

**Arbeitslosenrate 1974\*)**

Altersgruppen	Arbeitslosenrate 1974*)		
	insgesamt	männlich	weiblich
bis 19 .....	0,3	0,1	0,6
20-29 .....	1,1	0,2	2,4
30-39 .....	0,9	0,2	2,3
40-49 .....	0,8	0,3	1,5
50-59 .....	1,1	0,7	1,5
60-64 .....	1,3	1,0	1,9
65 und mehr .....	1,1	0,9	1,4
insgesamt .....	0,9	0,3	1,8

**Arbeitslosenrate 1975\*)**

bis 19 .....	0,9	0,5	1,4
20-29 .....	1,5	0,9	2,3
30-39 .....	1,4	0,7	2,6
40-49 .....	1,5	1,0	2,4
50-59 .....	1,8	1,4	2,3
60-64 .....	1,7	1,4	2,2
65 und mehr .....	1,1	1,0	1,4
insgesamt .....	1,5	0,9	2,3

\*) d. i. der Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential.

**Arbeitslose**

Altersgruppen	Ende Aug. 1974	Ende Aug. 1975
bis 19 .....	1.033	2.747
20-29 .....	7.684	10.214
30-39 .....	5.430	8.457
40-49 .....	3.674	7.301
50-59 .....	3.507	6.202
60-64 .....	766	863
65 und mehr .....	250	250
insgesamt .....	22.344	36.034

Wie aus der vorangegangenen Darstellung zu ersehen ist, traf die Abschwächung der Konjunktur besonders die älteren Jahrgänge (Altersgruppe der 40-49 bzw. 50-59jährigen). Einer der Gründe dafür dürfte sein, daß diese Altersgruppe in einem Zeitpunkt ausreichenden Arbeitskräfteangebotes nicht die geforderte Mobilität aufweist bzw. einen Großteil der nur bedingt Vermittlungsgerechten stellt. Da gleichzeitig auch die Beschäftigung in der Altersgruppe der 50-59jährigen stieg, ist zu schließen, daß der Zuwachs der Inländerbeschäftigung nicht zuletzt auf den verstärkten Zustrom von Personen dieser Altersgruppe auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist.

Die dargelegte Entwicklung zeigt, daß gerade hier die Möglichkeiten verstärkt werden müßten, durch Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik einen bestimmten aus Altersgründen nicht mehr so mobilen Personenkreis gegen unzumutbare Härten auf dem Arbeitsmarkt, denen diese Personen aus eigenem Leistungsvermögen nicht mehr wirksam begegnen können, besser zu schützen.

**Arbeitskräftesituation nach Sektoren**

Ein Vergleich der Zahlen der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1974/75 mit den Jahren 1973/74 zeigt eine Abnahme in der Land- und Forstwirtschaft, in der Sachgüterproduktion und im Bauwesen. Insgesamt trat eine Verringerung der unselbständig Beschäftigten um 0,3% ein.

**Veränderung der unselbständig Beschäftigten im Durchschnitt 1975\*)**

Wirtschaftszweig	absolut	in %
Land- u. Forstwirtschaft .....	- 3.067	-6,4
Sachgüterproduktion .....	-36.925	-3,7
Baugewerbe .....	-12.052	-4,4
Energie- und Wasserversorgung .....	+ 450	+1,4
Dienstleistungen .....	+41.428	+3,1
Handel .....	+ 5.598	+1,6
Banken und Versicherungen .....	+ 2.794	+3,8
Wirtschaftsdienste .....	+ 2.980	+5,9
Verkehr .....	+ 3.214	+2,0
Öffentlicher Bereich .....	+15.903	+3,6
Sonstige Dienste .....	+ 6.938	+3,5
Beherbergungs- u. Gastgewerbe .....	+ 4.001	+4,6
Zusammen .....	-10.166	-0,3

\*) Eigene Berechnung des BMS aufgrund von Fortschreibungsdaten der Grundzählung des Hauptverbandes d. Sozialversicherungsträger.

Der Konjunkturrückgang brachte sowohl in der Sachgüterproduktion als auch im Baugewerbe einen

Rückschlag, der in der Industrie weit heftiger war als ursprünglich angenommen. Im übrigen nahm der Zustrom zu krisensicheren Stellungen im öffentlichen Dienst zu. Absolut gesehen war der größte Zuwachs auf dem Sektor der Dienstleistungen zu verzeichnen.

Der Fremdenverkehr entwickelte sich günstiger als ursprünglich aufgrund der internationalen Lage angenommen worden war.

#### Wesentliche Veränderungen der Zahl der unselbständig Beschäftigten\*) im Jahresdurchschnitt

Wirtschaftszweig	1974	1975	Veränderung
Land- u. Forstwirtschaft ...	47.220	44.153	- 3.067
Bergbau, Steine und Erden	29.929	29.396	- 533
Erzeugung von Textilien u. Textilwaren .....	69.863	62.588	- 7.275
Erzeugung von Bekleidung und Bettwaren .....	59.684	58.050	- 1.634
Bearbeitung von Holz, Holzplattenerzeugung ...	20.087	18.212	- 1.875
Erzeugung von Waren aus Gummi u. Kunststoffen ..	27.324	25.544	- 1.780
Erzeugung von Metallwaren .....	67.685	61.863	- 5.822
Erzeugung von Maschinen (ausgen. Elektromaschinen) .....	69.399	64.485	- 4.914
Erzeugung von elektrotechnischen Einrichtungen .....	77.732	74.577	- 3.155
Erzeugung von Transportmitteln .....	81.856	79.489	- 2.367
Bauwesen .....	268.171	256.119	- 12.052
Großhandel .....	148.376	150.401	+ 2.025
Einzelhandel .....	182.368	185.872	+ 3.504
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen .....	85.620	89.621	+ 4.001
Verkehr, Nachrichtenübermittlung .....	154.617	157.831	+ 3.214
Geld- u. Kreditwesen, Privatversicherung, Wirtschaftsdienste .....	122.555	128.329	+ 5.774
Persönliche, soziale u. öffentl. Dienst, Haushaltung .....	637.160	660.001	+ 22.841

\*) Nach Fortschreibungsergebnissen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

Die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1975 stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht an. Insbesondere die Stein-, Ziegel- und Glasarbeiter, die Bauberufe, die Metallarbeiter und Elektriker, die Holzbearbeiter und verwandten Berufe, die Hilfsberufe allgemeiner Art, die Verkehrsberufe und die technischen Berufe verzeichneten ein Ansteigen auf ungefähr das Doppelte. Eine rückläufige Entwicklung war bei den Bekleidungs- und Schuhherstellern, bei den Haushälterinnen, Hausgehilfen und Hauswarten, bei den Friseuren, Schönheitspflegern und verwandten Berufen, bei den Verwaltungsfachbediensteten und Sicherheitsorganen sowie bei den Gesundheitsberufen, Fürsorgern und Sozialarbeitern festzustellen.

Die Ausländerbeschäftigungsrate sank von Juni 1974 bis Juni 1975 in Betrieben ab 15 Beschäftigte um 10,5% auf 8,4%. An der Spitze der Ausländerbeschäftigung lag im Juni 1975 das Gastgewerbe mit

22,2%. In den übrigen Wirtschaftsklassen waren gegenüber dem Vorjahresstand an ausländischen Arbeitskräften noch stärkere Reduktionen zu verzeichnen.

Wirtschaftsklassen	Quote an ausländischen Arbeitskräften Juni 1975	Reduktion in % des Vorjahresstandes
Gastgewerbe .....	22,2%	- 13,4%
Erzeugung von Textilien .....	19,7%	- 17,3%
Erzeugung von Metallwaren .....	19,5%	- 20,8%
Hoch- und Tiefbau .....	14,4%	- 29,6%

#### Eine Zunahme an ausländischen Arbeitskräften verzeichneten lediglich

Wirtschaftsklassen	Quote an ausländischen Arbeitskräften Juni 1975	Zuwachs in % des Vorjahresstandes
Gewinnung von Steinen und Erden .....	16,1%	+ 29,1%
Erzeugung von feinmechanischen Waren ..	8,8%	+ 1,4%

#### Vorgemerkte Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 1974 und 1975

Berufsobergruppe	1974	1975
Land- u. forstwirtschaftliche Berufe ...	3.100	3.426
Bergbauberufe, Erdöl-, Erdgasgewinner	115	142
Steinarbeiter, Ziegelmacher, Glasarbeiter .....	649	1.169
Bauberufe .....	4.487	8.053
Metallarbeiter, Elektriker .....	2.397	6.035
Holzbearbeiter u. verwandte Berufe ...	589	1.152
Ledererzeuger u. Lederbearbeiter .....	135	237
Textilberufe .....	977	1.282
Bekleidungshersteller, Schuhhersteller	3.180	3.081
Holzstoff-, Papierhersteller, Papierverarbeiter .....	225	312
Graphische Berufe .....	198	284
Chemie-, Gummiarbeiter, Kunststoffverarbeiter .....	490	866
Nahrungs- u. Genußmittelhersteller ...	540	763
Maschinisten, Heizer .....	287	602
Hilfsberufe allgemeiner Art .....	2.641	4.203
Handelsberufe .....	3.578	3.828
Verkehrsberufe .....	752	1.493
Boten, Amts-, Büro- u. Geschäftsdienner .....	68	98
Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe ...	6.425	6.967
Haushälterinnen, Hausgehilfen, Hauswarte .....	1.134	1.037
Reinigungsberufe .....	1.878	2.187
Friseure, Schönheitspfleger u. verwandte Berufe .....	697	601
Dienstleistungsberufe des Gesundheitswesens .....	4	6
Übrige Dienstleistungsberufe .....	198	251
Technische Berufe .....	377	702
Verwaltungsfachbedienstete, Sicherheitsorgane .....	73	50
Juristen, Wirtschaftsberater .....	23	30
Allgemeine Verwaltungs- u. Büroberufe .....	4.878	5.396
Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter .....	544	471
Berufe des religiösen Dienstes .....	2	2
Lehr-, Kultur- u. Unterhaltungsberufe ..	665	738
Gesamtsumme .....	41.306	55.464



## Die Wirtschaftsentwicklung nach Bundesländern 1975

Die regionale Differenzierung der Konjunktur pflegt in Rezessionsphasen branchenmäßig abzunehmen, d. h. Struktureffekte setzen sich stärker durch. In engem Zusammenhang damit steht die stärkere Konjunkturrempfindlichkeit von Randgebieten gegenüber Zentralräumen, wo die weniger empfindlichen Dienstleistungszweige überwiegen. Im vergangenen Jahr haben sich diese Tendenzen in Österreich in einem erheblichen Umfang durchgesetzt, es gab jedoch auch bemerkenswerte Ausnahmen, die einerseits von der Streuung von Großprojekten der Bauwirtschaft, andererseits aber auch von der außenwirtschaftlichen Verflechtung bestimmt worden sein dürften.

In der – im geringeren Maß außenwirtschaftlich und mehr nach der Konsumnachfrage orientierten – Ostregion war die Nachfrage erwartungsgemäß insgesamt wohl etwas lebhafter, vor allem aber sehr deutlich auf das Zentrum Wien ausgerichtet. Unerwartet günstig entwickelte sich die Wirtschaft dagegen im Burgenland, dessen Arbeitsmarktlage aber auch nicht unabhängig von der Wiener Konjunktur gesehen werden darf. Ebenso wie in Niederösterreich war die Wirtschaft in den Industrieländern Steiermark und Vorarlberg strukturell gedämpft. In der Steiermark wirkte zu Beginn des Jahres die Vorproduktehausse noch etwas nach und verdeckte Strukturchwächen. In Oberösterreich dagegen war die Industrie immer noch überdurchschnittlich beschäftigt, wodurch der Struktureffekt wettgemacht wurde.

In Kärnten wurde der Konjunktureenbruch durch die rückläufige Nachfrage nach Bauleistungen und ungünstige Erwartungen im Fremdenverkehr vor allem in der ersten Jahreshälfte verschärft. In Salzburg waren Bauwirtschaft und Zulieferbereiche ebenfalls gedrückt, der Fremdenverkehr – besonders im Winter – und eine rasche Belebung der Industrie sorgten jedoch für positive Impulse. Der hohe Anteil der Dienstleistungen wirkte sich weil überwiegend außerwirtschaftlich orientiert, nicht so günstig aus wie etwa in Wien.

Besonders in Tirol, aber auch in Vorarlberg setzte eine lebhaftere Baunachfrage neben dem Reiseverkehr die positiven Akzente. Die Industrie hielt sich branchenspezifisch in Vorarlberg überraschend gut, ihr hoher Anteil bewirkte dennoch eine gegenüber Tirol abgeschwächte Gesamtentwicklung.

## Der Arbeitsmarkt nach Bundesländern 1975

Seit dem Beginn der sechziger Jahre haben Angebotseinflüsse die regionale Entwicklung des Arbeitsmarktes dominiert. Auch in den Jahren schwächerer Nachfrage war der Arbeitsmarkt im wesentlichen ausgeglichen, die regionale Streuung folgte ebenso Angebotsmustern wie in Jahren wachsender Nachfrage.

Nur in Phasen besonderer Anspannung, wenn die Zunahme der Beschäftigung in der Hauptsache durch – regional anpassungsfähigere – Ausländer gedeckt wurde, setzten sich Nachfrageelemente durch. Im Jahr 1975 folgte der Arbeitsmarkt erstmals seit langem auch in der Abschwungsphase der Konjunktur Nachfragefaktoren. Während aber im Aufschwung die regionale Streuung der Nachfrage den Standortvorteilen zu folgen pflegt, herrschen im Abschwung Struktureinflüsse vor. Durch die Reduktion der Ausländerbeschäftigung konnte der inländische Arbeitsmarkt einigermaßen ausgeglichen werden. Die Summe dieser Prozesse bewirkte, daß sich die regionale Entwicklung des Arbeitsmarktes ganz anders gestaltete, als es dem langfristigen Trend entsprechen hätte. Daher ergab sich eine Abweichung von der erstellten Prognose.

In Ostösterreich, wo die (relativ stabilere) Konsumnachfrage größeres Gewicht hat, war der Rückgang der Beschäftigung viel geringer als erwartet, gleichzeitig verschob sich die Nachfrage stark zu den Dienstleistungen des Zentralraumes Wien. Am stärksten war der Rückgang der Beschäftigung in der Steiermark und in Kärnten.

In Westösterreich entsprach die Entwicklung insgesamt etwa dem aus dem Trend ableitbaren Erwartungen, allerdings dürfte die örtlich differenzierte Bau-

## Der Arbeitsmarkt in den Bundesländern 1975 im Jahresdurchschnitt

	Arbeitskräfteangebot			Beschäftigte *)			Arbeitslose			Offene Stellen		
	Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Stand	Veränderung gegenüber dem Vorjahr		Zahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %		absolut	in %
Wien .....	791.600	+ 4.300	+0,5	781.900	+2.100	+0,2	9.700	+ 2.200	+29,7	10.200	- 9.400	-47,9
Niederösterreich .....	409.300	- 700	-0,1	400.300	-2.500	-0,6	9.000	+ 1.800	+25,0	5.100	- 3.000	-37,0
Burgenland .....	54.900	+ 1.200	+2,2	52.400	+ 600	+1,1	2.500	+ 600	+31,5	800	- 600	-42,8
Steiermark .....	386.600	+ 600	+0,1	377.000	-3.000	-0,7	9.600	+ 3.600	+60,0	2.800	- 2.800	-50,0
Kärnten .....	172.300	- 4.300	-2,4	164.500	-6.300	-3,6	7.800	+ 2.000	+33,8	1.900	- 900	-32,1
Oberösterreich .....	426.900	+ 5.800	+1,3	419.100	+4.200	+1,0	7.800	+ 1.600	+25,8	4.400	- 5.800	-56,8
Salzburg .....	166.000	+ 1.700	+1,0	162.900	+ 800	+0,4	3.100	+ 900	+40,9	2.000	- 1.400	-41,1
Tirol .....	194.300	+ 3.600	+1,8	189.700	+2.600	+1,3	4.600	+ 1.000	+27,7	2.900	- 1.900	-39,5
Vorarlberg .....	110.000	+ 1.500	+1,3	108.600	+1.000	+0,9	1.400	+ 500	+55,5	1.100	- 600	-35,2
Österreich insgesamt .....	2.711.900	+13.700	+0,5	2.656.400	- 500	-0,0	55.500	+14.200	+34,3	31.200	-26.400	-45,5

\*) Jahresdurchschnittswerte aufgrund der monatlichen Beschäftigtenstände der Sozialversicherungsträger.

konjunktur eine gewisse Verschiebung zugunsten Tirols bewirkt haben. Nur Oberösterreich fügt sich nicht in das allgemeine Konjunkturmuster. Im Gegensatz zur ähnlich strukturierten Steiermark war dort die Arbeitsmarktlage bis zuletzt relativ günstig.

### Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung

Nach den Erfahrungen und dem erstmals für 1974 ausgearbeiteten Programmbudget wurde auch für 1975 die Aufgliederung des Budgets nach bestimmten arbeitsmarktpolitisch relevanten Sachbereichen vorgenommen und ein Programm für den zielgerichteten Einsatz der Mittel erstellt. Dadurch wurde die Überschaubarkeit des Budgets ermöglicht und die Realisierung des ihm zugrundeliegenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammes erleichtert.

Entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkten standen der Ausbau des Arbeitsmarktservice und die Förderung der beruflichen Mobilität im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge und die Beihilfen zur Bekämpfung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen sollten das bisherige Ausmaß nicht übersteigen. Die investive Förderung wurde nach regionalpolitischen Erfordernissen im Rahmen von Entwicklungsprogrammen vorgesehen. Die solcherart getroffene Mittelverteilung mußte in weiterer Folge aufgrund der nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Entwicklung etwas modifiziert werden.

Um die Entwicklung der früheren Jahre überblicken zu können, wurden die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der früheren Jahre auf die einzelnen Programme entsprechend umgerechnet.

#### Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Erfolg 1971–1975

Hauptprogramm	1971	1972	1973	1974	1975
Arbeitsmarktinformation .....	10,6	19,8	27,9	37,4	39,7
Mobilitätsförderung ..	87,9	123,1	167,4	269,6	286,2
Arbeitsbeschaffung ..	161,4	107,8	151,6	148,9	183,6
Lehrausbildung und Berufsvorschulung	69,1	51,9	58,3	67,3	72,0
Behinderte .....	*)	*)	*)	16,7	30,5
Ausländer .....	*)	*)	*)	1,4	1,7
Ausstattung .....	0,4	0,7	120,1	210,5	205,7

\*) getrennte Verrechnung erfolgt erst ab 1974.

Der für 1975 vorgesehene Budgetrahmen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurde für die Realisierung der arbeitsmarktpolitischen Programme ausgeschöpft. Die Möglichkeit, für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten gemäß § 51 Abs. 7 AMFG jährlich einen Betrag bis zum vorgesehenen Budget aufzuwenden, mußte nicht in Anspruch genommen werden.

### Arbeitsmarktinformation

Im Rahmen des Arbeitsmarktservice kommt der Information über das Arbeitsmarktgeschehen beson-

dere Bedeutung zu. Zur Erfüllung ihrer Funktionen bedarf die AMV eines umfassenden Informationsmaterials, um einerseits ihren Bediensteten die Grundlagen für ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zu vermitteln und andererseits die notwendigen Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik treffen zu können. Diese Grundlagen werden aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen ausgearbeitet, wobei eine Reihe von Instituten wie das Institut für Arbeitsmarktpolitik an der Johannes Kepler-Universität in Linz, das Institut für empirische Sozialforschung und das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung laufend mit Forschungsaufträgen betraut werden. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag gibt die AMV ständig Publikationen heraus, um die Öffentlichkeit über die Möglichkeit in der Arbeits- und Berufswelt, über die Arbeitsmarktsituation und über offene Stellen und Stellenangebote zu informieren.

Neben einer gesamtösterreichischen Pressekampagne erfolgten Einschaltungen in den Massenmedien und die Herausgabe zahlreichen schriftlichen Materials über die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Eine besondere Funktion nimmt der zentrale Stellen- und Bewerberanzeiger „Der Arbeitsmarkt“ als Vermittler von Angebot und Nachfrage ein. In diesem Anzeiger werden neben dem Angebot an offenen Stellen und Stellenbewerbungen auch aktuelle Tatsachen über den Arbeitsmarkt, Schulungs- und Kursprogramme, Aktivitäten des Arbeitsmarktservice, Berufsbeschreibungen u. dgl. mehr veröffentlicht. Für Maturanten, Studenten und Akademiker sowie für Absolventen der Handelsschulen wurden jeweils Sondernummern dieses zentralen Stellenanzeigers veröffentlicht. Die Bekanntgabe offener Stellen erfolgt darüber hinaus auch in regelmäßig von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern herausgegebenen regionalen Arbeitsmarktanzeigen und Stellenlisten.

#### Regionaler Arbeitsmarktanzeiger und Stellenliste 1974–1975

	Zahl der Arbeitsämter und ihrer Ausgliederungen		regionale Arbeitsmarktanzeigen		Stellenlisten	
	1974 und 1975	1974	1975	1974	1975	
Burgenland .....	7	*)	*)	–	7	
Kärnten .....	8	*)	*)	2	2	
Niederösterreich ..	32	4	4	32	32	
Oberösterreich ..	18	6	6	3	3	
Salzburg .....	6	*)	*)	–	–	
Steiermark .....	23	*) u. 5	*) u. 7	23	23	
Tirol .....	9	*)	*)	–	2	
Vorarlberg .....	5	*)	*)	–	–	
Wien .....	11	*)	*)	4	4	

\*) Veröffentlichung der offenen Stellen in regelmäßig vom Landesarbeitsamt aufgelegten Arbeitsmarktanzeigen und in Sonderanzeigen.

Eine kundengerechte Gestaltung der Serviceleistungen ist umso vordringlicher als den Ergebnissen einer Imageuntersuchung zufolge in der Öffentlichkeit noch immer die Auffassung verbreitet ist, die Dienste der AMV seien hauptsächlich zur Lösung beson-

ruflicher Probleme in Notsituationen eingerichtet. Vielfach dürfte noch zu wenig bekannt sein, daß die AMV auch über entsprechende Instrumente verfügt, um in sämtlichen Angelegenheiten des Arbeitsmarktes Hilfe zu gewähren. Um in dieser Richtung größere Publizitätswirkungen zu erzielen, wird die AMV trachten müssen, durch gesteigerte Öffentlichkeitsarbeit eine Verbesserung ihres Images zu erreichen.

Neben der Information über den Arbeitsmarkt stellt die AMV weitere Dienste wie Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung zur Verfügung. Um die Leistungsfähigkeit dieser Dienste zu vergrößern, wurden sowohl durch gezielte Schulungen auf dem Personalsektor Verbesserungen durchgeführt, wie auch die Arbeiten zur funktionsgerechten Ausgestaltung der Kundendienste fortgesetzt.

Außer der Durchführung von Beratungen in den Ämtern wurden durch bestimmte Veranstaltungen wie z. B. berufsaufklärender Unterricht, Schulvorträge, Teilnahme an Elternsprechtagen und sonstigen Veranstaltungen Informationen an bestimmte Zielgruppen herangetragen.

Stand der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern 1974 und 1975

	Zahl der Arbeitsämter u. ihrer Ausgliederungen	Leseraum bzw. Lesecke		Offener Kundenempfang		Auftragszentrale	
		1974	1975	1974	1975	1974	1975
Burgenland ..	7	7	7	4	4	7	7
Kärnten .....	8	6	6	3	4	3	8
Niederösterreich	32	32	32	13	19	23	23
Oberösterreich	18	10	10	5	7	4	4
Salzburg .....	6	1	1	2	2	-	-
Steiermark ...	23	22	22	5	13	1	1
Tirol .....	9	9	9	4	4	4	4
Vorarlberg ...	5	4	4	-	2	-	2
Wien .....	11	9	11	8	11	9	11

Wie aus der Zusammenstellung über den Stand der Serviceeinrichtungen ersichtlich ist, konnten diese im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mehrfach ausgebaut werden. Insbesondere der offene Kundenempfang erfuhr in mehreren Bundesländern eine Ausweitung.

Im offenen Kundenempfang kann sich der Ratsuchende allgemeine Auskünfte über den Arbeitsmarkt holen und Informationsmaterial über Ausbildungswege und Förderungsmöglichkeiten beschaffen. Diese Unterlagen können auch in einer Lesecke oder einem Leseraum studiert werden. Durch die unverschlüsselte Bekanntgabe offener Stellen (offene Arbeitsvermittlung) wird es Interessenten ermöglicht, anonym und unbeeinflusst einen Arbeitsplatz in eigener Entscheidung auswählen zu können. Hiezu stehen die Publikationen der Arbeitsmarktverwaltung zur Verfügung. Bei allen diesen Informationsmöglichkeiten kann die Beratungshilfe von Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung in Anspruch genommen werden. Falls die angebotenen Dienste des offenen Kundenempfanges keine befriedigende Lösung herbeiführen konnten und der Eindruck besteht, daß eine intensivere Betreuung des Kunden erforderlich ist, kann der Ratsuchende an den geschlossenen Kun-

denempfang weitergeleitet werden. Hier wird ihm Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben, das eine auf seine besonderen Probleme Rücksicht nehmende Vermittlung eines Arbeitsplatzes, einer Lehrstelle oder eines Ausbildungsplatzes ermöglicht, wobei auch auf die Vorteile einer Arbeitsmarktausbildung in beruflicher und finanzieller Hinsicht hingewiesen wird. Kann aufgrund des Kontaktgespräches noch nicht vermittelt werden, wird der Ratsuchende zu einem intensiven Beratungsgespräch eingeladen, in dessen Verlauf eine eingehende Erforschung der Umstände, die einer Verwirklichung der Kundenwünsche entgegenstehen, erfolgen soll. Bei Bedarf sind die übrigen Dienste der Arbeitsmarktverwaltung, wie z. B. der psychologische Dienst und sonstige externe Dienste einzuschalten. Bei Bedarf kann die Betreuung des Ratsuchenden im Team durch Vermittler und Berater unter Heranziehung verschiedener anderer Dienste erfolgen.

Die Zahl der von der Berufsberatung Beratenen gliedert sich in nachstehende Gruppen:

	männlich	weiblich	insgesamt
Jugendliche .....	43.236	34.760	77.996
Matüranten .....	4.616	5.202	9.818
Erwachsenen ....	13.228	6.624	19.852

In der Lehrstellenvermittlung betrug der Jahresdurchschnitt 1975 der Lehrstellensuchenden 17.348 (1974: 12.708), der der offenen Lehrstellen 16.829 (1974: 20.563). Ende Juni 1975 waren 45.940 (29.355 männliche und 16.585 weibliche), Ende September 4.776 (2.630 männliche und 2.146 weibliche) und Ende Dezember 1975 1.432 (684 männliche und 748 weibliche) Lehrstellensuchende bei den Arbeitsämtern vorgemerkt.

Besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand im Berichtsjahr die Entwicklung auf dem Lehrstellenmarkt. Bemerkenswert war, daß es gelang, den geburtenstarken Schulentlaßjahrgang 1975, dessen Unterbringung infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage zunächst fraglich erschien, nahezu zur Gänze mit Lehrstellen und Ausbildungsplätzen zu versorgen. Dies ist nicht zuletzt den gesteigerten Bemühungen der AMV und dem Ausbau des Arbeitsmarktservice zu danken.

Die Anweisung für die Durchführung der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung (Anweisung 1971, Erlaß vom 15.11.1971, Zl. 34.402/47-14 a/71) wird im Lichte der bisher gewonnenen Erfahrungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiete der Aufbau- und Ablauforganisation einer Überarbeitung unterzogen.

#### Mobilitätsfördernde Maßnahmen

Neben dem Arbeitsmarktservice mit Information, Beratung, Vermittlung und Rehabilitation bildet die Förderung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt einen weiteren Schwerpunkt der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten. Die Qualifikationsstruktur der Nachfrage zeigt noch immer einen Bedarf an qualifizierten Ar-

beitskräften. Diese Situation stellt die AMV vor die Aufgabe, weiterhin zu Fachkräften qualifizierende Ausbildungen anzubieten und abzuhalten. Allerdings traten 1975 infolge der geänderten allgemeinen Wirtschaftslage weniger die reine Höherqualifizierung zur Erzielung eines höheren Einkommens als entsprechende Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung in den Vordergrund.

Die Anpassung der Arbeitskräfte kann nicht nur an berufliche Erfordernisse, sondern auch an regionale Gegebenheiten des Arbeitsmarktes erfolgen.

Die Förderung der geographischen Mobilität erfolgt im Einklang mit regionalpolitischen Bestrebungen und soll weder zu unerwünschten Abwanderungen noch zur Schaffung überdimensionierter Ballungszentren führen.

### Förderung der beruflichen Mobilität (Arbeitsmarktausbildung)

Unter Arbeitsmarktausbildung ist die Ein-, Um- und Nachschulung oder die nicht in einem Lehrberuf erfolgende berufliche Ausbildung, ferner eine Arbeitserprobung, eine Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining sowie die Weiterentwicklung im Beruf zu verstehen.

Nach dem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm 1975 wurde diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument höchste Priorität zuerkannt. Die Entwicklung der Förderungsausgaben und der Zahl der geförderten Personen spiegelt die Bemühungen der Arbeitsmarktverwaltung in diesem Bereich wider.

### Geförderte Personen

Jahr	Insgesamt			Arbeitserprobung Ein- u. Nachschulung			Umschulung		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
1971 .....	16.486	8.510	7.976	8.540	4.955	3.585	7.946	3.555	4.391
1972 .....	19.937	10.139	9.798	11.023	5.841	8.182	8.914	4.298	4.616
1973 .....	23.469	10.631	12.838	12.875	6.263	6.612	10.594	4.368	6.226
1974 .....	25.997	11.971	14.026	17.579	8.725	8.854	8.418	3.246	5.172
1975 .....	32.791	19.710	13.081	24.335	15.858	8.477	8.456	3.852	4.604

Schulungsmaßnahmen spielen eine wesentliche Rolle bei den Bemühungen der AMV, durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen das Auftreten von Arbeitslosigkeit zu verhindern. Eine neue Form der Förderung waren 1975 Zuschüsse an Betriebe, um Arbeitskräfte, die sonst freigesetzt worden wären, zu schulen sowie individuelle Einbeziehung von Freigestellten in ein Schulungsprogramm.

Der finanzielle Aufwand für Schulungsmaßnahmen betrug 1975 280,3 Mio. S gegenüber 264,3 Mio. S im Jahre 1974. Diese Mittel wurden dazu verwendet, um die Mobilitätsbereitschaft finanziell zu ermöglichen und die berufliche Höherqualifizierung von Arbeits-

kräften zu erreichen, da auch 1975 ein zunehmender Bedarf an Spitzenfacharbeitern und qualifizierten Angestellten bestand.

Mit der Neufestsetzung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Individualbeihilfen, Erlaß vom 10. 6. 1975, Zl. 34.402/9-III/2/75, wurde die Einkommensgrenze für die Gewährung von Individualbeihilfen nach dem AMFG, das ist jene Einkommenshöhe, ab der einem Beihilfenwerber die Kostentragung im Zusammenhang mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aus eigenen Mitteln zugemutet wird, mit Wirkung vom 1. Juli 1975 von S 5.900,- auf S 6.500,- erhöht.

### Berufe mit der höchsten Zahl an geförderten Personen

Berufs-systematische Kennziffer	Berufsobergruppe	geförderte Personen insges.	die Schulung der Geförderten erfolgte durch			
			Arbeitserprobung Berufsvorbereitung bzw. Arbeitstraining	Ein-schulung	Nach-schulung	Um-schulung
18-24	Metallarbeiter, Elektriker .....	12.448	5.205	1.244	3.559	2.440
76-78	Verwaltungs- und Büroberufe .....	3.673	162	410	2.137	964
80-81	Gesundheitsberufe, Fürsorger, Sozialarbeiter .....	2.650	52	1.135	478	985
30/31, 32	Bekleidungshersteller, Schuhhersteller .....	2.496	19	926	605	946
50-52	Hotel-, Gaststätten-, Küchenberufe .....	2.038	109	423	890	616
16/17	Bauberufe .....	1.676	3	148	1.242	263
25-26	Holzverarbeiter u. verwandte Berufe .....	1.110	9	52	877	172

### Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes

Die Arbeitsmarktverwaltung ist bestrebt, an der Lösung von Problemen, die sich aus strukturellen Mängeln oder regionalen Besonderheiten ergeben, mit-

zuwirken. Dies kann in Form von Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität geschehen. Durch solche Beihilfen können einerseits regionalpolitisch wichtige neugegründete oder erweiterte Betriebe mit den erforderlichen Arbeitskräften versorgt werden,

andererseits kann Arbeitskräften, die infolge struktureller Umschichtungen freigesetzt werden, der Arbeitsantritt außerhalb ihres Wohnbereiches erleichtert werden.

Die Mobilitäts- und Arbeitsantrittsförderung umfaßt jene Beihilfen, die den Antritt eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder die Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung aus beschäftigungspolitischen Gründen fördern.

Die Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität und des Arbeitsantrittes umfassen: Vorstellungsbeförderung, Reise- und Übersiedlungsbeförderung, Trennungsbeförderung, Pendelbeförderung, Arbeitsausstattungsbeihilfe, Überbrückungsbeihilfe, Niederlassungsbeihilfe, Wohnplatzbeihilfe, Startbeihilfe, Kinderbetreuungsbeihilfe.

Gewährte Beihilfen	1974	1975
Vorstellungs- und Bewerbungsbeihilfen .....	3.123	6.043
Reisebeihilfen .....	958	1.412
Übersiedlungsbeihilfen .....	28	45
Pendelbeihilfen .....	690	605
Trennungsbeihilfen .....	399	326
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitskleidung .....	7.457	6.376
Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsausrüstung .....	80	90
Beihilfen zur Beschaffung für Arbeitsplatzausrüstung .....	83	173
Überbrückungsbeihilfen .....	444	588
Niederlassungsbeihilfen .....	6	6
Wohnplatzbeihilfen .....	80	100
Kindergartenbeihilfen .....	32	159

Im Rahmen der Beihilfe zur Anschaffung von Winterarbeitskleidung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft können Zuschüsse zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung gewährt werden. 1975 erhielten 6.321 Personen einen derartigen Zuschuß.

### Arbeitsbeschaffung

Das Instrumentarium des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthält Möglichkeiten für Maßnahmen zum Ausgleich kurzfristiger (§ 27 ff) als auch längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten (§ 35 ff). Darüber hinaus gibt das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz Möglichkeiten, die Winterarbeit zu fördern.

Zum Ausgleich bzw. Verhütung von Beschäftigungsschwierigkeiten enthält das AMFG verschiedene Förderungsmöglichkeiten für Betriebe. Durch den konjunkturellen Abschwung traten diese Förderungsformen stärker hervor. Für die Überwindung kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen waren Maßnahmen notwendig, die die Beschäftigung aufrechterhalten und den Bestand der Arbeitsplätze sichern. Dafür wurden von der AMV Modelle entwickelt, denen zufolge die Zeit der geringen Einsatzmöglichkeit von Arbeitskräften in Betrieben für Schulungsmaßnahmen genutzt und auf diese Art Freisetzungen vermieden werden. Gleichzeitig wurde damit erreicht, daß durch diese Auffangschulungen die

Ausbildung der Arbeitskräfte und damit ihr Status auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Jedenfalls erwies sich diese Art der Beschäftigungssicherung auch gesamtwirtschaftlich nützlicher als die Kurzarbeit, die nur in letzter Linie eingesetzt wird. Ertragsminderung eines Betriebes, Einkommensverluste der Arbeitnehmer und volkswirtschaftliche Wertschöpfungsverluste mindern die arbeitsmarktpolitische Effizienz der Kurzarbeit.

Die im allgemeinen nötige Abstimmung der arbeitsmarktpolitischen Schaffung, Sicherung und Erhaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten mit den allgemeinen Intentionen der Regionalpolitik (kooperativ mit Gebietskörperschaften oder Kredit- und Finanzierungsinstituten, die öffentliche Mittel erhalten) ist Voraussetzung dafür, daß Arbeitsmarktpolitik und allgemeine Wirtschaftspolitik in Einklang sind.

### Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen

Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen werden von der Arbeitsmarktverwaltung als Produktive Arbeitsplatzförderung Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten gewährt, um Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern. Dies geschieht durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung, oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden.

### Beihilfen gem. § 27 Abs. 1 lit. a AMFG.

Rund 21,09 Mill. Schilling wurden für Arbeiten oder Arten von Arbeiten gewährt, bei denen Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitskräfte, schwer vermittelbare Arbeitskräfte und Arbeitskräfte, die in vorübergehend gefährdeten Betrieben beschäftigt waren, Beschäftigung gefunden haben.

### Wintermehrkostenbeihilfe

Mit der gleichen Zielsetzung werden Beihilfen gewährt, um Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft die Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten zu erleichtern.

Für den Bereich der Bauwirtschaft wurde die Winterarbeitsförderung neu geregelt. Dem neuen Förderungssystem liegt der Gedanke zugrunde, daß nur für einen tatsächlichen Beitrag zur Winterbeschäftigung des Baugewerbes eine Beihilfe gewährt werden soll. Es wird für jene Anzahl von österreichischen Bauarbeitern eine Wintermehrkostenbeihilfe zuerkannt, um die im Gesamtbereich des Unternehmens ein bestimmter Prozentsatz des Sommerbeschäftigtenstandes österreichischer Arbeitnehmer (Schwellenprozentsatz) überschritten wird. Der Schwellenprozentsatz betrug allgemein 73% und für die stark witterungsabhängigen Sparten des Baugewerbes 35%.

Rund 81,5 Mill. Schilling wurden Unternehmen der Bauwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft gewährt, um die Durchführung von Arbeiten in den

Wintermonaten zu erleichtern (Beihilfe gem. § 27 Abs. 1 lit. b). In diesem Rahmen wurden 22.870 Arbeitskräfte gefördert, wodurch in weiterer Folge die Arbeitsplätze für rd. 66.000 Arbeitskräfte gesichert bzw. neu geschaffen werden konnten.

#### Kurzarbeiterunterstützung

Die Beihilfen zur Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Arbeitgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung gewährt werden, wenn diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden. Die Gewährung einer Beihilfe in all diesen Fällen ist mit der Auflage verbunden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar noch in Beschäftigung stehen, aber in absehbarer Zeit infolge Betriebseinschränkung, -einstellung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden oder von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Arbeitgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählte Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Bezüglich Kurzarbeitsbeihilfe wurden im Berichtsjahr 188 Begehren von Betrieben für 21.575 geförderte Arbeitskräfte gestellt. Der finanzielle Aufwand betrug S 26,4 Mill. (1974: 32 Betriebe mit 2.576 Arbeitskräften und einem finanziellen Aufwand von S 2,7 Mill.) Diese Steigerung ist auf die Stagnierung nach der Hochkonjunkturphase der Wirtschaft zurückzuführen.

Nach der Neufassung der Richtlinien für Kurzarbeitsbeihilfen (Erlaß vom 18. 12. 1975, Zl. 34.402/13-III/2/75) ist Auftragsmangel nur dann als empfindliche Störung anzusehen, wenn es sich um einen Ausfall von Aufträgen d. h. ein plötzliches Wegbleiben von Aufträgen oder die Stornierung oder Sistierung bereits erteilter Aufträge handelt.

Zum Zwecke der Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Zieles der Sicherung von Arbeitsplätzen wird der Beihilfenwerber verpflichtet, nach Beendigung der Kurzarbeit den Beschäftigtenstand innerhalb eines Zeitraumes nicht zu vermindern, der ebenso lange ist wie die Dauer der vorangegangenen Förderung.

Vor einer Freistellungsmaßnahme des Betriebes, die maximal 10% der Belegschaft betrifft, hat der Beihilfenwerber mit dem Arbeitsamt Rücksprache zu halten. Für eine darüber hinaus gehende Verminderung des Beschäftigtenstandes ist das Einverständnis des Arbeitsamtes einzuholen. Der Beihilfenwerber ist zum Rückersatz der Beihilfen verpflichtet, falls die genannten Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Beabsichtigt ein Unternehmen auf Kurzarbeit zuzugehen, so soll es grundsätzlich rechtzeitig vor Einführung der Kurzarbeit das Begehren beim zuständigen Arbeitsamt einbringen.

#### Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten

Zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten sind besondere Maßnahmen vorgesehen: Sie geben die Möglichkeit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, zum Zweck der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen zu gewähren. Damit sollen Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze erhalten und gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen gesichert werden. Falls es zur Erreichung dieser Ziele unbedingt erforderlich ist, können auch Beihilfen an Schlüsselkräfte als unverzinsliche Darlehen oder als Zinszuschuß gewährt werden, um die Übersiedlung und Niederlassung dieser Arbeitskräfte innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes zu erleichtern.

#### Umstellungsbeihilfen

An Betriebe können auch für betriebliche Umstellungsmaßnahmen zum Ausgleich von Lohnausfällen Umstellungsbeihilfen gewährt werden. Die Voraussetzung der Gewährung der Umstellungsbeihilfe ist, daß zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung an die Arbeitnehmer während der Zeit der Umstellung getroffen werden. Durch die Vereinbarung muß hinsichtlich des Beschäftigtenstandes und der Entschädigung sichergestellt sein, daß während der Umstellung der Beschäftigtenstand aufrecht bleibt und daß den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber über die aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit gebührende Entlohnung hinaus eine Entschädigung geleistet wird, durch welche die infolge der Umstellung eintretenden Lohnausfälle so weit ausgeglichen werden, daß der frühere Lohnstand aufrecht erhalten wird.

#### Beihilfen für regionalpolitische Maßnahmen

Durch die am 1. April 1974 in Kraft getretene Novelle zum AMFG wurde das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium noch durch eine zusätzliche regionalpolitische Möglichkeit erweitert. In Gebieten an der sogenannten toten Grenze zu den Oststaaten, die von einer starken Abwanderung betroffen sind und in denen es eine fühlbare Unterbeschäftigung gibt, kann die Arbeitsmarktverwaltung Arbeiten aller Art fördern, durch die zu einer Revitalisierung dieses Gebietes beigetragen wird. Weitere Möglichkeiten ergeben sich nach dem Sonderunterstützungsgesetz. Auf dem finanziellen Sektor steht die Möglichkeit offen, aus dem Reservefonds der Arbeitslosenversicherung bei außergewöhnlichen lokalen oder regionalen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt über den budgetierten Rahmen hinaus zusätzliche Mittel einzusetzen.

Im Jahre 1975 wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten der oben beschriebenen Art rund 31,28 Mill. S für 95 Betriebe mit 6.185 Arbeitsplätzen aufgewendet. 1974 waren es rund 44,3 Mill. S.

#### Bauarbeiterschlechtwetterentschädigung

Aufgrund des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 wurden im Laufe des Berichtsjahres 82.704 Anträge zahlbar gestellt, mit denen die Arbeitgeber die Erstattung von an ihre Arbeiter ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen für rund 8,7 Mill. ausgefallene Arbeitsstunden mit einem Betrag von 252,4 Mill. S beantragten.

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG 1957) wurde abgeändert, um so den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) auch im Verfahren zur Rückerstattung ausbezahlter Schlechtwetterentschädigung ab 1. 5. 1975 zu ermöglichen.

Um feststellen zu können, für wieviel Arbeitsstunden einer Sommer- oder Winterperiode Schlechtwetterentschädigung bereits geleistet wurde, mußte bei jedem Arbeitsplatzwechsel eines Arbeiters von den einzelnen Firmen eine entsprechende Bestätigung über die jeweils verbrauchten Arbeitsstunden ausgestellt werden. Durch den Einsatz der EDV ist diese Bestätigung nunmehr entbehrlich, da die im Einzelfall bereits verbrauchten Arbeitsstunden in der EDV-Anlage gespeichert sind.

Die Schlechtwetterentschädigung beträgt 60 v. H. des Lohnes, der unter Zugrundelegung der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit ohne Arbeitsausfall gebührt hätte. Bei Arbeiten im Akkord wurde bisher bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung von dem um 30 v. H. vermehrten Zeitlohn ausgegangen. Hier schafft nun die Novelle eine Neuerung in der Weise, daß bei Arbeiten im Akkord der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlöhne umzurechnen ist, was eine finanzielle Verbesserung für Akkordanten darstellt. Dem Arbeitgeber werden die ausbezahlten Beträge an Schlechtwetterentschädigung von der Arbeitsmarktverwaltung rückerstattet. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Rückerstattung der Beträge wurde nunmehr so festgesetzt, daß der Erstattungsantrag bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum, für den die Rückerstattung beantragt wird, folgenden Kalendermonates gestellt werden muß.

Mit der Verordnung betreffend die Schlechtwetterentschädigung vom 26. 2. 1976, BGBl. Nr. 98/76, wurde der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag gemäß § 12 Abs. 1 lit. a des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 von 1,2% auf 1,4% des Arbeitsverdienstes erhöht. Die Erhöhung tritt mit Beginn des gemäß § 44 Abs. 2 ASVG bestimmten Beitragszeitraumes Mai 1976 in Kraft.

#### Ausbildung in einem Lehrberuf

Nach der Zielsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt der Förderung der beruflichen Ausbildung von Lehrlingen die Aufgabe zu, das System der Ver-

mittlung von beruflichen Qualifikationen nach gewissen arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu ergänzen. Gefördert werden solche Lehrausbildungen bzw. Berufserprobungen und Berufsvorschulungen, die zum Erwerb von bestimmten, für den Arbeitsmarkt wichtigen beruflichen Qualifikationen führen.

19.092 Lehrlinge wurden mit einer Ausbildungsbeihilfe gefördert, und zwar 3.540 mit einer einmaligen und 15.552 mit einer laufenden Beihilfe. Der finanzielle Aufwand dafür betrug rd. S 55,6 Mio.

Außerdem wurde die berufliche Ausbildung in Lehrwerkstätten mit S 11,6 Mio. gefördert. Auf die Förderung der beruflichen Ausbildung in den Lehrwerkstätten der ÖBB entfielen für das Ausbildungsjahr 1. 9. 1974–31. 8. 1975 S 3,5 Mio. Die Ausbildung in Berufsausbildungseinrichtungen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien wurde mit S 8,1 Mio gefördert. Diese Einrichtungen werden teils von Institutionen wie „Jugend am Werk“, WIFI, BFI, ÖGB, Arbeiterkammer, teils von einzelnen Betrieben geführt.

Weiters wurden im Jahre 1975 Berufsvorschulungs- und Arbeitserprobungskurse, die von 12 Einrichtungen (vorwiegend im Rahmen der Vereine „Jugend am Werk“) in mehreren Bundesländern geführt werden und die insgesamt 980 Jugendliche betreuten, mit einem Gesamtaufwand von S 4,8 Mio. gefördert.

#### Behinderte

Gemäß § 16 AMFG gelten als Behinderte Personengruppen, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, wie körperliche oder psychische Behinderung oder vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses ohne eigenes Verschulden erschwert ist.

Entsprechend der hiezu ergangenen Verordnung umfaßt diese Gruppe sowohl physisch und psychisch Behinderte als auch Personen, bei denen eine soziale Fehlanpassung gegeben ist, sowie Personen, bei denen sonstige Umstände wie Schwangerschaft, Betreuungs- und Sorgspflicht, fortgeschrittenes Alter und Mangel an schulischen Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit vorliegen. Diese sind im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bei der Arbeits- und Lehrstellenvermittlung besonders zu berücksichtigen.

Das arbeitsmarktpolitische Konzept 1971 sieht beim Ausbau des Arbeitsmarktservice eine Vervollkommenung der Betreuung physisch und psychisch behinderter Personen vor. Durch Beratung und Vermittlung, die Durchführung einer Um- oder Nachschulung, durch eine Arbeitserprobung, Berufsvorbereitung oder ein Arbeitstraining soll die Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsprozeß, wenn möglich, auf dem offenen Arbeitsmarkt gefunden werden.

Die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen können teils in Betrieben, denen hiefür Förderungsmaßnahmen zuteil werden, teils in eigenen Rehabilitationszentren erfolgen.

Für die Rehabilitation Behinderter wurden 1975 insgesamt rd. 30,47 Mio. S verausgabt, davon

rd. 17,4 Mio. S für Mobilitätsförderung, rd. 6,69 Mio. S für Arbeitsbeschaffung und rd. 6,37 Mio. S für Lehr- und Berufsvorschulung.

Durch die Schaffung neuer überregionaler Rehabilitationszentren zum Zwecke der Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben wird die Anzahl der Ausbildungsplätze in Zukunft wesentlich erhöht werden. Ein diesbezüglicher Anfang wurde mit dem derzeit in Bau befindlichen Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz gemacht, das im Herbst 1975 ca. 102 Ausbildungs- und Internatsplätze zur Verfügung gestellt hat. Nach Fertigstellung des Rehabilitationszentrums Linz werden 350 Ausbildungs- und Heimplätze für Behinderte und zusätzlich 30 Ausbildungsplätze für externe Kursbesucher zur Verfügung stehen. Dazu kommen noch 120 Plätze in der geschützten Werkstätte dieses Reha-Zentrums.

Im Jahre 1975 wurden für das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum Linz 56,47 Mill. S und für die übrigen Reha-Zentren 2,52 Mill. S verausgabt.

Die Kooperation der AMV mit den übrigen Institutionen, die sich mit beruflicher Rehabilitation befassen, wurde 1975 weiter fortgesetzt. Die Grundlagen für ein umfassendes Rehabilitationskonzept werden in Zusammenarbeit mit dem Komitee für Sozialarbeit erstellt.

Der menschlichen Gestaltung der Arbeitsplätze (Ergonomie) im allgemeinen sowie im Hinblick auf die Rehabilitation wird auch künftig im Rahmen der Sozialpolitik ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

### Ausstattung

Außer den investiven Förderungsmaßnahmen für Einrichtungen der Rehabilitation, wie sie im vorhergehenden Abschnitt behandelt wurden, hat die AMV die Möglichkeit, weitere Förderungsmaßnahmen einzusetzen. Es handelt sich dabei um Förderungen der Ausstattung, Erweiterung und Errichtung von beruflichen Schulungsstätten.

Weiters ist auch eine Förderung der Vorsorge für Wohnmöglichkeiten an Orten miteingeschlossen, an denen dies arbeitsmarktpolitisch besonders interessant erscheint. Im AMFG ist ferner vorgesorgt, daß dem Mangel an geeigneten Kindergartenplätzen sowie sonstigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten etwa in Problemgebieten durch die Möglichkeit der finanziellen Förderung der Schaffung oder Ausstattung von Kindergartenplätzen abgeholfen werden kann.

Die „Ausstattung“ umfaßt darüber hinaus die Verbesserung der Einrichtungen der Informationsdienste in den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wie sie im Abschnitt Arbeitsmarktinformation dargelegt wurden, sowie die Amtsausstattung und die Bereitstellungsmöglichkeit der erforderlichen technischen Geräte der Personalschulung.

Die Errichtung von Schuleinrichtungen ist im wesentlichen auf Problemgebiete, also regionalpolitisch, orientiert. Das bedeutet nicht, daß der Standort der betreffenden Ausbildungsstätte unbedingt in einem Problemgebiet liegen muß, sondern, daß die arbeitsmarktbezogenen Bedürfnisse des in Frage kom-

menden Gebietes optimal befriedigt werden können. Entsprechend diesen Grundsätzen befinden sich derzeit eine Reihe von Maßnahmen in Problemgebieten, die durch Planungen der Österreichischen Raumordnungskonferenz festgelegt sind, in Durchführung. Die Institutionalisierung der Raumordnung bringt allmählich zuverlässige Orientierungsmöglichkeiten, die für die Arbeitsmarktverwaltung eine entsprechende Entscheidungshilfe bedeuten. Im wesentlichen wurden Projekte gefördert, die in Gebieten an der toten Grenze wie in Niederösterreich, Burgenland, in der Südoststeiermark und in Unterkärnten realisiert oder geplant wurden. Ein weiteres Gebiet, in dem eine Art Prototyp für eine regionalpolitische Planung geschaffen wurde, ist der Raum Aichfeld-Murboden. Hier werden wie in den anderen Gebieten Ausbildungskapazitäten von Betrieben und Einrichtungen gefördert.

Im Rahmen des Programmes „Ausstattung“ wurde für die Bereitstellung und Verbesserung von Schulungsstätten im Jahre 1975 S 197,4 Mio. aufgewendet, für die Wohnplatzbereitstellung betrug die Ausgaben S 7,8 Mio. und die Verbesserungen im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung selbst nahmen S 47,3 Mio. in Anspruch. Insgesamt erreichten die verwendeten Geldmittel somit den Umfang von S 252,5 Mio. In diesem Zusammenhang wird noch auf das größte der geförderten Projekte, nämlich den Ausbau des Reha-Zentrums Linz verwiesen, welches unter Abschnitt „Behinderte“ des vorliegenden Berichtes näher behandelt wird.

### Ausländerbeschäftigung

Nach laufender Steigerung der Ausländerbeschäftigung in den letzten Jahren – im November 1973 wurde mit 250.775 Gastarbeitern der bisherige Höchststand erreicht – hat im Jahre 1974 und 1975 die Beschäftigung von Ausländern abgenommen. Mit dem 1973 erreichten Höchststand, der sich der 10%-Schwelle des Anteiles der Ausländer an den unselbständig Erwerbstätigen näherte, begannen die demographischen und infrastrukturellen Nachteile im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung besonders deutlich hervorzutreten, weshalb Handhaben erforderlich waren, um eine den öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen angepaßte selektive Politik hinsichtlich der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte betreiben zu können.

Dazu kam seit 1974, daß der Konjunkturrückgang Maßnahmen zur Reduktion der Ausländerbeschäftigung notwendig machte. Die dafür im Jahre 1974 erlassenen Richtlinien, die auf der von den Wirtschaftspartnern abgeschlossenen Vereinbarung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (Kontingent-Vereinbarung) beruhten, wurden für 1975, unter Anpassung an die Arbeitsmarktprognose, weiter angewendet und sahen im wesentlichen vor, daß die Ausländerdurchschnittsbeschäftigung des Jahres 1974 im Jahr 1975 um rund 40.000 verringert werden sollte. Zur Erreichung dieses Zieles durften ab einer durch die Kontingente zuzüglich eines bestimmten Prozentsatzes der Kontingentüberschreitungen des Jahres 1974 festgelegten Zahl weitere Ausländer nur



unter strenger Prüfung der öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Interessen zugelassen werden, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf eine weitgehende Unterbindung der diesen Interessen entgegenwirkenden Beschäftigung von als Touristen eingereisten Ausländern gelegt wurde. Bei Beschäftigung in einem Wirtschaftszweig, in dem überhaupt kein Kontingent vorgesehen ist, wurde diese Grenze mit 80 v. H. des in diesem Bereich erreichten Höchststandes im Vorjahr festgelegt.

Das hatte zur Folge, daß der Höchststand der von den Arbeitsämtern erteilten Genehmigungen im Juni 1975 mit 192.147 erreicht wurde, woraus sich gegenüber dem Höchststand August 1974 eine Abnahme von 32.173 Ausländern oder von 14,3% ergibt.

Der Großteil dieser Genehmigungen wurde im Rahmen der von den Sozialpartnern beschlossenen Kontingent-Vereinbarung erteilt. Der Höchststand der nach diesem Verfahren erteilten Genehmigungen wurde ebenfalls im Juni 1975 mit 118.788 (d. i. für diesen Zeitpunkt ein Anteil von 62% an den Gesamtgenehmigungen) festgestellt.

Die Ausnützung der von den Sozialpartnern mit insgesamt 136.994 Kontingentplätzen beschlossenen Kontingent-Vereinbarung, die gegenüber 1974 um 26.035 Kontingentplätze vermindert wurde, betrug zum Höchststand im Juni 1975 88%. In den wichtigsten Branchen, wie Baugewerbe, Metall, Textil, Fremdenverkehr und Handelsarbeiter, waren die Kontingente praktisch ausgeschöpft. Unter Anwendung eines strengen Maßstabes und mit Zustimmung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Landesebene wurden zusätzlich Bewilligungen im Einzelgenehmigungsverfahren erteilt. Die Summe dieser aufgrund eines regionalen Mehrbedarfes erteilten Genehmigungen betrug im Juni 1975 24.377, woraus sich eine Verminderung der Zahl dieser Bewilligungen zum Höchststand des Vorjahres um rund 6.000 ergibt.

Außerdem wurden von den Arbeitsämtern für die nicht in der Kontingent-Vereinbarung erfaßten Branchen, nach Prüfung der jeweiligen Arbeitsmarktsituation im Einvernehmen mit den zuständigen Interessenvertretungen, Beschäftigungsgenehmigungen erteilt, die zum Zeitpunkt des Höchststandes der Gesamtgenehmigungen im Juni 1975 48.982 betragen haben.

Der im Juni 1975 erreichte höchste Gesamtstand an erteilten Beschäftigungsgenehmigungen mit 192.147 verteilt sich auf die größenordnungsmäßig wichtigsten Staaten wie folgt:

Jugoslawien	142.065
Türkei	26.960
BRD	5.912
Italien	1.462
Griechenland	541
Spanien	298
Sonstige Länder	14.909
Die Aufteilung der Beschäftigungsgenehmigungen auf die Bundesländer ergibt für den Zeitpunkt des höchsten Gesamtstandes folgendes Bild:	
Wien	82.395
Niederösterreich	23.787

Oberösterreich	21.454
Vorarlberg	19.257
Salzburg	15.320
Tirol	12.640
Steiermark	11.499
Kärnten	4.629
Burgenland	1.166

Ungeachtet des jeweiligen Effektivstandes an beschäftigten Ausländern hat sich die Gesamtzahl der im Kontingent und außerhalb der Kontingente im Laufe eines Jahres erteilten Beschäftigungsgenehmigungen bzw. Verlängerungen von Beschäftigungsgenehmigungen in den letzten 5 Jahren wie folgt entwickelt:

	1971	1972	1973	1974	1975
Beschäftigungsgenehmigungen ..	187.311	233.745	263.446	189.841	115.738
Verlängerungen .....	87.666	109.010	141.946	164.854	142.100
zusammen ...	274.977	342.755	405.392	354.695	257.838

In der Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen sind die Erledigungen aufgrund von Erstanträgen und Anträgen bei Wechsel des Arbeitgebers oder der Arbeitsstelle bzw. des Berufes enthalten.

Bei der Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen ist überdies zu berücksichtigen, daß die Fluktuation in jeder Form jeweils die Ausstellung einer neuen Genehmigung bedingt. Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, verringerte sich die Zahl der erteilten Beschäftigungsgenehmigungen im Jahre 1975 um 96.857.

Insgesamt waren im Bundesdurchschnitt 7,2% aller unselbständig Erwerbstätigen zum Höchststand im Juni 1975 Ausländer.

Zur Neugestaltung der Grundsätze und des Verfahrens zur Beschäftigung von Ausländern wurde im April 1975 von den gesetzgebenden Körperschaften mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976 das Ausländerbeschäftigungsgesetz beschlossen.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 vom 20. 3. 1975) ersetzt die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, deutsches RGBl. I S. 26, die bisher die Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt regelte. Es sieht vor, daß Ausländer in Österreich nur Arbeit aufnehmen dürfen, wenn sie vom Arbeitsamt für den betreffenden Arbeitsplatz vorher eine Bewilligung erhalten haben. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Erteilung rechtfertigt und öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

Um diese Prüfung zu vereinfachen, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für bestimmte örtliche und fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume Kontingente für die Beschäftigung von

Ausländern festsetzen, was zur Folge hat, daß die genannten Voraussetzungen innerhalb der Kontingente nicht geprüft werden müssen.

Außerdem kann durch Festsetzung von Höchstzahlen für ganz Österreich oder für einzelne Bundesländer die weitere Zulassung von Ausländern ausgeschlossen werden, wenn dies insbesondere aus bevölkerungspolitischen Gründen oder aus solchen, die im Bereich der Infrastruktur liegen, erforderlich ist. Das Gesetz sieht auch vor, daß die Zulassung einer Beschäftigung in Österreich auf Ausländer beschränkt werden kann, die bereits mit einer Zusage für die Erteilung der Bewilligung zur Arbeitsaufnahme eingereist sind. Die Wahrung der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ist durch die vorgesehene Mitwirkung der Wirtschaftspartner bei zahlreichen Maßnahmen im Bereich der Ausländerbeschäftigung gesichert.

### Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft

Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. 11. 1974, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 ergänzt wird, BGBl. Nr. 764/1974, wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1975 die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 AIVG 1958 auf 45 Lohnklassen ergänzt (vorher 39 Lohnklassen). Diese Verordnung war gemäß § 21 Abs. 4 AIVG 1958 im Hinblick auf die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von S 6.450,- auf S 7.200,- monatlich zu erlassen. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in der höchsten Lohnklasse betrug damit im Jahre 1975 S 2.886,- monatlich.

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. 11. 1974, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird, BGBl. Nr. 765/1974, erfolgte die Anpassung des Leistungsrechtes (Lohnklassenschema) im Zollausschlußgebiete an die mit Verordnung BGBl. Nr. 764/1974 auf 45 Lohnklassen ergänzte Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958.

Mit Erlaß vom 26. 11. 1974, Zl. 37.510/11-20/74, wurde bestimmt, daß mit Wirkung ab 1. 1. 1975 als Vorschubleistung nach § 23 Abs. 1 AIVG 1958 bis auf weiteres das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) nach der in Betracht kommenden Lohnklasse, jedoch in den Fällen

- a) des lit. a (Vorschubleistung auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension) höchstens mit dem Betrag von 2.426 S monatlich,
  - b) des lit. b (Vorschubleistung auf Alterspensionen) höchstens mit dem Betrag von S 3.495 monatlich
- gewährt werden kann.

Mit Erlaß vom 21. 10. 1974, Zl. 37.003/26-20/1974, wurden die Karenzurlaubsgeldbeträge sowie die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe ab 1. 1. 1975 erhöht und damit den

bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Dynamisierung dieser Beträge Rechnung getragen.

Das Karenzurlaubsgeld betrug ab 1. 1. 1975

- a) für verheiratete Mütter S 2.204 monatlich (bisher S 2.000 monatlich)
- b) für alleinstehende Mütter S 3.306 monatlich (bisher S 3.000 monatlich)
- c) für verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag) oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, S 3.306 monatlich (bisher S 3.000 monatlich). Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen S 2.204 und S 3.306 monatlich (bisher zwischen S 2.000 und S 3.000 monatlich) anzurechnen.

Die Freigrenzen bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe betragen ab 1. 1. 1975:

- a) für den das Einkommen beziehenden Angehörigen S 2.190 monatlich (bisher S 1.987 monatlich),
- b) für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird S 585 monatlich (bisher S 531 monatlich),
- c) für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, S 943 monatlich (bisher S 856 monatlich).

Die in parlamentarischer Behandlung stehende AIVG-Novelle 1976 sieht folgende Verbesserungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vor:

Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes

Aufhebung der Bestimmung über die Wartezeit

Anspruch auf Arbeitslosengeld auch bei Gewährung einer Abfertigung

Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter bzw. für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben

Anrechnung von Ausbildungszeiten an inländischen Hebammenlehranstalten auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld.

### Aufwand für Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezieher in Mill. S

	1973	1974	1975
Arbeitslosengeld .....	732,5	930,5	1.241,5
Krankenversicherung für Arbeitslosengeldbezieher .....	107,1	140,5	176,3
Notstandshilfe .....	92,8	132,7	203,6
Krankenversicherung für Notstandshilfebezieher .....	14,0	19,2	28,7
insgesamt .....	946,4	1.222,9	1.650,1

In Bezug von Leistungen aufgrund des AIVG, ausgenommen die Bezieher von Karenzurlaubsgeld, Pensionsvorschußbezieher gem. § 23 Abs. 1 lit. a und b und Notstandshilfebezieher gem. § 26 Abs. 6 standen 1975 im Durchschnitt 40.227 Personen, davon 22.643 weibliche, was gegenüber 1974 mit durchschnittlich 34.768 Leistungsbeziehern, darunter 24.236 weiblichen, eine weitere Verminderung bedeutet. Die Zahl der Notstandshilfebezieher stieg von 4.359 (davon 2.682 Frauen) im Jahre 1974 auf 5.200 (davon 3.031 Frauen) im Jahr 1975 leicht an.

Im Durchschnitt bezogen 1975 33.850 Frauen das Karenzurlaubsgeld. Das bedeutet gegenüber 1974 – damals waren es 30.359 Frauen – einen deutlichen Anstieg. Der finanzielle Aufwand stieg von 998,9 Mill S aufgrund der neuen Gesetzeslage (Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes) auf 1.205,3 Mill. S.

Die nachstehende Tabelle zeigt die durchschnittliche Zahl der Leistungsbezieher sowie die durchschnittlichen Kosten pro Bezieher in den Jahren 1973, 1974 und 1975.

Leistungsbezieher und Pro-Kopf-Aufwand im Jahresdurchschnitt

	1973	1974	1975
Arbeitslosengeld			
Bezieher .....	35.045	32.002	38.266
Aufwand in S .....	1.741,83	2.422,93	3.087
Notstandshilfe:			
Bezieher .....	5.920	6.133	9.153
Aufwand in S .....	1.305,75	1.803,40	2.115
Karenzurlaubsgeld:			
Bezieher .....	27.763	30.359	33.850
Aufwand in S .....	1.043,93	2.424,24	2.967

Pensionsvorschußbezieher gem. § 23 Abs. 1 lit. a und b und Notstandshilfebezieher gem. § 26 Abs. 6.

### Organisation und Personal

In dem vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik im Jänner 1971 gebilligten Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden die Entwicklung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen durch Umgestaltung der personellen, materiellen und organisatorischen Gegebenheiten, die Rationalisierung der Organisation und der Aufbau eines Arbeitsmarktservices unter den Prioritäten aufgezählt. Die Bemühungen zur Verwirklichung dieser Grundsätze wurden im Berichtsjahr fortgesetzt.

Die Umgestaltung der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne einer Modernisierung bei gleichzeitiger Anpassung an die sich aus der Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ergebenden Erfordernisse wurde sowohl auf Landes- als auch auf Bezirksebene abgeschlossen.

Mit Jahresanfang 1975 wurde nach zunächst einjähriger Erprobung bei den Landesarbeitsämtern ein neues Organisationsschema endgültig eingeführt. Es sieht im wesentlichen einerseits die organisatorische Zusammenfassung aller von der Arbeitsmarktverwal-

tung in bisher getrennten Organisationseinheiten gebotenen Dienste der Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Rehabilitation zu einem integrierten Beratungs- und Vermittlungsdienst, andererseits die organisatorische Zusammenfassung zur Durchführung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsaufgaben vor.

Die innerorganisatorische Umgestaltung der Arbeitsämter in einer gegenüber jener der Landesarbeitsämter durch die Verschiedenartigkeit der Aufgaben der beiden Instanzen begründeten modifizierten Form wurde im Laufe des Jahres 1975 ebenfalls verwirklicht. Auch bei den Arbeitsämtern bildet die Integration der Beratungs- und Vermittlungsdienste das Kernstück der Organisationsreform.

Hand in Hand mit der Umgestaltung der inneren Organisation wurde auch die Modernisierung und kundendienstgerechte Gestaltung der Ablauforganisation der Beratungs- und Vermittlungsdienste der Arbeitsämter vorangetrieben. Die auf diesem Gebiet bereits seit 1970 bei den Arbeitsämtern laufenden Versuchstätigkeiten wurden abgeschlossen, die gesammelten Erfahrungen in endgültigen Richtlinien für den funktionellen Ablauf des nunmehr integrierten Arbeitsmarktservices zusammengefaßt und für die Arbeitsämter allgemein verbindlich eingeführt.

Die Reform der inneren Organisation der Arbeitsmarktverwaltung erfolgte nicht zuletzt auch unter dem Aspekt einer Rationalisierung der Dienste. Der Forderung nach Rationalisierung wird u. a. verstärkt dadurch Rechnung getragen, daß eine Aktion ange-laufen ist, die eine arbeitstechnische Konzentration von verlagerungsfähigen Aufgaben, z. B. Agenden der Arbeitslosenversicherung bei bestimmten Arbeitsämtern, vorsieht. Diese Maßnahme soll im Rahmen eines langfristigen Programmes in den nächsten Jahren verwirklicht werden.

Den Aktivitäten auf organisatorischem Gebiet entsprechend wurde der Modernisierung der Arbeitsmarktverwaltung auch auf dem Personalsektor durch einen weiteren Auf- und Ausbau der Beratungs- und Vermittlungsdienste in quantitativer und qualitativer Hinsicht Rechnung getragen.

Die vielfältige qualifizierte Aufgabenstellung in der Arbeitsmarktverwaltung machte auch weiterhin eine systematische Grundausbildung der neu eingestellten bzw. in eine höhere Verwendung überstellten Mitarbeiter erforderlich. In mehrwöchigen Arbeitsplatzschulungen in Schulungsarbeitsämtern und zentralen Lehrgängen wurden diese Mitarbeiter praxisorientiert ausgebildet und zugleich auf die Dienstprüfung vorbereitet (2179 Schülerwochen).

Die Schwerpunkte in der Fortbildung des Personals (2145 Schülerwochen) lagen weiterhin in Gesprächstechnik und Arbeitsmarktförderung für Beratungskräfte. Weiters wurden einzelne Projekte ausbildungsmäßig unterstützt (Einführung der EDV in der Arbeitslosenversicherung und in der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung, Inkrafttreten des neuen Ausländerbeschäftigungsgesetzes etc.). Für Führungskräfte wurden eine Management-Information und Trainings-Seminare in Kommunikationstechnik, kooperativem Führungsverhalten und Management-Techniken veranstaltet.

### Finanzgebarung der Arbeitsmarktverwaltung

Die Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung beinhalten den Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter (Personal- und Sachaufwand) und den Leistungs- und Förderungsaufwand. Der Leistungsaufwand gliedert sich in die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, jeweils einschließlich Krankenversicherung), die Ausgaben der Sonderunterstützung an Personen, die von bestimmten von Betriebs-einschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren und in die Ausgaben der Bauarbeiter – Schlechtwetterentschädigung. Der Förderungsaufwand betrifft die Arbeitsmarktförderung.

Diese Ausgaben werden durch die Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung gedeckt. Diese Einnahmen sind:

1. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u. zw. zur Zeit 2% der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage.

2. Beitrag aus Mitteln des Ausgleichfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld (einschließlich Krankenversicherung) in der Höhe von 25% des Aufwandes. (Diese Bestimmung trat am 1. April 1974 in Kraft. Vorher gab es einen Bundesbeitrag zum Karenzurlaubsgeld).

3. Beitrag des Bundes zur Sonderunterstützung im Ausmaß von  $\frac{1}{3}$  dieses Aufwandes.

4. Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in der Höhe von 50% des Aufwandes.

5. Schlechtwetterentschädigungsbeitrag, der je zur Hälfte von den Dienstgebern und Dienstnehmern geleistet wird u. zw. zur Zeit 1,2% der für die Pensionsversicherung geltenden Beitragsgrundlage.

6. Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (einschließlich Krankenversicherung) und zw. für den Fall und in dem Ausmaß, als die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung, die Sonderunterstützung und dem Beitrag der Arbeitslosenversicherung zu einem eventuellen Abgang der Schlechtwetterentschädigung, die Einnahmen überschreiten.

Alle Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung werden gemäß § 60 AIVG vom Bund während des Haushaltsjahres vorschußweise bestritten. Die Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung treuhändig eingehoben und an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgeführt und vorerst im Bundeshaushalt vereinnahmt.

Übersteigen nach Rechnungsabschluß in einem Kalenderjahr die Einnahmen die Ausgaben, so ist gemäß § 64 AIVG dieser Überschuß nach Abdeckung allfälliger unbeglichener Vorschüsse des Bundes einem Reservefonds zuzuführen. Ergibt sich hingegen ein Gebarungsabgang und reicht der Betrag des Bundes zur Notstandshilfe zur Deckung dieses Abganges nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Die Gesamtausgaben- und Einnahmegerbarung ist Bestandteil des Bundeshaushaltes und im Bundesfinanzgesetz enthalten. Ergibt sich während des Haus-

haltsjahres ein Mehraufwand gegenüber dem Bundesfinanzgesetz, so gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes. Durch das jeweilige Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gewissen Mehrausgaben zuzustimmen. Im wesentlichen sind dies nachstehende Mehraufwendungen:

1. Mehrausgaben auf Grund von zweckgebundenen Mehreinnahmen (Mehreinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen).
2. Mehrausgaben beim Sachaufwand, wenn Deckung durch Ausgabenrückstellung im selben Paragraphen gegeben ist.
3. Mehrausgaben bei gesetzlichen Verpflichtungen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Sonderunterstützung und Schlechtwetterentschädigung) bis 25% der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Ausgabenansätzen.
4. Mehrausgaben bei Anlagen und Aufwendungen bis zu 200.000 S.
5. Mehrausgaben aus Rücklagenauflösungen (Arbeitslosenversicherungsrücklage) bis max. 60% der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthaltenen Ausgabenansätzen und bis insgesamt 1,500 Mio. S für den gesamten Bundeshaushalt.
6. Mehrausgaben aus Mittel des Wintermehrkostenausgleichfonds.
7. Mehrausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Hier bestimmt § 51 Abs. 7 des AMFG, daß zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik jährlich maximal 100 Mio. S dem Reservefonds im laufenden Haushaltsjahr entnehmen kann und der Bundesminister für Finanzen einer dadurch notwendigen Überschreitung der Ausgabenansätze des Reservefonds zuzustimmen hat. Sonstige Mehraufwendungen bedürfen eines Überschreitungs-gesetzes.

Außerdem ist gemäß § 51 Abs. 6 des AMFG der Bundesminister für soziale Verwaltung ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zweck von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5% der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

Weitere Angaben über die Budgetentwicklung 1971–1975 sind den Tabellen auf S 103–107 zu entnehmen.

### Ausblick auf weitere Tätigkeiten

1975 stand die AMV vor einer im Vergleich zu den vorhergegangenen Jahren unterschiedlichen Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage. Diese Entwicklung führte auch zu einer Neuformulierung der Schwerpunkte der arbeitsmarktpolitischen Programme. Wenn auch verlässliche Prognosen für die internationale Entwicklung im Jahre 1977 derzeit noch nicht

gegeben werden können, so kann doch angenommen werden, daß selbst ein 1976 einsetzender internationaler wirtschaftlicher Aufschwung nicht schlagartig alle Unsicherheiten auf dem Arbeitsmarkt beseitigen wird. Eine Arbeitsmarktpolitik, die für die Lösung der möglicherweise auftretenden Probleme gerüstet sein soll, muß daher davon ausgehen, daß in Österreich auch 1977 noch mit gewissen Schwierigkeiten, allerdings geringeren als in den Jahren 1975 und 1976, gerechnet werden muß. Das würde wie 1976 entsprechende Maßnahmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen und dort, wo wegen der Beschaffenheit des Betriebes die Sicherung der Arbeitsplätze nicht sinnvoll oder gerechtfertigt ist, für Schulungsmaßnahmen zum Auffangen von Arbeitslosigkeit bedeuten.

Der voraussichtlichen Wirtschaftsentwicklung entsprechend – das Institut für Wirtschaftsforschung rechnet vorläufig mit einem Wachstum des Bruttonationalprodukts im kommenden Jahr von 5% – wird es auch 1977 notwendig sein, Maßnahmen zu treffen, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen, in dem arbeitsmarktpolitisch erwünschte Umstrukturierungen unterstützt und Arbeitskräfte in nachfragenden Bereichen beschäftigt werden. Die übergeordneten Ziele der Arbeitsmarktverwaltung, nämlich die Einkommenssicherung für den einzelnen, die freie Wahl der Arbeit, die überlegte Wahl der Arbeit und eine produktive Beschäftigung der einzelnen Arbeitskräfte dürfen dabei nicht außer Acht gelassen werden.

Die für 1976 festgelegten Schwerpunkte der AMV, nämlich Maßnahmen in den Vordergrund zu stellen, die

- a) zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit beitragen,
- b) das Eintreten jener Personen, die erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftreten, erleichtern und
- c) für besondere Kategorien von Arbeitskräften Hilfe bringen,

werden auch im Jahr 1977 voraussichtlich voll aufrecht bleiben.

Für eine zielgerechte Arbeitsmarktpolitik, die den vorhin genannten Schwerpunkten Rechnung tragen kann, ist es notwendig, daß Informationen über das aktuelle und voraussichtliche Arbeitsmarktgeschehen sowie über die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge vorliegen und die Dienstleistungen der AMV kundengerecht erbracht werden können. Daher stellt das Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente die Verbesserung des Arbeitsmarktservice in den Vordergrund. Der weitere Ausbau eines wirksamen, leicht erreichbaren Dienstes (wie z. B. Spezialberatungen bei Betrieben, verstärkte Betriebsbesuche, regelmäßige Beratungstätigkeit außerhalb der Ämter) muß daher fortgesetzt werden. Insbesondere Informationsmaterial, Schulung des Beratungspersonals und entsprechende Adaptierungen der den Kunden zugänglichen Räumlichkeiten tragen dazu bei, die Leistungen der AMV kundenfreundlich erbringen zu können.

Die Arbeitsmarktausbildung ist nach wie vor eines der bedeutendsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik und genießt auf Grund ihrer konjunkturpolitischen und strukturpolitischen Aspekte Priorität unter den

Förderungsarten. Für die Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte werden daher Schulungsmaßnahmen verstärkt einzusetzen sein.

Angesichts der voraussichtlich nur wenig veränderten Arbeitsmarktlage im kommenden Jahr werden, sofern die Arbeitsmarktausbildung als beschäftigungssicherndes Instrument wirken soll, Auffangschulungen (für die Belegschaft einzelner Betriebe bzw. für einzelne von verschiedenen Firmen freigestellte Arbeitskräfte) weiterhin durchzuführen sein, um die Arbeitskräfte um- bzw. nachzuschulen.

Außerdem wird die Durchführung der Arbeitsmarktausbildung in Kursen, die in Betrieben im Rahmen der bestehenden Einrichtungen der Erwachsenenbildung, wie z. B. der Berufsförderungsinstitute, der Wirtschaftsförderungsinstitute, der ländlichen Fortbildungsinstitute und der Volkshochschulen abgehalten werden können, einen breiten Raum einnehmen müssen.

Aber auch der Aspekt der Qualifikationsverbesserung durch die Arbeitsmarktausbildung wird bei steigender Nachfrage nach besser ausgebildeten Kräften wieder stärker in den Vordergrund treten. Der Ausbildung zu Facharbeitern wird daher verstärkte Bedeutung zuzumessen sein. Die Höherqualifizierung kann sowohl im Wege einer Facharbeiterkurzausbildung erfolgen als auch durch längere intensive Fachausbildung, die stufenweise aufgebaut werden kann. Durch Werbe- und Informationstätigkeit sollen Kräfte interessiert werden; die Gewährung der Schulungsbeihilfen soll den nötigen finanziellen Anreiz bieten.

Um im Sinne des unter lit. a genannten Schwerpunktes Arbeitslosigkeit zu verhindern zu können, werden Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung eine wichtige Rolle spielen. Bei Schwierigkeiten von Betrieben mit ungünstiger wirtschaftlicher Struktur in den problematischen Branchen wird die Arbeitsmarktverwaltung im Zusammenwirken mit den Gebietskörperschaften weiterhin versuchen, durch Gewährung von Beihilfen auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes die Schließung von Betrieben und damit die Freisetzung von Arbeitskräften zu verhindern.

Die Förderungen gem. § 35 Abs. 1 AMFG werden vor allem als Ergänzung und Unterstützung zur Arbeitsplatzsicherung heranzuziehen sein. Dementsprechend wird die Förderung von Projekten, die entweder im Rahmen der regionalpolitischen Bestrebungen der österreichischen Raumordnungskonferenz der Verbesserung der Struktur in benachteiligten Räumen oder flankierenden Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik dienen, nach Maßgabe der Wirtschaftslage abzuwägen sein.

Die Arbeitsplatzsicherung bei konjunkturellen oder einzelbetrieblichen Beschäftigungsschwierigkeiten wird weiters auch durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 lit. a AMFG erfolgen. In der Bauwirtschaft sowie in der Land- und Forstwirtschaft soll ein gleichmäßiger und gerechter Einsatz der Wintermehrkosten-PAF auch im Winter 1976/77 zu weitgehender Verhütung von saisonaler Arbeitslosigkeit beitragen.

Weiterhin Gültigkeit haben die vom Geschäftsführenden Ausschuß im Vorjahr getroffenen Aussagen

über die Stellung der Kurzarbeitsbeihilfe. Sie wird nur dann in Erwägung gezogen werden können, wenn begründete Aussicht besteht, daß nach der Kurzarbeit die Arbeitsplätze weiterhin gesichert sind. Wo jedoch eine Hilfe an Betriebe in dieser Form nicht sinnvoll erscheint, wären andere Maßnahmen vorzusehen. Eine naheliegende Alternative stellen Schulungsmaßnahmen dar. Daneben kommen aber auch andere arbeitsplatzsichernde Förderungsmaßnahmen, wie sie vorhin genannt wurden, in Betracht.

Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung wird durch die höhere Zahl der erstmals auf den Arbeitsmarkt auftretenden Personen eine gesteigerte Nachfrage nach Lehrausbildung und Berufsvorschulung vorliegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird durch Änderung der diesbezüglichen Vorschriften gezielter als bisher eingesetzt werden können und dem Gesetz entsprechend Lehrausbildungen ermöglichen, wenn ohne Gewährung einer Beihilfe die Möglichkeit der Ausbildung in Frage gestellt wäre.

Das Instrument der Berufsvorbereitung wird für diesen Personenkreis ebenso in Betracht kommen,

dem Ziel, eine ausreichende Zahl von Lehrstellen zur Verfügung zu haben, aber auch regional eine bessere Verteilung der Lehrstellen zu erreichen, soll außerdem durch eine verstärkte Förderung von Ausbildungskapazitäten für Lehrlinge entgegengekommen werden.

Im kommenden Jahr wird auch wieder der Personenkreis der Behinderten besonders zu berücksichtigen sein, ist doch eine der wichtigsten Aufgaben der AMV die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von physisch oder psychisch Behinderten in das Berufs- bzw. Erwerbsleben. Daher muß auch für diesen Personenkreis unter Zugrundelegung der bisherigen Erfahrungswerte durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Hilfe geleistet werden.

Die Erweiterung und Ausstattung von Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 26 wird sich, wie im laufenden Jahr, in erster Linie auf begonnene Projekte beziehen. Das Ausbildungsprogramm der Schulungsträger müßte eine größtmögliche Anzahl von Kursen, die den arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen entsprechen, beinhalten.



## IV. Kriegsoferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Invalideneinstellung und Angelegenheiten der allgemeinen und besonderen Sozialhilfe

### Kriegsoferversorgung

Mit der Verabschiedung der im Dezember 1974 im Parlament eingebrachten „4-Etappen-Novelle“ zum Kriegsoferversorgungsgesetz am 23. Jänner 1975 wurde wieder ein bedeutender Beitrag zur Verbesserung der sozialen Lage der Kriegsofper und ihrer Hinterbliebenen geleistet. Das Bundesgesetz bringt für alle Gruppen der Versorgungsberechtigten erhebliche Leistungssteigerungen. Zweifellos bildet aber die Verbesserung der Beschädigtenversorgung den Schwerpunkt der Novelle. So ist neben der etappenweisen Erhöhung aller Grundrenten für Schwerbeschädigte – das sind Personen, deren Minderung der

Erwerbstätigkeit mindestens 50 v. H. beträgt – bei Vollendung des 65., 70., 75. und 80. Lebensjahr eine zusätzliche Erhöhung zur Abgeltung der Erschwerenisse des Alters vorgesehen. Als weitere Verbesserungen, die den Beschädigten zugute kommen, sind noch die Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulagen und des Kleider- und Wäschepauschales anzuführen. Bis auf die Erhöhung der Grundrenten werden alle Leistungsverbesserungen bereits zur Gänze in der ersten Etappe am 1. Jänner 1976 wirksam. Dank der längeren Legisvakanz war es möglich, termingerecht ein neues Programm für die EDVA auszuarbeiten, sodaß auch die maschinelle Durchführung der Novelle gewährleistet ist.

Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

Jahr	Beschädigte		Hinterbliebene		Insgesamt	
	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S	*) Kopfzahl	Aufwand in Mill. S
1974 . . . . .	112.223	1.422,4	121.220	1.912,9	233.443	3.335,3
1975 . . . . .	108.721	1.571,3	115.766	2.064,0	224.487	3.635,3

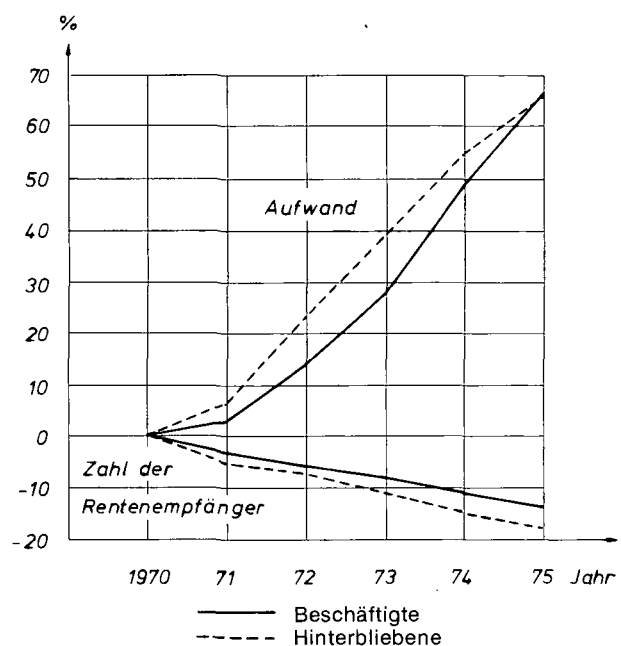
\*) jeweils am Jahresende

So wird die Erhöhung der Beschädigtengrundrente für alle Beschädigten in 3 Etappen und zwar jeweils am 1. Jänner der Jahre 1977 bis 1979 erfolgen, hingegen die Erhöhung der Renten für Schwerbeschädigte zur Abgeltung der Erschwerenisse des Alters zur Gänze bereits in der ersten Etappe zum 1. Jänner 1977 wirksam werden.

Die Erhöhung der Witwenrenten wird in 4 Etappen, beginnend mit 1. Jänner 1976, realisiert werden.

Alle übrigen Leistungsverbesserungen, wie z. B. die Verdoppelung des Betrages der Frauen- und Kinderzulage, die Erhöhung der Schwerstbeschädigtenzulage, des Kleider- und Wäschepauschales, die Verdoppelung des Beitrages der Hilflosenzulage für Blinde sowie schließlich die Angleichung der Renten für Eltern, die über kein Einkommen verfügen, an den Ausgleichszulagenrichtsatz im ASVG, werden zur Gänze bereits in der ersten Etappe wirksam.

Wesentliche Bedeutung kommt auch dem Artikel III der Novelle zu, der die schon seit längerem von den Landesinvalidenämtern angebotenen Auskunfts- und





Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten nunmehr gesetzlich verankert. Durch die Einrichtung dieser zentralen Auskunftsstellen soll jenen Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen an der selbständigen Verfolgung ihrer Rechte beeinträchtigt sind, möglichst rasch und in unbürokratischer Weise geholfen werden.

Mit der Verordnung vom 2. Jänner 1975 über

die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung wurden die Rentensätze und Einkommensgrenzen um 10,2% gegenüber dem Vorjahr (1974) erhöht.

Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1975 über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 1976 werden die Rentensätze und Einkommensgrenzen wie die Beiträge in der Sozialversicherung um 11,5% erhöht.

Stand der Leistungsbezieher jeweils am Jahresende (1972 = 100)

Beschädigte

Jahr	Minderung der Erwerbstätigkeit								insgesamt	davon Schwerbeschädigte
	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90/100%			
1972 . . . . .	39.895	20.673	25.461	9.256	10.739	6.343	6.251	118.618	58.050	
1973 . . . . .	38.724	20.116	24.808	9.030	10.428	6.186	6.116	115.408	56.568	
1974 . . . . .	37.588	19.585	24.095	8.834	10.117	6.030	5.974	112.223	55.050	
1975 . . . . .	35.432	18.534	22.890	8.513	9.620	5.792	5.752	106.533	52.567	

Hinterbliebene

Jahr	Witwen Kopfzahl	Waisen Kopfzahl	Eltern Kopfzahl	Summe Kopfzahl
1972 . . . . .	92.864	4.325	33.869	131.058
1973 . . . . .	91.109	4.216	31.054	126.379
1974 . . . . .	89.326	4.091	27.803	121.220
1975 . . . . .	87.382	3.880	24.504	115.766

Zahl der Versorgungsberechtigten und Rentenaufwand für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene mit Jahresende

Jahr	Beschädigte				Hinterbliebene				Insgesamt			
	Kopfzahl	2)	Aufwand in Mill. S <sup>1)</sup>	2)	Kopfzahl	2)	Aufwand in Mill. S <sup>1)</sup>	2)	Kopfzahl	2)	Aufwand in Mill. S <sup>1)</sup>	2)
1972 . . . . .	118.618	—	1.077,1	—	131.058	—	1.532,7	—	249.676	—	2.609,8	—
1973 . . . . .	115.408	97,3	1.229,6	114,2	126.379	96,4	1.735,1	113,2	241.787	96,8	2.964,7	113,6
1974 . . . . .	112.223	94,6	1.422,4	132,1	121.220	92,5	1.912,9	124,8	233.443	93,5	3.335,3	127,8
1975 . . . . .	106.533	89,8	1.571,3	145,9	112.929	86,2	2.064,0	134,7	219.462	87,9	3.635,3	139,3

1) In den Jahren 1972 und 1973 wurde in den Berichten über die soziale Lage dem Rentenaufwand auch die ab 1971 gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe zugeschlagen. Es wurde nunmehr der Darstellung nur der Rentenaufwand („Rentengebühren für Beschädigte [KOVG]“ und „Rentengebühren für Hinterbliebene [KOVG]“) zugrunde gelegt.

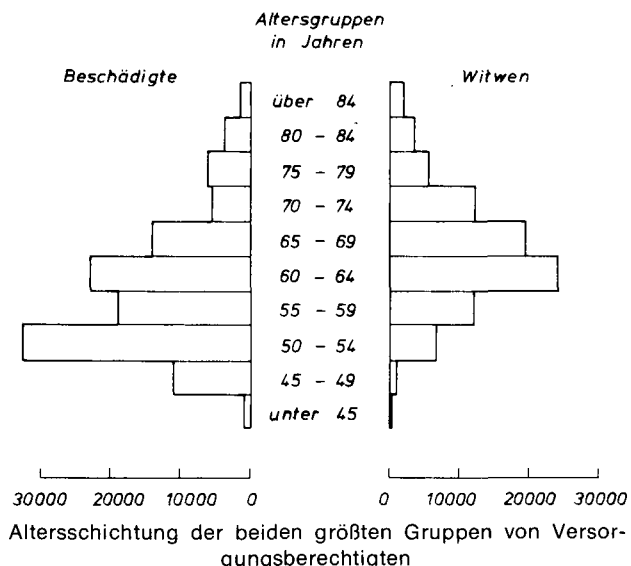
2) 1972 = 100.

Insgesamt nahm die Zahl der Rentenberechtigten im Jahre 1975 um 8.956 (3,8%) auf 224.487 ab.

Die Darstellung der Altersschichtung der beiden größten Gruppen von Versorgungsberechtigten d. s. Beschädigte und Witwen, zeigt, daß die überwiegende Zahl der Beschädigten, 87.527, d. s. 81,1% zwischen dem 50. und 69. Lebensjahr und der Witwen, 67.578, d. s. 77,7% zwischen dem 55. und 74. Lebensjahr stehen.

Heeresversorgung

Gemeinsam mit der „4-Etappen-Novelle“ zum Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 wurde am 23. Jänner 1975 vom Nationalrat die 12. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz beschlossen. Sie wurde unter Nr. 95 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und tritt wie die KOVG-Novelle am 1. Jänner 1976 in Kraft.



Durch die Einbeziehung von Wegunfällen während des Ausgangs in die Versorgung wird voraussichtlich in nächster Zeit mit einem Ansteigen der Zahl der Versorgungsberechtigten zu rechnen sein. Ein Großteil von Härteausgleichsbeziehern wird ab Jänner 1976 Anspruch auf Beschädigten- bzw. Hinterbliebenenrenten haben. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sowie einer zielstrebigeren Erledigung der Berufungsakten wurde die 2. Instanz neu organisiert. Berufungsinstanz in Angelegenheiten der Heeresversorgung wird in Hinkunft für das ganze Bundesgebiet ausschließlich die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtete Schiedskommission sein. Die Neuregelung machte neben einer Reihe von organisatorischen Vorarbeiten auch Maßnahmen auf legislativem Sektor erforderlich. So mußte eine Verordnung über die Anzahl der Senate der Schiedskommission, eine weitere über die Vergütung der Mühewaltung des Vorsitzenden und der Beisitzer vorbereitet werden. Die beiden Verordnungen wurden unter den Nr. 16 und 119/1976 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1975, BGBl. Nr. 656, erfahren die fixen Beträge eine Anpassung um 11,5% gegenüber dem Vorjahr (1974).

Mit der Verordnung vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 14/76, wurde im Hinblick auf die Honorarerhöhung der mit der Durchführung des KOVG befaßten ärztlichen Sachverständigen eine gleichartige Regelung für den Bereich der Heeresversorgung erforderlich.

Zahl der Rentenempfänger  
(Stand am Jahresende)

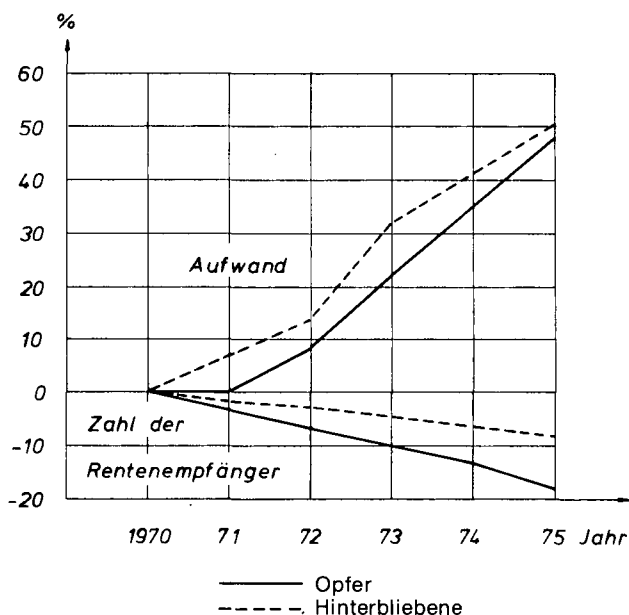
Jahr	Beschädigte	Witwen	Waisen	Eltern	Insgesamt
1972 . . .	549	12	24	30	615
1973 . . .	546	13	28	32	619
1974 . . .	540	16	31	32	619
1975 . . .	557	19	36	31	643

### Opferfürsorge

Die im Berichtsjahr in Rechtskraft getretene 23. Novelle zum OFG brachte eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und zwar Anerkennung von Personen als Opfer, die in Deutschland oder in von Deutschland besetzten Gebieten eine Freiheitsbeschränkung erlitten hatten und der Stief- und außerehelichen Kinder von Opfern sowie das Wiederaufleben einer wegen Vollendung des 24. Lebensjahres einer Waise erloschenen Anspruchsberechtigung, wenn bestimmte berücksichtigungswürdige Gründe bereits vorher gegeben waren. In der Rentenfürsorge wurde der Erziehungsbeitrag auf die Höhe der Kinderzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz angehoben und gebührt nunmehr auch bei Zivildienstleistungen des Kindes. Eine Hinterbliebenenrente, die Witwen oder Lebensgefährtinnen nach Opfern wegen Eingehens einer zweiten Ehe oder Lebensgemeinschaft entzogen wurde, kann nach Endigung dieser zweiten Verbindung unter be-

stimmten – in Analogie zum Kriegsoferversorgungsgesetz gefaßten – Voraussetzungen wieder gewährt werden. Sterbegeld wird jetzt auch nach Opferfürsorgeregentern gewährt, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung sind. Die Heilfürsorge wird bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung den leistungsberechtigten Inhabern einer Amtsbescheinigung oder Opferfürsorgeregentenbeziehern zumindest in dem Ausmaß gewährt, wie sie durch die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse den bei ihr Versicherten erbracht wird. Die Befugnisse der Opferfürsorgekommission wurden um das Recht auf Anhörung in Rentenberufungssachen erweitert.

Auf normativem Gebiet ergingen zwei Durchführungserlässe zur 23. OFG-Novelle, ferner ein Erlaß über die Anwendung der für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes relevanten Bestimmungen der Kriegsoferversorgungsgesetznovelle 1975 und ein Erlaß betreffend die künftige Anwendung der in § 2 Abs. 2 OFG erfaßten Bestimmungen der §§ 52 bis 54 a KOVG (Neubemessung einer Rentenleistung, Übergang des Anspruches auf eine Pensionsnachzahlung auf den Bund) auf Leistungen im Härteausgleich nach § 15 a OFG.



Soweit die im Jahre 1975 in Kraft getretene Novelle zum KOVG eine Erhöhung der Rentenleistungen bringt, wirken sich diese auch auf die gleichartigen Leistungen der Opferfürsorge aus.

Mit den Verordnungen vom 19. November 1974, BGBl. Nr. 714/74, und vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 13/76, wurden die Versorgungsleistungen für die Kalenderjahre 1975 und 1976 analog wie in der Kriegsoferversorgung erhöht.

Im Jahre 1975 wurden aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds – Opferfürsorge an nicht rückzahlbaren Aushilfen S 4.462.840,-, an Studienbeihilfen S 23.000,-, an Subventionen S 1.450.000,- und an Darlehen S 12.724.766,- angewiesen.

## Zahl der Opfer und Hinterbliebenen und Rentenaufwand

Jahr	Opfer				Hinterbliebene				Insgesamt			
	Kopfzahl <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	Aufwand in Mill. S <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	Kopfzahl <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	Aufwand in Mill. S <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	Kopfzahl <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	Aufwand in Mill. S <sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>
1972 .....	4.292	—	76,6	—	2.579	—	39,6	—	6.871	—	116,2	—
1973 .....	4.159	96,9	86,5	112,9	2.528	98,0	45,9	115,9	6.687	97,3	132,4	113,9
1974 .....	4.001	93,2	95,4	124,5	2.468	95,7	48,9	123,5	6.469	94,1	144,3	124,2
1975 .....	3.856	89,8	105,6	137,9	2.410	93,4	52,4	132,3	6.266	91,2	158,0	136,0

<sup>1)</sup> In den Jahren 1972 und 1973 wurde in den Berichten über die soziale Lage auch die ab 1971 gesondert veranschlagte Kinderbeihilfe dem Aufwand für Opferrenten zugeschlagen. Es wurde nunmehr der Darstellung nur der Rentenaufwand („Rentengebühren für Opfer“) zugrunde gelegt.

<sup>2)</sup> 1972 = 100

<sup>\*)</sup> Stand am Jahresende.

## Invalideneinstellung

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 96, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 novelliert wurde, brachte eine Reihe von Verbesserungen für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Invaliden. Dieses Bundesgesetz hat insbesondere die Grundlagen für eine verstärkte Hilfe für die begünstigten Invaliden geschaffen.

Die Einstellungspflicht der Arbeitgeber wurde einheitlich festgelegt und beginnt in Hinkunft bei 25 Arbeitnehmern. Alle begünstigten Invaliden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, werden nunmehr mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet, ebenso jene Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind. Die doppelte Anrechnung dieser Gruppen von Invaliden auf die Pflichtzahl wird für die Arbeitgeber einen zusätzlichen Anreiz zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmer bieten. Um den begünstigten Invaliden in ihrer beruflichen Tätigkeit die Chancengleichheit mit gesunden Arbeitnehmern zu sichern, werden sie im Arbeitsleben nachgehende Hilfe erhalten. Die Koordination mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und der Bundesländer wird auf dem Gebiet der Invalideneinstellung intensiviert. Die Förderungsmaßnahmen für Werkstätten für Behinderte (geschützte Werkstätten) werden verstärkt.

Die Kündigungsschutzbestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes finden in Hinkunft auf alle begünstigten Invaliden Anwendung, gleichgültig, ob sie in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten oder

öffentlichen Arbeitgeber stehen, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, einstellungspflichtig ist.

Das Verfahren zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes wird durch einen weitgehenden Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung sehr vereinfacht werden. Nach einer letztmaligen Verzeichnislegung im Frühjahr 1975 wird in Hinkunft die Mehrzahl der Arbeitnehmer von der weiteren Verzeichnislegung befreit werden können, weil die Daten aller bisher bekannt gewordenen beschäftigten begünstigten Invaliden bereits auf Datenträgern gespeichert werden konnten. Dieses System der automatischen Durchführung des Verfahrens über die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe ist zunächst nur für private Arbeitgeber durchführbar.

Der Betrag der Ausgleichstaxe wurde auf S 350,- monatlich angehoben.

Aus den Mitteln des auf Grund des Invalideneinstellungsgesetzes errichteten Ausgleichstaxfonds wurden für orthopädische Ausstattung, Arbeitsbehelfe, Arbeitsplatzausstattung, Zuschüsse für den Ankauf von Kraftfahrzeugen und für sonstige Notstandsfälle an Beschädigte Zuwendungen gegeben.

Aus dem gleichen Fonds wurden für begünstigte Personen nach dem Invalideneinstellungsgesetz und für Kinder und Waisen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und nach dem HVG im Ausbildungsjahr 1974/1975 zur Unterstützung einer Ausbildung 527 Studien-, Ausbildungs- und Lehrlingsbeihilfen gewährt.

## Gebarung des Ausgleichstaxfonds

Jahr	Einnahmen			Aufwendungen			Reinvermögen am Jahresende
	insgesamt	davon		insgesamt	davon		
		Ausgleichstaxen	Zinsen		Subventionen	Zuwendungen, Studien u. Lehrlingsb.	
in Mill. S							
1974 .....	46,860	43,340	3,520	53,420	43,724	9,696	92,147
1975 .....	30,545	36,030	3,515	44,656	34,615	10,015	86,560

## Sozialberatung

Zu einem ständig wachsenden Aufgabenbereich der Landesinvalidenämter zählen die seit den letzten Jahren am Sitz der Dienststellen, aber auch auf Amtstagen angebotenen Auskunft- und Beratungsdienste.

Da sich diese Einrichtung, die ursprünglich nur als Hilfe für die zum Teil betagten, zum Teil schwerbehinderten Versorgungsberechtigten gedacht war, in weiten Kreisen der Bevölkerung sehr bewährt hat, hat sie im Hinblick auf ihre Bedeutung Aufnahme ins Ge-

setz gefunden. Durch Art. III der Novelle zum KOVG BGBl. Nr. 94/1975 wurden in die Beratungstätigkeit auch solche Personen einbezogen, denen eine Behinderung droht. Mit dieser Bestimmung sollte vor allem die Möglichkeit zum Einsatz eines Spezialisten-Teams für die Früherfassung und Beratung behinderter Kinder und Jugendlicher geschaffen werden. Bei seinen Bemühungen, geeignete Mitarbeiter für ein solches Team zu finden, wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung besonders vom Vorstand der Abteilung für entwicklungsgestörte Kinder des Krankenhauses Rosenhügel, Herrn Univ.-Prof. Dr. Andreas Rett, unterstützt. Dem Beratungsteam werden ein Arzt, ein Diplom-Psychologe und ein Sozialberater angehören. Die Dienstposten werden vom Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland zur Verfügung gestellt. Das Team soll vorerst als Modell nur in einem Bundesland – vorgesehen ist das Burgenland – eingesetzt werden. Die

Burgenländische Landesregierung hat zu diesem Projekt bereits ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt.

#### Heilfürsorge und orthopädische Versorgung

In allen behördlich anerkannten Heil- und Kurorten sind für anspruchsberechtigte Kriegsbeschädigte Kurplätze sichergestellt. So wurden in das vom Bundesministerium für soziale Verwaltung geführte Kurhaus F. Hanusch in Bad Hofgastein 1.132 Kriegsbeschädigte zur Durchführung einer Thermalbadekur eingewiesen, wodurch die Anstalt zu 98,6% ausgelastet wurde. Es wurden im zweiten Halbjahr Maßnahmen für einen Um- bzw. Ausbau der Kuranstalt eingeleitet, die zum Ziele haben, 6 Schwerstbehindertenzimmer, zusätzlich 15 Einzelzimmer, einen zweiten leistungsfähigen Aufzug und diverse Verbesserungen zu schaffen.

#### Ausgaben für die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung

Die Zahl der Anträge und Bewilligungen von Badekuren und Kuraufhalten ist in den letzten Jahren annähernd konstant geblieben. Die Verteilung auf die einzelnen Kurorte im Jahre 1975 zeigt die nachstehende Tabelle.

Bad Hofgastein	Bad-Schallersbach	Bad Ischl	Bad-Gleichenberg	Bad Hall	Baden bei Wien	Sonst. Kurorte
980	444	276	176	194	262	496

Dem Forschungsinstitut für Orthopädie-technik (FIOT) wurden auch 1975 vom Bund S 500.000 zugewiesen. Im Berichtsjahr wurde die klinische Testung des hydraulischen Sprunggelenkes, der volladaptierten Hand, eines Prothesengelenkes für Knieexartikulationen und einer Rohrskelettprothese für Unterschenkelamputierte durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß das hydraulische Sprunggelenk, das Prothesengelenk sowie die Rohrskelettprothese für die prothetische Versorgung eine wesentliche Bereicherung darstellt. Vor der Verwendung in der endgültigen Versorgung waren für die Adaptivhand weitere kosmetische Verbesserungen und eine Verminderung des Prothesengeräusches vorgesehen.

#### Kriegsopferfonds

Die Mittel des Kriegsopferfonds, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet wird, sind auf Grund der Bestimmungen des Kriegsopferfondsgesetzes (BGBl. Nr. 217/1960) für die Gewährung zinsfreier Darlehen an Kriegsbeschädigte und Kriegserwitwen zu verwenden.

In der Entwicklung der Darlehensgebarung der letzten Jahre fällt auf, daß die Zahl der Darlehensanträge rückläufig ist, der Darlehensaufwand pro Fall hingegen stark zunimmt.

Im Jahre 1975 wurden 308 Fälle positiv erledigt. Die durchschnittliche Darlehenshöhe ist gegenüber 1974 von 24.100 S auf 34.400 S gestiegen.

#### Aufwand für Heilfürsorge und orthopädische Versorgung

Jahr	Heilfürsorge in Mill. S	orth. Versorgung in Mill. S
1972	40,5	48,8
1973	36,2	53,5
1974	39,8	62,8
1975	43,8	71,3

#### Durchführung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (VOG)

Im Laufe des Berichtsjahres sind weitere 42 Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen bei den Landesinvalidenämtern eingelangt. Die Zahl der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im September 1972 eingetroffenen Anträge hat sich damit auf insgesamt 142 erhöht. In 46 Fällen wurden bereits Hilfeleistungen zuerkannt, 52 Ansuchen wurden abgewiesen, der Rest steht in Bearbeitung. Bei den Versorgungsberechtigten handelt es sich um 31 Opfer darunter 6 Pflegezulagenbezieher, 6 Witwen und 19 Waisen. In einer Reihe von Fällen verdanken die Verbrechensoffer bzw. deren Hinterbliebene ihre Versorgung ausschließlich der Initiative der Bediensteten der Landesinvalidenämter, die die betreffenden Personen sofort nach Bekanntwerden der Verbrechen von Amts wegen über die Möglichkeit einer Entschädigung nach dem VOG informiert und zur Antragstellung eingeladen haben. Trotz aller Bemühungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung dürfte nämlich das gegenständliche Bundesgesetz mit seinem vielfältigen Leistungskatalog noch immer weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt sein. Nicht zuletzt deshalb scheint der nach der Novellierung des VOG durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 330, mit dem der Stichtag vom 31. Dezember 1969 auf den 25. Oktober 1955 vorverlegt wurde, erwartete Zustrom von Antragstellern ausgeblieben zu sein. Dennoch ist

der Gesamtaufwand der bewilligten Hilfeleistungen mit Rücksicht auf die zum Teil hohen Geldleistungen (Pflegezulagen) seit dem Vorjahr von S 394.412,- auf S 741.392,- angestiegen.

### Kleinrentnerfürsorge

Das Ausmaß der Kleinrenten nach dem Kleinrentengesetz, BGBl. Nr. 251/1929, wurde mit 1. Jänner 1975 durch das Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 326, um weitere 15 Prozent erhöht und betrug somit im Jahre 1975 von S 970,- (I. Stufe) bis S 2.150,- (IX. Stufe).

Rund 40% der Rentenempfänger – die nicht auf Grund eines anderen Tatbestandes in der Krankenversicherung pflichtversichert waren – gehören der Krankenversicherung der Kleinrentner an. Die Beiträge dafür wurden zur Gänze vom Bund bezahlt.

Neben den gesetzlichen Pflichtleistungen wurden auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung rund 700 besonders bedürftigen Inflationsgeschädigten jeden zweiten Monat außerordentliche Hilfeleistungen gewährt. Diese Zuwendungen betrugen in den Monaten Februar, April, Juni, August und Oktober je S 400,- und im Dezember S 800,-.

Zahl der Kleinrentner und budgetärer Aufwand

Jahr	Zahl der Rentenempfänger am Jahresende	Renten	Krankenversicherung	ao. Hilfeleistungen	Gesamtaufwand
		in Millionen Schilling			
1972 . . . .	857	10.165	0,991	2.856	14.012
1973 . . . .	716	9.794	0,738	2.426	12.958
1974 . . . .	580	9.080	0,738	2.175	11.993
1975 . . . .	439	8.169	0,809	1.877	10.855

### Angelegenheiten der besonderen und allgemeinen Sozialhilfe

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt wurden gemeinsam mit Experten der Bundesländer und anderer beteiligter Bundesministerien wichtige Fragenkomplexe geprüft und einer Lösung zugeführt.

Darüber hinaus war das Bundesministerium für so-

ziale Verwaltung bei der Schaffung neuer moderner Landessozialhilfegesetze um eine Harmonisierung der Regelungen bemüht.

Bei der Rückführung hilfebedürftiger Österreicher aus dem Ausland und Übernahme in die heimatische Fürsorge wirkte das Bundesministerium für soziale Verwaltung in zahlreichen Fällen mit.

### Fürsorge für Körper- und Sinnesbehinderte

Im innerstaatlichen Bereich war das Bundesministerium für soziale Verwaltung um eine Koordinierung der Behindertenmaßnahmen des Bundes und der Länder bemüht und leistete den Selbsthilfeeinrichtungen der Behinderten wertvolle Unterstützung.

### Förderung von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Im Jahre 1975 wurden die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, die im gesamten Bundesgebiet wertvolle Fürsorgeeinrichtungen unterhalten und führen, mit namhaften Mitteln gefördert.

Diese Organisationen leisten auf dem Gebiet der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt eine äußerst wertvolle, vielseitige und umfangreiche Arbeit und sind eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen. Durch diese Tätigkeit wird in vielen Fällen die öffentliche Hand entlastet.

Auch die Pensionistenorganisationen, die sich im verstärkten Umfang um die Bedürfnisse der älteren Mitbürger kümmern, erhielten auch im Jahre 1975 namhafte Mittel. Für die vorgenannten Aufgaben erhielten im Berichtsjahr 91 Organisationen insgesamt 19.400.000,- S.

Im Jahre 1975 wurde die Schülerausspeisung wie im Vorjahr weitergeführt. Neben dem Bund haben auch die Länder, Gemeinden und die Eltern Beiträge geleistet. Mit diesen Mitteln konnte der Ankauf von Grundnahrungsmitteln für rund 14 Millionen in der Schülerausspeisung ausgegebene Essensportionen bestritten werden. Im Hinblick auf die teilweise bereits eingeführte 5-Tage-Schulwoche mit Nachmittagsunterricht ist zu erwarten, daß künftig die Schülerausspeisung in größerem Ausmaß als bisher in Anspruch genommen wird.

## V. Arbeitsrecht

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Jahre 1975 bedeutsame legislative Vorhaben auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes verwirklicht. Hievon sind die Novellen zum Angestellten- und Gutsangestelltengesetz, die die Einbeziehung teilzeitbeschäftigter Angestellter in den Geltungsbereich der genannten Gesetze vorsehen, sowie Novellen zum Heimarbeitsgesetz, zum Bäckereiarbeitergesetz und zum Arbeitsverfassungsgesetz bzw. Landarbeitsgesetz besonders hervorzuheben.

Die Novelle zum Heimarbeitsgesetz trägt der durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung eingetretenen Veränderung in Struktur und Umfang der Beschäftigung in der Heimarbeit Rechnung.

Die Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz beseitigt die für Arbeitgeber bisher bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften und enthält nunmehr ausschließlich Arbeitnehmerschutzrecht.

Die Novelle zum Arbeitsverfassungs- bzw. Landarbeitsgesetz trägt der geänderten verfassungsrechtlichen Kompetenzlage auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 Rechnung.

Für eine Reihe weiterer sozialpolitischer Vorhaben wie z. B. der Einführung des 4wöchigen Mindesturlaubs, des verstärkten Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer wurden umfangreiche Vorarbeiten geleistet, die jedoch im Berichtsjahr keinen Niederschlag in der Gesetzgebung finden konnten.

### Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten der am 24. April 1967 eingesetzten Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden im Jahre 1975 mit der Beratung des Individualarbeitsrechtes fortgesetzt.

Im Jahre 1975 hielt die Kommission dreizehn ganztägige Sitzungen ab. Als Arbeitsunterlagen dienten der 1. Teilentwurf einer Kodifikation des Arbeitsrechtes und ein von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly erstellter Entwurf über die Regelung des Arbeitsverhältnisses.

Bei diesen Sitzungen wurden folgende Fragen beraten:

Verwendungsabrede  
Zulässigkeit der Abzüge vom Entgelt  
Zurückbehaltungsrecht des Arbeitgebers (abgelehnt)  
Abtretung und Verpfändung von Entgeltansprüchen  
Aufrechnung von Arbeitgeberforderungen mit dem Arbeitsentgelt  
Rückforderung von Überbezügen  
Vertragsstrafe  
Kautionschutz

Beschränkung der Rechtsgeschäfte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Entgeltansprüche im Konkurs des Arbeitgebers

Zwangsvollstreckung gegen Arbeitnehmerentgelt

Leistungsentgelt (Zulässigkeit, Entgeltsicherung bei Leistungsentgelten, Akkordzettel, Kennzeichnung und Überprüfung von Arbeitsmaterial)

Grundsatz der Barentlohnung

Naturalentgelt (Ausmaß, Beschaffenheit, Beistellung von Wohnraum)

Einbeziehung der Leistungen Dritter in das Arbeitsentgelt (abgelehnt)

Provision (Höhe, Folgeprovision, Ermittlung des Durchschnittsverdienstes, Verhältnis zu anderen Entgelten, Entstehung des Anspruches, Einfluß des Preisnachlasses, Anspruch bei Vollmachtsüberschreitung, Provision aus Geschäften ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers, Schutz vor Verdienstbehinderung, Abrechnung, Begriff, Abgrenzung zur Betriebs- bzw. Gruppenprämie und Umsatzbeteiligung)

Betriebliches Ruhegeld (gesetzlicher Anspruch abgelehnt)

Anspruchserwerb bei freiwilligen Arbeitgeberleistungen und deren Widerruf

Aliquotierung von Remunerationen

Rückzahlungsvorbehalte bei Vorschüssen, Darlehen und Ausbildungskosten

Entgeltansprüche bei Unterbleiben der Arbeitsleistung

Zurverfügungstellung von Ausrüstung und Ersatz von Auslagen (gesetzliche Regelung abgelehnt)

Ausmaß der Arbeitspflicht (Verpflichtung zur Übernahme besonderer Arten von Arbeit)

Im Jahre 1975 wurden dem Bundesministerium für soziale Verwaltung der 2. Teil des Entwurfes eines Arbeitsverhältnissesgesetzes von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly und ein Entwurf zu einem Arbeitszeitrecht, Entgeltfortzahlungsrecht und Urlaubsrecht von Dr. Josef Cerny sowie ein Gutachten zum Thema „Die neben der Dienstleistungs- und Lohnzahlungspflicht bestehenden Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers“ von Univ.-Prof. Dr. Ernst Kramer zur Verfügung gestellt. Zwei Forschungsaufträge zum Problem der Überlassung von Arbeitnehmern, ein Forschungsauftrag über die mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden urheberrechtlichen Fragen und ein Forschungsauftrag über das Thema „Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Vereinheitlichung des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes außerhalb des Arbeitsverfassungsgesetzes“ wurden vergeben.

## Individualarbeitsrecht

### Angestellte

Durch das Bundesgesetz vom 3. 7. 1975 über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 418, wird der zunehmenden Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmern, die Angestelltentätigkeiten verrichten Rechnung getragen. Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit im Monat mindestens ein Fünftel der 4,3-fachen durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, unterliegen nunmehr dem Angestelltengesetz bzw. Gutsangestelltengesetz.

In das Angestelltengesetz einbezogen werden auch die bei Wirtschaftstreuhandern beschäftigten Angestellten; ferner die bei Fonds mit Rechtspersönlichkeit beschäftigten Angestellten, sofern der Fonds durch Bundesgesetz errichtet ist und soweit nicht das Vertragsbedienstetengesetz gilt.

Für journalistische und programmgestaltende Arbeitnehmer eines Medienunternehmens gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, wonach nur bei hauptsächlicher Inanspruchnahme der Erwerbstätigkeit das Angestelltengesetz anzuwenden ist.

Der bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses unter fünf Jahren vorgesehene Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall im Ausmaß von sechs Wochen erhöht sich bei einer Dienstverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit um deren Dauer, längstens um zwei Wochen. Damit soll eine Annäherung an die Bestimmungen des für die Arbeiter geltenden Entgeltfortzahlungsgesetzes erreicht werden. Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei mehr als 5jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses bleiben unverändert.

Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bleiben auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus für die gesetzlich vorgesehene Dauer bestehen, wenn das Dienstverhältnis durch Kündigung, ungerechtfertigte Entlassung oder vom Dienstgeber verschuldeten vorzeitigen Austritt des Angestellten bzw. Gutsangestellten endet.

Eine Entlassung wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten länger andauernden Dienstverhinderung ist nicht mehr zulässig.

### Heimarbeit

Das Bundesgesetz vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 303, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird, trägt der durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung der letzten Jahre eingetretenen Veränderung in Struktur und Umfang der Beschäftigung in der Heimarbeit Rechnung.

Die in den traditionellen Heimarbeitszweigen, wie Herstellung von Oberbekleidung und Wäsche sowie Verarbeitung von Textilien, festzustellende starke Abnahme der gemeldeten Heimarbeiter konnte durch Zunahme der Heimarbeit in anderen Branchen, wie in der Metall- und Elektroindustrie, nicht aufgewogen werden. Somit ergab sich insgesamt ein Rückgang der Heimarbeit. Ebenso auffallend ist die Abnahme

der Zahl der Zwischenmeister, die zum Großteil auf die schwierige wirtschaftliche Situation dieser arbeitsrechtlichen Sondergruppe zurückzuführen ist. Durch die Novelle zum Heimarbeitsgesetz 1960 im Jahre 1975 wird die arbeitsrechtliche Stellung des geschützten Personenkreises jener der Betriebsarbeiter, die in letzter Zeit wesentliche Verbesserungen erfuhr, angeglichen. Dies geschieht vor allem durch die neuen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, das Feiertagsentgelt und den Urlaubszuschuß. Darüber hinaus wird durch neue Bestimmungen über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit und über das Abrechnungsbuch den geänderten Beschäftigungs- und Strukturverhältnissen in der Heimarbeit Rechnung getragen.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Oktober 1975, BGBl. Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise sieht ein neues System für die Gestaltung der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise im Sinne der Novelle BGBl. Nr. 303/1975 vor. Der Verordnung sind als Anlagen Mustervordrucke für die einzelnen Nachweise angeschlossen.

Die Bestimmungen betreffend die Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit und die Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten, welche sich in der Praxis bewährt hatten, wurden dagegen mit nur geringfügigen Änderungen aus dem geltenden Recht übernommen.

### Bäckereiarbeiter

Das Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 348, mit dem das Bäckereiarbeitergesetz geändert wird, trifft Anpassungen an die seit der letzten Novelle 1960 in arbeitsrechtlicher, arbeits technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eingetretenen Änderungen. Die Novelle wahrt einerseits den Schutz des Arbeitnehmers, andererseits kommt sie den Bedürfnissen der Wirtschaft nach einer modernen Regelung und den Anforderungen der Technik entgegen.

Sie beseitigt die für Arbeitgeber bisher bestehenden berufsrechtlichen Vorschriften und enthält nunmehr ausschließlich Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes.

Die Novelle hebt das in keinem anderen Bereich der Wirtschaft bestehende Nachtarbeitsverbot auf und schafft damit die rechtlichen Voraussetzungen zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung bei. Für in der Zeit von 20.00 Uhr bis 4.00 Uhr geleistete Arbeit gebührt ein Zuschlag von 75 v. H., für die Zeit von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein solcher von 50 v. H. des auf die Normalarbeitszeit entfallenden Lohnes.

Die 40-Stunden-Woche wird nunmehr gesetzlich verankert, wobei  $\frac{1}{4}$  Stunde der zustehenden halbstündigen Pause in die Arbeitszeit eingerechnet wird.

Im Interesse des Fremdenverkehrs nimmt die Novelle Betriebe des Gast- und Schankgewerbes sowie der Hotellerie vom Geltungsbereich des Gesetzes aus, soweit diese Betriebe Backwaren ausschließlich für ihre Gäste und das eigene Personal herstellen.

### Fahrtenbuch

Die Novelle zum Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 2/1975, ermächtigte den Bundesminister für soziale Verwaltung, Durchführungsbestimmungen über das Fahrtenbuch für Lenker von Kraftfahrzeugen zu erlassen (siehe Sozialbericht 1974, S. 90).

Die Fahrtenbuchverordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, soll den Arbeitnehmer vor Überbeanspruchung schützen und der Sicherheit im Straßenverkehr dienen. Sie enthält nähere Bestimmungen über Merkmale, Form, Inhalt und Führung des persönlichen Fahrtenbuches sowie über deren Überprüfung durch den Arbeitgeber. Sie sieht ferner Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung des Fahrtenbuches vor und trifft auch für die Fälle Regelungen, in denen die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften auf andere Weise (Fahrtenschreiber, Taxameter) aufgezeigt wird.

### Bauarbeiterurlaub

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1975, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, wurde der Zuschlag zum Lohn, der zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu entrichten ist, mit dem 8,4-fachen des um 20 v. H. erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes festgesetzt.

### Kollektives Arbeitsrecht

#### Arbeitsverfassung und Landarbeitsrecht

Bundesgesetz vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden.

Artikel I dieser Novelle trägt der geänderten verfassungsrechtlichen Kompetenzlage auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, Rechnung. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft in die bundesgesetzlichen Regelungen des I. und II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes einbezogen.

Die in der ursprünglichen Fassung des § 75 ArbVG enthaltenen Vorschriften über die Wahl der Rechnungsprüfer verursachten vor allem in Großbetrieben außerordentliche administrative Schwierigkeiten. Artikel I der Novelle enthält daher wesentliche Erleichterungen. Die Verpflichtung zur geheimen Wahl fällt weg. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann zugleich mit der Wahl des Betriebsrates in Großbetrieben vorgenommen werden.

Darüber hinaus beinhaltet Artikel I der Novelle einige Änderungen redaktioneller Art.

Artikel II der Novelle schränkt den Geltungsbereich des LArbG im Umfang der Erweiterung des Geltungsbereiches des ArbVG ein und führt die erforderlichen Änderungen im Hinblick auf Artikel I durch. Dadurch wird die Gleichstellung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer in den

Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden mit den in anderen Bereichen Beschäftigten sichergestellt.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1975, BGBl. Nr. 561, mit der die Einigungsamts-Geschäftsordnung (EA-GeO) 1974 geändert wird, nimmt die durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 360/1975, notwendig gewordenen Änderungen der Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 vor.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 11/1976, mit der die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 geändert wird, paßt die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 an die durch die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 360/1975, geänderten Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes an.

### Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Jahre 1975 bei dem für die Hinterlegung zuständigen Einigungsamt Wien 445 Kollektivverträge (gegenüber 480 im Jahre 1974) hinterlegt. Durch diese Kollektivverträge regeln die Wirtschaftspartner die kollektive Lohngestaltung nahezu zur Gänze. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechtes dar.

Nach der Kollektivvertragsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, abgedruckt in den Statistischen Nachrichten, Jahrgang 1976, Heft Nr. 625 Seite 1515 standen Ende des Jahres 1975 in Österreich insgesamt Gesamtvereinbarungen in Geltung.

Wie bereits im Berichtsjahr 1974 bekanntgegeben, wurde im Jahre 1974 beim Obereinigungsamt ein Antrag auf Satzungserklärung eines Kollektivvertrages für Schädlingbekämpfer in Tirol gestellt. Dieser Antrag konnte bisher mangels ausreichenden Zahlenmaterials über die von der Satzung zu erfassenden Arbeitnehmer nicht erledigt werden. Im Jahre 1975 wurden vier weitere Aufträge auf Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung an das Obereinigungsamt gerichtet. Zwei dieser Anträge betrafen Arbeitnehmer im graphischen Gewerbe und konnten im Berichtsjahr positiv erledigt werden. Ein Antrag auf Satzung des Kollektivvertrages für das chemische Gewerbe für Tirol wurde vom Obereinigungsamt abgewiesen, da eine der vom ArbVG geforderten Voraussetzungen für die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung fehlte. Ein weiterer Antrag auf Satzungserklärung des



Kollektivvertrages für die Gutsangestellten steht noch in Behandlung.

Das Obereinigungsamt wurde im Berichtsjahr um Erstellung eines Gutachtens über die Auslegung der Geltungsbereichsbestimmungen des Kollektivvertrages für die Holzverarbeitende Industrie und das Holzverarbeitende Gewerbe und des Kollektivvertrages für die Eisen- und Metallerzeugende und verarbeitende Industrie ersucht. Dieser Antrag wurde jedoch in der Folge zurückgezogen.

Auf Antrag kollektivvertragsfähiger Körperschaften wurden im Berichtsjahr 4 Mindestlohntarife von den Einigungsämtern erlassen.

Die rechtssprechende Tätigkeit der Einigungsämter umfaßte im Berichtsjahr 605 Fälle im Zusammenhang mit dem ArbVG, 172 Fälle in Mutterschutzangelegenheiten und 50 Fälle nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz.

Im Berichtsjahr wurden bei den zuständigen Einigungsämtern 18 Anträge auf Errichtung einer Schlichtungsstelle gestellt. Zusammen mit den vom Vorjahr übernommenen Schlichtungsanträgen konnten 23 Fälle einer Erledigung zugeführt werden.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, errichteten Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1975 38 Heimarbeitsstarife für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen.

Seit 1955 wurden insgesamt 442 Heimarbeitsstarife erlassen, davon standen Ende 1975 44 Heimarbeitsstarife in Geltung. Im Jahre 1975 wurden bei den Heimarbeitskommissionen 5 Heimarbeitsgesamtverträge für Heimarbeiter hinterlegt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Von den seit 1955 abgeschlossenen 155 Heimarbeitsgesamtverträgen standen Ende 1975 30 Gesamtverträge in Geltung.

Die Entgeltberechnungsausschüsse der Heimarbeitskommissionen haben im Jahre 1975 in 12 Fällen das gebührende Entgelt für in Heimarbeit hergestellte Arbeitsstücke festgestellt. In 3 Fällen wurde gegen die Feststellung des Entgeltberechnungsausschusses bei der Berufungskommission für Heimarbeit beim Bundesministerium für soziale Verwaltung Berufung eingelegt und darüber entschieden.

Hinsichtlich der Tätigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes wird auf den Tabellenanhang, Seite 146 verwiesen.

#### Probleme der Frauenbeschäftigung

Das Ausmaß der Frauenbeschäftigung hat auch im Jahr 1975 trotz der konjunkturell bedingten Entspannung am Arbeitsmarkt und der damit erwarteten Reduzierung hinsichtlich der Teilnahme der Frauen am Arbeitsprozeß weiterhin zugenommen. Im Durchschnitt waren 1.031.850 Frauen als Arbeitnehmerinnen beschäftigt, das sind um 12.593 mehr als 1974. Der absolute Zuwachs war jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 17.699 geringer (Zuwachs von 1973 auf 1974: 30.292). Bei den männlichen Arbeitskräften zeigt sich dagegen eine Abnahme im Jahresdurchschnitt der Beschäftigung. Die Zahl der männlichen Arbeitnehmer nahm von 1974 auf 1975 um

13.075 ab, während sie von 1973 auf 1974 noch einen Zuwachs von 18.324 Arbeitskräften aufwies.

Für die unterschiedliche Entwicklung in der Frauen- und Männerbeschäftigung sind verschiedene Faktoren, hauptsächlich struktureller und bildungspolitischer Art, ausschlaggebend. In der Sachgüterproduktion nahm nach den Grundzählungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Vergleich Ende Juli 1974 zu Ende Juli 1975 die Beschäftigung insgesamt um 43.228 Arbeitnehmer ab. Bei Unterscheidung nach der beruflichen Stellung setzt sich dieser globale Rückgang aus einer Zunahme von 10.117 Angestellten und einer Abnahme von 53.345 Arbeitern zusammen. Von dem Rückgang der Beschäftigung in der Kategorie der Arbeiter waren im sekundären Wirtschaftssektor die Männer absolut stärker betroffen als die Frauen. Die Abnahme betrug in der Vergleichszeitspanne bei den weiblichen Arbeitern 22.808 und bei den männlichen 30.537. An der erwähnten Zunahme der Angestellten (10.117) waren die Frauen in etwas höherem Ausmaß beteiligt, denn die Beschäftigung von weiblichen Angestellten in Gewerbe und Industrie stieg von 127.084 auf 132.696, das ist ein Zuwachs um 5.612. Die Zunahme bei männlichen Angestellten betrug nur 4.505, das bedeutet einen Anstieg von 193.989 auf 198.494 männliche Angestellte.

Besonders günstig für die Frauenbeschäftigung wirkte sich im Berichtsjahr die Entwicklung im tertiären Wirtschaftssektor aus, insbesondere im Handel, im Fremdenverkehr und im öffentlichen Dienst. Die Beschäftigung im Dienstleistungssektor nahm nach den Grundzählungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Vergleich Ende Juli 1974 mit Ende Juli 1975 um 44.073 Arbeitnehmer zu. Nach der Unterscheidung hinsichtlich der beruflichen Stellung stieg die Beschäftigung bei den Arbeitern im tertiären Bereich insgesamt um 7.659 an und setzt sich aus 5.969 weiblichen und 1.690 männlichen Arbeitern zusammen. Die Zahl der Angestellten im Dienstleistungssektor nahm in der Vergleichszeitspanne (Juli 1974 : Juli 1975) um 36.414 Arbeitskräfte zu. Von diesen entfiel wieder der größere Teil auf den Zuwachs der weiblichen Angestelltenschaft. Von Juli 1974 bis Juli 1975 nahm die Zahl der weiblichen Angestellten um 23.032, das ist von 402.953 auf 425.985 zu, während vergleichsweise die Zunahme bei den männlichen Angestellten 13.382 betrug, das ist ein Anstieg von 499.993 auf 513.375 Arbeitnehmer.

Die im Verlauf der letzten Jahre zu beobachtenden Tendenzen in der Beschäftigung von Frauen und Männern einerseits und die strukturelle Entwicklung Österreichs zur Dienstleistungsgesellschaft andererseits erklären die auch im Berichtsjahr nachzuweisende Zunahme der Frauenbeschäftigung – vor allem im tertiären Wirtschaftsbereich – und die Abnahme der Männerbeschäftigung – vor allem im Produktionssektor. Die zahlenmäßig ausgewiesene Zunahme bei den Arbeitnehmerinnen führte daher auch zu einem Ansteigen des Anteils der weiblichen Arbeitskräfte am Gesamtbeschäftigtenstand von 38,4% im Vorjahr auf 38,8% im Berichtsjahr. (Überblick über

die Entwicklung der Frauenbeschäftigung in den letzten 25 Jahren siehe Tabellenanhang).

Im Gegensatz zur Zunahme des Frauenanteils bei den Beschäftigten war auf dem Gebiet der Schulungen ein Rückgang des Frauenanteils zu verzeichnen. Während die Zahl der nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (gem. § 19 Abs. 1 lit. b, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 und 2 AMFG) von 11.971 im Jahr 1974 auf 19.710 im Jahr 1975, das ist um 7.739 oder 64%, zunahm, verringerte sich die Zahl der geförderten Frauen vergleichsweise von 14.026 auf 13.081, das ist um 945 oder 7%.

Der Anteil der Frauen ging sowohl bei den betrieblichen als auch bei den kurs- oder lehrgangsmäßigen Schulungen zurück. (Übersicht siehe Tabellenanhang) ;

Die unterschiedliche Entwicklung bei den Schulungen von Frauen und Männern läßt sich darauf zurückführen, daß das Schwergewicht der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten angesichts der Entspannung auf dem Arbeitsmarkt nicht auf der Gewinnung und Einschulung von zusätzlichen Arbeitskräften aus der „stillen Reserve“, sondern in erster Linie bei der Verhinderung von Arbeitslosigkeit lag. Wie schon die Analyse der strukturellen Entwicklung der Beschäftigung in Österreich zeigt, ist eine abnehmende Tendenz lediglich bei Arbeitern des primären und sekundären Sektors feststellbar. Das aber sind Bereiche, in denen die männlichen Arbeitskräfte stark überwiegen, sodaß zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit die Männer in höherem Ausmaß in die Schulung einbezogen wurden.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten lag im Internationalen Jahr der Frau verständlicherweise in der Durchführung der bereits im Vorjahr geplanten Maßnahmen zur Gestaltung dieses Jahres in Österreich.

Nach einer feierlichen Eröffnung des Internationalen Jahres der Frau durch einen Festakt der Bundesregierung wurden vor allem Veranstaltungen durchgeführt und Initiativen auf den verschiedensten Ebenen und Gebieten getroffen, die zum Teil über das Ressort hinausreichten. So dienten z. B. Expertengespräche, Diskussionen, Pressekonferenzen, Interviews u. ä. der Propagierung der Leitgedanken des Internationalen Jahres der Frau, die in der dreifachen Zielsetzung „Gleichberechtigung, Integration und Stärkung des Weltfriedens“ durch eine größere Beteiligung der Frauen auf nationaler und internationaler Ebene bestanden. Außerdem sollten die Herstellung von drei Kurzfilmen, die Massenaufgabe der Deklaration der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die Herausgabe einer Broschüre über die wichtigsten Serviceleistungen für Frauen und ihre Familien mit dem Titel „Was, bei

wem und wo“ und die verstärkte Verbreitung von Ergebnissen empirischer Forschungsarbeiten zur Popularisierung der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau beitragen.

Auch seitens der Arbeitsmarktverwaltung wurden diese Zielsetzungen bei größeren Ausstellungen und Volksfesten durch die Bereitstellung von Schautafeln und Informationsmaterial wie auch in zahlreichen Beilagen und Artikeln zum Arbeitsmarktanzeiger unterstützt.

Die gemeinsamen Bemühungen fanden auch ein entsprechendes Echo in der Berichterstattung der Medien und bewirkten teilweise bei Meinungsbildern und bei bestimmten Personengruppen eine kontinuierliche Änderung der Einstellung zu Frauenfragen. Zur Feststellung der durch wiederholte Denkanstöße veranlaßten Prozesse in den Massenmedien wurde auch ein Auftrag für eine bezügliche kommunikationswissenschaftliche Studie vergeben.

Für Zwecke der Förderung der Stellung der Frau in Beruf und Gesellschaft haben einige Länder Gremien eingesetzt, um die in manchen Staaten beschlossenen legislativen Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichheitsprinzipes von Frauen und Männern im Zugang zum Arbeitsmarkt, im beruflichen Aufstieg und im Arbeitsentgelt zu kontrollieren und zu beschleunigen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte infolge seiner begrenzten Kompetenzen nur zum Teil eine Koordination der Aktivitäten in Österreich durchführen.

Es konnten jedoch im Sinne der Förderung der Anliegen zur Besserstellung der Frau die verschiedensten Stellen wiederholt für gemeinsame Aktivitäten gewonnen werden; wie beispielsweise für die Herausgabe einer repräsentativen Sonderbeilage mit dem Thema „Frau = Partner“ in einer auch im Ausland vertriebenen Tageszeitung zum Jahresausklang oder für die Diskussion von Frauenfragen im Rahmen eines Seminars für Erwachsenenbildung.

Dieses Seminar wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mit der Thematik „Frau und Bildung – Wunsch und Wirklichkeit in Familie, Beruf und Gesellschaft; Folgerungen für die Erwachsenenbildung“ veranstaltet. Das positive Echo führte bei dem ideologisch breit gestreuten Interessentenkreis allgemein zum Wunsch nach Wiederholung einer solchen Veranstaltung.

Der Vielschichtigkeit der Strukturen und Interessen entsprechend bedarf es einer intensiven Weiterarbeit, um die im Verlauf des Internationalen Jahres der Frau aufgebauten Kontakte und neuerschlossenen Arbeitsgebiete zu erweitern.



## VI. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

### Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Dieser Berichtsteil enthält Ausführungen aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie der Bergbehörden. Damit wird ein Überblick über die soziale Lage im Bereich des Arbeitnehmerschutzes gegeben, soweit dessen Wahrnehmung den genannten Institutionen obliegt. Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft wird auf die Einleitung verwiesen, die eine zusammenfassende Darstellung auf Grund der Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierungen enthält.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der Bergbehörden in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes im Berichtsjahr. Es handelt sich dabei um den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz, vor allem um die Verhütung von Unfällen und beruflichen Erkrankungen, sowie die entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen und um die Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes.

#### Arbeitsinspektion

Den Ausführungen liegen vor allem die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 1975 so-

ausgegebenen „Grundsystematik der Wirtschaftstätigkeiten (Betriebssystematik 1968)“ gruppiert wurden und eine weitere Aufgliederung der Betriebe nach der Zahl der in diesen Beschäftigten erfolgte. Aus diesem Grunde können nicht in allen Fällen die Angaben über das Jahr 1975 jenen des Jahres 1974 bzw. der weiter zurückliegenden Jahre gegenübergestellt werden.

Bei den 19 Arbeitsinspektoraten waren Ende des Jahres 1975 insgesamt 141.581 Betriebe (141.768 im Jahre 1974) zur Inspektion vorgemerkt. Ferner wurden 48.937 (54.543) Betriebe, die keine Arbeitnehmer beschäftigten, in Evidenz geführt.

Nach der Zahl der in diesen Betrieben Beschäftigten verteilten sich die vorgemerkten Betriebe auf die sieben Betriebsgrößen-Gruppen wie folgt.

Mit Ende des Jahres 1975 war die Zahl der vorgemerkten Betriebe um 187 geringer als Ende des Jahres 1974; zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der vorgemerkten Betriebe um 744 kleiner als Ende 1973. Eine Aussage über die Verringerung der Zahl der vorgemerkten Betriebe in den einzelnen Wirtschaftsklassen ist mit Rücksicht auf die im Jahre 1975 durchgeführte Gruppierung der Betriebe nach der Betriebssystematik 1968 nicht möglich. Im Berichtsjahr konnten die Arbeitsinspektoren in 111.085 (112.240) Betrieben 111.861 (113.437) Inspektionen durchführen. Damit konnten 78,5% (79,2%) der bei

Verteilung der vorgemerkten Betriebe

Jahr	Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 u. mehr
1975 .....	81.133	45.083	9.669	5.036	378	152	130
1974 .....	81.340	44.906	9.588	5.934			
Zunahme .... } gegenüber 1974	-	177	81	-			
Abnahme .... }	207	-	-	238			

wie entsprechende Berichte der Arbeitsinspektorate zugrunde. Einleitend wird daher ein kurzer Überblick über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Berichtsjahr gegeben. Dazu ist zunächst zu bemerken, daß die Unterlagen für diese Berichte zum Teil neu gestaltet wurden, wobei auch die Betriebe nach der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt her-

den Arbeitsinspektoraten zur Inspektion vorgemerkten Betriebe auf Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer erlassenen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen überprüft werden. Die Zahl der in den einzelnen Betriebsgrößen-Gruppen inspizierten Betriebe und der Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben ergibt sich aus der

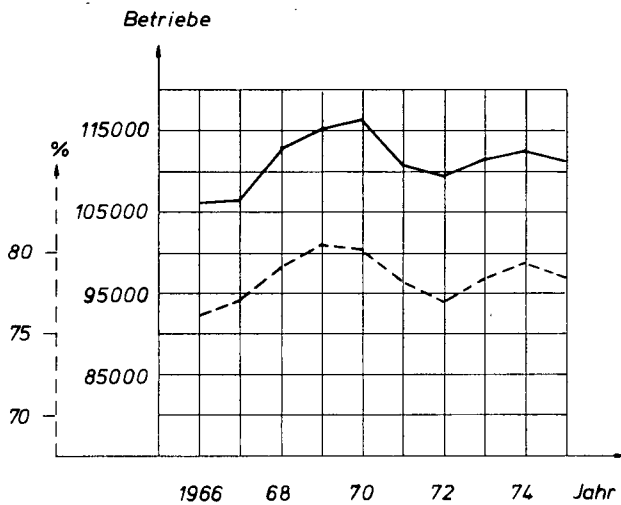
folgenden Aufstellung. Von den vorgemerkten Betrieben mit mehr als vier Arbeitnehmern konnten im Berichtsjahr ebenso wie im Jahre vorher 86,4% dieser Betriebe inspiziert werden.

Über die Verteilung der Zahl der inspizierten Betriebe und den Prozentsatz derselben von den vorgemerkten Betrieben gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Zahl der inspizierten Betriebe und Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Jahr	Zahl der inspizierten Betriebe mit						
	1-4	5-19	20-50	51-300	301-500	501-750	751 u. mehr
1975 .....	58.890	37.471	9.191	4.886	371	148	128
1974 .....	60.020	37.206	9.238	5.776			
	in % von den vorgemerkten Betrieben						
1975 .....	72,6	83,1	95,1	97,1	98,1	97,4	98,5
1974 .....	73,8	82,9	96,4	97,3			

Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der inspizierten Betriebe und des Prozentsatzes derselben von den vorgemerkten Betrieben in den Jahren seit 1966 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



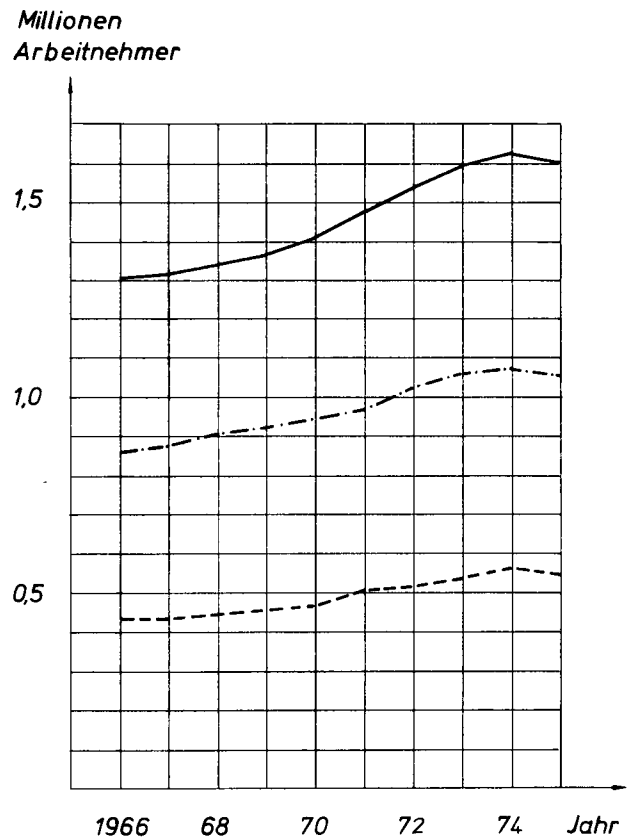
Zahl der inspizierten Betriebe; Prozentsatz von den vorgemerkten Betrieben

Durch die Inspektionstätigkeit wurden im Jahre 1975 1.604.808 (1.631.611) Arbeitnehmer erfaßt, deren Verteilung nach Alter und Geschlecht der folgenden Aufstellung zu entnehmen ist.

Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Jahr	Arbeitnehmer			
	Jugendliche		Erwachsene	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1975 .....	83.018	45.162	970.572	506.056
1974 .....	80.873	46.425	991.673	512.640
Zunahme gegenüber 1974	2.145	-	-	-
Abnahme	-	1.263	21.101	6.584

Die anschließende Darstellung zeigt die Entwicklung in bezug auf die seit dem Jahre 1966 in den einzelnen Jahren durch die Inspektionstätigkeit erfaßten Arbeitnehmer.



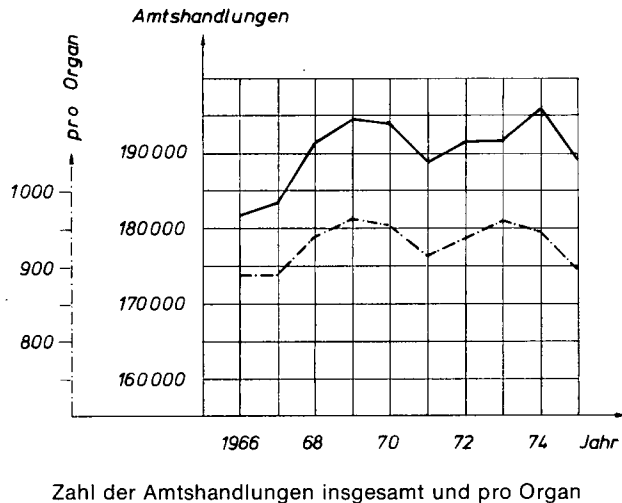
Durch die Inspektionstätigkeit erfaßte Arbeitnehmer

Die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes werden von den Arbeitsinspektoren außer bei Betriebsbesichtigungen auch bei weiteren Amtshand-

lungen in den Betrieben wahrgenommen. Dies insbesondere durch die Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen sowie bei Durchführung von Erhebungen im Zuge des Verfahrens zur Genehmigung von Betriebsanlagen und von Unfallerehebungen sowie bei Erhebungen in Angelegenheiten des Verwendungsschutzes. Insgesamt wurden im Berichtsjahr von den Arbeitsinspektoren 187.697 (195.389) Amtshandlungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes im Außendienst durchgeführt. Von den insgesamt von den Arbeitsinspektoren hierfür aufgewendeten 28.956 (29.119) Reisetagen entfielen 13.097 (12.982) auf Amtshandlungen am Amtssitz und 15.859 (16.137) auf Amtshandlungen außerhalb desselben.

Am Ende des Jahres 1975 waren 209 Arbeitsinspektoren tätig, gegenüber 207 Ende 1974. Von diesen Arbeitsinspektoren gehörten 77 dem höheren technischen Dienst an, vier waren Arbeitsinspektionsärzte, 88 gehörten dem gehobenen Dienst und 40 dem Fachdienst an. An weiblichen Bediensteten waren ein Arzt, zwei Bedienstete im höheren technischen Dienst, 12 im gehobenen Dienst und 13 Bedienstete im Fachdienst tätig.

Auf einen Arbeitsinspektor entfielen im Berichtsjahr 898 (944) Amtshandlungen im Außendienst. Die anschließende Darstellung zeigt die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Amtshandlungen insgesamt und je Arbeitsinspektor seit dem Jahre 1966.



Die Aufgaben der Arbeitsinspektion wurden im Berichtsjahr von 18 allgemeinen Arbeitsinspektoraten und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten in Wien wahrgenommen. Hinsichtlich des Amtssitzes der Arbeitsinspektorate wird auf Anhang 2, Seite 129 verwiesen. Im Zentral-Arbeitsinspektorat waren Ende des Jahres 1975 acht Bedienstete des höheren technischen Dienstes, von denen einer auch Jurist ist, ein Arzt, ein Jurist, drei Bedienstete des gehobenen Dienstes, sechs Kanzleibedienstete und ein Bediensteter des Hilfsdienstes tätig.

### Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Die gesetzliche Grundlage für Maßnahmen im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes ist das mit 1. Jänner 1973 in Kraft getretene Arbeitnehmerschutzgesetz. Dieses Gesetz regelt die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer; es umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer dienen oder sich sonst aus den durch die Berufsausübung bedingten Erfordernissen oder den durch Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit ergeben. Durch diese Maßnahmen muß für eine dem allgemeinen Stand der Technik und der Medizin, vor allem der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen Sorge getragen werden. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes sind im Verordnungswege zu treffen. Bis zur Neuregelung für die einzelnen Bereiche des Arbeitnehmerschutzes bleiben die vor dem 1. Jänner 1973 erlassenen Schutzvorschriften als Bundesgesetze in Geltung; diesbezüglich wird auf den Anhang 5 S. 179 verwiesen. Zur Durchführung der im Arbeitnehmerschutzgesetz festgelegten Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer wurden die Arbeiten zur Erlassung weiterer Arbeitnehmerschutzverordnungen fortgesetzt.

Auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes dürfen Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind und bei denen den notwendigen Fachkenntnissen für die sichere Durchführung dieser Arbeiten eine wesentliche Bedeutung zukommt, nur von solchen Arbeitnehmern durchgeführt werden, die das Vorliegen dieser Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachweisen. Für die Durchführung dieser Bestimmungen wurde die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten ausgearbeitet, die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 441/1975 kundgemacht wurde; sie ist am 15. Februar 1976 in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung dürfen zur Führung von bestimmten Kranen und Staplern, für Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten und für die selbständige Durchführung von Sprengarbeiten nur Arbeitnehmer herangezogen werden, welche das Vorliegen der für die sichere Durchführung dieser Arbeiten notwendigen, in der Verordnung näher angeführten Fachkenntnisse durch ein Zeugnis einer der in der Verordnung angegebenen Lehreinrichtungen oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung nachweisen; die anderen Einrichtungen müssen vom zuständigen Bundesminister, das ist in den meisten Fällen der Bundesminister für soziale Verwaltung, zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sein. Diese Zeugnisse dürfen nur Personen ausgestellt werden, die nach einer entsprechenden Ausbildung eine Prüfung über die jeweils notwendigen Fachkenntnisse mit Erfolg abgelegt haben, wobei sich die Prüfung auch auf die praktische

Durchführung der Arbeiten zu erstrecken hat. Im Rahmen der nach einheitlichen Grundsätzen gestalteten Ausbildung müssen die in der Verordnung angegebenen Fachkenntnisse vermittelt werden. Stellt das Arbeitsinspektorat fest, daß ein Arbeitnehmer den fachlichen Anforderungen für die sichere Durchführung der Arbeiten nach der genannten Verordnung nicht mehr entspricht, so hat es bei der zuständigen Behörde den Antrag zu stellen, dem Arbeitgeber aufzutragen, diese Arbeiten nach Ablauf einer angemessenen Frist nur von solchen Arbeitnehmern durchführen zu lassen, die die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. Weiters können Zeugnisse, die von anderen als den angeführten Stellen ausgestellt wurden, vom zuständigen Bundesminister anerkannt werden. Arbeitnehmer, die bereits bei Inkrafttreten der Verordnung mit Arbeiten beschäftigt wurden, für die das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nachzuweisen ist, dürfen solche Arbeiten auch ohne ein derartiges Zeugnis weiter ausführen. Auch für solche Fälle sieht die Verordnung im Interesse des Schutzes der Arbeitnehmer die Möglichkeit vor, den Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis zu verlangen. Zur einheitlichen Gestaltung der Ausbildung wurden entsprechende Grundsätze festgelegt.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz dürfen Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder der Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann, nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde geführt werden. Eine solche Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich bei Betrieben, für die durch eine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Bewilligung vorgeschrieben ist, sowie bei sonstigen gewerblichen Betrieben. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen über das Erfordernis der Betriebsbewilligung sowie über das Bewilligungsverfahren wurde der Entwurf einer Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ausgearbeitet. Nach Begutachtung dieses Entwurfes durch die Arbeitnehmerschutzkommission wurde das allgemeine Begutachtungsverfahren eingeleitet und darnach die Arbeiten am Entwurf abgeschlossen. In diesem wird eine Reihe von Betriebsarten aufgezählt, für die insbesondere eine Bewilligung erforderlich ist; ferner werden Regelungen über das Ansuchen um Bewilligung, die Erteilung derselben und über bewilligungspflichtige Änderungen sowie über die Beschreibung weiterer Maßnahmen getroffen.

Nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz sind Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren so vorzubereiten und durchzuführen, daß ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird. Zur Durchführung dieser Bestimmung hinsichtlich der Verwendung von Bolzensetzgeräten wurde der Entwurf einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte ausgearbeitet, der nach Begutachtung durch die Arbeitnehmerschutzkommission dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt und sodann des-

sen endgültige Fassung erstellt wurde. Der Verordnungsentwurf sieht die Verbindlicherklärung der ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte ohne und mit Kolben, sicherheitstechnische Richtlinien für die Verwendung dieser Geräte, vor und legt den Zeitpunkt fest, von dem ab nur solche Geräte verwendet werden dürfen, deren Type einer Prüfung nach den einschlägigen Normen unterzogen wurde. Schließlich wird noch die befristete Weiterverwendung von Geräten, die bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt benutzt wurden, geregelt.

Zu Arbeiten, die im Hinblick auf die Konstitution und die Körperkräfte erwachsener weiblicher Arbeitnehmer, in bezug auf die Wahrung der Sittlichkeit oder auf Grund ihrer Art mit einer erhöhten Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit weiblicher Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen solche Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden. Diese Arbeiten sind durch Verordnung zu bezeichnen. Zur Zeit gilt eine erhebliche Zahl von Beschäftigungsverboten und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, die in verschiedenen Arbeitnehmerschutzvorschriften festgelegt sind. Zur Vorbereitung der notwendigen Neuregelung wurde der Entwurf einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer ausgearbeitet und der Arbeitnehmerschutzkommission zur Begutachtung zugeleitet. Dieser Entwurf wurde unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau erstellt, wobei jedoch die biologischen Unterschiede zwischen beiden berücksichtigt wurden. Vorgesehen ist in erster Linie das Verbot von Arbeiten, die mit der Einwirkung bestimmter toxischer Stoffe verbunden sind, sowie von Arbeiten mit besonderer physischer Belastung.

Zur Begutachtung des Entwurfes der Verordnung über die Betriebsbewilligung bzw. über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer hielt die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes eingerichtete Arbeitnehmerschutzkommission im Berichtsjahr eine Sitzung des Plenums und 10 Sitzungen von Fachausschüssen der Kommission ab.

## Unfälle

Der Arbeitsinspektion gelangten im Jahre 1975 104.547 (111.779) Unfälle zur Kenntnis, von denen 323 (364) einen tödlichen Verlauf nahmen. Die Zahl der Unfälle, die in den Jahren 1969 bis 1973 eine steigende Tendenz aufwies, ist weiterhin rückläufig; sie war im Berichtsjahr um 6,47% (1,17%) geringer als im Jahre vorher. Bei den tödlichen Unfällen betrug der Rückgang gegenüber 1974 11,26%; im Jahre 1974 waren es bezogen auf 1973 13,02%. Die Rate der tödlichen Unfälle, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle auf je 10.000 Unfälle, betrug 30,90 (32,56).

Die Unfälle verteilten sich auf erwachsene und jugendliche sowie männliche und weibliche Arbeitnehmer wie folgt:

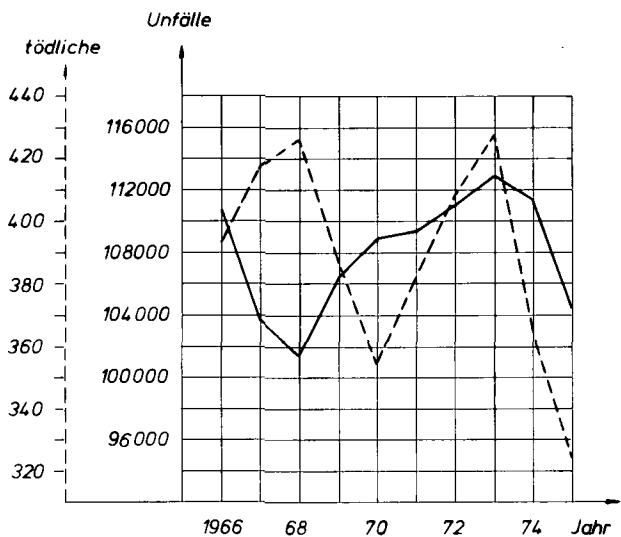
Gesamtzahl der Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1975 .....	85.943	5.884	11.897	823
1974 .....	92.536	5.742	12.639	862

Tödliche Unfälle

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1975 .....	297	9	16	1
1974 .....	338	9	16	1

Die anschließende Darstellung gibt eine Übersicht über das Unfallgeschehen in den Jahren seit 1966.

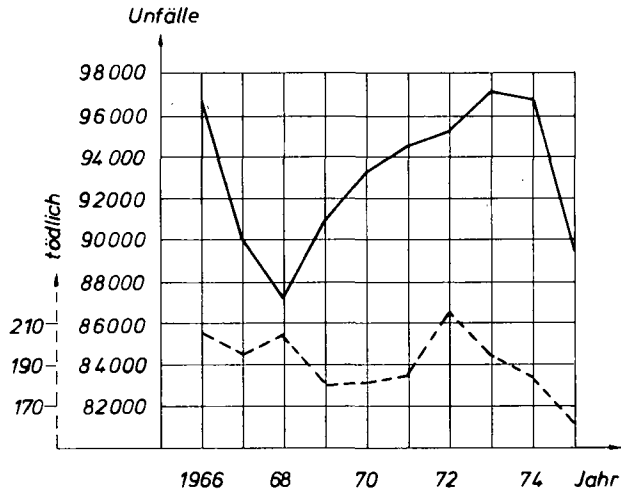


Entwicklung des Unfallgeschehens

In den Jahren 1964 bis 1968 war ein erheblicher Rückgang der Zahl der Unfälle festzustellen; in den folgenden Jahren stieg die Zahl der Unfälle bis 1973 an, während sie sich in den Jahren 1974 und 1975 wieder verringerte, wobei der Rückgang 1975 viel ausgeprägter war als 1974. Bei den tödlichen Unfällen ergab sich in den Jahren 1971 bis 1973 ein Anstieg und in den Jahren 1974 und 1975 nun ein Rückgang der Zahl der Unfälle dieser Art, der im Jahr 1975 geringer war als 1974.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten sich 89.568 (96.739) Unfälle, von denen 161 (184) tödlich verliefen; gegenüber dem Jahre 1974 stellt dies einen Rückgang um 7,41% bzw. 12,50% dar. Im Jahre 1974 ergab sich bezogen auf 1973 bei der Zahl der Unfälle ein Rückgang um 0,45% und bei den tödlichen Unfällen um 4,66%. Die Rate der tödlichen Unfälle betrug 17,97 (19,02).

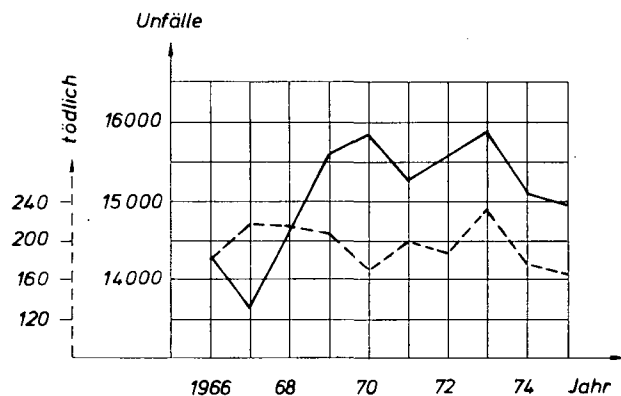
Einen Überblick über das Unfallgeschehen seit dem Jahre 1966, das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stand, gibt die folgende Darstellung.



Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb standen 14.979 (15.040) Unfälle, von denen 162 (180) tödlich verliefen. Damit entfielen 14,33% (13,46%) aller Unfälle und 50,15% (49,45%) aller tödlichen Unfälle auf solche, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten. Ein Vergleich der betreffenden Unfallzahlen mit jenen des Jahres 1974 zeigt bei der Gesamtzahl dieser Unfälle bzw. bei den tödlichen Unfällen einen Rückgang um 0,41% bzw. 10%; im Jahre 1974 betrug der Rückgang gegenüber 1973 5,55% bzw. 24,05%. Die Rate der tödlichen Unfälle war 108,15 (119,68). Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfällen handelt es sich zu 81% um Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit; bei den tödlich verlaufenen Unfällen liegt dieser Prozentsatz bei 74.

Die Entwicklung bei den Unfällen, die sich nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb seit dem Jahre 1966 ereigneten, zeigt die anschließende Darstellung.



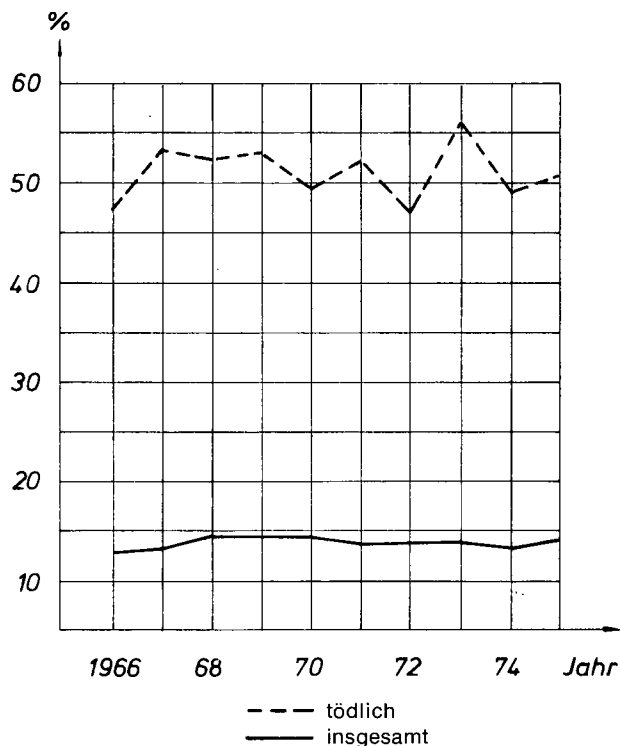
Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb

Die Entwicklung des Unfallgeschehens hinsichtlich der in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle brachte in den Jahren 1968



bis 1973 mit Ausnahme des Jahres 1971 eine Zunahme und für die Jahre 1974 und 1975 einen Rückgang der Zahl der Unfälle, der allerdings 1975 bedeutend geringer war als 1974. Die Entwicklung bei den tödlichen Unfällen dieser Art war nicht einheitlich; auch hier war der Rückgang im Berichtsjahr weit weniger ausgeprägt als 1974.

Die Entwicklung des Anteiles der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb stehenden Unfälle an der Gesamtzahl der Unfälle ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.



Anteil der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb an der Gesamtzahl der Unfälle

Die Verteilung der Unfälle im Jahre 1975 auf die Gruppen von Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen Energieumwandlung und -verteilung, Kraftübertragung, Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen, Förderanlagen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen, Handwerkzeuge, Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen, Sonstige Unfallvorgänge, Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle ist der Aufstellung im Tabellenanhang S. 147 zu entnehmen. Aus der anschließenden Aufstellung ist der Anteil der Unfälle in den einzelnen dieser Gruppen im Jahre 1975 ersichtlich.

Mit Rücksicht auf die Einführung der Betriebsstatistik 1968 ist ein Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre in den folgenden zwei Aufstellungen nicht möglich.

Die Rate der tödlichen Unfälle betrug hinsichtlich aller Unfälle 30,90 und in bezug auf die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	In Prozenten der Summe aller Unfälle
Energieumwandlung und -verteilung	0,334
Kraftübertragung	0,155
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen	10,937
Förderanlagen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen	3,438
Handwerkzeuge	4,255
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen	3,574
Sonstige Unfallvorgänge	62,980
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle	14,327

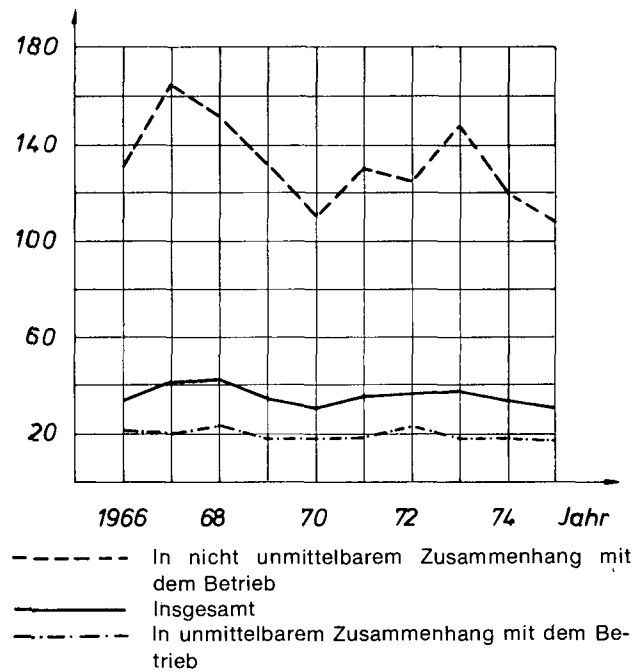
Unfälle 17,9%. Die folgende Aufstellung enthält Angaben über die Rate der tödlichen Unfälle in einigen Wirtschaftsklassen.

Rate der tödlichen Unfälle im Jahre 1975

Wirtschaftsklasse	Insgesamt	in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb
Energie- und Wasserversorgung	55,66	44,14
Bergbau; Steine- und Erden-Gewinnung	73,31	81,30
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	23,96	6,25
Erzeugung und Verarbeitung von Leder und Lederersatzstoffen (ausgen. Schuhe)	30,53	49,26
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenherzeugung	20,20	10,29
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	15,27	17,28
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	19,92	10,87
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	27,13	27,12
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	14,97	7,66
Bauwesen	48,63	37,30
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	49,96	18,67
Verkehr; Nachrichtenübermittlung	115,34	50,84
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	114,07	57,21
Einrichtungen der Gebietskörperschaften; Sozialversicherungsträger und Interessenvertretungen	61,52	30,26

Die Entwicklung hinsichtlich der insgesamt tödlich verlaufenen Unfälle, bezogen auf je 10.000 Unfälle, sowie in den Gruppen in unmittelbarem und nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb zeigt die anschließende Darstellung.

#### Tödliche Unfälle je 10000 Unfälle



Rate der tödlichen Unfälle

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Rate der tödlichen Unfälle im Jahre 1975 etwas geringer war als 1974. Dieser Rückgang ergab sich sowohl bei den tödlichen Unfällen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb als auch bei jenen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen.

Ebenso wie in den Jahren vorher standen auch im Berichtsjahr von den einzelnen Wirtschaftsklassen nach der Zahl der Unfälle die Erzeugung und Verarbeitung von Metallen sowie das Bauwesen an erster und zweiter Stelle. In der ersten dieser Wirtschaftsklassen ereigneten sich 37.401 (44.503) Unfälle, davon 56 (90) tödliche bzw. in der zweiten 23.856 (21.632) Unfälle, davon 116 (121) tödliche. Auf diese Wirtschaftsklassen entfielen 35,77% (39,81%) bzw. 22,82% (19,35%) aller Unfälle; bei den tödlich verlaufenen Unfällen sind die Prozentsätze 17,34 (24,73) bzw. 35,91 (33,24).

Die Rate der tödlichen Unfälle in diesen Wirtschaftsklassen, das ist die Zahl der tödlichen Unfälle bezogen auf je 10.000 Unfälle, betrug 14,97 (20,22) bzw. 48,63 (55,94).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ergaben sich in den Wirtschaftsklassen Erzeugung und Verarbeitung von Metallen bzw. Bauwesen 32.643 (39.483) Unfälle, davon 25 (43) tödliche bzw.

21.718 (19.644) und davon 81 (78) tödliche Unfälle. Es entfielen 36,44% (40,81%) bzw. 24,25% (20,31%) der Unfälle dieser Art auf die genannten Wirtschaftsklassen; bei den tödlichen Unfällen betrug der Prozentsatz 15,53 (23,37) bzw. 50,31 (42,39). Bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Betrieb 25 tödliche Unfälle; davon allein je fünf durch Absturz oder Absprung bzw. durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken und vier durch explosive Stoffe. Im Bauwesen ergaben sich im Zusammenhang mit dem Betrieb 81 tödliche Unfälle; davon wurden 17 durch Absturz oder Absprung, 14 durch Zusammenbruch von Gerüsten, 10 durch Bagger, Ladegeräte, Erd- und Straßenbaugeräte sowie Krane, 10 durch Rutschen oder Abstürzen von Erdmassen oder Gestein und 4 durch Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Wegfliegen von Stücken verursacht. 38,46% der tödlichen Unfälle durch elektrischen Strom entfielen auf das Bauwesen. Die Rate der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb in den Wirtschaftsklassen Erzeugung und Verarbeitung von Metallen bzw. Bauwesen ereigneten, betrug 7,66 (10,89) bzw. 37,30 (39,71). Bei den nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb gestandenen Unfällen betrug die Rate der tödlichen Unfälle in den genannten Wirtschaftsklassen 65,15 (93,63) bzw. 163,70 (216,30).

In den einzelnen der weiter oben angeführten Gruppen von Unfallgegenständen bzw. Unfallvorgängen ereigneten sich die meisten Unfälle durch elektrischen Strom, Kraftübertragungseinrichtungen, Schleif- und Poliermaschinen, Flurförderzeuge, Handwerkzeuge, heiße oder kalte Gegenstände und durch Anstoßen von Körperteilen und Berühren scharfer, rauher und spitzer Gegenstände.

Auf ausländische Arbeitskräfte entfielen von den 323 (364) tödlichen Unfällen 28 (52); das ist ein Anteil von 8,67% (14,29%). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen 19 (34) und nicht in unmittelbarem Zusammenhang standen 9 (18) tödlich verlaufene Unfälle ausländischer Arbeitskräfte; der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte an diesen Unfällen betrug demnach 11,80% (18,48%) bzw. 5,56% (10%).

#### Berufskrankheiten

Der Arbeitsinspektion sind im Jahre 1975 935 (700) Arbeitnehmer gemeldet worden, die an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erkrankten; in zwei Fällen ergab sich ein tödlicher Verlauf. Auch 1974 ereigneten sich zwei Todesfälle. Die Zunahme der Fälle von Berufskrankheiten insgesamt ist auf die größere Zahl gemeldeter Infektionskrankheiten, Lärmschäden des Gehörs sowie beruflich verursachter Hauterkrankungen zurückzuführen. Die Gründe hierfür liegen, was die Lärmschäden betrifft, in Schwankungen der Untersuchungstätigkeit; bei den Hauterkrankungen nimmt die Meldung auch geringfügiger Veränderungen zu und bei den gemeldeten Infektionskrankheiten muß berücksichtigt werden, daß alle im Gesundheits-

und Fürsorgewesen tätigen Arbeitnehmer nunmehr der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen.

Diese Erkrankungsfälle verteilten sich auf männliche und weibliche Arbeitnehmer sowie Erwachsene und Jugendliche wie folgt:

Jahr	männliche Arbeitnehmer		weibliche Arbeitnehmer	
	Erwachsene	Jugendliche	Erwachsene	Jugendliche
1975	692	4	223	16
1974	526	4	160	10

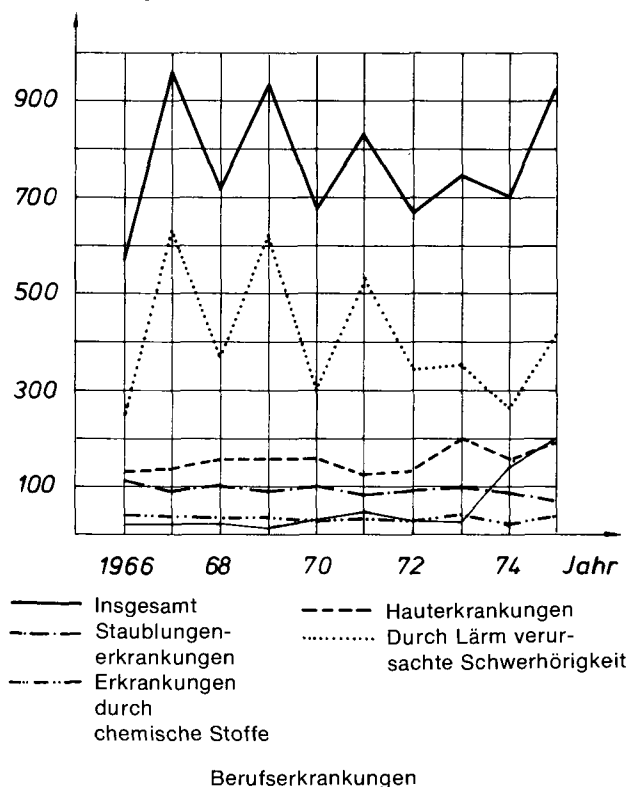
Soweit sich bei den einzelnen Berufskrankheiten im Jahre 1975 mehr als zehn Fälle ereigneten, ergibt sich deren Verteilung aus der folgenden Aufstellung, die auch die entsprechenden Zahlen für 1974 enthält.

Fälle von Berufskrankheiten

	1975	1974
Durch Lärm verursachte Hörschäden	410	266
Infektionskrankheiten	195	139
Hauterkrankungen	190	161
Silikosen oder Silikatosen sowie Siliko-Tuberkulosen	62	89
Erkrankungen durch Kohlenoxid	17	16
Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	13	2
Asthma bronchiale	11	8
Erkrankungen durch Blei	10	8

Die Entwicklung bei den Berufserkrankungen insgesamt und bei den häufigeren Erkrankungsarten in den Jahren 1966 bis 1975 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

Erkrankungen



Die Verteilung der gemeldeten Fälle von Berufserkrankungen auf die einzelnen Wirtschaftsklassen stellt sich nach der Häufigkeit folgendermaßen dar, wobei Berufskrankheiten mit weniger als zehn Erkrankungsfällen unberücksichtigt blieben:

Klasse XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	319
Klasse XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen	208
Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren	78
Klasse XIV	Bauwesen	75
Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	54
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	38
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	34
Klasse XX	Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	31
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	28
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren	24
Klasse II	Energie- und Wasserversorgung	14
Klasse VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen	10

Überdies erhielt das Zentral-Arbeitsinspektorat Kenntnis von drei Todesfällen, welche Personen betrafen, die bereits lange Zeit an einer Berufskrankheit litten. Es handelte sich um zwei Fälle von Silikosen und einen Fall einer Siliko-Tuberkulose. Diese Staublungenleiden wurden auf Kraftwerksbaustellen bzw. in der metallverarbeitenden Industrie erworben.

Von den 410 gemeldeten Hörschäden durch Lärm erreichte in 36 Fällen der Hörverlust ein solches Ausmaß, daß eine mittelgradige Schwerhörigkeit resultierte; dies sind 8,8% der Gesamtzahl der gemeldeten Hörschäden. Im Vergleich mit den diesbezüglichen Zahlen des Vorjahres zeigt sich, daß trotz der gestiegenen Zahl der Hörschäden die Anzahl der Rentenfälle fast gleichgeblieben ist. Auf Grund dieses Vergleiches kann angenommen werden, daß der jährliche Zuwachs an solchen Hörschäden, die für die Betroffenen in sozialer Hinsicht von Bedeutung sind, in der Relation zur Zahl der lärmexponierten Arbeitnehmer auch in Zukunft gleichbleiben dürfte. Weiterhin zunehmende Bedeutung erlangen die Lärm-schäden des Gehörs in jenen Fällen, in welchen die weitere Eignung für Tätigkeiten im Lärm-milieu in gesundheitlicher Hinsicht nicht mehr gegeben ist. Hier ergeben sich schwerwiegende Entscheidungen in bezug auf Arbeitsplatz und weitere Beschäftigung. In solchen Fällen müssen Alter, Berufsjahre, Lärmexposition sowie Ausmaß und Entwicklungstendenz des festgestellten Hörschadens besonders sorgfältig gewertet werden, um Härtefälle nach Möglichkeit auszuschließen. Auch aus diesen Gründen wird der Verwendung persönlicher Hörschutzmittel besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Für diese Maßnahmen ist in letzter Zeit zunehmendes Interesse seitens der Arbeitnehmer festzustellen.

Hinsichtlich der Verteilung der Hörschäden auf die einzelnen Wirtschaftsklassen dominiert die Erzeugung und Verarbeitung von Metallen mit etwas mehr

als der Hälfte aller gemeldeten Fälle. Auch bezüglich der Schwere des Hörverlustes ist diese Wirtschaftsklasse weiterhin die bedeutendste. Die übrigen Fälle verteilen sich hauptsächlich auf die Wirtschaftsklassen IV, V, VIII, IX, XI, XII und XIV nach der folgenden Aufstellung.

#### Gehörschäden

Wirtschaftsklasse	Zahl	%
Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabaksverarbeitung	21	5,12
Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgenommen Bekleidung und Bettwaren)	23	5,61
Be- und Verarbeitung von Holz; Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung	32	7,80
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	20	4,88
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	16	3,90
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	28	6,83
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	235	57,32
Bauwesen	14	3,41

Die Infektionskrankheiten scheinen mit einer Zahl von 195 in der Statistik auf und sind damit hinsichtlich der Häufigkeit an die zweite Stelle gerückt. Der Grund für diesen Anstieg ergibt sich aus der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion auf alle Gesundheits- und Fürsorgeeinrichtungen. Wie auch in den Jahren vorher handelte es sich überwiegend um Fälle infektiöser Hepatitis bzw. Serumhepatitis; tuberkulöse Infektionen treten demgegenüber in den Hintergrund. In etwa einem Viertel der Fälle bedingte die Erkrankung einen länger dauernden bzw. bleibenden Gesundheitsschaden. Zu einem tödlichen Verlauf der Erkrankung ist es in keinem Fall gekommen, jedoch ist bei den schwerer verlaufenden Erkrankungen zufolge der Leberschädigung eine Verkürzung der Lebenserwartung der betroffenen Person nicht auszuschließen.

Bei den Erkrankten handelte es sich um 32 Ärzte und 163 Angehörige der Krankenpflegedienste, Laborantinnen, Prosekturgehilfen und Reinigungsfrauen in Krankenanstalten. Von den Angehörigen der Krankenpflegedienste erlitten acht die Infektion bereits während der Zeit ihrer Ausbildung in Krankenpflegeschulen. Aus dieser Verteilung ist das weitaus größere Infektionsrisiko der zweitgenannten Gruppe zufolge des häufigeren und längeren Kontaktes mit den Patienten sowie mit infizierten Materialien, wie Injektionsnadeln, Spritzen, Sonden und verschiedenen Laboratoriumsgeräten ersichtlich. Die Erkrankungen betreffen überwiegend Frauen, was sich damit erklärt, daß in Krankenpflegeberufen Frauen dominieren.

Die Frage eines wirksamen Infektionsschutzes der Arbeitnehmer steht in engem Zusammenhang mit Maßnahmen in seuchenhygienischer Hinsicht, die auch dem Schutze des Kranken dienen. So kommen

zur Verhütung von Übertragungen der infektiösen Hepatitis, sie wird auch als Hepatitis A bezeichnet, in erster Linie Desinfektions- und Isolierungsmaßnahmen in Betracht; hinsichtlich der zweiten Form, der sogenannten Serumhepatitis, sind Maßnahmen arbeitsorganisatorischer Art, wie die Verwendung von Einmalspritzen und sonstigen Einwegmaterialien von wesentlicher Bedeutung. Die Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung bestehen jedoch darin, daß strenge Isolierungsmaßnahmen in die innere Organisation des Krankenhausbetriebes eingreifen und nicht immer möglich sind. Hinsichtlich des Umganges mit Blut und sonstigen Körperflüssigkeiten, welcher die Hauptursache für die Übertragung der Serumhepatitis darstellt, liegt in der Vielfalt solcher Tätigkeiten die Schwierigkeit, das Ausmaß der Gefährdung praxisgerecht abzugrenzen. Grundsätzlich gilt organisches Material dieser Art als infektiös.

Die beruflich verursachten Hauterkrankungen stehen mit einer Zahl von 190 an dritter Stelle in bezug auf die Häufigkeit der Erkrankungsfälle. Ihre Zunahme gegenüber dem Jahre zuvor ist auf die häufigere Meldung von Hautveränderungen geringeren Grades zurückzuführen; die Zahl der schweren Fälle, in welchen die Hauterkrankung einen Arbeitsplatz- bzw. Berufswechsel erzwang, blieb hingegen mit 35 Fällen im Vergleich zum Vorjahr (38) praktisch gleich. Diese schweren Fälle traten hauptsächlich in den Wirtschaftsklassen XI, XII, XIII, XIV und XX auf, in der letztgenannten Klasse ist der Anteil an Jugendlichen mit 50% besonders hoch. Im Vergleich mit anderen Berufskrankheiten ist auch die Zahl der erkrankten Frauen mit 82 relativ hoch.

Unter den Hauterkrankungen überwiegen die zufolge Allergien gegen bestimmte Arbeitsstoffe verursachten Ekzeme bei weitem; nur in wenigen Fällen handelte es sich um toxisch-degenerative Ekzeme.

Die Verteilung der Erkrankungsfälle auf die Wirtschaftsklassen mit mehr als fünf Erkrankungsfällen ist aus der anschließenden Aufstellung ersichtlich.

#### Hauterkrankungen

Wirtschaftsklasse	Zahl	%
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	30	15,79
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	19	10,00
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	44	23,16
Bauwesen	32	16,84
Körperpflege und Reinigung; Bestattungswesen	30	15,79
Gesundheits- und Fürsorgewesen	13	6,84

Mit 62 Neuerkrankungen nehmen die Staublungen-erkrankungen (Silikose, Silikatose, Siliko-Tuberkulose) den vierten Platz in der Berufskrankheitenstatistik des Jahres 1975 ein; hinsichtlich der Schwere der Erkrankung sind sie jedoch nach wie vor die bedeutendsten Berufskrankheiten. Ihre Zahl hat gegenüber dem Jahre vorher deutlich abgenommen. Der relativ hohe Anteil an Berentungsfällen – er beträgt etwa ein Drittel – zeigt weiterhin, daß in vielen Fällen die Mel-

dung und Feststellung der Erkrankung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem die Lungenveränderungen schon entsprechend weit fortgeschritten sind. Die Verteilung der Erkrankungsfälle auf die Wirtschaftsklassen XII, XIII und XIV ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Berücksichtigt man die Zahl der Erkrankungen zur Größe des staubgefährdeten Personenkreises, dann ist auch in dieser Hinsicht die Wirtschaftsklasse Erzeugung von Stein- und Glaswaren an erster Stelle zu nennen.

#### Staublungenerkrankungen

Wirtschaftsklasse	Zahl	%
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	25	40,32
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen .....	16	25,81
Bauwesen .....	21	33,87

Die soziale Bedeutung der Staublungenerkrankungen, insbesondere der Silikose, besteht darin, daß im Falle der Erkrankung für den Betroffenen zumeist eine weitere Tätigkeit im Staubmilieu aus gesundheitlichen Gründen untersagt werden muß. Dies ist vielfach mit erheblichen nachteiligen Folgen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht verbunden. Auch aus diesen Gründen haben intensive Bemühungen um eine Verbesserung der Staubverhältnisse in der Granitindustrie eingesetzt, in welcher die aufgezeigten Probleme zufolge der größeren Erkrankungszahlen besonders aktuell sind. Die Entwicklung von Stauberfassungsvorrichtungen an den Arbeitsgeräten im Zusammenhang mit entsprechend dimensionierten Absauganlagen in den Betrieben lassen eine entscheidende Verbesserung erwarten.

Die Zahl der Kohlenoxidvergiftungen ist mit 17 gegenüber dem Jahr vorher sowie im Vergleich über eine längere Periode praktisch gleichgeblieben; ihre Zahl wird weitgehend von der Wahrscheinlichkeit unfallartiger Ereignisse in gefährdeten Bereichen bestimmt. Kohlenoxidvergiftungen ereigneten sich fast ausschließlich bei der Erzeugung und Verarbeitung von Metallen. Durchwegs handelte es sich um akute Vergiftungen zumeist leichter Art; in keinem Fall führte die Vergiftung zu einem bleibenden gesundheitlichen Schaden.

33 Erkrankungsfälle betreffen die Gruppe chemisch-toxische Arbeitsstoffe. Davon dominieren zahlenmäßig Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe und Blei. Diese äußerst geringe Zahl von Erkrankungen im Vergleich zu den übrigen Berufskrankheiten zeigt den steten Fortschritt in arbeitshygienischer Hinsicht an Arbeitsplätzen, an welchen durch Umgang mit schädlichen Arbeitsstoffen gesundheitliche Gefahren bestehen. Hinzu kommt, daß beginnende gesundheitliche Störungen bereits frühzeitig durch die gesetzlich festgelegten Vorsorgeuntersuchungen bei diesen Tätigkeiten festgestellt werden können.

Entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurden dem Zentral-Arbeitsinspektorat ferner noch 157 Fälle von Berufskrankheiten von Arbeitnehmern aus der Aufsicht der

Arbeitsinspektion, nicht unterliegenden Unternehmungen gemeldet; es waren dies in der Land- und Forstwirtschaft 12, im Bergbau 85, im Verkehr 3, im öffentlichen Dienst 48 und in diversen Unternehmen 9 Fälle.

Die Darstellung über die Berufskrankheiten auf Seite 23 ermöglicht einen zahlenmäßigen Vergleich der Entwicklung der durch chemisch-toxische Arbeitsstoffe verursachten Berufskrankheiten mit anderen Berufskrankheiten, wie Staublungenerkrankungen, Hauterkrankungen und Lärmschwerhörigkeit.

#### Gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer, die bei ihrer beruflichen Tätigkeit Einwirkungen oder Belastungen ausgesetzt sein können, die die Gesundheit zu schädigen vermögen, dienen neben der entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen.

Auf Grund der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bzw. der Strahlenschutzverordnung wurden im Berichtsjahr von den gemäß dem Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. dem Strahlenschutzgesetz ermächtigten Ärzten in 2.925 Betrieben 51.878 Arbeitnehmer auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte, in diesen Verordnungen angeführte Tätigkeiten untersucht. Die Befunde über diese Untersuchungen sind den Arbeitsinspektionsärzten zu übersenden, die darauf achten, ob die Untersuchungen den für diese maßgebenden Grundsätzen entsprechen haben und überdies prüfen, ob auf Grund der Untersuchungsergebnisse gegen die Beschäftigung des Arbeitnehmers mit der die Gesundheit schädigenden Tätigkeit nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ein Einspruch zu erheben ist. Von den 51.878 Untersuchten entfielen auf die nachstehend angegebenen Einwirkungen oder Tätigkeiten die angegebene Zahl von Arbeitnehmern.

Chemisch-toxische Arbeitsstoffe .....	16 228
Lärm .....	22 624
quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen .....	8 953
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten; Tätigkeit in Gasrettungsdiensten .....	1 407
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können .....	251
ionisierende Strahlen bei medizinischer Anwendung	1 382
ionisierende Strahlen bei nichtmedizinischer Anwendung .....	1 033

Die Zahl der untersuchten Arbeitnehmer verteilt sich vor allem auf die nachstehend angeführten Wirtschaftsklassen; es wurden nur jene Klassen angeführt, in denen mehr als 1000 Arbeitnehmer untersucht wurden:

Klasse XIII	Erzeugung und Verarbeitung von Metallen .....	25 928
Klasse XI	Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl ....	5 386

Klasse XII	Erzeugung von Stein- und Glaswaren .....	3 365
Klasse V	Erzeugung von Textilien und Textilwaren (ausgen. Bekleidung und Bettwaren) .....	2 315
Klasse VIII	Be- und Verarbeitung von Holz, Musikinstrumenten- und Spielwarenerzeugung .....	2 259
Klasse XIV	Bauwesen .....	2 100
Klasse VI	Erzeugung von Bekleidung, Bettwaren und Schuhen .....	1 754
Klasse XXII	Gesundheits- und Fürsorgewesen ..	1 444
Klasse IV	Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung ..	1 351
Klasse IX	Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe .....	1 268
Klasse X	Druckerei und Vervielfältigung; Verlagswesen .....	1 171

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse wurden 375 Arbeitnehmer in 179 Betrieben für bestimmte Tätigkeiten als nicht geeignet beurteilt; davon mußte nur in 29 Fällen das Verbot der Weiterbeschäftigung vom Arbeitsinspektorat bescheidmäßig ausgesprochen werden. Von den 375 Arbeitnehmern entfielen vier auf Einwirkung von ionisierenden Strahlen und die übrigen auf Einwirkungen durch Tätigkeiten nach der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Die administrativen Regelungen zur einheitlichen Durchführung der Untersuchungen und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse, die im Jahre vorher getroffen wurden, haben sich nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen bewährt. Es werden jedoch in Zusammenarbeit mit Universitätsinstituten sowie den ermächtigten Ärzten alle vorgebrachten Änderungs- und Verbesserungsvorschläge eingehend geprüft, um die jeweiligen arbeitsmedizinischen Erkenntnisse vor allem in bezug auf die Beurteilung der weiteren gesundheitlichen Eignung der Untersuchten für bestimmte gesundheitsgefährdende Tätigkeiten entsprechend zu berücksichtigen. Auch eine künftige Auswertung der Untersuchungsergebnisse im Sinne arbeitsmedizinischer epidemiologischer Studien, wie das Vorkommen bestimmter gesundheitlicher Störungen oder Veränderungen, Zusammenhänge zwischen solchen Erscheinungen und beruflichen Einwirkungen und dgl., ist in Aussicht genommen. Zu diesem Zweck müssen noch eine Reihe von Vorarbeiten für eine entsprechende Datenerfassung durchgeführt werden.

Die gesetzliche Möglichkeit, auch bei den in der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten nicht angeführten Einwirkungen ärztliche Untersuchungen zu verlangen, wurde im Falle eines Betriebes angewendet, der Vinylchlorid zur Herstellung von PVC verwendet. Diese Maßnahme war notwendig, da solchen Untersuchungen im Hinblick auf die krebserregenden Eigenschaften von Vinylchlorid eine erhebliche prophylaktische Bedeutung zukommt. Krebserkrankungen von Arbeitnehmern dieses Betriebes wurden bisher nicht festgestellt.

Für die Durchführung der Untersuchungen standen am Ende des Berichtsjahres 441 vom zuständigen

Bundesminister ermächtigte Ärzte zur Verfügung. Die Zahl der Ärzte, die somit auch arbeitsmedizinisch tätig sind, nimmt laufend zu; gegenüber dem Jahr 1974 erfolgte eine erhebliche Steigerung. Dessen ungeachtet werden die Bemühungen fortgesetzt, weitere Ärzte für solche Tätigkeiten zu gewinnen, insbesondere in jenen regionalen Bereichen, in welchen noch ein besonderer Bedarf besteht.

Mit zunehmender Zahl von Ärzten und Krankenanstalten, die für die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften ermächtigt wurden, haben auch diese Untersuchungen zahlenmäßig zugenommen. Notwendig sind zum Teil noch organisatorische Maßnahmen in den Betrieben, durch die eine Berücksichtigung der Ergebnisse der physikalischen Kontrolle bei der ärztlichen Untersuchung ermöglicht wird. Es ist zu erwarten, daß die Tätigkeit der betriebsärztlichen Dienste in Krankenanstalten sich auch in dieser Hinsicht unterstützend auswirken wird.

Eine Auswertung über alle seit Inkrafttreten der Strahlenschutzvorschriften durchgeführten Untersuchungen zeigte, daß der gesetzlich festgelegte Umfang wie auch der Zeitabstand der Untersuchungen für eine entsprechende ärztliche Überwachung ausreichen und mit diesbezüglichen internationalen Erfahrungen übereinstimmen.

Im Berichtsjahr wurden allein von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Kostenersatz für die Durchführung der Untersuchung von Arbeitnehmern auf ihre gesundheitliche Eignung nach § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes 7,284.000 S aufgewendet. Für die Honorierung der nach dem Strahlenschutzgesetz durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen wurden den ermächtigten Ärzten und Einrichtungen von den Trägern der Unfallversicherung rund 660.800 S und aus Mitteln des Bundes 340.000 S gezahlt.

#### Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Im Berichtsjahr war die schwierige Wirtschaftslage fast in allen Betrieben zu merken, ihre Auswirkungen führten aber, im ganzen gesehen, nicht zu einer Beeinträchtigung der sozialen Lage der Arbeitnehmer an ihren Arbeitsplätzen. Die Weiterentwicklung in der sicherheitstechnischen, arbeitshygienischen und ergonomischen Gestaltung der Arbeitsbedingungen wurde aber in manchen Bereichen verlangsamt. Bei nur geringen Investitionen konnten auch nur weniger neue, den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes besser entsprechende Maschinen angeschafft werden; häufiger gelang es, durch noch sorgfältigere Planung mit geringeren Geldmitteln die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Vereinzelt ergab sich ein Konkurrenzverhältnis zwischen Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz, da das vermehrte Umweltbewußtsein der Bevölkerung manche Betriebe zu Aufwendungen auf dem Gebiete des Nachbarschaftsschutzes zwang, wodurch entsprechende Investitionen für die Produktion und die weitere Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterbleiben mußten. Gelegentlich wurde die Fertigstellung von Betriebsänderungen, die vom Standpunkte des Schutzes der Arbeitnehmer

günstig gewesen wären, durch Einwände von Parteien bei der gewerbebehördlichen Genehmigungsverhandlung sehr verzögert. Die angespannte Wirtschaftslage hatte einerseits die Schließung einiger, selbst größerer Betriebe zur Folge, andererseits führte sie zu einem, allerdings eher geringfügigen Rückgang des Beschäftigtenstandes, dem weitgehenden Verzicht auf Überstundenleistungen und gelegentlich zu Kurzarbeit. Von der Verringerung der Zahl der Arbeitsplätze waren vor allem Gastarbeiter betroffen.

Die ungewissen wirtschaftlichen Zukunftsaussichten waren wiederholt für die Beschäftigten Anlaß für einen intensiveren Einsatz am Arbeitsplatz; insbesondere Gastarbeiter bemühten sich, diesen durch vermehrte Arbeitseifer zu erhalten. Aus Sorge um ihren Arbeitsplatz verzichteten manche Arbeitnehmer, meist in Betrieben ohne Betriebsvertretung, auch darauf, auf die Einhaltung gesetzlicher Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu dringen. Erfreulicherweise steht dem auch die Beobachtung gegenüber, wonach in der Produktion nicht mehr voll ausgelastete Arbeitnehmer dazu herangezogen wurden, maschinenschutztechnische und arbeitshygienische Mängel zu beseitigen. Diese Arbeiten waren in der Zeit der Hochkonjunktur aus Zeitmangel immer wieder hinausgeschoben worden.

In diesem Zusammenhang verdient die Entwicklung der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Dienste näher dargestellt zu werden. Sicherheitstechnische Dienste wurden bereits in fast allen hiefür auf Grund der Beschäftigtenzahl in Betracht kommenden Betrieben eingerichtet. Überdies sind auch in mehreren Betrieben solche Dienste tätig, für die hiezu nach ihrem Beschäftigtenstand noch keine Verpflichtung besteht. Nach den bisherigen Wahrnehmungen sind Anfangsschwierigkeiten überwunden, so daß weiterhin eine von diesen Diensten ausgehende Förderung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben erwartet werden darf. Dies gilt sinngemäß auch für die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen. Die weitere Entwicklung wird aber wesentlich davon abhängen, welchen Ausbildungsstand das Personal dieser Einrichtungen erlangen und halten wird. Die in Betracht kommenden Betriebe wurden von den Arbeitsinspektoren bei ihrer Inspektionstätigkeit auf die Ausbildungsveranstaltungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für Sicherheitsvertrauenspersonen aufmerksam gemacht. Die Arbeitsinspektoren waren durch Vorträge auch aktiv um die Ausbildung und Förderung dieser Personen bemüht. Gelegentlich bedurfte es eingehender Aussprachen der Arbeitsinspektoren mit Arbeitgebern, um diese von der Notwendigkeit ihrer Unterstützung dieser, der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben dienenden Einrichtungen zu überzeugen. Leider hat die ungünstige Wirtschaftslage die weitere Entwicklung der betrieblichen Einrichtungen zur Durchführung des Arbeitnehmerschutzes vereinzelt erheblich behindert.

Der gesetzlichen Verpflichtung, betriebsärztliche Dienste einzurichten, haben die Betriebe mit einer Beschäftigtenzahl über 750 bereits im vorangegange-

nen Jahr im wesentlichen entsprochen. Darüber hinaus ist in einer erheblichen Zahl von Betrieben ein Betriebsarzt tätig, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht. Besondere Aufmerksamkeit wird seitens der Arbeitsinspektion nunmehr der Wirksamkeit der betriebsärztlichen Dienste gewidmet. Es betrifft dies vor allem das zeitliche Ausmaß der betriebsärztlichen Tätigkeit in Relation zu Art und Größe des Betriebes.

Um die Fort- und Weiterbildung der Ärzte für ihre betriebsärztlichen Aufgaben waren wieder die Ärztekammern und die österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin bemüht. Diese Bestrebungen wurden von der Arbeitsinspektion unterstützt. Eine Veranstaltung dieser Art wurde mit internationaler Beteiligung als Zusammentreffen von Betriebsärzten des deutschsprachigen Raumes in Europa abgehalten und ermöglichte einen wertvollen Erfahrungsaustausch.

Die Hauptsorge bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen gilt dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer. Dieser Zielsetzung entsprechend stehen neben den technischen Arbeitnehmerschutzbelangen gleichrangig die arbeitsmedizinischen. Hier wieder spielen die prophylaktischen und die periodisch kontrollierenden ärztlichen Untersuchungen eine besondere Rolle. Nach den Beobachtungen der Arbeitsinspektoren und der Arbeitsinspektionsärzte werden die erforderlichen periodischen ärztlichen Untersuchungen zum größten Teil durchgeführt. In einzelnen Landesteilen gab es aber gelegentlich Schwierigkeiten, da für bestimmte Untersuchungen ermächtigte Ärzte noch fehlten.

Aus arbeitsmedizinischer Sicht müßte bei der ärztlichen Überwachung nach Erfordernis, wie bei Schichtarbeit, auch auf das Vorliegen einer Zuckerkrankheit geachtet werden, da diese eine Reihe von Beschäftigungen ausschließt.

Über die Abwanderung von Erzeugungsbetrieben aus dem Zentrum an den Rand der Städte wurde schon wiederholt berichtet. Da die Stadtkerne erhalten werden sollen, mußten Maßnahmen gegen eine Verödung dieser Gebiete getroffen werden. Um genügend Publikum anzulocken und um die ständig größer werdende Warenvelfalt ausstellen zu können, wurden immer großflächigere Verkaufsgeschäfte eingerichtet. Diese wurden in Großbauwerken, in zu revitalisierenden Altbauten und in ehemaligen Palais untergebracht. Die Forderung nach natürlich belichteten Arbeitsplätzen war in solchen Fällen ebenso wie bei unterirdischen Verkehrsbauten nicht oder nur sehr eingeschränkt durchzusetzen. Diese auch aus dem Ausland bekannte Entwicklung darf keinesfalls richtungsweisend sein. In diesem Zusammenhang sollten auch die Stimmen ausländischer Parlamentarier nicht überhört werden, die sich gegen ein Höhlendasein der Arbeitnehmer aussprechen.

Eine Analyse der Beobachtungen der Arbeitsinspektoren hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch die verwendeten Maschinen und die angewendeten Produktionsverfahren ergibt keine offensichtlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und auch keine anderen Entwicklungstendenzen.

Die grundsätzlichen Ausführungen im Bericht über das Vorjahr haben daher auch für die vorliegende Darstellung Gültigkeit, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die für eine Ausgestaltung der Betriebe aufgewendeten Geldmittel im Berichtsjahr geringer waren als im Jahr vorher.

Wie traditionelle Berufsgefahren durch die technische Entwicklung zunächst kaum bemerkbar, letzten Endes aber doch ins Gewicht fallend zurückgedrängt werden können, zeigte sich im graphischen Gewerbe. In dieser Wirtschaftssparte wurde der Buchdruck zunehmend vom Offsetdruck verdrängt. Dadurch nimmt auch die potentielle Bleigefährdung für die Arbeitnehmer ab. Andererseits muß es zunächst als überraschend angesehen werden, daß trotz der weltweiten Anerkennung der Grundsätze des Maschinenschutzes, d. h. der anerkannten Regeln im Maschinenbau, nach denen die an der Maschine Tätigen vor Gefahren zu schützen sind, vereinzelt noch ausländische, für den Benutzer gefährliche Maschinen und Anlagen auf den Markt gebracht wurden. Insgesamt haben sich jedoch die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Maschinenschutzes und auch die direkten Kontakte der für den Arbeitnehmerschutz zuständigen Behörden und Stellen günstig ausgewirkt. Anfragen ausländischer Maschinenerzeuger und ausländischer Handelsmissionen bei der Arbeitsinspektion über die in Österreich geltenden Maschinenschutzbestimmungen zeigten den Willen, sichere, den geltenden Bestimmungen entsprechende Maschinen anzubieten.

Gefahren für die Beschäftigten traten mitunter in Betrieben auf, in denen das Arbeitsverfahren geändert wurde, um bei den geänderten wirtschaftlichen Bedingungen die Produktion aufrechterhalten zu können. Hierbei wurde versucht, mit rasch errichteten behelfsmäßigen Anlagen, die zunächst den Forderungen des Arbeitnehmerschutzes nicht entsprachen, das Auslangen zu finden.

Ergonomische Gesichtspunkte wurden bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zunehmend beachtet, aber beispielsweise der Beistellung körpergerechter Arbeitssitze häufig noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Auch jenen Arbeitsplätzen wird noch verstärktes Augenmerk zugewendet werden müssen, an denen die Arbeitnehmer einem erheblichen Streß ausgesetzt sind, wie etwa bei der Datenaufbereitung die Datatypistinnen und die Locherinnen.

Dementsprechend wurde im Sinne einer arbeitsphysiologischen und ergonomischen Gestaltung von Arbeitsbedingungen in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund die Frage der Augenbeanspruchung bei Arbeiten an Bildschirmgeräten untersucht. In den letzten Jahren werden in zunehmendem Maße Datensichtgeräte in Verbindung mit EDV-Anlagen verwendet. Zuzufolge bestimmter lichttechnischer Gegebenheiten der Geräte sowie auch im Zusammenhang mit ihrer Aufstellung in Arbeitsräumen kann sich eine stärkere Beanspruchung für die Augen ergeben, insbesondere wenn längere Zeit kontinuierlich an solchen Geräten zur Eingabe oder Abfrage von Daten gearbeitet wird. Nach Vorliegen weiterer Erfahrungen ist beabsichtigt, Grund-

sätze für eine arbeitsphysiologisch entsprechende Gestaltung solcher Arbeitsplätze sowie auch Grundsätze für eine Unterweisung der Arbeitnehmer hinsichtlich einer richtigen Arbeitsweise auszuarbeiten. Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung vieler Arbeitsvorgänge in Richtung einer stärkeren nervlichen Beanspruchung werden die gewonnenen Erkenntnisse auch in anderen Arbeitsbereichen ähnlicher Art verwertet werden können.

Weitere Erkenntnisse für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen wurden auch im Bauwesen gewonnen. Beim Straßentunnelbau ergab sich als Nachteil von Plastik-Luttenleitungen, daß sie sowohl durch Sprengwirkung als auch von Transportmitteln leicht beschädigt werden können. Die Anwendung des „Taktchiebeverfahrens“ beim Bau von Autobahnbrücken erwies sich vom Standpunkte des Schutzes der Arbeitnehmer als besonders günstig, da bei diesem Verfahren nach Fertigstellung der Brückenpfeiler im üblichen Gleitverfahren auf einer überdachten, wettergeschützten, in der kalten Jahreszeit beheizten Baustelle gearbeitet wird. Die vorgeschobene, gegen den Absturz von Personen gesicherte Brückenplatte bietet einen guten Arbeits- und Lagerplatz für Nebenarbeiten. Arbeitsschutztechnische Probleme traten mit der Fertigteilbauweise auf. Der sehr rasche Zusammenbau auf der Baustelle birgt viele Gefahren. Für eine solche Montagebaustelle, auf der mehrere Firmen gleichzeitig arbeiten, ist eine Generalaufsicht unbedingt erforderlich.

Das Unfallgeschehen auf Baustellen zwingt in diesem Wirtschaftszweig weiterhin zu großen Anstrengungen, um Unfälle zu vermeiden.

Im Jahre 1975 stand ebenso wie in den Jahren vorher das Bauwesen in bezug auf die Zahl der tödlichen Unfälle, die sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ereigneten, an erster Stelle und hinsichtlich der Zahl der tödlichen Unfälle insgesamt an zweiter Stelle. Die Zahl der tödlichen Unfälle betrug im Berichtsjahr 37,30% (in den Jahren 1974 bzw. 1973 39,7% bzw. 46,5%) bei einem Durchschnittswert von 17,98% (19,02% bzw. 19,9%). Die Rate dieser tödlichen Unfälle lag demnach trotz eines Rückganges immer noch um etwa 107,5% (109% bzw. 134%) über der Durchschnittsrate bei den tödlichen Unfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb standen.

Auf Baustellen der Wiener U-Bahn müssen zum Teil Arbeiten in Druckluft ausgeführt werden. Durch die genaue Einhaltung aller hierfür in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen sind Erkrankungen durch solche Arbeiten bisher nicht aufgetreten. Hinsichtlich der Verwendung von Sauerstoff beim Ausschleusen ergaben sich bisher keine negativen Erfahrungen.

Nach der vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geführten Zentralstatistik elektrischer Unfälle für das Jahr 1975 ereigneten sich im Berichtsjahr 272 (im Jahr vorher 311) Unfälle, von denen 34 (39) tödlich verliefen. Von diesen Unfällen waren 239 (268) Arbeitsunfälle und davon 17 (24) tödliche. Den Arbeitsinspektoraten gelangten 228 (269) Unfälle durch elektrischen Strom, davon 13 (18) töd-



liche, zur Kenntnis, von denen 29,4% (20,4%) bzw. 38,5% (33,3%) auf das Bauwesen entfielen.

Das Netz der Einrichtungen in den Betrieben gegen schädigende Einwirkungen auf die Arbeitnehmer durch Staub, Gase und Dämpfe sowie durch Lärm verdichtete sich, wenn auch langsamer, weiter. Diese Entwicklung ist aber lange noch nicht abgeschlossen und kann es grundsätzlich auch nicht sein. Es gilt immer wieder neue Lösungen zu finden oder alte zu verbessern. In der Steinindustrie etwa wurden die bereitgestellten Stauberfassungseinrichtungen von einem Großteil der Arbeitnehmer nur sehr widerstrebend benützt oder überhaupt abgelehnt, obwohl beispielsweise Schlaghämmer samt Stauberfassungsgerät der leichteren Bedienbarkeit wegen durch Seilzug entlastet wurden. Als Grund wurde von den Arbeitnehmern angegeben, die Geräte seien zu schwer und unhandlich, sodaß eine zu Krankenständen führende Übermüdung der Hände, Arme und der Gelenke aufetrete. Daraus ergäbe sich auch ein Verdienstaufschlag. Die gegenwärtige Phase der Staubbekämpfung in der Steinindustrie erfordert weiterhin größte Aufmerksamkeit und zwar eine genaue Beobachtung der in den Betrieben bereits eingeführten Arbeitsgeräte mit Staubabsaugeeinrichtungen, Prüfung der möglichen weiteren Verbesserungen und der möglicherweise noch bestehenden tatsächlichen Nachteile. Der Erfolg des gesamten Staubbekämpfungsprogramms in der Steinindustrie wird aber wesentlich auch von der Gewöhnung der Arbeitnehmer an die geänderten Arbeitsplatzverhältnisse und von ihrer aktiven Mitarbeit abhängen.

Die Maßnahmen zur Verhütung von gesundheitlichen Schäden durch Lärmeinwirkung wurden in den Betrieben erfolgreich weitergeführt. Wenn auf Grund der besonderen Betriebsverhältnisse als Schutzmaßnahme zum persönlichen Gehörschutz gegriffen werden mußte, so wurde dies von immer mehr Arbeitnehmern eingesehen und diese Maßnahme angewendet. Im Vordergrund der Bemühungen stand aber wieder die technische Lärmabwehr. Die hier zur Verfügung stehenden und angewendeten Mittel waren wie in den Vorjahren der Einsatz leiserer Maschinen, lärmschluckende Auskleidungen, Aufstellung lärmender Betriebsmittel in besonderen Räumen oder schalldämmende Kabinen für das vom Lärm betroffene Bedienungspersonal der lärmenden Anlage. Einem allgemein bemerkbaren Erfolg dieser vielen Einzelmaßnahmen wirkten die in den Betrieben neu hinzugekommenen Lärmquellen entgegen. Für einen nicht unerheblichen Teil des Tages wird weiters unter Umständen der Arbeitslärm vom Freizeitlärm, wie Straßenlärm, Lärm in Gaststätten, Diskotheken und dgl. abgelöst. Der Kampf gegen Lärmschädigungen setzt das Verständnis der Betroffenen dafür voraus, daß eine Senkung des Lärmpegels am Arbeitsplatz nur Erfolg haben kann, wenn übermäßige Lärmeinwirkungen auf das Ohr auch außerhalb der Arbeitszeit möglichst vermieden werden.

Auch der Durchführung der Strahlenschutzvorschriften in den Betrieben wurde weiterhin die gebotene erforderliche Aufmerksamkeit zugewendet. Für Geräte, die radioaktive Stoffe enthalten und für

Strahleneinrichtungen wurden vom Zentral-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr insgesamt 11 Bauarten nach dem Strahlenschutzgesetz zugelassen.

Bei Amtshandlungen von Arbeitsinspektoren in Betrieben ergaben sich insgesamt 150.852 (152.854) Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes. Dies stellt gegenüber 1974 einen Rückgang um 1,3% dar. So entfielen auf die Gruppe Betriebsräume 19.509, Energieumwandlung und -verteilung 20.863, Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen 17.720, Fördereinrichtungen und Transportmittel 10.687 beim Umgang mit Stoffen oder Gegenständen oder durch bestimmte Einwirkungen 4.847, verschiedene Arbeitsverrichtungen 9.796, allgemeine Anforderungen und Maßnahmen 58.995 sowie auf die Gruppe Durchführung des Arbeitnehmerschutzes 730 Beanstandungen. Bei der letztgenannten Gruppe entfallen rund 679 Beanstandungen auf die betrieblichen Einrichtungen der Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. der sicherheitstechnischen oder betriebsärztlichen Dienste.

### Verwendungsschutz

Die Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit, die nicht den technischen und arbeitshygienischen Schutz betreffen, über den bereits eingehend berichtet wurde, werden unter dem Begriff Verwendungsschutz zusammengefaßt. Für diesen Bereich besteht eine Reihe gesetzlicher Regelungen; es sind dies vor allem solche zum Schutz der Kinder, jugendlicher und weiblicher Arbeitnehmer sowie werdender und stillender Mütter. Weitere Regelungen betreffen insbesondere den Arbeitzeitschutz, die Sonn- und Feiertagsruhe, den Bäckereiarbeiterschutz, die Berufsausbildung sowie den Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten.

Die soziale Lage im Bereich des Verwendungsschutzes kann an Hand der Zahl der Beanstandungen der Arbeitsinspektoren bei Amtshandlungen in den Betrieben beurteilt werden. Im Jahre 1975 waren es einschließlich der Heimarbeit 16.485 Übertretungen (1974: 17.803); dies stellt einen Rückgang im Jahre 1975 um etwa 7,4% dar, gegenüber einem Anstieg um 1,2% im Jahre vorher, wobei der Umfang der Inspektionstätigkeit im Berichtsjahr gegenüber jenem von 1974 um etwa 1,39% geringer war.

Im nachfolgenden wird ein Überblick über einzelne Gebiete des Verwendungsschutzes in den verschiedenen Bereichen gegeben. Mit Rücksicht auf die Änderung der Unterlagen können nicht in allen Fällen auch die Zahlen für das Jahr 1974 gegenübergestellt werden.

### Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitnehmern

Wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wurden insgesamt 3.815 Beanstandungen ausgesprochen.

Ungesetzliche Kinderarbeit wurde in 119 (151) Fällen beanstandet, davon 62 (62) im Beherbergungs-

und Gaststättenwesen, 16 (26) in Handel und Lagerung und 13 (17) bei der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Gegenüber 1974 ergab sich ein Rückgang um 32 Fälle.

In 334 (302) Fällen wurde unzulässige Nachtarbeit Jugendlicher ermittelt. Dies stellt eine erhebliche Zunahme gegenüber 1974 dar. 217 (172) dieser Beanstandungen entfielen auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen und 102 (93) auf die Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken. Hinsichtlich der täglichen bzw. wöchentlichen Arbeitszeit Jugendlicher ergaben sich 1.744 Beanstandungen; davon entfielen 823 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 259 auf Handel und Lagerung sowie 178 auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken.

Ferner ergaben sich in bezug auf die Sonn- und Feiertagsruhe bzw. Ersatzruhe 393, die Wochenfreizeit 432 und den Urlaub Jugendlicher 143 Beanstandungen.

Im Herbst des Berichtsjahres wurde eine Konferenz über die Wahrnehmung des Kinder- und Jugendschutzes durch die Arbeitsinspektion abgehalten, an der auch Vertreter der Interessenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teilnahmen. Bei dieser Konferenz wurden Fragen des Schutzes der Arbeitnehmer in den angeführten Bereichen eingehend erörtert und dadurch auch zur weiteren Entwicklung beigetragen.

Durch Arbeitsinspektoren wurden bei Betriebsbesichtigungen im Berichtsjahr insgesamt 128.180 jugendliche Arbeitnehmer erfaßt, davon 83.018 männliche und 45.162 weibliche. Im Jahre 1974 waren es 127.298, davon 80.873 männliche und 46.425 weibliche jugendliche Arbeitnehmer.

#### Beschäftigung weiblicher Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr ergaben sich 108 (114) Fälle verbotener Nachtarbeit von Frauen, hievon betrafen 34 (45) Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken sowie je 15 Handel und Lagerung (12) bzw. das Beherbergungs- und Gaststättenwesen (11). Damit ergab sich gegenüber 1974 ein Rückgang, der jedoch geringer war als 1974. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Beanstandungen wegen verbotener Nachtarbeit von über 18 Jahre alten weiblichen Arbeitnehmern und von Jugendlichen in den letzten Jahren.

Zahl der Beanstandungen betreffend Nachtarbeit

Jahr	Arbeitnehmerinnen über 18 Jahre alt	Jugendliche
1975 .....	108	334
1974 .....	114	302
1973 .....	146	296

Hinsichtlich der Betriebe des Beherbergungs- und Gaststättenwesens ist noch darauf hinzuweisen, daß Arbeitnehmerinnen in solchen Betrieben, soweit ihre Beschäftigung nicht bereits an sich auf Grund des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen vom

Verbot der Nachtarbeit ausgenommen ist, auch während der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Es kommt daher nur dann zu einer Beanstandung, wenn die Ruhezeit weniger als elf Stunden beträgt.

Vom Verbot der Nachtarbeit wurden 126 (144) Ausnahmen erteilt bzw. Anzeigen zur Kenntnis genommen; davon bezogen sich 39 auf Betriebe zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränken, 20 auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen und 13 auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl. Der überwiegende Teil der Ausnahmen 52 (54) betraf das Reinigungspersonal.

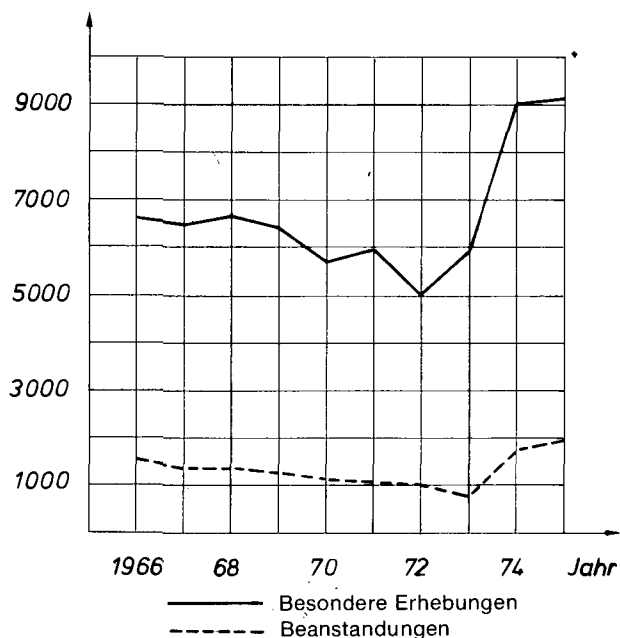
#### Mutterschutz

Bei den Arbeitsinspektoraten langten im Jahre 1975 15.182 (13.899) Meldungen über werdende Mütter ein, davon 14.506 von Arbeitgeberinnen und 676 von anderen Stellen. Auf Grund dieser Meldungen sowie bei Betriebsbesichtigungen und anderen Amtshandlungen führten Arbeitsinspektoren in 4.851 (4.288) Betrieben 9.088 (9.013) besondere Erhebungen in Mutterschutzangelegenheiten durch, wobei 11.225 (11.706) Arbeitsplätze von Arbeitnehmerinnen, die den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes unterliegen, erfaßt wurden. Bei den Betriebsbesichtigungen wurden 744 (1.203) werdende und stillende Mütter direkt erfaßt; insgesamt konnten für 12.144 (14.179) werdende und stillende Mütter Belange des Mutterschutzes wahrgenommen werden.

Bei den Amtshandlungen der Arbeitsinspektoren ergaben sich auf dem Gebiet des Mutterschutzes insgesamt 1.935 (1.700) Beanstandungen. Bei besonderen Erhebungen wurden 1.189 (962) Beanstandungen ausgesprochen; von diesen betrafen 665 (549) das Stehverbot nach § 4 Abs. 2 lit. b, 145 (108) das Bewegen von Lasten nach § 4 Abs. 2 lit. a und 68 (39) gesundheitsschädliche Einwirkungen nach § 4 Abs. 2 lit. c und d des Mutterschutzgesetzes. Auf 100 besondere Erhebungen entfielen rund 13,2 Beanstandungen gegenüber 10,7 im Jahr vorher.

Die Entwicklung hinsichtlich der besonderen Erhebungen und Beanstandungen auf dem Gebiete des Mutterschutzes seit 1966 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen.

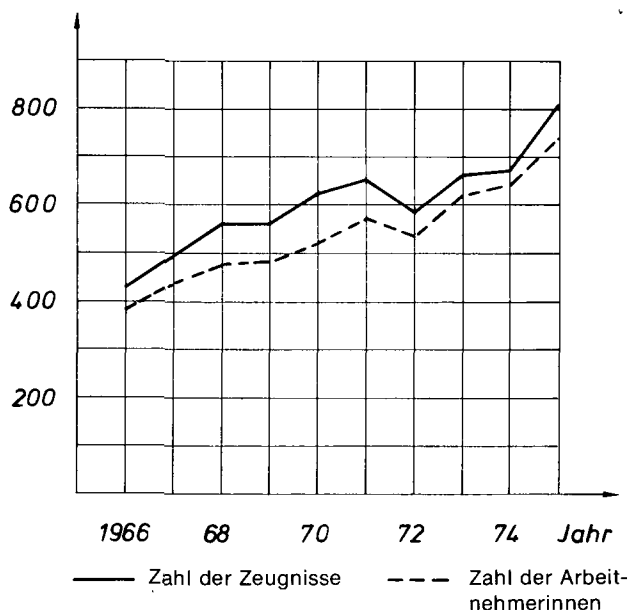
Die Arbeitsinspektionsärzte führten in Angelegenheiten des Mutterschutzes in 850 (704) Fällen ärztliche Untersuchungen oder Begutachtungen durch und stellten für 740 (638) Arbeitnehmerinnen 802 (664) Zeugnisse nach § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes aus. Somit hat sich sowohl die Zahl der Arbeitnehmerinnen, für die ein solches Zeugnis ausgestellt wurde, als auch die Zahl der Zeugnisse gegenüber dem Jahre vorher erhöht. Ferner wurden von Amtsärzten bei Bezirksverwaltungsbehörden 476 (394) solche Zeugnisse für Arbeitnehmerinnen ausgestellt, die in der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Betrieben beschäftigt werden; außerdem wurden für 77 (57) Arbeitnehmerinnen in Betrieben, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, derartige Zeugnisse von Amtsärzten ausgestellt.



Mutterschutz; besondere Erhebungen und Beanstandungen

Von diesen 553 (451) Zeugnissen insgesamt entfielen auf die westlichen Bundesländer 273 (225), auf die Bundesländer Steiermark und Kärnten 62 (56) und auf Wien, Niederösterreich und das Burgenland 218 (170). Demnach ist auch hinsichtlich der Tätigkeit der Amtsärzte auf diesem Gebiet eine Zunahme festzustellen. Sie stellt in diesem Bereich des Mutterschutzes eine wesentliche Unterstützung der Arbeitsinspektionsärzte dar.

Die Entwicklung hinsichtlich der von den Arbeitsinspektionsärzten ausgestellten Zeugnisse in den Jahren seit 1966 ist der folgenden Darstellung zu entnehmen:



Von Arbeitsinspektionsärzten gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes ausgestellte Zeugnisse

Betrachtet man die Zahl der für berufstätige werdende Mütter ausgestellten Zeugnisse insgesamt, so läßt die stete Zunahme auf eine zunehmende bessere Erfassung der Risikoschwangerschaften schließen, zumal die Geburtenzahlen bzw. die Zahlen werdender Mütter zurückgehen. Außerdem ist bei dieser Betrachtungsweise zu berücksichtigen, daß zufolge der Verlängerung der gesetzlichen Schutzfrist auf 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bereits bestimmte Risikofälle, wie insbesondere die drohende Frühgeburt, für die Ausstellung eines Zeugnisses ausscheiden. Als wertvoll hat sich in diesem Zusammenhang bestätigt, daß die im Rahmen der Mutter-Kindpaß-Aktion tätigen Ärzte darauf hingewiesen wurden, bei der Erfassung gefährdeter Schwangerschaften den berufstätigen werdenden Müttern besondere Aufmerksamkeit zu schenken und solche Fälle den Amts- bzw. Arbeitsinspektionsärzten zuzuweisen.

Die auf Grund der Novelle des Mutterschutzgesetzes 1974 in Kraft getretenen Neuregelungen der Beschäftigungsverbote brachten in arbeitsmedizinischer Hinsicht einen Fortschritt. Aus der Zahl der im Zuge besonderer Erhebungen in Betrieben ausgesprochenen Beanstandungen ist ersichtlich, daß die Übertretungen des Stehverbotes deutlich zugenommen haben.

Dies erklärt sich auch aus der Erweiterung des begrifflichen Umfangs dieses Beschäftigungsverbotes gegenüber der früheren Regelung. Um eine einheitliche Handhabung dieses Verbotes insbesondere in Grenzfällen zu gewährleisten, soll durch Untersuchungen geklärt werden, ob eine der Praxis gerecht werdende Abgrenzung von Arbeiten, die überwiegend im Stehen verrichtet werden, von jenen Arbeiten, die diesen hinsichtlich ihrer statischen Belastung gleichkommen, möglich ist.

### Arbeitszeit

Nach den Berichten der Arbeitsinspektorate war der Umfang der Mehrarbeit im Berichtsjahr geringer als im Jahr vorher. Es zeigten sich auch weiter verstärkte Bemühungen um von den Arbeitszeitvorschriften abweichende Pausenregelungen. Ferner wurde in weiteren Bürobetrieben und -abteilungen die gleitende Arbeitszeit eingeführt.

Die Übertretung der für Erwachsene geltenden Arbeitszeitvorschriften wurde in 5.647 Fällen beanstandet; davon entfielen allein 2.726 auf die Arbeitszeit, 1.621 auf Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie 837 auf Ruhepausen und Ruhezeiten. Nach der Häufigkeit der Beanstandungen geordnet ergaben sich 1.649 in der Wirtschaftsklasse Verkehr und Nachrichtenübermittlung, 1.205 im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, 674 in Handel und Lagerung sowie 545 im Bauwesen.

Von den Arbeitsinspektoren wurden gemeinsam mit Organen der öffentlichen Sicherheit 8.719 (7.349) Kontrollen von Fahrzeugen auf der Straße durchgeführt, wobei erhebliche Übertretungen von Arbeitszeitvorschriften festgestellt wurden. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem grenzüberschreitenden Ver-

kehr zugewendet. Wie schon wiederholt ausgeführt wurde, wirkt sich das Fehlen einer Sanktion gegen Kraftfahrer und Beifahrer nachteilig aus.

Bei den Arbeitsinspektoraten und beim Zentral-Arbeitsinspektorat langten 723 (885) Ansuchen oder Anzeigen über Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz ein. Diese Ausnahmen betrafen 48.430 (53.082) der insgesamt 195.337 (234.102) in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Von den Ausnahmen bezogen sich allein 205 (425) auf Betriebe zur Erzeugung und Verarbeitung von Metallen.

**Sonn- und Feiertagsruhe**

Übertretungen der Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe für Arbeitnehmer, die keine Jugendlichen sind, wurden in 333 Fällen ermittelt. Von diesen entfielen allein 225 auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, das sind 67,5% aller Fälle. Ein Vergleich mit den Zahlen des Jahres 1974 ist mit Rücksicht auf die für den Bericht verarbeiteten Unterlagen nicht möglich.

**Bäckereiarbeiterschutz**

In den dem Bäckereiarbeitergesetz unterliegenden Betrieben wurden neben den Betriebsbesichtigungen auch 2.403 (4.796) Erhebungen zur Nachtzeit durchgeführt. Dieser geringere Umfang der Kontrolltätigkeit ergab sich dadurch, daß mit 30. Juni 1975 das Nachtbackverbot aufgehoben wurde.

**Verwendungsschutz im Beherbergungs- und Gaststättenwesen**

Von den Arbeitsinspektoren wurden im Berichtsjahr 10.435 Betriebe der Wirtschaftsklasse Beherbergungs- und Gaststättenwesen überprüft; in diesen Betrieben waren 18.616 männliche und 37.676 weibliche erwachsene sowie 4.294 männliche und 3.832 weibliche jugendliche Arbeitnehmer, insgesamt 64.418 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Zahl der Beanstandungen betrug 4.094. Demnach entfielen 9,4% der inspezierten Betriebe und 4% der bei Betriebsbesichtigungen insgesamt erfaßten Arbeitnehmer auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen; der Anteil dieser Wirtschaftsklasse an der Zahl der gesam-

ten Beanstandungen im Bereich des Verwendungsschutzes betrug jedoch 28,5%. Dies zeigt, daß in den Betrieben der genannten Wirtschaftsklasse noch wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Verwendungsschutzes vorzunehmen sind. Dazu bedarf es auch der Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

**Berufsausbildung**

Hinsichtlich der Berufsausbildung ergaben sich 1.503 Beanstandungen. Von diesen entfielen auf den Lehrvertrag 500, die Ausbildung der Lehrlinge 419, die Lehrlingshaltung 201 und auf den Besuch der Berufsschule 90 Beanstandungen.

**Heimarbeit**

Im Jahre 1975 waren bei den Arbeitsinspektoraten 1.551 (1.710) Auftraggeber, 11.635 (13.099) Heimarbeiter und 328 (374) Zwischenmeister vorgemerkt.

Gegenüber 1974 nahm die Zahl der Auftraggeber um 159, die Zahl der Heimarbeiter um 1.464 und die der Zwischenmeister um 46 ab. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung in den letzten drei Jahren.

Zahl der bei den Arbeitsinspektoraten vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister

Jahr	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister
1975 .....	1.551	11.635	328
1974 .....	1.710	13.099	374
1973 .....	1.842	14.711	475

Neben den Überprüfungen bei Auftraggebern, Heimarbeitern und Zwischenmeistern wurden von den Arbeitsinspektoren noch 258 (212) weitere Amtshandlungen in Heimarbeitsangelegenheiten durchgeführt. Der Umfang der Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Berichtsjahr mit den Vergleichszahlen der Jahre 1974 und 1973 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Überprüfungstätigkeit**

Jahr	überprüfte			Anzahl der bei den überprüften Auftraggebern beschäftigten			
	Auftraggeber	Heimarbeiter	Zwischenmeister	Heimarbeiter		Zwischenmeister	
				männlich	weiblich	männlich	weiblich
1975 .....	653	2.685	84	260	6.369	79	47
1974 .....	858	2.901	109	231	7.074	78	105
1973 .....	963	3.618	156	359	8.960	131	117

Im Berichtsjahr haben die Arbeitsinspektorate 159 (192) Auftraggeber zur Nachzahlung von insgesamt 930.990 S (813.891) aufgefordert; dies ergibt einen durchschnittlichen Nachzahlungsbetrag von 5.855 S (4.239 S) je Auftraggeber. Diese Zahlen zeigen, daß

dem Entgeltsschutz in der Heimarbeit besonderes Augenmerk zugewendet werden muß. Die nachfolgende Tabelle enthält zum Vergleich auch noch die entsprechenden Zahlen des Jahres 1973.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2.119 (2.548)

Nachzahlungen

Jahr	Zahl der zu Nachzahlungen aufgeforderten Auftraggeber	Summe der Nachzahlungsbeträge in S	Durchschnittlicher Nachzahlungsbetrag je Auftraggeber in S
1975 .....	159	930.990	5.855
1974 .....	192	813.891	4.239
1973 .....	237	950.163	4.009

Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der in Heimarbeit Beschäftigten festgestellt. Die Zahl der wesentlichen Übertretungen ist mit den Vergleichszahlen der Vorjahre der anschließenden Tabelle zu entnehmen.

Beanstandungen auf dem Gebiete der Heimarbeit

	1975	1974	1973
Insgesamt .....	2.119	2.548	3.100
Listenföhrung .....	417	504	488
Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen .....	39	25	28
Abrechnungsnachweise ..	746	971	1.036
Wartezeit .....	1	2	30
Entgeltsschutz .....	787	911	1.255
Sozialversicherung .....	7	11	46

Im Berichtsjahr wurden neuerlich Fälle mißbräuchlicher Werbung für Heimarbeit durch Inserate, neuerdings auch mittels Postwurfsendung, festgestellt; bei den zuständigen Staatsanwaltschaften wurde Anzeige erstattet.

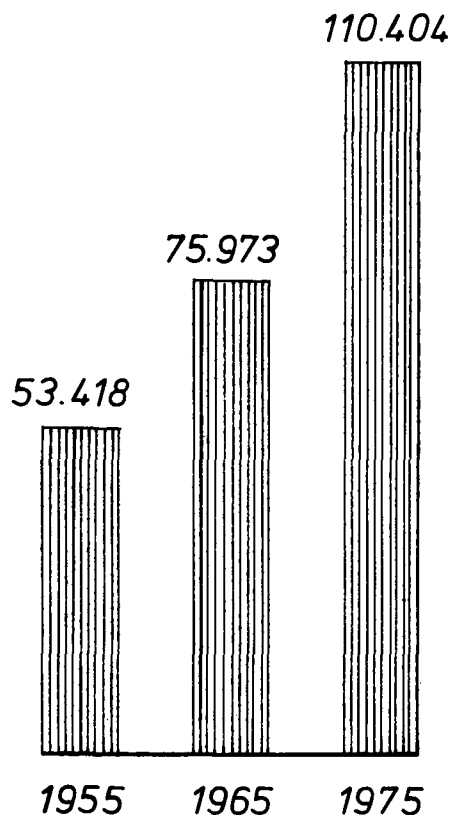
Verkehrs-Arbeitsinspektion

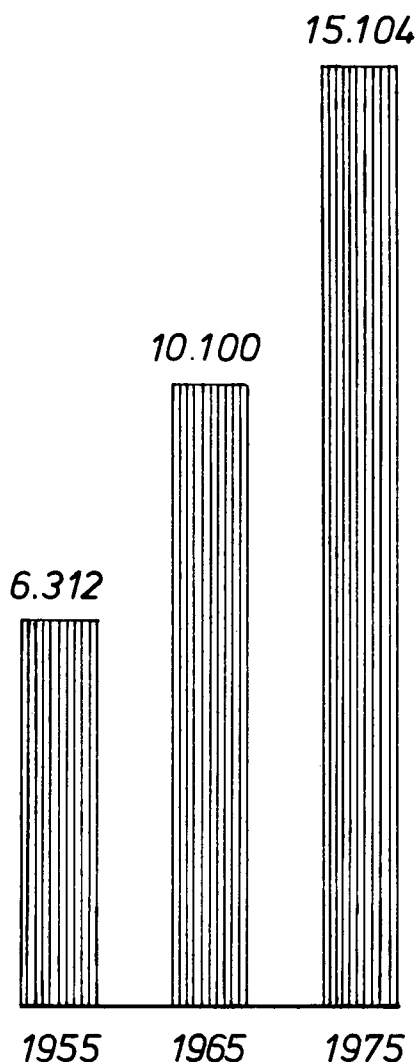
Nach den Bestimmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes obliegt die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen, der Post- und Telegraphenverwaltung, jeweils einschließlic ihrer Kraftfahrbetrieben, den Schlaf- und Speisewagenunternehmen – insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird – der Binnenschiffahrt und der Luftfahrt dem Bundesministerium für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat.

Die nachstehenden Ausführungen, die einen allgemeinen Überblick geben, stützen sich auf die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der Verkehrs-Arbeitsinspektion.

Am Ende des Jahres 1975 hatte das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei 11.125 Betrieben, in denen 161.359 Arbeitnehmer beschäftigt wurden, die Belange des Arbeitnehmerschutzes wahrzunehmen. Damit lag die Zahl der Betriebe um rund 30 Prozent höher als im ersten vollen Tätigkeitsjahr der Verkehrs-Arbeitsinspektion (1953: 8.633 Betriebe), bzw. die Zahl der Arbeitnehmer um rund 20 Prozent über jene des Jahres 1953 (135.343 Arbeitnehmer). Die nähere Aufgliederung sowie eine zusammenfassende Darstellung der Zahl der Arbeitnehmer sowie die Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe ist aus dem Tabellenanhang, Seite 148, ersichtlich.

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren 4.977 Betriebe besucht und damit diesbezüglich die bisher höchste Zahl erreicht, eine Zahl, die um mehr als das Dreifache über jener des Jahres 1953 (1.631 besuchte Betriebe) liegt. Davon wurden





4.844 Betriebe einmal und 133 Betriebe mehr als einmal besucht. Durch die Inspektionstätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurden im Berichtsjahr insgesamt 110.404 Arbeitnehmer erfaßt, was gegenüber dem erwähnten ersten vollen Tätigkeitsjahr fast einer Verdoppelung entspricht. Hiezu wird auf die graphische Darstellung der Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, jeweils auf zehn Jahresintervalle bezogen, in Tafel 1 verwiesen.

Die Zahl der Ladungen zu kommissionellen Verhandlungen, die an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ergeht, ist im ständigen Steigen begriffen. Sie lag im Berichtsjahr beim fast achtfachen Wert des ersten vollen Tätigkeitsjahres (1953: 84, 1973: 490, 1974: 608, 1975: 643), wobei an 263 Verhandlungen jeweils ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates teilnehmen konnte, eine Zahl, die gegenüber jener des Jahres 1953 um mehr als das Dreifache stieg. Die übrigen Stellungnahmen zu Betriebs- und Bauverhandlungen mußten zum Teil aus personellen Gründen schriftlich erfolgen, wobei in 100 Fällen Erhebungen im Zusammenhang mit Betriebsgenehmigungsverfahren von Anlagen gepflogen wurden, eine Zahl, die

sich allein gegenüber dem Vorjahr um mehr als 60 Prozent erhöhte. In 156 Fällen wurden Unfallereignisse durch Verkehrs-Arbeitsinspektoren durchgeführt (1953: 45, 1973: 108, 1974: 127).

Bei den von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren im Berichtsjahr in 4.977 gemäß Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz besichtigten Betrieben (1965: 2.569, 1955: 1.499) ergab sich, parallel zur höheren Zahl durchgeführter Besichtigungen eine erhöhte absolute Zahl der bei diesen getroffenen unfalltechnischen, arbeitshygienischen und den Verwendungsschutz betreffenden Beanstandungen (1975: 15.104, 1965: 10.100, 1955: 6.312).

Diese waren im Berichtsjahr in der Mehrzahl technischer Natur und verteilten sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

Betriebsräume und Arbeitsstätten	8.267
Allgemeine Mängel	2.528
Krafterzeugung und Kraftübertragung	753
Arbeitsmaschinen für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von verschiedenen Stoffen	905
Fördermaschinen (-einrichtungen)	208
Fehlverhalten bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen	59
Spezielle Eisenbahnanlagen und -einrichtungen	2.279
Fahrzeuge	87
Beanstandungen auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes	18
	15.104

Bedeutend größere Aussagekraft als die absolute Zahl der getroffenen Beanstandungen eines Berichtsjahres, die letztlich unter anderem auch von der Zahl der durchgeführten Inspektionen abhängt, besitzt die Durchschnittszahl der pro Inspektion getroffenen Beanstandungen, die im Laufe einer mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion von einem im Jahr 1953 über vier liegenden auf einen im Berichtsjahr unter drei liegenden Wert absank, was für eine wesentliche Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion spricht.

#### **Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz**

Gesetzliche und sonstige Vorschriften und internationale Übereinkommen, die für den Arbeitnehmerschutz von Bedeutung sind

Mit 1. Jänner 1975 wurde als letzte Etappe der Arbeitszeitregelung die 40-Stunden-Woche voll wirksam, wie dies sowohl im Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit bzw. auch in der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213/1972, festgelegt ist. Im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen war zur Einführung der 40-Stunden-Woche ab 1. Jänner 1975 eine neuerliche Abänderung der Dienstdauervorschrift A 10 notwendig geworden.

Das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 2/1975, mit dem das Arbeitszeitgesetz neu-erlich geändert wird, enthält unter anderem eine vö-lige Neufassung des das Fahrtenbuch betreffenden § 17 des Arbeitszeitgesetzes. Danach haben Lenker und Beifahrer, die nicht im Kraftlinienverkehr einge-setzt sind, während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen, in welches laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhe-pausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen ge-trennt einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist den zur Kontrolle Berechtigten über deren Verlangen vorzu-weisen. Nähere Bestimmungen über die Merkmale, die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des persönlichen Fahrtenbuches sowie de-ren Überprüfung durch den Arbeitgeber wurden durch die Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuch-verordnung – FartbV) getroffen. Die in der FartbV enthaltenen Ausnahmen von der Verpflichtung zur Führung von Fahrtenbüchern sowie vor allem jene Bestimmung des § 1 der Verordnung, wonach diese für Lenker und Beifahrer im Straßenverkehr, ausge-nommen im Kraftlinienverkehr, gilt, die in einem Ar-beitsverhältnis stehen, auf welches das Arbeitszeitge-setz Anwendung findet, schränkt praktisch die An-wendung der FartbV auf Teilbereiche des Wirkungs-kreises der Verkehrs-Arbeitsinspektion ein.

Von besonderer Bedeutung ist die Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten. Diese Fach-kenntnisse sind durch ein Zeugnis einer technischen Lehranstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse er-mächtigt worden ist, nachzuweisen. Soweit es sich um den Nachweis der Fachkenntnisse für die Durch-führung der Arbeiten in Betrieben handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, kann die Ermächtigung vom Bundesminister für Verkehr ausgesprochen werden. Soweit die Ausbildung nicht im Rahmen des Lehrplanes einer Unterrichtsanstalt erfolgt, sind die Prüfungen in Betrieben, die dem Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter-liegen, unter Mitwirkung eines vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Verkehrs-Arbeitsinspektors abzuhalten. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten sechs Monate nach ihrer Kundmachung, d. i. am 15. Feber 1976 in Kraft.

Ferner wäre die Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422, über die Aufhebung des zweiten Satzes im § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 durch den Verfassungsgerichtshof anzuführen.

Hinsichtlich der Beförderung gefährlicher Güter sind die Arbeiten zur Modernisierung der Sicher-heitsvorschriften des RID (Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisen-bahn – Anlage I zum Übereinkommen über den Ei-senbahnfrachtverkehr – CIM) und zu dessen Harmo-nisierung mit den Empfehlungen der Vereinten Na-tionen weiter fortgeschritten. Das neue Gefahren-Kennzeichnungssystem für den Transport bestimmter

gefährlicher Güter ist am 1. Oktober 1975 für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zwischen den Vertragsstaaten des Übereinkommens CIM in Kraft getreten (Gleiche Sicherheitsbestimmungen sind übrigens mit gleicher Wirksamkeit auch für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr<sup>1)</sup> in Kraft ge-treten).

Nach diesen neuen<sup>2)</sup>, in einem eigenen Anhang VIII zur RID aufgenommenen Bestimmungen sind Eisen-bahnkesselwagen (Behälterwagen), die in der Stoffli-ste zu diesem Anhang aufgenommene Stoffe enthal-ten, durch eine orangefarbene Tafel<sup>3)</sup> zu kennzeich-nen. Diese Tafeln tragen eine zweireihige Nummern-kombination, damit die bei Unfällen tätig werdenden Hilfsmannschaften aus der Nummer der oberen Reihe die Kennzeichnung der Gefahr und aus der Nummer der unteren Reihe die Kennzeichnung des Stoffes er-kennen können.

Abschließend soll noch, der besonderen Bedeutung wegen, auf den Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr vom 10. Juli 1975, Zl. EB 2966/2-II/2-1975, betreffend das Umfüllen brennbarer Flüssigkeiten auf Bahngrund und in der Nähe der Eisenbahn, der auf Grund der §§ 13 und 39 des Eisenbahngesetzes 1957 erlassen wurde, verwiesen werden.

Damit trat der Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 5. Mai 1951, Zl. 5907/4-51, betreffend das Abfüllen und Zapfen brennbarer Flüssigkeiten in der Nähe der Eisenbahn (veröffentlicht als Dienstanweisung (91) im Amtsblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundes-bahnen, 19. Stück vom 29. Mai 1951) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/73, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 523/1973, 3770/1974, 249/1973, 250/1975, 251/1975, 261/1975 und 522/1975.

<sup>2)</sup> Änderung der Anlage I zum Internationalen Überein-kommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) [Interna-tionale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)]; die Änderung der Anlage I (BGBl. Nr. 137/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 375/1967, BGBl. Nr. 181/1973 und BGBl. Nr. 534/1973 sowie der Ziffer 2 des im BGBl. Nr. 747/1974 kundgemachten Protokolls I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der CIM und CIV 1970, BGBl. Nr. 744/1974) trat am 1. Okto-ber 1975 in Kraft. Das RID findet Anwendung in: Algerien, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irak, Iran, Irland, Italien, Ju-goslawien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Niederlan-de, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei und Ungarn.

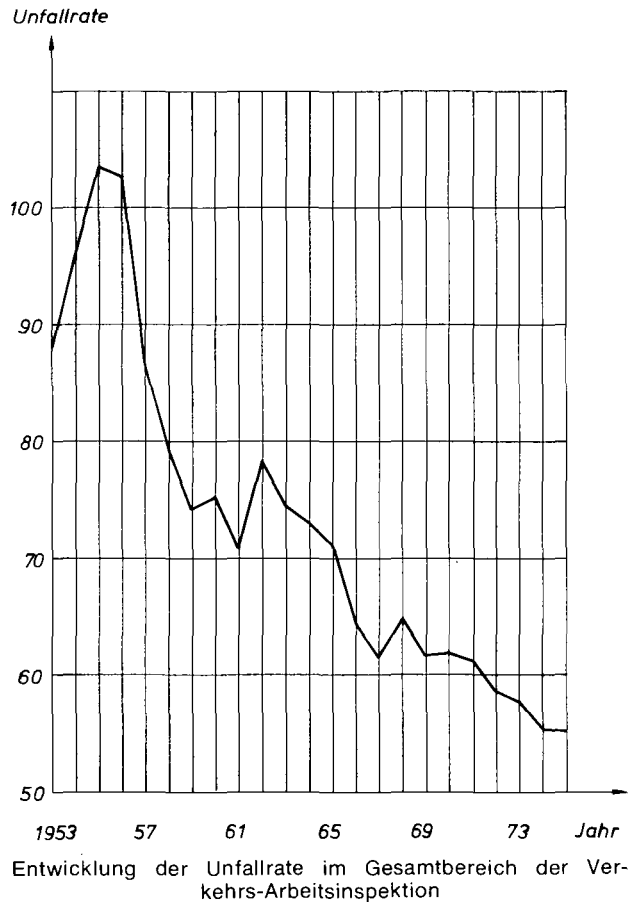
<sup>3)</sup> Während einer Übergangszeit von vier Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Anhangs VIII der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-frachtverkehr (CIM) [Internationale Ordnung für die Beför-derung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID)] an ge-rechnet, können die für die Tafeln vorgesehenen Angaben auch in entsprechender Größe, Form und Farbe auf jeder Längsseite der Behälterwagen (oder ihrer Behälter) durch Zettel, Anstrich oder in gleichwertiger Weise angebracht werden.

### Unfälle

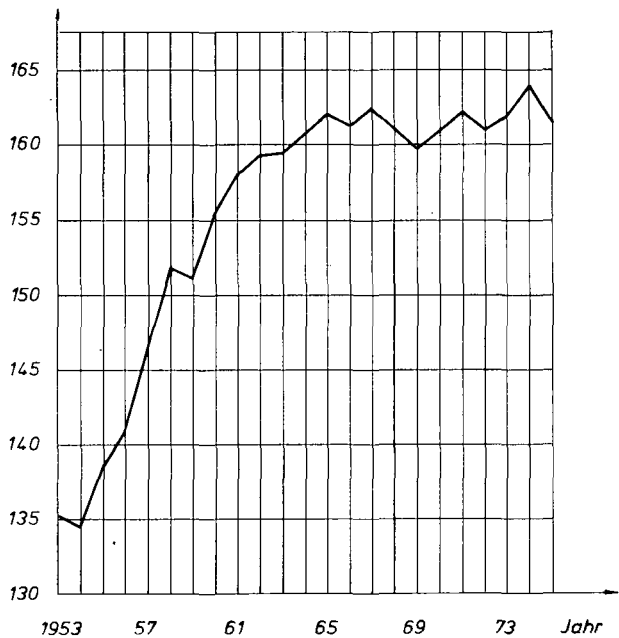
Die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat in seiner nunmehr mehr als zwei Jahrzehnte umfassenden Tätigkeit zur Kenntnis gebrachten Unfälle zeigen hinsichtlich der Gesamtzahl der gemeldeten Unfälle, die in diesem Zeitraum Jahresspitzenwerte von über 14.000 Unfällen aufwies, eine ausgeprägte abnehmende Tendenz (1974: 9.065, 1975: 8.908). Im Berichtsjahr sank die Gesamtunfallzahl im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion auf den bisher niedrigsten Wert (siehe Tafel 2).



Innerhalb von 24 Jahren stieg der Gesamtarbeitnehmerstand im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion von 135.343 auf 161.359 und erhöhte sich somit, wie schon angeführt, um rund 20 Prozent (siehe Tafel 3). Trotz des steigenden Arbeitnehmerstandes zeigen die absoluten Zahlen des Unfallgeschehens eine deutlich fallende Tendenz.



### Gesamtarbeitnehmerstand



Die Zunahme des Gesamtarbeitnehmerstandes im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion und wirksame Arbeitnehmerschutzmaßnahmen, die zu einem Sinken der absoluten Gesamtunfallzahlen führten, zeigen sich wohl am klarsten in einem spezifischen Wert, der Unfallrate, die im Gesamtbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion eine deutlich abnehmende Charakteristik zeigt und im Verlauf von mehr als zwei Jahrzehnten von einem spezifischen Wert von 103,4 auf 55,2 – also auf fast die Hälfte – absank (siehe Tafel 4).

Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte blieb gegenüber den vorangegangenen Berichtsjahren nahezu konstant (1975: 1388, 1974: 1398) und entspricht somit rund einem Sechstel der Gesamtzahl der Unfälle. Fast in derselben Größenordnung liegen mit 1147 die sonstigen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes beeinflussbaren bzw. unabhängig vom Betrieb sich ereignenden Unfälle, wie dies typisch etwa solche sind, die durch Elementarereignisse und Witterungseinflüsse oder durch außerge-



wöhnliche spezifische Verkehrereignisse, beispielsweise Zugs- oder Autobuskollisionen, eintreten.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung sind hierzu insbesondere auch die zahlreichen Wegunfälle im Dienst anzuführen. Im Berichtsjahr ereigneten sich auf diese Weise mehr als ein Viertel der Gesamtunfälle bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung. Bemerkenswert ist, daß im Zusammenhang mit den Unfällen auf dem Wege zu oder von der Arbeitsstätte, der resultierende Anteil der Wegunfälle – also die Unfälle auf dem Wege zu oder von der Arbeitsstätte bzw. im Dienst außerhalb des Betriebes – insgesamt fast die Hälfte des Gesamtunfallgeschehens bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung beträgt.

Betrachtet man die Gesamtzahl aller dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Berichtsjahr zur Kenntnis gebrachten Unfälle, entfielen fast 30 Prozent aller Unfälle auf solche, die sich nicht durch unmittelbare Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes verhindern ließen bzw. sich unabhängig vom Betrieb ereigneten. Hierzu sei auch auf Tafel 6 verwiesen, die weitere Aufgliederung, darunter auch solche nach den einzelnen Verkehrszweigen, zeigt.

Früheren Spitzenwerten tödlicher Unfälle, z. B. 74 im Jahre 1960 stehen 48 tödliche Unfälle im Berichtsjahr gegenüber, von denen fast die Hälfte auf solche in nur mittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb, wie etwa durch Unfälle auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte zurückzuführen und kaum durch Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes zu beeinflussen sind.

Von den 26 tödlichen Unfällen im Berichtsjahr, die in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb standen, ereigneten sich 20 im Eisenbahnbetrieb, davon 19, schon allein der Größe des Betriebes entsprechend, bei den Österreichischen Bundesbahnen.

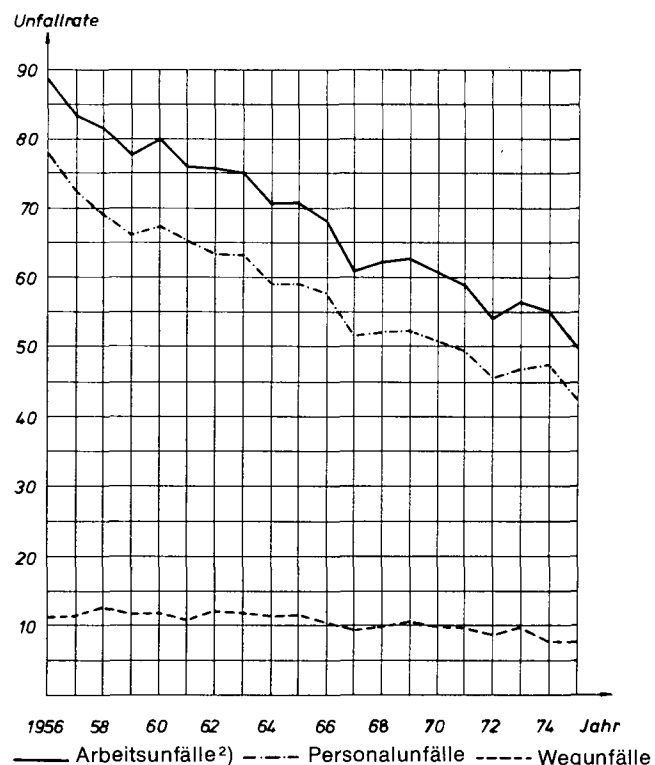
Diese Zahlen zeigen, daß der Eisenbahnbetrieb ungünstiger liegt, als dies seinem prozentuellen Anteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer entspricht. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, daß viele Tätigkeiten des Eisenbahndienstes an sich gefährlich und die Folgen von Unfällen insbesondere im Bereich der Gleisanlagen in der Regel sehr schwer sind, wie überhaupt sich die Eigenart der Arbeits- und Betriebsverhältnisse sehr von der anderer Unternehmen unterscheidet. Dennoch gelang es, bei den Österreichischen Bundesbahnen in rund zwei Jahrzehnten die Rate der Personalunfälle rund um die Hälfte zu senken (siehe Tafel 5).

Das angeführte Absinken der Unfallrate bei den Österreichischen Bundesbahnen ist vor allem auf die gute und planmäßige Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen zurückzuführen. Wesentlich trug zur Verminderung der Gefährdung der Arbeitnehmer die Beseitigung technischer Unfallsquellen bei. So konnten in rund zwei Jahrzehnten die durch technische Mängel, wie etwa solchen an Werkzeugen, Maschinen, Geräten und dergleichen, verursachten Unfälle, von einer Unfallrate bei fast dreißig liegend auf eine solche von rund fünf, bzw. in absoluten Zahlen die Zahl der Unfälle von 1.746 im Jahre 1956 auf 280 im Jahre 1975 abgesenkt werden.

Hierzu sei darauf verwiesen, daß in dem genannten Zeitraum die Zahl der Betriebsbesichtigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat stark intensiviert und damit im Zusammenhang stehend die Zahl unfalltechnischer Beanstandungen, im Jahre 1975 allein 7.914 gegenüber 1.839 im Jahre 1956, stark angestiegen ist. Für die Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation spricht auch die Tatsache, daß im gleichen Zeitraum wohl die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen, die, wie angegeben, insgesamt auf das mehr als Vierfache entsprechend der wesentlich mehr gesteigerten Inspektionstätigkeit absolut stieg, jedoch die Zahl der dabei getroffenen unfalltechnischen Beanstandungen pro Inspektion um etwa ein Drittel absank.

Ähnliche Überlegungen für den gesamten Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates zeigen auch hier eine zwar zahlenmäßig geringere, aber ebenso deutliche Abnahme der Durchschnittszahl der pro Inspektion getroffenen Beanstandungen, wie schon ausgeführt wurde.

Der präventive Charakter der Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in allen Teilkomponenten findet in den klaren Zahlenwerten dieses Kapitels seinen positiven Ausdruck, wobei nur kurz auf die menschlich-ethische, soziale, aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung verminderter Unfallgefahr verwiesen sein soll.



<sup>1)</sup> Die hier angegebenen Zahlen stellen für 1974 einen vorläufigen Wert der statistischen Auswertung der Unfälle dar, die sich etwa um  $\pm 0.1$  verändern können, da die endgültigen Werte bei Drucklegung noch nicht vorlagen.

<sup>2)</sup> Arbeitsunfälle als Summe der Personal- und Wegunfälle.  
Entwicklung der Unfallrate bei den Österreichischen Bundesbahnen<sup>1)</sup>

Entwicklung der Raten und Personalunfälle bei den Österreichischen Bundesbahnen:

1. Die Entwicklung der Unfallrate wird bei den Österreichischen Bundesbahnen als Pegelwert für die Durchführung von Aussprachen über Probleme der Unfallverhütung genommen, die neben der sonstigen innerbetrieblichen Schulung („Dienstunterricht“) im Entsprechungsfall zusätzlich abgehalten werden.
2. 1956 wurde der Unfallverhütungsdienst der Österreichischen Bundesbahnen organisatorisch neu geregelt.
3. Als Unfallrate wird in der Unfallstatistik der Österreichischen Bundesbahnen (im Gegensatz zu den sonstigen in diesem Tätigkeitsbericht genannten Unfallraten, die auch Unfälle ohne Arbeitsunfähigkeit inkludieren) die Zahl der in einem Kalenderjahr auf 1000 Bedienstete entfallenden Unfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von einem Tag oder länger (Tod innerhalb 24 Stunden nach dem Unfall) herbeigeführt haben, bezeichnet.

4. Unter Personalunfällen sind hier entschädigungspflichtige Arbeitsunfälle mit Ausnahme jener Unfälle zu verstehen, die der Bedienstete auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte erleidet.

### Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion in 12 Fällen (1974: 13) von ärztlicher Seite Anzeige über eine Berufskrankheit erstattet.

Insgesamt wurden in zehn Jahren im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion in 85 Fällen eine ärztliche Anzeige über Berufskrankheiten erstattet. Kein einziger Fall nahm einen tödlichen Verlauf. Die Anzahl der angezeigten Berufskrankheiten verteilt sich auf die einzelnen Jahre bzw. die beiden Großunternehmen Österreichische Bundesbahnen und Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung sowie die sonstigen Verkehrsunternehmen wie folgt:

Anzahl der ärztlichen Anzeigen über eine Berufskrankheit

Unternehmen	im Jahre										Summe 1966 bis 1975
	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	
Österreichische Bundesbahnen .....	5	10	4	4	7	6	8	6	11	11	72
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung .....	–	–	1	1	–	–	1	1	2	–	6
Sonstige Unternehmen .....	–	1 <sup>1)</sup>	–	1 <sup>1)</sup>	2 <sup>2)</sup>	–	1 <sup>1)</sup>	1 <sup>3)</sup>	–	1 <sup>1)</sup>	7
Jahressumme .....	5	11	5	6	9	6	10	8	13	12	85

1) Luftfahrt.

2) Grazer-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, Grazer Stadtwerke AG – Verkehrsbetriebe.

3) Anschlußbahn.

Diese Zahlen zeigen, daß die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Unternehmen – verglichen mit anderen Berufssparten – im Mittel eine als sehr günstig zu bezeichnende Rate der ärztlich angezeigten Berufskrankheiten aufweisen. Sicher sind hierfür eine ganze Reihe von Gründen maßgebend. Als wichtige Teilkomponente hiezu muß auch auf das besonders soziale Bemühen einer Reihe von Unternehmen im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion hingewiesen werden.

### Zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Im Berichtsjahr blieb die Thematik, die wesentlich zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion beitrug, jener in den vorangegangenen Berichten gleich.

So fanden auch im Jahre 1975 beim größten Unternehmen im Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, den Österreichischen Bundesbahnen, neben der laufenden Erneuerung von Anlagen vor allem solche Vorhaben Berücksichtigung, die zu einer

Verbesserung des Leistungsangebotes sowie zu einer Rationalisierung des Betriebsablaufes führen. Ihre Bedeutung darf auch vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes nicht übersehen werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Investitionsbereiche, wie die Beschaffung von Triebfahrzeugen sowie von modernen Reisezug- und Güterwagen, die Umstellung von der Dampftraktion auf den Elektro- bzw. Dieselbetrieb, der Neubau, sowie der Ausbau von Verschiebe- und Zugbahnhöfen, die Verbesserung der Streckenverhältnisse und das sicherungstechnische Rationalisierungsprogramm (Mittel- und Zentralstellwerke, Block- und Schrankenanlagen) von besonderer Bedeutung.

Im Berichtsjahr wurde die 62 km lange Strecke Linz-Summerau elektrifiziert, sodaß die jetzige elektrifizierte Betriebslänge 2.660 km beträgt, das sind etwa 45,3 Prozent des gesamten Streckennetzes, auf dem aber rund 90 Prozent der Betriebsleistung der Österreichischen Bundesbahnen abgewickelt werden.

Die Elektrifizierungsarbeiten der Strecken Gramatneusiedl-Hegyeshalom, Gänserndorf-Bernhardsthal und Linz-Spital am Phyrn, das sind rund 181 Streckenkilometer, waren im Berichtsjahr bereits im Gang.

Um der Lärmentwicklung am Arbeitsplatz entgegenzuwirken, werden entsprechende Maßnahmen – Isolation, Abkapselung – getroffen. Genügt dies nicht, werden die Mitarbeiter mit Gehörschutzmitteln (Kopfhörer, Pfropfen, Watte) ausgestattet. In den Führerständen der Lokomotiven werden Schalldämmung, Heizungsanlagen, Wärmeabstrahlung (durch wärmedämmende Scheiben) und die körper- und arbeitsgerechte Form der Sitzgelegenheiten ständig verbessert. Durch die Ausgabe von Schutzhelmen an jene Verwendungsgruppen, die erfahrungsgemäß durch Kopfverletzungen besonders gefährdet sind, wurde bei den ÖBB der Arbeitnehmerschutz wesentlich gefördert. Die Erfolge blieben nicht aus. Die Zahl der schweren Kopfverletzungen ist stark zurückgegangen.

Es muß aber leider auch festgestellt werden, daß noch einige schwere Unfälle zu verhindern, oder zumindest deren Folgen zu mildern gewesen wären, hätten die betroffenen Arbeitnehmer den Schutzhelm getragen. Nunmehr konnte der Kopfschutz wieder um einen Schritt weiter ausgebaut werden, da zwar mit dem Schutzhelm Schutz gegen Hieb- und Schlageinwirkungen am bewegten Fahrzeug und gegen herabfallende Gegenstände gegeben ist, es aber bei Arbeiten an stehenden Fahrzeugen auch oft zu Unfällen durch ein Anstoßen mit dem Kopf kommen kann. Um diesen oft schmerzhaften Verletzungen entgegenzuwirken, werden eigene Schutzhelme ausgegeben, die wegen ihrer einfachen Schutzfunktion im Gewicht geringer gehalten sind und Anstoßkappen genannt werden.

Wie schon in früheren Berichten angeführt, wird die generelle Einführung der Mittelpufferkupplung eine erhebliche Reduzierung der Arbeitsunfälle mit sich bringen. Während nun die europaweite Einführung der automatischen Mittelpufferkupplung auf immer neue Schwierigkeiten stößt und der Einführungsstermin in regelmäßigen Abständen weiter hinausgeschoben wird, sind die Österreichischen Bundesbahnen im innerösterreichischen Bereich diesem Vorhaben einen bedeutenden Schritt näher gekommen: Vor etwas mehr als drei Jahren wurde der Beschluß gefaßt, alle für den Betrieb auf der Wiener Schnellbahn bestimmten Triebwagenzüge der Reihe 4030.2 mit automatischer Mittelpufferkupplung vom Typ Scharfenberg auszurüsten. Schon vorhandene Garnituren werden bei Hauptausbesserungen auf Mittelpufferkupplung umgerüstet, alle neu zur Auslieferung gelangenden Züge ab Werk mit Scharfenberg-Kupplung ausgerüstet sein.

Vor allem auf der Wiener Schnellbahn, wo es im Betriebsbahnhof Floridsdorf sehr häufig erforderlich ist, Doppelgarnituren in kürzester Zeit zu trennen bzw. wieder zu vereinen, bringt die automatische Mittelpufferkupplung große betriebliche Vorteile. Abgesehen vom reinen Zeitfaktor, der auf einem Verkehrsmittel wie der Schnellbahn natürlich auch von großer Bedeutung ist, wird durch die Entbehrlichkeit des Kuppplers nicht nur ein Personaleinsparungseffekt erzielt, sondern vor allem – und als Wesentlichstes – die latente Unfallgefahr ausgeschaltet. Mit dem Verlassen des 4030.215 aus der Hauptwerkstätte Florids-

dorf im Mai des Berichtsjahres ist nun auch der letzte Zug dieser Reihe mit automatischer Mittelpufferkupplung ausgerüstet und das Umbauprogramm für die Reihe 4030.2 in dieser Hinsicht abgeschlossen.

Eine überaus wichtige Teilkomponente zur Verbesserung der Arbeitssicherheit stellen die gemeinsam von den Österreichischen Bundesbahnen, dem Unfallverhütungsdienst der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Gewerkschaft der Eisenbahner, unter Teilnahme von Vertretern des Verkehrs-Arbeitsinspektorates seit Jahren durchgeführten Aussprachen über Probleme der Unfallverhütung dar. Sie werden bei jenen Dienststellen abgehalten, bei denen im abgelaufenen Jahr gegenüber dem Vorjahr eine starke Steigerung der Unfallrate eingetreten ist, bzw. diese erheblich über dem für den jeweiligen Fachdienst ermittelten Durchschnittswert liegt. Der Unfallstatistik kommt also erhöhte Bedeutung zu und wird so zu einem wesentlichen Faktor praktischer Arbeitnehmerschutzarbeit. Auf Grund aller im Berichtszeitraum eingetretenen Arbeitsunfälle (Personal- und Wegunfälle) der Österreichischen Bundesbahnen ergab sich eine Unfallrate, die, wie bereits ausgeführt, im Zeitraum zweier Jahrzehnte um rund die Hälfte abgesunken ist.

Für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat sind auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes der Anschlußbahnbetriebe von Bedeutung, da Anschlußbahnen in ihrem Betrieb die dort Beschäftigten mit all den art-eigenen Gefahren, die der Eisenbahnbetrieb mit sich bringt, täglich konfrontieren.

Insbesondere Anschlußbahnen mit Eigenbetrieb stellen ein weitgehend autonomes Verkehrssystem dar, das von der Eisenbahnbehörde genehmigt wird und das seinen Nachwuchs mit Unterstützung der Österreichischen Bundesbahnen ausbildet und prüft. Es gibt hier die gleichen Funktionen wie bei Haupt- und Nebenbahnen, die gleichen Verkehrsvorschriften und dieselben technischen Sicherheitseinrichtungen wie auch elektrische Stellwerke und Reparaturwerkstätten. So stehen beispielsweise von den insgesamt 900 Mitarbeitern der Verkehrsbetriebe der VÖEST-ALPINE<sup>1)</sup> im Werk Linz 750 im Dienst der Werksbahnen. Naturgemäß ergeben sich in einem derartigen Betrieb immer Personalschwierigkeiten, insbesondere beim Verschubpersonal. Deshalb charakterisiert die Forcierung von Rationalisierungsmaßnahmen auch die Gegenwartssituation der Anschlußbahnen. So laufen im Werk der VÖEST-ALPINE auf dem Gelände keine Dampflokomotiven mehr, die zwei Mann Bedienung erfordert, sondern nur mehr Diesellokomotiven, bei denen eine einmännige Besetzung genügt. Auch mit der Automation der Stellwerke wurde Personal eingespart, wie auch durch den Einsatz ferngesteuerter Lokomotiven, bei denen der Lokführer, neben dem Gleis stehend, die Lokomotive auf ihrem Weg ferngesteuert führen kann.

Die Sozialeinrichtungen bei den Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb, wie Nächtigungs-, Eß-

<sup>1)</sup> ÖBB – die Schlagader der VÖEST-ALPINE, Werk Linz; Die ÖBB in Wort und Bild, Heft 1/1975.

und Umkleideräume sowie sanitäre Anlagen wurden spürbar verbessert. Dies geschah zum Teil durch Adaptierungen, Um- oder Neubauten – wie z. B. der Neubau der Werkstätte der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen. Zum Teil spielen hier bereits das Arbeitnehmerschutzgesetz und ferner die ständigen Inspektionen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates eine entscheidende Rolle.

Bei den Straßenbahnen wurden im Berichtsjahr sowohl in den Betriebsleistungen wie in der Zahl der beförderten Personen steigende oder zumindest gleichbleibende Betriebsleistungen im innerstädtischen Verkehr (Straßenbahn einschließlich Oberleitungs-Omnibusbetriebe und deren Kraftfahrbetrieben) erzielt. Diese Entwicklung im Straßenbahnverkehr ist insofern von Interesse, weil bei fallender Kilometerleistung eine deutliche Zunahme der Zahl der beförderten Personen eingetreten ist. Dieses Ergebnis ist zweifellos auf die laufenden Bemühungen zurückzuführen, kapazitätsgrößere Fahrzeuge einzusetzen und den Fahrgästen größeren Komfort zu bieten. Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, des Fahrkomforts und der Beschleunigung stehen ferner eine ganze Reihe weiterer wesentlicher, die Arbeitsbedingungen sehr beeinflussende Maßnahmen bei den einzelnen Straßenbahnunternehmen in Planung oder Ausführung. Es betrifft dies neben der Einrichtung von Signalampeln, der Installierung von Sprechfunkanlagen, der Entwicklung von Verkehrssteuerungsanlagen, die Aufstellung von Fahrkartenausgabeautomaten und die Anbringung von Fahrkartentwertern in den Fahrbetriebsmitteln wie überhaupt generell den Übergang zum Einmannbetrieb. So wird die Zahl der schaffnerlosen Straßenbahnzüge in Wien immer größer, wobei bis Ende 1980 der Einmannbetrieb auf sämtlichen Straßenbahnen und Bussen der Wiener Verkehrsbetriebe realisiert werden soll.

Die Errichtung von Wendeschleifen und damit der Wegfall des Beiwagenumhängens und in weiterer Folge die Einführung des Einrichtungsverkehrs zeitigen beispielsweise bei der Grazer Stadtwerke AG – Verkehrsbetriebe, daß einige Unfallsursachen gänzlich beseitigt werden konnten. So konnte bei den Verkehrsbetrieben der Grazer Stadtwerke ein starkes Fallen der Unfallsziffern von 189 im Jahre 1957 auf 69 im Jahre 1972, die der Unfallsrate von 16,77 auf 7,42, festgestellt werden. Gleiches gilt für die Gefährdung durch Blei und andere Ursachen von Berufskrankheiten, die durch die Verwendung von bleifreien Lagermetallen und Farben sowie nicht der Benzolverordnung unterliegende Farben, Lacke, Kleber und Verdünnungen nun vermieden sind.

Im Berichtsjahr hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bereich des Wiener U-Bahn-Baues zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes vielfach zu Bauentwürfen Stellung genommen bzw. an Bauverhandlungen teilgenommen.

Ferner wurden im Jahre 1975 15 neue Hauptseilbahnen und zwar eine Standseilbahn, eine Einseilumlaufbahn und 13 Doppelsesselbahnen in Betrieb genommen. Mit Ende des Jahres 1975 standen daher insgesamt 207 Hauptseilbahnen dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Die Anzahl der Einsessellifte

ist gleich geblieben. Bei einer Reihe von Hauptseilbahnen wurden Um- und Zubauten durchgeführt, um die Förderleistung zu erhöhen und die Rentabilität zu steigern.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung war auch im Jahre 1975 weiterhin ein großer Nachholbedarf auf dem Hochbau-sektor festzustellen. Vor allem Großdienststellen des Post- und Postautodienstes sind zum Teil noch sehr schlecht untergebracht, wenngleich die Anstrengungen zur Sanierung oder zum Neubau in den letzten Jahren nicht zu übersehen sind, und im Berichtsjahr wieder eine größere Anzahl neuer Dienstgebäude dem Betrieb übergeben wurden. Entsprechend den Zielsetzungen des „Unternehmensplanes für die Post- und Fernmeldeverwaltung 1975–1979“ wurde im Jahre 1975 der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse von unzulänglich untergebrachten Postämtern große Bedeutung beigemessen. Im Berichtsjahr wurden rund 60 Postämter durch Verlegung in neue Mieträume oder durch Umbau bzw. Instandsetzung vorhandener Räume saniert. Anzuführen wäre ferner die beim Bau von größeren Postämtern mit Kassenhallen immer stärker in den Vordergrund tretende Komponente sicherheitstechnischer Überlegungen.

Auch bei der Schifffahrt wurden im Berichtsjahr die Bemühungen zur Rationalisierung und Modernisierung des Betriebes fortgesetzt. Besonders augenfällig wirkte sich dabei das Unternehmenskonzept der Ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft (DDSG) aus, wobei für die notwendige Umflottung ein fünfjähriges Investitionsprogramm vorgesehen wurde, welches im Jahre 1976 zum Abschluß kommen wird. Die DDSG war dadurch in der Lage, alte Schiffe ihrer Güterflotte durch neue zu ersetzen, wobei die traditionelle Schleppschifffahrt durch die wesentlich rationellere personalsparende Schubschifffahrt ersetzt wird. Wie sehr der Strukturwandel den Güterverkehr der DDSG prägt, soll im Vergleich eines rund eineinhalb Jahrzehnte umfassenden Zeitraumes (Basis 1960) aufgezeigt werden.

So sank die durchschnittliche Anzahl der Schiffsbediensteten bei diesem Unternehmen von 1.240 im Jahre 1960 auf derzeit rund 600, also praktisch auf die Hälfte, während 1970 die Zahl noch über 900 betragen hatte. Die Rationalisierung drückt sich auch in der Abnahme der Tragfähigkeitstonnen um rund ein Zehntel aus, während die Leistungsfähigkeit der Güterflotte der DDSG in PS in eineinhalb Jahrzehnten sich um mehr als zwei Drittel erhöhte, bzw. die Tragfähigkeitstonnen pro PS von einem über 8 liegenden Wert im Jahre 1960 auf rund die Hälfte im Berichtsjahr sank. Da gleichzeitig auch die Zahl der Nettotonnenkilometer um rund die Hälfte zunahm, erhöhten sich durchwegs sämtliche leistungsbezogenen Kopfquoten, etwa die Zahl der geleisteten Nettotonnenkilometer pro Kopf auf den rund zweieinhalbfachen Wert.

Festgehalten sei noch, daß die Verminderung des Personalstandes der DDSG ohne irgendwelche Härte für die Arbeitnehmer dieses Unternehmens durchgeführt werden konnte.

Ein wesentlicher Beitrag zur Rationalisierung des österreichischen Luftverkehrs bzw. der Austrian

Airlines war die Vereinfachung der Flotte sowie die bereits im Jahr 1970 erfolgte Reduzierung des Personalstandes.

In diesem Zusammenhang ist das innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgte Ansteigen der Luftfrachtaufkommen auf den österreichischen Flughäfen (Import und Export) um rund 250 Prozent anzuführen, wobei naturgemäß mehr als 90 Prozent über den Flughafen Wien umgeschlagen wurde.

**Verwendungsschutz**

Dieser betrifft besonders jene Arbeitnehmergruppen, für die zum Teil besondere gesetzliche Regelungen bestehen wie Jugendliche und weibliche Arbeitnehmer. Der Großteil von diesen, jeweils über neunzig Prozent, ist bei der Österreichischen Post- und

Telegraphenverwaltung bzw. bei den Österreichischen Bundesbahnen beschäftigt, wozu bemerkt wird, daß diese Unternehmen um eine möglichst genaue Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen für diesen Personenkreis bemüht sind.

Auch bezüglich der übrigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen zeigt sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion keine besondere Problematik, wie dies auch aus der geringen Gesamtzahl der getroffenen Beanstandungen (im Berichtsjahr lediglich 18 gegenüber 15.086 unfalltechnischen und arbeitshygienischen Beanstandungen) ersichtlich ist. Somit entfiel 1975 nur rund jede tausendste der wegen Nichteinhaltung von Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes bei Amtshandlungen der Verkehrs-Arbeitsinspektoren getroffenen Beanstandungen auf solche des Verwendungsschutzes.

Die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Jahre 1975 zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unterliegenden Verkehrsbetriebe

Pos.	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe					Gesamtzahl der Betriebe	Zahl der Arbeitnehmer				Gesamtzahl der Arbeitnehmer
		0-4	5-19	20-49	50-499	500 und mehr		männlich		weiblich		
								Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) <sup>1)</sup>	Jugendliche Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) <sup>1)</sup>	Jugendliche Arbeitnehmer <sup>2)</sup>	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A	Eisenbahnen (einschl. deren Kraftfahrbetriebe) .....	3.402	1.284	429	309	32	5.456	90.529	1.918	6.005	102	98.554
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen .....	—	2	1	2	—	5	359	—	23	—	382
C	Österr. Post- und Telegraphenverwaltung (einschl. deren Kraftfahrbetriebe) .....	2.931	1.675	255	159	12	5.032	43.515	1.148	12.516	128	57.307
D	Radio Austria AG .....	—	1	1	1	—	3	232	—	82	1	315
E	Schifffahrt .....	463	55	8	7	—	533	1.943	46	105	3	2.097
F	Luftfahrt .....	62	21	9	2	2	96	1.883	17	804	—	2.704
	Summe (Pos. A-F) aller Verkehrszweige .....	6.858	3.038	703	480	46	11.125	138.461	3.129	19.535	234	161.359

**Bergbehörden**

Der folgende Beitrag gibt Einblick in den Wirkungsbereich der Sektion V – Bergbau im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und befaßt sich im Rahmen des Berichtes über die soziale Lage mit spezifischen Aufgaben des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes, wobei auf die Belange altersmäßige Zusammensetzung der Bergarbeiter, Unfallgeschehen, Berufskrankheiten, ärztliche Überwachung, Grubenrettungswesen und Berufsausbildung näher eingegangen wird; darüber hinaus werden wesentliche bergwirtschaftliche Kennzahlen angeführt. Weitergehende Informationen über den österreichischen Bergbau berührende Fragen vermittelt das „Österreichische Montan-Handbuch 1976“.

Die Grundlage des österreichischen Bergrechtes

bildet seit 1. Oktober 1975 das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259; es gilt

- a) für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe sowie für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen erfolgt,
- b) ferner mit Einschränkungen auch für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sonstiger mineralischer Rohstoffe,
- c) weiters für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen,
- d) für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie
- e) für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwas-

serstoffe, soweit es in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird.

Der Bergbau unterliegt, soweit hierfür nicht die Gerichte zuständig sind, der Aufsicht der Bergbehörden. Diese sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, dem die Berghauptmannschaften unterstehen. Im Verlauf des Jahres 1975 wurden von den Berghauptmannschaften bei insgesamt 268 Betrieben 1.954 Befahrungen durchgeführt; vergleichsweise wurden im Jahr zuvor in 212 Bergbauen 1.908 Inspektionen vorgenommen. Diese Befahrungen erstreckten sich auf Gruben-, Tagbau- und Obertaganlagen, sie schließen aber auch solche ein, bei denen anlässlich von Sprengmittelrevisionen, Baukommissionen oder Unfallereignissen näher gelegene Teile von Grubenanlagen mitinspiziert wurden; berücksichtigt sind ferner Befahrungen von gefristeten Bergbauen, auch wenn diese zur Zeit keinen Mannschaftsstand aufzuweisen hatten.

### Der österreichische Bergbau im Jahr 1975

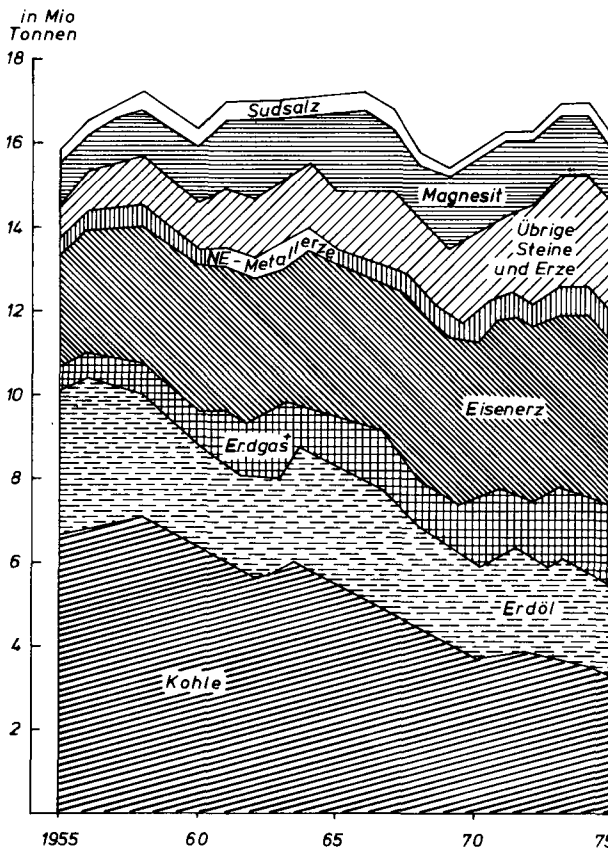
Die Bergwirtschaft nahm bei den einzelnen Bergbauzweigen eine unterschiedliche Entwicklung. Viele Betriebe wurden von der allgemeinen Rezession berührt. Während der Förderrückgang gegenüber 1974 bei Eisenerz, Kohle und Erdöl unter 10% gehalten werden konnte, betrug er bei Ton und Traß bis zu 30%. Vom Bergbau auf Blei- und Zinkerze, Steinsalz, Quarz und Quarzit sowie auf Naturgas wurden Zuwachsraten gemeldet.

Nachstehendes Aufbaudiagramm zeigt die Entwicklung der Produktionszahlen der wesentlichen Mineralgruppen.

Von den erwähnten 269 Betrieben standen im Jahr 1975 nur 102 in Produktion. Die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe ging bei 54% der Betriebe in Tagbauen und bei 31% in Tiefbauen vor sich. Bei den restlichen Betrieben erfolgte die Gewinnung sowohl in Tiefbauen als auch in Tagbauen, weiters aus Bohrlöchern.

Der Produktionswert für die Bergbauprodukte des Jahres 1975 beträgt 10.088 Millionen Schilling und liegt somit rund 25% über dem Wert des Vorjahres. Für die Bewertung wurde sowohl bei den Rohprodukten als auch bei den aufbereiteten Produkten (Konzentrate, Hüttenprodukte) der Brutto-Verkaufswert ab Werk herangezogen. Die Bewertung für jene Bergbaue, deren Produkte innerhalb der gleichen Unternehmung verarbeitet wurden, erfolgte zu den internen Verrechnungspreisen. Gegliedert nach Mineralgruppen sind folgende Produktionswerte für das Jahr 1975 festzuhalten:

Erdöl und Naturgas .....	4.601 Mio. S
Grundeigene- und sonstige bergfreie mineralische Rohstoffe (einschl. Magnesithüttenerzeugnisse)	3.654 Mio. S
Kohle .....	830 Mio. S
Erze .....	792 Mio. S
Salzsole und Sudsalz .....	211 Mio. S
	<hr/>
	10.088 Mio. S



\*) Umrechnungsschlüssel: 1 m<sup>3</sup>n Erdgas = 0,74 kg

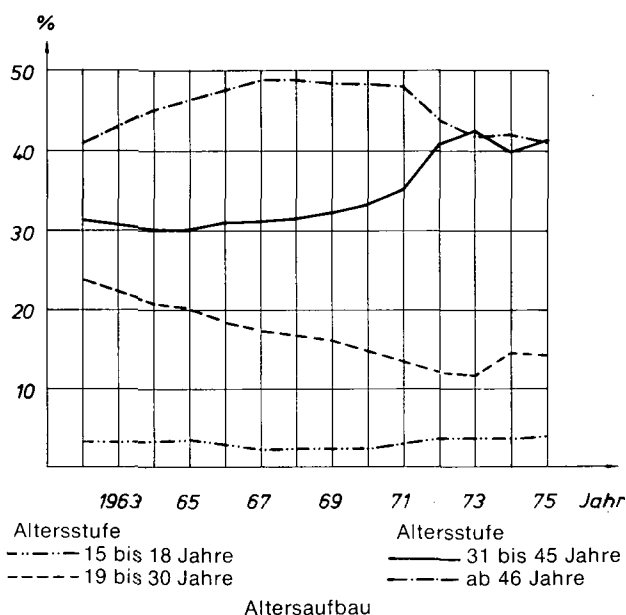
Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in den Jahren 1953 bis 1975 (Aufbaudiagramm)

Nach dem Bergbauförderungsgesetz 1973, BGBl. Nr. 29/1973, welches die Sicherung des Bestandes des Kohlenbergbaues sowie von Kupfer-, Blei-, Zink- und Antimonerzbergbauen und die Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe zum Ziel hat, wurden im Jahr 1975 an Bergbauberechtigte Beihilfen in der Gesamthöhe von annähernd 283,9 Millionen S gewährt. Im einzelnen entfielen auf den Kohlenbergbau 250,5 und auf den Buntmetallerzbergbau 33,5 Millionen S. Seit dem Jahr 1963 gelangten aus Budgetmitteln im Rahmen der Bergbauförderung insgesamt 1.380,4 Millionen S zur Vergabe. Hiervon wurden 204,7 Millionen S zur Deckung von Aufwendungen anlässlich von Betriebsstilllegungen gewährt.

Von den zu Ende des Jahres 1975 im österreichischen Bergbau beschäftigten 13.049 Arbeitnehmern – die entsprechende Zahl des Jahres 1974 beträgt 13.679 Arbeitnehmer – konnten 9.873 Personen, das sind 75,7%, eine berufliche Qualifikation durch Ausbildung oder durch Anlernung in einem bestimmten Berufszweig nachweisen. 914 Bergarbeiter oder 6% der bergbaulichen Gesamtbelegschaft unterzogen sich im Verlaufe des Jahres 1975 einer beruflichen Ausbildung.

Altersaufbau der Bergarbeiter am Jahresende 1975 (Gesamtbergbau); Vergleich 1974:

Lebensalter (Jahre)	1975					1974	
	Zahl der Arbeiter					Zusammen	%
	Grube	Tagbau	über Tage	Zusammen	%		
15 bis 18	43	3	463	509	3,9	486	3,5
19 bis 21	130	19	286	435	3,3	425	3,1
22 bis 25	185	29	375	589	4,5	665	4,9
26 bis 30	300	55	494	849	6,5	891	6,5
31 bis 35	393	96	701	1.190	9,1	1.354	9,9
36 bis 40	640	123	826	1.589	12,2	1.692	12,4
41 bis 45	897	124	1.507	2.528	19,4	2.697	19,8
46 bis 50	963	130	1.589	2.682	20,6	2.685	19,6
51 bis 55	641	93	1.287	2.021	15,5	2.068	15,1
56 bis 60	142	20	443	605	4,6	659	4,8
61 bis 65	1	3	46	50	0,4	57	0,4
66 bis	—	—	2	2	—	—	—
Zusammen:	4.335	695	8.019	13.049	100,0	13.679	100,0



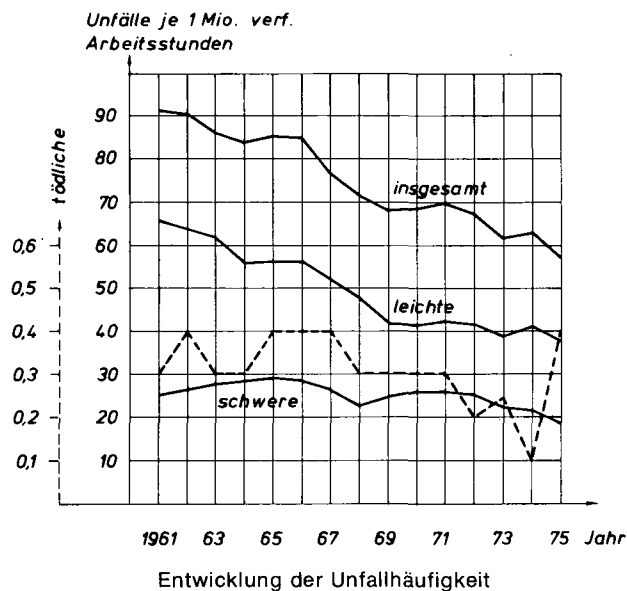
Das Unfallgeschehen im Bergbau

Die Statistik über das Unfallgeschehen bei den Betrieben des österreichischen Bergbaues läßt für das Jahr 1975 ein äußerst erfreuliches Ergebnis erkennen, das in einer zum Teil erheblichen Verringerung der statistischen Kennwerte sowohl als Summe als auch gegliedert nach unter- und über Tag sowie Tagbau zum Ausdruck kommt. Im einzelnen sind gegenüber dem Jahr 1974 Minderungen der Gesamtwerte für

- a) die Unfallzahl auf 1644 (1925 im Jahr 1974) oder um 14,6% und
- b) die Unfallhäufigkeit auf 57,2 (63,5 im Jahr 1974) oder um 9,9% sowie für
- c) den Unfallzeitverlust auf 7.944 (9.689 im Jahr 1974) oder um 18,0% zu verzeichnen. (Siehe Tabelle S. 8.) Unter Berücksichtigung der Heildauer waren von den erwähnten 1.644 Unfällen 543 (672 im Jahr 1974) schwerer rund 1.090 (1.249 im Jahr 1974) leichter Natur. 11 (4 im Jahr 1974) Unfälle endeten tödlich. Davon kamen durch Stein- und Kohlefall 9 Bergarbeiter ums Leben, ein Bergarbeiter erlitt den Erstickungstod und ein weiterer ge-

riet in eine in Betrieb befindliche Brecheranlage als er versuchte, eine durch Brückenbildung entstandene Störung zu beseitigen.

Im Verlauf des Jahres 1975 waren die vielschichtigen Bemühungen zur wirksameren Gestaltung der Unfallverhütungsarbeit im Bergbau in einem bisher noch nicht zu verzeichnenden Maße von Erfolg begleitet, wie dies in deutlicher Weise Rückgangsquoten bei den Unfallzahlen im Ausmaß von 16,2% für die Grubenbetriebe, 18,6% für die Tagbaue und 11,6% für den obertägigen Bergbaubereich zeigen. Zu dieser Entwicklung haben im großen gesehen die Betriebe sämtlicher Bergbauzweige beigetragen. Besondere Beachtung verdient hierbei das Unfallgeschehen des Erzbergbaues, bei welchem die Abnahme der Unfallzahl auf 336 (404 im Jahr 1974) oder um 16,8% eine Minderung der Unfallhäufigkeit gegenüber dem Jahr 1974 um etwa 25% zur Folge hatte; aber auch der Kohlenbergbau und der Bergbau auf grundeigene mineralische Rohstoffe bedürfen mit einem Rückgang von 7,8% bzw. von 19,5% bei der Unfallhäufigkeit der Erwähnung.



### Unfallzahl, Unfallhäufigkeit, Unfallzeitverlust in den Jahren 1974 und 1975 gegliedert nach Bergbauzweigen

Bergbauzweig	Zahl der Unfälle im Jahr		Unfälle je 1 Mio. verfahr. Stunden im Jahr		entgangene Stunden je 1 Mio. verfahr. Stunden im Jahr	
	1974	1975	1974	1975	1974	1975
Kohle .....	972	832	99,5	91,7	15.732	12.419
Erze .....	404	336	57,1	52,8	7.776	7.223
sonstige bergfreie mineralische Rohstoffe	55	56	58,5	75,2	8.294	8.139
grundeigene mineralische Rohstoffe .....	250	184	70,2	56,5	11.261	7.628
Salz .....	36	29	32,8	28,7	4.439	4.070
Kohlenwasserstoffe .....	181	190	24,8	24,6	3.477	4.069
sonstige mineralische Rohstoffe, Hütte .....	27	17	45,7	29,7	11.838	5.719
	1.925	1.644	63,5	57,2	9.689	7.944

### Entwicklung der Unfallzahlen und der Unfallhäufigkeit im letzten Jahrzehnt

Jahr	Gesamtunfälle		tödliche		schwere		leichte	
	Anzahl	je 1 Mio. verfahrenere Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verfahrenere Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verfahrenere Arbeitsstunden	Anzahl	je 1 Mio. verfahrenere Arbeitsstunden
1966 .....	4.042	84,1	19	0,4	1.352	28,1	2.671	55,6
1967 .....	3.279	76,4	19	0,4	1.091	25,4	2.169	50,6
1968 .....	2.752	70,8	13	0,3	882	22,7	1.857	47,8
1969 .....	2.516	67,4	12	0,3	913	24,4	1.591	42,7
1970 .....	2.373	67,3	11	0,3	884	25,1	1.478	41,9
1971 .....	2.344	68,9	10	0,3	871	25,6	1.463	43,0
1972 .....	2.157	67,3	7	0,2	795	24,8	1.355	42,3
1973 .....	1.915	61,5	8	0,2	691	22,2	1.216	39,1
1974 .....	1.925	63,5	4	0,1	672	22,2	1.249	41,2
1975 .....	1.644	57,2	11	0,4	543	18,9	1.090	37,9

Durch Arbeitsunfälle sind dem österreichischen Bergbau im Jahr 1975 insgesamt 228.230 Stunden oder um 22,3% weniger an Arbeitszeit als im vorangegangenen Jahr verlorengegangen; daraus resultiert unter Berücksichtigung der während des Jahres 1975 im Bergbau verfahrenen 28.731.380 Stunden ein Unfallzeitverlust von 7.944 (9.689 im Jahr 1974). Das Ab-

sinken des Unfallzeitverlustes um 18% hatte gleichfalls einen Rückgang der durchschnittlichen Heildauer eines Unfalles auf 138,8 (152,7 im Jahr 1974) Stunden oder auf 18,5 (20,4 im Jahr 1974) Schichten unter der Voraussetzung einer täglichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden zur Folge.

### Aufgliederung der Gesamtunfallzahl der Jahre 1974 und 1975 nach den wesentlichen Unfallursachen

Unfallursache	Zahl der Unfälle im Jahr		Anteil in % im Jahr	
	1974	1975	1974	1975
Steinfall, Kohlefall .....	318	245	16,5	14,9
Hauwerk und Versatzmaterial .....	106	98	5,5	5,9
abspringende Splitter .....	54	47	2,8	2,9
Ausbaumaterial und Ausbaurbeit .....	269	273	14,0	16,6
Maschinen, Gezähe, Werkzeuge .....	350	313	18,2	19,0
Betriebsmaterial .....	175	162	9,1	9,9
Förderung insgesamt .....	272	205	14,1	12,5
Führung .....	141	101	7,3	6,1
Andere Ursachen insgesamt .....	240	200	12,5	12,2
	1.925	1.644	100,0	100,0

### Berufskrankheiten im Bergbau

Die Überwachung des Gesundheitsschutzes der im österreichischen Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer wurde im Jahr 1975 sowohl von der österreichischen Staub(Silikose-)Bekämpfungsstelle als auch von der Lärmbekämpfungsstelle der Allgemeinen Un-

fallversicherungsanstalt fortgesetzt; als deren Ergebnis gelangten der Bergbehörde insgesamt 248 Meldungen über Berufskrankheiten einschließlich Verdachtsfälle zur Kenntnis, die sich gegliedert nach Bergbauzweigen und Krankheitsarten folgend verteilen:



## Berufskrankheiten im Bergbau

Bergbauzweige	Berufserkrankungen	Silikose, Silikontuberkulose und Silikatose	Erkrankungen durch Kohlenoxyd	Schleimbeutelentzündungen	Meniskus-schäden	Schäden durch Preßluftwerkzeuge	Lärmschäden	Hauterkrankungen	Sonstige Berufskrankheiten
Kohlenbergbau ...	164	16	1	—	5	2	135	5	—
Erzbergbau .....	68	12	—	—	2	—	54	—	—
Erdölbergbau									
Übriger Bergbau ...	16	6	—	—	—	1	9	—	—
Insgesamt .....	248	34	1	—	7	3	198	5	—

Vergleichsweise belief sich die Zahl der Meldungen über Berufskrankheiten für das Jahr 1974 auf nur 92 Fälle. Die Zunahme der Meldungen von 92 auf 248 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausmaß der Untersuchungstätigkeit vorgenannter Institutionen und wird vor allem von der möglichen Gesundheitsgefährdung der Arbeitnehmer in den jeweils untersuchten Betrieben bestimmt. Die außerordentlich hohe Zuwachsrates bei den Meldungen des Berichtsjahres resultiert aus der Intensivierung der audiometrischen Untersuchungen und den dabei erhobenen Lärmschäden, deren Anzahl von 21 im Jahr 1974 auf 298 angestiegen ist; demgegenüber ist bei den neu gemeldeten Fällen von Staublungenenerkrankungen eine Abnahme von 60 auf nunmehr 34 festzustellen.

Die in obiger Übersicht angeführte Zahl der Krankheitsfälle liegt naturgemäß erheblich höher als die der tatsächlich Erkrankten, da von den behandelnden Ärzten die Meldungen über das Ergebnis von Untersuchungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erstattet werden, aber erst Spezialuntersuchungen eine endgültige Diagnose zulassen. Beispielsweise wurden für das Jahr 1974 insgesamt 60 Fälle von Staublungenenerkrankungen zur Anzeige gebracht, jedoch nur 1 Fall als entschädigungspflichtige Erkrankung mit einer Rentenzuerkennung abgeschlossen.

Einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der Staublungenenerkrankungen im österreichischen Bergbau und deren Auswirkungen im letzten Jahrzehnt vermitteln die folgenden Übersichten:

## Neugemeldete Fälle von Staublungenenerkrankungen und Rentenzuerkennungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	Übriger Bergbau	Insgesamt	davon Rentenzuerkennungen
1966 .	209	111	42	362	7
1967 .	13	13	6	32	1
1968 .	44	13	5	62	3
1969 .	17	6	18	41	1
1970 .	19	13	12	44	2
1971 .	28	11	8	47	1
1972 .	19	13	8	40	3
1973 .	17	15	7	39	2
1974 .	36	16	8	60	1
1975 .	16	12	6	34	*)

\*) Noch keine Angaben.

## Todesfälle durch Staublungenenerkrankungen

Jahr	Kohlenbergbau	Erzbergbau	Übriger Bergbau	Insgesamt
1966 .....	11	8	5	24
1967 .....	5	2	5	12
1968 .....	2	1	6	9
1969 .....	6	0	4	10
1970 .....	9	2	4	15
1971 .....	5	3	3	11
1972 .....	7	5	1	13
1973 .....	4	3	2	9
1974 .....	7	5	1	13
1975 .....	5	3		8

Der kontinuierliche Rückgang von Silikoseerkrankungen im österreichischen Bergbau ist das Ergebnis einer jahrelangen, systematischen Befassung mit Staubproblemen in Betrieben mit pathogenen Stäuben und der konsequenten Anwendung erprobter Methoden zur Gewährleistung einwandfreier staubhygienischer Verhältnisse in Grubenbetrieben, aber auch in staubgefährdeten Bereichen über Tag. Wesentliche Schritte auf dem Wege zur Erreichung dieses Zieles waren und stellen weiterhin die Feststellung der Staubkonzentrationen durch geeignete Meßverfahren, die Optimierung von Einrichtungen zur ausreichenden Bewetterung von Grubengebäuden sowie zur Versorgung staubexponierter Betriebspunkte mit Wasser und die Entstaubung von Aufbereitungsanlagen dar.

Im einzelnen ist festzustellen, daß die Überwachung der staubhygienischen Verhältnisse durch Staubmessungen, welche einerseits im Rahmen der betrieblichen Selbstüberwachung von entsprechend ausgebildeten Betriebsangehörigen und andererseits durch die österreichische Staub(Silikose-)Bekämpfungsstelle sowie die Bergbehörde vorgenommen werden, in staubgefährdeten Betrieben lückenlos durchgeführt wurden. Einen Fortschritt stellt dabei die zentrale und automatische Auswertung sämtlicher Staubproben aus dem österreichischen Bergbau durch die österreichische Staub(Silikose-)Bekämpfungsstelle dar; diese Maßnahme schließt den Einfluß subjektiver Fehlerquellen bei der bisher üblichen Auszählungsmethode aus.

Die Bereitstellung ausreichender Wettermengen im Untertage-Bergbau ist ein Erfordernis sowohl für die Verdünnung unzulässig hoher Staubkonzentrationen als auch für die Abführung des Schwebstaubes aus dem Atembereich von Arbeitnehmern. Diese Funktionen kommen der Bewetterung in gleicher Weise beim

Einsatz von Bergbaumaschinen mit Dieselmotorantrieb zu.

In jüngster Zeit wird in vermehrtem Maße bei Erörterung von Fragen über die Wetterversorgung auch den Belangen des Strahlenschutzes und der Abförderung radonhaltiger Wetter Rechnung getragen.

Großes Augenmerk wird weiterhin der Naßbekämpfung pathogener Stäube zugewandt. Die Primärbekämpfung von Staub wird durch den Einsatz von Bohrhämmern mit zentraler Wasserspülung und Zwangssteuerung zunehmend ausgebaut. Nach den Bestimmungen der Staubschädenbekämpfungsverordnung wurden im Berichtsjahr für drei Bohrhämmerarten Zulassungen vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgesprochen. Befriedigende Erfolge auf dem Gebiet der Naßbekämpfung konnten durch den Einsatz verschiedenster Ausführungen von Düsen bei der Schießarbeit, Förderung (Sturzrollen, Übergabestellen) und Gewinnung mit Walzenschrämladern erzielt werden.

In Fällen, in denen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen einer unmittelbaren Staubbekämpfung derzeit nicht nähergetreten werden kann, wird auf persönliche Staubschutzmittel zurückgegriffen.

Zur Lösung von Lärmproblemen wurden im Bergbau sowohl unter als auch über Tag erhebliche Anstrengungen unternommen. Durch Vorkehrungen von Primärmaßnahmen vor allem im obertägigen Bereich konnten beachtliche Erfolge erzielt werden, die wesentlichlich so weit gediehen sind, daß sie auch den Forderungen des Nachbarschaftsschutzes unter Berücksichtigung der in der Richtlinie Nr. 3 des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung festgelegten Richtwerte genügen. Naturgemäß kann im Bereich der Grubenbetriebe den Belangen des Lärmschutzes nicht im gleichen Maße Rechnung getragen werden; die Lärmbekämpfungsmaßnahmen sind daher unter Tag im wesentlichen auf die Verwendung persönlichen Gehörschutzes abgestellt.

#### Ärztliche Untersuchung der Bergarbeiter

Die im Bergbau beschäftigten Jugendlichen werden entsprechend den Bestimmungen des § 25 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen i. d. G. F. sowie des § 132 A der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz der jährlich wiederkehrenden ärztlichen Untersuchung unterzogen. Fallweise werden für Jugendliche Kontrolluntersuchungen vorgesehen oder eine ärztliche Behandlung empfohlen. Auf Grund der letzten Novellierung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung (BGBl. Nr. 185/1969) wurde der Kreis derer, die im Bergbau periodischen Untersuchungen zu unterziehen sind, auch auf alle Personen zwischen 18 und 21 Jahren, die unter Tag beschäftigt werden, erweitert. Diese werden in Zeitabständen von nicht mehr als einem Jahr von einem mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arzt – ebenso wie bei den Anlegeuntersuchungen anlässlich der Aufnahme in einem Bergbaubetrieb – auf Tauglichkeit für ihre Beschäftigung untersucht.

Wenigstens alle drei Jahre sind wiederkehrende Untersuchungen auch für die Mitglieder der Grubenwehr vorgesehen. Desgleichen werden die in staubgefährdeten Bergbaubetrieben Beschäftigten laufend durch die österreichische Staub(Silikose-)Bekämpfungsstelle in Abständen von 2–3 Jahren mittels Röntgenreihenuntersuchungen überwacht.

Überdies haben in bestimmten Fällen besonderer körperlicher Belastung bzw. Gefährdung an der Arbeitsstelle wiederkehrende Untersuchungen der Arbeitnehmer zu erfolgen. Dies betrifft neben der genannten Staubgefährdung vor allem drohende Schäden durch die Einwirkung von Giften (Benzol- und Bleivergiftungen), Lärm oder ionisierende Strahlen.

#### Rettungswesen und Rettungswerke im Bergbau

Die Organisation des Rettungswesens im österreichischen Bergbau blieb gegenüber dem Jahr 1974 im wesentlichen unverändert. Den Bergbaubetrieben standen neben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Fohnsdorf 21 Grubenrettungsstellen zur Verfügung. Mit der Einstellung des Betriebes beim Bergbau Franzschacht der Graz-Köflacher Eisenbau- und Bergbaugesellschaft am 18. 9. 1975 wurde die bestehende Grubenrettungsstelle aufgelassen. Einigen Rettungsstellen waren in der Nähe gelegene, kleinere Bergbaue angeschlossen, deren geringer Belegschaftsstand die Einrichtung eines eigenen Grubenrettungsdienstes nicht gestattet hatte. Bei diesen Bergbauen war die erforderliche Zahl von Betriebsaufsehern und Hauern im Gebrauch von Atemschutzgeräten ausgebildet worden, um bei Ernstfällen den zu Hilfe eilenden Grubenwehren als ortskundige Führer dienen zu können. Außerdem müssen die angeschlossenen Bergbaue von den Oberführern der zuständigen Grubenwehren mindestens einmal jährlich befahren werden. Hiedurch wird erreicht, daß auch die Führer der zur Hilfeleistung verpflichteten Grubenwehren die nötigen Ortskenntnisse erwerben.

Der Hauptrettungsplan regelt die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung der Gruppenrettungsdienste bei Rettungswerken. Dieser wird jährlich von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen vorge schlagen u. bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie. Die Gesamtstärke der Grubenwehren und ihre Ausrüstung mit Atemschutzgeräten zu Jahresende gibt nachstehende Aufstellung wieder:

#### Grubenwehrmannschaften:

Oberführer .....	20 Mann
Oberführer-Stellv. ....	22 Mann
Truppführer .....	55 Mann
Grubenwehrmänner einschl. ortskundige Führer .....	273 Mann
Hauptgerätewarte und Gerätewarte .....	47 Mann
Insgesamt .....	417 Mann

Gegenüber dem Jahr 1974 ist die Zahl der Grubenwehrmitglieder um 41 gesunken. Im gleichen Zeitraum ist der Stand der Untertagebelegschaft von

**Atemschutzgeräte:**

Dräger BG 160 A .....	116 Stück
Dräger BG 72 A .....	8 Stück
Dräger BG 174 .....	11 Stück
Dräger BG 170/400 .....	6 Stück
Auer MR 56/400 .....	39 Stück
<b>Insgesamt .....</b>	<b>180 Stück</b>

4.457 Mann im Jahre 1974 auf 4.518 Mann im Berichtszeitraum leicht angestiegen. Der Anteil von Grubenwehrmitgliedern an der Untertagebelegschaft hat somit die 10%-Marke unterschritten.

Den Grubenwehren standen insgesamt 180 Sauerstoffkreislaufgeräte zur Verfügung. Die Zahl der CO-Filter-Selbstretter hat mit 2.502 Stück einen vorläufigen Höchststand erreicht. Bei den Grubenrettungsstellen werden ferner Prüfgeräte, Wiederbelebungsgeräte, Gasspür- und Gasmeßgeräte im erforderlichen Ausmaß vorrätig gehalten.

Bei Betrieben, in denen über Tag mit dem Auftreten von unatembaren Gasen zu rechnen ist, sind Gasschutzwehren eingerichtet.

Im Berichtsjahr waren bei Arbeiten in unatembaren Wettern insgesamt 7 Ernsteinsätze geringen Umfangs erforderlich. Sämtliche Einsätze der Grubenwehren verliefen erfolgreich, eine Schädigung der Gesundheit von Grubenwehrmitgliedern war nicht zu verzeichnen.

**Berufsausbildung der Bergarbeiter**

Innerhalb der Gruppe der im Jahr 1975 in Ausbildung gestandenen 914 (828 im Jahr 1974) Personen ist der Anteil der Berglehrlinge, der gewerblichen Lehrlinge und der Lehrhauer von 73,3% im Jahr 1974 auf 70,7% im Berichtsjahr zurückgegangen. Im einzelnen ist die Zahl der Berglehrlinge auf 39 (28 im Jahr 1974) angestiegen während die der Lehrhauer auf 31 (38 im Jahr 1974) zurückgegangen ist; hingegen weisen die Lehrlingszahlen für eine Ausbildung in einem der gewerblichen Berufsbilder mit einer Zuwachsrate von 7% gegenüber dem Jahr 1974 steigende Tendenz auf. Nach Beendigung der vorgesehenen Ausbildungszeit haben 7 (10 im Jahr 1974) Berglehrlinge und 99 (87 im Jahr 1974) gewerbliche Lehrlinge die Lehrabschlußprüfungen erfolgreich bestanden.

Trotz sinkender Gesamtbelegschaft ist es gelungen, im Vergleich zum Jahr 1974 den Anteil an qualifizierten Arbeitnehmern sowohl im Bereich der rein bergmännischen Ausbildung mit 34,9% (35,4% im Jahr 1974) als auch im Rahmen der Facharbeiterberufe mit 38,7% (38,6% im Jahr 1974) auf annähernd demselben Niveau zu halten. Diese Feststellung trifft insbesondere auch auf die Häuer mit Häuerbrief und Häuerschein zu, deren Anteil an der Gesamtbelegschaft im wesentlichen keine Änderung erfuhr, wie die tabellarische Übersicht erkennen läßt.

Die Häuerausbildung erfolgt weiterhin in Häuerkursen; solche Kurse werden entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen bei Bergbaubetrieben abgehalten, wobei nur Betrieben, die Werkschulen unterhalten, auch schulische Einrichtungen für diese Spezial-

ausbildung zur Verfügung stehen. Für die Häuerausbildung stehen im wesentlichen folgende Ausbildungsvarianten offen:

- a) eine Variante sieht vor, daß zu selbständigen Häuerarbeiten nur solche Personen verwendet werden dürfen, die nach einem dreijährigen Bergbaulehrgang die Knappenführung abgelegt, hierauf durch mindestens zwei Jahre Häuerarbeiten verrichtet, und dann nach Besuch eines Häuerkurses die Häuerprüfung mit Erwerb des Häuerbriefes abgelegt haben;
- b) nach der zweiten Möglichkeit zur Häuerausbildung dürfen Personen ohne Ablegung einer Knappenprüfung zu selbständigen Häuerarbeiten dann verwendet werden, wenn sie nach entsprechender Anlernung ebenfalls durch mindestens zwei Jahre Häuerarbeiten geleistet, einen Häuerkurs besucht und die Häuerprüfung mit Erlangung des Häuerscheines abgelegt haben.

Den Forderungen nach einer zeitgemäßen, dem technischen Fortschritt vor allem im Untertage-Bergbau angepaßten Ausbildung wurde durch Schaffung des neuen Berufsbildes „Bergwerksschlosser – Maschinenhauer“ Rechnung getragen. Ein entsprechender Entwurf für eine Prüfungsordnung wird in Kürze dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.

Über spezifisch bergmännische Ausbildungsmöglichkeiten hinaus ist bei der Mehrzahl der Betriebe aber auch Gelegenheit zur Teilnahme an einem breit gefächerten Kursprogramm gegeben. Während des Jahres 1975 haben an verschiedenen Kursen, die sowohl bei Bergbaubetrieben als auch an bergbau-fremden Ausbildungsstätten veranstaltet wurden, insgesamt 268 (221 im Jahr 1974) Personen teilgenommen. Unter den Kursen werden von einem interessierten Personenkreis im allgemeinen die Fachgebiete mit Ausbildung zu Lokomotivführern, Fahrzeuglenkern, insbesondere aber zu Schweißern bevorzugt.

Von den 13.049 zum Jahresende 1975 im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmern konnten nach Erhebungen der Bergbehörde 9.873 Arbeiter eine berufliche Qualifikation nachweisen. Einzelheiten über die in bestimmten Berufszweigen ausgebildeten oder angelesenen Arbeiter gehen aus tieferstehender Aufstellung hervor:

**Anzahl der ausgebildeten oder angelesenen Arbeitnehmer**

ausgebildet oder angelesent als	1974	1975
Bergknappe .....	621	605
Häuer .....	2.320	2.202
mit Häuerschein .....	511	512
mit Häuerbrief .....	122	127
Tiefbohrer .....	498	516
Elektriker .....	63	58
Schlosser .....	1.316	1.319
Facharbeiter .....	209	210
angelesent .....	1.383	1.381
sonstige Facharbeiter .....	430	338
ausgebildet .....	121	122
angelesent .....	139	106
Fördermaschinist für Seilfahranlagen .....	187	132
Kranführer .....	738	753
Baggerführer .....	1.088	1.156
Lokomotivführer .....	192	184
Lenker für LKW und Sonderfahrzeuge ..	160	152
Kesselwärter .....		
Motorwärter .....		

Innerhalb der Gruppe der 9.873 im Bergbau beruflich Qualifizierten beträgt der Anteil mit spezifisch bergmännischer Ausbildung 34,9% (35,4% im Jahr 1974). Im einzelnen ist im Vergleich zum Jahr 1975 die Zahl der Bergknappen auf 605 (621 im Jahr 1974) und die der Häuer mit Häuerschein um 5,1% auf 2.202 (2.320 im Jahr 1974) abgesunken; die Zahl der

Häuer mit Häuerbrief beläuft sich auf 511 (512 im Jahr 1974). Die Gruppe der ausgebildeten und angelehnten Elektriker, Schlosser und sonstige Facharbeiter ist gegenüber dem Stand des Jahres 1974 von 3.899 auf 3.822 abgesunken; ihr Anteil an den 9.873 beruflich qualifizierten Personen ist mit 38,7% (38,6% im Jahr 1974) nahezu gleichgeblieben.



## VII. Internationale Sozialpolitik

Ein kurzer Überblick über die Tätigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auf internationalem Gebiet erscheint geboten, da die sozialpolitischen Entwicklungen und Tendenzen in diesem Bereich einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Gestaltung der innerstaatlichen Sozialpolitik ausüben.

### Internationale Organisationen

#### Organisation der Vereinten Nationen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Berichtsjahr bei der Behandlung sozialer Fragen durch die UNO, den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC), die Europäische Wirtschaftskommission (ECE), den Frauenrechtsausschuß, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für soziale Entwicklung des ECOSOC mitgewirkt. An der im Jänner 1975 abgehaltenen 24. Tagung des zuletzt angeführten Ausschusses, in den Österreich im Jahre 1972 für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt worden war, nahm ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teil.

Der internationalen Zielsetzung zur Integrierung der Frauen in die Entwicklungsprozesse ihrer Länder entsprachen auch die besonders im Jahr der Frau geführten Diskussionen in internationalen Gremien und die Beteiligung bei der Ausarbeitung von Empfehlungen internationaler Organisationen. Leitende Bedienstete des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nahmen daher an der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau in Mexico-City, an der 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Ausschuß für Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau in Genf, an der Tagung der Arbeitsgruppe „Die Rolle der Frau in der Wirtschaft“ im Komitee für Arbeitskräfte-, Sozial- und Bildungsangelegenheiten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris teil. Für die österreichische Situation mit relativ hohen Anteilen von Frauen im Angestelltensektor bzw. bei den Dienstleistungen bedeutsam war auch die Teilnahme an dem vom Internationalen Institut für Arbeitsstudien in Genf veranstalteten wissenschaftlichen Symposium mit dem Thema „Frauen in Entscheidungsprozessen – eine sozialpolitische Priorität“. Bei diesem Symposium wurde auch ein auf der vertieften Auswertung von Erhebungsdaten und österreichischen Statistiken beruhendes Arbeitspapier vorgelegt.

#### Internationale Arbeitsorganisation

Trotz großer Bemühungen gelang es im Berichtsjahr nicht, weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz einer Ratifikation zuzuführen.

Zu der im April 1975 gehaltenen zweigliedrigen technischen Konferenz über den öffentlichen Dienst der Internationalen Arbeitsorganisation, die sich mit Fragen der Vereinigungsfreiheit sowie der Verfahren zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst befaßt, wurde von Österreich eine Delegation entsandt, die sich aus Vertretern der Regierung und der Arbeitnehmer zusammensetzte.

An der im Juni des Berichtsjahres stattgefundenen 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz nahm eine aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammengesetzte österreichische Delegation teil. Von den Arbeiten dieser Tagung sind insbesondere ein Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, eine Empfehlung betreffend denselben Gegenstand, ein Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials, eine Empfehlung betreffend denselben Gegenstand, ein Übereinkommen über Mißbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer und eine Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer zu erwähnen.

Bei der im September 1975 abgehaltenen 9. Tagung des Eisen- und Stahlausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation, die insbesondere die Themen Vorausschätzung des Arbeitskräftebedarfes und ihre Bedeutung für die Anwerbung und die berufliche Ausbildung der Arbeitnehmer sowie die Arbeitsumwelt in der Eisen- und Stahlindustrie zum Gegenstand hatte, war Österreich durch eine dreigliedrige Delegation vertreten.

Die von Österreich seit einiger Zeit unternommenen Bemühungen um eine Kandidatur für den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes waren im Berichtsjahr erfolgreich. Auf der bereits erwähnten 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz wurde Österreich in dieses Organ als Ersatzmitglied für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt und war daher auf der 197. und 198. Tagung des Verwaltungsrates nicht mehr als Beobachter, sondern als Ersatzmitglied vertreten.

### Europarat und andere Organisationen

Im Rahmen des Sozialexpertenausschusses des Europarates wurde eine Entschließung betreffend innerbetriebliche sicherheitstechnische Dienste angenommen. Österreichische Delegierte beteiligten sich ferner aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung auf den Ruhestand, des Regierungsausschusses für die Überprüfung der Durchführung der Europäischen Sozialcharta, des Ausschusses des Sonderberaters für Flüchtlinge und Überschußbevölkerung, des Sozialausschusses des Teilabkommens (einer Vereinigung, die die 7 Staaten der ehemaligen Westeuropäischen Union gegründet haben) sowie dessen Unterausschüsse für Betriebssicherheit und Arbeitshygiene, mechanische und chemische Fragen.

### Gegenseitigkeitsabkommen und sonstige Maßnahmen im Bereich der zwischenstaatlichen sozialen Sicherheit

Auch im Jahre 1975 konnten die Bemühungen, im Interesse der im Ausland beschäftigten und beschäftigt gewesenen österreichischen Staatsbürger bilaterale Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit abzuschließen bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, erfolgreich fortgesetzt werden. Ebenso war es erforderlich, die im Hinblick auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit in Anpassung an die Rechtsentwicklung entsprechend zu modifizieren.

Am 1. Jänner 1975 ist das österreichisch-niederländische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. März 1974 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 754/74). Das Abkommen enthält Regelungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen.

Das am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene österreichisch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 28. November 1973 (BGBl. Nr. 6/1975) enthält Regelungen im Bereich der Krankenversicherung, soweit sie den Versicherungsfall der Mutterschaft betrifft, der Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen.

Im Oktober 1975 wurden Expertenbesprechungen zum österreichisch-israelischen Abkommen über Soziale Sicherheit geführt; eine Fortsetzung der Besprechungen ist geplant.

Im März 1975 fanden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-schweizerischen und eines Zusatzabkommens zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen über Soziale Sicherheit statt; die Unterzeichnung der beiden Zusatzabkommen soll in nächster Zeit erfolgen.

Im März 1975 wurden Expertenbesprechungen und im Dezember 1975 Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines vierseitigen Abkommens zwischen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Im April und im November 1975 fanden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Zusatzabkommens zum österreichisch-französischen Allgemeinen Abkommen über Soziale Sicherheit statt.

Ebenfalls im Mai 1975 wurden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines Zweiten Zusatzabkommens zum österreichisch-luxemburgischen Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Im März 1975 wurden Expertenbesprechungen zur Vorbereitung eines Dritten Zusatzabkommens zum österreichisch-deutschen Abkommen über Soziale Sicherheit aufgenommen.

Besprechungen über Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen österreichisch-australischen Abkommen über Soziale Sicherheit haben ebenfalls im Juni 1975 stattgefunden.

Ferner wurden im Juni 1975 Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines österreichisch-griechischen Abkommens über Soziale Sicherheit durchgeführt.

Am 16. September 1975 wurde ein Zusatzabkommen zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1971 unterzeichnet. Durch dieses Zusatzabkommen soll das Abkommen an die Rechtsentwicklung der letzten Jahre angepaßt und insbesondere die Einführung der britischen Invaliditätspensionen anstelle der Krankengeldfortzahlung berücksichtigt werden.

Im Mai und im September/Oktober 1975 fanden Expertenbesprechungen betreffend den Abschluß eines neuen österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit statt.

Am 11. November 1975 wurde ein österreichisch-schwedisches Abkommen über Soziale Sicherheit unterzeichnet. Dieses Abkommen wird Regelungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen enthalten.

Im Jahre 1975 wurden außerdem abschließende Verhandlungen betreffend das österreichisch-belgische Abkommen über Soziale Sicherheit durchgeführt. Im Mai und im Oktober 1975 fanden Ressortverhandlungen betreffend den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung zum genannten Abkommen statt.

Ferner wurde im Jahre 1975 über Ersuchen des Vertreters des Hochkommissariates der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich der Text eines Abkommens ausgearbeitet, welches den beim Amt des erwähnten Vertreters beschäftigten Personen im wesentlichen die den Angestellten der UNIDO im Bereich der Sozialen Sicherheit eingeräumten Rechte und Pflichten gewährleistet.

### Europarat

Anzuführen ist die Mitarbeit an den Aktivitäten des Gemischten Ausschusses für Rehabilitation und berufliche Eingliederung Behinderter im Rahmen des Europarates (Teilabkommen), die der schrittweisen Harmonisierung der einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung in den beteiligten Staa-

ten dienen und den internationalen Erfahrungsaustausch fördern. Dazu gehörte auch die Teilnahme an der Tagung des Gemischten Ausschusses im Mai 1975.

Österreichischen Fachkräften wurde durch die Verleihung von Stipendien des Europarates bzw. nach dem Austauschprogramm für Studienbesuche der Vereinten Nationen die Möglichkeit zu Studien auf dem Gebiete der Sozialarbeit im Ausland gegeben. Ebenso war das ho. Ressort mit der Betreuung ausländischer Stipendiaten der Vereinten Nationen und

des Europarates bei ihren Studienaufenthalten in Österreich befaßt.

Besonders hinzuweisen ist noch auf die Förderung des Europäischen Zentrums für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der sozialen Wohlfahrt, das seine Tätigkeit auf ganz Europa erstreckt. Das gemeinsam mit den Vereinten Nationen errichtete Institut führte im Berichtsjahr neben mehreren internationalen Projekten auch eine Fallstudie über die Lücken in der Ausbildungs- und Berufssituation in Österreich durch.





## VIII. Sozialpolitische Vorschau

### Sozialversicherung

Das Jahr 1976 steht im Zeichen der parlamentarischen Behandlung der umfangreichen 32. Novelle zum ASVG; einige Schwerpunkte dieser Novelle wurden bereits im vorjährigen Bericht aufgezeigt. Außer der bereits genannten Einführung einer Einkaufsmöglichkeit in die Pensionsversicherung, der Neuregelung der Rehabilitation und der Verbesserungen beim Hilflosenzuschuß werden voraussichtlich noch eine Reihe weiterer Vorhaben in dieser Novelle geregelt werden. Durch die Einführung einer Unfallversicherung für Schüler und Studenten sollen die Unfallrisiken dieser Personengruppen im Rahmen der Ausbildung und der damit zusammenhängenden Wege abgedeckt werden. An der Aufbringung der Mittel für diese Versicherung wird der Familienlastenausgleichsfonds beteiligt. Eine Ausweitung des Schutzes der Sozialen Sicherheit wird ferner insoweit eintreten, als weitere Gruppen freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, nämlich die Apotheker und Patentanwälte, der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung unterstellt werden. Der Versicherungsschutz der bereits in die Pensionsversicherung einbezogenen Berufsgruppe der freiberuflich tätigen Wirtschaftstreuhänder wird auch auf die Kranken- und Unfallversicherung ausgedehnt werden. Die Beitrittsmöglichkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung wird darüber hinaus für alle Personen mit dem Wohnsitz im Inland ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und ihren Gesundheitszustand eröffnet werden. Da sich in den letzten Jahren trotz der seit dem Inkrafttreten des Pensionsanpassungsgesetzes jährlich vorgenommenen Dynamisierung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung eine zunehmende Unterversicherung ergab, soll dieser Entwicklung durch eine dreimalige außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Laufe der nächsten Jahre Rechnung getragen werden, was zur Folge haben wird, daß die Relation zwischen dem letzten Einkommen vor der Pensionierung und der Höhe der anfallenden Pension verbessert wird. Ebenfalls wirtschaftlichen Gegebenheiten entspringt der geplante Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. In den letzten zehn Jahren ist ganz deutlich ein Strukturwandel vom Arbeiter zum Angestellten hervorgetreten. Dementsprechend steigt die Zahl der Versicherten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, während für diese abgewanderten Versicherten die Pensions-

versicherungsanstalt der Arbeiter nach der geltenden Rechtslage noch durch eine Reihe von Jahren das Risiko eines Pensionsanfalles zu tragen hat. Für die Dauer ihrer Leistungszuständigkeit wird daher die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Mit der 32. Novelle zum ASVG wird auch im Bereich des formellen Rechtes eine zukunftssträchtige Entwicklung eingeleitet. Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wird der Aufbau und die Führung einer Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes als neue Aufgabe übertragen. Grundlage dieser Dokumentation wird das vom Bundeskanzleramt und der Firma IBM entwickelte „Wiener System“ zur Einspeicherung und Wiedergewinnung von legistischen Materialien sein. Gegenstand der Dokumentation werden die einschlägigen Rechtsvorschriften und ihre Änderungen sowie die hiezu ergangene Rechtsprechung und wissenschaftliche Bearbeitung sein. Das gespeicherte Material wird außer dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den Sozialversicherungsträgern gegen Kostenersatz auch anderen Stellen, soweit sie mit der Anwendung des Sozialversicherungsrechtes befaßt sind, zugänglich sein.

Parallel zur 32. Novelle zum ASVG werden in entsprechenden Novellen zu den Sondersicherungsgesetzen (GSPVG, B-PVG, GSKVG 1971, B-KUVG und NVG 1972) die notwendigen Anpassungen dieser Gesetze an die geänderte Rechtslage vorgenommen werden. Darüber hinaus werden diese Novellen auch Regelungen anstehender spezieller Probleme dieser Sondersicherungen, wie insbesondere die Verbesserung der landwirtschaftlichen Zuschußrenten und des Ausgleichszulagenrechtes dieser Zuschußrentner, aber auch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner dieser Sondersicherungen, insbesondere Finanzkonzepte für die Krankenversicherungen nach dem GSKVG 1971 und dem B-KVG enthalten.

An die Gesetzwerdung dieser Änderungen soll sich die Kompilation bzw. Kodifikation der Sozialversicherungsgesetze anschließen.

Vorerst wird im Bereich der Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen der bestehende Rechtsstoff durch eine Zusammenfassung der Gesetze über die Kranken- und Pensionsversicherung übersichtlicher und damit leichter lesbar gestaltet werden. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch die Ausgliederung

des Verfahrensrechtes des Leistungsstreitverfahrens erster und zweiter Instanz der Sozialversicherung aus den Sozialversicherungsgesetzen und seine Überführung in die gesetzliche Regelung über die Sozialgerichtsbarkeit vorgenommen werden.

### **Arbeitsmarktverwaltung und -politik**

Die Arbeitsmarktpolitik hat im Jahre 1975 auf den Rückgang des Wirtschaftswachstums durch den massiven Einsatz von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitslosigkeit reagiert. Die hauptsächlichsten Mittel dazu waren neben dem rasch abgebauten Instrument der ersten Stunde, der Kurzarbeiterunterstützung, vor allem Schulungen innerhalb der Betriebe und auch von freigestellten Arbeitskräften. Neben der makroökonomischen Beschäftigungspolitik war es diesen Maßnahmen, neben einer stark restriktiven Ausländerbeschäftigungspolitik, die zu einer Verringerung von 33.000 Ausländern im Durchschnitt gegenüber dem Vorjahr geführt haben, zuzuschreiben, daß die Arbeitslosigkeit in Österreich im Rezessionsjahr 1975 nicht höher als auf 2% stieg.

Nun hat das Jahr 1976 zu einer kräftigen Erholung geführt, die auch im Arbeitsmarktgeschehen ihren Niederschlag gefunden hat und es zeichnet sich vorläufig keine Änderung des konjunkturellen Trends ab.

Es haben jedoch nicht nur saisonale oder konjunkturelle Elemente die Entwicklung des Jahres 1975 bestimmt; langfristig können vor allem Veränderungen der Erwerbsbevölkerung im arbeitsaktiven Alter und Abweichungen des Wirtschaftswachstums vom allgemeinen Trend das lenkende Eingreifen der Arbeitsmarktpolitik in der Richtung auf die Verhinderung eines Überhanges an Arbeitskräften notwendig machen. Es muß davon ausgegangen werden, daß bei einem eventuellen Sinken der jährlichen Wachstumsraten durch zyklische Produktionsschwankungen unter 4% in den Jahren bis 1980 mit einem Arbeitskräfteüberschuß zu rechnen ist. Ein Anpassen des Arbeitsvolumens an eine geänderte Nachfrage über Ausländereinschränkungen allein scheint nicht praktikabel, da dadurch unter Umständen nicht der gesamte Überhang an inländischen Arbeitskräften dem Arbeitsmarkt zugeführt werden kann. Diese Entwicklung wird sich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre noch verstärken und zwingt daher umso mehr dazu, durch langfristige Planung des Einsatzes der entsprechenden arbeitsmarktpolitischen Instrumente dafür zu sorgen, daß die zu erwartenden Entwicklungen unter Kontrolle gehalten werden können.

Vor dem Hintergrund dieser zu erwartenden globalen Arbeitsmarktsituation hat die Bundesregierung in ihrem Wirtschaftsbericht Mitte 1976 auf Entwicklungen hingewiesen, die künftig die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten maßgeblich beeinflussen werden: relativ rasche Zunahme der aktiven Bevölkerung der Erwerbstätigen oder der unselbständig Erwerbstätigen; Zunahme der Aktivitätsrate der Frauen durch höhere Erwerbsneigung der Verheirateten und der Frauen mit Kindern;

zunehmende Zahl der Jugendlichen, die Ausbildungsplätze brauchen;  
Abweichung der Ausbildungsstruktur von der Struktur des Arbeitsmarktes;  
Verschiebung der Beschäftigtenstruktur nach Berufen und Branchen;  
zunehmende Ansprüche Behinderter bezüglich ihrer Beteiligung am Erwerbsleben;  
Verbesserung der Anpassung der Arbeitsplätze an ergonomische Erfordernisse;  
zunehmender Sog der Ballungsräume infolge der zunehmenden regionalen Diskrepanz der Verteilung der Arbeitskräfte und der Beschäftigungsmöglichkeiten.

Den demographischen Entwicklungen sowie der daraus resultierenden Zunahme der Erwerbstätigkeit wird die Arbeitsmarktverwaltung, wie schon vorhin aufgezeigt, bei eventuell auftretenden Eingliederungsschwierigkeiten in den Wirtschaftsprozess durch den flexiblen Einsatz ihrer hierfür geeigneten Instrumente begegnen.

Das Jahr 1975 wurde durch die Vereinten Nationen zum Jahr der Frau erklärt. Davon ausgehend rückten Probleme der Frauenberufstätigkeit zunehmend ins Licht öffentlichen Bewußtseins und politischen Handelns. So wird auch von Seiten der Arbeitsmarktverwaltung, die neben einer Reihe anderer Institutionen gestaltend in die Berufs- und Arbeitswelt eingreift, der Frauenberufstätigkeit gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen sein. Dabei wird es vor allem darum gehen, durch den verstärkten Einsatz des Arbeitsmarktservices, unterstützt durch Förderung zur Erleichterung besserer beruflicher Ausbildung, weiters durch Ausweitung von Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten sowie der Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen einerseits jenen Frauen, die Beschäftigung suchen, eine Berufstätigkeit zu ermöglichen. Andererseits wird auch darauf hinzuwirken sein, Arbeitskräfte zu befähigen, qualifiziertere Arbeit zu leisten und damit letztlich auch erhöhte Arbeitsplatzsicherheit zu garantieren.

Die zweite Gruppe, der das besondere Bemühen der Arbeitsmarktverwaltung gelten soll, sind die Jugendlichen, die jährlich neu ins Berufsleben eintreten. Die Erfüllung des Zieles der freien und überlegten Berufswahl sowie der Ausübung einer produktiven Beschäftigung muß gerade gegenüber Jugendlichen eine vordringliche Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung sein. Einerseits ist der Wechsel von der Schulausbildung ins Berufsleben und die dabei zu treffende Berufswahl eine oft lebensbestimmende Phase für viele Menschen, andererseits sind es gerade häufig Jugendliche, die infolge von Produktionsrückgängen Schwierigkeiten bei der Suche nach dem gewünschten Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz vorfinden, nicht zuletzt, weil Unternehmen in Phasen schlechter Absatz- bzw. Auftragslage vorerst meist keine Entlassungen aussprechen, dafür aber bei der Neueinstellung von Arbeitskräften entsprechend zurückhaltend sind. Konnten im Jahr 1975 trotz des Konjunkturrückganges durchwegs alle Jugendlichen eine Lehrstelle bzw. einen Arbeitsplatz finden, so zeigte sich doch die Notwendigkeit, dem Phänomen der Jugendarbeitslosigkeit besonderes Augenmerk

zuzuwenden. Für das darauffolgende Jahr wurde eine Anpassung der Richtlinien betreffend die Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge vorgenommen sowie die Förderungsmöglichkeit für Lehrausbildung durch Gesetzesnovellierung erweitert. Durch den intensiven Einsatz des Arbeitsmarktservices sowie durch verschiedenste Förderungsmaßnahmen, wie beispielsweise Lehrstellenförderung, Vorpraxiskurse, besonders auch für Abgänger von mittleren bzw. höheren Schulen, konnte der starke Zustrom junger Arbeitskräfte weitgehend bewältigt werden. Da die ins arbeitsaktive Alter gelangenden Jahrgänge auch in den nächsten Jahren anhaltend stark sein werden, wird im Rahmen der Prioritätensetzung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten auch weiterhin die Unterbringung jugendlicher Arbeitskräfte an vorderster Stelle rangieren müssen.

Arbeitsmarktprobleme können jedoch nicht bloß in Form von allgemeiner Unterbeschäftigung in mehr oder weniger großem Ausmaß auftreten. Im Laufe der Zeit ändert sich, bedingt durch technologische Entwicklungen und durch Verschiebungen in der Güter- bzw. Dienstleistungsnachfrage, auch die Nachfrage nach einzelnen Berufen. Mangelnde Übersicht über das Marktgeschehen und eingeschränkte berufliche und räumliche Mobilität des einzelnen machen wirtschaftspolitische Einflußnahme notwendig. Die Arbeitsmarktverwaltung, deren Ziel auch der möglichst produktive Einsatz jedes Erwerbstätigen ist, muß vor dem Hintergrund längerfristig zu erwartender Strukturverschiebungen dahingehend wirken, den „richtigen Mann an den richtigen Arbeitsplatz zu bringen“. Einer Untersuchung der zu erwartenden Berufsstruktur Österreichs für das Jahr 1980 zufolge wird in 6 von insgesamt 8 Berufsgruppen eine Zuwanderungsmobilität größeren Ausmaßes auf Grund der zu erwartenden Arbeitskräftenachfrage erforderlich sein. Eine andere, ebenfalls von der Arbeitsmarktverwaltung in Auftrag gegebene Studie über den Berufsweg von Facharbeitskräften weist nach, daß auch in kommenden Jahren Fachkräfte häufig in zum ursprünglich erlernten Beruf verwandte oder aber auch gänzlich andersartige Beschäftigungen abwandern werden. Diese Abläufe in richtige Bahnen zu lenken, wird unter intensivem Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik in den kommenden Jahren sein. Auch wenn kurzfristig widersprüchliche Entwicklungen auftreten, wird sich die Politik auf die langfristig zu erwartenden Umschichtungen zugunsten des Tertiärsektors einzustellen haben.

Ein weiterer Schwerpunkt arbeitsmarktpolitischer Tätigkeit wird auf die Gruppe der Behinderten bzw. deren Ansprüche auf Beteiligung am Erwerbsleben gerichtet sein. Bereits 1969 wurde durch eine Verordnung zum § 16 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes der Personenkreis der Behinderten, dem von Seiten der Arbeitsämter besondere Betreuung bei der Lösung der Beschäftigungsprobleme zuteil kommen soll, umschrieben; er umfaßt sowohl körperlich als auch geistig-psychisch Behinderte, sozial Fehlgepaßte sowie Personen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt durch sonstige Umstände erschwert ist.

Die AMFG-Novelle aus dem Jahre 1973 erweiterte die Einsatzmöglichkeit der finanziellen Unterstützungen. Es entspricht den Zielsetzungen moderner Sozialarbeit und den Resozialisierungsbemühungen der Justizverwaltung, wenn die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung für die Probleme solcher Personengruppen besondere Hilfestellung bieten können. Auch die Zusammenarbeit mit Institutionen, die mit der Betreuung von psychisch Kranken befaßt sind, kann bei den Bemühungen der beruflichen Wiedereingliederung aus einem psychiatrischen Krankenhaus Entlassener wichtige Beiträge leisten. Dabei wird neben den bisher durchgeführten besonders intensiven Beratungs- und Vermittlungsbemühungen und den mobilitätsfördernden finanziellen Hilfen zunehmend auch Unterstützung im Sinne beschäftigungssichernder Maßnahmen durch Ausgleich der Mindererträge einer produktiven Tätigkeit zu gewähren sein. Diese Hilfeleistungen sowie jene der Lehrausbildung und Berufsvorschulung und die Förderung von geschützten Arbeitsplätzen werden in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Sozialarbeit bzw. Bewährungshilfe jeweils auf die Besonderheiten der Situation und der Persönlichkeit des Geförderten abzustimmen sein.

Neben der immer besseren Versorgung der Menschen durch das beinahe ungebrochene Wirtschaftswachstum seit dem Krieg mit Gütern und Dienstleistungen rückt in letzter Zeit auch die humane Gestaltung des Arbeitsplatzes bzw. der Arbeitsbedingungen in den Vordergrund des Interesses. Die Arbeitsmarktverwaltung wird sich dieser Thematik in den nächsten Jahren zuzuwenden haben und vor allem durch die Erforschung der Zusammenhänge zwischen der Art und den äußeren Bedingungen der Arbeit mit Gesundheit und Arbeitszufriedenheit Grundlagen schaffen, die eine zielgerichtete Politik ermöglichen.

Weiters stellt die Tatsache, daß es in Österreich nach wie vor Regionen gibt, die durch industrielle Unterentwicklung gekennzeichnet sind, für eine Anzahl von Menschen Probleme bei der Suche nach Arbeitsplätzen dar. Da Beschäftigungsmöglichkeiten, die den Ansprüchen der Arbeitssuchenden vor allem in finanzieller Hinsicht genügen, oft nur in weiter entfernten Zentralräumen zur Verfügung stehen, ergeben sich häufig weite Pendelwege bzw. sogar Wohnortwechsel oder aber der Verzicht auf einen adäquaten Arbeitsplatz. Um diese Schwierigkeiten zu bewältigen, wird die Arbeitsmarktverwaltung sich weiterhin verstärkt um die regionale Anpassung des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage auch durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Problemgebieten zu bemühen haben.

## Arbeitsrecht

### Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes werden auch 1976 einen Schwerpunkt in der Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes bilden. Da der von der Kodifikationskommission gegenwärtig beratene Themenkreis „Rechtswirkungen des Arbeitsverhältnisses“ sehr

weit gespannt ist, wird zu prüfen sein, ob nach Abschluß der Beratungen einzelner Teilgebiete diese einer gesetzlichen Neuregelung zugeführt werden können. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgangsweise wird freilich weitgehend davon abhängen, ob mit einer Neuregelung bestimmter Teilgebiete vordringliche sozialpolitische Anliegen erfüllt werden können und inwieweit hiedurch das kodifikatorische Ziel einer Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung gefördert wird.

#### Individualarbeitsrecht

Neben diesen Arbeiten an der Kodifikation des Individualarbeitsrechtes werden auch jene Arbeiten fortzusetzen sein, die auf eine Verbesserung der Rechtsstellung einzelner Arbeitnehmergruppen gerichtet sind und die – aus den verschiedensten Gründen – nicht bis zu einer Gesamtregelung im Rahmen des Kodifikationsvorhabens zurückgestellt werden können.

#### Urlaubsrecht

Schon in der sozialpolitischen Vorschau für 1975 wurde die Schaffung eines einheitlichen Urlaubsrechtes und die gesetzliche Verankerung des vierwöchigen Mindesturlaubes als eine Möglichkeit für eine Teilkodifikation des Individualarbeitsrechtes ins Auge gefaßt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und Einführung einer Pflegefreistellung ausgearbeitet. Der Entwurf bringt neben bedeutenden sozialen Verbesserungen (vier Wochen Mindesturlaub, Arbeitsfreistellung für die Pflege erkrankter Angehöriger) auch eine weitgehende Vereinheitlichung und Angleichung der Rechtsstellung der einzelnen Arbeitnehmergruppen. Da die Bestimmungen über den Urlaub meist Bestandteil umfassender Regelungen der arbeitsrechtlichen Stellung einzelner Arbeitnehmergruppen sind, bleiben durch die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes die Sondergesetze im wesentlichen unangetastet und nur einzelne ihrer Bestimmungen werden aufgehoben. Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung nimmt die dem Bauarbeiter-Urlaubs-gesetz 1972, BGBl. Nr. 414, sowie die dem Heimarbeitergesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, unterliegenden Arbeitsverhältnisse von seinem Geltungs-bereich aus. Es sind daher ergänzende legislative Maßnahmen zu treffen, um auch diesen Arbeitnehmergruppen die Teilnahme am sozialen Fortschritt zu sichern. Entsprechende Gesetzentwürfe wurden der parlamentarischen Behandlung zugeleitet und vom Nationalrat am 7. Juli 1976 beschlossen. Ein detaillierter Bericht über diese Gesetze erfolgt im Bericht 1976.

#### Arbeitsplatzsicherung für ältere Arbeitnehmer

Wie bereits in der Sozialvorschau für 1975 berichtet, zählt der Kündigungsschutz für ältere Arbeitneh-

mer zu einem wichtigen sozialpolitischen Anliegen. Die Kündigung älterer Arbeitnehmer führt für diese zu besonderen Härten, da vor allem in Zeiten eines Konjunkturrückganges die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß meist – wenn überhaupt – nur schwer möglich ist.

Die Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer, die nach der Regierungserklärung zu den sozial notwendigen Verbesserungen im Arbeitsrecht zählt, wurde bereits im Jahre 1976 durch einen entsprechenden Gesetzentwurf konkretisiert.

#### Arbeitsplatzsicherung für Präsenz- und Zivildienner

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz sieht in seiner derzeitigen Form grundsätzlich die Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse während der Zeit der Leistung des Präsenzdienstes und in diesem Zusammenhang auch einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz vor. Diese Schutzbestimmungen sollen auch für Zivildienstpflichtige gelten, wobei auf den durch das ArbVG gewährleisteten allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz Bedacht zu nehmen ist. Der Entwurf einer Novelle, der diesen Erfordernissen Rechnung trägt, ist in Vorbereitung. Vor seiner Aussendung zur Begutachtung werden allerdings noch Überlegungen angestellt, ob nicht im Hinblick auf die überholte Systematik und die sich allenfalls daraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung, die Arbeitsplatzsicherung der Präsenz- und Zivildienner zur Gänze einer Neuregelung zugeführt werden soll, die sich harmonisch in eine Gesamtkodifikation der Vorschriften über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einfügt.

In diesem Zusammenhang erfordert insbesondere die kompetenzrechtliche Frage im Interesse einer einheitlichen Regelung für alle Arbeitnehmer eine Klärung.

#### Mutterschutz

Der Entwurf einer Novelle zum Mutterschutzgesetz soll die Gewährung des Karenzurlaubes für unselbstständig erwerbstätige Wahlmütter vorsehen, sofern diese ein Kind, welches das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, annehmen und die Pflege des Kindes überwiegend durch die Wahlmutter selbst im gemeinsamen Haushalt erfolgt. Darüber hinaus soll auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz während des Karenzurlaubes für Wahlmütter sinngemäß zur Anwendung kommen.

#### Jugendschutz

(Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten)

Gemäß § 23 Abs. 2 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes besteht ein Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten. Nunmehr liegen Anträge der Interessenverbände vor, die auf eine Änderung der bestehenden Beschäftigungsverbote abzielen. Infolge technischer Verbesserungen bzw. berechtigter anderer Gründe

erscheinen einzelne Beschäftigungsverbote als nicht mehr zeitgerecht. Die Beratungen mit den zuständigen Interessenvertretungen über eine neue Verordnung über die Beschäftigungsverbote werden in Kürze aufgenommen.

#### Arbeitsruhe

Der Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes sowie eines zugehörigen Ausnahmekataloges befinden sich in Vorbereitung. Das Arbeitsruhegesetz wird nunmehr losgelöst von den Bestimmungen der Gewerbeordnung als eine Norm des Arbeitnehmerschutzes zu verstehen sein. Während das Arbeitszeitgesetz die Normalarbeitszeit (Tages-, bzw. Wochenarbeitszeit), die Zulässigkeit von Überstundenarbeit, die Einhaltung der Ruhepausen u. a. regelt, soll das Arbeitsruhegesetz den Anspruch auf eine mindestens 36stündige wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an gesetzlichen Feiertagen sicherstellen. Die wöchentliche Ruhezeit, die Ersatzruhe für Arbeit während der Wochenruhe, die Sonn- und Feiertagsruhe, die Vergütung für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit sowie eine Reihe von Normen, die eine möglichst umfassende und trotzdem flexible Anwendung der Vorschriften dieses Rechtsbereiches gewährleisten sollen, werden Inhalt dieses Arbeitsruhegesetzes sein.

Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes noch im Jahre 1976 zur Begutachtung zu versenden.

Bei den in Gang befindlichen Verhandlungen über den Entwurf eines Arbeitsruhegesetzes zeigte sich die Zweckmäßigkeit, parallel dazu über die Ausnahmen von der Wochen- und Feiertagsruhe zu verhandeln. Bisher wurden Ausnahmen für die Bereiche Urproduktion, Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas, Hüttenwerke und Metallverarbeitung, Holzindustrie, Gerbereien und Lederfabriken, Textilindustrie, Zellstoff- und Papierindustrie, Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie chemische Industrie einschließlich der erdölverarbeitenden Industrie und Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen behandelt, die im Wege einer Verordnung geregelt werden sollen. Die Erarbeitung dieses Ausnahmekataloges für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erlassende Verordnung stellte sich das Bedürfnis heraus, auch dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in bestimmten Einzelfällen einzuräumen.

#### Hausgehilfen- und Hausangestelltenrecht

Die seit dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz in der Fassung 1972 eingetretenen Änderungen auf dem Gebiete der Hauswirtschaft erfordern eine gesetzliche Regelung. Eine Anhebung der Qualifikation der Hausgehilfen mit Rücksicht auf deren geänderte Aufgabenstellung (Hygiene, Ernährung, technische Haushaltgeräte, Kindererziehung) durch eine entsprechende Berufsausbildung erweist sich als notwendig. Infolge Zunahme der teilzeitbeschäftigten Hausgehilfen wird die Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der teilzeitbeschäftigten Hausangestellten in das Gesetz einer Prüfung unterzogen. Ein entsprechender Arbeitsentwurf liegt bereits vor.

#### Landarbeitsrecht

Im Bereich des Landarbeitsrechtes ist es erforderlich, Anpassungen an die im Bereich des allgemeinen Arbeitsrechtes eingetretenen Änderungen vorzunehmen. Die Anpassungen betreffen die Regelungen über die Abgrenzung des Dienstrechtes gegenüber dem Arbeitsrecht, Bestimmungen über den technischen und arbeitshygienischen Dienstnehmerschutz sowie die Verbesserung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer. Darüber hinaus ist auch die Angleichung des Urlaubsrechtes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den zur Vereinheitlichung des allgemeinen Urlaubsrechtes erstellten Gesetzentwurf vorgesehen.

Mit Ausnahme der in Aussicht genommenen Regelung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen für bestimmte Betriebe der Land- und Forstwirtschaft hat ein Initiativantrag (20 A) die Vorbereitung einer Regierungsvorlage vorweggenommen.

Ein entsprechendes Bundesgesetz wurde vom Nationalrat bereits beschlossen.

#### Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Novellierung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes erscheint insbesondere hinsichtlich der Zulassung zur Facharbeiterprüfung für Land- und Forstarbeiter und zur Gehilfenprüfung für Arbeitnehmer in Sondergebieten der Landwirtschaft (z. B. Weinbau, Gartenbau) für jene Arbeitnehmer, die keine Lehrzeit nachweisen können, notwendig. Bisher war für die Zulassung zur Prüfung neben dem Nachweis des Besuches eines Vorbereitungskurses eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich. Die beabsichtigte Regelung soll den geänderten technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen. Zur Minderung des bestehenden Mangels an geschulten Arbeitskräften wird der zweite Bildungsweg durch Verkürzung der für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung (Gehilfenprüfung) erforderlichen Praxiszeit von 5 auf 3 Jahre erleichtert. Dies soll auch Arbeitnehmern, die wegen ihres Lebensalters für eine Lehrausbildung nicht mehr in Frage kommen, die Ablegung der Prüfung erleichtern. Um eine Konkurrenzierung der Lehrlingsausbildung zu vermeiden, setzt die Novelle als frühesten Zeitpunkt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 21. Lebensjahres fest.

Weiters ist eine Verkürzung der für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlichen Praxiszeit von 4 auf 3 Jahre vorgesehen. Dadurch soll dem Bedürfnis nach einer möglichst frühzeitigen Ablegung der Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft infolge früherer Hofübergabe oder früherer Heirat Rechnung getragen werden.

#### Seearbeitsrecht

Das Bestehen einer österreichischen Hochseeschifffahrt (dzt. 14 Hochseeschiffe; davon befinden sich 8 Schiffe in österreichischem Besitz, während es

sich bei den restlichen Schiffen um sogenannte Barreboot-Schiffe – gecharterte Schiffe – handelt) postuliert die Schaffung eines Seearbeitsrechtes. Zur Erreichung eines Seearbeitsrechtes, das der Praxis und insbesondere den internationalen Anforderungen genügt, wurde auch mit den für das Seearbeitsrecht in der BRD zuständigen Stellen Fühlung genommen. Die in Ausarbeitung stehende Gesetzesvorlage hat eine Angleichung des Arbeitsrechtes für Seeleute an das der anderen Arbeitnehmer bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Seeschifffahrt zum Ziele.

#### Probleme der Frauenbeschäftigung

Die Bemühungen zur Verbesserung der Stellung der Frau auf beruflichem und sozialem Gebiet müssen sich künftig mehr auf die Lösung von Detailfragen erstrecken, um die im Internationalen Jahr der Frau auf breiter Basis angeschnittenen Sachfragen eingehender behandeln zu können. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, sind besonders im Internationalen Jahr der Frau viele Probleme stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten, aber zum Teil nur oberflächlich, zum Teil mit uneinheitlichen Begriffen diskutiert worden. Daher muß es zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den Kernproblemen und den einer pluralistischen Gesellschaft eigenen Wertsystemen kommen, was jedoch ein langfristiges Programm darstellt.

Eine weitere Schwierigkeit hinsichtlich der Erreichung eines sichtbaren Erfolges auf breiter Ebene besteht bei Frauenfragen im wesentlichen darin, daß die Zurverfügungstellung (Publikation) von Erkenntnissen und Sachinformationen noch nicht genügt, das Verhalten der Menschen in Betrieben oder auf konkreten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätzen so zu ändern, um Frauen als gleichberechtigte Partner der Männer in allen Bereichen des beruflichen und gesellschaftlichen Lebens auch tatsächlich voll einzubeziehen. Ein Ministerium kann in dieser Richtung nicht als unmittelbar beeinflussender Faktor wirken, denn es bleibt einerseits jedem Einzelnen anheimgestellt, seine Überlegungen, seine Kritik, seine Wünsche in diesen evolutionären Bewußtseinsprozeß einzubringen; andererseits obliegt es den gesellschaftlich hierfür in Frage kommenden Institutionen, z. B. den Schulen, den Einrichtungen der Erwachsenenbildung u. ä. bei Frauen und Männern die Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewußtem Urteilen und Handeln zu fördern.

Allgemein kann man feststellen, daß die Einstellung zu Frauenfragen bei Funktionären und Institutionen, die sich bereits des öfteren mit der Problematik befaßt haben, zunehmend positiv und aufgeschlossen ist. Es ist aber noch eine intensive Kleinarbeit erforderlich, zu der auch Experten zur fachgemäßen Analyse und Ursachenforschung spezifischer Barrieren faktischer oder rechtlicher Art heranzuziehen wären. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen durch die in Aussicht genommene Herausgabe weiterer Hefte im Rahmen der Schriftenreihe zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau einer begrenzten interessierten Öffentlichkeit bekanntgemacht werden.

Der künftigen Entwicklung am Arbeitsmarkt entsprechend werden aber auch in den kommenden Jahren Schwerpunkte auf gezielte Aktivitäten zu legen sein, die sich hauptsächlich auf eine berufliche Qualifizierung der weiblichen Arbeitskräfte und eine wiederholte Folgeausbildung der Frauen mit Mitteln des AMFG beziehen werden, um die Frauen bei der Sicherung ihrer Arbeitsplätze zu unterstützen.

#### Internationale Tätigkeit

Nach Prüfung der Frage der Ratifikation bzw. Verwirklichung der anlässlich der 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1975 angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen werden entsprechende Berichte an die Bundesregierung zu erstatten sein.

Die Bemühungen, weitere von der Internationalen Arbeitskonferenz beschlossene Übereinkommen einer Ratifikation zuzuführen, insbesondere die Übereinkommen (Nr. 115) über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen und (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft werden fortgesetzt.

Im Jahre 1976 wird der dritte Bericht Österreichs über die Durchführung der Europäischen Sozialcharta zu erstellen und in eine der beiden Amtssprachen des Europarates zu übersetzen sein.

Die Vielschichtigkeit der Zielsetzungen des Internationalen Jahres der Frau Rechnung tragend, hat die Weltkonferenz der UNO zum IJF in Mexico-City einen Weltaktionsplan mit Vorschlägen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Förderung der Frauen beschlossen, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 1975 angenommen wurde. In Entsprechung dieses Weltaktionsplanes sollen nationale Strategien für die Dekade 1976–85 entwickelt und umgesetzt werden. Über die im Sinne dieses Weltaktionsplanes erreichten Fortschritte wird Österreich nach 2, 5 und 10 Jahren den Vereinten Nationen zu berichten haben.

#### Technischer und arbeitsrechtlicher Arbeitnehmerschutz, Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes

Die technologische Entwicklung, die sich aus dem Fortschritt in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere jenen auf technischem und naturwissenschaftlichem Gebiet, und dem Streben der Betriebe nach Verbesserung der Produktionsbedingungen sowie der Einführung neuer Produktionsmethoden ergibt, erfordert zusammen mit der Anwendung der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse die stete Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes. Diesem Umstand hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er im Arbeitsinspektionsgesetz 1974 der Arbeitsinspektion aufgetragen hat, besonders auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes zu achten. Diesem Auftrag wird durch die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Betrieben und die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen sowie die Weiterführung der Arbeiten am Vorschriftenwerk, das den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer regelt, entsprochen.

Aus dieser Entwicklung im technischen und arbeitshygienischen Bereich und auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes resultieren umfangreiche Anforderungen an die Arbeitsinspektion, die daher einer besonderen Förderung in sachlicher und personeller Hinsicht bedarf.

#### Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Mit der technologischen Entwicklung unterliegen auch die Probleme des Arbeitnehmerschutzes einem stetigen Wandel; unverändert bleibt jedoch das Ziel eines möglichst wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer. Diesem Ziel dient seit vielen Jahrzehnten in erster Linie das Wirken der Arbeitsinspektion und ihres Vorgängers, wobei wohl die Problemstellung und die Methoden zu deren Lösung Änderungen erfahren haben. Unter Gesundheit wird nun im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation ein Zustand physischen und sozialen Wohlbefindens verstanden und nicht bloß das Fehlen von Krankheiten. Dementsprechend ist bei der Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders auch auf die Anpassung der Arbeit an den Menschen und auf ein dem Arbeitsablauf angepaßtes Verhalten des Menschen bei seiner Arbeit Bedacht zu nehmen. Die Arbeitsbedingungen sollen dem Leistungsvermögen des Menschen angepaßt sein; alle Einflüsse aus dem Arbeitsvorgang, die eine dem Menschen funktionell nicht angemessene oder nicht zumutbare Belastung bewirken, sollen ausgeschaltet werden. Hiezu kommt die Auswahl der Arbeitnehmer nach ihrer Eignung für die Anforderungen und Belastungen am Arbeitsplatz. Nach den bisherigen Erfahrungen zeigt sich, daß besondere Aufmerksamkeit auch den Kriterien geschenkt werden muß, nach welchen die Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten zu beurteilen ist. Neben den gesundheitlichen Erfordernissen muß insbesondere den sozialen Auswirkungen solcher Entscheidungen für den Arbeitnehmer Rechnung getragen werden, um Nachteile soweit als möglich zu vermeiden.

Auch das Verhalten des Menschen bei der Arbeit soll verantwortungsbewußt und der Art der Tätigkeit angepaßt sein. Durch eine entsprechende Ausbildung und Unterweisung soll die notwendige Einstellung zur Arbeit erreicht und auch auf diese Weise zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz beigetragen werden.

Ein wesentlicher Teil der Arbeiten stellt daher auch weiterhin die Ausarbeitung von Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz dar. Die Arbeiten am Entwurf einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer werden abzuschließen sein, wobei besonders darauf zu achten ist, daß Festlegungen in bezug auf die physische Belastung weiblicher Arbeitnehmer in einer Weise getroffen werden, die den vielgestaltigen Erfordernissen möglichst Rechnung trägt und auch die Ergebnisse einschlägiger wissenschaftlicher Untersuchungen entsprechend berücksichtigt.

Als weitere grundlegende und umfangreiche Arbeit ist die Erstellung des Entwurfes einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung anzuführen, die an die Stelle der im Jahre 1951 erlassenen und 1961 in einer Reihe von Bestimmungen novellierten Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung treten soll. Diese Verordnung soll die allgemeinen Regelungen zur Durchführung der §§ 3 bis 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes enthalten, sodaß diesem Vorhaben für die weitere Gestaltung des Arbeitnehmerschutzes besondere Bedeutung zukommt. Es werden Regelungen zu treffen sein, die dem Stand der Technik Rechnung tragen sowie die arbeitsmedizinischen und arbeitsphysiologischen Erkenntnisse berücksichtigen. Ferner wird zu prüfen sein, inwieweit zu einzelnen Regelungen noch nähere Ausführungen in Richtlinien festgehalten werden sollen.

Auf dem Gebiete des Maschinenschutzes wurde im Jahre 1951 erstmals eine Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung erlassen, die bestimmt, daß die in der Verordnung angeführten Maschinen nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie hinsichtlich der Schutzvorrichtungen dieser Verordnung entsprechen. Im Jahre 1961 wurde diese Verordnung durch eine in ihrem Umfang bedeutend erweiterte Verordnung ersetzt. Im Zusammenhang mit einer Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wird auch eine neue Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung vorzubereiten sein, die auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung 1973 gemeinsam mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu erlassen ist. In dieser Verordnung wird festzulegen sein, welchen Anforderungen Maschinen und Geräte hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorrichtungen und welchen weiteren Anforderungen die in der Verordnung zu bezeichnenden Maschinen und Geräte zu entsprechen haben. Eine Ausweitung des Umfanges in bezug auf die in der Verordnung zu bezeichnenden Maschinen gegenüber der geltenden Regelung wird als notwendig erachtet. Das Inkrafttreten der Verordnung soll es ermöglichen, das von der allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Juni 1963 angenommene Übereinkommen (Nr. 119) über den Maschinenschutz zu ratifizieren.

Ferner ist für die nächste Zeit der Abschluß der Vorarbeiten an einer Novelle des Landarbeitsgesetzes mit dem Ziele einer Weiterentwicklung des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in Aussicht genommen. Bei diesem Anlaß sind auch jene Änderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes ergeben.

In weiterer Folge werden im Rahmen der Arbeiten am Vorschriftenwerk für bestimmte abgegrenzte Bereiche besondere Arbeitnehmerschutzvorschriften vorzubereiten sein. Als vordringlich wird die Erlassung einer Arbeitnehmerschutzverordnung für Bauarbeiten, für Krankenanstalten sowie über Lösungsmittel oder sonstige Stoffe, bei deren Verarbeitung oder Anwendung besondere Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer notwendig sind, angesehen.



Sobald es die gewonnenen Erfahrungen und die weitere Entwicklung auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zulassen, sollte auch geprüft werden, ob die Zahl der Beschäftigten in den Betrieben, bei deren Überschreiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz ein sicherheitstechnischer Dienst bzw. ein betriebsärztlicher Dienst einzurichten ist, herabgesetzt werden kann, um dadurch zu noch einer intensiveren Durchführung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben zu gelangen.

#### Arbeitsinspektion

Durch die mit dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974 erfolgte Ausweitung des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion und die Entwicklung im Bereich des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie zum Teil auch auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes ergeben sich höhere Anforderungen an die Arbeitsinspektion sowohl in sachlicher als auch in personeller Hinsicht. Dies ist in verstärktem Maß in bezug auf die Arbeitsinspektionsärzte der Fall, bei denen die Durchführung der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten mit einer sehr erheblichen Vergrößerung des Arbeitsumfanges verbunden ist. Zur Beurteilung von Art und Ausmaß gesundheitsschädlicher Einwirkungen sowie zur Abgrenzung gefährdender Bereiche sind auch im Zusammenhang mit den ärztlichen Untersuchungen in zunehmendem Maße Messungen in den Betrieben erforderlich.

Der Entwurf eines Bundesbediensteten-Schutzgesetzes sieht die Überwachung der Einhaltung der technischen und arbeitshygienischen Schutzvorschriften nach diesem Gesetz bei den Dienststellen des Bundes durch die Arbeitsinspektion vor; diese Aufgabe wird ohne Beeinträchtigung der bisherigen Tätigkeit nur bewältigt werden können, wenn die Zahl

der Arbeitsinspektoren im höheren und gehobenen Dienst der Arbeitsinspektion angemessen erhöht wird.

Notwendig ist es auch, die Bemühungen um eine Verbesserung der Außendiensttätigkeit der Arbeitsinspektoren in mehrfacher Hinsicht fortzusetzen. Im Zusammenhang damit ist besonders darauf zu verweisen, daß sich bei den Arbeitsinspektoraten, die ihren Amtssitz außerhalb Wiens haben, die Dienstzeit der Arbeitsinspektoren an Tagen mit Außendienst zu einem erheblichen Teil regelmäßig über die normale Arbeitszeit hinaus erstreckt; dies insbesondere in den Fällen mit ausgedehnter Reisebewegung. Für die weitere Entwicklung dieser Außendiensttätigkeit ist es daher von grundsätzlicher Bedeutung, daß Maßnahmen getroffen werden, die dem Erfordernis einer möglichst umfangreichen Außendiensttätigkeit unter Beachtung verwaltungs-ökonomischer Grundsätze Rechnung tragen und vor allem die damit zusammenhängenden dienstrechtlichen Fragen einer befriedigenden Lösung zugeführt werden. Zur Förderung der Außendiensttätigkeit ist auch eine Verbesserung der Mobilität der Arbeitsinspektoren notwendig.

Die bereits aufgezeigte Entwicklung erfordert auch weiterhin eine entsprechende fachliche Aus- und Weiterbildung der Arbeitsinspektoren durch Abhaltung entsprechender Veranstaltungen, Beistellung von Fachliteratur und durch Erfahrungsaustausch.

Es muß auch besonders erwähnt werden, daß sich durch die zum Teil sehr umfangreichen neuen Rechtsvorschriften, die für den Dienst der Arbeitsinspektion von Bedeutung sind, eine zusätzliche Inanspruchnahme der Arbeitsinspektoren ergibt; hinzu kommt noch in manchen Fällen die Ausarbeitung von Stellungnahmen im Zusammenhang mit Entwürfen für neue Schutzvorschriften auf technischem und arbeitshygienischem Gebiet.

## Verzeichnis der Anhänge

ANHANG 1	Tabellenanhang .....	131
ANHANG 2	Verzeichnis der Sozialversicherungsträger .....	149
ANHANG 4	Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger .....	157
ANHANG 5	Zusammenstellung der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach dem Stande vom 31. Dezember 1975 .....	167

## Beitrag des Zentral-Arbeitsinspektorates zu den Anhängen 1, 2 und 4

### Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten	1010 Wien, Fichtegasse 11
Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk	2700 Wr. Neustadt, Engelbrechtgasse 8
Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk	3100 St. Pölten, Radetzkystraße 1
Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk	4010 Linz, Finanzgebäude – West
Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk	5020 Salzburg, Schießstattstraße 4
Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk	8010 Graz, Opernring 2
Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk	8700 Leoben, Erzherzog Johann-Straße 6/8
Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk	9020 Klagenfurt, Herrngasse 9
Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 5
Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk	6900 Bregenz, Weiherstraße 8
Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk	7001 Eisenstadt, Perlmayerstraße 10
Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk	3500 Krems, Kasernstraße 29
Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk	4840 Vöcklabruck, Graben 19



## **ANHANG 1**

### **Tabellenanhang**



## TABELLENANHANG

Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen .....	135
Gebarung laut Bundesrechnungsabschluß, Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“ (1972–1975) .....	136
Präsenzdienst leistende Personen (1972–1975) .....	139
Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung .....	140
Gebarungsübersicht .....	142
Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1975	143
Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in den Jahren 1971–1975 .....	143
Mittel des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz .....	143
Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen (Erfolg 1971–1975) .....	143
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach arbeitsmarktpolitischen Programmen (Erfolg 1971–1975) .....	144
Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft .....	145
Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes im Jahre 1975 .....	146
Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter im Jahre 1975 .....	146
Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes im Jahre 1975 .....	146
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Ursachen (1974) .....	147
Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis genommenen Unfälle nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen .....	147
Die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Jahre 1975 zur Kenntnis gebrachten Unfälle .....	148



Lohnstufeneinreihung der unselbständig Erwerbstätigen<sup>1)</sup>

Lohnstufe	Beitragspflichtiger Arbeitsverdienst in S je Monat		Jänner 1975			Juli 1975		
	über	bis	Erwerbstätige zusammen	Arbeiter	Angestellte	Erwerbstätige zusammen	Arbeiter	Angestellte
1		450	5.205	3.295	1.910	4.813	3.156	1.657
2	450	750	9.512	8.937	575	9.028	8.499	529
3	750	1.050	21.693	19.256	2.437	20.124	18.251	1.873
4	1.050	1.350	45.590	36.418	9.172	41.278	34.915	6.363
5	1.350	1.650	45.718	27.928	17.790	44.171	26.366	17.805
6	1.650	1.950	49.564	32.476	17.088	49.748	32.426	17.322
7	1.950	2.250	42.754	26.685	16.069	40.280	27.597	12.683
8	2.250	2.550	42.521	26.186	16.335	44.258	25.793	18.465
9	2.550	2.850	33.290	21.344	11.946	31.746	19.757	11.989
10	2.850	3.150	47.581	32.215	15.366	38.332	24.470	13.862
11	3.150	3.450	39.166	26.214	12.952	40.952	27.440	13.512
12	3.450	3.750	46.469	28.539	17.930	44.710	29.345	15.365
13	3.750	4.050	49.933	31.767	18.166	49.967	30.232	19.735
14	4.050	4.350	54.003	36.208	17.795	51.710	34.628	17.082
15	4.350	4.650	63.231	40.300	22.931	58.758	38.255	20.503
16	4.650	4.950	67.868	45.121	22.747	60.203	40.861	19.342
17	4.950	5.250	89.263	55.892	33.371	85.121	54.035	31.086
18	5.250	5.550	85.302	54.910	30.392	78.944	51.778	27.166
19	5.550	5.850	84.982	55.861	29.121	83.430	54.867	28.563
20	5.850	6.150	93.769	58.853	34.916	93.233	57.905	35.328
21	6.150	6.450	82.915	53.997	28.918	83.533	55.157	28.376
22	6.450	6.750	81.465	51.580	29.885	86.151	54.775	31.376
23	6.750	7.050	81.303	50.760	30.543	87.445	54.040	33.405
24	7.050	7.350	74.711	47.840	26.871	77.609	49.576	28.033
25	7.350	7.650	72.224	44.951	27.273	75.902	47.557	28.345
26	7.650	7.950	65.696	40.678	25.018	71.486	45.824	25.662
27	7.950	8.250	67.856	38.419	29.437	72.021	42.960	29.061
28	8.250	8.550	58.709	34.240	24.469	64.572	39.188	25.384
29	8.550	8.850	55.321	33.297	22.024	59.271	37.205	22.066
30	8.850	9.150	52.382	28.899	23.483	59.228	34.576	24.652
31	9.150	9.450	46.079	26.977	19.102	51.947	31.328	20.619
32	9.450	9.750	44.527	24.367	20.160	50.116	29.040	21.076
33	9.750	10.050	42.270	22.264	20.006	48.743	26.776	21.967
34	10.050	10.350	36.479	20.005	16.474	40.897	23.906	16.991
35	10.350	10.650	37.668	19.626	18.042	37.499	20.668	16.831
36	10.650	10.950	28.656	15.372	13.284	32.887	18.530	14.357
37	10.950	11.250	28.553	13.774	14.779	31.682	16.208	15.474
38	11.250	11.550	25.826	12.571	13.255	29.454	15.163	14.291
39	11.550		269.228	79.471	189.757	310.995	99.209	211.786
Summe			2.269.282	1.327.493	941.789	2.342.244	1.382.262	959.982

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter versicherten pragmatisierten Bediensteten.



**Gebahrung laut Bundesrechnungsabschluß**  
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen <sup>1)</sup>				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Millionen S															
	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975
Sozialversicherung .....	13.308,603	13.882,867	16.398,608	22.152,207	—	—	—	—	13.308,603	13.882,867	16.398,608	22.152,207	515,592	759,424	562,369	586,200
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädi- gung <sup>2a)</sup> .....	3.019,840	3.426,990	3.834,335	4.186,993	15,738	16,788	18,138	19,215	3.035,578	3.443,778	3.852,473	4.206,208	12,459	28,039	31,297	36,042
Arbeitsmarkt- verwaltung <sup>2b)</sup> .....	1.689,710	1.721,896	2.641,253	3.048,744	337,513	571,730	804,528	909,396	2.027,223	2.293,626	3.445,781	3.958,140	1.815,900	2.018,653	3.119,758	3.475,013
Volksgesundheit <sup>2c)</sup> <sup>3)</sup> .....	36,350	—	—	—	4,060	—	—	—	40,410	—	—	—	2,244	—	—	—
Sonstiges <sup>2d)</sup> .....	287,743	288,159	643,968	678,882	63,012	60,248	112,210	367,572	350,735	348,407	756,178	1.046,454	530,025	544,845	329,204	461,195
Insgesamt <sup>2e)</sup> .....	18.342,246	19.319,912	23.518,164	30.066,826	420,323	648,766	934,876	1.296,183	18.762,569	19.968,687	24.453,040	31.363,009	2.876,220	3.350,961	4.042,638	4.558,450

<sup>1)</sup> Einschließlich Personalaufwand.

<sup>2)</sup> Hievon Personalaufwand.

	1972	1973	1974	1975
	Mill. S			
a)	87,394	99,762	110,775	125,488
b)	255,624	296,284	318,882	354,516
c)	3,711	—	—	—
d)	89,892	101,362	113,516	127,670
e)	436,621	497,408	543,173	607,674

<sup>3)</sup> Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Februar 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleichs Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Februar 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebahrung.

**Gebahrung laut Bundesrechnungsabschluß**  
(Kapitel 15 „Soziales“ und Kapitel 16 „Sozialversicherung“)

	Ausgaben												Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen <sup>1)</sup>				Ermessensausgaben				Zusammen							
	%															
	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975
Sozialversicherung .....	70,93	69,52	67,06	70,63	—	—	—	—	70,63	69,52	67,06	70,63	17,93	22,66	13,91	12,86
Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentner- entschädigung .....	16,10	17,16	15,68	13,35	0,08	0,09	0,08	0,06	16,18	17,25	15,76	13,41	0,43	0,84	0,78	0,79
Arbeitsmarktverwaltung I .....	9,01	8,63	10,80	9,72	1,80	2,86	3,29	2,90	10,81	11,49	14,09	12,62	63,13	60,24	77,17	76,23
Volksgesundheit <sup>2)</sup> .....	0,19	—	—	—	0,02	—	—	—	0,21	—	—	—	0,08	—	—	—
Sonstiges .....	1,53	1,44	2,63	2,17	0,34	0,30	0,46	1,17	1,87	1,74	3,09	3,34	18,43	16,26	8,14	10,12
<b>Insgesamt .....</b>	<b>97,76</b>	<b>96,75</b>	<b>96,17</b>	<b>95,87</b>	<b>2,24</b>	<b>3,25</b>	<b>3,83</b>	<b>4,13</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

<sup>1)</sup> Einschließlich Personalaufwand.

<sup>2)</sup> Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, BGBl. Nr. 25/1972, ist am 1. Februar 1972 in Kraft getreten. Im Sinne der Ermächtigung der 1. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 26, wurden von den im Bundesvoranschlag 1972 bei Ansätzen des Kapitels 15 „Soziales“ vorgesehenen Jahresansatzbeträgen im Wege finanzieller Ausgleichs Teilbeträge auf Ansätze des Kapitels 17 „Gesundheit und Umweltschutz“ übertragen und die entsprechenden Ausgaben auch ab 1. Februar 1972 bei diesen Ansätzen verrechnet. Die ausgewiesenen Erfolge für das Jahr 1972 betreffen daher nur die noch bei Kapitel 15 angefallene Jänner-Gebahrung.

**Gebahrung laut Bundesrechnungsabschluß**  
(Aufgliederung der „Sonstigen Ausgaben“ und „Sonstigen Einnahmen“)

	Sonstige Ausgaben												Sonstige Einnahmen			
	Gesetzliche Verpflichtungen				Ermessensausgaben				Zusammen							
	Mio S															
	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975	1972	1973	1974	1975
Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wintermehrkostenausgleichsfonds <sup>1)</sup> .....	73,302	70,606	79,632	89,168	12,908	14,283	20,844	27,039	86,210	84,889	100,476	116,207	9,768	9,697	10,839	12,695
Reservefonds nach dem AIVG .....	-	-	-	-	30,000	20,000	58,198	306,355	30,000	20,000	58,198	306,355	343,953	333,071	77,350	99,994
Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen Allgemeine Fürsorge (ohne Kleinrentner- entschädigung) .....	-	0,046	0,394	0,741	-	-	-	-	-	0,046	0,394	0,741	-	-	-	0,001
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe .....	-	-	-	-	12,859	18,400	24,236	23,413	12,859	18,400	24,236	23,413	-	-	-	-
Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete .....	142,334	149,295	189,896	254,529	-	-	-	-	142,334	149,295	189,896	254,529	129,289	151,833	188,015	254,529
Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz .....	0,099	0,109	0,149	0,150	-	-	-	-	0,099	0,109	0,149	0,150	0,090	0,025	0,062	-
Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfen- gesetz (Arbeitslosenversicherung) .....	0,371	0,304	0,292	0,269	-	-	-	-	0,371	0,304	0,292	0,269	-	-	-	-
Beitrag des Bundes an den Erstattungs- fonds .....	28,595	26,273	28,000	32,635	-	-	-	-	28,595	26,273	28,000	32,635	45,557	48,808	51,428	58,117
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitungskommissionen .....	-	-	300,000	250,000	-	-	-	-	-	-	300,000	250,000	-	-	-	-
Arbeitsinspektion .....	1,013	1,181	1,238	1,334	0,536	0,512	0,682	0,941	1,549	1,693	1,920	2,275	-	-	-	-
Ärztliche Untersuchung in Beschäftigung stehender Jugendlicher <sup>2)</sup> .....	34,029	37,943	44,367	50,056	6,709	7,053	8,250	9,824	40,738	44,996	52,617	59,880	1,368	1,411	1,510	1,733
Summe .....	8,000	2,402	-	-	-	-	-	-	8,000	2,402	-	-	-	-	-	-
<b>Summe .....</b>	<b>287,743</b>	<b>288,159</b>	<b>643,968</b>	<b>678,882</b>	<b>63,012</b>	<b>60,248</b>	<b>112,210</b>	<b>367,572</b>	<b>350,755</b>	<b>348,407</b>	<b>756,178</b>	<b>1.046,454</b>	<b>530,025</b>	<b>544,845</b>	<b>329,204</b>	<b>461,195</b>

<sup>1)</sup> Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 179, mit dem das AIVG 1958 und das AMFG geändert wurden (§ 65a).

<sup>2)</sup> Ab 1973 bzw. 1974 bei Kapitel 16 „Sozialversicherung“ als „Teilersatz der Aufwendungen für Jugendlichenuntersuchungen“ (mit)veranschlagt.

**Präsenzdienst leistende Personen**

Versicherungsträger	Jahresdurchschnitt			
	1972	1973	1974	1975
Krankenversicherung insgesamt <sup>1)</sup> .....	17.855	17.800	18.062	16.754
Gebietskrankenkasse Wien <sup>2)</sup> .....	2.009	2.072	1.969	1.695
Gebietskrankenkasse Niederösterreich <sup>2)</sup> .....	2.911	2.835	3.743	3.684
Gebietskrankenkasse Burgenland <sup>2)</sup> .....	459	337	138	116
Gebietskrankenkasse Oberösterreich <sup>2)</sup> .....	3.043	2.520	2.066	2.062
Gebietskrankenkasse Steiermark <sup>2)</sup> .....	2.351	2.890	1.968	1.730
Gebietskrankenkasse Kärnten <sup>2)</sup> .....	2.398	2.508	2.575	1.935
Gebietskrankenkasse Salzburg <sup>2)</sup> .....	1.581	1.422	2.056	2.257
Gebietskrankenkasse Tirol <sup>2)</sup> .....	1.094	877	913	910
Gebietskrankenkasse Vorarlberg <sup>2)</sup> .....	601	549	519	465
Alle Gebietskrankenkassen.....	16.447	16.010	15.947	14.854
Alle Betriebskrankenkassen.....	201	219	255	242
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues.....	85	70	70	75
Versicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen.....	174	203	294	343
Versicherungsanstalt öffentl. Bediensteter.....	—	—	35	34
Sozialversicherungsanstalt der Bauern.....	948	1.298	1.461	1.206

<sup>1)</sup> Ohne Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

<sup>2)</sup> Einschließlich der Landwirtschaftskrankenkassen.

### Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung (Stand Dezember des jeweiligen Jahres)

Ver- sicherungs- träger	Zahl der Ausgleichszulagen zu den Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit ... in Prozenten der Pensionen ...												
	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
PVA der Arbeiter	54.796 32,6	52.532 31,3	51.587 30,7	52.480 31,6	55.604 33,0	54.305 33,6	53.138 33,5	76.953 39,8	73.737 38,7				
L. u. Fw. SVA	29.531 68,4	28.843 67,4	28.563 67,5	28.380 68,1	28.401 70,3	28.031 70,8	27.328 70,6	-	-	-	-	-	-
VA d. österr. Eisenb.	477 14,8	448 14,1	432 13,8	446 17,1	504	473 16,6	455	429 15,8	403 15,0	15,0			
PVA der Ang.	3.748 8,8	3.613 8,7	3.465 8,5	3.561 8,9	3.748 9,5	3.755 9,7	3.625 9,6	3.546 9,4	3.438 9,1				
VA d. österr. Bergbaues	1.175 10,9	1.089 10,3	998 9,6	910 9,1	895 9,3	843 9,0	837 9,3	772 8,8	720 8,5				
Summe PV d. Unselb- ständigen	89.727 33,5	86.525 32,5	85.045 32,1	85.777 32,8	89.152 34,8	87.407 34,7	85.383 34,6	81.700 33,7	78.298 32,7				
SVA d. gew. Wirtschaft	4.951 55,2	5.138 51,6	5.287 48,6	5.443 46,4	5.823 46,6	6.184 45,4	6.185 42,8	6.178 40,7	6.101 38,6				
SVA der Bauern					6.936 42,6	9.709 47,6	10.615 45,9	11.325 44,5	12.289 41,9				

### Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung (Stand Dezember des jeweiligen Jahres)

Ver- sicherungs- träger	Zahl der Ausgleichszulagen zu den Alterspensionen ... in Prozenten der Pensionen ...												
	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
PVA der Arbeiter	38.426 17,6	38.106 16,7	38.105 15,9	40.505 16,3	46.104 18,0	46.387 17,6	46.599 17,2	59.196 19,4	57.740 18,5				
L. u. Fw. SVA	12.859 52,4	12.874 51,5	13.147 51,6	13.510 52,6	13.941 54,5	14.093 54,6	14.219 54,6	-	-	-	-	-	-
VA d. Österr. Eisenb.	228 7,1	234 6,7	262 7,1	274 7,4	375 9,8	392 9,8	387 9,4	378 9,0	378 8,5				
PVA der Ang.	1.632 1,9	1.687 1,8	1.719 1,7	1.964 1,9	2.254 2,0	2.404 2,0	2.459 2,0	2.507 1,9	2.546 1,9				
VA d. österr. Bergbaues	161 2,5	133 2,1	112 1,7	104 1,6	108 1,6	90 1,3	99 1,4	94 1,3	85 1,2				
Summe PV d. Unselb- ständigen	53.306 15,7	53.034 14,8	53.345 14,2	56.357 14,4	62.782 15,5	63.366 15,2	63.763 14,8	62.175 14,0	60.749 13,2				
SVA d. gew. Wirtschaft	25.293 48,0	24.478 44,7	23.662 42,1	22.921 39,9	22.964 39,4	22.655 38,1	21.885 35,6	21.370 33,3	20.789 31,5				
SVA der Bauern					34.905 42,8	41.244 48,1	41.126 47,8	40.136 47,1	38.830 45,9				

### Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung (Stand Dezember des jeweiligen Jahres)

Ver- sicherungs- träger	Zahl der Ausgleichszulagen zu den Witwenpensionen ... in Prozenten der Pensionen ...												
	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
PVA der Arbeiter	78.046 41,4	72.046 37,4	72.027 36,6	68.073 33,9	64.160 31,5	64.275 31,0	63.899 30,5	73.547 31,5	73.790 31,1				
L. u. Fw. SVA	10.853 55,2	9.743 48,8	9.870 48,6	9.771 47,3	9.574 46,2	9.812 46,9	9.894 47,1	-	-	-	-	-	-
VA d. österr. Eisenb.	2.087 27,2	1.682 21,6	1.611 20,4	1.509 19,0	1.381 17,2	1.288 15,9	1.273 15,8	1.286 15,8	1.304 16,0				
PVA der Ang.	11.238 14,8	10.788 13,9	10.392 13,1	8.649 10,7	7.833 9,5	7.658 9,1	7.308 8,6	7.093 8,2	6.970 7,9				
VA d. österr. Bergbaues	4.433 39,5	4.202 36,7	4.158 35,9	3.772 32,2	3.514 29,7	3.421 28,7	3.336 27,9	3.274 27,1	3.157 25,9				
Summe PV d. Unselb. ständigen	106.657 35,2	98.461 31,8	98.058 31,0	91.774 28,5	86.462 26,4	86.454 26,0	85.710 25,5	85.200 25,0	85.221 24,6				
SVA d. gew. Wirtschaft	17.782 60,5	18.243 58,8	18.538 57,5	18.498 55,6	17.841 52,6	18.160 51,3	18.134 50,0	18.228 48,7	18.260 47,3				
SVA der Bauern					18.711 48,8	21.715 55,2	22.324 56,1	23.516 58,0	25.168 60,8				

### Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung (Stand Dezember des jeweiligen Jahres)

Ver- sicherungs- träger	Zahl der Ausgleichszulagen zu den Waisenpensionen ... in Prozenten der Pensionen ...												
	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
PVA der Arbeiter	15.055 45,5	15.974 44,3	15.378 43,7	15.800 43,2	15.041 40,2	14.878 38,6	13.979 35,8	14.488 32,8	13.594 30,0				
L. u. Fw. SVA	2.697 58,6	2.467 55,1	2.485 56,0	2.448 53,8	2.213 50,0	2.130 48,4	1.921 44,8	-	-	-	-	-	-
VA d. österr. Eisenb.	221 33,3	193 19,6	188 20,8	185 22,0	168 21,4	150 20,7	134 19,6	119 18,8	104 16,6				
PVA der Ang.	1.107 14,2	1.064 13,7	1.101 13,8	1.198 14,8	1.016 12,3	962 11,2	889 10,2	831 9,2	780 8,1				
VA d. österr. Bergbaues	625 28,1	548 25,0	555 25,7	521 24,8	430 21,2	390 19,5	344 17,5	300 15,7	270 14,5				
Summe PV d. Unselb- ständigen	19.705 40,7	19.346 39,1	19.707 38,9	20.152 38,6	18.868 35,7	18.510 34,1	17.267 31,5	15.738 28,3	14.748 25,7				
SVA d. gew. Wirtschaft	1.792 49,5	1.879 47,4	2.006 47,5	2.022 44,2	2.014 42,3	1.972 38,7	1.730 34,2	1.576 30,0	1.564 27,6				
SVA der Bauern					4.172 46,3	6.102 61,0	5.867 56,1	5.582 52,5	5.396 49,6				

**Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung**  
(Stand Dezember des jeweiligen Jahres)

Ver- sicherungs- träger	Gesamtzahl der Ausgleichszulagen ... in Prozenten der Pensionen ...												
	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
PVA der Arbeiter	186.323 30,7	177.758 28,5	177.097 27,7	176.858 27,1	180.909 27,3	179.845 26,8	177.615 26,2	224.184 28,9	218.861 27,9				
L. u. Fw. SVA	55.940 60,8	53.927 58,5	54.065 58,4	54.109 58,5	54.129 59,4	54.066 59,6	53.362 59,3	-	-	-	-	-	-
VA d. österr. Eisenb.	3.013 20,4	2.557 16,6	2.493 16,0	2.414 15,5	2.428 15,6	2.303 14,7	2.249 14,4	2.212 14,1	2.189 13,7				
PVA der Ang.	17.725 8,3	17.152 7,8	16.677 7,3	15.372 6,5	14.851 6,1	14.779 5,9	14.281 5,6	13.977 5,3	13.734 5,0				
VA d. österr. Bergbaues	6.394 20,9	5.972 19,5	5.823 19,0	5.307 17,5	4.947 16,4	4.744 15,8	4.616 15,4	4.440 14,8	4.232 14,2				
Summe PV d. Unselb- ständigen	269.395 18,1	257.366 26,2	256.155 25,4	254.060 24,8	257.264 24,7	255.737 24,2	252.123 23,6	244.813 22,6	239.016 21,7				
SVA d. gew. Wirtschaft	49.818 52,6	49.738 49,9	49.493 47,8	48.884 45,7	48.642 44,4	48.971 43,1	47.934 40,9	47.352 38,8	46.714 37,0				
SVA der Bauern					64.724 44,6	78.770 50,7	79.932 50,2	80.539 49,7	81.683 49,1				

**Gebarungübersicht<sup>1)</sup>**

Versicherungszweig (Versicherungsträger)	Gesamt- einnahmen	Gesamtausgaben	Saldo	Ausgaben in % der Einnahmen	Zahl d. Vers.-Träger (Anst.-Abt.) mit	
					aktiver	passiver
in 1000 Schilling					Gebarung	
Sozialversicherung insgesamt .....	88.600.181	87.465.766	+ 1.134.415	98,7	19	16
Krankenversicherung .....	22.833.322	23.392.220	- 558.898	102,4	10	14
Gebietskrankenkassen .....	16.712.624	17.126.563	- 413.939	102,5	3	6
Betriebskrankenkassen .....	393.955	390.334	+ 3.621	99,1	6	4
VA d. öst. Bergbaues .....	287.035	286.889	+ 146	99,9	1	-
VA d. öst. Eisenbahnen .....	1.203.033	1.238.686	- 35.653	103,0	-	1
VA öff. Bediensteter .....	2.021.354	2.057.084	- 35.730	101,8	-	1
SVA d. gew. Wirtschaft .....	1.083.967	1.160.862	- 76.895	107,1	-	1
SVA d. Bauern .....	1.131.354	1.131.802	- 448	100,0	-	1
Pensionsversicherung der Unselbstän- digen .....	52.792.088	51.022.168	+ 1.769.920	96,6	4	-
PVA d. Arbeiter .....	32.404.465	31.795.219	+ 609.246	98,1	1	-
VA d. öst. Eisenbahnen .....	613.398	607.820	+ 5.578	99,1	1	-
PVA d. Angestellten .....	18.045.030	16.905.234	+ 1.139.796	93,7	1	-
VA d. öst. Bergbaues .....	1.729.195	1.713.895	+ 15.300	99,1	1	-
Pensionsversicherung der Selbstän- digen .....	9.300.378	9.227.211	+ 73.167	99,2	3	-
SVA d. gew. Wirtschaft .....	5.074.077	5.034.600	+ 39.477	99,2	1	-
SVA d. Bauern .....	4.182.194	4.153.276	+ 28.918	99,3	1	-
VA d. öst. Notariates .....	44.107	39.335	+ 4.772	89,2	1	-
Unfallversicherung .....	3.674.393	3.824.167	- 149.774	104,1	2	2
Allg. Unfall-VA .....	3.031.830	3.181.086	- 149.256	104,9	-	1
SVA d. Bauern .....	416.177	427.744	- 11.567	102,8	-	1
VA d. öst. Eisenbahnen .....	149.357	145.450	+ 3.907	97,4	1	-
VA öff. Bediensteter .....	77.029	69.887	+ 7.142	90,7	1	-

<sup>1)</sup> Erstellt auf Grund der Erfolgsrechnungen.

Tabelle 1

**Aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanzierte Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung im Jahr 1975**

Ausgaben			Einnahmen		
1/1550	Landesarbeitsämter	418,935.560,32	2/1550	Landesarbeitsämter	389.645,89
1/1551	Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG.	853,503.412,91	2/1551	Landesarbeitsämter; AMP-Maßnahmen gem. AMFG.	5,557.904,18
1/15547	Sonderunterstützung	29,871.137,32	2/15580	AIV-Beiträge (zweckgeb. Einn.)	3.320,505.030,18
1/15557	Unterstützung n. d. AIVG.	2.498,386.455,47	Beiträge des Bundes:		
1/15567	Krankenversicherung f. Unterstützungsbez.	399,087.743,16	Beitr. d. Bds. zum Verw.-Aufwd.		209,272.957,22
	Beitrag zur Schlecht- wetterentschädigung	81,760.651,43	Beitr. d. Bds. zur SU.		9,957.045,77
1/15587	Kostenersatz a. d. Träger d. Krankenversicherung	37,385.107,54	Beitr. d. Bds. zur NH.		-
			Beitr. a. Mitteln d. Ausgl. Fonds f. Fambh. z. KUG		301,316.778,73
1/15598	Kostenersatz a. d. Gemeinden	-	2/15590	Überweisg. v. Reservfonds n. d. AIVG. (zweckgeb. Einn.)	268,390.620,00
			AIV-Rücklage		241,609.386,56
			Zwischensumme		4.356.999.368,53
Summe		<u>4.318,930.068,15</u>	2/15581	ab Überweig. a. d. Reservfonds n. d.	38,069.300,38
			Summe		<u>4.318,930.068,15</u>

Tabelle 2

**Einnahmen an AIV-Beiträgen in den Jahren 1971 bis 1975**

1971	S	1.981,764.311,15
1972	S	2.151,240.527,58
1973	S	2.325,013.335,71
1974	S	2.927,337.004,28
1975	S	3.320,505.090,18
	S	<u>12.705,860.208,90:5</u>
Durchschn. 1971-75	S	<u>2.541.172.041,78</u>

**Mittel des Reservfonds nach dem AIVG**

Tabelle 3

Stand: 31. Dezember 1975

Geldstand		S	1.596,469.806,30
dazu Forderungen:			
Darlehen an BWS-Fonds	S	16,000.000,—	
Darlehen an Fa. Arland Papierfabrik	S	3,941.142,21	<u>19,941.142,21</u>
Vermögensstand per 31. Dezember 1975		S	<u>1.616,410.948,51</u>

Tabelle 4

**Gesamtentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen  
(Erfolg 1971-1975)**

Jahr	AMP-Erfolg in Mio. S	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mio. S	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
1971	329,438	+161,385	+96,03
1972	303,378	- 26,060	- 7,91
1973	525,276	+221,898	+73,14
1974	751,977	+226,701	+43,16
1975	819,377	+ 67,400	+ 8,96



**Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach arbeitsmarktpolitischen Programmen**  
(Erfolg 1970–1975)

Tabelle 5

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei den Ansätzen 1/15513, 15515, 15516 und 15513	Erfolg 70	Erfolg 71	Erfolg 72	Erfolg 73	Erfolg 74	Erfolg 75	BVA 76
<b>1 ARBEITSMARKTINFORMATION</b> .....	3,633	10,593	19,816	27,891	37,445	39,694	40,000
11 Grundlagenarbeiten .....	–	–	–	–	4,204	5,577	9,000
12 Information .....	–	–	–	–	33,241	34,117	31,000
<b>2 MOBILITÄTSFÖRDERUNG</b> .....	35,362	87,948	123,075	167,350	269,590	286,194	347,000
21 Arbeitsmarktausb. § 19 (1) b u. § 26	32,462	81,762	118,949	161,673	264,309	280,287	337,000
22 Geogr. Mob. u. Arbeitsantritt § 19 (1) c–k	2,900	6,186	4,126	5,677	5,281	5,907	10,000
<b>3 ARBEITSBESCHAFFUNG</b> .....	78,763	161,373	107,798	151,631	148,956	183,608	250,000
31 Konj. betr. Besch. Schw. § 27 (1) a u. d	0,134	0,328	0,220	5,720	9,917	64,242	90,000
32 Saison. Besch. Schw. § 27 (1) b u. c	77,667*)	159,529**)	104,841	107,579	94,715	88,083	110,000
33 Längerfr. Besch. Schw. § 35	0,962	1,516	2,757	38,332	44,324	31,283	50,000
<b>4 LEHRAUSBILDUNG U. BERUFSVORSCHULUNG</b> .....	50,190	69,142	51,956	58,317	67,306	71,973	90,000
41 Ausbildungsbeih. (Lehrlg.) § 19 (1) a	45,176	61,520	46,074	48,616	53,041	55,565	50,000
42 Ausbildungsbeih. (Sonst.) § 19 (1) a	2,646	2,975	2,235	5,119	11,621	11,628	25,000
43 Berufsvorschulung § 19 (1) b	2,368	4,647	3,647	4,582	2,644	4,780	15,000
<b>5 BEHINDERTE</b> .....	Getrennte Verrechng. erfolgt erst ab 1974				16,715	30,471	60,000
52 Mobilitätsförderung .....	–	–	–	–	10,833	17,404	54,000
53 Arbeitsbeschaffung .....	–	–	–	–	5,742	6,694	5,000
54 Lehrausbildung u. Berufsvorschulung	–	–	–	–	0,140	6,373	1,000
<b>6 AUSLÄNDER</b> .....	Getrennte Verrechng. erfolgt erst ab 1974				1,430	1,718	3,000
61 Verfahren u. bes. Einrichtg. ....	–	–	–	–	–	–	0,010
62 Mobilitätsförderung .....	–	–	–	–	1,343	1,584	2,400
63 Arbeitsbeschaffung .....	–	–	–	–	0,005	0,003	0,090
64 Lehrausbildung u. Berufsvorschulung	–	–	–	–	0,082	0,131	0,500
<b>8 AUSSTATTUNG</b> .....	0,105	0,382	0,733	120,087	210,535	205,719	104,000
80 Fremde Schulungseinrichtg. § 26	Kommt erst durch die 1. Novelle zum AMFG zu tragen			119,593	204,123	197,402	71,000
82 Eigene Schulungseinrichtung u. Ausst.	0,105	0,382	0,733	0,494	0,412	0,491	1,500
83 Wohnplatzbesch. § 26 a	–	–	–	–	6,000	7,826	23,000
85 Kinderbetreuungsbeihilfe § 26 b	–	–	–	–	–	–	8,500
<b>Summe 1/1551*</b> .....	168,053	329,438	303,378	525,276	751,977	819,377	894,000
Davon PAF Bindung *) 6,420 **) 7,170							
<b>Summe ohne P 31, P 33, P 80, P 83, P 85 (die Mittel hierfür werden im Laufe d. Jahres nach Bedarf zugeteilt)</b> .....	166,957	327,594	300,421	361,631	487,613	518,642	651,500

Tabelle 6

**Hauptprogramm 9**  
**Barleistungen bei Arbeitslosigkeit und Mutterschaft**

	Programme – Teilprogramme	BVA 1975 in Mill. S	Erfolg 1975 in Mill. S
P 1	Arbeitslosigkeit	1.359,212	1.717,415
TP 1	Arbeitslosengeld: Im Jahresdurchschnitt 31.000 Bezieher, S 2.983 mtl. S 35.797 p. Jahr lt. BVA 1975 Im Jahresdurchschnitt 38.266 Bezieher, S 3.087 mtl. S 37.050 p. Jahr lt. Erfolg	1.109,700	1.417,749
TP 2	Notstandshilfe: Im Jahresdurchschnitt 7.000 Bezieher, S 2.202 mtl. S 26.429 p. Jahr lt. BVA 1975 Im Jahresdurchschnitt 9.153 Bezieher, S 2.115 mtl. S 25.375 p. Jahr lt. Erfolg	185,000	232,260
TP 3	Sonderunterstützung: Im Jahresdurchschnitt 350 Bezieher, S 4.878 mtl. und 2 SZ lt. BVA 1975 Im Jahresdurchschnitt 376 Bezieher, S 5.675 mtl. und 2 SZ lt. Erfolg 1975	23,900	29,871
TP 4	Überbrückungshilfen Für 9 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. BVA 1975 Für 4 Unterstützungsbezieher im Jahresdurchschnitt lt. Erfolg wie sie für das Alg. angenommen werden	0,312	0,150
TP 5	Einhebungsvergütung: Rund 1,2% der mit S. 3.360 Mill. veranschlagten Einnahmen an ALV-Beiträgen (16% MWSt. inkl.) lt. BVA 1975 Rund 1,1% von S 3.320 Mill. tatsächlichen Einnahmen an ALV-Beiträgen lt. Erfolg 1975	40,300	37,385
P 2	Mutterschaft	903,875	1.247,735
TP 1	Karenzurlaubsgeld: Im Jahresdurchschnitt 31.000 Bezieherinnen, S 2.315 mtl. S 27.786 p. Jahr lt. BVA 1975 lt. Erfolg 1975 I–XII: 33.850 Bezieherinnen, S 2.967 mtl. S 35.606 p. Jahr	861,375	1.205,267
TP 2	Wochengeld: Steigerung um S 3.000.000 gegenüber Voranschlag 1974 infolge Lohnerhöhung bzw. Leistungsverbesserungen nach dem AIVG. Erfolg 1975. Steigerung um S 0,2 Mill. gegenüber Voranschlag 1975 infolge Leistungs- verbesserungen nach dem AIVG	42,000	42,199
TP 3	Sonderunterstützung/Mutterschutzgesetz: Für die Anzahl der Empfänger sind keine Schätzunterlagen vorhanden.	0,500	0,269

**Zahl der Senatsverhandlungen der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes im Jahre 1975**

Obereinigungsamt .....	3
Einigungsamt Wien .....	369
Einigungsamt Wr. Neustadt .....	33
Einigungsamt St. Pölten .....	34
Einigungsamt Krems .....	4
Einigungsamt Amstetten .....	5
Einigungsamt Gmünd .....	5
Einigungsamt Linz .....	105
Einigungsamt Salzburg .....	35
Einigungsamt Innsbruck .....	34
Einigungsamt Feldkirch .....	37
Einigungsamt Graz .....	233
Einigungsamt Leoben .....	27
Einigungsamt Klagenfurt .....	75
Einigungsamt Eisenstadt .....	9

**Übersicht über die Tätigkeit der Einigungsämter im Jahre 1975**

Einigungsamt	Hinterlegung von Kollektiv.	Erlassung von Mindestlohntarifen	Rechtsprechende Tätigkeit nach		
			ArbVG	MSchG	APSG
Wien .....	455	1	233	32	7
Wr. Neustadt .....	304	1	33	11	—
St. Pölten .....	103	—	26	10	—
Krems .....	342	—	4	1	1
Amstetten .....	350	—	4	2	—
Gmünd .....	347	—	8	2	—
Linz .....	276	1	74	18	2
Salzburg .....	324	—	29	5	2
Innsbruck .....	265	1	34	3	3
Feldkirch .....	296	—	35	1	—
Graz .....	344	—	59	74	28
Leoben .....	345	—	22	1	2
Klagenfurt .....	323	—	33	11	5
Eisenstadt .....	309	—	11	1	—

**Übersicht über die Tätigkeit des Obereinigungsamtes im Jahre 1975**

Gegenstand	vom Vorjahr übernommen	Geschäftsfälle		
		neu angefallen	erledigt	unerledigt geblieben
Zuerkennung von KV-Fähigkeit .....	—	—	—	—
Aberkennung v. KV-Fähigkeit .....	—	—	—	—
Erlassung von Satzungen .....	1	4	3	2
Erlassung von Mindestlohntarifen .....	—	—	—	—
Auslegung von Kollektivverträgen .....	—	1	1	—
Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen .....	—	—	—	—

### Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis genommenen Unfälle nach Ursachen

Ursachen der Unfälle	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
	1974					
Krafterzeugung und Kraftübertragung .....	238	0,213	2	0,549	0,002	0,840
Mechanische Be- oder Verarbeitung .....	11.613	10,390	10	2,747	0,009	0,086
Sonstige Verarbeitung .....	3.954	3,537	10	2,747	0,009	0,253
Transportmittel .....	3.916	3,504	54	14,835	0,048	1,404
Verschiedene Arbeitsverrichtungen .....	75.360	67,419	107	29,396	0,096	0,142
Sonstige beziehungsweise unbekannte Ursachen .....	1.658	1,483	1	0,275	0,001	0,060
In nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem oder unabhängig vom Betrieb .....	15.040	13,454	180	49,451	0,161	1,190
Summe .....	111.779	100,000	364	100,000	0,326	—

### Gliederung der den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis gekommenen Unfälle nach Unfallgegenständen und Unfallvorgängen

Unfallgegenstände, Unfallvorgänge	Unfälle		Davon Todesfälle			
	Zahl	in Prozenten der Summe	Zahl	in Prozenten der Summe		
				aller Todesfälle	der Unfälle	der Unfälle mit gleicher Ursache
	1975					
Energieumwandlung und -verteilung .....	349	0,334	15	4,644	0,014	4,298
Kraftübertragung .....	162	0,155	1	0,310	0,001	0,617
Maschinen für die Be- oder Verarbeitung von Stoffen .....	11.434	10,937	4	1,238	0,004	0,035
Fördereinrichtungen, Transportmittel, andere mechanische Einrichtungen .....	3.594	3,438	39	12,074	0,037	1,085
Handwerkzeug .....	4.448	4,255	—	—	—	—
Gefährliche Stoffe oder Einwirkungen .....	3.737	3,574	13	4,025	0,013	0,348
Sonstige Unfallvorgänge .....	65.844	62,980	89	27,554	0,085	0,135
Unfälle außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstelle .....	14.979	14,327	162	50,155	0,155	1,082
Summe .....	104.547	100,000	323	100,000	0,309	—

Verkehrszweige	Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb	Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem	Summe der Unfälle (Summe der Spalten 2 und 3)	In Prozenten der Gesamtzahl	Hievon betrafen			
					männlich		weiblich	
					Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) <sup>5)</sup>	Jugendliche Arbeitnehmer <sup>4)</sup>	Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) <sup>5)</sup>	Jugendliche Arbeitnehmer <sup>6)</sup>
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Eisenbahnen								
Öffentliche Eisenbahnen								
Haupt- und Nebenbahnen								
Österreichische Bundesbahnen	(19)	(5)	(24)					
Schienenbahnen .....	3.812	702	4.514	50,674	4.169	206	139	-
Kraftwagendienst .....	100	31	131	1,471	116	14	1	-
	(19)	(5)	(24)					
Summe Österr. Bundesbahnen .....	3.912	733	4.645	52,145	4.285	220	140	-
Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe								
Schienenbahnen .....	161	35	196	2,200	178	7	11	-
Kraftwagenbetriebe .....	15	7	22	0,247	18	3	1	-
Summe Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe .....	176	42	218	2,447	196	10	12	-
	(19)	(5)	(24)					
Summe Haupt- und Nebenbahnen .....	4.088	775	4.863	54,592	4.481	230	152	-
Straßenbahnen								
Schienenbahnen und Oberleitungs-Omnibusbetriebe .....	489	(2)	(2)	8,060	627	10	77	4
Kraftwagenbetriebe .....	114	45	159	1,785	154	2	3	-
		(2)	(2)					
Summe Straßenbahnen .....	603	274	877	9,845	781	12	80	4
Seilbahnen								
Hauptseilbahnen .....	(1)		(1)					
Kleinseilbahnen .....	87	83	170	1,908	166	-	4	-
	11	6	17	0,191	17	-	-	-
	(1)		(1)					
Summe Seilbahnen .....	98	89	187	2,099	183	-	4	-
	(20)	(7)	(27)					
Summe Öffentliche Eisenbahnen .....	4.789	1.138	5.927	66,536	5.445	242	236	4
Nicht-öffentliche Eisenbahnen <sup>2)</sup> .....	18	5	23	0,258	23	-	-	-
	(20)	(7)	(27)					
Summe Eisenbahnen .....	4.807	1.143	5.950	66,794	5.468	242	236	4
Schlaf- und Speisewagenunternehmen .....	20	1	21	0,236	20	-	1	-
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung								
Verwaltungs- und Rechnungsdienst .....	24	17	41	0,460	16	-	25	-
	(1)	(9)	(10)					
Postdienst .....	490	998	1.488	16,704	1.191	33	262	2
		(1)	(1)					
Postautodienst .....	245	40	285	3,199	283	-	2	-
		(5)	(5)					
Fernmeldedienst .....	619	305	924	10,373	613	158	153	-
Summe Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung .....	(1)	(15)	(16)					
	1.378	1.360	2.738	30,736	2.103	191	442	2
Radio Austria AG .....	4	5	9	0,101	5	-	4	-
	(5)		(5)					
Schiffahrt <sup>3)</sup> .....	91	14	105	1,179	97	4	4	-
Luftfahrt <sup>4)</sup> .....	73	12	85	0,954	66	-	19	-
Summe aller Verkehrszweige (Gesamtzahl) .....	(26)	(22)	(48)					
	6.373	2.535	8.908	100,000	7.759	437	706	6

<sup>1)</sup> Die in Klammer stehenden Ziffern bedeuten die Zahl der tödlich Verunglückten. Sie sind auch in der jeweils angeführten Zahl der Unfälle enthalten.

<sup>2)</sup> Anschlußbahnen, Materialbahnen und Materialeilbahnen.

<sup>3)</sup> Fluß- und Seenschiffahrt (Schiffs- und Landbetriebe).

<sup>4)</sup> Zivillugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst.

<sup>5)</sup> Arbeitnehmer, die keine Jugendlichen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der geltenden Fassung, sind.

<sup>6)</sup> Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der geltenden Fassung.

## **Anhang 2**

### **Verzeichnis der Sozialversicherungsträger**



## Verzeichnis

### der Sozialversicherungsträger

(Stand 1. Jänner 1976)

**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger** 1037 Wien, Traungasse 14–16  
Postfach 50

### Versicherungsträger

#### Gebietskrankenkassen

Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	1013 Wien, Wipplingerstraße 28 Postfach 183
Zweigstelle	1061 Wien, Mariahilferstraße 85–87 Postfach 286
Niederösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	3100 St. Pölten, Dr. Karl Renner-Promenade 14 Postfach 164 und 174
Burgenländische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	7001 Eisenstadt, Esterházyplatz 3 Postfach 108
Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	4010 Linz, Gruberstraße 77 Postfach 61
Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	8011 Graz, Josef Pongratz-Platz 1 Postfach 426
Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	9010 Klagenfurt, Kempfstraße 8
Salzburger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	5024 Salzburg, Faberstraße 19–23 Postfach 20
Tiroler Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6020 Innsbruck, Museumstraße 33 Postfach 574
Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte	6850 Dornbirn, Frühlingstraße 11 Postfach 4

#### Betriebskrankenkassen

Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei	1037 Wien, Rennweg 12a
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-Aktiengesellschaft	1091 Wien, Porzellangasse 51 Postfach 14
Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe	1101 Wien, Leebgasse 17 Postfach 164
Betriebskrankenkasse der Semperit-Aktiengesellschaft	2632 Wimpassing
Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG. für Papierfabrikation	3363 Ulmerfeld-Hausmening, Heidmühlstraße 2
Betriebskrankenkasse des Werkes Donawitz der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke – Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine)	8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 201
Betriebskrankenkasse des Werkes Zeltweg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke – Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine)	8740 Zeltweg Postfach 10
Betriebskrankenkasse des Werkes Kindberg der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke – Alpine Montan Aktiengesellschaft (VÖEST-Alpine)	8652 Kindberg/Aumühl, Alpinstraße 9 Postfach 20
Betriebskrankenkasse für die Betriebe Kapfenberg, der Vereinigten Edelstahlwerke AG	8605 Kapfenberg, Friedrich Böhler-Straße 11 Postfach 5
Betriebskrankenkasse der Firma Johann Pengg	8621 Thörl

Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger)

1021 Wien, Schiffamtsgasse 15  
Postfach 50



## Landesstellen:

Wien	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Niederösterreich	1021 Wien, Schiffamtsgasse 15 Postfach 50
Burgenland	7001 Eisenstadt, Krautgartenweg 4 Postfach 110
Oberösterreich	4010 Linz, Huemerstraße 23 Postfach 99
Steiermark	8011 Graz, Rembrandtgasse 11 Postfach 198
Kärnten	9021 Klagenfurt, Fromillerstraße 29, Postfach 160
Salzburg	5021 Salzburg, Rainerstraße 25 Postfach 184
Tirol	6021 Innsbruck, Fritz Konzert-Straße 5 Postfach 641
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 9 Postfach 14

## Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Kranken- und Unfallversicherungsträger)

1082 Wien, Wickenburggasse 8  
Postfach 500

## Landesgeschäftsstellen:

Wien, Niederösterreich und Burgenland	1082 Wien, Wickenburggasse 8 Postfach 500
Oberösterreich	4010 Linz, Hessenplatz 5 Postfach 312
Steiermark	8011 Graz, Jakob Redtenbacher-Gasse 11 Postfach 729
Kärnten	9010 Klagenfurt, Paradeisergasse 12 Postfach 312
Salzburg	5010 Salzburg, Residenzplatz 1 Postfach 27
Tirol	6021 Innsbruck, Hofburg Postfach 564
Vorarlberg	6901 Bregenz, Montfortstraße 11 Postfach 33

## Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

1200 Wien, Webergasse 2–6  
Postfach 18

## Landesstellen:

Wien	1200 Wien, Webergasse 2–6 Postfach 18
Linz	4021 Linz, Blumauerplatz 1 Postfach 299
Graz	8011 Graz, Theodor Körner-Straße 38 Postfach 730
Salzburg	5020 Salzburg, Dr. Franz Rehrl-Platz 5 Postfach 666

## Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

1053 Wien, Blechturmstraße 11  
Postfach 44

## Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

1092 Wien, Roßauer Lände 3  
Postfach 218

## Landesstellen:

Wien	1092 Wien, Roßauer Lände 3 Postfach 218
Linz	4010 Linz, Volksgartenstraße 14 Postfach 132
Graz	8021 Graz, Bahnhofgürtel 79 Postfach 1019
Salzburg	5021 Salzburg, Faberstraße 20 Postfach 174

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger)

1061 Wien, Linke Wienzeile 48–52  
Postfach 86

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (Kranken- und Pensionsversicherungsträger)

8010 Graz, Lessingstraße 20  
Postfach 620

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Kranken- und Pensionsversicherungsträger)

1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86  
Postfach 47

## Landesstellen:

Wien	1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86 Postfach 47
Niederösterreich	1053 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86 Postfach 47
Burgenland	7000 Eisenstadt, Osterwiese 2
Oberösterreich	4020 Linz, Dinghoferstraße 7
Steiermark	8010 Graz, Schönaugasse 10
Kärnten	9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 67
Salzburg	5027 Salzburg, Schranngasse 4
Tirol	6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6a
Vorarlberg	6800 Feldkirch, Schloßgraben 14

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (Pensionsversicherungsträger)

1080 Wien, Florianigasse 2

## Zuschußkassen

Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen	1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37
Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, und Straßenbahngesellschaft	4020 Linz, Schillerstraße 9



## **Anhang 3**



## **Anhang 4**

**Verzeichnis über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger**



## Verzeichnis

### über die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherungsträger

(Geschäftsjahr 1975)

#### Allgemeine Krankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Wien</b>						
Hanusch-Krankenhaus, Wien 14	GKK. Wien	Chirurgie, Augen, Hals-Nasen-Ohren, Urologie, Unfallchirurgie, I. Med., II. Med., Frauenheilkunde, Geburtshilfe	beides	ganzjährig	672*)	5
<b>Steiermark</b>						
Werksspital Donawitz, Leoben	BKK. des Werkes Donawitz der VÖEST-Alpine AG	Chirurgie	beides	ganzjährig	30	10
					702	15

\*) Vom 1. 1.–16. 2. 596 Betten; höherer Bettenstand ab 17. 2. 1975 wegen Verlegung der geburtshilflichen und gynäkologischen Abteilung des ehemaligen Frauenhospizes in Wien 19 in das Hanuschkrankenhaus (siehe Sonstige Sonderkrankenanstalten, Anmerkung a).

#### Tbc-Anstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Niederösterreich</b>						
Heilstätte Alland, Alland	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig 1. 1.–9. 3.	226*)	
Heilstätte Laab, Laab Laab im Walde <sup>a)</sup>	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär		74	
<b>Oberösterreich</b>						
Heilstätte Weyer, Weyer	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	165	
<b>Steiermark</b>						
Heilstätte Gröbming,	PVA. d. Arb.	Lungenkrankheiten	stationär	ganzjährig	84	
					549	

\*) Vom 1. 1.–9. 3.: 158 Betten (wegen Adaptierungsarbeiten im Pavillon Widholz).

<sup>a)</sup> Betrieb der Lungenheilstätte wegen Umwidmung in ein Rehabilitationszentrum zur Behandlung von Stoffwechsel- und Verdauungskrankheiten am 10. 3. 1975 eingestellt.



**Unfallkrankenhäuser**

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Wien</b>						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 20	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	122	
Arbeitsunfallkrankenhaus, Wien 12	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	208	
<b>Oberösterreich</b>						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Linz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	145	20
<b>Steiermark</b>						
Arbeitsunfallkrankenhaus, Graz	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	218	
Unfallkrankenhaus Kalwang	SVA. der Bauern	Unfallchirurgie	stationär	ganzjährig	70	10
<b>Kärnten</b>						
Arbeitsunfallkrankenhaus Klagenfurt	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	100	
<b>Salzburg</b>						
Arbeitsunfallkrankenhaus Salzburg	AUVA	Unfallchirurgie	beides	ganzjährig	162	
					1.025	30

## Sonstige Sonderkrankenanstalten

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Wien</b>						
Rehabilitationszentrum, Wien 12	AUVA	Behandlung und Rehabilitation hirnerkrankter Arbeitsverletzter	stationär	ganzjährig	52	
Frauenhospiz, Wien 19	GKK. Wien	Geburtshilfe und Gynäkologie	beides	1. 1.–16. 2. <sup>a)</sup>	95	
<b>Niederösterreich</b>						
Rehabilitationszentrum Stollhof b. Klosterneuburg	AUVA	Sonderstation für berufliche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	84	
Bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke, Baden	SVA. der Bauern	Sonderkrankenanstalt für Rheumakranke	stationär	7. 1.–19. 12.	122	
Rehabilitationszentrum Felbring	PVA. d. Arb.	Herz- u. Kreislaufkrank.	stationär	ganzjährig	120	
Rehabilitationszentrum Hohegg	PVA. d. Ang.	Herz-, Kreislauf- und Verdauungserkrankungen, unspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	stationär	ganzjährig	220	
Rehabilitationszentrum Laab i. Walde	PVA. d. Arb.	Stoffwechsel- und Verdauungserkrankungen, ins bes. Diabetes	stationär	3. 9.–23. 12. <sup>c)</sup>	74	
<b>Burgenland</b>						
Rehabilitationszentrum Bad Tatzmannsdorf	PVA. d. Ang.	Herz- und Kreislaufkrank.	stationär	ganzjährig	150	
<b>Steiermark</b>						
Rehabilitationszentrum Tobelbad b. Graz	AUVA	Sonderstation für berufliche Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	176	
Silikosekrankenhaus Tobelbad b. Graz	AUVA	Silikose	stationär	ganzjährig	46	
Herz- u. Kreislaufheilstätte St. Radegund	PVA. d. Arb.	Herz- u. Kreislaufkrankungen	stationär	ganzjährig	144	
Sonderheilanstalt Judendorf-Sträßengel	VA. d. ö. Eisenb.	Sonderheilanstalt für innere Erkrankungen	stationär	2. 1.–20. 12.	136	
Sonderheilanstalt Bad Gleichenberg	SVA. der Bauern	Int. Rehabilitation	stationär	2. 1.–19. 12.	98	6
Rehabilitationszentrum Bad Aussee	PVA. d. Arb.	Behandlung von Atemwegserkrankungen sowie Stoffwechsel- u. Verdauungsleiden	stationär	2. 7.–17. 12.	140	
<b>Salzburg</b>						
Rehabilitationszentrum Bad Hofgastein	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises	stationär	ganzjährig	176	
<b>Tirol</b>						
Rehabilitationszentrum Bad Häring	AUVA	Sonderstation für berufl. Wiederherstellung	stationär	ganzjährig	120	
					1.953	6

a) Die gynäkologische und geburtshilfliche Abteilung wurde am 17. 2. 1975 in das Hanuschkrankenhaus verlegt. Das Frauenhospiz wurde geschlossen.

b) Längere Verweildauer für schwere Fälle.

c) Neueröffnung. (Siehe TBC-Anstalten, Anmerkung \*).

d) Beginn des Patientenbetriebes mit 2. 7. 1975; Aufstockung auf vollen Belag wurde sukzessive erreicht.

## Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Niederösterreich</b>						
Kurheim „Melanie“ Baden	SVA	Behandlung des Rheumakomplexes	außer Haus	8. 1.–6. 12.	59	
Kurhaus „Engelsbad“ Baden	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	beides	8. 1.–6. 12.	90	
Kurheim „Sonwendhof“, Semmering	PVA d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen	im Haus	7. 1.–16. 12.	52	
<b>Burgenland</b>						
Kurheim „Rosalienhof“, Bad Tatzmannsdorf	DVA	Behandlung von Herz- und Kreislauferkrankungen, chron. entzündl. Erkrank. d. weibl. Adnexorgane, rheumat. Formenkreis	außer Haus	8. 1.–13. 12.	59	
<b>Oberösterreich</b>						
Kuranstalt „Hanuschhof“, Bad Goisern	GKK OÖ	Unspezifische chron. und subakute Entzündungen d. oberen Luftwege, Emphyse, spastische Bronchitis, Bronchiektasien, Asthma bronchialis, rheumatische Erkrankungen	im Haus	3. 2.–19. 12.	153	
Kuranstalt „Sonnenheim“, Bad Hall	GKK OÖ	Herz- u. Gefäßerkrank., chron. entzündl. Erkrank. d. Atmungsorgane, Augenerkrankungen, Restzustände n. Schlaganfällen	beides	3. 2.–20. 12.	83	
Herz- und Kreislaufzentrum d. Bauern, Bad Hall <sup>a)</sup>	SVA der Bauern	Herz- u. Kreislauferkrank.	im Haus	bis 2. 11.	114	
Kurheim „Justusschlöbl“ und Dependancen, Bad Hall	BVA	Behandlung von Kreislaufstörungen, Augenkrankheiten, gewisse Formen rheumat. Erkrankungen	außer Haus	15. 1.–11. 12.	80	
Kurheim der VA. d. ö. E., Bad Hall	VA. d. ö. Eisenb.	Herz- und Gefäßerkrank., Augenleiden, Frauenleiden	außer Haus	4. 1.–20. 12.	55	
Kurheim „Franz Karl“, Bad Ischl	BVA	Behandlung nicht spezifische Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	7. 1.–29. 11.	70	
Kurheim „Goldenes Kreuz“, Bad Ischl	SVA der Bauern	Atmungsorgane, Verdauungsorgane, Herz- u. Kreislauf, Nerven u. Bewegungsorgane	außer Haus	7. 1.–19. 12.	86	
Kuranstalt „Helios“, Bad Ischl	PVA. d. Arb.	Unspezifische Erkrankungen	beides	16. 1.–22. 12.	105 <sup>c)</sup>	
					1.006	

a) Mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 3. 11. 1975 wurde die bisherige Kuranstalt in eine Sonderkrankenanstalt für Herz- und Kreislauferkrankungen umgewandelt; ab 1. 1. 1976 wird sie als Sonderkrankenanstalt geführt.

b) 26 Tage für Kuraufenthalte und 19 Tage für Erholungsaufenthalte.

c) Vom 12. 6.–17. 9. 104 Betten; vom 18. 9.–22. 12. 1975 102 Betten.

## Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Übertrag Kurheim Bad Schallerbach I	PVA d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	im Haus	7. 1.–20. 12.	1.006 145	7
Kurheim Bad Schallerbach II	PVA. d. Arb.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparates	im Haus	2. 1.–10. 12.	50	
Kurheim „St. Sebastian“, Bad Schallerbach	GKK OÖ.	chron. rheumat. Gelenkerkrankungen, entzündl. o. degenerativer Natur, Athrosen, Spondylosen, M. Bechterew-Neuritiden, Ischias, post-traumat. Gelenks-Muskel-Sehnen-Knochen- u. Nervenschäden, Folgezustand nach Lähmungen, insbes. Kinderlähmung und Gicht	außer Haus	22. 1.–17. 12.	34	
Kurheim „Linzerheim“, Bad Schallerbach	GKK OÖ.	wie oben	beides	17. 2.–19. 12	120	
Kurheim Bad Schallerbach	BKK Wr. Verk. Betr.	Erkrankungen des rheumat. Formenkreises	außer Haus	15. 1.–19. 12	51	
Kurheim „Austria“, Bad Schallerbach	BVA	Behandlung d. Rheumakomplexes	außer Haus	8. 1.–4. 12.	85	
Kurheim d. VA. d. ö. E., Bad Schallerbach	VA. d. ö. Eisenb.	chron. rheumat. Gelenkerkrankungen, entzündl. u. degenerativer Natur, Arthrosen, Spondylosen, Neuralgien, M. Bechterew, Neuritiden, Ischias, posttraumat. Gelenkschäden etc., Folgezustand nach Lähmungen etc.	außer Haus	3. 1.–20. 12.	84	
Kurheim Bad Schallerbach	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des rheumat. Formenkreises	im Haus	26. 1.–22. 12. und 29. 12.– 31. 12. ganzjährig	112	
Kurheim „Schallerbacherhof“, Bad Schallerbach	SVA. der Bauern	Erkrankungen des rheumat. Formenkreises	außer Haus		102	
<b>Steiermark</b>						
Kurheime „Plankenstein“ und „Rosenhof“, Bad Gleichenberg	BVA	Behandlung nichtspezifischer Erkrankungen der Atmungsorgane	außer Haus	28. 2.–16. 11	50	
Kurheim „Triestina“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Eisenb.	Herz- u. Kreislaufkrank., Magen- u. Darmkrankheiten, Erkrankungen der ableitenden Harnwege u. der Atmungsorgane	außer Haus	1. 3.–18. 11.	45	
					1.884	7

## Kurheime und Kurhäuser

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
Übertrag					1.884	
Kurheim „Villa Barbara“, Bad Gleichenberg	VA. d. ö. Bergb.	Herz- und Asthmaleiden	außer Haus	12. 5.–25. 10.	42	6
<b>Salzburg</b>						
Kurhaus „Josef-Matejcek-Heim“, Badgastein	VA. d. ö. Eisenb.	primär- und sekundär-chron. Polyarthritis, alle rheumatischen Affektionen einschließlich echter Gicht, Kreislaufstörungen sowie vegetative Dystonie	im Haus	3. 1.–21. 12.	66	
Kuranstalt „Parcelsushof“, Badgastein	SVA. der Bauern	Radonbehandlung	beides	ganzjährig	23 <sup>a)</sup>	1
Kurhaus „Tauernhof“, Badgastein	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	10. 1.–18. 12.	70	
Kurhaus „Stadt Wien“, Bad Hofgastein	BVA	Behandlung des Rheumakomplexes	im Haus	10. 1.–18. 12.	67	
Kurhaus „Hohe Tauern“, Bad Hofgastein	VA. d. ö. Eisenb.	rheumat. Affektionen, einschließl. echter Gicht sowie deformierende Arthrosen, Kreislaufstörungen, vegetative Dystonie, Erkrankungen des zentralen u. peripheren Nervensystems bestimmter Art etc.	im Haus	10. 1.–18. 12.	115	
					2.267	7

<sup>a)</sup> 10 Betten in Vertragspension noch zugemietet.

## Genesungs- und Erholungsheime

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Niederösterreich</b>						
Rekonvaleszentenheim Perchtoldsdorf	GKK Wien	Rekonvaleszentenheim	ja	3. 1.–19. 12	90	
Erholungsheim Kirchberg a. Wechsel	SVA. d. g. W. <sup>a)</sup>	Erholungsheim	nein	1. 1.–2. 11. und 15. 12.–31. 12.	36	6
Diätgenesungsheim Dörfel bei Kasten	PVA. d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes und für postoperative Fälle	ja	8. 1.–16. 12	58	
Diätgenesungsheim Ober-Rohrbach bei Spillern	PVA. d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes und Stoffwechselerkrankungen	ja	8. 1.–12. 8	74	
Diätgenesungsheim Rosenberg am Kamp	PVA. d. Arb.	Diät bei Erkrankungen des Verdauungstraktes, Stoffwechselerkrankungen und postoperative Fälle	ja	9. 1.–16. 12.	98 <sup>b)</sup>	
Genesungsheim „Haus Vienna“, Semmering	BVA	Behandlung von Hypertrosen	nein	10. 1.–10. 12	30	
Heilanstalt „Buchenbergheim“, Waidhofen a. d. Ybbs	BVA	Heim für Genesende nach Operationen und Erkrank.	ja	22. 1.–16. 12	138 <sup>c)</sup>	2
„Franz-Bauer“- Erholungs- u. Genesungsheim, Lehenrotte	GKK NÖ	Erholungs- und Genesungsheim	nein	13. 1.–14. 12	79	
Kindererholungsheim Breitenstein am Semmering	GKK NÖ.	Erholungsheim für Kinder vom 6. bis 15. Lebensjahr	nein	3. 3.–29. 8 16. 9.–10. 12.	52	
<b>Oberösterreich</b>						
Erholungsheim „Tisserand“, Bad Ischl	GKK OÖ.	Erholungsheim	nein	10. 2.–29. 11.	98	
<b>Steiermark</b>						
Erholungsheim „Josef-hof“, Niedersthöckl	VA. d. ö. Bergb.	Erholungsheim	nein	20. 1.–13. 12.	54	11
Diätheim Aflenz	PVA. d. Ang.	Erkrankungen des Verdauungstraktes, insbes. nach Magen- od. Gallenoperationen, unkomplizierte Diabetes	ja	7. 1.–21. 12. und 29. 12.–31. 12.	81	
					888	19

a) Das Heim ist verpachtet.

b) Vom 1. 6.–16. 12. 1975 92 Betten.

c) Vom 22. 1.–31. 7. 1975 135 Betten und 5 Notbetten.

**Genesungs- und Erholungsheime**

Name, Ort	Rechtsträger	Medizinische Angaben, Abteilungen bzw. Fachstationen für	Stationäre, ambulante Behandlung	Stand der Betriebszeit	Stand der systemisierten Betten	Stand der Notbetten
<b>Übertrag</b>					888	19
<b>Salzburg</b>						
Erholungs- und Ge- nesungsheim Gold- egg im Pongau	GKK Salzburg	Erholungs- und Ge- nesungsheim	nein	7. 1.–20. 12.	69	3
<b>Tirol</b>						
Erholungsheim St. Jakob in Defr., Osttirol	GKK Kärnten	Erholungsheim	nein	3. 5.–5. 9.	50	4
Erholungsheim Kössen b. Kufstein	GKK Tirol	Erholungsheim	nein	3. 3.–15. 11.	118	
<b>Vorarlberg</b>						
Erholungsheim Rütte ob Götzis	GKK Vorarl- berg	Erholungsheim	nein	17. 2.–31. 7. 12. 8.–19. 9. 29. 9.–19. 12.	75	
					1.200	26

## **ANHANG 5**

**Zusammenstellung  
der wichtigeren gesetzlichen Vorschriften nach  
dem Stande vom 31. Dezember 1975**





## SOZIALVERSICHERUNG

### A. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)

- Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG).
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 171, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 293, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz, vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 290, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 87, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (6. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 294, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 13/1962, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 85, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 184, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 253, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 320, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 301, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 81, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 220, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 309, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 168, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 8. Feber 1967, BGBl. Nr. 67, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 201, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 6/1968, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 282, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 17/1969, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 446, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 385, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 373, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (26. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 473, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum ASVG).
- Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 162, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 31/1973, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (29. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 23/1974, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (30. Novelle zum ASVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (31. Novelle zum ASVG).

#### **B. Künstler-Sozialversicherungsgesetz**

Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 157, über die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz).

#### **C. Pensionsanpassungsgesetz**

Bundesgesetz vom 28. April 1965, BGBl. Nr. 96, über die Anpassung der Pensionen (Renten) aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz – PAG).

#### **D. Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG)**

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der Gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz – GSPVG).

Bundesgesetz vom 4. März 1959, BGBl. Nr. 65, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 291, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1960, BGBl. Nr. 295, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 14/1962, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1962, BGBl. Nr. 324, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 16. April 1963, BGBl. Nr. 86, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 185, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 254, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 321, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 302, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (11. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 82, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (12. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 222, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 310, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 14. Juli 1966, BGBl. Nr. 169, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (15. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 8. Feber 1967, BGBl. Nr. 68, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 7/1968, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 447, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (18. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 386, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 288, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 32/1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (21. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 24/1974, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (22. Novelle zum GSPVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 776, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (23. Novelle zum GSPVG).

#### **E. Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972)**

Bundesgesetz vom 3. Feber 1972, BGBl. Nr. 66, über die Pensionsversicherung für das Notariat (Notarversicherungsgesetz 1972 – NVG 1972).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 781, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (Novelle zum NVG).

#### **F. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)**

Bundesgesetz vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG).

Bundesgesetz vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 284, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 24/1969, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 388, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 35/1973, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KUVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 780, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum B-KUVG).

#### **G. Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KUVG)**

Bundesgesetz vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219, über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz – B-KVG).

Bundesgesetz vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 256, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 19/1969, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 27. November 1969, BGBl. Nr. 449, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 387, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 474, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 34/1973, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, BGBl. Nr. 97, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (7. Novelle zum B-KVG).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 778, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (8. Novelle zum B-KVG).

#### **H. Gewerbliches-Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG 1971)**

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 287, über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz – GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 36/1973, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 21. März 1973, BGBl. Nr. 172, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 26/1974, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum GSKVG 1971).

Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 779, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum GSKVG 1971).

#### **I. Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG)**

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 28/1970, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz – B-PVG).

- Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 389, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (Novelle zum B-PVG).
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 33/1973, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum B-PVG).
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 25/1974, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum B-PVG).
- Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 777, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-PVG).

## **ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND ARBEITSMARKTPOLITIK**

### **1. Arbeitslosenversicherung**

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 – ALVG 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 31/1973 (Art. XIII), 124/1973, 642/1973 (Art. III), 23/1974 (Art. IV) und 179/1974.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 315/1973, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 638/1973 und 93/1974.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 11. Mai 1956, BGBl. Nr. 106, über die Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 184/1949 (7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352/1973, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung).
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 351/1973, über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung).
- Bundesgesetz vom 30. November 1973, BGBl. Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren (Sonderunterstützungsgesetz – SUG).
- Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1964.

### **2. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes**

- Gesetz vom 16. Juli 1927, DRGBL. I S. 187, über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 eingeführt durch § 1 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung vom 22. Dezember, 1938. DRGBL. I S. 1912, GBl. f. d. L.

Ö. Nr. 703/1938, und als vorläufige österreichische Rechtsvorschrift gem. § 2 R-ÜG., StGBL. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben) mit Ausnahme des 2., 3. und 4. Abschnittes und der übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insoweit sie sich auf die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung beziehen (Kundmachung vom 3. Feber 1950, BGBl. Nr. 69, und § 52 Abs. 1 Z. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969).

Verordnung vom 23. Jänner 1933, DRGBL. I S. 26, über ausländische Arbeitnehmer (in Österreich mit Wirkung ab 1. April 1941 eingeführt durch die Verordnung vom 24. Jänner 1941, DRGBL. I S. 44, und als österreichische Rechtsvorschrift gem. § 2 R-ÜG. in Geltung geblieben).

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963, 315/1964, 4/1971 und 219/1975.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 21. Juli 1967, BGBl. Nr. 334, mit der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden.

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968, BGBl. Nr. 31/1969, betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973, 642/1973 und 179/1974.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Juni 1969, BGBl. Nr. 213, über die Durchführung der Vermittlung schwer vermittelbarer Personen.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1972, BGBl. Nr. 391, betreffend die Einbeziehung der Betriebe des Steinhauergewerbes in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957.

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz).

## **KRIEGSOPFER- UND HERRESVERSORGUNG, OPFER- UND SONSTIGE FÜRSORGE**

### **A. Kriegsoferversorgung**

Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 – KOVG 1957, BGBl. Nr. 152.

Bundesgesetz vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 261, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 319, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsofper-Ernährungszulagegesetz 1957 aufgehoben wird.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 256, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 282, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 17. Juli 1964, BGBl. Nr. 202, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 7/1967, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 204, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 350, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 316, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, geändert wird.

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 327, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird (18. Novelle zum KOVF).

Bundesgesetz vom 19. Oktober 1960, BGBl. Nr. 217, über die Errichtung eines Kriegsofperfonds (Kriegsofperfondsgesetz).

Bundesgesetz vom 25. Juni 1958, BGBl. Nr. 128, über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer.

Verordnung vom 23. Dezember 1943, Deutsches RGBl. 1944/S. 5, über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr.

Verordnung vom 17. Jänner 1946, BGBl. Nr. 55, über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter.

Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1967, BGBl. Nr. 272, über die

Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das zweite Halbjahr 1967.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 312, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1968.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 363, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1969.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 301, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1970.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1970, BGBl. Nr. 315, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1971.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971, BGBl. Nr. 386, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1972.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Oktober 1972, BGBl. Nr. 397, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1973.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1974, BGBl. Nr. 66, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1974.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. Jänner 1975, BGBl. Nr. 34, über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 1975.

## B. Heeresversorgung

Bundesgesetz vom 5. Feber 1964, BGBl. Nr. 27, über die Versorgung der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen (Heeresversorgungsgesetz – HVG).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, mit dem das Heeresversorgungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 84, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 17. November 1965, BGBl. Nr. 336, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 9/1967, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 260, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).

- Bundesgesetz vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 39, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 22/1969, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (7. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 206, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (8. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 315, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 165, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 328, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz).
- Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 151, über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des Heeresversorgungsgesetzes.
- Verordnung vom 21. Dezember 1965, BGBl. Nr. 369, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1966.
- Verordnung vom 4. Oktober 1966, BGBl. Nr. 232, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren und der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage nach dem Heeresversorgungsgesetz für das Kalenderjahr 1967.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juli 1967, BGBl. Nr. 273, über die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das zweite Halbjahr 1967.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 31. August 1967, BGBl. Nr. 313, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1968.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. September 1968, BGBl. Nr. 364, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969.
- Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBl. Nr. 37, mit der die Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1969 abgeändert und ergänzt wird.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 303, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1970.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1970, BGBl. Nr. 402, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1971.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971, BGBl. Nr. 387, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1972.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Oktober 1972, BGBl. Nr. 400, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1973.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1974, BGBl. Nr. 67, über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1974.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Dezember 1974 über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren, der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1975.
- Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 18. Dezember 1975, BGBl. Nr. 14/1976, über das Ausmaß der Entlohnung der in der Heeresversorgung tätigen ärztlichen Sachverständigen.

### C. Opferfürsorge

- Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).
- Bundesgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 29/1948, womit das Opferfürsorgegesetz abgeändert wird (1. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 218, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (2. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 9. Feber 1949, BGBl. Nr. 58, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (3. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (4. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 214, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (5. Opferfürsorgegesetz-Novelle).
- Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 160, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung ergänzt wird (6. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 8/1952, über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (2. Steueränderungsgesetz 1951).

Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 180, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (7. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 109, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 173, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (9. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 186, womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert wird (10. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 77, mit dem das Opferfürsorgegesetz in der geltenden Fassung abgeändert und ergänzt wird (11. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, BGBl. Nr. 289, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 18/1962, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 91, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 175, mit dem das Opferfürsorgegesetz abgeändert und ergänzt wird (14. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 218, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 255, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (15. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1963, BGBl. Nr. 323, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 307, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (17. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 7. April 1965, BGBl. Nr. 83, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und das Opferfürsorgegesetz abgeändert werden.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 8/1967, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz).

Bundesgesetz vom 1. Juli 1967, BGBl. Nr. 259, mit

dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (19. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 205, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert

und ergänzt wird (20. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 352, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (21. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Bundesgesetz vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 164, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1971, BGBl. Nr. 385, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1972.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. September 1972, BGBl. Nr. 385, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1973.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1974, BGBl. Nr. 68, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1974.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 259, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (23. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

#### D. Invalideneinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz 1969).

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (1. Novelle zum IEinstG).

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), Artikel V.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. September 1971, BGBl. Nr. 394/1971, über die Änderung der Pflichtzahl nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 für die Betriebe der österreichischen Fleischwarenindustrie.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 96, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird (2. Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz).

#### E. Kleinrentnerfürsorge

Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, über die Errichtung eines Fonds zur Gewährung von Unterhaltsrenten an Kleinrentner (Kleinrentnergesetz).

Bundesgesetz vom 11. Juli 1930, BGBl. Nr. 239, womit das Kleinrentnergesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Kleinrentnergesetz).

Gesetz über die Abänderung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 181/1939 (kundgemacht am 17. Feber 1939).



Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.

Bundesgesetz vom 26. November 1959, BGBl. Nr. 266, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Bundesgesetz vom 11. Juli 1962, BGBl. Nr. 217, betreffend die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (Kleinrentnergesetznovelle 1962).

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 10/1967, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, BGBl. Nr. 11/1968, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 239, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes neuerlich abgeändert wird.

Bundesgesetz vom 11. November 1970, BGBl. Nr. 351, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, BGBl. Nr. 472, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, BGBl. Nr. 28/1973, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 326, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird.

Verordnung vom 31. August 1929, BGBl. Nr. 294, zur Durchführung des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251 (I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 16. Juli 1930, BGBl. Nr. 242, über das Ausmaß der Unterhaltsrenten nach dem Kleinrentnergesetz (II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 27. August 1930, BGBl. Nr. 271, betreffend die Geschäftsordnung der Kommission des Kleinrentnerfonds (III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565, betreffend die Abänderung des § 7 Abs. 3 des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251.

Verordnung vom 19. Dezember 1933, BGBl. Nr. 577, zur Durchführung des § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933, BGBl. Nr. 565 (IV. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz).

Verordnung vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 90, über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung.

Verordnung vom 8. Juli 1964, BGBl. Nr. 172, mit der die Verordnung über die Einbeziehung weiterer Gruppen von Personen in die Krankenversicherung abgeändert wird.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 13. August 1942, Zl. II b Nr. 4415/42, betreffend den Ausgleich von Härten bei der Durchführung des österreichischen Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 251/1929.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1943, Zl. II b-1052/43, betreffend die Auflösung des Kleinrentnerfonds.

#### **F. Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge**

Bundesgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG).

#### **G. Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen**

Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 330, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird (1. Novelle zum VOG).

Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. September 1973, BGBl. Nr. 497, betreffend die Auslobung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

### **ARBEITSRECHT**

#### **1. Arbeitsvertragsrecht**

##### **a) Allgemeine Grundlage**

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Hauptstück; in der Fassung der III. Teilnovelle, RGBl. Nr. 69/1916, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1947.

##### **b) Spezialgesetze**

VI. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227 (gemäß § 377 Z. 47 GewO 1973 im wesentlichen aufrechterhalten).

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971, 317/1971 und 418/75.

Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz), in der Fassung des Bundesgesetz-

zes Nr. 229/1937, der Verordnung DRGBI. I S. 1999 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 159/1947, 183/1947, 108/1958, 253/1959, 117/1960, 293/1971, 317/1971 u. 418/75.

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418 über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBI. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1921, 158/1955 und 108/1958.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 108/1958 und 462/1969.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974 und 360/1975 und die auf Grund des Landarbeitsgesetzes erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, 50/1948, 313/1964 und 317/1971.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1937, BGBl. Nr. 229, betreffend Kautionen, Darlehen und Geschäftseinlagen von Dienstnehmern (Kautionsschutzgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1948.

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962, BGBl. Nr. 235, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969, 317/1971 und 471/1971.

Verordnung vom 24. Juli 1963, BGBl. Nr. 227, mit der die Geschäftsführung der Kommissionen nach § 24 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes geregelt wird (Hausgehilfenkommissions-Geschäftsordnung - HGK-Geo.).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 16/1970, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1971 und 317/1971.

#### c) Urlaub

Arbeiterurlaubsgesetz 1959, BGBl. Nr. 24, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1971.

Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414.

Verordnung vom 25. November 1974, BGBl. Nr. 738, betreffend Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden.

#### d) Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG).

#### e) Wohnungsbeihilfen

Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 7/1970, 28/1970, 414/1970, 313/1971, 475/1971, 27/1973, 795/1974.

## 2. Arbeitnehmerschutz

### a) Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 238/1971, 2/1975.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuch-Verordnung).

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 116/1960 u. 348/75.

Bundesgesetz vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156, über den Ladenschluß an Werktagen (Ladenschlußgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 203/1964.

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1972.

### b) Heimarbeit

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 317/1971 u. 303/75.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

Verordnung vom 23. Oktober 1975, BGBl. Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise.

Verordnung vom 24. August 1954, BGBl. Nr. 223, betreffend eine Rahmengesäftsordnung für die Heimarbeitskommissionen und deren Entgeltberechnungsausschüsse (Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959 und der Verordnung BGBl. Nr. 176/1960.

### c) Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 45/1952, der Verordnung BGBl. Nr. 258/1954 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1955, 113/1962, 103/1969, 462/1969, 470/1971 und 331/1973.

Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935.

#### d) Mutterschutz

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969, 178/1974 und 459/1974.

#### e) Sonn- und Feiertagsruhe

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben, in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 125/1905 und StGBI. Nr. 282/1919 sowie der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 421/1934, BGBl. Nr. 548/1935, 194/1947 und 156/1958.

Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen RGBl. Nr. 186/1912 und 208/1913 und BGBl. Nr. 98/1924, 44/1926, 403/1935, 273/1959 und 369/1967.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes StGBI. Nr. 95/1919 und der Vollzugsanweisung StGBI. Nr. 124/1920.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 264/1967.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen.

Verordnung vom 6. April 1933, BGBl. Nr. 166, betreffend Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

#### f) Arbeitsplatzsicherung

Bundesgesetz vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 154, über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatzsicherungsgesetz).

### 3. Arbeitsverfassungsrecht

Gesetz vom 7. April 1870, RGBl. Nr. 43, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des Allgemeinen Strafgesetzes in betreff der Verabredungen

von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden (Koalitionsgesetz).

Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit (Antiterrorgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 196/1954.

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz – AKG), in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 239/1954 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965, 25/1969, 5/1971 und 380/1973.

Verordnung vom 28. März 1969, BGBl. Nr. 119, über die Durchführung der Wahl der Vollversammlung der einzelnen Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer-Wahlordnung) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 616/1973.

Verordnung vom 13. Juni 1947, BGBl. Nr. 138, über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 230/1947, 274/1949 und 227/1954.

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975.

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie über die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 – BRWO 1974).

Verordnung vom 17. Juni 1974, BGBl. Nr. 343, über die Entsendung von Arbeitnehmervetretern in den Aufsichtsrat.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (EA-GeO 1974) in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 561/1975.

Verordnung vom 1. August 1974, BGBl. Nr. 524, über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Betriebsratsfonds-Verordnung 1974) in der Fassung der Verordnung BGBl. 11/1976.

Verordnung vom 14. Juni 1974, BGBl. Nr. 356, über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

Verordnung vom 18. Juni 1974, BGBl. Nr. 357, über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Verkehr.

Verordnung vom 25. Juni 1974, BGBl. Nr. 358, über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt.

Bundesgesetz vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 458, betreffend die Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft“ (Verbundgesellschaft).

## **VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ARBEITSINSPEKTION, DEN TECHNISCHEN UND ARBEITSHYGIENISCHEN ARBEITNEHMERSCHUTZ SOWIE ÜBER DEN VERWENDUNGSSCHUTZ**

### **A. Arbeitsinspektion**

Bundesgesetz vom 5. Februar 1974, BGBl. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 – ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBl. Nr. 107, und vom 18. Dezember 1970, BGBl. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz – Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975).

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974 und 360/1975

sowie der hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

### **B. Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz**

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten

Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

### **Arbeitnehmerschutzgesetz**

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten\*).

### **Arbeitnehmerschutzkommission**

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

### **Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche**

Gesetz vom 25. März 1939, GBlÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche und feuergefährliche Arbeitsstoffe.

### **Arsen**

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

### **Aufzüge**

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

### **Azetylen**

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverord-

\*) Inkrafttreten am 15. Feber 1976.

nung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

#### Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Benzol

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Bestimmte Arbeiten

Verordnung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 382, des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, und der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 12. November 1962, BGBl. Nr. 305, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Bolzensetzgeräte.

#### Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerb-

lichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

Verordnung vom 21. März 1975, BGBl. Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

#### Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz – V. E. G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung – DKV.), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, vom 18. Mai 1967, BGBl. Nr. 187, vom 23. September 1972, BGBl. Nr. 396, vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 383, und vom 27. November 1975, BGBl. Nr. 626.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 524, und der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

#### Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, sowie der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

#### Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei

- Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).
- Durchführung des Arbeitnehmerschutzes  
Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.
- Eisen- und Stahlhütten  
Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.
- Elektrotechnik  
Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).  
Durchführungsvorschriften zum Elektrotechnikgesetz  
Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates.  
Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263 (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 12. Juli 1971, BGBl. Nr. 300 (4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 1. Feber 1974, BGBl. Nr. 99 (5. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), und vom 30. September 1975, BGBl. Nr. 546 (6. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz\*) sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.  
Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.  
Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).  
Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.
- Emissionen  
Verordnung vom 23. Juni 1975, BGBl. Nr. 437, über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen.
- Fachkenntnisse  
Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten\*\*).
- Flüssiggas  
Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).
- Garagen, Einstellplätze  
Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.
- Gase  
Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.
- Gesundheitliche Eignung  
Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.
- Gifte; Suchtgifte  
Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).  
Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211 und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.  
Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175, und vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271.  
Verordnung vom 20. Dezember 1946, BGBl. Nr. 19/1947, über den Verkehr und über die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 71/1948,

\*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, zum Teil 1977, 1978 und 1981.

\*\*) Inkrafttreten am 15. Feber 1976.

90/1951, 122/1952, 234/1958, 128/1963, 256/1965, 205/1966 und 379/1971.

#### Glashütten

Verordnung vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 57/1939, über Glashütten, Glasschleifereien, Glasätzereien, Glasmalereien, Glashafenfabriken und verwandte Betriebe (Glashüttenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 31. Juli 1939, GBlÖ. Nr. 1003, vom 13. September 1940, deutsches RGBl. I S. 1246, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, sowie der Abänderung durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in geltender Fassung.

#### Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

#### Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.

#### Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBlÖ. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

#### Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).

#### Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

#### Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 388, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

#### Papierfabriken

Verordnung vom 25. September 1911, RGBl. Nr. 199, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

#### Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83 in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360 in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058 in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

#### Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNormen für Schleifkörper.

#### Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

#### Sicherheitsgürtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

#### Sodawassererzeugung

Verordnung vom 29. November 1910, RGBl. Nr. 212, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

#### Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBlÖ. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37, und der Bundesgesetze vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232, vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 169, und vom 22. Jänner 1975, BGBl. Nr. 92.

Verordnung BGBl. Nr. 203/1935, über die Anwen-

derung der Monopolsvorschriften auf Fälle der Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln und über die beschränkte Anwendung des Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Schieß- und Sprengmittel, die zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind, in der Fassung des Artikels II der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBlÖ. Nr. 483/1938.

Verordnung vom 7. Dezember 1939, GBlÖ. Nr. 1448, über die Einführung von Vorschriften über die Herstellung von Knallkorken.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77, und vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441\*).

#### Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

#### Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

#### Textilbetriebe

Verordnung vom 5. September 1956, BGBl. Nr. 194, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben.

#### Thomasmehl

Verordnung vom 9. November 1939, GBlÖ. Nr. 1436, zur Einführung der Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl, in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

#### Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20

des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung, und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

#### Zuckerfabriken

Verordnung vom 22. August 1911, RGBl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden.

#### Zündwaren

Verordnung vom 17. Jänner 1885, RGBl. Nr. 8, durch welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen bezüglich der in den Betriebsanlagen erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen Anordnungen getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Gesetz vom 13. Juli 1909, RGBl. Nr. 119, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

### C. Verwendungsschutz

#### Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück, sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

#### Angestellte (Journalisten, Privatangestellte, Schauspieler)

Gesetz vom 11. Feber 1920, StGBl. Nr. 88, über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Mai 1921, BGBl. Nr. 295, vom 20. Juli 1955, BGBl. Nr. 158, und vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 13. Juli 1922, BGBl. Nr. 441, über den Bühnendienstvertrag (Schauspielergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

#### Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360.

\* ) Änderung mit Wirksamkeit vom 15. Feber 1976



**Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz**

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 – BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 – EA-Geo 1974), in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1975, BGBl. Nr. 561.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO 1974), in der Fassung der Kundmachung vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 381 (Druckfehlerberichtigung).

**Arbeitszeit**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238, und vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 2/1975.

§ 16 der Arbeitszeitordnung, GBlÖ. Nr. 231/1939. Nr. 20 der Verordnung zur Einführung von Arbeitszeitvorschriften, GBlÖ. Nr. 667/1939 (Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung).

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Kundmachung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 163, betreffend Zeitpunkt einer Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung – FahrtbV)\*).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975.

**Bäckereiarbeiter**

Bundesgesetz vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 69, über die Regelung der Arbeit in Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden (Bäckereiarbeitergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 1. Juni 1960, BGBl. Nr. 116, und vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 348.

**Betriebsräte**

siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

\*) Inkrafttreten am 1. Jänner 1976.

**Entgeltfortzahlung**

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775 (31. Novelle zum ASVG).

**Gewerbeordnung**

§§ 72, 73, 76 bis 78e, 82 (in der Fassung des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974), 82a bis 84, 86, 88, 90 bis 92 und 96e Abs. 4 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, in geltender Fassung. Für den Anwendungsbereich des Landarbeitsgesetzes bleibt Artikel IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung bis zur Neuerlassung des § 5 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes weiter in Kraft.

**Heimarbeit**

Kundmachung vom 21. Juni 1960, BGBl. Nr. 105/1961, über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 303.

Verordnung vom 12. Dezember 1930, BGBl. Nr. 3/1931, über die Verarbeitung von Zelluloid in der Heimarbeit.

Verordnung vom 9. Juni 1954, BGBl. Nr. 136, über die Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, über die Verzeichnisse der mit Heimarbeit beschäftigten Personen und über die Abrechnungsbücher, in der Fassung der Verordnung vom 5. Jänner 1961, BGBl. Nr. 30\*).

Verordnung vom 23. Oktober 1975, BGBl. Nr. 565, betreffend Form und Inhalt der Anzeige bei erstmaliger Vergabe von Heimarbeit, der Listen der mit Heimarbeit Beschäftigten sowie der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise\*\*).

Verordnung vom 1. Oktober 1957, BGBl. Nr. 226, womit Heimarbeit in gewissen Erzeugungszweigen aus Gründen des Dienstnehmerschutzes verboten wird.

Verordnung vom 4. Juli 1969, BGBl. Nr. 264, betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen.

**Invalideinstellung**

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, und vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 96\*\*).

\*) Außerkräfttreten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976.

\*\*\*) Inkrafttreten am 1. Jänner 1976.

\*\*\*\*) Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976.

**Kinder- und Jugendschutz**

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 113, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 331, vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, und des Abschnittes II des Anhanges, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

**Kollektivvertragswesen, Mindestlohntarife und Betriebsvereinbarungen**

siehe Arbeitsverfassungsgesetz

**Mutterschutz**

Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92, vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 240, vom 15. Feber 1961, BGBl. Nr. 68, vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 9/1962, vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 199, vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 281, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 178, vom 12. Juli 1974, BGBl. Nr. 459, sowie vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775, 778, 779 und 780.

**Nachtarbeit der Frauen**

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.

**Privat-Kraftwagenführer**

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 313, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317.

**Sonn- und Feiertagsruhe**

Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze vom 18. Juli 1905, RGBl. Nr. 125, und vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, der Bundesgesetze vom 21. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 421 und BGBl. Nr. 548/1935, sowie des Ladenschlußgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 156 in geltender Fassung, und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143. Verordnung vom 24. April 1895, RGBl. Nr. 58, womit die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen vom 12. September 1912, RGBl. Nr. 186, vom 3. März 1924, BGBl. Nr. 98, vom 18. Jänner 1926, BGBl. Nr. 44, BGBl. Nr.

403/1935, vom 27. November 1959, BGBl. Nr. 273, und vom 28. August 1967, BGBl. Nr. 369.

Verordnung vom 30. Juni 1911, RGBl. Nr. 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Feber 1919, StGBI. Nr. 95, und der Vollzugsanweisung vom 17. März 1920, StGBI. Nr. 124.

Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBI. Nr. 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben, in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Vollzugsanweisung vom 24. Juni 1919, StGBI. Nr. 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte.

Verordnung vom 26. Juni 1933, BGBl. Nr. 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen).

Verordnung vom 28. Juni 1933, BGBl. Nr. 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1937.

Verordnung vom 29. Oktober 1945, StGBI. Nr. 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264.

**Teilzeitbeschäftigung**

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

**Urlaub**

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, und vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Bundesgesetz vom 25. Oktober 1972, BGBl. Nr. 414, betreffend den Urlaub für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 – BArb-UG 1972).

Verordnung vom 4. Dezember 1975, BGBl. Nr. 617, betreffend die Festsetzung des Zuschlages zum Lohn gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414\*).

Kundmachung vom 13. Jänner 1959, BGBl. Nr. 24, über die Wiederverlautbarung des Arbeiterurlaubs-

\*) Gültig bis 26. Dezember 1976.

gesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, und der Kundmachung vom 14. November 1959, BGBl. Nr. 246.  
 Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, BGBl. Nr. 317, mit dem Urlaubsvorschriften geändert werden, in der Fassung der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.  
 Bundesgesetz vom 13. Mai 1964, BGBl. Nr. 108, betreffend Erkrankung während desurlaubes.

### **INTERNATIONALE REGELUNGEN AUF DEM GEBIETE DER SOZIALVERSICHERUNG**

Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung vom 30. Dezember 1950, BGBl. Nr. 52/1955.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 289/1966.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1966, BGBl. Nr. 337/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969, BGBl. Nr. 382/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967, BGBl. Nr. 4/1969, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973, BGBl. Nr. 341/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968, BGBl. Nr. 72/1969.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 23. Oktober 1969, BGBl. Nr. 358/1970.

Allgemeines Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 28. Mai 1971, BGBl. Nr. 383/1972.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 346/1972.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über Soziale Sicherheit vom 21. Dezember 1971, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1973, BGBl. Nr. 73/1974.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 15. Dezember 1970, BGBl. Nr. 424/1971.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 1. Juni 1973, BGBl. Nr. 217/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation vom 7. August 1973, BGBl. Nr. 330/1974.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. März 1956, BGBl. Nr. 63, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 160.

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 175, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 11. Dezember 1970, BGBl. Nr. 393, zur Wahrung der Gegenseitigkeit für die Gewährung von Leistungen aus der Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bundesgesetz vom 22. November 1961, BGBl. Nr. 290, über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland (Auslandsrenten-Übernahmegesetz – ARÜG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 114/1962.

Zweites Zusatzabkommen vom 29. März 1974 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 280/1975.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über soziale Sicherheit vom 7. März 1974, BGBl. Nr. 754/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel über soziale Sicherheit vom 28. November 1973, BGBl. Nr. 6/1975.

### **INTERNATIONALE REGELUNGEN AUF DEM GEBIETE DER ARBEITSMARKTVERWALTUNG UND -POLITIK**

#### **Bilaterale Übereinkommen**

##### **Gastarbeitnehmer**

Abkommen vom 23. November 1951, BGBl. Nr. 10/1953, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer samt Schlußprotokoll.

Zusatzvereinbarung vom 31. Oktober 1953, BGBl. Nr. 74/1955, zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Gastarbeitnehmer.

Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Dänemark über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 35/1955.

Abkommen vom 17. November 1954, BGBl. Nr. 176/1955, über den Austausch von Gastarbeit-

- nehmern zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 208/1955.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 250/1955.
- Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft in Brüssel und dem Königlich-Belgischen Außenministerium über den Austausch von Gastarbeitnehmern, BGBl. Nr. 117/1956.
- Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement, betreffend die Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBl. Nr. 141/1956.
- Abkommen vom 12. Juli 1956, BGBl. Nr. 123/1958, über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.
- Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Luxemburgischen Regierung über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Luxemburg, BGBl. Nr. 27/1959.
- Notenwechsel vom 1. Feber 1962, BGBl. Nr. 87/1962, zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Finnland über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Finnland (Österreichisch-finnisches Gastarbeiterabkommen).

#### Erleichterung der Arbeitsaufnahme

- Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung der Arbeitsaufnahme vom 23. November 1951, samt Notenwechsel vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 122/1958, betreffend die Abänderung der vorliegenden Vereinbarung.
- Notenwechsel zwischen der Österreichischen Botschaft Bonn und dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beschäftigung österreichischer und deutscher Arbeitnehmer bei der Österreichisch-Bayerischen Kraftwerke AG., BGBl. Nr. 61/1959.
- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat, betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, BGBl. Nr. 204/1951.

#### Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 164/1964.

- Notenwechsel zwischen dem österreichischen Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und der Türkischen Botschaft in Wien über die Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Türkischen Republik über die Anwerbung türkischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 14/1967.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich, BGBl. Nr. 42/1966.
- Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich, BGBl. Nr. 26/1969.

#### Arbeitslosenversicherung

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 9/1953, in der Fassung des zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, BGBl. Nr. 248/1955, samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll.
- Vereinbarungen über die Durchführung des vorstehenden Abkommens, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, IX. Jahrgang, Nr. 8/1953, und X. Jahrgang, Nr. 3/1954.
- Vertrag zwischen Österreich und Italien über Sozialversicherung, BGBl. Nr. 52/1955, soweit er die Arbeitslosenversicherung betrifft.
- Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Vertrages, Amtliche Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, XII. Jahrgang, Nr. 7/1956.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.
- Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 290/1966.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit sowie Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, BGBl. Nr. 358/1970, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten dieser Organisation, BGBl. Nr. 424/1971, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit samt Protokoll, BGBl. Nr. 346/1972, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.
- Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 347/1972.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg über Soziale Si-

cherheit samt Schlußprotokoll und Zusatzabkommen, BGBl. Nr. 73/1974, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

Vereinbarung zur Durchführung des vorstehenden Abkommens, BGBl. Nr. 145/1974.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 217/1974, soweit es die Arbeitslosenversicherung betrifft.

#### **INTERNATIONALE REGELUNGEN AUF DEM GEBIETE DER KRIEGSOPFERVERSORGUNG**

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964.

Zusatzvertrag vom 7. Feber 1969 zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages vom 7. Mai 1963 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970.

#### **INTERNATIONALE REGELUNGEN AUF DEM GEBIETE DES ARBEITSRECHTES**

##### **Internationale Übereinkommen**

##### **Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz**

Grundlage der Geschäftsführung in Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation sind der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 303/1920, die Abänderung des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 394/1924, die Urkunden über die Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 223/1949, 232/1954, 243/1963 und 154/1975, sowie die nachstehend angeführten von Österreich ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, im Zusammenhalt mit der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

##### **Übereinkommen der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation**

Übereinkommen (Nr. 1) über die Begrenzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich, BGBl. Nr. 227/1924.

Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 10) über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 233/1954.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBl. Nr. 40/1937.

Übereinkommen (Nr. 18) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, BGBl. Nr. 288/1928.

Übereinkommen (Nr. 19) über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, BGBl. Nr. 288/1928.

Übereinkommen (Nr. 21) über die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord von Schiffen, BGBl. Nr. 219/1950.

Übereinkommen (Nr. 24) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen, BGBl. Nr. 102/1929.

Übereinkommen (Nr. 25) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 102/1929.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, BGBl. Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 27) über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, BGBl. Nr. 380/1935.

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961.

Übereinkommen (Nr. 30) über die Regelung der Arbeitszeit im Handel und in Büros, BGBl. Nr. 219/1930.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 42) über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1934), BGBl. Nr. 278/1936.

Übereinkommen (Nr. 45) über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, BGBl. Nr. 324/1937.

Übereinkommen (Nr. 63) über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaues und der Industrie einschließlich des Baugewerbes und in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 14/1959.

Übereinkommen (Nr. 80) über die Abänderung der Schlußartikel, BGBl. Nr. 224/1949.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl. Nr. 228/1950.

Übereinkommen (Nr. 88) über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, BGBl. Nr. 596/1973.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe (abgeänderter Wortlaut vom Jahre 1948), BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 94) über die Arbeitsklauseln in

- den von Behörden abgeschlossenen Verträgen, BGBl. Nr. 20/1952.
- Übereinkommen (Nr. 95) über den Lohnschutz, BGBl. Nr. 20/1952.
- Übereinkommen (Nr. 98) über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, BGBl. Nr. 20/1952.
- Übereinkommen (Nr. 99) über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 38/1954.
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, BGBl. Nr. 39/1954.
- Übereinkommen (Nr. 101) über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft, BGBl. Nr. 234/1954.
- Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970.
- Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970.
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958.
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, BGBl. Nr. 111/1973.
- Übereinkommen (Nr. 116) über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Übereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, BGBl. Nr. 39/1964.
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, BGBl. Nr. 355/1972.
- Übereinkommen (Nr. 124) über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher im Hinblick auf ihre Eignung zur Beschäftigung bei Untertagearbeiten in Bergwerken, BGBl. Nr. 238/1972.
- Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, BGBl. Nr. 34/1970.
- Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl. Nr. 88/1974.

#### **Sonstige multilaterale Übereinkommen**

- Berner Übereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation, BGBl. Nr. 519/1921.
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 155/1955.
- Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 40/1971 und 111/1975.
- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958.
- Europäische Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969.



## Beiträge der Interessenvertretungen

### Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

#### I. Lohnpolitik

Beim Lohnunterausschuß der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen wurden im Jahre 1975 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund insgesamt 137 (gegenüber 122 im Jahre 1974 bzw. 148 im Jahre 1973) Freigabeanträge eingebracht, von denen 11 die Landwirtschaft betroffen haben. Mit 39 Freigabeanträgen hatte sich die Paritätische Kommission zu befassen, und zwar in 27 Fällen wegen Nichteinigung und zwölfmal auf Grund einvernehmlicher Abtretung durch den Lohnunterausschuß. Diese vom Lohnunterausschuß im Jahre 1975 verfügte große Zahl von Abtretungen an die Paritätische Kommission (zum Vergleich: im Jahre 1974 wurden nur 19 Freigabeanträge an die Paritätische Kommission abgetreten, davon 11 wegen Nichteinigung) war vor allem auf die überaus hohen Lohnforderungen einzelner Gewerkschaften zurückzuführen, die ein den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes annehmbares Verhandlungsergebnis kaum erwarten ließen. Gerade in Zeiten einer angespannten Wirtschaftssituation, wie sie im Jahre 1975 zu verzeichnen gewesen war und die viele Betriebe zur Vermeidung von Freisetzen von Arbeitskräften zum Instrument der Kurzarbeit greifen ließ, kommt aber einer maßvollen Lohnpolitik für die künftige wirtschaftliche Entwicklung größte Bedeutung zu.

Der Schwerpunkt der letzten Lohnrunde vor dem Jahre 1975 lag im vierten Quartal des Jahres 1974. Zu Beginn des Jahres 1975 erfolgten noch für eine Reihe von Branchen Abschlüsse, die eigentlich als Nachzügler der Lohnrunde 1974 zu zählen sind. So z. B. für die Brot- und Mühlenindustrie sowie für das Mühlen- und Bäckergewerbe ab 1. 2. 1975, für den industriellen, gewerblichen und genossenschaftlichen Milchsektor ab 15. 6. 1975. Am 1. 1. 1975 wurde auch für die Arbeiter und Angestellten des Handels eine Erhöhung der Löhne und Gehälter um 13% bei Aufrechterhaltung der bisherigen Überzahlungen in schillingmäßiger Höhe wirksam. Zu den bedeutendsten Abschlüssen im ersten Halbjahr 1975 ist zweifellos jener für die rund 350.000 Arbeiter im industriellen und gewerblichen Bau-Holz-Sektor zu nennen. Diesmal wurde in allen darunter fallenden Kollektivvertragsbereichen eine 2-Etappen-Regelung vereinbart, wobei als Termin für das Inkrafttreten im Be-

reich der Stein- und keramischen Industrie jeweils der 1. 4. 1975 und 1976, im Bau-, Bauhilfs- und Bau-nebengewerbe jeweils der 1. 5. und im Bereich der Holzverarbeitenden Industrie und der Sägeindustrie jeweils der 1. 6. vorgesehen wurde. Der für das Baugewerbe vorgesehene Erhöhungsprozentsatz von 12,72% KV für die erste und von 11,6% KV für die zweite Etappe wurde mit geringfügigen Abweichungen auch von den übrigen Branchen übernommen, wobei lediglich von der Stein- und keramischen Industrie und der Sägeindustrie auch eine Ist-Lohnvereinbarung getroffen wurde.

Zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 1975 setzte dann die neue Lohnrunde mit den Anträgen für die Arbeiter und Angestellten der Textilindustrie, der Arbeiter der papierverarbeitenden Industrie, die Arbeiter der Brauereien und die Arbeiter im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe voll ein und erreichte ihren Höhepunkt in den Monaten Oktober, November und Dezember, als in insgesamt 4 Sitzungen des Lohnunterausschusses 52 Freigabeanträge, die sich auf alle wichtigen Branchen bezogen, eingebracht wurden.

Die Höhe der Kollektivvertragsabschlüsse im Jahre 1975 lag zwischen 13 und 15% bei den Kollektivvertragslöhnen und etwa 10% bei den Istlöhnen und damit etwas unter denen des Jahres 1974. Obgleich sich diese rückläufige Tendenz bei den Kollektivvertragsabschlüssen gegen Ende des Jahres noch verstärkte, bewegten sie sich noch immer über jenen Prozentsätzen, die einer reinen Teuerungsabgeltung entsprochen hätten. Die Bundeskammer hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß selbst Lohnerhöhungen, die nur die Inflationsrate abgelten, zu einer weiteren Verschlechterung der Ertragslage der Betriebe und damit zu einem weiteren Rückgang der Investitionen führen, also letztlich inflationistisch wirken würden, sodaß eine volle Abgeltung der Inflationsrate volkswirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Der so gegebene Lohnerhöhungsspielraum wäre im übrigen zur Gänze für eine Erhöhung der Direktlöhne zu verwenden.

Auf dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Nebenleistungen wären die im Jahre 1975 verstärkt zu Tage getretenen Bestrebungen der Gewerkschaften nach Angleichung der Arbeiter in bezug auf die Abfertigung an die Angestellten und Gewährung einer Abfertigung auch im Falle der Selbstkündigung bei Erreichen des Pensionsalters, insbesondere auch in den Fällen des § 253 b ASVG, zu nennen.



### Bedeutende Kollektivvertragsabschlüsse im Bereich der gewerblichen Wirtschaft:

1. 1. 1975	Handelsarbeiter und -angestellte:	13% KV und Aufrechterhaltung der Überzahlungen
1. 1. 1975	Angestellte des Geld-Kreditsektors:	13% KV
1. 2. 1975	Arbeiter und Angestellte der Brot- und Mühlenindustrie:	15,4% KV
1. 5. 1975	Arbeiter des Bau-, Bauhilfs- und Bau- nebgewerbes:	12,72% KV (1. Etappe) (1. 5. 1976: 11,6% KV 2. Etappe)
1. 6. 1975	Arbeiter der Zuckerindustrie:	13,4% KV
1. 8. 1975	Arbeiter der Brauereien:	11% KV
1. 9. 1975	Arbeiter der Textilindustrie:	10,3% KV, 7,8% Ist
13. 10. 1975	Arbeiter der papierverarbeitenden Industrie:	12,5% KV, 7,9% Ist

## II. Arbeitnehmerschutz

### Technischer Arbeitnehmerschutz

Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen eines von der Arbeitnehmerschutzkommission eingesetzten Fachausschusses zur Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über die Betriebsbewilligungen nach § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz statt. Mit dieser Verordnung soll für jene Betriebe, bei deren Führung infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Betriebsmittel etc. im besonderen Maße eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer auftreten kann und für die durch keine andere bundesgesetzliche Vorschrift eine Bewilligung vorgesehen ist und die auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, ein Bewilligungsverfahren zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes vorgesehen werden. Im anschließenden Begutachtungsverfahren sprach sich die Bundeskammer mit der Einschränkung für den erarbeiteten Entwurf aus, daß Betriebe, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und in Hochhäusern untergebracht sind, sowie Betriebe mit Kraftfahrzeug-Einstellplätzen, deren Stellplätze mehr als 5 Meter unter dem angrenzenden Gelände liegen, aus der demonstrativen Aufzählung im § 2 Abs. 3 der genannten Verordnung gestrichen werden sollten. Dies insbesondere deshalb, weil aus der Lage eines Betriebes in einem Hochhaus und der von ihm beschäftigten Zahl der Arbeitnehmer allein noch nicht auf eine besondere Gefährdung der Betriebsführung im Sinne des § 27 Abs. 1 ANSchG geschlossen werden könne. Dasselbe gelte im wesentlichen auch für die Betriebe mit Kraftfahrzeug-Einstellräumen, deren Stellplätze mehr als 5 Meter unter dem angrenzenden Gelände liegen.

Der von einem eigenen Fachausschuß in nur 2 Sitzungen erarbeitete Entwurf einer Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzen-

setzgeräte fand im anschließenden Begutachtungsverfahren die Zustimmung der Bundeskammer.

Wesentlich schwieriger gestaltete sich jedoch die Arbeit im Fachausschuß zur Begutachtung des Entwurfes einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer. Diesem Verordnungs-Entwurf liegt die Absicht zugrunde, die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer im Lichte der in den letzten Dezennien erworbenen Erkenntnisse der Medizin über die Belastbarkeit des weiblichen Organismus völlig neu zu überarbeiten. Auch in der 5. Sitzung des Fachausschusses am 4. 12. 1975 kam es zu keiner endgültigen Klärung des Verordnungstextes. Da die Funktionsperiode der Arbeitnehmerschutzkommission und des von ihr eingesetzten Fachausschusses mit Ablauf des Jahres 1975 endet, beschloß man, die Arbeiten am gegenständlichen Entwurf nach Neukonstituierung der Arbeitnehmerschutzkommission und Neueinsetzung eines Fachausschusses zur Begutachtung des in Rede stehenden Verordnungs-Entwurfes anfangs 1976 fortzusetzen.

### Persönlicher Arbeitnehmerschutz

Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz vom 27. Juni 1975, BGBl. Nr. 348/1975.

Die Bäckereiarbeitergesetz-Novelle 1975 ist eine jener Gesetzesnovellen der jüngsten Zeit, in denen wenigstens einigen Anliegen der gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wurde.

Mit dieser Novelle endete ein jahrelanges Tauziehen um das Nachtbackverbot. In schwierigen Sozialpartnerverhandlungen konnte anstelle der noch im Ministerialentwurf vorgesehenen Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Lockerung des Nachtbackverbotes ein gänzlicher Wegfall dieser Bestimmung erreicht werden. Die von der Bundeskammer geforderte Beseitigung jener Bestimmung, die die Einrechnung von Ruhepausen im Ausmaß von einer halben Stunde täglich in die Arbeitszeit vorsieht, konnte zwar nicht zur Gänze durchgesetzt werden, es wurde jedoch eine Milderung dieser Bestimmung insoweit erreicht, als nunmehr nur mehr die Hälfte dieser Pausen in die tägliche Arbeitszeit einzurechnen ist.

Vom Geltungsbereich des Bäckereiarbeitergesetzes wurden jene Betriebe des Gastgewerbes ausgenommen, in denen Backwaren ausschließlich für den Eigenverbrauch oder zur Verabreichung an Gäste erzeugt werden. Die Wünsche der Konditoren nach einer völligen Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Bäckereiarbeitergesetzes konnten leider nicht durchgesetzt werden. Die anachronistische Bestimmung, wonach der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragter den Organen der Arbeitsinspektion jederzeit den unverzüglichen Eintritt in den Betrieb zu verschaffen hatte, wurde durch diese Novelle endlich beseitigt.

Fahrtenbuchverordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461.

Im März 1974 wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung der Entwurf einer Fahrtenbuchverordnung vorgelegt. Dies schien unter anderem deshalb erforderlich, da die österreichischen Fahr-

tenbücher – trotz ordnungsgemäßer Führung – immer wieder zu Beanstandungen seitens der Behörden in den EWG-Ländern Anlaß gaben. Nach eingehender Behandlung durch die Interessenorganisationen konnte die Verordnung des Bundesministeriums am 12. 8. 1975 einvernehmlich erlassen werden. Im Zuge der Verhandlungen wandte sich die Bundeskammer vor allem gegen die ursprüngliche weite Fassung des von der Verordnung erfaßten Personenkreises und konnte erreichen, daß nur mehr jene Lenker und Beifahrer – ausgenommen im Kraftfahrlinienverkehr – von der Verordnung erfaßt werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, auf das das Arbeitszeitgesetz Anwendung findet. Die Bundeskammer lehnte auch die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, Ausnahmen von der Führung des persönlichen Fahrtenbuches nur im Einzelfall und nur auf Antrag dann zuzulassen, wenn ein geeignetes Kontrollgerät im Wagen vorhanden ist, entschieden ab. Es konnte erreicht werden, daß das allgemeine persönliche Fahrtenbuch generell dann nicht mehr geführt werden muß, wenn das Fahrzeug mit einem geeichten mechanischen Kontrollgerät (EWG-Fahrtenschreiber) ausgestattet ist. An Stelle des persönlichen Fahrtenbuches ist nunmehr nur das persönliche Wochenberichtsbuch zu führen.

Auch die Forderungen der Bundeskammer nach entscheidender Erweiterung der Ausnahmebestimmungen konnten im Zuge der Verhandlungen weitgehend durchgesetzt werden. Es war ein Hauptanliegen der Bundeskammer, vor allem jene Arbeitnehmer, deren Lenkzeit nur einen geringen Teil ihrer täglichen Arbeitszeit beansprucht, vom Geltungsbereich dieser Verordnung auszunehmen. Davon betroffen sind vor allem jene Arbeitnehmer, die zum Erreichen ihrer Baustellen oder jeweiligen Arbeitsstätte den firmeneigenen PKW oder Kleintransporter benutzen mußten. Es konnten jene Lenker eines der Güterbeförderung dienenden Kraftfahrzeuges mit nicht mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, deren tägliche Lenkzeit weniger als 2 Stunden beträgt, von der Führung eines Fahrtenbuches befreit werden. Dasselbe gilt für Lenker, deren wöchentliche Lenkzeit weniger als  $\frac{1}{5}$  der Wochenarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz beträgt, vorausgesetzt, die Lenkzeit überschreitet an keinem Tag der Woche 4 Stunden. In der Folge konnten auch noch die Lenker und Beifahrer von KFZ, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen und mit Taxameter ausgerüstet sind, sowie jene von nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden PKW und Kombinationskraftfahrzeugen von der Verpflichtung, ein persönliches Fahrtenbuch (persönliches Wochenberichtsbuch) zu führen, ausgenommen werden.

Die Verordnung trat mit 1. 1. 1976 in Kraft.

### III. Kodifikation des Arbeitsrechtes

Im Jahre 1975 hat die Arbeitsrechtskodifikationskommission in 13 Sitzungen ihre Arbeiten fortgesetzt. Dabei wurden an Hand eines von Prof. Mayer-Maly erstellten Entwurfes und des seinerzeit vom Sozial-

ministerium erarbeiteten 1. Teilentwurfes Angelegenheiten des Individualarbeitsrechtes behandelt. Zunächst wurden alle Fragen, die mit dem Entgelt im weitesten Sinne zusammenhängen, erörtert. Zu Jahresende wurde mit der Behandlung des 2. Teiles des Entwurfes von Prof. Mayer-Maly begonnen. Dabei sollen folgende Themenkreise behandelt werden: Art, Ort und Umfang der Dienstleistung.

### IV. Arbeitsvertragsrecht

Novelle zum Angestelltengesetz vom 31. 7. 1975, BGBl. Nr. 418/1975.

Am 1. 8. 1975 trat die Novelle zum Angestelltengesetz und zum Gutsangestelltengesetz, mit der die Einbeziehung auch der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, die Angestelltentätigkeiten verrichten, in die beiden erwähnten Gesetze, geregelt wurde, in Kraft. Anlaß dieser Novelle war ein seinerzeit eingebrachter Initiativantrag betreffend ein Teilzeitbeschäftigungsgesetz.

Unter den Geltungsbereich des Angestelltengesetzes fallen nunmehr auch jene Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt. Dies bedeutet, daß auf ein Arbeitsverhältnis, das wöchentlich mindestens 8 Stunden dauert, bereits das Angestelltengesetz anzuwenden ist, wenn der Monatsdurchschnitt erreicht wird, jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß eine Angestelltentätigkeit ausgeübt wird. Die Bundeskammer verwies im Zuge der Verhandlungen darauf, daß diese Mindestarbeitszeit zu kurz und damit den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprechend bemessen sei. Sie trat dafür ein, sich an der in der Praxis schon erprobten Regelung für teilzeitbeschäftigte Angestellte in der Industrie (mindestens 12 Wochenstunden und mindestens 4monatige Dauer des Dienstverhältnisses) zu orientieren, doch fanden diese Argumente leider keine Berücksichtigung.

Für journalistische und programmgestaltende Dienstnehmer eines Medienunternehmens wurde eine Sonderregelung in der Weise getroffen, daß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Angestelltengesetzes in der bisher geltenden Fassung weiterhin in Geltung bleiben. Das bedeutet, daß diese Dienstnehmer auch künftighin nur dann dem Angestelltengesetz unterliegen, wenn ihr Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt.

In teilweiser Anlehnung an das Entgeltfortzahlungsgesetz wurde bei jenen Angestellten, deren Dienstverhältnis noch nicht 5 Jahre gedauert hat und die gemäß § 8 Abs. 1 AngG bisher im Krankheitsfall den Anspruch auf Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen behalten, dieser Anspruch bis auf 8 Wochen ausgedehnt, wenn die Dienstverhinderung auf einem Arbeitsunfall oder auf einer Berufskrankheit beruht.

### V. 60. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz (Genf, 4.–25. Juni 1975)

Die 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz fand in der Zeit vom 4. bis 25. Juni 1975 in Genf

statt. Auf der Tagesordnung der Konferenz standen u. a. Fragen der Wanderarbeitnehmer, der Erschließung von Arbeitskraftreserven (Berufsberatung und berufliche Ausbildung), der Schaffung dreigliedriger innerstaatlicher Einrichtungen zur besseren Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen sowie Strukturfragen zur Diskussion. Österreich hatte zu dieser Konferenz je einen Delegierten der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie deren technische Berater entsandt. Die Bundeskammer war in jenen Kommissionen, welche die für sie wichtigsten und auch auf nationaler Ebene aktuellen Angelegenheiten behandeln, vertreten.

### VI. Arbeitslosenversicherungsgesetz

Am 4. November 1975 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen abgeändert wird, zur Begutachtung ausgesandt. Der Entwurf sieht in erster Linie eine Verbesserung des Leistungsrechtes auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung vor.

Im Hinblick auf die äußerst knappe Gebarung der Arbeitslosenversicherung im Bundesfinanzgesetz warnte die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme vor der Gefahr einer im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu verantwortenden Anhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages. Ganz entschieden sprach sich die Bundeskammer gegen den Entfall der Ruhebestimmungen für die Zeit des Bezuges einer Abfertigung aus. Gegen die im Entwurf gegebene Begründung, daß es sich bei der Abfertigung um „nachbezahltes Entgelt“ handle, trat die Bundeskammer auch unter Berufung auf die jüngste Rechtsprechung, worin der Versorgungscharakter der Abfertigung ausdrücklich betont und ausgesprochen wurde, daß im Falle einer ohne Verschulden des Angestellten erfolgten Lösung des Arbeitsverhältnisses die Abfertigung die Sicherung der Existenz – wenigstens durch einige Zeit – bewirken soll, entgegen. In der Motivierung und Funktion der Abfertigung sieht die Bundeskammer eine über diese Begutachtung weit hinausgehende Grundsatzfrage. Es ergibt sich schon allein aus der Konstruktion der Abfertigungsansprüche, daß es sich dabei nicht um ein „nachbezahltes Entgelt“ handeln kann, denn ein bereits entstandener Anspruch auf Entgelt kann nicht durch fristlose Entlassung oder unberechtigten Austritt verloren gehen.

Gegen den im Entwurf vorgesehenen Entfall der bisherigen 3tägigen Wartezeit bei einem erstmaligen Bezug von Arbeitslosengeld sprach sich die Bundeskammer insofern aus, als sie darauf hinwies, daß die Endabrechnungen, die Arbeitnehmer bei ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind und es deshalb nicht unzumutbar ist, für derart kurze Zeiträume für den Lebensunterhalt selbst aufzukommen.

Im übrigen wies die Bundeskammer in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß gerade in der jetzigen wirtschaftlichen Situation alle Mittel aus der Arbeits-

losenversicherung nicht für Leistungsverbesserungen (z. B. Gewährung von Karenzurlaubsgeld auch an unselbständig erwerbstätig gewesene Wahlmütter), sondern vorrangig zur Bekämpfung der drohenden bzw. bereits bestehenden Arbeitslosigkeit verwendet werden sollten.

### VII. Arbeitsmarktförderungsgesetz

Der am 4. 11. 1975 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, enthält neben Bestimmungen, die einer Erleichterung des Verfahrens dienen (die Erweiterung der Zuständigkeitsgrenzen der Landesarbeitsämter bis zu einer Gesamtsumme von S 500.000,-, oder die Gewährung von Zinsenzuschüssen an das Baugewerbe zur Erleichterung der Winterarbeit) vor allem 2 Punkte, die auf besonderen Widerstand der gewerblichen Wirtschaft stoßen.

Nach dem Entwurf sollen die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung geeigneten Betrieben und Einrichtungen die Durchführung der Lehrlingsausbildung von sich aus übertragen und selbst Einrichtungen der Lehrlingsausbildung – also staatliche Lehrwerkstätten, gegen die die Wirtschaft nachdrücklich Stellung nimmt – schaffen können, wobei die Schaffung staatlicher Lehrwerkstätten von keinerlei weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll. Diese vorgesehenen Bestimmungen stehen im Widerspruch zum Berufsausbildungsgesetz, das die Frage, welche Betriebe bzw. Einrichtungen Lehrlinge ausbilden können, abschließend regelt. Auch ist für diese weitgehenden Maßnahmen der Lehrlingsausbildung im Entwurf nicht einmal eine Mitkompetenz des Handelsministers vorgesehen.

Die Bundeskammer wies in ihrer Stellungnahme nachdrücklich darauf hin, daß die gewerbliche Wirtschaft bisher bewiesen hat, daß sie durchaus in der Lage ist, für die Unterbringung von Lehrlingen zu sorgen und daß daher eine staatliche Lehrlingsausbildung überflüssig sei.

Unter dem Titel „Mitwirkung der Dienstgeber“ sollen entsprechend den neu einzufügenden §§ 45a, 45b und 45c die Dienstgeber verpflichtet werden, das zuständige Arbeitsamt zwei bis vier Monate im voraus von beabsichtigten Kündigungen oder Kürzungen der Arbeitszeit, wenn davon mehr als 5 Dienstnehmer betroffen sind, zu verständigen, offene Arbeits- oder Lehrstellen noch vor ihrer Besetzung den Arbeitsämtern zu melden und schließlich, zur Anpassung der Altersstruktur in den Betrieben an die allgemeine Altersstruktur der Arbeitskräfte, nur von den Arbeitsämtern vermittelte oder nach vorheriger Fühlungnahme mit diesen Dienststellen ausgewählte Arbeitskräfte einzustellen.

Die Bundeskammer wandte sich schärfstens gegen diese Zwangsmaßnahmen, die in keiner Weise geeignet sind, allenfalls bestehende Probleme auf dem Arbeitsmarkt zu lösen und nur dazu führen könnten, die Bereitschaft der Betriebe zu konstruktiver Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung zu beeinträchtigen.

Eine Zwangsvermittlung von Arbeitskräften stellt darüber hinaus eine überaus schwere Verletzung der in § 10 Arbeitsmarktförderungsgesetzes festgelegten Grundsätze der Arbeitsvermittlung dar, nämlich der freiwilligen Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung und des Grundsatzes, daß niemand gezwungen werden kann, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen bzw. eine ihm angebotene Arbeitskraft einzustellen. Auch eine Verpflichtung, die Altersstruktur jedes einzelnen Betriebes an die allgemeine Altersstruktur der Arbeitskräfte anzupassen, erscheint nicht nur völlig wirklichkeitsfremd, sondern könnte sogar zu erheblichen Nachteilen sowohl für die Betriebe als auch gerade für jene älteren Arbeitnehmer selbst, die dadurch geschützt werden sollen, führen. Es müßten z. B. jene Betriebe, die verhältnismäßig mehr ältere Arbeitskräfte einstellen als es der allgemeinen Altersstruktur entspricht, diese älteren Arbeitskräfte wiederum abbauen, weil nur dann die anderen Betriebe ihrer diesbezüglichen Verpflichtung entsprechen könnten.

Die Bundeskammer betonte, daß ihrerseits keine Bedenken gegen auf freiwilliger Basis geführte Gespräche über eine verstärkte Einstellung älterer Arbeitskräfte bestünden. Sie sehe aber keine Notwendigkeit, derartige Maßnahmen einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

### VIII. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Im Jahre 1975 war eine merkliche Entspannung des Arbeitsmarktes festzustellen, sodaß von der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung Sicherungsbescheinigungen für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte in geringerem Umfang als in den Vorjahren ausgestellt wurden. Die Verflachung der Wirtschaftskonjunktur in Österreich führte andererseits zu einem Abbau ausländischer Arbeitskräfte, wenn auch nicht in demselben Ausmaß, wie in anderen europäischen Ländern.

Laut Statistik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung waren im Juni 1975 noch 192.147 Gastarbeiter (Jahreshöchststand) in Österreich beschäftigt. Dies bedeutet gegenüber dem Höchststand von 224.320 im August 1974 einen zahlenmäßigen Rückgang um 32.173 oder 14,3 %.

Von der Gesamtzahl der Mitte Juni 1975 beschäftigt gewesenen ausländischen Arbeitskräfte entfielen auf die

	1974	
Bauwirtschaft	14,9%	(25,0%)
Eisen- u. Metallindustrie	20,5%	(21,9%)
Textilindustrie	7,2%	(8,2%)
Fremdenverkehrswirtschaft	8,5%	(7,8%)
übrigen Wirtschaftszweige	48,9%	(37,1%)
	<hr/>	
	100,0%	(100,0%)

### Nach Herkunftsländern ergibt sich folgende Aufteilung

	1975		1974	
Jugoslawien	142.065	74,0%	(169.748	75,7%)
Türkei	26.960	14,0%	( 30.735	13,7%)
BRD	5.912	3,1%	( 6.023	2,7%)
Griechenland	541	0,3%	( 547	0,2%)
Italien	1.462	0,8%	( 1.652	0,7%)
Spanien	298	0,1%	( 298	0,1%)
sonstige Länder	14.909	7,7%	( 15.370	6,9%)
	<hr/>		<hr/>	
	192.147	100,0%	(224.320	100,0%)

### 17. 2.–26. 2. 1975

Wie in den vergangenen Jahren wurden von der Arbeitsgemeinschaft in den Landeshauptstädten Sprechtag abgehalten, bei welchen vor allem die Möglichkeiten der Anwerbung und Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften behandelt wurden.

### 16. 4. 1975

Prognosen der Wirtschaftsforschung betreffend die Arbeitsmarktlage im Jahre 1975 Rechnung tragend, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mittels eines an alle Landesarbeitsämter gerichteten Erlasses die Verfahrensrichtlinien für die Ausländerbeschäftigung im Jahre 1975 durch Herabsetzung der Landesverhältniszahlen (teilweise auch der Bezirksverhältniszahlen) und durch ein striktes Beschäftigungsverbot für sichtvermerksfrei eingereiste Gastarbeiter wesentlich verschärft. Mit der Herabsetzung der Landes- bzw. auch der Bezirksverhältniszahlen wurde auch die Möglichkeit zur offiziellen Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte stark eingeschränkt.

### 22. 4. 1975

Das Bundesgesetz vom 20. 3. 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975), wurde im BGBl. Nr. 218, 67. Stück kundgemacht. Mit Ablauf dieses Kundmachungstages wurde § 22 leg. cit., demzufolge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ein beratender Ausländerausschuß zu errichten ist, rechtswirksam. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft. Übergangsbestimmungen für 1976 regeln die nach den bisherigen Vorschriften ausgestellten Bescheinigungen und Berechtigungen sowie die Erteilung einer vorläufigen Beschäftigungsbewilligung.

### 28. 4. 1975

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in einem an alle Landesarbeitsämter gerichteten Erlaß die Gültigkeitsdauer des Infektionsfreiheitsscheines von bisher 14 Tage auf 1 Monat verlängert und für die ärztliche Untersuchung eines Gastarbeiters einen einheitlichen Pauschalbetrag von S 200,- festgesetzt.

**4. 6.–25. 6. 1975**

Bei der 60. Tagung der INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ in Genf wurde eine „Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer in Beschäftigungsländern“ und ein „Übereinkommen über Mißbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer“ angenommen.

**7. 7. 1975**

Der gemäß § 22 Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtende Ausländerausschuß, dem u. a. auch zwei Vertreter der Bundeswirtschaftskammer angehören, hat sich konstituiert.

In der Folge wirkte der Ausländerausschuß in 19 Sitzungen an der Ausarbeitung eines Durchführungserlasses zum Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 mit.

**31. 7. 1975**

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat als Ergebnis seiner Überlegungen – betreffend die längerfristige Entwicklung des österreichischen Arbeitsmarktes – einen Katalog von Maßnahmen zur Stabilisierung der Ausländerbeschäftigung allen Landesarbeitsämtern in einem Erlaß zur Kenntnis gebracht. Die in diesem Katalog als sofort durchzuführen aufgezählten Maßnahmen und Verfahrensrichtlinien – z. B. Zulassung eines Ausländers nur bei Unmöglichkeit der Vermittlung eines als arbeitslos vorgemerkten In- bzw. Ausländers – brachten weitere Erschwernisse bei der Anwerbung und Beschäftigung von Gastarbeitern mit sich.

**9. 9. 1975**

Begutachtung des Entwurfes eines Abkommens zwischen der Rep. Österreich und der Rep. Irland über den Austausch von Gastarbeitnehmern (Stagiaire-Abkommen).

**17. 9. 1975**

Zwecks rechtzeitiger Erteilung von A-Wiedereinreisichtvermerken an Gastarbeiter des Fremdenverkehrs wurde zwischen den Fachverbänden der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe und der Gewerkschaft der gastgewerblichen Arbeitnehmer eine Quote von 50% des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gastarbeiterkontingentes im Fremdenverkehr vereinbart.

**9. 10. 1975**

Die Kontingentpartner nahmen die Verhandlungen zur Festsetzung der Gastarbeiter-Einzelkontingente für 1976 auf.

**13. 10. 1975**

Ein vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für jugoslawische und türkische Ar-

beitskräfte aufgelegtes Merkblatt – betreffend die ärztliche Behandlung von Gastarbeitern in Österreich – gelangte durch die Arbeitsgemeinschaft und deren Anwerbekommissionen in Belgrad und Istanbul an die Gastarbeiter zur Verteilung.

**21. 10. 1975**

Eine grundsätzliche Einigung zwischen den Sozialpartnern kam dahingehend zustande, daß A-Wiedereinreisichtvermerke an Ausländer für alle Einzelkontingente – ausgenommen sämtliche Baukontingente – unter Anrechnung auf die Kontingente für 1976 im Ausmaß von 60% der zum Stichtag Mitte August 1975 festgelegten Landes-Einzelkontingente erteilt werden können (für 1975 waren es 80% zum gleichen Stichtag).

**4. 11.–7. 11. 1975**

In dieser Zeit fand die 4. Tagung der Gemischten österreichisch-jugoslawischen Kommission in Belgrad statt. Bei dieser Tagung wurden u. a. der gegenwärtige Stand und die Beschäftigungsbewegung in Österreich, die Prognose für das Jahr 1976 sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen der jugoslawischen Arbeitnehmer in Österreich behandelt. Weiters fand ein Meinungsaustausch über die neuen Vorschriften, die die Lage der ausländischen Arbeitnehmer in Österreich regeln (Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975), statt.

**1. 12. 1975**

Ein von der Arbeitsgemeinschaft erstelltes Merkblatt über die durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 entstandene Neuregelung der Ausländerbeschäftigung in Österreich wurde im gesamten Kammernachrichten, einschlägigen Fachzeitschriften, Gastarbeiterzeitungen usw. zur Verteilung gebracht. Des weiteren wurde dieses Merkblatt allen Firmen in Österreich, welche mit der Arbeitsgemeinschaft bezüglich einer Gastarbeiteranwerbung jemals Kontakt aufgenommen haben, zugesandt.

**3. 12. 1975**

Die von den Kontingentpartnern getroffene Vereinbarung betreffend die Erteilung von A-Wiedereinreisichtvermerken an Gastarbeiter im Rahmen der Baukontingente (grundsätzlich 40% der zum Stichtag Mitte August 1975 festgesetzten Bau-Landeskontingente ohne Überziehungsfälle; für 1975 betrug die entsprechende Quote ca. 50%) wurde mit fernschriftlichem Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung allen Landesarbeitsämtern bekanntgegeben.

**31. 12. 1975**

Von insgesamt 38 für das Jahr 1976 festzusetzenden Gastarbeiter-Einzelkontingenten liegen zum Jahresende erst 10 abgeschlossene Einzelkontingente für das gesamte Bundesgebiet vor. Für weitere

13 Einzelkontingente sind nur Teilergebnisse aus einzelnen Bundesländern bekannt.

Soweit bisher feststellbar, werden die Einzelkontingente für 1976 grundsätzlich niedriger festgesetzt als für den Berichtszeitraum.

## IX. Pensionsversicherung

### Öffnung der Pensionsversicherung

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung stellte der Öffentlichkeit den Plan einer „Öffnung der Pensionsversicherung“ vor. Dieser Plan gipfelte darin, daß künftighin alle Personen, die weder pflichtversichert sind, noch eine eigene Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, vom Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen können; die derzeitige Voraussetzung, daß der Antragsteller vorher pflichtversichert gewesen sein muß, sollte entfallen. Daneben sah der Plan eine allgemeine Einkaufsmöglichkeit für zurückliegende Zeiten vor.

In ihrer Stellungnahme wies die Bundeskammer erneut darauf hin, daß vor allem die pensionsrechtliche Stellung jener Ehegatten, die im Betrieb des anderen Ehegatten beschäftigt sind und einen Wechsel in der Rechtslage bezüglich ihrer Versicherungspflicht mitgemacht haben, durch eine entsprechende Ersatzzeitenregelung einer zufriedenstellenden Regelung zugeführt werden müsse.

Eine Öffnung der Pensionsversicherung für alle Personen durch eine Regelung, die auf das freie Belieben des Einzelnen abgestellt ist, würde das gegenwärtige, an das objektive Kriterium der Erwerbstätigkeit geknüpfte Versicherungssystem vom Prinzip her tiefgreifend ändern. Nach Ansicht der Bundeskammer hätte die vorgeschlagene Regelung zur Folge, daß der bisherige Gedanke der Solidarität weitgehend durch den der Opportunität ersetzt werden und sich ein Widerspruch zu den bisherigen Grundsätzen der Gleichbehandlung ergeben könnte.

### Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Im Berichtsjahr ist es auf dem Gebiete der Gewerbepension zu keinen legislativen Maßnahmen gekommen. Dennoch mußte die Bundeskammer die Interessen der versicherten Kammermitglieder wiederholt massiv wahren. Es ging um die Finanzierung der Gewerbepension. Während das bedrohlich anschwellende Defizit vor allem der Arbeiterpension die maßgeblichen Regierungsstellen nicht allzusehr zu beeindrucken schien, wurde den Wirtschaftstreibenden ziemlich unverhohlen vorgeworfen, daß sie für ihre Pensionsversicherung zu wenig Beiträge leisten würden. Die Bundeskammer ist dieser Behauptung nachhaltig entgegengetreten. Sie verwies dabei auch auf die historische Entwicklung.

Als 1956 die Bemühungen um die Schaffung einer Pensionsversicherung der Handelskammermitglieder in ein konkretes Stadium traten, stand sogleich die Frage der Finanzierung im Vordergrund. Während in der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen der Versicherungsbeitrag zur Hälfte als Dienstnehmeranteil vom Bruttoeinkommen des Dienstnehmers abgezogen und die andere Hälfte vom Dienst-

geber dazugezahlt wird, schien es problematisch, vor allem die Masse der Inhaber von Kleinbetrieben mit einem Versicherungsbeitrag in voller Höhe – damals waren es 12% der Beitragsgrundlage – zu belasten. Darüber waren sich auch die damaligen Koalitionsparteien durchaus einig. Dennoch bedurfte es einer langwierigen Auseinandersetzung, um schließlich zu erreichen, daß neben einem Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln, wie er vergleichsweise auch in der ASVG-Pensionsversicherung der Arbeitnehmer Platz greift, für die Gewerbepension ein Zuschuß aus der Gewerbesteuer vorgesehen wurde. Eine definitive finanzielle Sicherung der Gewerbepension war damit aber noch nicht gegeben. Jahrelang galt nur ein Provisorium, weil erst weitere Erfahrungen gewonnen werden sollten. Erst 1965 wurde dem unablässigen Drängen der Handelskammerorganisation nach definitiver Regelung Rechnung getragen.

Anläßlich der Schaffung des Pensionsanpassungsgesetzes schlug die Wirtschaft vor, die Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft in das vom Bund gestützte finanzielle Ausgleichssystem sämtlicher Pensionsversicherungen einzubeziehen, stieß damit aber auf Widerstand. Da letztlich jedoch Konsens darüber bestand, daß auch die Gewerbepension definitiv gesichert werden sollte, war die Wirtschaft mit einer Lösung einverstanden, die für die Gewerbepension speziell getroffen wurde. § 27 GSPVG wurde auf Grund dieses Konsenses nicht nur seiner provisorischen Fassung entkleidet, sondern auch inhaltlich so umgestaltet, daß Gewerbesteuerüberweisung und Bundesbeitrag jeglichen Abgang decken sollten. Allerdings mußte dafür ein hoher Preis gezahlt werden: der Verzicht auf die Verrechnung mit den anderen Pensionsversicherungsträgern in sämtlichen Wanderversicherungsfällen. Die „Wanderversicherung“ dient dazu, bei Versicherten, die im Laufe ihres Lebens die Beschäftigung und damit die Pensionsversicherung wechseln, zuletzt eine Versicherungsgesamtleistung zu gewähren, die den ganzen Versicherungsverlauf erfaßt. Sie setzt sich aus Teilleistungen zusammen, die von den beteiligten Pensionsversicherungsträgern nach der ursprünglichen, 1957 geschaffenen Regelung dem letztzuständigen Versicherungsträger zu refundieren waren. 1965 ging anläßlich der Schaffung der Pensionsanpassung die überwiegende Meinung nun dahin, daß der Wegfall dieser Refundierung nicht nur die einzelnen Versicherungsträger administrativ entlasten würde, sondern auch vertretbar wäre, weil der – unterschiedlich große – Abgang der einzelnen Versicherungsträger ohnehin vom Bund ersetzt wird. Da zwar die meisten Handelskammermitglieder am Beginn ihres Berufslebens unselbständig erwerbstätig waren und damit den (nunmehrigen) ASVG-Pensionsversicherungsträgern Beitragseinnahmen verschafft haben, während eher selten ein Unternehmer zuletzt unselbständig wird und seine Pension dann von der ASVG-Pensionsversicherung erhält, mußte der Verzicht auf die wechselseitige Verrechnung in der Wanderversicherung zuungunsten der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft ausschlagen. Wie schon erwähnt, nahm die Wirtschaft 1965 dies aber in Kauf, im guten Glauben, daß dafür mit

dem neugeschaffenen § 27 GSPVG die Gewerbepension finanziell auf Dauer gesichert und jedem politischen Streit entzogen wäre. Der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entgingen nach überschlägiger Berechnung 1975 bei einem budgetierten Gesamtaufwand von rund 4,4 Milliarden S (ohne die jedenfalls aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichszulage, mit der kleine Pensionen auf ein soziales Existenzminimum aufgestockt werden) nicht weniger als 700 Mill. S durch die Nichtverrechnung im Rahmen der Wanderversicherung. Diese alarmierende Zahl nimmt nicht wunder, wenn man bedenkt, daß nach dem Wegfall gewisser Beschränkungen praktisch jeder Pensionsfall zugleich auch Wanderversicherungsfall ist.

Schon 1972 wurden die Unternehmer neuerlich zur Kasse gebeten, weil bei einem stark wachsenden Aufwand der Gewerbepension die Beitragsleistungen der Versicherten nach Meinung des Sozialministeriums nicht genügend stiegen. In langwierigen Verhandlungen konnte mit der 21. GSPVG-Novelle schließlich ein Akkord erreicht werden. Die Mindestbeitragsgrundlage wurde kräftig erhöht, so daß sie – der jährlichen Pensionsanpassung unterworfen – z. B. 1975 S 2.737,- betrug. Die Beitragsgrundlagen insgesamt wurden durch Hinzurechnung der vorzeitigen Abschreibung für Abnutzung der Investitionsrücklage und des nichtentnommenen Gewinns ergänzt, wozu ab 1976 noch der Investitionsfreibetrag kommt. Die pflichtversicherten Unternehmer sollten damit den Versicherungsbeitrag auf realistischer Basis zahlen. Der Beitragssatz wurde nach folgendem Stufenplan erhöht:

ab Jänner 1973 .....	8,75 v. H.
	der Beitragsgrundlage
ab Juli 1974 .....	9 v. H.
	der Beitragsgrundlage
ab Jänner 1976 .....	9,5 v. H.
	der Beitragsgrundlage.

Demgegenüber beträgt der Dienstnehmeranteil in der Pensionsversicherung der Arbeiter derzeit 8,75 v. H. und jener in der Pensionsversicherung der Angestellten 8,5 v. H.

Der 21. GSPVG-Novelle lag eine Absprache zwischen Sozialminister und Bundeswirtschaftskammer zugrunde. Danach sollte in den nächsten fünf Jahren – 1973 bis einschließlich 1977 ein Drittel des Gesamtaufwandes der Gewerbepension durch Beiträge der Versicherten finanziert werden, ein Drittel aus der Bundesgewerbesteuer und das letzte Drittel im Rahmen einer an sich unbeschränkten Ausfallhaftung des Bundes aus allgemeinen Bundesmitteln.

Hiezu kommt, wie auch bei allen anderen Pensionsversicherungen, der vom Bund zu finanzierende Ausgleichszulagenaufwand. Naturgemäß kann diese Drittelproportion nicht in jedem Jahr genau realisiert werden. Nach den Berechnungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird sie aber über den gesamten Zeitraum 1973 bis 1977 einzuhalten sein.

Auch die Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft kämpft mit Strukturproblemen. Seit ihrer Gründung geht die Zahl der Versicherten laufend zurück, während jene der Pensionisten steigt. Mitte 1975 standen rund 185.000 Versicherten bereits 125.000 Pensionisten gegenüber, das sind nur noch knapp 1½ Versicherte pro Pensionist. Für diese Entwicklung ist aber die Wirtschaft nicht verantwortlich. Sie ist vielmehr auch das Ergebnis einer vor allem mittelstandsfeindlichen Politik, die im Laufe der Jahre manchen Unternehmer zur Aufgabe seines Unternehmens und damit seiner unternehmerischen Existenz gezwungen hat. Vor zumindest ebenso großen Problemen steht die Pensionsversicherung der Bauern und nun auch jene der Arbeiter (Transfer von Arbeitern zu Angestellten, weniger Gastarbeiter usw.).

Die Bundeskammer wird der Finanzierung der Gewerbepension weiterhin das gebotene Augenmerk widmen. Vor allem wird sie bemüht sein, den Mitgliedern jede ungebührliche Mehrbelastung zu ersparen.

Eine Reihe von legislativen Maßnahmen wurden dem Sozialministerium von der Bundeskammer im Berichtsjahr neuerlich vorgeschlagen. So wurde das Ministerium vor allem daran erinnert, daß die Pensionsbemessungszeit dem ASVG anzugleichen, d. h. von 10 auf 5 Kalenderjahre zu verkürzen wäre. Ebenso sollte nach Ansicht der Bundeskammer überlegt werden, die Altersgrenze für die Erwerbsunfähigkeitspension nach § 74 zweiter Satz GSPVG wenn schon nicht aufzuheben, so doch vom derzeitigen Erfordernis des vollendeten 55. Lebensjahres auf etwa das 50. Lebensjahr herabzusetzen. Eine solche Erleichterung würde nur in ganz vereinzelten Fällen zum Tragen kommen. Die finanzielle Mehrbelastung wäre demnach minimal. Des Weiteren hat die Bundeskammer die Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die GSPVG-Pflichtversicherung zur Erwägung gestellt, weil ein Interesse an einer solchen Maßnahme in den hievon berührten Kreisen festgestellt werden konnte. Zur besseren Abgrenzung der Anspruchsvoraussetzungen für die Fortbetriebpension nach § 75 GSPVG und die Witwenpension nach § 77 Abs. 1 GSPVG wurden legislative Maßnahmen vorgeschlagen.

### Österreichischer Arbeiterkammertag

#### Allgemeine und spezifische sozialpolitische Tätigkeiten der Arbeiterkammern

In enger Zusammenarbeit und in gutem Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und den ihm angeschlossenen sechzehn Gewerkschaften erfüllen die Arbeiterkammern den Auftrag des Arbeiterkammergesetzes vom 19. April 1954, BGBl. Nr. 105/1954, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und zu fördern. Schon seit langem bekennen sich die österreichischen Arbeiterkammern zu dem Grundsatz, daß die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen nicht nur auf den Schutz des arbeitenden Menschen und die Sicherung seiner Rechte sowie

auf die Beeinflussung der staatlichen Sozialgesetzgebung beschränkt bleiben darf, sondern daß der Arbeitnehmerschaft auch Mitbestimmung im Betrieb und in der Wirtschaft ermöglicht werden muß.

Im Jahre 1975 wurden unter anderem die Beratungen über die Kodifikation des Arbeitsrechtes fortgesetzt. Des weiteren konzentrierten die Arbeiterkammern ihre Bemühungen darauf, gemeinsam mit den Gewerkschaften die im vergangenen Jahr wirksam gewordenen grundlegenden Gesetze, insbesondere das Arbeitsverfassungsgesetz, in die Praxis umzusetzen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche ab Jänner 1975 machte eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes notwendig, derzufolge die Tageshöchst Arbeitszeit (ohne Überstunden) neun Stunden nicht übersteigen darf. Dadurch wird eine aus arbeitsmedizinischen Gründen abzulehnende, dem Sinn der Arbeitszeitverkürzung widersprechende Verteilung der Normalarbeitszeit auf vier Tage zu je zehn Stunden verhindert.

Eine Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz stellt die Grundlage für eine verstärkte Hilfe für begünstigte Invalide dar. Weiters bewirkt sie eine Verbesserung des Systems der Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber und ihrer Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichstaxe. Schließlich wurden besondere Förderungsmaßnahmen für geschützte Werkstätten eingeführt.

Die Änderung des Heimarbeitsgesetzes brachte eine weitgehende Angleichung der Rechte der Heimarbeiter mit denen der Betriebsarbeiter, insbesondere bei den Ansprüchen auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung, auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit verbessert und der Feiertagszuschlag erhöht.

Durch eine Änderung des Bäckereiarbeitergesetzes wurde die wöchentliche Arbeitszeit mit 40 Stunden festgesetzt, wobei durch die Einrechnung einer bezahlten täglichen Pause die Netto-Arbeitszeit noch verkürzt wird.

Mit einer Novelle zum Angestelltengesetz konnten u. a. die arbeitsrechtlichen Probleme der Teilzeitschäftigung gelöst werden.

Die Schaffung eines modernen Ausländerbeschäftigungsgesetzes, welches 40 Jahre alte deutsche Vorschriften abgelöst hat, dient sowohl dem Interesse der österreichischen Arbeitnehmer an der Erhaltung ihrer Arbeitsplätze als auch dem Schutz der ausländischen Arbeitnehmer. Nach diesem Gesetz dürfen Ausländer nur aufgrund einer vor der Arbeitsaufnahme erteilten Bewilligung beschäftigt werden. Die Mitwirkung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist durch eine Reihe von Bestimmungen sichergestellt, die vor allem das bisher praktizierte „Kontingentverfahren“ gesetzlich verankert.

In der Sozialversicherung wurde durch die 31. ASVG-Novelle der Katalog der Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung abermals ausgeweitet. In der

Krankenversicherung wurde die Übernahme der Fahrtkosten zu den Gesundenuntersuchungen eingeführt und die Voraussetzung dafür geschaffen, daß Zuschüsse zur Errichtung oder Neugestaltung von Ambulatorien der Krankenkassen gewährt werden können.

Novellen zum Opferfürsorgegesetz, Kriegsopferversorgungsgesetz und Heeresversorgungsgesetz brachten weitere Leistungsverbesserungen für den diesen Gesetzen unterliegenden Personenkreis.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag umfaßt der Aktionsrahmen der Arbeiterkammern jedoch weit mehr als den engeren Bereich der Sozialpolitik. Jeder Gesetzentwurf ist, bevor er im Parlament eingebracht wird, der Begutachtung durch die Arbeiterkammern zu unterziehen. Darüber hinaus werden die Arbeiterkammern in vielen Angelegenheiten initiativ und lösen durch ihre Anregungen, die oft auf den Ergebnissen von Forschungsarbeiten basieren, vielfach gesetzgeberische Aktivitäten erst aus.

Die Mitwirkung der Arbeiterkammern in der Verwaltung und Rechtsprechung erfolgt durch Entsendung von Vertretern in Ausschüsse und Kommissionen sowie Nominierung von Beisitzern für die Senate der Arbeitsgerichte, Schiedsgerichte der Sozialversicherung, Schiedskommissionen bei den Landesinvalidenämtern und dem arbeitsgerichtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes sowie durch die Beistellung von Versicherungsvertretern in der Sozialversicherung.

Eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Ausübung dieser Aufgaben sind die von den Arbeiterkammern durchgeführten Schulungen der Beisitzer und Delegierten.

Zahlreiche Schulungstätigkeiten und Maßnahmen der Bildungsförderung, die sich auf das gesamte soziale Wirkungsfeld von Schule, Berufsausbildung, Weiterbildung und Wissenschaft beziehen, gehören zusammen mit der umfangreichen Rechtsberatung in allen mit dem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehenden Fragen und der Gewährung von Unterstützungen und Wohnbaurdarlehen zu denjenigen Leistungen der Arbeiterkammern, die „Servicecharakter“ haben. Sie kommen den Arbeitnehmern unmittelbar zugute und werden besonders geschätzt.

Durch die Ausübung des Mitspracherechts der Arbeiterkammern im Rahmen der Wirtschafts-, Finanz-, Umwelt- und Verkehrspolitik konnten die Arbeiterkammern in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund in den vergangenen Jahrzehnten für die arbeitende Bevölkerung Vollbeschäftigung, steigende Realeinkommen und zahlreiche andere Förderungsmaßnahmen durchsetzen.

Das Jahr 1975 brachte wirtschaftlich den schwersten Rückschlag seit Ende des Zweiten Weltkrieges; erstmalig wurde ein Rückgang des Bruttonationalproduktes verzeichnet. Demgemäß nahm der Bereich der Arbeitsmarktförderung an Bedeutung zu. In einer Phase, in der es zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommt, dienen zielführende Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung der Erhaltung von Arbeitsplätzen und der Ausbildung von Arbeitskräften in Mangelberufen. Die Bestrebungen der Arbeiterkammern sind



darauf gerichtet, daß die Mittel der Arbeitsmarktförderung in Bereiche gelenkt werden, welche dem Allgemeinwohl zugute kommen und nicht Einzelinteressen dienen.

Die Arbeiterkammern setzten sich auch für eine Reform des Lehrlingswesens und der Lehrpläne der Berufsschulen ein.

### Untersuchungen und Forschungsarbeiten

#### Forschungsprojekte „Armut in Österreich“

Im Anschluß an eine auf die ökonomischen Verhältnisse und objektive Lebensbedingungen der Armen in Wien konzentrierte Studie, deren Ergebnisse unter dem Titel „Armut in Wien“ in der Schriftenreihe der Kammer publiziert wurden, gelangte als zweite Stufe dieses vom ÖAKT und dem Sozialamt der Stadt Wien getragenen Forschungsprojekts eine Untersuchung über die sozialpsychologischen und sozialhygienischen Probleme der Armutslage sowie die damit verbundenen Reaktionsmuster zur Durchführung. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, daß die durch finanzielle Beengtheit bedingte unzureichende Befriedigung von menschlichen Grundbedürfnissen zu sozialem Fehlverhalten führt, das seinerseits wieder zu einer weiteren Verfestigung der Armutssituation beiträgt.

Mittels des Erhebungsprogramms sollte vor allem festgehalten werden, inwiefern Einsicht in die gesellschaftliche Ursachenverkettung vorhanden ist, ob depressive Grundhaltungen mit Selbstmordabsichten, Alkoholismus usw. entstehen oder verstärkt werden, ob es zu sozialer Isoliertheit kommt und ob die Gründe dafür eventuell in einer gewollten Tendenz zum Abbau von Bindungen zur sozialen Umwelt liegen. Die Basis gab eine Erhebung der Lebensverhältnisse von rd. 200 ausgewählten Ausgleichzulagenempfängern und Dauerbefürsorgten der Gemeinde Wien ab. Ziel war, mit Hilfe der Ergebnisse sozialtherapeutische und sozialpräventive Ansätze zu gewinnen, die über rein finanzielle Gesichtspunkte hinausgehen.

Die Studie wurde noch im Berichtszeitraum abgeschlossen und gelangte unter dem Titel „Der Hintergrund der Armut – Sozialpsychologische und sozialhygienische Aspekte materieller Beengtheit“ als hektographierte Broschüre zur Veröffentlichung. Eine Parallelstudie der AK Salzburg über die Verhältnisse im ländlichen Raum wurde über die erste Stufe des Projekts hinaus nicht mehr fortgesetzt.

#### Befragung über Gesundenuntersuchung

Ausgehend von der Überlegung, den Einfluß und die Organisationsmöglichkeiten der bestehenden betrieblichen Personalvertretungen für eine Ausweitung des Interessentenkreises und qualitative wie quantitative Verbesserung der Untersuchungspraxis hinsichtlich der laufenden Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch zu nehmen, wurde eine österreichweite repräsentative Auswahl von Betriebsräten über ihre Bereitschaft befragt, die von ihnen vertretene Beleg-

schaft im Rahmen von Betriebsaktionen vermehrt diesen Untersuchungen vorzuführen. Vor allem sollte die Frage geklärt werden, ob der Einsatz von mobilen Untersuchungseinheiten (Ambulanzen), die unmittelbar in die Betriebe kommen, eine gesteigerte Erfassungsdichte erwarten läßt. Einbezogen wurden sowohl Arbeiter- als auch Angestelltenbetriebsräte in den größeren Betrieben der Privatwirtschaft und der Verstaatlichten Industrie (rd. 600 Betriebe in ganz Österreich ab einem Personalstand von 100 Beschäftigten). Träger der Untersuchung war die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien.

#### Forschungsprojekt „Betriebliche Zuschußpensionen“

Im thematischen Mittelpunkt dieser über die laufende Berichtsperiode hinausreichenden, von der Wiener Arbeiterkammer in Auftrag gegebenen Erhebung standen Fragen über Vorhandensein, Art, betroffenen Personenkreis und Verwaltungsformen von Einrichtungen des betrieblichen Zuschußpensionswesens und deren Charakter als „Sozialleistungen“. Basis war eine – für die österreichische Betriebssituation repräsentative – Stichprobe von über 800 nicht zum öffentlichen Bereich gehörenden Betrieben ab einer Beschäftigtenzahl von 100 Personen. Zielgruppe waren hiebei die mit den betrieblichen Personalangelegenheiten betrauten Stellen (Personalchef, Unternehmer, Buchhalter usw.), möglichst ergänzt durch ein Mitglied des Betriebsrates. Untersuchungszweck war namentlich die Erkundung von Möglichkeiten zur verstärkten Absicherung der einschlägigen Anspruchsrechte der Arbeitnehmer sowie zur Ausklammerung sozial ungerechtfertigter Nebenziele solcher Betriebsleistungen.

#### Forschungsprojekt „Mitbestimmung in Österreich“

Aufbauend auf einer ersten explorativen Umfrage unter Betriebsräten, die die Kammer 1971 durchgeführt hatte, wurde eine großangelegte empirische Studie der Mitbestimmungssituation in Österreich in Angriff genommen, bei der vor allem der Bereich der betrieblichen Mitbestimmung durchleuchtet werden sollte. Die Grundlage dieser Studie bildete eine ausführliche Befragung einer gesamtösterreichischen Stichprobe von rd. 8.000 Arbeitnehmern zwischen 19 und 65 Jahren, in deren Mittelpunkt Fragen nach den mentalitätsmäßigen Voraussetzungen für betriebliche Mitbestimmung, dem Ausmaß der derzeitigen Mitbestimmungsaktivitäten im Betrieb und deren tatsächlichen Einfluß auf die Betriebsentscheidungen sowie den Wünschen und Vorstellungen hinsichtlich der Inhalte, Formen und Zielsetzungen der (betrieblichen und überbetrieblichen) Mitbestimmung standen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte in einem zusammenfassenden Berichtsband „Mitbestimmung in Österreich – Vorstellungen und Realität“, der zu Ende des Berichtsjahres im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

### Kurz-Umfragen

Aus Gründen der unmittelbaren Aktualität ließ die Kammer im Berichtszeitraum zwei Kurz-Umfragen durchführen:

Zum Thema „Einstellung der Arbeitnehmer zur Gesundheitsuntersuchung“ wurde ein repräsentativer Querschnitt der österreichischen Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts – Männer ab 45 Jahren, Frauen ab 30 Jahren – über die prinzipielle Einstellung zur kostenlosen ärztlichen Vorsorgeuntersuchung und die Gründe dafür, sowie über verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten organisatorischer und untersuchungsmäßiger Art befragt. Die Erhebung verstand sich als Ergänzung zur oben erwähnten Parallelbefragung der betrieblichen Interessenvertretungen und wurde dieser mit ihren Ergebnissen nach Fertigstellung eingefügt.

Zum Thema „Überstundenleistung und Wirtschaftsklage“ wurde ein repräsentativer Querschnitt der österreichischen Arbeitnehmer hinsichtlich des Ausmaßes, der persönlichen Motive und der betrieblichen Erfordernisse der laufenden Überstundenleistungen im Vergleich zum Jahr 1974 befragt. Die Themenstellung orientierte sich dabei hauptsächlich an der anfangs 1975 verwirklichten letzten Stufe der Arbeitszeitverkürzung auf der einen, der bestehenden Wirtschaftszession auf der anderen Seite und den insofern gegebenen Bezügen zur Veränderung des Arbeitsvolumens. Die Studie konnte Mitte November des Berichtsjahres fertiggestellt werden.

### Arbeitsrecht

Jeder Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich bei seiner Arbeiterkammer und bei deren Amtsstellen über seine arbeitsrechtlichen Ansprüche beraten zu lassen und sich über arbeitsrechtliche Vorschriften zu informieren. Diese Rechtsberatung wird von den Arbeitnehmern sehr stark in Anspruch genommen, da sie hiedurch telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache aktuelle Probleme lösen können. Vielfach kann aber auch bei der Rechtsdurchsetzung durch Belehrung über die prozessualen Möglichkeiten geholfen werden.

Eine große Gruppe der Ratsuchenden bilden die Gastarbeiter, weshalb alle Arbeiterkammern Dolmetscher für die serbokroatische Sprache beschäftigen. Im Jahre 1975 haben die Gastarbeiter die Arbeitsrechtsberatung in verstärktem Maße beansprucht. Der Vergleich zum Vorjahr ergibt eine Steigerungsrate von fast 50%, so daß eine Ausweitung des Übersetzungsdienstes notwendig war. Merkblätter für Gastarbeiter werden von den Arbeiterkammern für Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg herausgegeben. Eine in serbokroatischer Sprache verfaßte Wandzeitung der Arbeiterkammer für Salzburg informiert über arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und kollektivvertragliche Fragen. Die Arbeiterkammern Tirol, Vorarlberg und Steiermark verteilen die von anderen Stellen herausgegebenen serbokroatischen Taschenbücher bzw. Informationsbroschüren.

Für die als Laienrichter bei den arbeitsgerichtlichen Senaten tätigen Gewerkschaftsfunktionäre und Be-

triebsräte werden Schulungskurse abgehalten, da eine möglichst gründliche Schulung die Voraussetzung für eine wirksame Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bildet.

### Schutz der berufstätigen Frau

Die Zahl der unselbständig erwerbstätigen weiblichen Arbeitskräfte stieg auch im Berichtsjahr weiter an, wenn auch in einem nicht allzu hohen Ausmaß. Lag der Jahresdurchschnitt an unselbständig erwerbstätigen weiblichen Arbeitskräften im Jahre 1971 nur bei 910.053 = 37,1%, so betrug er 1972 bereits 936.328 = 37,3%, 1973 988.965 = 37,9%, 1974 1.019.257 = 38,4% und schließlich 1975 1.031.851 = 38,8% aller unselbständig Erwerbstätigen.

Insgesamt wurden 468.316 Arbeiterinnen, das sind 33,9% aller als Arbeiter beschäftigten Personen gezählt; die Zahl der weiblichen Angestellten betrug im Jahresdurchschnitt 1975 536.535 = 44,2% aller als Angestellte, Vertragsbedienstete oder Beamte beschäftigten Personen.

Arbeitnehmerinnen erhalten in allen Fragen des Mutterschutzes Rat und Unterstützung bei den Arbeiterkammern. Eine praktische Hilfe bietet die vom Österreichischen Arbeiterkammertag aufgelegte Broschüre „Was tue ich, wenn ...?“, die über alle Rechte, Ansprüche sowie notwendigen Behördenwege im Falle der Mutterschaft Auskunft gibt. Außerdem sind die Arbeiterkammern durch zahlreiche Vorträge bemüht, die Arbeitnehmerinnen über das Mutterschutzrecht einschließlich Familienleistungen zu informieren.

Der Österreichische Arbeiterkammertag veranstaltete im Mai des Berichtsjahres anlässlich des Internationalen Jahres der Frau ein Symposium über das Thema „Die Frau in der Arbeitswelt von morgen“, zu dem Politiker, Mitglieder der Arbeiterkammern aller Bundesländer und Fachleute eingeladen waren. Im Rahmen dieser Veranstaltung behandelte Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Frau Dr. Hertha Firnberg die Frage der Integration der Frau in die Berufswelt von morgen, und Univ.-Prof. Frau Dr. Helga Pross erläuterte die Problemstellungen und Lösungsvorschläge zu den Fragen der berufstätigen Frau in der Bundesrepublik Deutschland. Kammeramtsdirektor-Stellvertreter Dr. Gerhard Weißenberg befaßte sich mit dem Thema „Die Arbeitnehmerin und das Streben nach Humanisierung der Arbeitswelt“. Sodann wurden in vier Arbeitskreisen die Fragenkomplexe „Bildung und Ausbildung“, „Die Frau am Arbeitsplatz“, „Soziale Sicherheit“ und „Gleicher Lohn für Arbeit von gleichem Wert – Aufstiegschancen“ behandelt. Die Arbeitskreise gelangten zu Ergebnissen, die eine wertvolle Grundlage für weitere sozialpolitische Aktivitäten auf vielen Gebieten bilden.

Überdies wurde im Jahre 1975 damit begonnen, im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission den Entwurf einer Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen einer eingehenden Beratung zu unterziehen. Sinn dieser Verordnung soll es sein, veraltete Arbeitsverbote zu eliminieren und den Frauen den Zugang zu einer Reihe

ihnen bisher verschlossener Berufe zu ermöglichen. Der Entwurf, der vom Österreichischen Arbeiterkammertag initiiert wurde, geht von der Voraussetzung aus, daß Arbeitsverbote für Frauen nur dann bestehen bleiben sollen, wenn die verschiedene physische Konstitution im Verhältnis zu den Männern solche notwendig erscheinen lassen bzw. wenn die generative Funktion der Frau Sonderregelungen erfordert.

### **Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung**

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 (AIVG) sah im wesentlichen eine Verbesserung des Leistungsrechtes vor: Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes; Aufhebung der Bestimmungen über die Wartezeit; Aufhebung der Bestimmungen, wonach bei Gewährung einer Abfertigung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht; Anrechnung von Zeiten der Lehre sowie der Ausbildung an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technische Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst auf die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld sowie Anspruch auf Karenzurlaubsgeld auch für Mütter, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Darüber hinaus waren weitere Einsparungen am Sektor der Verwaltungsarbeit vorgesehen und außerdem sollte mit dieser Novelle die Wiederverlautbarung vorbereitet werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßte in seiner Stellungnahme die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verfolgte Absicht, das Leistungsrecht zu verbessern, die Verwaltungsarbeit noch mehr einzuschränken und durch textliche Bereinigungen die Wiederverlautbarung des AIVG vorzubereiten.

Der Österreichische Arbeiterkammertag forderte eine Novellierung des Mutterschutzgesetzes, damit auch den unselbständig erwerbstätigen Adoptivmüttern der Anspruch auf Karenzurlaub mit dem dazugehörigen Kündigungsschutz garantiert ist.

Der Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz sah insbesondere den Ausbau der Meldepflicht des Arbeitgebers, in Form einer sogenannten Frühwarnung und der Mitteilung offener Stellen, eine bessere Beachtung der älteren Arbeitnehmer, die Ausgestaltung der Förderungsmöglichkeiten bei Lehrausbildungsmaßnahmen durch Eröffnung der Möglichkeit investiver Förderungen sowie eine Vereinfachung des Verfahrens vor.

Der Österreichische Arbeiterkammertag sprach sich grundsätzlich für den Entwurf aus, da er versucht, den Erfahrungen der Praxis Rechnung zu tragen und das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium den Entwicklungen in der Wirtschaft anzupassen. Mit der Einschränkung einer nochmaligen Überarbeitung der entsprechenden Regelungen begrüßte der Österreichische Arbeiterkammertag auch die vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur Mitteilung von arbeitsmarktpolitischen Informationen an die Arbeitsmarktbehörde. Die Verpflichtung bringt auch eine Verbesserung der Mitwirkungsrechte des Betriebsra-

tes, da der Arbeitgeber sich in diesen Angelegenheiten mit dem Betriebsrat vorher auseinandersetzen muß. Um dies zu garantieren, sollten jedoch korrespondierende Bestimmungen in das Arbeitsverfassungsgesetz aufgenommen werden.

Nach jahrelangen Bemühungen ist es 1975 gelungen, die aus dem Jahre 1933 stammende reichsdeutsche Verordnung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer durch ein modernes Gesetz zu ersetzen. Dieses vom Nationalrat am 20. März 1975 verabschiedete Gesetz dient einerseits dem Schutz der Arbeitsplätze der österreichischen Arbeitnehmer, verfolgt aber auch das Ziel, die ausländischen Arbeitnehmer vor Ausbeutung zu schützen.

Das neue Gesetz erfaßt alle Ausländer, die in einem Arbeits-, einem Lehr- oder einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen; auch die sogenannten betriebsentsandten Ausländer, also ausländische Arbeitnehmer, die von einem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden (z. B. Monteure).

Wie bisher ist auch in Zukunft für die Beschäftigung eines Ausländers eine Beschäftigungsbewilligung unbedingte Voraussetzung, es sei denn, der ausländische Arbeitnehmer besitzt einen Befreiungsschein. Die Bewilligung muß nach Ablauf der Übergangszeit bis 31. Jänner 1976 unbedingt vor der Arbeitsaufnahme erteilt worden sein.

Grundvoraussetzung für eine Bewilligung ist, daß die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt und einer Ausländerbeschäftigung nicht wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

### **Lehrlings- und Jugendschutz**

Die Arbeiterkammern können mit 1975 auf ein erfolgreiches Jahr in den Bemühungen um eine Verbesserung auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes und des Lehrlingswesens zurückblicken. Das Schwergewicht lag in diesem Jahr insbesondere auf dem Lehrstellenmarkt und auf einem Entwurf zur Neuordnung der beruflichen Bildung.

Eine zum Teil heftig geführte und nicht immer von sachlichen Überlegungen getragene Diskussion über einen angeblichen Mangel an Lehrstellen veranlaßte den Österreichischen Arbeiterkammertag gemeinsam mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Erhebungen einzuleiten, die letzten Endes einen Überhang an offenen Lehrstellen zeigten. Trotz der Zusicherungen der Wirtschaft, auch in Zukunft für die Unterbringung der Lehrlinge zu sorgen, wurden von seiten des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Beratungen zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs vorgenommen, um eventuell auftretenden Schwierigkeiten mit geeigneten Mitteln begegnen zu können. Tatsächlich muß infolge des Nachrückens geburtenstarker Jahrgänge zumindest bis 1978 mit einem steigenden Bedarf an Lehrstellen gerechnet werden.

Die verstärkte Heranziehung von Mitteln aus der Arbeitsmarktverwaltung für die Ausbildung von Jugendlichen sowie Förderungsmaßnahmen für Ju-

gendliche, welche ihrer Berufsausbildung außerhalb ihres Wohnortes nachgehen, sind nur einige der Maßnahmen, mit welchen eventuellen Spannungen entgegengewirkt werden kann. Die Diskussion um eine Neuordnung des beruflichen Bildungswesens ist 1975 in eine entscheidende Phase getreten. Von der Österreichischen Gewerkschaftsjugend wurde ein Entwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz vorgelegt, an dessen Entstehen der Österreichische Arbeiterkammertag wesentlichen Anteil hatte und der das seit 1969 bestehende Berufsausbildungsgesetz ablösen soll. Unter dem Aspekt der Wahrung der Chancengleichheit im Kampf um Existenz und Wohlstand soll dieser Entwurf die Berufsausbildung auf eine neue, zukunftssichere rechtliche Grundlage stellen. Unter anderem soll durch die darin enthaltenen Vorschriften ein höherer Stand der Ausbildung, mehr Zeit für schulische Ergänzung der betrieblichen Ausbildung, eine entsprechende Ausbildung der Ausbilder sowie die zeitgemäße Ausstattung der Lehrbetriebe und Lehrwerkstätten zur erforderlichen Vermittlung umfassender Fertigkeiten und Kenntnisse erreicht werden.

Dem Erfordernis einer größeren Mobilität kommt die im Jahre 1975 in Kraft getretene neue Lehrberufsliste durch eine großzügige Erweiterung der Verwandtschaften zwischen den einzelnen Lehrberufen entgegen. Auch haben einige Lehrberufe zeitgemäßere Bezeichnungen erhalten. Der Umfang der Lehrberufsliste wurde auf 225 Lehrberufe gegenüber früher 304 reduziert.

Neben der Erstellung der neuen Lehrberufsliste war es 1975 notwendig, für mehrere Lehrberufe Entwürfe für Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnungen auszuarbeiten, womit unter Einrechnung der schon bisher erschienenen diesbezüglichen Vorschriften bereits der Großteil der Lehrverhältnisse erfaßt ist.

Der Österreichische Arbeiterkammertag gab 1975 erstmals einen umfassenden Bericht zur Lehrlingsstatistik heraus, gestützt auf die Auswertung der Lehrverträge. In diesem Bericht mit dem Stichtag 31. Dezember 1974 werden Zusammensetzung und Veränderung des Lehrlingsstandes, Häufigkeit der einzelnen Lehrberufe und schulische Vorbildung der Lehrlinge neben anderen Aspekten einer näheren, auch soziologischen Untersuchung unterzogen. Damit soll insbesondere den Arbeiterkammern und den Gewerkschaften, aber auch allen anderen am Lehrlingswesen Interessierten ein Hilfsmittel für ihre Arbeit in die Hand gegeben werden.

Durch diese Interventionstätigkeit konnten Mißstände im Rahmen der Berufsausbildung abgestellt werden.

Mit der Durchführung der Berufswettbewerbe leisteten die Arbeiterkammern einen wesentlichen Beitrag zur Lehrlingsausbildung. Ergänzend dazu bemühen sich die Fachausschüsse um die konkrete Betreuung der Wiener Arbeitnehmer sowie um deren berufliche Fort- und Weiterbildung. Die Lehrausbildungsbeihilfen gestatten es den finanziell schlechtgestellten Personen, eine entsprechende berufliche Ausbildung zu erlangen.

## Sozialversicherung

Obwohl im Jahre 1975 keine wesentlichen legislativen Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialversicherung gesetzt wurden, standen wichtige Themen für spätere weitgehende Reformen zur Diskussion. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat in verschiedenen Formen der Meinungsäußerung, in Enqueten, Pressegesprächen und Absichtserklärungen weitgehende Reformen des Sozialversicherungsrechtes in folgenden Belangen angekündigt: Öffnung der Pensions- und Krankenversicherung für alle Interessenten, Neuregelung des Hilflosenzuschusses, Einführung einer Schüler- und Studentenunfallversicherung und Neuregelung der bäuerlichen Pensionsversicherung.

Obschon keine offiziellen Texte zu dem Vorhaben vorlagen, hat der Arbeiterkammertag nach sehr gründlicher Beratung in seinen Entscheidungsgremien zu den Absichten des Ministeriums seine Auffassungen in schriftlicher Form dem Ministerium zur Kenntnis gebracht. Das Projekt der Schüler- und Unfallversicherung wurde dem Grunde nach gutgeheißen, jedoch auf zahlreiche Details, die in der Absichtserklärung des Bundesministeriums enthalten waren und verbesserungswürdig erscheinen, hingewiesen.

Das Vorhaben der schrankenlosen Öffnung der Pensionsversicherung und der Krankenversicherung fand nicht die Zustimmung des Arbeiterkammertages, weil einige der konzipierten Grundsätze mit der Interessenlage der berufstätigen Pflichtversicherten unvereinbar erschienen. Zur beabsichtigten Öffnung der Krankenversicherung für jede im Bundesgebiet ansässige Person hat der Arbeiterkammertag eine Einführung der Pflichtversicherung für alle selbständig Erwerbstätigen im Rahmen des ASVG als Voraussetzung bezeichnet.

Mit der Frage der Neuregelung des Hilflosenzuschusses war der Arbeiterkammertag im wesentlichen einverstanden. Zu den beabsichtigten, nicht unwesentlichen Veränderungen im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung konnte der Arbeiterkammertag noch nicht im Detail Stellung nehmen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, daß diese Veränderungen eine entsprechende finanzielle Beteiligung des betroffenen Berufsstandes am Aufwand zur Voraussetzung hätten.

## Ehrung von Arbeitsjubilaren

Alle Arbeiterkammern ehren Arbeitnehmer für langjährige Dienste. Teils wird diese Ehrung – meist in Form einer Gedenkmedaille – nach 25-, 35-, 40- und 45jähriger Zugehörigkeit zu einem Betrieb vergeben, teils für 35- bzw. 45jährige Dienste in der österreichischen Volkswirtschaft. Zumeist finden diese Ehrungen im Rahmen von Betriebsfeiern oder Gewerkschaftsveranstaltungen statt. Im Jahre 1975 haben die Kammern 16.912 Kollegen und Kolleginnen für langjährige Dienste geehrt.

### Revision der Betriebsratsfonds

Den Arbeiterkammern obliegt es, die Gebarung der bei ihnen gemeldeten Betriebsratsfonds in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Im Jahre 1975 waren bei den Arbeiterkammern insgesamt 5.630 Betriebsratsfonds gemeldet; 4.271 derartige Fonds wurden überprüft.

### Unterstützungen

Obgleich die Arbeiterkammern keinen Versicherungs- oder Fürsorgeauftrag zu erfüllen haben, gewähren sie bei Vorliegen besonderer Härte oder in Fällen, die eine sofortige finanzielle Hilfe erfordern, finanzielle Hilfe oder Überbrückungsaufträge. Im Jahre 1975 wurden an 1.075 Personen 1,182.899 S ausbezahlt. Insgesamt wurden für Unterstützungen und Hilfsaktionen rund 4 Millionen S aufgewendet.

### Wohnbaudarlehen

Die Beschaffung von Wohnraum gehört zweifellos weiterhin zu den schwierigsten Problemen junger Menschen. Die Arbeiterkammern bemühen sich nach ihren finanziellen Möglichkeiten, bei der Lösung dieses Problems in jeder Weise zu helfen. Eine dieser Hilfen bildet die Gewährung von Wohnbaudarlehen und Zinszuschüssen. Im Berichtsjahr haben die Arbeiterkammern 7.090 Darlehensnehmern Kredite in der Gesamthöhe von 148,428.500 S ermöglicht und finanziert.

### Urlaubsheime der Arbeiterkammern

Einzelne Arbeiterkammern führen Erholungsheime, in denen die Kammerzugehörigen zu besonders günstigen Bedingungen ihren Urlaub verbringen können. So haben z. B. die Kammerzugehörigen in Wien die Möglichkeit, das Urlaubsheim Annental oder das Urlaubsheim Vöslau in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wurde auch im Jahre 1975 stark genutzt. Das Heim Annental hatte in 48 Betriebswochen 2.803 Gäste, das Erholungs- und Schulungsheim Bad Vöslau beherbergte in der gleichen Zeit 2.061 Urlauber. Damit waren diese Urlaubsheime voll ausgelastet. Auch die von den anderen Kammern betriebenen Heime wurden stark in Anspruch genommen.

### AK-Urlaubsaktion „Karl-Mantler-Fonds“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gewährt verdienten Funktionären der Arbeiterbewegung, die sich im Ruhestand befinden, kostenlose Erholungsaufenthalte. Behinderte können eine Begleitperson mitnehmen, für die der Aufenthalt ebenfalls kostenlos ist. Im Jahre 1975 konnten insgesamt 1.316 Personen in die Vertragshäuser der Kammer geschickt werden. Die Zahl der in den letzten 20 Jahren entsendeten „Karl Mantler“-Urlauber betrug 24.145.

### Beratungs- und Interventionstätigkeit

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte werden in Fragen des Arbeitsrechtes, des öffentlichen Dienstes, des Lehrlings- und Jugendschutzes, der Arbeits-

losenversicherung und Arbeitsmarktverwaltung, des Schutzes der arbeitenden Frau, der Sozialversicherung, des Steuerrechtes und des Schul- und Bildungswesens als Beratungsorgan in Anspruch genommen. Eine große Gruppe der Ratsuchenden bilden die Gastarbeiter.

Für Erfinder führt die Arbeiterkammer für Wien seit Jahren erfolgreich eine Beratung, von der auch im Jahre 1975 eine große Anzahl von Personen Gebrauch gemacht hat.

In vielen Fällen übernehmen die Arbeiterkammern Vertretung vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung.

### Konsumentenschutz

Die mit der Gründung des Vereins für Konsumenteninformation beschrittene Arbeitsteilung zwischen der Konsumenteninformation und der Arbeiterkammer hat sich seither zweifellos für die Arbeitnehmer als von großem Nutzen erwiesen. Betrachtet man die von der Arbeiterkammer im Beitragsjahr 1975 aufbrachten Mittel in der Höhe von 2,200.000,- Schilling im Verhältnis zu der vom Verein geleisteten Arbeit mit einem Ausgabenrahmen von 30 Millionen S im gleichen Jahr, so kann der Mitgliedsbeitrag als gut angelegt bezeichnet werden.

Neben den schon traditionellen Dienstleistungen, wie den Markt- und Preisübersichten, vergleichenden Warentests, der persönlichen Einkaufsberatung sowie den Beschwerdestellen sind als Schwerpunkte der Vereinsarbeit im Berichtsjahr vor allem eine Reihe von in Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden durchgeführten Projekten hervorzuheben. Die wichtigsten Projekte sind insbesondere die Herausgabe des „Energiesparbuches“ im Rahmen der Energiesparkampagne sowie die Durchführung einer Energiesparausstellung, die Sondernummer der Zeitschrift „Konsument“ (Alles über Fleisch und Wurst) als Teil einer Aktion „Österreichisches Fleisch“, ein Forschungsauftrag zur Erarbeitung von Prüfnormen zur Beurteilung des Gebrauchswertes textiler Bodenbeläge, eine Untersuchung über die Gesundheitsgefährlichkeit von Spielwaren sowie die Ausweitung der Marktbeobachtung über das ganze Bundesgebiet.

Besonders erfreulich ist, daß es 1975 gelangt, mit den solcherart gewonnenen Informationen einen größeren Personenkreis zu erreichen, was sich insbesondere in einer Steigerung der Abonnentenzahl des „Konsument“ um 88 Prozent ausdrückt. Um aber stärker als bisher die breite Masse der Arbeitnehmer und hier insbesondere die unteren Einkommenschichten mit diesen Informationen zu erreichen, kommt der Aufklärungsarbeit der Arbeiterkammer über die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten sowie der Verbreitung von Informationsmaterial unter den Arbeitnehmern größte Bedeutung zu. Insgesamt werden vom ÖAKT für diese Aufgaben jährlich mehr als 8 Mio. S aufgewendet. Freilich setzt eine effektivere Konsumenteninformation auch voraus, daß der Konsument nicht nur über die Beratungsmöglichkeiten Bescheid weiß, sondern auch willens ist, diese Informationen in Anspruch zu nehmen.

Die viele Jahre zurückreichenden Bemühungen der Konsumentenvertreter um die Neuordnung des Lebensmittelrechtes fanden mit dem Inkrafttreten des neuen Lebensmittelgesetzes einen vorläufigen Abschluß. Dieses Gesetz bringt einen umfassenden Gesundheitsschutz nicht nur im Bereich der Lebensmittel, sondern auch der Kosmetika und zahlreicher Gebrauchsgegenstände. Damit wurde eine Gesamtreform Wirklichkeit, die insbesondere den geänderten Bedingungen der Lebensmittelproduktion und -verteilung sowie den geänderten Konsumgewohnheiten in gesundheitlicher und gesellschaftspolitischer Hinsicht Rechnung trägt und dem optimalen Schutz der menschlichen Gesundheit und dem Schutz des Verbrauchers vor Täuschung den Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen einräumt.

Um einen günstigen Einkauf tätigen zu können, benötigt der Letztverbraucher nicht nur Hilfen bei der Gewinnung der Preisübersicht, sondern auch bei der Beurteilung der unterschiedlichen Qualität von Waren derselben Produktgruppe. Angesichts der äußerst unterschiedlichen Qualitäten, welche das reichhaltige Warenangebot aufweist, bleibt es für den Konsumenten schwierig, sich von der Qualität der Waren ein zutreffendes Bild zu machen und die verschiedenen Erzeugnisse miteinander zu vergleichen. So hat zum Beispiel im Bereich der Gebrauchstextilien das immer stärkere Vordringen von Chemiefasern und Fasermischungen zu immer spezielleren Gebrauchs- und Pflegevorschriften geführt.

Die Textilkennzeichnungsverordnung sowie die Textilpflegekennzeichnungsverordnung geben nun dem Konsumenten derartige Orientierungshilfen zur Qualitätsbeurteilung von Textilien in die Hand, indem sie die Kennzeichnung der Rohstoffzusammensetzung von Textilien sowie die obligatorische Anbringung von Textilpflegekennzeichen (mit Bildsymbolen, welche die Pflegebehandlung durch Waschen, Bügeln, Bleichen und Chemischreinigen angeben) vorsehen. Dem Verbraucher dürfen demnach künftig keine textilen Fertigartikel ohne ausreichende Etikettierung verkauft werden.

Ein anderer Weg, dem Konsumenten vor der Kaufentscheidung Unterlagen zur Qualitätsbeurteilung zur Verfügung zu stellen, wurde vor allem im Bereich von langlebigen Konsumgütern mit der Produktdeklaration beschränkt. Diese Form der Warenkennzeichnung sichert dem Konsumenten eine Mindestinformation durch Beschreibung der wichtigsten Qualitätseigenschaften des betreffenden Erzeugnisses nach bestimmten Richtlinien.

Die guten Erfahrungen, die mit dieser Art der Qualitätsinformation bisher in Österreich gemacht werden konnten, rechtfertigen deren ehestmögliche Ausdehnung auch auf andere Produktgruppen, wie z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Spielzeug und anderes mehr. Daneben kommt dem vergleichenden Warentest auch weiterhin eine wichtige Rolle in der Qualitätsinformation der Verbraucher zu.

### **Umweltfragen**

Die Lösung der Umweltproblematik, von deren Erfolgen die Erhaltung und Verbesserung der Lebens-

qualität, insbesondere auch der Volksgesundheit, in hohem Maße abhängt, erfordert tiefgreifende strukturelle Änderungen in Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich daher bereit erklärt, in allen Gremien, die sich mit diesem Komplex befassen, mitzuwirken. Er setzt damit eine Tradition der Arbeiterbewegung fort: Die Umweltprobleme am Arbeitsplatz gehören zu ihren klassischen Anliegen. Sie bilden auch gegenwärtig ein wichtiges Anliegen von ÖGB und Arbeiterkammern.

Der Österreichische Arbeiterkammertag steht in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und ist im Beirat für Umweltschutz dieses Bundesministeriums durch drei Delegierte vertreten. Im Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen wurde eine Arbeitsgruppe mit einer Studie der ökonomischen Aspekte der Umweltpolitik beauftragt.

Im Zuge der Neukonstituierung nach den letzten Arbeiterkammerwahlen wurde ein neuer Ausschuß für Umweltfragen und Regionalpolitik gebildet. Er befaßte sich mit dem Büroentwurf „Arbeiterkammern und Umweltschutz“ und mit dem Entwurf der Österreichischen Raumordnungskonferenz „Zielvorstellungen und wichtigste Maßnahmen für die Ordnung und Entwicklung der Ballungsräume in Österreich“.

Neben den Vorschlägen des Arbeiterkammertages für zukünftige Prioritäten auf dem Gebiet der Umweltforschung stand zuletzt der Entwurf des Umweltschutzgesetzes und die Stellungnahme des Arbeiterkammertages zu diesem Entwurf zur Diskussion. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet.

Der Arbeiterkammertag hat in seiner Hauptversammlung vom 28. November 1975 in Feldkirch eine Grundsatzerklärung „Arbeiterkammern und Umweltschutz“ zustimmend zur Kenntnis genommen. In dem Dokument wird auf die Bedeutung des Umweltschutzes für Arbeiter und Angestellte hingewiesen, da diese unter den Umweltbeeinträchtigungen besonders stark leiden. Die Arbeiterkammern vertreten auf dem Gebiet der Umweltpolitik eine Reihe von Grundsätzen, wie das „Maximalschutzprinzip“, das Prinzip, wonach Vorbeugen besser ist, als Schäden zu beseitigen, und den Grundsatz „Schutz für alle“. Schließlich enthält das Dokument konkrete Vorschläge für ein österreichisches Umweltprogramm und sieht für besonders dringliche Probleme Sofortmaßnahmen vor.

### **Kultur- und Bildungspolitik**

Im Vordergrund der bildungspolitischen Diskussion stand im Jahre 1975 die berufliche Bildung. Die Vorbereitungen für Verhandlungen um die Reform der Berufsausbildung wurden im Bereich der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer abgeschlossen und entsprechende Konzepte vorgelegt. Gleichzeitig wurde die 5. Novelle zum Schulorganisationsgesetz im Parlament beschlossen, die eine Reihe von Veränderungen und Verbesserungen auch für das berufsbildende Schulwesen vorsieht und damit viele langjährige Forderungen der Arbeiterkammern erfüllt.

Von besonderem Interesse sind für die Arbeitnehmer die neuen Bestimmungen für die Berufsschule. Bereits die neue Definition des Bildungszieles der Berufsschule läßt erkennen, daß nun ernsthafte Schritte unternommen werden, um tatsächlich die Integration der allgemeinen und beruflichen Bildung anzustreben. Die Aufgabe der Berufsschule bestand bisher nur in der Ausbildung der Lehrlinge, die durch einen berufsbegleitenden, fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern sei.

Aufgrund der neuen Bestimmungen wird die Aufgabe der Berufsschule künftig von drei wesentlichen Elementen geprägt: Die Vermittlung der grundlegenden theoretischen Kenntnisse, die Förderung und Ergänzung der betrieblichen Ausbildung und die Erweiterung der Allgemeinbildung. Vor allem durch die Verpflichtung, für die Erweiterung der Allgemeinbildung zu sorgen, soll die Chancengleichheit für Berufsschüler erhöht werden, insbesondere im Vergleich zum Bildungsangebot an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen.

Die Studienprogramme des ORF in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie den Erwachsenenbildungsinstitutionen haben an Bedeutung zugenommen. Das vom Österreichischen Arbeiterkammertag und der Bundeswirtschaftskammer durchgeführte Hörfunkkolleg „Warum Arbeits- und Sozialrecht“ lag, was die Zahl der Anmeldungen betrifft, im Spitzenfeld aller vergleichbaren ORF-Lehrgänge. Über 22.000 Teilnehmer wurden registriert, 46.000 Personen hörten regelmäßig und fast 300.000 Personen teilweise die Sendungen. Insgesamt wurde bei einer Umfrage des Instituts für Pädagogik an der Universität Wien festgestellt, daß fast 800.000 Österreichern dieser Lehrgang bekannt war. Zum erstenmal war es auch möglich, ein staatsgültiges Zeugnis über den Lehrstoff „Arbeits- und Sozialrecht“ zu erwerben. Fast 1.500 Teilnehmer meldeten sich für eine Externistenprüfung an, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst durchgeführt wurde.

Die Informations- und Beratungstätigkeit der Arbeiterkammer in den Bereichen Schule und Weiterbildung und insbesondere für den zweiten Bildungsweg nimmt ständig zu. In persönlichen Gesprächen, bei telefonischen Auskünften sowie durch das AK-Bildungsprogramm – eine kleine Broschüre, die in Inhalt und Aufmachung den Wünschen der Ratsuchenden angepaßt wurde – wird auf das umfangreiche Angebot an Vorträgen und Kursen hingewiesen, das von der Arbeiterkammer zum Teil in Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsinstitut und den Wiener Volkshochschulen bereitgehalten wird. Besondere Berücksichtigung findet die Technisch-gewerbliche Abendschule der Arbeiterkammer Wien, die zu den modernsten Schulen dieser Art zählt.

Das Volkstheater in den Außenbezirken ist seit langem ein fester Bestandteil des Wiener Kulturlebens und bietet den Wiener Arbeitnehmern in, ihrem Wohnbezirk interessante Theaterabende, ohne die langen Anfahrtswege zu den Theatern der Innenstadt in Kauf nehmen zu müssen. Im Jahr 1975 wurde nun der Versuch unternommen, in den Betrieben über die

Betriebsräte und die Gewerkschaftsorganisation verstärkt für das Volkstheater in den Außenbezirken zu werben. Gleichzeitig wurde das Angebot durch die Einführung des AK-Theaterabonnements wesentlich erweitert.

Den Kern des Abonnements bilden nach wie vor die sieben Aufführungen des Volkstheaters in den Außenbezirken, ergänzt um Anweisungen, die zum Kauf einer um 50% ermäßigten Eintrittskarte für Vorstellungen an anderen Wiener Bühnen und der Stadthalle berechtigten sowie um Gutscheine zur Teilnahme an Veranstaltungen der Wiener Volksbildung und zum Kauf von Büchern oder Schallplatten der Bücher- und Schallplattengilde Gutenberg. Schließlich stellte die Stadt Wien für die AK-Theaterabonnements eine Karte für eine Festwochenaufführung im Theater an der Wien kostenlos zur Verfügung.

### Büchereien

Die von den Arbeiterkammern geführten Bibliotheken dienen in erster Linie der wissenschaftlichen Arbeit. Sie werden besonders stark von Studenten, Funktionären, Experten und Wissenschaftlern frequentiert. So wurden 1975 z. B. von der Sozialwissenschaftlichen Studienbibliothek der Arbeiterkammer Wien, die über 157.211 Bände und 923 Zeitschriften des In- und Auslandes verfügt, an 9.227 Leser Bücher entlehnt.

Neu installiert wurde im Jahr 1975 eine Mikrofilmanlage mit Aufnahmekamera und Lesegeräten für 16- und 35 mm-Filme. Im Trockenverfahren können sofort Kopien hergestellt werden. Neben der Studienbibliothek führt die Wiener Kammer Fachbibliotheken in der Sozialakademie Mödling und im Schulungsheim Vöslau, sowie belletristische Büchereien im Franz Domes-Lehrlingsheim, im Anna Boschek-Mädchenheim und in den Erholungsheimen Vöslau und Annetal.

Die Arbeiterkammer für Steiermark hat durch die Neugestaltung der Kammerbibliothek, unter gleichzeitiger Umstellung auf Freihandausleihe, die bisher auf Präsenz-System aufgebaute Studienbibliothek und die auf Theken-System beruhende Volksbücherei zu einer öffentlich zugänglichen allgemeinbildenden Bibliothek mit Lesesaal und Handbibliothek vereinigt. Bewußt wurde eine harmonische Verschmelzung von Unterhaltungsliteratur, Sach-, Fach- und Studienbüchern aus den wichtigsten Sparten der Wissenschaft und Kunst, für den beruflichen Aufstieg sowie für eine sinnvolle Nutzung der Freizeit angestrebt. Der Buchbestand betrug Ende 1975 34.803 Bände.

Die Bibliothek der Arbeiterkammer für Oberösterreich hatte im Jahre 1975 einen Bücherzuwachs von 1.663 Bänden und einen Gesamtbestand mit Jahresende von 34.588 Bänden.

Neben diesen Studienbibliotheken führen die Kammern aber im Rahmen ihres Bildungsprogramms auch belletristische Büchereien, die vielfach als Wanderbüchereien in kleineren Orten ein Angebot wertvoller, interessanter Bücher bieten. Betriebsbüchereien ergänzen diese Aktivität.

### Dokumentation

Die sozialwissenschaftliche Dokumentation der Wiener Arbeiterkammer dient in erster Linie den Informationsbedürfnissen der Arbeiterkammern, ist aber auch allgemein zugänglich. Sie besteht aus drei Abteilungen: aus einem systematisch gegliederten Ausschnittarchiv (Zeitung- und aktuelle Zeitschriftenartikel, Gesetzesmaterialien), einer Zeitschriftenkartei, in der wissenschaftliche Zeitschriftenliteratur alphabetisch nach Autor, Titel und Sachgebiet erfaßt sind und dem sogenannten Tagblattarchiv (hauptsächlich Zeitungsausschnitte von ca. 1900–1956, mit Lücken). Damit kann Zeitungsliteratur aus den angeführten Sammelgebieten über einen Zeitraum von rund 75 Jahren eingesehen werden, was sowohl für Praktiker in Politik, Wirtschaft und Verwaltung als auch für Wissenschaftler und Studenten der Zeitgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und für Journalisten von großem Wert sein kann. Das Ausschnittarchiv umfaßte Ende 1975 ca. 1.335.700 Zeitung- und Zeitschriftenartikel, inklusive Gesetzesmaterial; in der Zeitschriftenkartei sind ca. 4.900 wissenschaftliche Zeitschriftenartikel erfaßt.

Aus rund 680 in- und ausländischen (hauptsächlich deutschsprachigen) Zeitungen und Zeitschriften werden folgende Sachgebiete archiviert und erschlossen: Interessenvertretungen (Schwerpunkt Arbeiterkammern und ÖGB), Politik, Wehrpolitik, Gesellschaftspolitik, Verwaltung, Kommunalpolitik; Wirtschafts- und Währungsfragen, Konsumentenpolitik, Raumplanung und Regionalpolitik, Verkehr, Bauwirtschaft; Arbeitsmarktpolitik, Arbeitnehmerfragen, Lehrlingsfragen, Frauenfrage, Berufsausbildung, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsverfassung, Soziale Sicherheit, Sozialpolitik, Familienpolitik, Versicherungswesen, Gesundheitspolitik, Umweltschutz; Bildungspolitik, Forschung, Kulturpolitik, Medienpolitik; Staatsrecht, internationales Recht, Privatrecht, Strafrecht, Sicherheitsfragen; Zeitgeschichte.

### Statistik

Die Tätigkeit der Arbeiterkammer auf dem Gebiet der Sozial- und Wirtschaftsstatistik wird von der Erkenntnis geleitet, daß einer zielführenden und sachlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik objektive und möglichst genaue Zahlenunterlagen über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Bereiche der Gesellschaft als Information und Entscheidungshilfe zugrunde liegen müssen. Deshalb ist die Arbeiterkammer bestrebt, einerseits am Ausbau und an der Verbesserung der amtlichen Statistik aktiv mitzuarbeiten und andererseits bestehende Lücken derselben durch eigene Primärerhebungen auszufüllen.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse eigener und fremder Erhebungen für aktuelle Aufgaben der Arbeiterkammer laufend ausgewertet und analysiert. Um dem großen Informationsbedürfnis breiter Kreise der Arbeiterbewegung zu entsprechen, veröffentlicht die Arbeiterkammer regelmäßig zwei umfassende statistische Nachschlagwerke, die inhaltlich auf die praktische Tätigkeit von Kammer- und Gewerkschaftsfunktionären abgestellt sind.

Die eigenen Erhebungen der Arbeiterkammer umfassen:

Feststellung der tatsächlichen Verdienste und der Arbeitszeit von Wiener Arbeitern in der Sachgüterproduktion;

Auswertung der abgeschlossenen Kollektivverträge nach ihren Bestimmungen;

laufende Budgeterhebungen in Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenhaushalten für die Zwecke einer Haushaltsstatistik.

Von amtlicher Seite werden bisher keine Erhebungen der effektiven Verdienste von Arbeitern durchgeführt. Lediglich die Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erhebt und veröffentlicht Durchschnittsverdienste der Arbeiter und Angestellten der Industrie, doch werden diese weder nach Größenstufen der Betriebe aufgearbeitet, noch werden die den Verdiensten entsprechenden Arbeitszeiten ausgewiesen.

Da die Verdienste der Angestellten von der Gewerkschaft der Privatangestellten statistisch erfaßt werden, beschränkt sich die jeweils für eine Stichwoche im Oktober durchgeführte Erhebung der Arbeiterkammer auf die Erfassung der Wochenverdienste und der geleisteten Arbeitszeit von Arbeitern in 401 repräsentativen Wiener Betrieben der Sachgüterproduktion (Industrie und produzierendes Gewerbe) mit mehr als 20 Arbeitern.

Für die Erhebungen seit 1969 wurde eine neue aufgrund der Statistik der Wiener Gebietskrankenkasse nach Branchen und Betriebsgrößenstufen geschichtete Betriebstichprobe gezogen. Die für die Feststellung der Verdienste und der Arbeitszeit der Arbeiter notwendigen Lohnlistendurchschläge werden in freiwilliger Mitarbeit unter Wahrung strengster Vertraulichkeit entweder von den Betrieben zur Verfügung gestellt oder direkt an Ort und Stelle ausgewertet. Aus den Lohnlisten selbst wurde bis 1971 eine zehnprozentige Zufallsauswahl der beschäftigten Arbeiter getroffen.

Dank der Mitarbeit der Fachgewerkschaften führt die Arbeiterkammer eine teilweise bis in die Zwischenkriegszeit zurückreichende Dokumentation aller Kollektivverträge und von Betriebsvereinbarungen. Die im Laufe eines Jahres abgeschlossenen Kollektivverträge werden nach Gewerkschaften, der Art der Abschlüsse und den wesentlichen Bestimmungen derselben statistisch ausgewertet.

Während die amtliche Statistik in Österreich seit 1945 nur über jeweils je ein Jahrzehnt auseinanderliegende Momentaufnahmen der Verbrauchsgewohnheiten der privaten Haushalte verfügt, stellte sich die Arbeiterkammer bereits 1925 die Aufgabe, laufend die Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenhaushalten möglichst genau zu erfassen. Die zu diesem Zweck laufend durchgeführten Haushaltsbudgeterhebungen schließen damit eine empfindliche Lücke der österreichischen Sozialstatistik.

### Verbraucherpreisindex

Im Jahre 1975 wurden im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe des Fachbeirates für Sozialstatistik des



Österreichischen Statistischen Zentralamtes die Revisionsarbeiten am Verbraucherpreisindex 1976 mit der Beratung der detaillierten Warenbeschreibungen der vorgesehenen Indexpositionen fortgesetzt. Neben dem Prinzip der Auswahl gängiger Sorten mußte dabei einerseits die Beschreibung der zu erhebenden Waren und Dienstleistungen so gewählt werden, daß deren Preise tatsächlich in einer ausreichenden Anzahl von Geschäften erhebbar sind, andererseits darf aber die Warenbeschreibung nicht so weit gefaßt sein, daß die Verfolgung der Preise im Zeitablauf für jeweils die gleiche Qualität unmöglich gemacht wird.

Ende April 1975 erschien das „Wirtschafts- und sozialstatistische Taschenbuch 1975“ des Österreichischen Arbeiterkammertages mit einer Auflage von 12.240 Exemplaren. In seinem statistischen Teil enthält es erstmals die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung und der Häuser- und Wohnungszählung 1971, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1970, des Handelszensus 1971, die Auftragsstatistik der Industrie sowie die Energieprognose bis 1985. Alle statistischen und sozialrechtlichen Angaben wurden auf den letzten Stand gebracht.

Im Herbst 1975 erschien das von der Arbeiterkammer Wien herausgegebene „Wirtschafts- und sozialstatistische Handbuch 1974“ in einer Auflage von 5.500 Exemplaren. Neben geschlossenen statistischen Zeitreihen für die Jahre 1965 bis 1974 enthält es die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung 1971, der Häuser- und Wohnungszählung 1971, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1970, die wichtigsten Angaben des Handelszensus 1971 und wurde um die Auftragseingangs- und -bestandsstatistik der Industrie und die neuen Indizes des Groß- und Einzelhandels, der Industrieproduktion und der industriellen Produktivität erweitert.

### Österreichischer Gewerkschaftsbund

Es wird ein Überblick über einzelne Tätigkeitsbereiche des ÖGB im Berichtszeitraum gegeben. Besondere Bedeutung kommt dem im September 1975 stattgefundenen 8. Bundeskongreß des ÖGB und den Beschlüssen dieser Tagung zu. In der Präambel der vom Bundeskongreß angenommenen Anträge des Bundesvorstandes des ÖGB wurde festgestellt, daß in der Berichtsperiode zum Bundeskongreß ein beachtlicher Teil der Anträge und Forderungen bisheriger Bundeskongresse verwirklicht werden konnte. Wesentliche Forderungen früherer Bundeskongresse haben ihren Niederschlag in Gesetzen, Verordnungen und Vereinbarungen mit den Interessenorganisationen der Unternehmer gefunden. Eine Reihe von Forderungen und Anregungen aus dem Aktionsprogramm, aus der Stellungnahme zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik und die Beschlüsse der vorhergegangenen Bundeskongresse, die bis jetzt noch nicht verwirklicht worden sind, haben nach wie vor Gültigkeit.

Dem 8. Bundeskongreß sind auch die Ergebnisse folgender Arbeitskreise

„Bildung und Kultur“

„Vermenschlichung der Arbeitswelt“

„Chancengleichheit durch Sozialpolitik“

„Wirtschaft und Wachstum“

„Multinationale Konzerne und Gewerkschaften in Österreich“

„Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“

vorgelegen. Von diesen Arbeitskreisen wurden die Grundlagen für die meisten Anträge des Bundesvorstandes an den Bundeskongreß erarbeitet.

Im organisatorischen Bereich sei insbesondere auf die Beschlüsse zur Verbesserung der Leistungen aus der Solidaritätsversicherung hingewiesen. In der Resolution zur Wirtschaftspolitik wurde die Erhaltung und Festigung der Vollbeschäftigung, eine gerechtere Verteilung der Steuerbelastung, die Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten auf dem Gebiet der Preispolitik, die Reform des Marktorganisationswesens und der Ausbau der bestehenden Einrichtungen zum Schutz der österreichischen Konsumenten gefordert. Auf eine größere Beachtung der Fragen der Verteilungspolitik, eine Neuorientierung der Wohnbaupolitik, auf den zügigen Ausbau der österreichischen Elektrizitätsversorgungsanlagen, einen erfolgreichen Abschluß der Konzentrationsmaßnahmen im Bereich der verstaatlichten Industrie, den forcierten Ausbau der öffentlichen Verkehrseinrichtungen, Bemühungen um eine wirksame Kontrolle der multinationalen Konzerne und die stärkere Anerkennung der Bedeutung der Facharbeit für unsere Wirtschaft wurde das besondere Augenmerk gelenkt.

Die Vermenschlichung der Arbeit und die Rationalisierung zugunsten des Arbeitnehmers bilden ebenfalls einen wichtigen Abschnitt im Programm des ÖGB. Insbesondere soll der menschengerechten Arbeitsgestaltung Platz in der Gewerkschaftspolitik eingeräumt werden. Dazu gehören Personalplanung, Mitbestimmung am Arbeitsplatz, Ausbau und Modernisierung der Arbeitsinspektion, die Arbeitsmedizin, die angewandte Ergonomie und die Richtlinien zur Vermenschlichung der Arbeit, die bei der Formulierung von Kollektivverträgen verstärkt zu berücksichtigen wären.

Im Antrag zur Sozialpolitik stellt der Bundeskongreß fest, daß eine weitere große Zahl von sozialpolitischen Forderungen durchgesetzt werden konnte. Zur Vereinheitlichung und damit Stärkung der Sozialgesetzgebung wird weiterhin ein umfassender verfassungsrechtlicher Kompetenztatbestand für die Bundesgesetzgebung gefordert. In der Bundesverfassung sollten gleichrangig neben die bürgerlichen auch die sozialen Grundrechte gestellt werden (dazu gehören vor allem das Recht auf Berufsbildung, das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit und das Diskriminierungsverbot).

Der 8. Bundeskongreß beschloß im Rahmen des Arbeitsrechtes als nächsten Teil der Arbeitsrechtskodifikation das Arbeitsvertragsrecht zusammenzufassen und sachlich ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den einzelnen Arbeitnehmergruppen abzubauen. Weiters ist der Mitbestimmung, dem Arbeitnehmerschutz und der Arbeitsmarktpolitik verstärktes Augenmerk zuzuwenden. Die großen Reformen im Bereich der Sozialversicherung müssen weitergeführt

werden, wobei zu den einzelnen Teilgebieten wie der Gesundheitspolitik, des Krankenanstaltenwesens, des Arzneimittelwesens, der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung Stellung genommen wird.

Im Rahmen der Familienpolitik verlangt der 8. Bundeskongreß die weitere Anhebung der Familienbeihilfen und Staffelung nach dem Alter des Kindes statt auf Grundlage der Kinderzahl; stärkere Berücksichtigung der behinderten Kinder; Gewährung der Geburtenbeihilfe auch an Adoptivmütter und Ausbau des Kindertagesheimwesens und Aufbau kommunaler Heimhilfeeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet. Auch die Errichtung einer zusammengefaßten Sozialgerichtsbarkeit, die rasche, sachkundige Entscheidungen gewährleistet und in allen Instanzen für den Rechtssuchenden kostenlos sein soll, wird verlangt.

Am Sektor der Bildung, Berufsbildung, Kultur stellt der ÖGB fest, daß es der Gewerkschaftsbewegung in jahrzehntelangen Kämpfen gelungen ist, infolge Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung des Erholungsurlaubes die Voraussetzungen zu einer verstärkten Anteilnahme am kulturellen und geistigen Leben in unserem Lande zu schaffen.

Als besonders wichtig wurde in der Resolution des Bundesvorstandes die Bildungsfreistellung, die Teilnahme an der Medienpolitik, zeitgemäßer Ausbau der Erwachsenenbildung sowie der Berufsbildung unterstrichen.

Eine weitere Resolution, die vom Bundeskongreß beschlossen wurde, beschäftigte sich mit der internationalen Lage.

### **Stellungnahme des ÖGB zu Gesetzentwürfen**

Wegen der Nationalratswahlen im Oktober 1975 kam es im Berichtsjahr zu einer gewissen Einschränkung der parlamentarischen Tätigkeit im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren. Dennoch wurde auch in diesem Jahr eine Reihe wichtiger Novellierungen von sozialpolitischen Gesetzen vom österreichischen National- und Bundesrat verabschiedet.

Der ÖGB hat gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeiterkammertag viele Gesetzentwürfe begutachtet, und es gelang auf diesem Weg, wieder eine Reihe von im Interesse der österreichischen Arbeitnehmer gelegenen Abänderungen zu erreichen.

Am 23. Jänner 1975 wurde vom Nationalrat die 23. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen. Durch diese Änderung des Gesetzes wird nicht nur der Kreis der Anspruchsberechtigten und der Inhaber eines Opferausweises erweitert, es werden auch die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes verbessert (insbesondere im Bereich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens). Des weiteren wurde die Ausgleichstaxe angeglichen. Die Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises zu beschäftigen.

Darüber hinaus wurden Leistungsverbesserungen vorgenommen und einige Härten beseitigt. Aus Anlaß des 30. Jahrestages der Befreiung Österreichs erhalten alle Bezieher einer Opferrente eine einmalige Zu-

lage von S 1.000,- (S 500,- für alle Bezieher einer Hinterbliebenenrente).

Ebenso am 23. Jänner 1975 wurde die Abänderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes durch den Nationalrat beschlossen.

In der Kriegsofferversorgung werden in der Zeit vom 1. Jänner 1976 bis 1. Jänner 1979 in vier Etappen die Bestimmungen des Gesetzes wesentlich verbessert. Die wichtigsten Neuerungen sind die Erhöhung der Beschädigtengrundrenten, der Schwerstbeschädigtenzulage und der Witwengrundrente auf das jeweilige Ausmaß der Grundrente eines Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50%. Die Hilflosenzulage für Blinde, die Frauen- und die Kinderzulage wurden verdoppelt.

Das Heeresversorgungsgesetz hat in der 12. Novelle auch Leistungsverbesserungen zu verzeichnen (Erhöhung der Beschädigten- und der Witwengrundrente, Verdoppelung der Hilflosenzulage für Blinde, Erhöhung der Elternrente, wenn kein Vermögen vorhanden ist). Vor allem wurde die Anpassung der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes an die Normen des Kriegsofferversorgungsgesetzes sowie die Einbeziehung bestimmter Wegunfälle während des Ausgangs an den versorgungsrechtlichen Schutz vorgenommen. Damit ist eine Benachteiligung der Beschädigten und Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz gegenüber den Leistungsempfängern nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz beseitigt.

Am 20. März 1975 mit Wirkung vom 1. Mai 1975 wurde das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz vom Nationalrat abgeändert. Die Abänderung erfolgte auf Grund des Datenverarbeitungssystems und erstreckt sich primär auf eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten.

Die am 28. April 1975 vom Parlament beschlossene Änderung des Heimarbeitsgesetzes 1960 bringt den Heimarbeitern die Regelung der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung. Angeglichen an die Betriebsarbeiter hat auch jeder Heimarbeiter, der durch Krankheit (Unglücksfall) oder Arbeitsunfall (Berufskrankheit) an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, Anspruch auf Entgeltfortzahlung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz 1974.

Neu in diesem Gesetz ist auch die Auflagepflicht des Heimarbeitsgesetzes im Betrieb des Auftraggebers und die Erweiterung seiner Mitteilungspflichten.

Dem Heimarbeiter ist bei Abmeldung von der Krankenversicherung unverzüglich eine Abschrift dieser Abmeldung zu übermitteln. Damit soll das Versäumen der Anmeldefrist zur Weiterversicherung vermieden werden.

Auf arbeitsrechtlichem Gebiet sind die Erhöhung des Feiertagszuschlags auf 4% beziehungsweise 4 $\frac{1}{3}$ % und eine Änderung der Bestimmungen über den Urlaubszuschuß und der Weihnachtsremuneration zu erwähnen. Das Höchstausmaß der Arbeitsmenge wird für einen Zeitraum von einem Monat festgesetzt. Das Maß der zulässigen Auftragsvergabe ist die Normalarbeitszeit.

Am 11. Juli 1975 wurde vom Nationalrat die Novelle 1975 zum Bäckereiarbeitergesetz beschlossen. Mit dieser Novelle wurde das Nachtbackverbot aufgehoben. Außerdem entfallen die im Bäckereiarbeitergesetz 1955 normierten zahlenmäßigen Beschränkungen der Lehrlingshaltung. Das Gesetz enthält auch die Anpassung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen an die Normen des Arbeitszeitgesetzes 1969 und eine Erhöhung des Nachtarbeitszuschlages. Dieser Zuschlag beträgt für die Zeit von 20 Uhr bis 4 Uhr früh mindestens 75%, für die Zeit von 4 Uhr bis 6 Uhr früh mindestens 50% des auf die Normalarbeitszeit entfallenden Lohnes. Die Auflage- und Aushangpflicht des Bäckereiarbeitergesetzes wurde gesetzlich verankert.

Am 11. Juni 1975 wurde eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes vom Parlament beschlossen. Die wichtigste Änderung im Arbeitsverfassungsgesetz ist die Erweiterung der „Vorschriften über einzelne Betriebsarten“, wodurch das Anwendungsgebiet der betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden ausgedehnt wird.

Die weiteren Abänderungen im Arbeitsverfassungsgesetz und im Landarbeitsgesetz betreffen die Neuordnung der Bestimmungen über den Rechnungsprüfer des Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds), wobei bestimmt wird, daß die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer bei Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage zu erfolgen hat.

Am 3. Juli 1975 wurde die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Angestellten in das Angestelltengesetz und das Gutsangestelltengesetz vom Nationalrat beschlossen. Sofern die Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Angestellten ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, fallen sie unter die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Gutsangestelltengesetzes. Diese Regelung gilt auch, außer für die dem Angestelltengesetz und Gutsangestelltengesetz unterliegenden Personen, für Arbeitnehmer von Wirtschaftstreuhändern oder von gesetzlich eingerichteten Fonds mit Rechtspersönlichkeit.

Auch andere Bestimmungen, wie zum Beispiel die Entgeltfortzahlung, werden auf diese Arbeitnehmer ausgedehnt. Die Entlassungsgründe wegen langandauernder Krankheit werden in Anlehnung an das Entgeltfortzahlungsgesetz aufgehoben.

Am 4. Juli 1975 wurde vom Parlament ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wurde. Durch diese Änderung sollen Angehörige der Krankenpflegefachdienste und einiger medizinisch-technischer Dienste zur Verabreichung von Injektionen und zur Blutabnahme berechtigt werden. Weiters erfolgt durch dieses Gesetz erstmalig die Möglichkeit der Anrechnung gleichwertig erfolgreicher Prüfungen in verschiedenen medizinisch-technischen Diensten.

### **Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte**

Am 20. März 1975 wurde vom Nationalrat das schon lange in Verhandlung gestandene Ausländerbeschäftigungsgesetz beschlossen; es erlangte am 1. Jänner 1976 Gültigkeit. Dieses Gesetz löst die deutsche Reichsverordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933 und die hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen ab.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz ist zur Wahrung des Schutzes der inländischen wie der ausländischen Arbeitnehmer geschaffen worden. Die Bewilligung der Beschäftigung eines Ausländers setzt einerseits das Vorliegen von allgemeinen Voraussetzungen wirtschaftlicher, arbeitsmarktpolitischer, gesundheitspolitischer und demokratischer Natur sowie andererseits die Erfüllung bestimmter Gegebenheiten im Einzelfall voraus. Diese Gegebenheiten sind zum Beispiel die Einhaltung der arbeits- und lohnrechtlichen Vorschriften durch den Arbeitgeber, die Sicherstellung einer ortsüblichen Unterkunft sowie die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung nicht nur im Hinblick auf das Freisein von ansteckenden Krankheiten, sondern auch auf das Freisein von sonstigen körperlichen Beeinträchtigungen.

Neben der Regelung der Beschäftigungsbewilligung sieht das Gesetz Ausnahmen für bestimmte Personengruppen, Erleichterung für die Erlangung eines Befreiungsscheines und eine Neugestaltung des Verfahrens vor. Die Vereinfachung wird dadurch erreicht, daß die Beschäftigungsbewilligung nur für den Arbeitgeber notwendig ist.

Außerdem räumen die Bestimmungen des Gesetzes den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mehr Rechte als bisher ein. Der Betriebsrat oder die Personalvertretung muß von der beabsichtigten Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern verständigt werden.

Das Gesetz übernimmt auch das System der Vereinbarung zahlenmäßiger Kontingente zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften. Neu ist, daß gegen einen Bescheid des Arbeitsamtes Berufung beim Landesarbeitsamt eingelegt werden kann. Gegen Bescheide des Landesarbeitsamtes ist Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung möglich. Außerdem enthält das Gesetz auch Strafbestimmungen.

Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wurde auf Grund des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ein Ausländerausschuß errichtet, in dem auch der ÖGB vertreten ist. Dieser Ausschuß trat am 1. Juli 1975 das erstmalig zusammen und hat sich in seinen 19 Sitzungen, die im Jahr 1975 stattgefunden haben, vor allem mit der Erstellung der Durchführungsbestimmungen zum Ausländerbeschäftigungsgesetz befaßt.

### **Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte**

Am 16. Dezember 1974 wurde für das Jahr 1975 – wie in den vorhergehenden Jahren – zwischen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und dem ÖGB eine Kontingentvereinbarung über ausländische

Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckte sich in der Regel vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1975; ausgenommen davon sind einige saisonbedingte Berufsgruppen, deren Laufzeit der Kontingente erst mit dem Monat März beginnen. Am 19. Dezember 1974 wurde für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft zwischen der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Obmännerkonferenz der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft in Österreich und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund eine Vereinbarung über die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte abgeschlossen. Die Laufzeit der Kontingente erstreckte sich im allgemeinen vom 1. April bis 5. Dezember 1975.

Die folgende Übersicht zeigt eine Gegenüberstellung und die Ausschöpfung der vereinbarten Kontingente im September 1975. Der Monat September zeigt den höchsten Beschäftigtenstand an ausländischen Arbeitskräften innerhalb der Kontingente.

#### Auf Grund der Kontingentvereinbarung:

Kontingentbezeichnung	Kontingent	beschäftigte Ausländer	Rest-kontingent
Gärtner und Blumenbinder	450	413	37
Steinmetze	167	165	2
Glasindustrie	1.120	731	389
Stein- und keramische Industrie	1.862	1.764	98
Baugewerbe	16.410	16.094	316
Zimmerergewerbe	387	309	78
Bauhilfsgewerbe	1.104	1.075	29
Hafnergewerbe	14	13	1
Eisen-, Metallgewinner, -verarbeiter, Bergbau, Elektriker, Industrie und Gewerbe	36.310	31.874	4.436
Holzverarbeitende Industrie	1.607	1.357	250
Dachdecker, Glaser, Pflasterer	223	207	16
Tapezierergewerbe	19	15	3
Ledererzeuger, Industrie und Gewerbe	620	471	149
Lederarbeiter (ausgenommen Schuhindustrie und Schuhmachergewerbe), Industrie und Gewerbe	490	437	53
Textilindustrie und -gewerbe	17.440	13.376	4.064
Bekleidungsindustrie und -gewerbe einschließlich Chemischputzer, Wäscher und Färber (ohne Schuhmacher)	6.500	5.969	531
Schuhindustrie und Schuhmachergewerbe	1.730	1.300	430
Papierverarbeiter (Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger) Industrie und Gewerbe	2.100	1.541	559
Graphische Berufe (Facharbeiter)	220	160	60
Graphische Berufe (Hilfsarbeiter)	1.200	1.063	137

Kontingentbezeichnung	Kontingent	beschäftigte Ausländer	Rest-kontingent
Chemische Industrie	7.820	5.317	2.503
Maler, Anstreicher, Lackierer	327	305	22
Friseure (Gewerbe)	200	171	29
Güterbeförderungsgewerbe	600	412	188
Spediteure (Arbeiter)	1.400	964	436
Spediteure (Angestellte)	150	89	61
Schiffahrtsunternehmungen (Arbeiter und Angestellte)	200	38	162
Schienebahnen	105	99	6
Seilbahnen	155	121	34
Autobusunternehmungen (Arbeiter)	70	62	8
Autobusunternehmungen (Angestellte)	5	-	5
Verkehr (Arbeiter)	30	7	23
Verkehr (Angestellte)	10	-	10
Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (Arbeiter)	55	45	10
Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (Angestellte)	4	-	4
Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen (Arbeiter)	465	391	74
Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmungen (Angestellte)	5	1	4
Handelsarbeiter	5.580	5.071	509
Technische Angestellte in Industrie und Gewerbe	1.580	1.370	210
Kaufmännische Angestellte in Industrie und Gewerbe	1.495	1.353	142
Sägeindustrie	506	481	25
Tischler, sonstige Holzverarbeitungsgewerbe	1.238	1.213	25
Fremdenverkehrsbetriebe	15.000	14.366	634
Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappeindustrie	921	596	325
Privatkranken-, Heil- und Pflegeanstalten	1.600	1.009	591
Summe der gewerblichen Wirtschaft	129.494	111.815	17.679
Saisonarbeiter für die Landwirtschaft	1.340	933	407
Landarbeiter für bäuerliche Betriebe (Gesindekräfte)	430	301	129
Gartenarbeiter für die Gartenbaubetriebe	1.495	1.230	265
Arbeiter in den landwirtschaftlichen Genossenschaften Niederösterreichs	80	50	30
Forstarbeiter	655	363	292
Summe der Landwirtschaft	4.000	2.877	1.123
Summe gewerbliche Wirtschaft und Landwirtschaft	133.494	114.692	18.802
Österreichische Bundesbahnen	3.500	2.323	1.177
Gesamtsumme	136.994	117.015	19.979

**Kollektivvertragswesen**

Gewerkschaft (der)	Bundeskollektivverträge	Länderkollektivverträge	Betriebsvereinbarungen	Heimarbeitsverträge	Mindestlohn- oder Entgeltverordnungen	Insgesamt
Privatangestellten .....	44	17	—	—	—	61
Kunst, Medien, freie Berufe .....	8	13	—	—	—	21
Bau- und Holzarbeiter .....	39	73	—	—	—	112
Chemiearbeiter .....	9	9	—	—	—	18
Eisenbahner .....	7	—	—	—	—	7
Druck und Papier .....	6	1	—	—	—	7
Handel, Transport, Verkehr .....	7	11	—	—	—	18
gastgewerblicher Arbeitnehmer .....	2	—	—	—	—	2
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft .....	4	44	—	—	—	48
Lebens- und Genußmittelarbeiter .....	19	59	1	—	—	79
Metall- und Bergarbeiter .....	1	—	—	—	—	1
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter .....	32	41	—	2	—	75
Persönlicher Dienst .....	1	2	4	—	9	16
<b>Gesamtsumme .....</b>	<b>179</b>	<b>270</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>465</b>

Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden im Berichtsjahr 465 Kollektivverträge abgeschlossen, die sich aus 179 Bundeskollektivverträgen, 270 Länderkollektivverträgen, 5 Betriebsvereinbarungen, 2 Heimarbeitsverträgen und 9 Mindestlohntarifen oder Entgeltverordnungen zusammensetzen.

**Rechtsschutztätigkeit**

Im Jahre 1975 haben die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit nachzuweisen. Bei

den Streitfällen handelt es sich in erster Linie um Lohn- oder Gehaltsdifferenzen, Überstundenbezahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigungen und anderes mehr.

Die von den Gewerkschaften der Eisenbahner und der Post- und Telegraphenbediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in der nachfolgenden Aufstellung nicht enthalten.

Gewerkschaft (der)	Durch Vergleich oder Urteil erstrittene Beträge Schilling	Durch Interventionen erzielte Beträge Schilling	Insgesamt Schilling
Privatangestellten .....	11,770.610,77	27,008.656,83	38,779.267,60
öffentlich Bediensteten .....	516.066,34	2,850.098,31	3,366.164,65
Gemeindebedienstete .....	440.170,—	341.800,—	781.970,—
Kunst und freie Berufe .....	1,839.137,31	314.133,82	2,153.271,13
Bau- und Holzarbeiter .....	1.740.032,80	8.734.219,23	10,474.252,03
Chemiearbeiter .....	143.572,70	380.122,32	523.695,02
Druck und Papier .....	220.390,49	421.017,—	632.407,49
Handel, Transport, Verkehr .....	926.326,—	1,333.652,—	2,259.978,—
gastgewerblicher Arbeitnehmer .....	789.010,81	2.439.420,41	3,228.431,22
Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft .....	12.000,—	1,201.533,—	1,213.533,—
Lebens- und Genußmittelarbeiter .....	130.187,—	1,340.163,—	1,470.350,—
Metall- und Bergarbeiter .....	1,100.462,99	2,521.102,29	3,621.565,28
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter .....	1,164.361,34	2,767.857,70	3,932.219,04
Persönlicher Dienst .....	514.339,19	1,955.513,83	2,469.844,02
<b>Insgesamt .....</b>	<b>21,306.658,74</b>	<b>53,600.290,63</b>	<b>74,906.949,37</b>

**Lohnpolitik**

Das Tariflohniveau der Gesamtwirtschaft stieg im Jahresdurchschnitt 1975 um 12,9%, einschließlich Arbeitszeitverkürzung +18,6%, nahezu ebenso rasch wie im Vorjahr (+13,2%). Die Schemagehälter im öffentlichen Dienst erhöhten sich 1975 ebenso wie 1974 etwas schwächer (+12%); dagegen stiegen die Mindestlöhne in der Land- und Forstwirtschaft bereits das dritte Jahr überdurchschnittlich. Die Steigerung der Effektivverdienste hat wenig nachgelassen. Sie

erhöhten sich in der Gesamtwirtschaft um 13% gegenüber 14% im Vorjahr.

**Preispolitik**

Wie in den vorhergehenden Jahren wirkten der Österreichische Gewerkschaftsbund zusammen mit der Arbeiterkammer gegen ungerechtfertigte Preiserhöhungen in verschiedenen Sparten und Bereichen der Wirtschaft.

Entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung und des Rückganges der Inflationsrate verringerte sich der Umfang der Tätigkeit des Preisunterausschusses der Paritätischen Kommission. Die Anzahl der Anträge nahm deutlich ab, da die Unternehmer erkannten, daß Preiserhöhungen in dieser Phase der konjunkturellen Entwicklung am Markt nicht durchsetzbar sind und stellten daher von vornherein keinen Antrag. Besonders deutlich zeigt sich dies auch bei der Entwicklung des Verhältnisses Branchen und Gruppenanträge zu Einzelanträgen. Im Jahre 1975 wurden in 69 Sitzungen 339 (1974: 746) Anträge erledigt, das waren um 45% weniger als 1974. Von diesen wurden 69 (1974: 178) in der Paritätischen Kommission behandelt, 147 (1974: 291) oder 43% waren Gruppen- bzw. Branchenanträge.

### Arbeitsmarkt

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung trat im Jahre 1975 einmal zusammen. Der Geschäftsführende Ausschuß I des Arbeitsmarktbeirates wurde zu 16 Sitzungen einberufen. Die Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes wirkten insbesondere bei den arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen mit. Sie waren auch an der Schaffung des arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramms für das Kalenderjahr 1975 intensiv beteiligt.

Der ÖGB ist auch im neugegründeten Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Stadt Wien vertreten. In diesem Beirat wird die Arbeitsmarktlage Wiens und deren Problematik diskutiert, und es werden Lösungen gefunden.

Am 23. Jänner 1975 wurde vom Nationalrat die Änderung des Invalideinstellungsgesetzes beschlossen. Dadurch wurden die Voraussetzungen für verstärkte Hilfe für begünstigte Invalide geschaffen. Das System der Beschäftigungspflicht der Dienstgeber und die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichstaxe bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht wurde abgeändert. Jeder Arbeitgeber muß bei 25 Dienstnehmern (früher 20 bis 25) einen Invaliden beschäftigen. Die Ausgleichstaxe für die Nichtbeschäftigung eines Invaliden wurde von 250 S auf 350 S erhöht.

Um den begünstigten Invaliden in seiner Berufstätigkeit die Chancengleichheit zu gewährleisten, wird im Arbeitsleben auf Grund dieses Gesetzes zusätzliche Hilfe gewährt. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsmarktverwaltung sollen Maßnahmen und Leistungen auf diesem Gebiet erfolgen, wobei Zuschüsse aus den Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt werden sollen und außerdem besondere Förderungsmaßnahmen für geschützte Werkstätten vorgesehen sind.

Die Kündigungsschutzbestimmungen des Invalideinstellungsgesetzes sind auf alle begünstigten Invaliden anzuwenden, gleichgültig ob sie in einem Arbeitsverhältnis bei einem privaten oder öffentlichen Dienstgeber stehen und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstgeber einstellungspflichtig ist.

### Streikstatistik 1975

1975 streikten in Österreich insgesamt 3.783 Arbeiter, Angestellte und Hochschullehrer. Dabei gingen 44.098 Arbeitsstunden verloren. Die durchschnittliche Streikdauer betrug 11 Stunden und 39 Minuten. Die Streikzahlen sind noch geringer als im Jahr 1974. Überhaupt hat es nur einmal – im Jahre 1971 – weniger Streiks gegeben als 1975.

1975 entfiel auf jeden österreichischen Arbeitnehmer fast genau eine Streikminute (1974: 1,3 Minuten). Nur 0,14% (1974: 0,27%) aller österreichischer Arbeitnehmer beteiligten sich 1975 an einem Streik.

Der Streik eines Teils der Hochschulprofessoren aus Protest gegen die Beschlußfassung des Universitäts-Organisationsgesetzes wurde in die Streikstatistik aufgenommen, obwohl die Zahl der an zwei Tagen ausgefallenen Vorlesungsstunden nur grob geschätzt werden konnten (rund 2.600 Stunden).

Ins Gewicht fielen 1975 vor allem zwei Streiks: ein einwöchiger Streik wegen interner Betriebsangelegenheiten (schlechtes Betriebsklima, Absetzung eines Betriebsdirektors) bei der Firma Engel KG in Schwertberg in Oberösterreich und ein zweiwöchiger Streik wegen Lohnforderungen in zwölf Fliesenlegerbetrieben Oberösterreichs. Auf diese beiden Streiks entfielen allein mehr als 30.000 Arbeitsstunden. Die Wiener Reisebüroangestellten streikten an einem Tag wegen ihrer Forderungen auf Dienst einschränkungen an Samstagen (fast 6.000 Arbeitsstunden). Alle anderen Streiks hatten nur geringes Gewicht.

Wegen der genannten Streiks entfielen die meisten Streikstunden auf die Bereiche der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter (vor allem Firma Engel), der Bau- und Holzarbeiter (Fliesenlegerbetriebe), der Privatangestellten (Reisebüros) und der öffentlich Bediensteten (Hochschulprofessoren).

Aus den gleichen Gründen hat diesmal Oberösterreich die meisten Streikstunden zu verzeichnen, dann folgt Wien und Niederösterreich.

Wegen Lohnforderungen wurden diesmal – bezogen auf die Streikdauer – 37,6% der Streiks geführt. Die Mehrzahl der Streiks (62,4%) hatte zumeist innerbetriebliche Gründe. So wurde unter anderem gestreikt wegen einer Entlassungsdrohung gegenüber einem Betriebsrat, Kündigung eines Betriebsratskandidaten und wegen eines schlechten Betriebsklimas. Auf die Gründe der Streiks der Reisebüroangestellten und der Hochschulprofessoren wurde bereits hingewiesen.

### Streikbeteiligung der Gewerkschaften

Gewerkschaft (der)	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Privatangestellten .....	713	6.072
öffentlich Bediensteten .....	650	2.600
Kunst, Medien, freie Berufe .....	18	144
Bau- und Holzarbeiter .....	1.551	15.642
Metall- und Bergarbeiter .....	494	18.820
Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter .....	357	820
Zusammen .....	3.783	44.098

## Streikbeteiligung der Bundesländer

Bundesland	Arbeiter und Angestellte	Streikstunden
Niederösterreich .....	1.844	5.080
Oberösterreich .....	658	30.552
Salzburg .....	70	280
Steiermark .....	160	640
Wien .....	1.051	7.546
Zusammen .....	3.783	44.098

## Vergleich der Streikzahlen

Berichtsjahr	Stunden	Arbeiter und Angestellte	Durchschnittliche Dauer pro Kopf	
			Stunden	Minuten
1951 .....	677.452	31.555	21	28
1952 .....	602.758	31.942	18	52
1953 .....	304.817	12.695	24	—
1954 .....	410.508	21.140	19	25
1955 .....	464.167	26.011	17	51
1956 .....	1.227.292	43.249	28	23
1957 .....	364.841	19.555	18	39
1958 .....	349.811	28.745	12	10
1959 .....	404.290	47.007	8	36
1960 .....	550.582	30.654	17	58
1961 .....	911.025	38.338	23	46
1962 .....	5.181.762	207.459	24	59
1963 .....	272.134	16.501	16	29
1964 .....	283.588	40.843	6	56
1965 .....	3.387.787	146.009	23	12
1966 .....	570.846	120.922	4	43
1967 .....	131.285	7.496	17	30
1968 .....	53.365*	3.129	17	3
1969 .....	148.139	17.449	8	29
1970 .....	212.928	7.547	28	13
1971 .....	29.614	2.431	12	11
1972 .....	120.832	7.096	17	2
1973 .....	794.119	78.251	10	9
1974 .....	57.948	7.295	7	56
1975 .....	44.098	3.783	11	39

\* Davon 4.590 Stunden Aussperrung.

## Streikgrund – Streikerfolg

	in Prozent zur Gesamtstreikdauer				
	1971	1972	1973	1974	1975
Mit Gewerkschaft					
Lohnforderungen					
mit Erfolg .....	13,5	73,3	81,9**	17,1	37,6
ohne Erfolg .....	—	—	—	—	—
Andere Forderungen					
mit Erfolg .....	12,0	8,9	*	6,0	56,5
ohne Erfolg .....	—	—	—	—	—
Warn- und Proteststreiks .....	—	—	6,0	—	—
Ohne Gewerkschaft					
Lohnforderungen					
mit Erfolg .....	34,2	10,7	10,6**	—	—
ohne Erfolg .....	25,4	0,2	1,3	—	—
Andere Forderungen					
mit Erfolg .....	14,9	6,9	—	—	—
ohne Erfolg .....	—	—	—	*	5,9
Warn- und Proteststreiks .....	—	—	0,2	76,9	—

\* Weniger als 0,1%.

\*\* Einschließlich Teilerfolg.

94,1% aller Streiks erhielten die Unterstützung der zuständigen Gewerkschaften. Alle diese Streiks endeten mit einem Erfolg oder zumindest mit einem Teilerfolg (Reisebüroangestellte). Nur ein einziger Streik, jener der Hochschulprofessoren gegen das UOG, fand nicht die Unterstützung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten und hatte auch keinen Erfolg (5,9% der Streikstunden).

## Internationale Sozialpolitik

Vom 4. bis 25. Juni 1975 fand die 60. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf statt. Für diese Konferenz wurde von der Arbeitnehmerseite Präsident Anton Benya als ordentlicher Delegierter, Vizepräsident Erwin Altenburger als 1. stellvertretender Delegierter und der sozialpolitische Referent Dr. Gerhard Weißenberg als 2. stellvertretender Delegierter, als technische Berater Präsident Ing. Wilhelm Hrdlitschka, Dr. Edith Krebs, Fritz Maitzen, Dr. Ferdinand Maly und Abg. zum Nationalrat Maria Metzker normiert.

## Berufsausbildung

1975 war jenes Jahr, in dem die Österreichische Gewerkschaftsjugend die Grundlage schuf, das derzeit geltende Berufsausbildungsgesetz zu reformieren. Denn immer noch ist die Lehrlingsausbildung nicht in das gesamte Bildungssystem unseres Landes integriert. Nach wie vor führt sie in eine „Bildungs-sackgasse“. Dies und der Umstand, daß man in Zukunft immer mehr und immer besser ausgebildete Fachkräfte benötigen wird und zudem die Ausbildung im Hinblick auf die Arbeitsplatzsicherheit und auf die Aufstiegsmöglichkeiten an Bedeutung gewinnen wird, machen eine Neuordnung der beruflichen Bildung dringend erforderlich.

Daß es auch jetzt schon Betriebe gibt, in denen Lehrlinge eine überdurchschnittlich gute Ausbildung erhalten, davon zeugen die Erfolge jugendlicher Arbeitnehmer bei den Berufswettbewerben, die auch 1975 in mehreren Bundesländern durchgeführt wurden.

Diese Erfolge dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein Zurechtfinden in der Leistungsgesellschaft der Zukunft und das Führen eines befriedigenden Lebens in dieser nicht nur einer verbesserten Berufsausbildung, sondern auch einer echten Chancengleichheit – wie es eben die Gewerkschaftsjugend in ihrem Reformkonzept zum Berufsausbildungskonzept anstrebt – bedarf.

Um den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, über diesen Entwurf zu diskutieren und über die endgültige Fassung zu entscheiden, entschloß sich die Gewerkschaftsjugend, in Salzburg eine Bundesarbeitstagung abzuhalten, bei der Vertreter von Jugendgruppen, Jugendvertrauensräten und Landesjugendvorständen der Gewerkschaften aus ganz Österreich diese Möglichkeit haben sollten.

## Die Bundesarbeitstagung in Salzburg

600 Jugendliche treffen in der Stadt Salzburg ein, um am 12. April 1975 in einer der größten Reparatur-

werkstätten der Österreichischen Bundesbahnen – in der sogenannten E-Lok-Halle – über das Reformkonzept zu diskutieren. In 24 Arbeitskreisen wird das Konzept analysiert, erhizen sich die Gemüter, werden Verbesserungsvorschläge angebracht, werden Teile abgelehnt. Noch in der folgenden Nacht fassen die Leiter der Arbeitskreise die Ergebnisse zusammen und legen sie am nächsten Tag vor; es wird erneut darüber diskutiert und schließlich abgestimmt. Als wohl wichtigstes Ergebnis dieser Arbeitstagung kann die Forderung nach Verankerung des Rechts auf Berufsausbildung in der Verfassung – ähnlich wie dies beim Recht auf Schulausbildung der Fall ist – angesehen werden. Denn gerade in jener Zeit, in der die Bundesarbeitstagung stattfand, tauchte im Wahlkampf zur Nationalratswahl 1975 ein Plakat der ÖVP auf, das der österreichischen Bundesregierung vorwarf, daß sie nicht einmal mehr die Arbeitsplätze für Lehrlinge sichern könne, was das Gespenst der Jugendarbeitslosigkeit plötzlich auch durch den heimischen Blätterwald geistern ließ.

Jedoch abgesehen davon, daß es keineswegs eine Jugendarbeitslosigkeit in Österreich gab, würde eine Verankerung des Rechts auf Berufsausbildung in der Verfassung eine Versicherung gegen Jugendarbeitslosigkeit für die Zukunft darstellen. Denn aus dieser Forderung ergibt sich für alle an der Berufsausbildung Beteiligten die Verpflichtung, die notwendigen, einer modernen Berufsausbildung entsprechenden Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

#### Die zweite Abstimmungsaktion

In einer gleichzeitig durchgeführten Abstimmungsaktion, an der sich alle jugendlichen Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 20 Jahren sowie Berufsschüler und Ausbilder beteiligen konnten, wurden die von der Berufsausbildung Betroffenen noch einmal zu den Schwerpunkten des Reformkonzeptes um ihre Meinung gefragt. Insgesamt 60.000 Antwortkarten wurden ausgewertet.

Hier die Ergebnisse. Für wichtig wurde erachtet:

1. Gründliche Berufsvorbereitung im Polytechnischen Lehrgang.
2. Verbesserung der Berufsaussichten durch verstärkte Berufsforschung.
3. Verbesserung der Berufsschulausbildung und keine Benachteiligung gegenüber Schülern anderer Schultypen.
4. Geregelt pädagogische und fachliche Ausbildung für betriebliche Ausbilder.
5. Unterstützung von Ausbildungsplätzen durch einen Berufsausbildungsfonds.

#### Die Parteien nehmen Stellung

Das Ergebnis der Salzburger Bundesarbeitstagung diente als Grundlage für den endgültigen Reformvorschlag des Berufsausbildungsgesetzes, der am 24. Mai 1975 mit den Vorsitzenden der im Nationalrat vertretenen Parteien diskutiert wurde. Von seiten der Gewerkschaftsjugend nahmen daran je fünf Delegierte aus allen Bundesländern und das Präsidium der ÖGJ teil. Alois Mock, der die ÖVP bei dieser Ver-

anstaltung vertrat, sprach von einer Fülle von nützlichen Anregungen, die in dem Reformkonzept enthalten seien. Natürlich gäbe es einige Punkte, über die man reden müßte, aber eine Beschäftigung mit dem Berufsausbildungsgesetz erfolge zu Recht. Albert Schmidt, der Vertreter der FPÖ, versprach, daß seine Partei auf jeden Fall das Reformkonzept unterstützen werde und verwies in diesem Zusammenhang auf die Forderungen der FPÖ zu den Fragen der Reform der Lehrlingsausbildung. Bundeskanzler Bruno Kreisky, der Vertreter der SPÖ, stellte fest: Für seine Partei bedeutet die Erreichung der Besserstellung der Arbeitnehmer ein echtes Anliegen, egal, ob vor oder nach einem Wahlkampf. Dementsprechend konkret erklärte er, daß sich seine Partei zu den Vorschlägen der Gewerkschaftsjugend bekenne und der Aufgabe, ihnen zur Durchführung zu verhelfen, volle Aufmerksamkeit widmen werde. Denn schließlich, so sagte er, benötige die mit immer komplizierter werdenden Aufgaben konfrontierte Wirtschaft mehr qualifizierte Arbeitskräfte, die nur mit Hilfe einer entsprechenden Berufsausbildung zur Verfügung stehen werden. Und das habe auch seine Vorteile für die Arbeitnehmer: Denn in Zukunft sollen nicht nur mehr, sondern auch bessere Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Am 24. Mai fanden in den Bundesländern ähnliche Veranstaltungen mit Landespolitikern statt, die ähnliche Ergebnisse brachten.

#### Der 14. Jugendkongreß

Beim 14. Jugendkongreß der Gewerkschaftsjugend, der unter dem Motto „Die Zukunft bewältigen“ stand, bezeichnete Bundesminister Dr. Staribacher es als einen Beweis hoher demokratischer Reife, daß von der Gewerkschaftsjugend ein Entwurf für ein Berufsausbildungsgesetz erarbeitet wurde, der den Grundsätzen der Zukunft Rechnung trägt. Der Minister sagte zu, daß dieser Entwurf als Grundlage parlamentarischer Beratung dienen werde.

Bundesminister Sinowatz, der ebenfalls seine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Gewerkschaftsjugend zur Reform der Berufsausbildung abgab, dankte dem ÖGB und der Österreichischen Gewerkschaftsjugend dafür, daß sie sich für die Probleme der Berufsausbildung bereits zu einem Zeitpunkt eingesetzt haben, als sich manche Organisationen über Aktionen für die Interessen der Lehrlinge noch lustig gemacht hätten.

Der Jugendkongreß beschloß einstimmig, den ihm vorliegenden Gesetzentwurf für die Reform der beruflichen Bildung und verlangte seine rasche parlamentarische Behandlung und Verabschiedung.

Der 8. Bundeskongreß des ÖGB schloß sich diesem Beschluß einstimmig an.

Am 12. Dezember 1975 war es soweit: Handelsminister Dr. Staribacher wurde vom Präsidium der Gewerkschaftsjugend der Reformentwurf zum derzeit gültigen Berufsausbildungsgesetz offiziell übergeben. Der Handelsminister sagte dem Präsidium zu, daß er im Jänner 1976 die Wirtschaftspartner zu ersten Verhandlungen über die Neuordnung der beruflichen Bildung einladen werde. Sein Ziel, so führte er weiter



aus, sei es, noch 1976 im Parlament einen dementsprechenden Entwurf einzubringen.

Die Gewerkschaftsjugend hat ihre Forderungen formuliert und vorgelegt, jetzt liegt es an den Politikern, darüber zu entscheiden.

Daß darüber hinaus auch die anderen Ziele der Arbeit der Gewerkschaftsjugend nicht vergessen wurden, davon zeugt der 14. Jugendkongreß. Viele Anträge, Referate und Diskussionen beschäftigten sich mit der Jugendarbeit, also der außerschulischen Bildung Jugendlicher, sowohl allgemeiner wie auch politischer Natur, mit entsprechender Hilfestellung bei Problemen aller Art, mit dem Ausbau der Mitbestimmung Jugendlicher, mit der Lohnpolitik, mit dem Arbeitsschutz und mit dem Arbeits- und Sozialrecht. Denn oberstes Ziel der Gewerkschaftsbewegung ist die Erreichung gerechterer und besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen. Vieles hat die Gewerkschaftsjugend auf diesem Gebiet bis jetzt erreicht. Geschenkt wurde ihr dabei nichts. Nur dank der Stärke ihrer Gemeinschaft konnte sie bis heute viele ihrer Forderungen durchsetzen.

Und diese Stärke ist nach wie vor notwendig, um das Erreichte zu schützen und – wie das Motto des 14. Jugendkongresses lautete – die Zukunft zu bewältigen.

#### **Frauenarbeit im Österr. Gewerkschaftsbund**

Die negative Entwicklung der Weltwirtschaft im Jahre 1975 hatte ihren Niederschlag auch in Österreich. Allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß als in anderen Staaten. Interessanterweise wurden die unselbständig erwerbstätigen Frauen in unserem Lande vom Rückschlag nicht unmittelbar betroffen. Während sich bei den männlichen Arbeitnehmern die Anzahl um 13.076 Personen verringerte, hat der Beschäftigtenstand bei den Frauen gegenüber 1974 im Jahresdurchschnitt um 12.594 zugenommen.

Insgesamt waren im gesamten Bundesgebiet 2.656.440 unselbständig Erwerbstätige, davon 1.031.851 Frauen. Das entspricht einem Anteil von 38,8%.

Bemerkenswert ist, daß die weiblichen Angestellten die 500.000er Grenze überschritten haben und einen Anteil von 51,9% aufweisen. In Wien beträgt der Prozentsatz der Frauen an der Gesamtzahl der Angestellten sogar 53,7%. Aus der Statistik der letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Angestelltenberufe immer mehr zu einer Domäne der Frauen werden. Ähnlich wie bei den Angestellten nimmt auch bei den Beamten die Anzahl der Frauen stärker zu als die der Männer; doch ist der öffentliche Dienst nach wie vor männlich orientiert.

Von dem im ÖGB am 31. Dezember 1975 organisierten 1.587.500 Mitgliedern waren 450.870 Frauen. Das ist ein Anteil von 28,4%. Gegenüber 1974 ist eine Zunahme von 9.277 weiblichen Mitgliedern festzustellen.

Das entscheidendste Ereignis im Berichtsjahr war der 7. ÖGB-Frauenkongreß. Er stand unter dem Motto „mitarbeiten, mitbestimmen, mitverantworten“. Frau Denise Lecoultré von der OECD in Paris gab un-

ter dem Titel „Die OECD und das Jahr der Frau“ einen Überblick über die internationale Situation der berufstätigen Frau. Frau Bundesministerin a. D. Grete Rehor trug einen geschichtlichen Abriss zu dem Thema „Vergangenheit und Gegenwart gewerkschaftlicher Frauenarbeit in Österreich“ vor.

Zahlreiche Forderungen konnten seit dem letzten Frauenkongreß erfüllt werden; die Verlängerung der Schutzfrist im Mutterschutzgesetz, die Verbesserung des Karenzurlaubsgesetzes, die Novellierungen des Angestellten- und des Heimarbeitsgesetzes und andere. Auch das Entgeltfortzahlungsgesetz, sowie das Arbeitnehmerschutzgesetz brachten den Frauen erhebliche Vorteile.

Dem Frauenkongreß lagen 63 Anträge aus den Bereichen Organisation, Arbeitsrecht, Berufsausbildung, Familienpolitik und Konsumentenschutz vor.

Das Frauenreferat im ÖGB hat auch im Jahre 1975 das Hauptaugenmerk auf Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Position der Frau gerichtet. In den Fachgewerkschaften und Landesexekutiven wäre in den Frauenausschüssen das zentrale Problem nach wie vor die Frage der Lohngleichheit. Obwohl aus den meisten Kollektivverträgen die Frauenlohngruppen entfernt sind, wird in vielen Fällen die Leistung der Frauen geringer eingestuft als jene der Männer. Dies verringert auch die Aufstiegschancen der Frauen.

Die Schulungstätigkeit wurde fortgesetzt. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 155 Kurse und 905 sonstige Vorträge von den Frauenausschüssen im ÖGB durchgeführt.

#### **Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik**

Im Jahr 1975 führte das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik des ÖGB seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Arbeitstechnik, Automatik und auf dem Gebiet der Vermenschlichung der Arbeit fort.

Der Ausschuß für Arbeitstechnik, Automation und menschengerechte Arbeit in der Arbeiterkammer für Wien, der auch von den Kammern für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark mit Delegierten besetzt und vom Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Referats des ÖGB geführt wird, hatte als Aufgabe die Grundlagen für ein koordiniertes Bildungs- und Schulungsprogramm auf den Gebieten Arbeitstechnik und Lohn sowie menschengerechte Arbeit zu schaffen.

Im Berichtszeitraum wurden eine gemeinsame Stoffverteilung und ein Lehrplan erarbeitet, der nun die Voraussetzungen für eine Skriptenbank ergibt. Die Haupttätigkeit des Referats für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik lag im Jahr 1975 bei der Vorbereitung von Unterlagen für den Arbeitskreis „Vermenschlichung der Arbeit“ des 8. Bundeskongresses des ÖGB. Diese Unterlagen wurden von Vertretern aller Fraktionen des ÖGB und Vertretern der Gewerkschaften in Arbeitskreisen beraten und diskutiert. Der 8. Bundeskongreß hat auf Grund dieser Unterlagen die Richtlinien zur Vermenschlichung der Arbeit für die nächsten vier Jahre beschlossen.

Im Feber 1975 wurde im Beisein vieler Ehrengäste

das Arbeitswissenschaftliche Zentrum des ÖGB im Bildungsheim des ÖGB Anton-Hueber-Haus durch den Präsidenten des ÖGB, Anton Benya, eröffnet. Diese Bildungsstätte hat nicht nur in Österreich, sondern auch international Anerkennung gefunden und dient in erster Linie zur Ausbildung von Betriebsräten und gewerkschaftlichen Vertrauensleuten im Bereich der Mitbestimmung am Arbeitsplatz. Diese Schule, die mit einer eigenen pädagogischen Leitung ausgestattet wurde, verfügt über eine dauernde Ausstellung über Arbeitsschutz, ein Lichtlabor, eine Lehrwerkstätte mit einem Arbeitsplatzsimulator und verschiedene Freizeiteinrichtungen.

Die arbeitswissenschaftliche Bildungsstätte des ÖGB hat bereits zu einer großen Nachfrage von Kursen auf dem Gebiet Arbeitstechnik und Lohn sowie menschengerechte Arbeitsgestaltung geführt. Im Jahr 1975 konnten 52 Kurswochen, die sich mit diesen Spezialgebieten befaßten, abgehalten werden. Zusätzlich wurden in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Unfallversicherung in dieser Schulungsstätte 19 Kurswochen für Sicherheitstechniker und Meister auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durchgeführt.

In regelmäßigen Abständen besuchen Lehrer höherer technischer Schulen, Klassen von Gymnasien, Hauptschulen und Schulklassen Polytechnischer Lehrgänge das arbeitswissenschaftliche Zentrum des ÖGB und werden über die Tätigkeit des ÖGB auf dem Gebiet der Vermenschlichung der Arbeit informiert.

Weiters haben auch REFA-Techniker und REFA-Lehrer sowie der Ausschuß für Ergonomie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie die regionalen Geschäftsführer der Bundeskammern das arbeitswissenschaftliche Zentrum besucht und wurden über die Schulungs- und Bildungstätigkeit des ÖGB informiert. Ab Mitte 1975 besuchten sehr oft Einkäufer, Arbeitstechniker, Architekten, Betriebsräte und Unternehmer gemeinsam die arbeitswissenschaftliche Bildungsstätte, insbesondere das Lichtlabor, mit dem Ziel, sich über Fragen von Neu- und Zubauten, Investitionen und Problemen, die der Einrichtungen menschengerechter Arbeitsplätze betreffen, beraten zu lassen.

Zusätzlich werden seit 1975 für alle Kursteilnehmer Gehörtests durchgeführt, die bereits gezeigt haben, daß etwa 35% der getesteten Betriebsräte Hörschäden haben, ohne daß sie es wissen. Mit diesen Gehörtests soll auch erreicht werden, daß Betriebsräte dadurch mehr Interesse aus eigener Erfahrung für Probleme der Arbeitswelt zeigen.

Im September 1975 besuchten alle ausländischen Delegierten des 8. Bundeskongresses die arbeitswissenschaftliche Bildungsstätte. Die Gewerkschaften Polens und Bulgariens haben bereits Delegationen zum Studium dieser Bildungsstätte nach Österreich entsandt. Unter anderem hat der Präsident der bulgarischen Gewerkschaften das arbeitswissenschaftliche Zentrum des ÖGB besucht. Besondere Bedeutung hat die arbeitswissenschaftliche Bildungsstätte für die Beratungstätigkeit im Rahmen des § 39 der Arbeitsverfassung. In Zusammenarbeit mit den Gewerk-

schaften der Privatangestellten, der Metall- und Bergarbeiter, der Bau- und Holzarbeiter und der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe wurden in Betrieben mit den Betriebsräten Beratungsaufgaben im Bereich neuer Lohnfindungsmethoden und der Durchsetzung menschengerechter Arbeitsplätze erfüllt.

Im Bereich menschengerechter Arbeitsgestaltung wurden im Jahr 1975 Beratungs- und Zusammenarbeitsstrukturen entwickelt, die zur Neuentwicklung von Kassierarbeitsplätzen im Konsum Wien, zur Neugestaltung von Büro- und Einrichtungsräumen in verschiedenen Betrieben sowie zur Mitarbeit an der Planung kompletter Betriebe und Produktionsanlagen geführt haben.

Nach Gesprächen mit Vertretern des Unterrichtsministeriums wurde die ÖGB-Broschüre „Menschengerechte Arbeitsgestaltung“ für die Verwendung in den Schulen vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst angekauft.

Das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Zentrums für Sozialforschung an einem internationalen Forschungsprojekt mit der Problemstellung „Automation und industrieller Arbeitnehmer“. An diesem Forschungsvorhaben beteiligten sich neun osteuropäische und acht westeuropäische Länder, wobei in dieser Studie auch die Gewerkschaftsverbände dieser Länder vertreten sind. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Deutschen und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund wurde die Vorbereitung einer umfangreichen Broschüre „Menschengerechtere Arbeitsgestaltung“ begonnen, die voraussichtlich 1976 erscheinen wird.

1975 führte das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer für Wien eine Studienreise nach Skandinavien durch, an der alle Vertreter der im Ausschuß für Arbeitstechnik, Automation und menschengerechte Arbeitsgestaltung vertretenen Gewerkschaften beteiligt waren. Das Studienobjekt waren gewerkschaftliche Maßnahmen und die Politik der skandinavischen Gewerkschaften auf dem Gebiet der Humanisierung der Arbeitswelt, Mitbestimmung am Arbeitsplatz und die Politik hinsichtlich autonomer Arbeitsgruppen. Außerdem beteiligte sich das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik an nationalen und internationalen Tagungen und Symposien. Wichtige Tagungen fanden bei der OECD, der ILO und in der Bundesrepublik Deutschland statt. Das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik beteiligte sich 1975 in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft der Privatangestellten und der Arbeiterkammer für Wien an der IFABO 1975 und zeigte eine Ausstellung über Licht- und Beleuchtungsprobleme am Arbeitsplatz.

In Zusammenarbeit mit dem Institut für Gesellschaftspolitik wurden im Berichtszeitraum verschiedene Veranstaltungen durchgeführt.

Ein Symposium beschäftigte sich mit „Ergonomie in der Praxis“, und die Referenten wurden von Philips Eindhoven und vom ÖGB gestellt. Weiters wurde eine Diskussionsveranstaltung mit dem Titel „Rhythmusphysiologie der Schichtarbeit“ durchgeführt. Auf

dieser Tagung sprach Prof. Dr. Rutenfranz von der Universität Dortmund.

Im Bereich der Technischen Universität Wien wurden erste Kontakte mit dem Rektorat geknüpft und in Zusammenarbeit mit dem arbeitswissenschaftlichen Institut, den Unternehmervereinigungen, dem ÖGB und der Arbeiterkammer ein Verein „Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Ergonomie“ gegründet. Der Verein hat den Zweck, Ergebnisse der arbeitswissenschaftlichen Forschung und Entwicklung aufzubereiten, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Ergonomie zu pflegen und die gewonnenen Erkenntnisse der interessierten Öffentlichkeit, vor allem den Betriebsräten, zugänglich zu machen. Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde eine arbeitswissenschaftliche Projektgruppe eingerichtet, an der auch das Referat für Arbeitswissenschaft und Arbeitstechnik mitwirkt.

Im Bereich der Normung von menschengerechten Arbeitsplätzen wurde im Berichtszeitraum der Österreichische Fachnormenausschuß für Ergonomie gegründet. Ziel dieses Normenausschusses wird es sein, Normen auf dem Sektor der Anpassung der Arbeit an den Menschen auszuarbeiten und Ö-Normen dazu herauszugeben.

Im Jahr 1975 war auch eine neue Tendenz in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit auf dem Gebiet der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beobachten. Immer mehr kommen geschlossenen Betriebsräte, um sich auf diesen Gebieten gemeinsam schulen zu lassen. Diese positive Entwicklung soll auch im Jahr 1976 fortgesetzt werden.

### Jugendfürsorge

7.895 Jugendliche und Kinder, davon 4.293 berufstätige Burschen (Alter 15–19 Jahre), 2.211 berufstätige Mädchen (Alter 15–19 Jahre) und 1.391 Kinder (6–16 Jahre) verbrachten einen Erholungsaufenthalt in einem der acht Jugenderholungsheime des ÖGB.

Gegenüber 1974 bedeutet dies eine Zunahme von 205 Entsendungen, 1974 waren 7.690 auf Erholung.

Die Aufteilung nach Bundesländern zeigt, daß Wien mit 3.615 Jugendlichen und Kindern an der Spitze lag, gefolgt von Niederösterreich mit 2.475 und der Steiermark mit 784 Jugendlichen.

Aus den Reihenuntersuchungen der Gebietskrankenkassen ging hervor, daß in Wien immer noch 12,8% unserer Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer erholungsbedürftig sind, in Niederösterreich waren es 17,28%, in den restlichen Bundesländern lagen die Erholungsbedürftigen im Durchschnitt bei 6% und darunter.

An der Spitze der erhobenen Krankheitsbefunde stehen Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates, des Verdauungssystems, Krankheiten mit innerer Sekretion, Allergien, Avitaminosen, Untergewicht und Erkrankungen der Schilddrüsen, der Tonsillen, der Haut- und des Bindegewebes, sowie Augenkrankheiten, wobei hinsichtlich der letzteren ein deutlicher Anstieg festzustellen ist.

Aufgabe der Jugendlichenuntersuchungen ist es nicht nur, die berufliche Eignung in medizinischer

Sicht festzustellen, sondern auch gesundheitliche Schäden und Krankheiten rechtzeitig zu erfassen und notwendige prophylaktische und therapeutische Maßnahmen einzuleiten.

In den Jugenderholungsheimen wurde auch der Pflege kultureller Anregungen große Aufmerksamkeit geschenkt. In Zusammenarbeit mit dem Bildungsreferat des ÖGB wurden 723 Filmvorführungen und 515 Referate und Diskussionen durchgeführt. Aus der Heimbücherei wurden 9.779 Bücher entliehen, 545 Feste und Veranstaltungen wurden unter der Leitung der Gruppenleiter gestaltet.

In der beruflichen Gliederung unserer jugendlichen Gäste dominierten die Privatangestellten mit 1.637, die Metall- und Bergarbeiter mit 1.396, und die Bau- und Holzarbeiter mit 425 Jugendlichen.

### Bildungs- und Kulturarbeit

#### Schulungsarbeit

Das Bildungsreferat veranstaltete im Berichtsjahr eine Reihe von zentralen Internatskursen. Der neu entwickelte Kurstyp über die wichtigsten gesetzlichen Veränderungen im Sozial-, Arbeits- und Strafrecht fand bei den Kursteilnehmern großen Anklang. Die Teilnehmer erhielten Informationen über das Arbeitnehmerschutzgesetz, über wichtige Novellierungen im Bereich der Sozialpolitik und über die Initiativen auf dem Gebiet der Strafrechtsreform. Die Bemühungen des Sozialministeriums zur Kodifikation des individuellen Arbeitsrechtes wurden ebenfalls rege diskutiert.

Drei dieser Seminare fanden im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in Strobl statt: 7. bis 12. April, 26. bis 31. Mai, 8. bis 12. September; ein Seminar im Bildungshaus der Arbeiterkammer Tirol Seehof vom 8. bis 12. September.

In der Berichtsperiode wurde erstmals ein Seminar für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat veranstaltet. Der Kurs zeichnete sich durch intensive Kursbetreuung aus und fand bei den Teilnehmern wegen seiner lebendigen pädagogischen Gestaltung großes Interesse. Folgende Themen wurden behandelt: Gewerkschaftspolitik und Mitbestimmung, Informationswege im Betrieb, Gesellschaftsrecht, Das Arbeitsverfassungsgesetz, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Das betriebliche Rechnungswesen, Schlußbilanz, Die Aufsichtsratsstätigkeit aus der Sicht des Vorstandes, Praktische Tätigkeit des Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, Psychologische Hinweise für das Verhalten im Aufsichtsrat.

Auch im gewerkschaftlichen Büchereiwesen war man wieder sehr aktiv. So wurden drei Kurse durchgeführt, um die Teilnehmer fähig zu machen, die Kollegen in den Betrieben für das Lesen guter Bücher zu gewinnen.

In der Zeit vom 30. Juni bis 5. Juli fand ein Referentenseminar für Lehrer in Gewerkschaftsschulen statt. Beim Seminar wurden grundlegende Informationen zur Pädagogik der Erwachsenenbildung vermittelt.

Insgesamt wurden im Jahre 1975 in ganz Österreich 75 Gewerkschaftsschulen mit 2.618 Unterrichtsabenden abgehalten.

### Bildungspässe

Im Berichtsjahr 1975 wurde im Bereich der Bildungspässe mit der Erstellung des EDV-Programmes begonnen, und nach anfänglichen Schwierigkeiten wurde das Programm so erstellt, daß optimale Einsatzmöglichkeiten in Zukunft bestehen werden.

Für 1976 ist die Speicherung des bisherigen Bestandes an Bildungspaßkarteikarten vorgesehen, und in nächster Zukunft wird man dazu übergehen, die bisherige Form der Bildungspaß- und Bildungspaßkarteiausstellung zu vereinfachen.

### Briefschule – Lehrbehelfe

Die am Ende des Jahres 1974 durchgeführte Werbung für die Briefschule mit Prospektmaterial und Einschaltungen in der Gewerkschaftspresse wurde im Berichtsjahr 1975 erfolgreich beendet, wobei 600 neue Teilnehmer für die fünf Briefschulreihen gewonnen werden konnten.

Zu den bereits bestehenden drei Lehrbriefreihen „Gewerkschaftskunde“ (7 Lehrbriefe), „Betriebswirtschaftslehre“ (15 Lehrbriefe) und „Arbeitsrecht“ (6 Lehrbriefe) kamen die Reihen „Bildung und Kultur“ (4 Lehrbriefe) und „Sozialrecht“ (13 Lehrbriefe) dazu. Die noch fehlenden 7 Lehrbriefe aus diesen beiden Serien werden in der ersten Hälfte des Jahres 1976 erscheinen (1 Lehrbrief „Bildung und Kultur“, 6 Lehrbriefe „Sozialrecht“).

Im Berichtsjahr haben 113 Teilnehmer die Briefschulreihe „Arbeitsrecht“, 26 Teilnehmer die Reihe „Betriebswirtschaft“ und 70 Teilnehmer die Reihe „Gewerkschaftskunde“ absolviert.

1975 langten mehr als 4.000 beantwortete Prüfungsbogen der fünf Briefschulreihen ein und wurden korrigiert an die Teilnehmer zurückgesendet.

### Lehrbehelfe und Skripten

Im Berichtsjahr wurde in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Landesexekutiven eine Reihe von Lehrbehelfen für die gewerkschaftliche Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt. Im besonderen wurde in Zusammenarbeit mit Fachleuten von der Arbeiterkammer Wien eine Reihe von Unterlagen für den Kurstyp „Der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat“ erarbeitet. Für die Referentenausbildung und für das Verhaltenstraining bei Gewerkschaftskursen wurden Behelfe bereitgestellt, die mitgeholfen haben, den gewerkschaftlichen Unterricht aktueller und praxisbezogener zu gestalten.

### Studienförderung

Der Johann-Böhm-Fonds, der unter bestimmten Voraussetzungen Stipendien an Mittel- und Hochschüler gewährt, hat im Berichtsjahr 5.502.000 S aufgewendet. Davon entfielen auf Mittelschüler 2.382.000 S und auf Hochschüler 3.120.000 S. Insgesamt sind 2.300 Kolleginnen und Kollegen in den Genuß eines Stipendiums gekommen.

### Preise zur Förderung der Facharbeit

Am 1. Feber 1975 überreichte Präsident Benya im Wiener Palais Strudlhof an 35 Personen oder Vertretern von Berufsgruppen die vom ÖGB gestifteten Preise zur Förderung der Facharbeit im Gesamtwert von 200.000 S.

Die fünf Hauptpreise erhielten die Berufsgruppen der Stollenarbeiter und der Untertagebergerbeiter für ihren Einsatz an exponierten Arbeitsplätzen, die Berufsgruppen der Bandagisten für ihre Leistungen bei der Rehabilitation, die Redaktion der Fachzeitschrift „Graphische Revue Österreichs“ für ihre qualitätsvolle Information über berufliche Weiterbildung und die BFI-Lehrwerkstätte für Metallberufe in St. Stefan im Lavanttal, die als erste zwischenbetriebliche Ausbildungsstätte beispielhaft wirkt.

Weitere 30 Förderungs- und Anerkennungspreise wurden an Lehrlinge oder Berufsschulklassen mit außerordentlichen Ausbildungserfolgen sowie an Ausbilder vergeben, die sich besondere Verdienste bei der Ausbildung von Facharbeitern erworben haben.

In seiner Ansprache betonte Präsident Benya, daß unser Lebensstandard in hohem Maß davon abhängt, wie sehr sich österreichische Waren auf den Exportmärkten behaupten. Im Konkurrenzkampf mit großen Industrieländern könne Österreich nur mit Erzeugnissen von hoher Qualität bestehen, die entscheidend vom Niveau der Facharbeiter bestimmt werde. Der ÖGB werde sich dafür einsetzen, daß diese Leistungen der Facharbeiter von der Öffentlichkeit mehr anerkannt werden als bisher.

### Österreichischer Verband für Sozialtourismus

In den beiden Feriendörfern am Hafner- und Maltshacher See war es dem Österreichischen Verband für Sozialtourismus im Jahr 1975 wieder möglich, einer großen Anzahl von Familien einen preisgünstigen Aufenthalt zu gewähren. Insgesamt meldeten sich 3.650 Familien für einen Erholungsurlaub an, wovon 2.162 Anträge positiv erledigt wurden. 4.445 Erwachsene und 4.736 Kinder konnten einen erholsamen Urlaub in den beiden Ferienzentren in Kärnten verbringen. Bei 1.488 Ansuchen war eine Unterbringung wegen Platzmangels leider nicht möglich.

### Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Stärker als je zuvor waren im Jahre 1975 für das agrarpolitische Geschehen bestimmend.

Aus internationaler Sicht: Die Verunsicherung beim Handel von Nahrungsmitteln auf dem Weltmarkt.

Im nationalen Bereich: Die Zerlegung der Einkommenspolitik für die Bauern auf einen behördlichen und einen sozialpartnerschaftlichen Wirkungsbereich sowie die beginnende Auseinandersetzung um die Marktordnung.

Auf sozialpolitischem Gebiet: Die bisherige Härte der gegenwärtigen Bundesregierung bei der Ablehnung unserer Forderungen nach Lösung des Altrentenproblems.

Nicht gelungen ist es auch in diesem Jahr, die Lage der bäuerlichen Zuschußrentner zu verbessern. Das Versprechen der Bundesregierung, den Kampf gegen die Armut zu führen, wurde nicht eingelöst.

Sozialpolitische Maßnahmen sind ein wichtiger Teil einer umfassenden Agrarpolitik. Aus der Entwicklung der letzten Jahre ergaben sich zusätzlich sozialpolitische Aufgaben, etwa im Interesse der Nebenerwerbslandwirte und im Zusammenhang mit der organisierten Nachbarschaftshilfe und gemeinsamen Maschinennutzung. Im Mittelpunkt der Bemühungen stand weiterhin eine Verbesserung der Lage der Zuschußrentner im Rahmen einer sinnvollen Weiterentwicklung der bäuerlichen Sozialversicherung. Trotz intensiver Bemühungen und Informationen der Öffentlichkeit schiebt die Regierung Verbesserungen ständig hinaus. Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgendes unternommen:

### **Bauern-Pensionsversicherung**

Die Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen stellt nach wie vor das wichtigste und vorrangigste Anliegen der bäuerlichen Sozialpolitik dar. Die Präsidentenkonferenz hat bereits 1971 ein Konzept zur schrittweisen Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen ausgearbeitet. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Initiativen gesetzt, um eine Verwirklichung dieses Konzeptes zu erreichen: Anträge beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, Resolutionen der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, Vorstöße auf politischer Ebene, Entschließungs- und Initiativanträge im Parlament sowie Öffentlichkeitsarbeit. Auch 1975 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Maßnahmen ergriffen. Ursprünglich war von einer Lösung im Laufe des Jahres 1975 die Rede. Dann wurde vor den Nationalratswahlen im Oktober 1975 eine erste Etappe für 1. Jänner 1976 zugesichert. Nach den Wahlen wurde das Zuschußrentnerproblem mit Sparappellen neuerlich weggeschoben und eine Lösung als zu teuer bezeichnet. Die Zuschußrentner wurden wieder getröstet. Festzuhalten sind:

Aussprache mit Sozialminister Häuser am 4. April 1975. Minister Häuser fordert im Zusammenhang mit Leistungsverbesserungen für Zuschußrentner massive Beitragserhöhungen:

- Erhöhung des Beitragssatzes von 8,75% auf 9,5%
- Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage und der Höchstbeitragsgrundlage
- Verstärkte Beitragserhöhung für höhere Einheitswertklassen

Der Minister bot dafür folgende Verbesserungen an:

- Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes der Zuschußrentner an jenes der Pensionisten ab 1. Jänner 1976 (derzeitige Regelung verfassungswidrig)
- Erhöhung der Alters- und Erwerbsunfähigkeits-Zuschußrenten an Alleinstehende um 50% ab 1. Jänner 1977 und Verdoppelung ab 1. Jänner 1978 (keine Erhöhung für Ehepaarrenten!)
- Erhöhung der Witwenzuschußrenten und Waisen-zuschußrenten um 20% ab 1. Jänner 1977

Im Dauerrecht sollte die Frühpension (vorerst kaum Bedeutung) und eine zweite Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres (jedoch ohne die bedeutsame Rückwirkung!) eingeführt werden

Die Präsidentenkonferenz verwies in einer Stellungnahme auf die positiven Teile des Vorschlages, betonte jedoch, daß das Konzept keine akzeptable Gesamtlösung des bäuerlichen Altrentenproblems darstellen kann. Als besonders gravierend wurden die massiven Beitragserhöhungen abgelehnt, die im ersten Jahr nur zur Finanzierung der Verbesserungen im Ausgleichszulagenrecht dienen würden. Die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen sind als Fürsorgeleistungen jedoch allein aus Bundesmitteln zu tragen

Allgemein ist festzustellen, daß der Vorschlag des Sozialministers

- etwas anderes bringt als von der Präsidentenkonferenz gefordert wurde,
- daß er wenig bringt,
- daß er teuer ist und
- relativ spät Lösungen vorsieht. Er stellt keine Einlösung der Versprechen der Regierungserklärung vom 5. November 1971 dar

Im Sommer fanden politische Gespräche mit der Bundesregierung, vor allem mit dem Bundeskanzler und dem Sozialminister, statt. Nach überaus zähen Diskussionen wurde eine erste Etappe für 1. Jänner 1976 zugesagt;

Weitere Bemühungen wurden auf parlamentarischer Ebene gesetzt: Am 19. November 1975 wurde ein Initiativantrag betreffend Abänderung und Ergänzung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes im Nationalrat eingebracht. Der Antrag enthält die dem Vorschlag der Präsidentenkonferenz entsprechende Umwandlung der Zuschußrenten in Bauernpensionen. Das Anliegen der Zuschußrentner wurde in einer Pressekonferenz dargelegt

Sämtliche Novellierungswünsche zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz wurden eingehend beraten und entsprechende Vorschläge ausgearbeitet. Dazu gehören: Die zweite Bemessungsgrundlage, die Frühpension, das anzurechnende Ausgedinge, die sozialrechtliche Gleichstellung heimatvertriebener Bauern und die Neufassung des Begriffes der Erwerbsunfähigkeit

### **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**

Es wurden Vorarbeiten für die nächste Novellierung des Gesetzes geleistet. Fragen der Unfallversicherung, besonders die Anhebung und Staffelung der Unfallrenten und die Ausfallhaftung des Bundes, spielten eine besondere Rolle

### **Landarbeitsrecht und Arbeitsrecht**

Mit dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1975 wurden das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden unterliegen nunmehr der im Arbeitsverfassungsgesetz geregelten Betriebsver-

fassung und nicht mehr dem Landarbeitsgesetz. Damit ist die Frage der bundeseinheitlichen Zentralbetriebsräte gelöst, aber aus der Novellierung ergibt sich eine Zersplitterung des Arbeitsrechtes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Es gibt nunmehr drei Gruppen von Dienstnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

1. Dienstnehmer des Bundes,
2. Dienstnehmer der Länder und Gemeinden,
3. die Gruppe der übrigen Dienstnehmer, die weiterhin dem Landarbeitsrecht unterliegt.

Die Novellierung beruht auf der Bundesverfassungsgesetznovelle vom 30. Juli 1974. Die Auslegung der Novelle ist strittig, vor allem die Frage, ob durch die Novelle eine kompetenzrechtliche Änderung im Bereich des Landarbeitsrechtes eingetreten ist. Die Verfassungswidrigkeit der Landarbeitsgesetznovelle wird daher behauptet, die zusätzliche Zersplitterung des Landarbeitsrechtes ist problematisch und führt zu einer Verunsicherung

#### **Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**

Neben allgemeinen Verbesserungen sieht der Novellenentwurf bedeutende Verschlechterungen für die Nebenerwerbslandwirte vor:

Streichung des Kriteriums der Bewirtschaftung und Heranziehung des Begriffes „auf Rechnung und Gefahr führen“

Herabsetzung der Einheitswertgrenze für den Bezug der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auf S 26.000,-

Heranziehung der Grundsätze des Ausgleichszulagenrechtes aus dem BPVG (Fürsorgerecht!) für die Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft im Arbeitslosenversicherungsgesetz

Die Präsidentenkonferenz sprach sich gegen Verschlechterungen aus und verlangte, daß die allgemeinen Verbesserungen auch den Nebenerwerbslandwirten zugute kommen. Für diesen Personenkreis sollte eine Verbesserung der Bezugsvoraussetzungen geschaffen werden. Die Anerkennung des Versicherungsprinzips ist notwendig: Jeder, der Beiträge eingezahlt hat, soll auch die Leistungen in Anspruch nehmen können

#### **Ausländerbeschäftigung**

Mitarbeit an der Ausarbeitung eines umfangreichen Durchführungserlasses zum Ausländerbeschäftigungsgesetz

Mitarbeit im Ausländerbeschäftigungsausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik

Fertigstellung einer Studie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen über Ausländerbeschäftigung

Abschluß einer Kontingentvereinbarung betreffend die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1976

#### **Ärztegesetznovelle 1975**

Im Rahmen der Begutachtung wurde auf den regionalen Ärztemangel und auf die Notwendigkeit seiner Behebung hingewiesen;

In Kontakten mit der Landesvertretung der Zahnärzte wurden gemeinsame Bemühungen um die Behebung des regionalen Zahnärztemangels vereinbart. Die Ärztervertretung wird sich um Behebung der gemeldeten regionalen Unterversorgung bemühen

#### **Bauern-Krankenversicherung**

Unterstützende Bemühungen um den am 10. April 1975 nach zehnjährigen Verhandlungen zustandekommenen Gesamtvertrag zwischen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Österreichischen Ärztekammer zur Regelung der beiderseitigen Beziehungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung – Ärztevertrag

Erarbeitung von Vorschlägen für den notwendigen weiteren Ausbau der Zuschußleistung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für Haushalts- und Betriebshilfe

Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz

#### **Invalidenfürsorge**

Antrag an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Herabsetzung der Pflichtzahl für die Beschäftigungspflicht nach dem Invalideneinstellungsgesetz für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

#### **Familienpolitik**

Wiederholte Anträge und Vorstellungen betreffend Einführung einer finanziellen Beihilfe für Bäuerinnen entsprechend dem Karenzurlaubsgeld für Dienstnehmerinnen

Eintreten für die Wiederherstellung des Anspruches auf Familienbeihilfe für Lehrlinge im elterlichen Betrieb über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Beendigung der Lehrzeit

Eintreten für einen wirksameren Familienlastenausgleich, besonders für den Abbau der immer krasser werdenden Benachteiligung der Familien mit mehreren Kindern im Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt

Antrag an das Bundesministerium für Finanzen auf Gewährung der Familienbeihilfe für Kinder unter 18 Jahren, die vom Wohnort getrennt am Betriebsort eine Zweitunterkunft haben (Wochenpendler)

Eintreten für die Belange der bäuerlichen Familien bei der Familienrechtsreform, insbesondere durch Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

#### **Arbeitsmarktförderung**

Eintreten in einer Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz für Wahrung des Grundrechtes auf freie Wahl des Arbeitsplatzes

gegen Zwangsvermittlung des Arbeitsamtes bei Einstellung von Dienstnehmern auf Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörden als unververtretbare Verletzung der Privatsphäre

für Förderung der bewährten Lehrlingsausbildung

in Betrieben und Ablehnung der Schaffung und des Ausbaues staatlicher Lehrwerkstätten

Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft im Beirat für Arbeitsmarktpolitik des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und seinen Unterausschüssen, insbesondere durch Eintreten für die Belange der strukturschwachen Regionen und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten

Erfolgreiches Eintreten für Investitionszuschüsse für arbeitsmarktpolitisch wichtige Schulungseinrichtungen und -maßnahmen des Ländlichen Fortbildungsinstitutes – LFI

#### **Internationales Arbeitsamt**

Eintreten für die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in Stellungnahmen zu internationalen Übereinkommen und Empfehlungen, insbesondere betreffend Übereinkommen (Nr. 140) über den bezahlten Bildungsurlaub; Bekenntnis zum Recht auf Bildung; Bildungsfreistellung auch für Selbständige; Ratifikation des Übereinkommens derzeit nicht möglich; Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frau; Eintreten für gleichwertigen Sozialschutz für Bäuerinnen die Arbeitsumwelt

#### **Vereinigung Österreichischer Industrieller**

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller sieht als freiwilliger organisatorischer Zusammenschluß der in Österreich tätigen industriellen Unternehmen, ihrer Eigentümer, leitenden Persönlichkeiten und Führungskräfte ihre Aufgabe darin, die Stellung der Industrie in der österreichischen Wirtschaft und im Staat zu festigen und auszubauen.

Da der Sozialpolitik immer mehr eine Schlüsselstellung zukommt, stellt die sozialpolitische Tätigkeit eine wichtige Aufgabe im gesamten Tätigkeitsbereich der Industriellenvereinigung dar. Längst ist die Sozialpolitik über ihre ursprüngliche Funktion des Ausgleichs von sozialen Spannungen hinausgewachsen. Was sich in der Sozialpolitik tut, hat Rückwirkungen auf die Wirtschaftspolitik und die Gesellschaftspolitik. Die Entscheidungen über Erfolg oder Mißerfolg der Bemühungen um eine Wirtschaftsbelebung, um Bekämpfung der Inflation, Anregung der Investitionstätigkeit und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft, letztlich auch über Strukturumschichtungen in der gewerblichen Wirtschaft, fallen direkt oder indirekt zu einem guten Teil auf dem Schauplatz der Sozialpolitik.

Darüber hinaus wird auch unsere Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung durch die Sozialpolitik grundlegend beeinflusst. Dies gilt sowohl für die Stellung des einzelnen im Betrieb, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft, das gilt aber auch für die Gesamtstruktur unserer Wirtschaft. Der Weiterbestand eines freien Unternehmertums insbesondere der für eine gesunde Gesellschaft notwendigen Vielzahl und Vielfalt von Klein- und Mittelbetrieben wird heute auch durch die Sozialpolitik gefährdet, weil die Lasten, die sich aus

sozialpolitischen Entscheidungen ergeben, für diese Betriebsgrößen kaum mehr tragbar sind.

In der Sozialpolitik fallen aber letztlich auch die Entscheidungen über die Ausdehnung des Freiheitsraumes des einzelnen Menschen, also die Entscheidungen darüber, ob der einzelne Mensch seine Persönlichkeit entwickeln kann oder nicht.

Die sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung sind im wesentlichen durch die im Berichtsjahr abgegebene Regierungserklärung vorgegeben. Danach soll der bisherige Weg materieller Verbesserungen durch überwiegend quantitativ orientiertes Umverteilungsdenken weiter fortgesetzt werden (obwohl man heute aus demoskopischen Untersuchungen weiß, daß durch materielle Verbesserungen allein Zufriedenheit nicht erreicht werden kann), und die Lohnnebenkosten, die in Österreich schon außerordentlich hoch sind, würden weiter emporgetrieben – zum Nachteil der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Wirtschaft und damit letztlich auch der Arbeitsplatzsicherheit.

Gesellschaftspolitisch sind die Regierungsvorhaben gekennzeichnet durch eine weitere Ausdehnung der kollektiven Sicherung und Betreuung zu Lasten der Selbstvorsorge und Eigeninitiative, ferner durch eine Zurückdrängung des Subsidiaritätsprinzips, durch Umverteilungen zu Lasten der Aktiven und der Selbständigen sowie durch einen Zug zur Nivellierung.

Außerdem droht die qualitative Komponente der Sozialpolitik neuerlich zu kurz zu kommen.

Angesichts der im Berichtsjahr in der Regierungserklärung dargelegten sozialpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung ist in den nächsten Jahren vom Gesetzgeber keine grundsätzliche Neuorientierung der Sozialpolitik zu erwarten. Dennoch wird die Industriellenvereinigung im Sinne ihres „Mittelfristigen Industrieprogrammes“ nicht davon abgehen, für ein neues Verständnis des Begriffes „sozial“ einzutreten und darauf zu drängen, daß die bisher angewandten Methoden der Sozialpolitik neu überdacht und überprüft werden. Insbesondere sollten die in den letzten Jahren gießkannenartig verteilten sozialen Leistungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin überprüft und allenfalls zugunsten echter sozialer Härtefälle im Sinne einer qualitativen Sozialpolitik, insbesondere auch im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe, umgeschichtet werden.

Nachstehend jene Teilbereiche der Sozialpolitik, auf denen die Industriellenvereinigung im Berichtsjahr tätig war.

#### **Arbeitsrecht**

Die wohl wichtigste Neuerung war das Ausländerbeschäftigungsgesetz, durch das die reichsdeutsche Ausländerverordnung aus 1933 ersetzt wurde. Durch dieses am 1. Jänner 1976 in Kraft getretene Gesetz soll eine Gefährdung inländischer Arbeitsplätze verhindert und der Schutz für ausländische Arbeitskräfte verstärkt werden.

Im Laufe der zahlreichen Sozialpartnerverhandlungen über dieses Gesetz, an denen auch die Indu-

striellenvereinigung maßgeblich beteiligt war, gelang es, den ursprünglichen Entwurf in wesentlichen Punkten abzuändern und einigermaßen an die Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen. Dennoch wird die Durchführung des Gesetzes an die Betriebe und die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung große Anforderungen stellen, und es bleibt abzuwarten, inwieweit sich seine Bestimmungen vor allem in Zeiten eines konjunkturellen Aufschwunges bewähren können.

Für die Beschäftigung von Ausländern ist nunmehr grundsätzlich das Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung erforderlich, deren Erteilung an eine Reihe allgemeiner und besonderer Voraussetzungen gebunden ist. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens haben die Arbeitsämter neben volkswirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und öffentlichen Belangen insbesondere die Durchführung besonderer ärztlicher Untersuchungen sowie das Vorliegen einer ortsüblichen Unterkunft zu prüfen. Die Beschäftigungsbewilligungen können höchstens bis zur Dauer eines Jahres erteilt werden. Entsprechend der bisherigen Praxis können durch Verordnung des Sozialministers örtlich oder branchenweise Kontingente festgesetzt werden, für deren Bereich die Prüfung der Arbeitsmarktlage entfällt. Über die Kontingente hinaus dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur unter besonderen, sehr strengen Voraussetzungen erteilt werden.

Im Gesetz sind umfassende Möglichkeiten zur quantitativen Steuerung der Ausländerbeschäftigung vorgesehen. Wenn es öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen, vor allem im Bereich der Bevölkerungspolitik oder der Infrastruktur, erfordern, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung Höchstzahlen für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen. Er kann auf gleichem Wege unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen davon abhängig machen, daß die Ausländer in ihrem Heimatstaat angeworben wurden. Eine derartige Einschränkung der „Touristenbeschäftigung“ kann bei Vorliegen eines Regierungsübereinkommens, bei drohender Überlastung der Infrastruktur, bei Gefährdung der Volksgesundheit, bei Gefährdung der Einhaltung der Höchstzahlen oder auf Grund eines gemeinsamen Antrages von Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgenommen werden.

Mit Wirkung vom 1. August 1975 wurde das Angestelltengesetz novelliert. Es gilt nunmehr grundsätzlich für alle Angestellten, für welche die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, womit ein großer Kreis von Teilzeitbeschäftigten in das Gesetz einbezogen ist. Ferner wurde für jene Angestellten, deren Dienstverhältnis noch nicht fünf Jahre gedauert hat, der Anspruch auf Entgelt bei Dienstverhinderung wegen Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit von bisher sechs auf acht Wochen verlängert und der Entlassungsgrund der langen Krankheit generell beseitigt.

Durch eine Novelle zum Arbeitszeitgesetz, die

am 6. Jänner 1975 in Kraft trat, wurde die zulässige Tagesarbeitszeit bei unregelmäßiger Verteilung der Normalarbeitszeit mit höchstens neun (bisher zehn) Stunden festgesetzt. Ferner gelten nunmehr Kurzpausen in Wechselschichten auch dann schon als zu bezahlende Arbeitszeit, wenn sie insgesamt kürzer als eine halbe Stunde täglich dauern. Neu gestaltet wurden auch die Bestimmungen über das Fahrtenbuch, die durch eine diesbezügliche Verordnung näher ausgeführt wurden. Danach haben Lenker und Beifahrer im Straßenverkehr grundsätzlich ein persönliches Fahrtenbuch zur Aufzeichnung der Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft sowie der Ruhepausen und Ruhezeiten zu führen.

Eine Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz brachte neben einigen Erleichterungen bei der Einstellungspflicht und einer Erweiterung des Kündigungsschutzes für Invalide vor allem die Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichstaxe von S 350,- monatlich für jeden Invaliden, der zu beschäftigten wäre, aber nicht beschäftigt wird. Der Wegfall der zuvor gegebenen Möglichkeit, die Zahlung der Ausgleichstaxe durch erfolglose Anforderung von Invaliden zu vermeiden, welcher der Schaffung einer Quasi-Steuer gleichkommt, konnte trotz intensiver Bemühungen der Wirtschaft nicht verhindert werden. Die Neuregelung trat am 1. Jänner 1976, hinsichtlich der Ermittlung der Ausgleichstaxe jedoch schon im Berichtsjahr in Kraft.

Weitere Novellen betrafen das Heimarbeitsgesetz sowie das Bäckereiarbeitsgesetz. Im Heimarbeitsrecht wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1975 die arbeitsrechtliche Stellung der Heimarbeiter insbesondere durch Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung weiter an jene der Betriebsarbeiter angepaßt.

Nach monatelangen Verhandlungen konnte auch eine Novelle zum Bäckereiarbeitergesetz verabschiedet werden. Ihr kommt über den unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereich hinaus insofern auch grundsätzliche Bedeutung zu, als es hier insbesondere der Industrie gelungen ist, in entscheidender Weise eine Abkehr von veralteten und überholten gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. So fiel endlich das im Zeitalter moderner Produktionsmethoden nicht mehr gerechtfertigte Nachtbackverbot, eine Maßnahme, die künftig auch die Einrichtung von Nachtschichten gestattet und dadurch den betroffenen Betrieben in Bezug auf Kapazitätsauslastung den Anschluß an den Standard der modernen Industrie ermöglicht. Gleichzeitig entfiel die Verpflichtung des Betriebsinhabers, dem Arbeitsinspektor jederzeit Zutritt zum Betrieb zu verschaffen und daher ständig, auch am Wochenende, im Betrieb anwesend zu sein. Schließlich wurde auch das Verkaufs- und Zustellverbot vor 5,30 Uhr eliminiert und damit den Erfordernissen der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Backwaren Rechnung getragen. Insgesamt kann die Novelle als begrüßenswerter Durchbruch im Sinne der Anpassung der Gesetzeslage an die moderne industrielle Produktionsweise gewertet werden.



### Arbeitsmarktpolitik

Auf Grund der Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ist die Vereinigung durch zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder im Beirat für Arbeitsmarktpolitik beim Bundesministerium für soziale Verwaltung vertreten. Der Schwerpunkt der Arbeiten des Beirates lag auch im Berichtsjahr beim Geschäftsführenden Ausschuß, in dem der für Fragen der Arbeitsmarktpolitik zuständige Referatsleiter die Belange der österreichischen Industrie wahrnahm. Dem Geschäftsführenden Ausschuß sind zahlreiche Angelegenheiten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur selbständigen Erledigung übertragen worden, so insbesondere die Beratung wichtiger Beihilfeansuchen, die von Firmen und Einrichtungen zur Erlangung einer Förderung eingebracht werden.

Wenn auch dem Geschäftsführenden Ausschuß keine Entscheidungsbefugnisse zukommen, so wird doch in aller Regel der Meinung dieses Gremiums gefolgt, weshalb der Tätigkeit der Vereinigung im Interesse ihrer Mitgliedsfirmen gerade in diesem Ausschuß große Bedeutung zukommt. Insbesondere wird die Praxis der Vergabe von Beihilfen seitens der Landesarbeitsämter durch die richtungweisenden Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses maßgebend beeinflußt. Der Geschäftsführende Ausschuß war darüber hinaus auch mit grundsätzlichen Fragen der Arbeitsmarktpolitik wie der Einbeziehung verschiedener Wirtschaftszweige in das Sonderunterstützungsgesetz, der Handhabung der Kurzarbeitshilfebeihilfe und der Gestaltung des Förderungsbudgets für 1976 befaßt.

Neben dem Geschäftsführenden Ausschuß bestehen noch die Ausschüsse für Arbeitsmarktbeobachtung, für Fragen der Arbeitsmarktausbildung, für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen, der im Berichtsjahr neu konstituierte Ausländerausschuß sowie der Ausschuß zur Vorbereitung der Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren nach den §§ 17 und 18 Arbeitsmarktförderungsgesetz. Die Industriellenvereinigung arbeitet in diesen Ausschüssen mit Ausnahme des letzteren aktiv und initiativ mit.

So wurde von der Industriellenvereinigung ein Konzept für eine verstärkte Investitionsförderung mit Hilfe der Arbeitsmarktförderung vorgelegt. Es geht von der unbefriedigenden Investitionstätigkeit in Österreich aus und verweist auf die Bedeutung ausreichender Investitionen für die Wiedergewinnung der internationalen Wettbewerbstätigkeit und die Verbesserung der Produktivität der österreichischen Wirtschaft. In diesem Zusammenhang sowie zur Erleichterung industrieller Struktur Anpassungen werden gezielte Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktförderung vorgeschlagen. Das Konzept der Industriellenvereinigung sieht eine Aufstockung der Mittel für Strukturbeihilfen sowie zusätzliche Landesmittel und einen gezielten Einsatz dieser Mittel in Form von Zinsenzuschüssen vor; weiters ein stärkeres Eigengewicht der Arbeitsmarktförderung durch die Möglichkeit, in Fällen eines dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses von

der Beteiligung anderer öffentlicher Finanzierungseinrichtungen abzusehen; schließlich wird eine Einbindung und Koordinierung der Arbeitsmarktförderung in den gesamten Komplex der Investitionsförderung angestrebt.

### Soziale Sicherung

Im Bereich der Sozialversicherung trat zu Beginn des Berichtsjahres die 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in Kraft, deren wichtigste Neuerungen aber bereits im Jahresbericht 1974 enthalten waren; es kann daher hier auf eine Wiederholung verzichtet werden.

Im Laufe des Berichtsjahres ist es dann zu keinen wesentlichen gesetzlichen Neuerungen gekommen. Die Gründe hierfür waren einmal die auslaufende Legislaturperiode, zum anderen aber vor allem die intensiven Vorarbeiten an einer umfangreichen 32. ASVG-Novelle, die vom Sozialministerium zu Beginn des Jahres 1976 zur Begutachtung versendet wurde.

Gegen Ende des Berichtsjahres hat das Sozialministerium einen Novellenentwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz dem Begutachtungsverfahren zugeleitet. In ihrer Stellungnahme hiezu hat die Industriellenvereinigung betont, daß sie Leistungsverbesserungen in der Arbeitslosenversicherung nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe. Doch müßte gerade in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und mit Blickrichtung auf eine Wirtschaftsbelebung eine äußerste Zurückhaltung bei den internationalen Vergleichen ohnehin schon außerordentlich hohen Lohnnebenkosten erfolgen, und es könnten daher Leistungsverbesserungen nur insoweit vorgenommen werden, als sie noch im Rahmen der derzeitigen Beitragseinnahmen finanziert werden können.

Im Bereich des Gesundheitswesens konnten erste Erfahrungen mit den im Jahr 1974 gesetzlich eingeführten Gesundenuntersuchungen gemacht werden, wobei sich herausgestellt hat, daß die Inanspruchnahme der Gesundenuntersuchungen durch die Anspruchsberechtigten wesentlich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Einen Hauptgrund hierfür stellt wohl zweifellos die etwas schwerfällige Organisationsform der Gesundenuntersuchungen dar, und die Industriellenvereinigung hat daher schon bald nach Bekanntwerden der ersten Erfahrungsberichte dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Vorschläge für eine Verbesserung der Organisation der Gesundenuntersuchungen unterbreitet, insbesondere mit dem Ziel, den Versicherten durch eine rigorose Vereinfachung des Anmeldeverfahrens die Inanspruchnahme der Gesundenuntersuchungen zu erleichtern.

Auf dem Spitalssektor sind zu Ende des Berichtsjahres die für die Jahre 1974 und 1975 befristeten erhöhten Zweckzuschüsse des Bundes ausgelaufen, ohne daß dieser Zweijahreszeitraum – wie vorgesehen – vom Gesetzgeber dazu benützt worden wäre, die dringend notwendige Neuordnung der Spitalfinanzierung in Angriff zu nehmen.

Die Industriellenvereinigung, hat sich auch im Be-

richtsjahr mit diesem Problemkreis intensiv befaßt, weil von der Lösung der Spitalfinanzierung auch sehr wesentlich die weitere finanzielle Entwicklung der sozialen Krankenversicherung und damit die Beitragsbelastung auch der Arbeitgeber abhängt. Sie hat daher neuerlich auf die Notwendigkeit einer Strukturreform hingewiesen und auch Vorschläge für ein neues Finanzierungskonzept unterbreitet. Hauptforderungspunkte der Industriellenvereinigung sind in diesem Zusammenhang eine umfassende Spitalbedarfsplanung, Maßnahmen zur Verkürzung der Verweildauer in den Spitälern, Aufbau und Einrichtung moderner Klinikmanagements sowie eine klare Abgrenzung der Finanzierungsaufgaben, zu welchem Zweck eine Aufgliederung der Kosten nach Kostenarten vorzunehmen wäre. Die Pflegegebühren der Sozialversicherungsträger sollten dabei an Normkosten orientiert werden, die auf Basis der Selbstkosten sparsam wirtschaftender Spitäler zu ermitteln wären. Die Industriellenvereinigung hat an alle am Spitalwesen Beteiligten appelliert, im Sinne der gemeinsamen Verantwortung die Neuordnung des Spitalwesens möglichst rasch einer gemeinsamen Lösung zuzuführen.

#### **Aktivitäten in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung**

Die österreichische Sozialversicherung beruht auf dem Prinzip der Selbstverwaltung, die von Vertretern aus dem Kreis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeübt wird. Mitarbeitern und Funktionären der Industriellenvereinigung sind hiebei maßgebliche Funktionen übertragen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Bereich der Krankenversicherung. Durch diese Mitarbeit im Rahmen der Selbstverwaltung bieten sich in einschlägigen Fragen vor allem auch sehr gute Kontakte zu den Mitgliedsfirmen. Diese zeigen sich besonders in zahlreichen Mitgliederanfragen zu schwierigen sozialversicherungsrechtlichen Problemen sowie in häufigen Fürsprachen für die Mitglieder bei einzelnen Sozialversicherungsträgern.

Außerdem wurden im Berichtsjahr wie schon in den Vorjahren in der Industriellenvereinigung Besprechungen von Krankenkassenfragen unter Teilnahme der führenden Dienstgeberfunktionäre in den Gebietskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues abgehalten. In vier Sitzungen standen neben der laufenden Kontrolle der finanziellen Entwicklung insbesondere eine verbesserte Organisation der Gesundenuntersuchungen, eine Strukturreform der Spitäler sowie eine Befassung mit den gesundheitspolitischen Vorhaben der Bundesregierung im Vordergrund.

#### **Arbeitnehmerschutz**

Auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes wurden im Berichtsjahr die Beratungen in der beim Sozialministerium errichteten Arbeitnehmerschutzkommission über weitere Durchführungsverordnungen zum Arbeitnehmerschutzgesetz fortgesetzt. Da das Arbeitnehmerschutzgesetz aus dem Jahr 1972 nur die Grundsätze für den Arbeitnehmerschutz fest-

legt, sind für die Durchführung im einzelnen besondere Arbeitnehmerschutzverordnungen vorgesehen. Zu den bereits in den vergangenen Jahren ergangenen fünf Verordnungen ist im Berichtsjahr eine Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten hinzugekommen. Bei diesen Arbeiten handelt es sich um das Führen von Kranen und Staplern, um Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten sowie um die selbständige Durchführung von Sprengarbeiten. Weiters wurden eine Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für weibliche Arbeitnehmer und eine Verordnung über Betriebsbewilligungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz behandelt.

### **Österreichischer Landarbeiterkammertag**

#### **Einleitung**

Die schwierige gesamtwirtschaftliche Situation hielt in Österreich auch im Jahre 1975 weiter an und weckte in weiten Kreisen der Bevölkerung den Wunsch nach mehr sozialer Sicherheit.

Bei einer in Oberösterreich durchgeführten Befragung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer über vorrangige Ziele einer verantwortungsbewußten Sozial- und Wirtschaftspolitik wurde die Arbeitsplatzsicherung an erster Stelle genannt. Als besonders wichtig angesehen wurde auch die wirkungsvolle Bekämpfung der Inflation. Weitere Forderungen waren die Erhöhung der Mittel für den Landarbeitereigenheimbau, verstärkte Maßnahmen zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit und schließlich die schrittweise Heranführung der Löhne und Gehälter in der Land- und Forstwirtschaft an das gewerblich-industrielle Niveau.

#### **Arbeitsmarkt**

Die langjährig beobachtete Abnahme der Zahl der familienfremden Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft hielt auch im Berichtsjahr an. Für Ende Juli 1975 weist die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellte Statistik bei den Arbeiterneinen Stand von 40.221 (davon 14.282 Frauen) auf, was gegenüber 1974 einen Rückgang um 2.473 oder 5,8% bedeutet, während die Zahl der Angestellten mit 7.417 (davon 1.726 Frauen) gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben ist. Auch die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte war nur leicht rückläufig; der Höchststand wurde im Monat Juni mit 2.996 (im Vorjahr 3.039) erreicht.

Aufgliedert nach der Art der Beschäftigung ergeben sich als zahlenmäßig stärkste Gruppen die Landarbeiter mit 15.692 (davon 7.626 Frauen) und die Forst- und Sägearbeiter mit 12.053 (davon 2.100 Frauen). Es folgen die Genossenschaftsarbeiter mit 5.040 (davon 674 Frauen) und die Garten- und Weingartenarbeiter mit 4.176 (davon 2.103 Frauen).

### Winterarbeitslosigkeit

Obwohl der relativ milde Winter in weiten Bereichen der Forstwirtschaft eine durchgehende Beschäftigung ermöglichte, lag die Zahl der Beschäftigungslosen in der Land- und Forstwirtschaft in den Monaten Jänner bis April zum Teil erheblich über den Werten des Jahres 1974. Zwar blieb der Höchststand mit 8.757 im Jänner 1975 knapp unter der Vergleichszahl des Jahres 1974, wo im gleichen Monat 8.872 Arbeitslose gezählt wurden, in der Folge jedoch verringerte sich diese Zahl nicht im gleichen Maße wie 1974. So gab es im Februar gleichfalls noch 8.757 (1974: 8.343), im März 6.073 (1974: 5.533) und im April 2.772 (1974: 1.443) Arbeitslose. Diese Tendenz hielt bis zum Jahresende an und bewirkte, daß trotz Verringerung des Arbeitskräfteangebotes um mehr als 5% die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt von 3.100 im Jahre 1974 auf 3.426 im Jahre 1975, also um 10,5%, anstieg.

Auch 1975 wurden wieder im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes Mittel zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit bereitgestellt. Dabei wurden sowohl in der Landwirtschaft mit 2.094 gegenüber 2.201 im Jahre 1974 als auch in der Forstwirtschaft mit 720 gegenüber 964 im Jahre 1974 weniger Arbeitsplätze gefördert als im Jahr zuvor. Zur Anschaffung von Winterarbeitsbekleidung wurden 1975 Beihilfen in der Gesamthöhe von 5.929.600,- S (1974: 5.273.000,- S) an insgesamt 6.290 (1974: 6.470) Personen gewährt, was einer durchschnittlichen Beihilfenhöhe von rund 943,- S (1974: 815,- S) entspricht.

### Lohnentwicklung

Die im Landarbeitsgesetz vorgesehene Arbeitszeitverkürzung auf 40 Wochenstunden wurde im Berichtsjahr in allen Bundesländern durchgeführt. Für in Hausgemeinschaft mit dem Dienstgeber lebende Dienstnehmer mit freier Station betrug die wöchentliche Arbeitszeit bundesländerweise verschieden 43 oder 44 Stunden.

In den bäuerlichen Betrieben wurden mit Ausnahme von Niederösterreich in allen Bundesländern die Kollektivvertragslöhne erhöht, wobei das Ausmaß zwischen 12 und 19% lag. Auch in den Gutsbetrieben gab es 1975 in sämtlichen Bundesländern Lohnerhöhungen im Bereich von 12 bis 15,5%. Bei einem Vergleich des Lohnniveaus mit Stichtag 1. 12. 1975 liegt bei den bäuerlichen Betrieben Tirol an erster Stelle, dahinter die Bundesländer Vorarlberg, Kärnten, Salzburg und Steiermark. Bei den Gutsbetrieben liegt ebenfalls Tirol an der Spitze, knapp gefolgt von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, für die ein gemeinsamer Kollektivvertrag gilt. Für die Forst- und Sägearbeiter gab es im Berichtsjahr eine Erhöhung der Kollektivvertragslöhne um 10,5%.

Der Wert der freien Station wurde in allen Bundesländern von den Finanzlandesdirektionen mit 1.080,- S festgesetzt.

### Berufsausbildung

Die Gesamtzahl der Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft sowie in den Sondergebieten der

Landwirtschaft ist weiter gesunken und betrug Ende 1975 7.492. Dies bedeutet gegenüber 1974 einen Rückgang um 567 oder 7%.

Wie schon in den vergangenen Jahren kam es auch 1975 bei insgesamt rückläufigen Lehrlingszahlen zu einem weiteren Anstieg der Zahl der Fremdlehrlinge. Während 1973 nur 750 Lehrlinge (8,8%) ihre Lehrzeit nicht in einem Fremdbetrieb absolvierten, waren es 1974 schon 803 (9,9%) und 1975 mit 987 bereits mehr als 13%. Diese starke Zunahme an Fremdlehrlingen ist insbesondere auf den Gartenbau zurückzuführen, wo die Fremdlehrlinge mit 576 von insgesamt 632 einen Anteil von mehr als 90% ausmachen. In der allgemeinen Landwirtschaft hingegen erfolgt die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb. Der Anteil an Fremdlehrlingen liegt hier bei nur rund 3%.

Im Jahre 1975 legten 2.241 Land- und Forstarbeiter die Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung erfolgreich ab; 1974 waren es noch 2.719. Der Rückgang verteilte sich gleichmäßig auf die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Sondergebiete, wogegen in der Forstwirtschaft mit 222 um 44 Facharbeiterprüfungen mehr als 1974 abgelegt wurden. Die Zahl der bestandenen Facharbeiterprüfungen in der Landwirtschaft lag bei 1.286 (1974: 1.519), im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft wurden 529 (1974: 657) und in den übrigen Sondergebieten der Landwirtschaft 204 (1974: 365) Gehilfenprüfungen erfolgreich absolviert.

Der stark rückläufige Zahl an Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen stand 1975 eine geringfügige Zunahme bei den Meisterprüfungen von 622 im Jahre 1974 auf 665 entgegen. Davon entfielen 374 (1974: 336) auf die allgemeine Landwirtschaft, 122 (1974: 134) auf die ländliche Hauswirtschaft und 169 (1974: 152) auf die übrigen Sondergebiete der Landwirtschaft.

Aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung wurden 1975 713 (1974: 726) Land- und Forstarbeitern Beihilfen zur beruflichen Weiterbildung gewährt. Davon besuchten 709 Lehrgänge bzw. Fortbildungskurse, 4 nahmen an betrieblichen Schulungen teil.

### Förderungswesen

Die Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft wurden auch im Jahre 1975 unter Mitwirkung der Landarbeiterkammern fortgesetzt. Wichtigster Teil dieser Maßnahmen zur Bindung von Arbeitskräften an den ländlichen Raum und zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist die Förderung des Landarbeitereigenheimbaues. Ihr kommt infolge der hohen Grundstückspreise und der exorbitant gestiegenen Baukosten immer größere Bedeutung zu. In einer vom Österreichischen Landarbeiterkammertag veranstalteten Tagung der Wohnbaureferenten der Landarbeiterkammern wurden die besonderen Probleme des Landarbeitereigenheimbaues eingehend erörtert. In einer Resolution forderte die Steiermärkische Landarbeiterkammer von Bundesminister Dr. Weihs eine Erhöhung der Beihilfensätze für

den Landarbeitereigenheimbau nach Maßgabe der eingetretenen Baukostensteigerung.

Insgesamt konnten im Berichtsjahr 700 Eigenheime (1974: 715 und 151 Dienstwohnungen (1974: 172) mit einem Gesamtvolumen von rund 51 Mill. S an Zuschüssen und rund 114 Mill. S an Darlehen und Krediten gefördert werden. Im einzelnen wurden für Eigenheime Bundeszuschüsse in der Höhe von 46,7 Mill. S, Zuschüsse aus Landes- und Kammermitteln in der Höhe von 2,1 Mill. S, weiters Landes- und Kammerdarlehen in der Höhe von 68,3 Mill. S und Agrarinvestitionskredite in der Höhe von 43,4 Mill. S gewährt. Private Darlehen wurden in der Höhe von 24,5 Mill. S aufgenommen, der Anteil an Eigenmitteln und Eigenleistungen belief sich auf 231,1 Mill. S. Insgesamt war zur Finanzierung der 700 Eigenheime der Betrag von rund 416,4 Mill. S erforderlich. Zur Verbesserung und Instandhaltung von Dienstwohnungen standen 1,5 Mill. S an Bundeszuschüssen und rund 0,6 Mill. S an Landeszuschüssen sowie 1,5 Mill. S an Landesdarlehen und rund 1 Mill. S an Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung. Hier betrug der Anteil an Eigenleistungen annähernd 13 Mill. S, das Gesamtfinanzierungsvolumen somit 17,5 Mill. S.

Für Belange der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wurden Bundesmittel in der Höhe von 2,8 Mill. S und Landesmittel in der Höhe von 1,9 Mill. S aufgewendet.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjähriger Dienstnehmer wurden 1,8 Mill. S an Bundesmittel und 1 Mill. S an Landesmittel zur Verfügung gestellt. Damit konnten im Jahre 1975 1.887 Dienstnehmer für ihre langjährige Berufstreue geehrt werden.

### **Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen**

Im Berichtsjahr hat der Österreichische Landarbeiterkammertag in Zusammenarbeit mit den Landarbeiterkammern zu insgesamt 89 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung bezogen. Darüber hinaus gaben die Landarbeiterkammern auch zu Landesgesetzen und Verordnungen ihre Stellungnahmen ab.

Von besonderer Wichtigkeit für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer war ein Initiativantrag zur Abänderung des Landarbeitsgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes. Nach diesem Initiativantrag sollten die land- und forstwirtschaftlichen Bediensteten in Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden aus dem Landarbeitsgesetz und damit auch aus den Landarbeitsordnungen herausgelöst werden. Der Österreichische Landarbeiterkammertag hielt diese Regelung für verfassungsrechtlich bedenklich. Trotzdem wurde diese Landarbeitsgesetz-Novelle am 11. Juni 1975 vom Parlament beschlossen.

Weiters waren von einschlägiger Bedeutung eine Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung; hier sprach sich der Österreichische Landarbeiterkammertag für eine Erweiterung der Einstufungsmöglichkeiten in Verwendungsstufe C 3 sowie für eine 4. Zulagenstufe zur Verwendungsstufe D 1 aus. Zum Berggebiet-Ent-

wicklungsgesetz wurde eine ablehnende Haltung eingenommen, da der Entwurf die landwirtschaftlichen Dienstnehmer nicht berücksichtigte. Positiv beurteilt wurde eine Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, die eine Erleichterung des zweiten Bildungsweges für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer vorsah, indem sie die fünfjährige praktische Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung auf 3 Jahre reduzierte. In seiner Stellungnahme zur Durchführungsverordnung zum Forstgesetz 1975 über die Forstfachschulen und die forstlichen Ausbildungsstätten (1. Forstverordnung) kritisierte der Österreichische Landarbeiterkammertag die Höhe der vorgesehenen Internatsbeiträge und Kurskosten sowie den Umstand, daß auch voll externe Schüler einen Schülerheimbeitrag zahlen sollten. Er trat ferner dafür ein, daß neben den Bundesausbildungsstätten in Ort und Ossiach auch die forstliche Ausbildungsstätte des Landes Tirol in Rotholz weiterhin ihrer Kapazität entsprechend Berücksichtigung finden soll. Zur 2. Forstverordnung vertrat der Österreichische Landarbeiterkammertag die Meinung, daß aus Gründen der besseren Überschaubarkeit ein Entgelt nur für die eigentliche Probe, nicht aber auch für die Probevorbereitung zu entrichten sein sollte.

Zufolge einer gegen Jahresende 1975 zur Begutachtung ausgesandten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sollte die für die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes maßgebliche Einheitswertgrenze von 40.000,- S auf etwa 27.000,- S abgesenkt werden. Dies hätte zur Folge gehabt, daß arbeitslose land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, die einen kleinen Nebenerwerbsbetrieb von beispielsweise 30.000,- S Einheitswert bewirtschaften, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr gehabt hätten. Der Österreichische Landarbeiterkammertag sprach sich in seiner Stellungnahme an das Bundesministerium für soziale Verwaltung vehement gegen diese Verschlechterung aus und forderte zumindest die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes. Diese Forderung wurde durch Protestresolutionen der Landarbeiterkammern unterstrichen und es gelang in der Folge, die bisherige Rechtslage aufrecht zu erhalten.

Ausführliche Stellungnahmen gab der Österreichische Landarbeiterkammertag u. a. noch zum Entwurf einer Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 geändert wird sowie zur Novelle zur Betriebsratsfondsverordnung 1974 ab.

### **Ingenieurgesetz**

Seit Anfang des Jahres 1975 langten immer wieder Beschwerden von Förstern beim Österreichischen Landarbeiterkammertag ein, worin sich die Betroffenen darüber beklagten, daß ihr Ansuchen um Verleihung des Ingenieurtitels abschlägig erledigt wurde, während in anderen gleichgelagerten Fällen den Bewerbern der Titel verliehen worden ist. Diese Ungleichbehandlung von Titelwerbern mit gleichen Vor-

aussetzungen war Anlaß für zahlreiche Interventionen des Österreichischen Landarbeiterkammertages bei den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. In einer groß angelegten Fragebogenaktion – es wurden rund 2.000 Förster angeschrieben – verschaffte sich der Österreichische Landarbeiterkammertag einen Überblick über die Zahl der für eine Verleihung des Ingenieurtitels in Betracht kommenden Bewerber.

#### **Forstgesetz**

Das Anfang Juli 1975 im Parlament beschlossene Forstgesetz brachte als einen Schwerpunkt die sogenannte Öffnung des Waldes und regelte damit gesetzlich einen faktisch bereits bestehenden Zustand.

Von besonderer Bedeutung für die Beschäftigten in der Forstwirtschaft war die erfolgte Neuregelung der Pflichtbestellung für Forstorgane. Dabei wurden die Mindestgrenzen für die Bestellung von Forstorganen so gewählt, daß eine konsequente Ausschöpfung der gesetzlichen Bestimmungen eine Reduktion des Forstpersonals um mehr als die Hälfte ermöglicht hätte. Durch Abschluß eines Sonderkollektivvertrages konnte jedoch einem weiterreichenden Personalabbau vorgebeugt werden. Dieser Sonderkollektivvertrag sieht einen Härteausgleich in doppelter Höhe der Abfertigung vor, wenn ein Forstorgan nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit und Erreichung des 40. Lebensjahres gekündigt wird und gilt für alle Forstbetriebe ab 500 ha.

